Digitized by Google

Digitized by Google

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1 8 1 4.

J365
A,15
1814-16
DOCUMENTS
DEPT.

Erstes Stück.

Sonnabend, den 1sten Januar.

CLXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Unsere Verordnung vom 5ten Juny d. J. wegen Aushebung der in Unsern Landen sich aufhaltenden und nicht bloß durchreisenden Ausländer zu Militair-Diensten, nach vorgewesenen Unterhandlungen mit dem Königlich Preussischen Ministerio, in Ansehung der Königl. Preussischen Unterthanen wieder aufgehoben seyn, und für sie die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11ten August d. J. im Betreff der Verpflichtung der wechselseitig in Unsern und den Königl. Preussischen Landen sich aufhaltenden fremden Einwohner zur Landwehr oder zum Landsturm, auch bei der Ausloosung zu Unserm regulairen Militair gelten sollen, so wird solches sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen zur genauesten Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Gegeben zu Rostock, den 8ten Decbr. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Digitized by Google

CLXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Allen Amts- und Stadt-Obrigkeiten, auch sonstigen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, wird hiemit aufgegeben: auf das Austreten Unserer Landes-Unterthanen aufmerksam zu seyn, ihnen möglichst nachzuspüren, und sie, mit möglichst specieller Angabe ihres Aufenthalts, in so ferne sie zur Conscription für das regulaire Militair oder für die erste Classe des Landsturms pflichtig sind, ernstlich zu reclamiren. Gegeben zu Rostock, den 8ten Decbr 1813.

Friederich Franz
(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Sämmtliche Magistrats-Personen in den Städten hiesiger Lande werden hiermittelst aufgefordert und angewiesen: von allen, innerhalb ihres Städtischen Bezirks in den Hospitälern oder sonst verstorbenen Militair-Personen oder Officianten genaue Verzeichnisse, die den Todestag, den Stand, Vor- und Zunamen, und Geburtsort, auch das Alter und die Krankheit des Verstorbenen angeben, zu halten, und selbige den Ehrn-Predigern ihres Ortes, zur sorgfaltigen Eintragung derselben in das Sterbe-Register ihrer respectiven Kirchenbücher zuzustellen. Wornach selbige sich unweigerlich zu achten. Schwerin, den 29. Decbr. 1813.

Aus Herzogl. Regierung.

Se. Herzogl. Durchl. haben die nachstehende Anciennetätsliste aller Officiere der activen Landsturms-Brigade und deren Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt gnädigst zu genehmigen geruhet. Schwerin, den 28. Decbr. 1813.

Stab der Brigade.

Brigadier, Obrist von Hintzenstern.
Brigade-Adjudanten L. Koch.
— —— von Storch.
— —— Baron v. Stenglin.
— —— Pauli.

Bataillons-Chefs.

Major von Boccum genannt von Dolffs, vom Parchimschen Bataillon.
Dessen Adjudant Hoffmann.
Major von Barner vom Schweriner Bataillon.
Dessen Adjudant Böttger.
Generalstabs-Officier Major v. d. Lühe vom Wismarschen Bataillon.
Dessen Adjudant Oldenburg.
Generalstabs Officier Major Baron von Maltzahn vom Wahrenschen Bataill.
Dessen Adjudant v. Prollius.
Major von Wickede vom Güstrower Bataillon.
Dessen Adjudant Hartmann.
Major von Storch vom Rostocker Bataillon.
Adjudant Seeler.
Major von Oertzen beim Parchimschen Bataillon.

Digitized by Google

Hauptleute.

I. von Hagern vom Rostocker Bataillon.
II. Calsow — Wismarschen —
II. Meyer — Schwerinschen —
IV. Voß — Parchimschen —
V. Wüstenberg — Güstrowschen —
VI. Wiencke — Warenschen —
VII. Ladewig — Warenschen —
VIII. Bühring — Güstrowschen —
IX. von Bülow — Parchimschen —
X. Hobein — Schwerinschen —
XI. Feill — Wismarschen —
XII. Vogel — Rostocker —
XIII. Ackermann — Rostocker —
XIV Langschmidt — Wismarschen —
XV. Vielhack — Schwerinschen —
XVI. Richter — Parchimschen —
XVII. Michels — Güstrowschen —
XVIII. Grischow — Wahrenschen —
XIX. Soltau — Wahrenschen —
XX. Kruse — Güstrowschen —
XXI. Otto — Parchimschen —
XXII. Stipmann — Schwerinschen —
XXIII. Röse — Wismarschen —
XX V. Prange — Rostocker —
XXV. Gültzow — Rostocker —
XXVI. Erdmann — Wahrenschen —

1ste Lieutenants.

1. Lieutenant Block vom Rostocker Bataillon
2. —— Pätow II. — Wismars. ——
3. —— Hahn — Schwerins. ——
4. —— Ebeling — Parchims. ——
5. —— Becker — Güstrows. ——
6. —— v. Randow — Wahrens. ——
7. —— Schlott — — ——
8. —— Harder — Güstrows. ——
9. —— Nerger — Parchims. ——
10. —— Schultz — Schwerins. ——
11. —— Tiedemann — Wismars. ——

Digitized by Google

12. Lieutenant Pätow — Rostocker Bataillon.
13. —— Passow — —— ——
14. —— Pätow I. — Wismarsch. ——
15. —— Keller vom Schwerinsch. ——
16. —— Störmer — Parchimsch. ——
17. —— Hacker — Güstrowsch. ——
18. —— Bock — Wahrensch. ——
19. —— Conradi — Wahrensch. ——
20. —— Höhle — Güstrowsch. ——
21. —— Helm — Parchimschen ——
22. —— Brett — Schwerinsch. ——
23. —— Kielmann — Wismarsch. ——
24. —— Peters — Rostocker ——

2te Lieutenants.

1. Liebenau vom Rostocker Bataillon
2. Paulsen — Wismarschen ——
3. Juhr — Schwerinschen ——
4. Märck — Parchimschen ——
5. Hundt — Güstrowschen ——
6. Pleß — Wahrenschen ——
7. Wagener — —— ——
8. Brust — Güstrowschen ——
9. Franck — Parchimschen ——
10. Wilcken — Schwerinschen ——
11. Insheber — Wismarschen ——
12. Zölck — Rostocker ——
13. Semlow — —— ——
14. Voigt — Wismarschen ——
15. Langhoff — Schwerinschen ——
16. Bouchhans — Parchimschen ——
17. Pätow — Güstrowsch. ——
18. Geertz — Wahrensch. ——
19. v. Breitenbach — Wahrenschen ——
20. Moll — Güstrowsch. ——
21. Gädke — Parchimsch. ——
22. Wollenweber — Schwerinschen ——
23. Vogler — —— ——
24. Hacker — Güstrowschen ——

Digitized by Google

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Zweites Stück.

Sonnabend, den 8ten Januar.

CLXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung der verschiedentlich Uns vorgetragenen Anzeigen, daß in Unsern Landen die Roß-Krankheit bei den Pferden sich veroffenbaret, und zum Theil bereits um sich gegriffen habe, mögen Wir nicht umhin, mit Erneuerung der bestehenden älteren Landesherrlichen Verordnungen vom 20. Septbr und 12ten Decbr. 1763, allen obrigkeitlichen Behörden sowohl, als gesammten Unsern Unterthanen hiedurch wiederholt zu befehlen und einzuschärfen: daß

1) alle Einwohner eines Bezirks, deren Pferde mit dieser Krankheit behaftet sind, oder werden mögten, solche Pferde sofort tödten, die Krippen und Raufen woraus sie gefressen, aus den Ställen wegschaffen, den Mist rein ausbringen und die Stallwände mit Lehm oder Kalk tüchtig abschlämmen lassen sollen; daß
2) alle Pferde-Verkäufer, einheimische wie auswärtige, aller Durchführung oder Verhandlung eines rohzigen Pferdes in Unsern Landen sich enthalten, widrigenfalls die sofortige Erstattung des Kaufschillings und außerdem, nach rechtlicher Ueberführung eines Betrugs, die doppelte Bezahlung des Kaufschillings, auch nach Befindung Karren-Strafe zu gewärtigen haben sollen.
3) Welcher Unserer Landes-Einwohner unvorsichtig einen solchen Pferdehandel veranlasset hat, soll mit Erstattung des verursachten Schadens, und wenn ein böslicher Vorsatz sich ergiebt, mit scharfer Leibesstrafe belegt werden.

Digitized by Google

4) Wer mit einem rotzigen Pferde in Unsern Landen reiset, soll von der Orts-Obrigkeit, auf die erste Anzeige, angehalten, das Pferd sofort getödtet, und er, nach Befinden, mit einer ansehnlichen Geldstrafe, bei befundenem böslichen Vorsatz aber mit harter Leibesstrafe unfehlbar belegt werden. Der Denunciant soll eine Belohnung von 5 Rthlr. Nzwdr. von der Orts-Obrigkeit erhalten.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Decbr. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Alle Kreis-Fuhr Berechner in Unsern Landen werden hiedurch ernstlich befehliget, keine Requisitionsfuhr weiter als die bestimmte Station durchfahren zu lassen. Gehen Pferde oder Wagen auf diese Art verloren, so bleiben die Fuhr-Berechner dafür nach dem §. 2. Unserer Verordnung vom 11ten August d. J. verantwortlich.

Sollte sich irgend jemand dieser Unserer Verordnung auf eine solche Art entgegen legen, daß dieses abzuwenden außer der Gewalt der Kreisfuhrberechner stünde; so haben diese sich darüber sofort ein Attest zweyer unbescholtener Bürger zu verschaffen, oder zu gewärtigen, daß sie ohne Rücksicht auf dergleichen Einwendungen für solche Excesse verantwortlich bleiben. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Decbr. 1813.

Friederich Franz

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, zu mehrerer Ausgleichung der Ungleichheit in den Kriegs-Prästationen Unsrer Lande die Verfügung gemacht: daß alle zum Transport ausgeschriebener Lieferungen, es sei an Fourage, Korn, oder sonstigen Verpflegungs-Bedürfnissen der Truppen, geleisteten Fuhren, sobald sie die Entfernung von fünf Meilen überschreiten, sowohl aus Unsern Domainen, den ritterschaftlichen und übrigen Gütern, als aus Unsern Städten, für Militair Fuhren angenommen und den respectiven Fuhrpflichtigen jedes Kreises eben so zu Gute gerechnet werden sollen, als solches in Unserer Militair-Fuhrordnung vom 28. Junii 1812 §. 32 von

Digitized by Google

andern Militair-Fuhrtransporten verfüget ist. Befehlen demnach allen Kreis-Fuhrberechnern und sonstigen Behörden: sich hiernach zu achten und jede solche erweislich über fünf Meilen geleistete Lieferungs-Reise als eine regulativmäßige Militair Fuhr gehörig passiren zu lassen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Decbr. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um das für Unsere Lande an sich schon sehr drückende Militair-Fuhrwesen, durch eine richtige und genaue Uebersicht dessen, was darin von jedem Fuhrkreise geleistet worden, für unsere Unterthanen wenigstens etwas gleichförmiger und dadurch erträglicher zu machen, werden alle bestellte Fuhrkreis-Berechner in Unsern Landen kraft dieses gnädigst ernstlich befehliget: Unserer verordneten Allgemeinen Militair-Verpflegungs-Commission zu Schwerin allemal am 1sten und 15. jedes Monats eine Liste von sämmtlichen, in dem abgewichenen letzten halben Monate bei ihrem Fuhr-Bureau geleisteten Fuhren einzureichen, welche Liste nach den gedruckten Formularen die gedachte Commission ihnen zusenden wird, und die nur ausgefüllt zu werden brauchen, abgefaßt, auch von einem Unserer Beamten, dem Ritterschaftlichen Deputirten, und dem Magistrat der Städte des Fuhrkreises unterschrieben seyn muß.

Welcher Fuhrkreis-Berechner sich nun hierunter säumig bezeigen, und nicht spätestens 14 Tage nach abgelaufenem Termine die Liste eingesandt haben wird, der soll von besagter Unserer Commission ohne weitere Verwarnung durch militairische Execution dazu angehalten werden. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20 Decbr. 813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CLXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsere unterm 2ten Febr. 1792 publicirte allgemeine Verordnung wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftsteller, enthält im §. IX. die gemessene Vorschrift:

Digitized by Google

Daß nicht zwei oder mehrere Gegenstände, und unterschiedliche Angelegenheiten, worüber separate Acten vorhanden seyn oder entstehen müssen, in einer und derselben Vorstellung vermengt werden sollen, und

schreibt in § X. ausdrücklich vor:

Daß alle und jede Eingaben mit einer ordentlichen Rubrik versehen, und in derselben sowohl Namen, Stand und Aufenthaltsort des Supplicanten, auch der eigentliche Hauptpunct und der jedesmalige actus judicialis, welchen die Vorstellung oder Eingabe betrifft, imgleichen in Parthey-Sachen der Name, Stand und Aufenthaltsort des Gegentheils, auch das Collegium bei welchem die Schrift zu übergeben ist, deutlich ausgedrückt, solche Rubrik aber in dem weitern Verfolg der Sache, ohne Noth nicht verändert werden soll.

Gleichwohl werden seit einiger Zeit diese gesetzlichen Vorschriften zur großen Belästigung der recipirenden Behörden der Regierungs-Canzley, und des Regierungs Collegii vernachläßiget.

Wir finden Uns daher bewogen gedachte allgemeine Verordnung nicht nur überhaupt allen Inhalts, sondern auch besonders in den vorbemeldeten Puncten zu erneuern, mit der Verwarnung: daß im ersten Falle, außer dem, was unterm 30sten Decbr. 1790 verordnet ist, jetzt auch für jeden zu separirenden Punct ein doppelter Stempelbogen genommen werden soll: im zweiten Falle aber diejenigen Suplicate, welche mit der vorschriftmäßigen Rubrik nicht versehen sind, auf Kosten des Supplikanten ohne Resolution werden zurück geschickt werden, wozu die recipirenden resp. Botenmeister, Registratoren und sämmtliche recipirende Officianten bei gesammten Ober- und Niedergerichten hiedurch authorisirt seyn sollen.

Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben zu Rostock, den 23. Nov. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern sämmtlichen Postofficianten wird, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit eröffnet: wie Unsere Verordnung vom 19ten Julii 1800, sub 3, Kraft dieses, dahin erweitert seyn soll, daß künftig die Postillons, ehe sie die Post weiter bringen, schuldig seyn sollen, die verschlossen durchgehende Postlade zu untersuchen: ob solche auch gehörig verschlossen sey; im Unterlassungsfall aber, und wenn die Postlade ohne äußere Gewalt eröffnet ankömmt, für den dadurch entstehenden Verlust haften müssen. Und damit sich die Postillons nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, so ist ein jeder derselben vom Post-Amte mit dem Inhalt dieser Vorschrift bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. December 1813.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Digitized by Google

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Drittes Stück.

Sonnabend, den 15ten Januar

CLXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft die, aus den seither erforderlich gewesenen Natural-Lieferungen und Militair-Fuhren für den Landmann entstandene Unmöglichkeit, seine Getraide-Vorräthe, behuf der Zinsen-Abtragung, schon jetzt zu Gelde zu machen, geziemend vorgestellt und deshalb um eine Landesherrliche Befristung Unserer Unterthanen mit der, sonst auf Antonii 1814 schuldigen Zinsen-Zahlung unterthänigst gebeten worden; so haben Wir, in Landesfürstlicher Berücksichtigung der vorliegenden Zeit-Umstände, diesem Gesuche solchergestalt Raum gegeben, daß Wir kraft dieses gnädigst gestatten wollen:

daß von Unsern Unterthanen alle, in Termino Antonii 1814. fällige und zu entrichtende Zinsen in der Antonii-Octave zur einen Hälfte bezahlt werden mögen; die Pflicht zur Bezahlung der andern Hälfte aber erst in der Woche eintreten soll, welche mit dem 17ten April 1814 anfängt und mit dem 24sten desselben Monats aufhöret.

Wer jedoch die erste Hälfte seiner schuldigen Zinsen in Octavis Termini Antonii 1814 nicht bezahlt hat, soll der obigen Wohlthat der Befristung für die andere Hälfte eo ipso verlustig seyn.

Wir befehlen demnach insbesondere allen gerichtlichen Behörden in Unsern Landen, nach vorstehender Bestimmung in ihren Erkenntnissen sich allewege zu achten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Decbr. 1813.

Friederich Franz

(L. S.) C. F. Krüger.

CLXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei Unserer Regierung ist die Anzeige eingegangen, daß die, aus der Stadt Hamburg zum Schanzen bei Oldeslohe gebrauchten Stockhaus-Gefangenen nachhin versprengt worden, sich mit Montirungen getödteter Militair-Personen versehen haben, und nunmehr durch ihre Streifereien im Holsteinischen Unsere Landes-Grenzen unsicher machen. Wir erinnern daher alle obrigkeitliche und Policey-Behörden, besonders an den Grenzen Unserer Lande gegen Holstein, hiedurch gnädigst und ernstlich: Alle Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen gedachter Verbrecher und Vagabonds pflichtmäßig und unnachläßig anzuwenden, auch darunter an wechselseitiger Hülfsleistung mit den Einwohnern es nicht ermangeln zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Januar 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsidente, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, folgende Substitution der Distrikts Obersten und Kreishauptleute beim Landsturm, daß nämlich:

Der Kreishauptmann des Gadebuscher Fuhrkreises, von Leers auf Vietlübbe, zum Vice-Distrikts-Obersten des Wismarschen Distrikts, und in dessen Stelle der Landsturm-Hauptmann, Eigenthümer Beck auf Dutzow,

zum Kreishauptmann erſter Klaſſe des Gadebuſcher Fuhrkreiſes, ferner der Amts-Auditor Evers zu Rehna zum Kreishauptmann erſter Klaſſe des Rehnaſchen Fuhrkreiſes, der Advocat, Doctor Dahlmann zu Wismar zum Vice-Kreishauptmann erſter Klaſſe des Wismarſchen Fuhrkreiſes, der Oeconom und Landſturm-Hauptman Peters jun. zu Buſchmühlen zum Vice Kreishauptmann erſter Klaſſe des Neubockaw-Cröpeliner Fuhrkreiſes, der Landſturm Hauptmann Wendorff zu Grevesmühlen zum Vice-Kreishauptmann erſter Klaſſe des Grevesmühlſchen Fuhrkreiſes, und der vormalige Bataillons-Chef des Landſturms, Advocat Amsberg zu Wismar, zum Vice-Kreishauptmann erſter Klaſſe des Warinſchen Fuhrkreiſes

beſtellet worden, zu genehmigen. Schwerin, den 2ten Januar 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet: den Staabs-Capitain von Stein zum Chef der vacanten zweiten Compagnie und würklichen Hauptmann, den Premier-Lieutenant von der Lühe I. zum Staabs-Capitain, den älteſten Second-Lieutenant von Bülow zum Premier-Lieutenant, und den Feldwebel Dietz von der zweiten Compagnie zum würklichen Second-Lieutenant mit Gage, ſämmtlich beim freiwilligen Fußjäger-Regiment, zu ernennen. Schwerin, den 24. December 1813.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den Oberjäger und Jagdjunker von Wickede aus Roſtock, den Oberjäger von Wickede aus Gorſchendorff, den Fourier Ladiges, und den Oberjäger von Flotow auf Altenhoff, beim freiwilligen Fußjäger-Regimente, reſp. unterm 21ſten, 22ſten, 23ſten und 24ſten d. M. zu Lieutenants zu ernennen. Schwerin, den 24ſten Dec. 1813.

Se. Herzogliche Durchl. haben unterm heutigen Dato gnädigst geruhet, den Oberjäger beim reitenden freiwilligen Jäger-Regiment von Lützow, wegen bewiesener ausgezeichneter Bravour im Felde, zum Second-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin, den 28. December 1813.

Der als Auditeur und Regiments-Schreiber beim freiwilligen reitenden Jäger-Regiment bisher angestellte Advocat Schneider zu Güstrow ist auf sein geziemendes Ansuchen in Gnaden entlassen worden. Schwerin, den 24. Decbr. 1813.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Viertes Stück.

Sonnabend, den 22sten Januar

CLXXVI.

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern die diesjährige ordentliche Landes-Contribution zu erlegen ist.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amtsverwaltern, Amtsschreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Obzwar die Haltung eines öffentlichen allgemeinen Landtages, um auf demselben die ordentliche Landes-Contribution für dieses Jahr nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, und Unsrer Landesherrlichen Zusicherung in §. 14. des Landtags-Abschiedes vom 22sten Januar 1813, Unsrer getreuen Rit-

ter- und Landschaft gewöhnlichermaßen zu verkündigen, für diesesmal nicht Statt finden können; immittelst aber wegen solcher in Ansehung der Hufensteuer Unsrer Aemter und Domainen bereits das Behufige verordnet ist: so hat sich dennoch benannte Unsere auf dem allgemeinen Landes-Convent zu Rostock versammelte Ritter- und Landschaft zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution in Gefolge der Vereinbarung vom 25sten April 1809 bereit erkläret, auch demnach die verwilligte fernere Pränumeration Eines Viertels solcher Contribution, mithin die Bezahlung der Hälfte in Termino Weihnachten d. J. mit 11 Rthlr. von der vollen Hufe, und des letzten Viertels in Termino Ostern 1814 mit 5 Rthlr 24 ßl. so wie des, auf die ordentliche Landes-Contribution des Etat-Jahres von $18\frac{14}{15}$ in Termino Johannis fälligen Ersten Viertels von 5 Rthlr 24 ßl. sodann übernommen; und Uns zu dem Ende den nachstehenden Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte forderſamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auf die, zum Antheil Unsrer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 1 Rthlr. 44 ßl. Nzwdr. für die Hufe mit zu erstrecken.

Wann Wir also die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Zwei und Zwanzig Rthlr. und die bewilligten Necessarien mit Einem Rthlr. 44 ßl. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen und Kloster- als in den Rostocker Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, so wie von den, zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegnisse, kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jeder steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in obbenannten Gütern hiedurch angewiesen, folgendermaßen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	23 Rthlr.	44 ßl.	}	NZwdr.
Eine halbe Hufe —	11 ——	46 —		
Eine viertel Hufe —	5 ——	47 —		

Die in den Adelichen und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Oertern, Städtischen auch Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute, geben zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution nach dem Vorschlage der Ritter- und Landschaft und nach der verglichenen festgesetzten Norm:

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	—
2) Die Glashütten-Gesellen	4	—
Wenn der Grundherr selbst Glaser-Meister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	—

	Rthlr.	Gl.
Deren Gesellen	2	—
Deren Jungen	1	—
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	—
6) Die Müller, sie sein Korn- Walk- Graupen- Grütz Stampf- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller	3	—
7) Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner	3	—
8) Theer-Schweler	3	—
9) Salpeter-Sieder	3	—
10) Molden- und Stabholzhauer	3	—
11) Spanreisser	3	—
12) Lementirer	3	—
13) Säger	3	—
14) Decker	3	—
15) Teich- und andere Gräber	3	—
Wenn diese von Nr. 7 bis 15 Benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	—
17) Eine Grütz Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18) Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19) Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20) Die Pachtfischer	2	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22) Die Holländer	5	—
23) Die Pacht-Schäfer	3	—
24) Die Krugladen-Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopfe steuren, wird festgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern, und zwar in couranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification in dem obgesetzten Termino in den Landkasten gebracht und von daraus nebst der Hufensteuer, unter richtiger Specification, an die Herzogliche Renterey bezahlet.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18. April des 1755sten Jahrs vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschiede vom 4ten Octbr. 1808 dieserhalb festgesetzet worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Abschied, aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer hingegen wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in den oberwähnten Terminen praenumerando an Unsere Renterey bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den Städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions Edicts mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Decbr. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Beilage

zum 4ten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 22sten Januar 1814.

CLXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Es ist vorgekommen, daß unter den Schuster-Gesellen ein eigenmächtiger Unterschied zwischen gereiseten oder auswärtigen und einheimischen noch nicht gewanderten Gesellen anmaaßlich eingeführet werden wollen, indem jene sich herausnehmen, die letzteren einseitig zu duzen, und von ihnen dagegen mit Sie angeredet zu werden verlangen.

Dieser, offenbar auf Herabwürdigung hinausgehende und nur zu Zänkereien Anlaß gebende, aber in keiner Amts-Rolle begründete, sondern ganz willkürliche Unterschied ist allerdings ein anstößiger Handwerks-Mißbrauch, der auf keine Weise zu dulden stehet. Es wird daher allen Handwerks-Aemtern in Unsern Landen, wo ein solcher Unterschied bis jetzt etwa üblich gewesen sein sollte, dessen fernere Beibehaltung bei Fünf Rthlr. von jedem dawider handelnden Gesellen zu erlegender Strafe, ernstlich hiedurch untersagt, und den respectiven Amts-Patronen, bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit, zugleich aufgegeben: über die Abstellung obiger Ungebühr mit Nachdruck zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten December 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CLXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Bei der bemerkten Verschiedenheit in Erhebung der Nebensteuer von Unsern auf dem Lande und in den Flecken wohnenden Bedienten, wird den Amts-Berechnern hiemit zur Nachachtung angefüget: wie die Beamten, ohne Unterschied ob sie Justiz- oder Rechnungsführende Beamte sind, die Forstbediente, und überhaupt alle Herr-

schaftliche Diener, von dem beziehenden Gehalt für ihre Dienstboten und für ihr Vieh, mit Ausnahme der Dienst-Pferde, die edictmäßige Nebensteuer erlegen müssen, und solchergestalt demnach die Erhebung zu beschaffen ist. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Januar 1814.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Die Militair-Verpflegungs-Commission ersucht die löblichen Magistrate recht dringend um Uebersendung ganz genauer Listen, von allem fremden Militair, welches zur Zeit noch in ihrer Stadt befindlich ist, und zwar nach folgender Tabelle:

Datum. Name. Character. Dienst. Regiment. Grund der Anwesenheit.

Die Herren Officiere werden namentlich aufgeführt; da wo nur einzelne Leute von einem Corps anwesend sind, werden auch die Gemeinen genannt. Wo Lazarethe etablirt sind, bedarf es der Anführung der im Krankenhause befindlichen Militairpersonen da nicht, wo ein Oberaufseher verordnet ist. Da noch hin und wieder auf dem platten Lande sich Abtheilungen vom Militair befinden; so ersuchen wir gleichfalls die Herzoglichen Herren Beamten und Ritterschaftlichen Herren Deputirten uns solche Listen zugehen zu lassen.

Wir erwarten diese Verzeichnisse im Laufe des Monats Januar, spätestens am 8ten Febr. d. J., und werden annehmen, daß da, von wo kein Verzeichniß eingegangen, auch kein fremdes Militair befindlich ist.

Schwerin, den 14 Januar 1814.

Militair-Verpfleguns-Commission.

D. v. Oertzen. J. C. Steinfeld. E. W. v. Raven. K. D. H. Lüders.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben auf submisseste Vorstellungen die Sistirung aller, bei den Landes Gerichten gegen den Kammerherrn Grafen von Voß auf Gievitz und Schönau und dessen Ehegattin, geborne vom Berg, aus Schuldklagen erwirkten oder zu verhängenden Executionen, bis zum Ablauf dreier Monate nach dem Antonii-Termin 1814, jedoch nur unter der Bedingung zu bewilligen geruhet, daß die in gedachtem Termin einstweilen fällig werdenden Zinsen von den beiden Debitoren, wenigstens nach Maaßgabe der ihren Creditoren gemachten Vergleichs-Vorschläge, vorläufig berichtigt werden.

Schwerin, den 10ten Jan. 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, beim freiwilligen Jäger-Corps zu Pferde den Premier-Lieutenant von Willich zum Staabs-Rittmeister, und den Second Lieutenant von der Lühe wiederum zum Premier-Lieutenant zu befördern.

Schwerin, den 4ten Januar 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, die durch die Dienstentlassung des Oberförsters Drepper zu Lübz vacant gewordene Oberförsterstelle, dem adjungirten Förster Junghans zu Picher wiederum zu verleihen. Schwerin, den 8. Jan. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Fünftes Stück.

Sonnabend, den 29sten Januar

CLXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Hebung der Mißbräuche mit den Defensionen, nachdem Wir über diese Angelegenheit das unterthänigste rathsame Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft eingezogen haben, für jetzt in Rücksicht der leichten Vergehen folgendes zu bestimmen:

Die formelle Vertheidigung (Defension) soll als besonderes Rechtsmittel fernerhin nur in wahren Criminal-Fällen, nicht aber bei leichteren Vergehen, weniger noch in bloßen Polizei- oder Disciplinar-Sachen Statt finden oder zugelassen werden.

Von dem Begriffe wahrer Criminal-Fälle bleiben in dieser Rücksicht alle diejenigen Untersuchungen ausgeschlossen, in welchen nicht mindestens auf vierwöchentliches Gefängniß, Zuchthaus, Vestung, oder auf eine entehrende, auch den Verlust bürgerlicher Rechte mit sich führende Strafe erkannt worden. Jedoch bleiben in dergleichen geringeren Strafsällen denen vermeintlich Beschwerten alle sonst erlaubte Rechtsmittel, so wie allemal der Recurs ad superiorem unbenommen. Auch werden die Gerichte ernstlich und bei Vermeidung angemessener Strafe angewiesen, einem jeden Inculpaten mit seinen Entschuldigungs-Grün-

den volles Gehör zu geben und ihnen den Recurs ad superiorem oder dazu etwa begehrte Berathung mit rechtlichen Beiständen nicht zu erschweren.

Wir befehlen demnach allen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Unsern gesetzlichen Vorschriften aufs genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Decbr. 1813.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

Verordnung wegen Nichtanwendlichkeit der Defensionen bei leichten Vergehen.

Folgende, von dem Königl. Preußischen Polizei-Departement des Ministerii hieher communicirte Verfügung, wegen der Sicherheits-Maaßregeln, welche die, die Messe zu Frankfurt an der Oder besuchenden Fremden zu beobachten haben, wird zur Nachricht und Nachachtung der hiesigen Landeseinwohner hiedurch öffentlich bekannt gemacht

Aus Herzoglicher Regierung

1. Den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königl. Preußischen oder den alliirten Truppen besetzt sind, ist der Eingang in die Königl. Preußischen Staaten auch auf einen Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet, insoferne ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, wogegen es in Ansehung der, in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bei der Bestimmung des Paß-Reglements vom 20sten März v. J. sein Verbleiben haben soll.
2. Denjenigen, welchen vorgedachtermaaßen der Eingang auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts gestattet wird, liegt die Verbindlichkeit ob, von der Polizei-Behörde der ersten Preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurt an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen.

3. Die von einer Preußischen Grenz-Behörde mit einem Paß versehenen Handelsleute haben denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurt bei dem dortigen Polizei-Directorio zu deponiren, erhalten denselben jedoch mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenz-Stadt zurück, um solchen in letzterer gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher alsdann zum Ausgang aus den Königl. Staaten zu visiren ist, einzutauschen.

Schwerin, den 15ten Januar 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben das erledigte Kreis-Physicat in den Aemtern Wredenhagen und Goldberg, imgleichen in den Rossentinschen Gütern, so wie in den Städten Goldberg, Waren, Röbel und Malchow dem Doctor Med. Bartels in Plau wiederum zu conferiren gnädigst geruhet. Schwerin, den 7ten Januar 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den Oberstallmeister von Rantzau hieselbst als Kreis-Hauptmann des Landsturms erster Classe des Schwerinschen Kreises zu bestätigen geruhet. Schwerin, den 10ten Januar 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Districts-Obersten von Röder, auf dessen geziemendes Ansuchen, von dieser Stelle zu entlassen und den Bataillons-Chef Major von Dolffs dagegen wieder zum Districts-Obersten beim Landsturm des Parchimschen Kreises zu bestellen, auch während seiner Abwesenheit beim activen Landsturm, den Kreishauptmann zu Neustadt, Kammerherrn von Levetzow in Ludwigslust, zum Vice-Districts-Obersten desselben Kreises zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 11ten Januar 1814.

Mit Ihro Herzogl. Durchl. höchster Genehmigung ist beim Landsturm an die Stelle des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Hauptmanns Richter vom Parchimschen Bataillon, der älteste Premier-Lieutenant Block vom Rostocker Bataillon wieder zum Hauptmann ernannt.

Imgleichen ist der Second-Lieutenant Liebenau und der Fourier Brunswick, beide beim Rostocker Bataillon, ersterer zum Premier-Lieutenant, letzterer zum Second-Lieutenant avancirt. Schwerin, den 20. Januar 1814.

Alle diejenigen Behörden und Entrepreneurs, welche von der allgemeinen Landes-Credit-Commission Anweisungen für besorgte Lazarethe, oder administrirte Hospitäler, auf die allgem. Landes-Receptur-Casse, und so weit selbige im Laufe des vorigen Jahres liquidirt und bis zum 19ten Decbr. v. J. ertheilet sind, in Händen haben, werden aufgefordert: solche Anweisungen binnen 14 Tagen bey der allgem. Landes-Receptur-Commission quitirt einzureichen und werden sie dagegen, nach Umständen der Casse, entweder baare Zahlung, oder auf den nicht gezahlten Belauf derselben eine Contra-Bescheinigung des Cassiers über diese Deposition erhalten. Da nach höchster Landesherrlichen Verfügung aus den ersten Aufkünften der dazu bestimmten Contributionen und einstweilen auch aus den Einnahmen der fundirten Receptur-Casse selbst die Honorirung solcher Anweisungen beschafft werden soll, solches aber zur Zeit nur successive, wegen der angeschwollenen Summen, geschehen kann; so hat ein jeder, welcher damit zurück bleibt, nicht die Integrität der Receptur-Commission, sondern eigene Indolenz anzuklagen, wenn er demnächst bey den sonst thunlichen successiven Auszahlungen ganz zurück gesetzt wird. Rostock, den 22. Januar 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Wochenblatt
für
Land- und Forstwirthschaft,
Gewerbe und Handel.

die allgemeine Receptur-Casse einzureichen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17. Januar 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CLXXXI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn uns, auch aus der Anzeige Unsres Criminal-Collegii, bemerklich geworden ist, daß von den aus gefänglicher Haft entsprungenen und durch Streckbriefe der gerichtlichen Behörden in Unsern Landen verfolgten Inquisiten und Verbrechern bisher nur sehr wenige wieder eingefangen worden sind: so geben Wir allen obern und niedern Gerichts- und Polizei- auch obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, hiemittelst auf: hinfüro alle Steckbriefe und sonstige auf Verbrecher Bezug habende Bekanntmachungen in Abschrift an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen, und bei den Acten aufzubewahren. Wornach dieselben sich allewege genau zu achten haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. Januar 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen in Absicht des Landsturms folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Landsturm ist nicht zu Executionen zu requiriren, diejenigen Fälle jedoch ausgenommen, wo es bloß Landsturms-Sachen betrifft.

§. 2. Die Landsturm-Ordres sind nur von den Obern Behörden des Landsturms und immer schriftlich auszustellen, auch, wenigstens auf dem Lande, den Orts-Obrigkeiten zur Mittheilung an die Landsturmmänner zuzustellen, wogegen aber die Orts-Obrigkeiten auch verantwortlich sind, für die Ausführung derselben einzustehen. Die bloß militairischen Ordres für den permanenten Stamm des Landsturms sind natürlich davon ausgenommen.

§. 3. Die Aushebung und das Aufgreifen der widersetzlichen Landsturm-Männer soll nur mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten und nur am Tage, aber nicht in der Nacht geschehen. Alle Orts-Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, den competirenden Landsturm-Behörden unweigerlich die nöthige Hülfe zu leisten.

§ 4. Für eine Compagnie des Landsturms soll nie mehr als ein Wagen verlangt werden; jede widerrechtlich mehr geforderte Fuhr soll unfehlbar mit doppelter Erlegung der Extrapost-Taxe bestraft werden.

Alle Obrigkeiten und Behörden werden hiedurch gnädigst ernstlich erinnert, sich nach obigen Bestimmungen und Vorschriften aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. Januar 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Da nächstens eine allgemeine Liquidation aller zur Verpflegung des Militairs geschehenen Leistungen jeglicher Art mit Bestimmung einer peremtorischen Frist gefordert werden wird, so wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, damit ein jeder sich mit den nöthigen Bons und Bescheinigungen versehen könne.

Schwerin den 21sten Jan. 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Um die großen Verwirrungen und Unannehmlichkeiten zu heben, welche dadurch entstehen, daß bey verhängten Executionen gegen ritterschaftliche Güter selbige oftmals eine einzelne colligirende Behörde unter ihnen dann noch treffen, wann diese bereits an den Amtsdeputirten die Steuer berichtiget hat, von letzterem aber die Zurücknahme seiner Denunciation zur Exequirung entweder versäumt, oder auch mit dem gewöhnlichen Postenlauf die Einreichung hieselbst unmöglich gewesen ist; so erinnert und ersucht die allgem. Landes-Receptur-Commission: daß eine jede colligirende Guts Obrigkeit, sowohl von der Ritterschaft, als im Rostocker District, wann selbige auf Denunciation des Amtsdeputirten bereits schon in der Execution befangen ist, an den Executor, oder wann selbige nach solcher Denunciation die Execution nur zu besorgen hat, an die Receptur-Casse unmittelbar, die die Quitung des Amtsdeputirten, zur Legitimation der geleisteten Zahlung und zur Aufhebung oder Abwendung des executivischen Verfahrens, einsende. Rostock, den 22sten Januar 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Convention

geschlossen zu Ratzeburg den 22sten Januar 1814 zwischen dem Herrn Regierungsrath Böhmer, Namens der Herzoglich Sachsen-Lauenburgischen Regierung, und dem Herrn Hofmarschall von Oertzen, Dirigenten der

Special Features, Part Three: Lewis's Double Mastery

Lewis's Double Mastery: Fiction and Nonfiction 1
Lewis's Fiction: Allegory and Myth 3
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology 5
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded) 7
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded) 9
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Again) 11
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Again) 13
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again) 15
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again) 17
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again) 19
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again) 21
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again) 23
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again) 25
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again) 27
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again) 29
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again) 31
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again) 33
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again) 35
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again) 37
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again) 39
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again) 41
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again) 43
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again) 45
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 47
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 49
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 51
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 53
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 55
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 57
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 59
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 61
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 63
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 65
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 67
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 69
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 71
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 73
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 75
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 77
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 79
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 81
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 83
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 85
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 87
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 89
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 91
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 93
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 95
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 97
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 99
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 101
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 103
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 105
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 107
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 109
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 111
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 113
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 115
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 117
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 119
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 121
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 123
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 125
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 127
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 129
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 131
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 133
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 135
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 137
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 139
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 141
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 143
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 145
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 147
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 149
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 151
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 153
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 155
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 157
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 159
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 161
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 163
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 165
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 167
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 169
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 171
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 173
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 175
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 177
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 179
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 181
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 183
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 185
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 187
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 189
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 191
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 193
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 195
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 197
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 199
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 201
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 203
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 205
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 207
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 209
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 211
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 213
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 215
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 217
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 219
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 221
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 223
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 225
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 227
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 229
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 231
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 233
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 235
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 237
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 239
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 241
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 243
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 245
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 247
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 249
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 251
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 253
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 255
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 257
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 259
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 261
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 263
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 265
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 267
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 269
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 271
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 273
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 275
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 277
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 279
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 281
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 283
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 285
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 287
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 289
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 291
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 293
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 295
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 297
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 299
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 301
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 303
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 305
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 307
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 309
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 311
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 313
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 315
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 317
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 319
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 321
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 323
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 325
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 327
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 329
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 331
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 333
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 335
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 337
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 339
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 341
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 343
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 345
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 347
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 349
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 351
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 353
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 355
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 357
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 359
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 361
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 363
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 365
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 367
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 369
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 371
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 373
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 375
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 377
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 379
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 381
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 383
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 385
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 387
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 389
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 391
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 393
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 395
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 397
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 399
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 401
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 403
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 405
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 407
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 409
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 411
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 413
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 415
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 417
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 419
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 421
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 423
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 425
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 427
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 429
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 431
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 433
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 435
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 437
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 439
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 441
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 443
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 445
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 447
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 449
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 451
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 453
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 455
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 457
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 459
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 461
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 463
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 465
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 467
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 469
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 471
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 473
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 475
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 477
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 479
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 481
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 483
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 485
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 487
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 489
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 491
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 493
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 495
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 497
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 499
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 501
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 503
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 505
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 507
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 509
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 511
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 513
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 515
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 517
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 519
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 521
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 523
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 525
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 527
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 529
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 531
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 533
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 535
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 537
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 539
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 541
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 543
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 545
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 547
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 549
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 551
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 553
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 555
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 557
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 559
Lewis's Nonfiction: Apologetics and Theology (Expanded Yet Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again Again) 561
Lewis's Fiction: Allegory and Myth (Expanded Yet Again Again Again Again

Beilage zum
Amtlichen Schulanzeiger
der Regierung Oberbayern

Verordnungsblatt

für die Schulen in Oberbayern

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht an Volksschulen 1

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht an Volksschulen

Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960 sind folgende Lehrbücher für den Religionsunterricht an Volksschulen zugelassen:

1. Katholische Religionslehre

a) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4

Katholisches Religionsbuch für Volksschulen, Ausgabe für Bayern, Teil 1 (1. bis 4. Schuljahr), Verlag Kösel, München, 1959, Preis 4,80 DM.

b) Für die Jahrgangsstufen 5 bis 8

Katholisches Religionsbuch für Volksschulen, Ausgabe für Bayern, Teil 2 (5. bis 8. Schuljahr), Verlag Kösel, München, 1959, Preis 5,80 DM.

2. Evangelische Religionslehre

a) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4

Evangelisches Religionsbuch für Volksschulen, Ausgabe für Bayern, Teil 1 (1. bis 4. Schuljahr), Verlag Kösel, München, 1959, Preis 4,80 DM.

b) Für die Jahrgangsstufen 5 bis 8

Evangelisches Religionsbuch für Volksschulen, Ausgabe für Bayern, Teil 2 (5. bis 8. Schuljahr), Verlag Kösel, München, 1959, Preis 5,80 DM.

dazu geeignetern Zeitpunkte auszusetzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unsrer Krone und Unsers Volks, jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Paß-Reglement hiermit zu publiciren.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1.

Der Eintritt aus dem Auslande in Unsere Staaten, soll einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nichts anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. 4. und 5. gedachten, Behörden gestattet werden.

§. 2.

Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende, Fürsten;

II. Unsere, jetzt im Auslande befindlichen, Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsere Staaten zurückkehren;

III. Armee-Corps und Truppen der, mit Uns alliirten, Mächte und die Befehlshaber der ersteren;

IV. diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualificirten Steckbriefen, oder andern Dokumenten competenter Behörden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Personen ob, von der Polizey-Behörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3.

Alle übrige Personen sind in Unsere Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen.

Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangs-Paß aber nicht von einer Orts-Behörde, sondern nur entweder:

I. von Unsrem Staats-Kanzler, oder

II. von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder

III. von dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizey in Unsrem Ministerium des Innern, oder endlich

IV. von der Policey-Deputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche der Fremde in Unsre Staaten hineinkommen will,

von der zuletzt gedachten Behörde, jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speciellen Reise-Route, ertheilt werden, dagegen aber bis auf weitere Verordnung, außer den im §. 5. gedachten Ausnahmen, ein, von einer bloß örtlichen Policei-Behörde ertheilter, Paß, zum Eintritt in Unsre Staaten nicht genügen.

Die, von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen, Pässe, sind jedoch von der Behörde unter Nro. III. und dagegen die, von der letztern zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe, von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu visiren.

§. 4

Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der, im vorigen §. gedachten Behörden, der Eintritt in Unsere Staaten gestattet:

I. den diplomatischen Personen, und Courieren der mit Uns alliirten Mächte, auf den Paß ihres Hofes;

II. denjenigen, welche von dem General-Commando oder einem commandirenden General oder Officier Unsrer oder der Kaiserl. Russischen, oder der Armee oder eines Armee-Corps einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten Macht, einen Paß erhalten haben, insofern die Reise des Dienstes wegen geschieht;

III. denjenigen, welche mit dem Paß Unserer oder der Kaiserlich Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handels-Agenten und Consuls oder derer einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten, Macht versehen sind;

IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höheren Civil-Behörde, oder von einer höheren Behörde einer anderen alliirten Macht einen Paß führen und

V. denjenigen, die mit dem Paß einer höheren Militair- oder Civil-Behörde eines, von Unsern oder alliirten Truppen besetzten, Landes, versehen sind.

Wenn gleich die, hier gedachten Pässe, in Ansehung der obbenannten Personen, die Kraft und Wirkung der, von den §. 3. erwähnten, einheimischen höheren Staats- oder Provinzial-Behörden ertheilten, Pässe haben; so müssen sie doch bei der Polizeibehörde der, an der Uebergangs-Grenze zunächst gelegenen, Stadt und auch nachher, in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indessen folgenden Personen die Berufs-Reise in Unsre Staaten, auch auf den

bloßen Paß der, unten genannten, Orts-Polizei-Behörden gestattet sein, es hin des Passes einer der in den vorhergehenden §. §. gedachten Behörden n bedürfen:

I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche Frankfurter Messe besuchen, und welchen der Eintritt in Unsre Sta auch auf den Paß des Polizei-Directoriums zu Frankfurt an der O gestattet sein soll; Wir behalten Uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse L rer, über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öff lich bekannt machen zu lassen;

II. Denjenigen Einwohnern eines, unmittelbar an einer Unsrer Provinzen gr zenden Landes, welche in einer Unsrer Provinzen mit liegenden Grün angesessen sind, zu Reisen nach den letzteren, auf den Paß der Poliz Obrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angesessen sind;

III. den Bewohnern des, an Unsere Staaten grenzenden, platten Landes, zu Verkehr mit ihren Producten, auf den Paß der Polizei-Obrigkeit der sten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts, in w chem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie in ein Unsrer Provinzen, öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, a den Paß der Polizei-Obrigkeit desjenigen Orts, an welchem diese G schäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders ertheilt werden, al insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß ertheilt, durch Notorietät ode durch glaubhafte Legitimation, als unbescholtene und, bei den jetzt eingetretenen Ver hältnissen Unsers Staats, unverdächtige Personen, hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeibehörde der ersten einheimi schen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter in Gemäßheit des §. 7. visiren zu lassen.

§. 6.

Alle diejenigen, welche außer diesen, in den vorhergehenden §. §. gedachten, Ausnahmen, Unsere Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der, im §. 3. angeführten Be hörden erwirken und vor dem Eingange in Unsere Staaten damit sich versehen, bis zur Production desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gültige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, son dern zurückgewiesen, und, wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeiliche oder militairische Observation, oder, dem Befinden nach, Ver-

wahrsam gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizei in Unserm Ministerium des Innern, zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 7.

Alle Eingangs-Pässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden ertheilt sein, sind bei der Polizei-Behörde nicht allein der, zunächst an der Grenze belegenen, einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts, ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchem derselbe übernachtet, zu produciren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Passe eine Reise-Route vorgeschrieben und von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paß-Inhaber auf dessen Kosten an die Polizei-Behörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen Stadt zurückzusenden, und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des §. 6. zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reise-Route, sowohl der vorgesetzten Regierung, als dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizei-Behörde im Innern des Landes, soll bei einer Ordnungs-Strafe von zwanzig Thalern und, bei wiederholter Uebertretung, bei Strafe der Amts-Entsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der competenten Grenz-Behörde visirt worden ist.

§. 8.

Die Polizei-Behörden der Grenzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der, von ihnen visirten, Eingangs-Pässe, unter Abschrift der letztern und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paß-Führers und anderer, dabei eintretenden, Umstände, zum Ministerial-Departement der höheren und allgemeinen Sicherheits-Polizei und zur Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 9.

Die Vorschriften der §. § 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handwerks-Gesellen, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wanderbuche, oder nur mit einem fremden Passe versehen sind, Anwendung.

§. 10.

Bei See- und Strom-Reisen bedarf indessen die Schiffs-Mannschaft keines eigenen, besondern Passes, sondern genügt es, wenn das, Vor- und Zunahmen, Alter und Gewerbe eines Jeden enthaltende, namentliche Verzeichniß derselben dem, von der competenten Behörde ertheilten Passe des Schiffers oder Capitains in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hier

unter nicht begriffen, sondern bedürfen, nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements, eines besondern Passes und können nur in dringenden Fällen vor Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt ans Land, gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners, oder des Schiffs-Capitains oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einstweiliger angemessener Observation und insofern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, ans Land gelassen werden.

§. 11.

Um die, durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen Unsern und befreundeten Staaten, so wenig als möglich drückend zu machen; erlassen Wir den, §. 5. unter II. III. und IV. gedachten, Personen die Nothwendigkeit, zu einer jeden dort erwähnten, einzelnen Berufs-Reise in Unsre Staaten, einen besondern Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen zu den hierhin gehörigen Reisen, von den in den §. 5. II. III. und IV. bemerkten resp. Behörden, einen, auf drei nach einander folgende Monate gültigen, allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber auch nur unter der, am Schlusse des §. 5. angeführten, vollständigen Legitimation und unter der, eben daselbst festgesetzten, Visirungs-Verbindlichkeit stempelfrei ertheilt und von der Behörde allemal sowohl der Provinzial-Regierung, als dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern angezeigt werden soll.

CLXXXIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Decbr. v. J. im Betreff der Verhütung weiterer Fortschritte der in einigen Gegenden Unserer Lande ausgebrochenen Rindvieh-Seuche, werden alle Unsere Ober- und Haupt-, auch Post-Aemter und Post-Comtoirs hiedurch gnädigst ernstlich befehliget: keine für die weitere Ansteckung dieser Seuche gefährliche und verbotene Sachen auf den Postwagen zu nehmen oder zu dulden. Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten Januar 1814.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Nr. 1. Lorenz Weiß, Bürger, und Jos. Schmitt, der Metzger, als Bürgen für Johann Peter Schmitt, Bürger, Metzger, alle von Bingen, für 50 fl. Kapital, Zinsfuß 5 %, Zahlungsort Bingen, Ausstellungsort Bingen, Ausstellungsdatum 1. Juli 1811.

Mainzer Regierungs-Blatt.

Nr. 2. Nikolaus Hermann Schmitt, Bürger, Metzger, und Johann Peter Schmitt, Bürger, Metzger, beide von Bingen, für 50 fl. Kapital, Zinsfuß 5 %, Zahlungsort Bingen, Ausstellungsort Bingen, Ausstellungsdatum 1. Juli 1811.

Mainzer Regierungs-Blatt.

Nr. 3. Johann Peter Schmitt, Bürger, Metzger, und Nikolaus Hermann Schmitt, Bürger, Metzger, beide von Bingen, für 50 fl. Kapital, Zinsfuß 5 %, Zahlungsort Bingen, Ausstellungsort Bingen, Ausstellungsdatum 1. Juli 1811.

Mainzer Regierungs-Blatt.

Nr. 4. Peter Weiß, Bürger, Metzger, Johann Peter Schmitt, Bürger, Metzger, und Nikolaus Hermann Schmitt, Bürger, Metzger, alle von Bingen, für 50 fl. Kapital, Zinsfuß 5 %, Zahlungsort Bingen, Ausstellungsort Bingen, Ausstellungsdatum 1. Juli 1811.

Mainzer Regierungs-Blatt.

Se. Herzogl. Durchl. haben auf den Vorschlag des Durchlauchtigsten Erb-Prinzen die Erhebung des Vice-Kreishauptmanns, Doctors Rothbart, zum wirklichen Kreishauptmann des Parchimschen Kreises, zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 22sten Januar 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, die auf den Amtsverwalter Granze in Grabow gefallene Wahl zum Kreishauptmann zweiter Classe des Landsturms, zu bestätigen. Schwerin, den 1sten Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben die, auf den von Bülow auf Zaschendorff gefallene Wahl als Vice-Kreishauptmann des Sternbergschen Kreises gnädigst zu bestätigen geruhet. Schwerin, den 5ten Februar 1814.

Mit Sr. Herzogl. Durchl. höchsten Genehmigung ist der Capitain Prange vom Rostocker Bataillon des activen Landsturms abgegangen, und dagegen der älteste Premier-Lieutenant Pätow vom Wismarschen Bataillon an seiner Stelle zum Capitain beim Rostocker Bataillon, so wie der Second-Lieutenant Paulsen vom Wismarschen Bataillon zum Premier-Lieutenant bei demselben ernannt worden.

Schwerin, den 5ten Februar 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, das durch den Tod des Doctors Paschen zu Wittenburg erledigte Kreis Physicat in den Aemtern und Städten Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Toddin, Bakendorf und Zarrentin, dem Doctor der Arznei-Wissenschaft Masch zu Wittenburg zu übertragen.

Schwerin, den 18ten Januar 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Achtes Stück.

Sonnabend, den 19ten Februar.

CLXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die fortwährenden dringenden Bedürfnisse zur Verpflegung der Truppen, zur Unterhaltung der Lazarethe und den übrigen nothwendigen Verwendungen der allgemeinen Militair-Verpflegungs-Casse, wohin auch noch dringende, baare Bezahlung erheischende Restanten gehören, erfordern unvermeidlich neue beträchtliche Einkünfte. Wir sind daher in die Nothwendigkeit gesetzet, nach vorheriger Uebereinkunft mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft das hier folgende, in Grundlage des Edicts vom 24. August 1812, wiewohl mit einigen nothwendig gewordenen und, nach erfordertem Erachten Unserer getreuen Stände, billig und nützlich erachteten Abänderungen, ausführlich abgedruckte außerordentliche Contributions-Edict mit der Bestimmung auszuschreiben, daß alle in demselben angesetzten Beiträge ohne Abzüge dreifach wahrzunehmen sind.

Diese Beiträge sind von dem colligirenden Behörden im Laufe des Monats Februar, bei Vermeidung der gestrakteſten Execution ohne vorgängige Verwarnung, in der Maaße zu erheben, daß alles vor dem letzten Februar bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission abgeliefert sein muß, welche Receptur-Commission hiedurch angewiesen wird, die Gelder, so wie sie eingehen, promt und vollständig der Militair-Verpflegungs-Commission zukommen zu lassen.

Wenn übrigens das große und dringende Bedürfniß des Augenblicks die Ausschreibung neuer Edicte mit Abzügen nicht gerathen machet, so soll doch die Vergütung bisheriger Leistungen aller Art nicht aus der Acht gelassen, sondern, sobald ein Augenblick der Ruhe, wie jetzt bald zu hoffen ist, eintritt, eine besondere Commission beauftragt werden, sich einzig und ausschließlich damit zu beschäftigen.

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, jeden Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter . . . . . 4 Rthlr. 16 ßl.

Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und die bei ihnen domicilirenden Kinder; jedoch geben sie von ihren etwa habenden Activis, soweit selbige die Passiva übersteigen, eben so wie es hernach im folgenden Abschnitte bestimmt werden wird, imgleichen von ihren Characteren, wie es der dritte Abschnitt zweiter Classe bestimmt.

Eben so viel wird von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen erlegt, doch bleibt Unserer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieser Steuer in den respectiven Aemtern billig überlassen.

Alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche so wenig in der angenommenen Zahl von 2606 Hufen in Unsern Domainen, als im ritterschaftlichen Caraster enthalten sind, erlegen eine gleiche proportionirliche Grundsteuer, also von jeder Hufe . . . . . 4 Rthlr. 16 ßl.

Weil diese Grundstücke jedoch nicht bonitirt sind, so werden zur Bestimmung ihrer Bonität, jedoch nur zum Behuf dieses Edicts und ohne daraus irgend eine weitere Folgerung oder Anwendung zuzugestehen, nachstehende Grundsätze festgesetzt:

a) In Unsern Domainen wird, ohne sonstige Consequenz, nach □Ruthen die Bonität dieser Grundstücke, und zwar nach dem Verhältnisse des gesammten Flächen Inhalts Unserer Domainen zu der angenommenen Zahl von 2606 Hufen und

b) in den ritterschaftlichen Gütern ebenfalls nach □Ruthen und zwar nach dem Verhältniß des Flächen-Inhalts desjenigen Guts, worin sie belegen sind, zu dem bonitirten Hufenstande dieses Guts berechnet.

Diese Steuer wird in der Regel unbeschadet sonstiger darüber bestehenden Contracte, von den Eigenthümern der Grundstücke erlegt und von der Orts-Obrigkeit erhoben; bei der Einkommensteuer wird die Einnahme von einem so versteuerten Grundstücke nicht angerechnet.

Es gehören hieher alle und jede Grundstücke, welche die angenommenen 2606 Domanial-Hufen weder befassen, noch im ritterschaftlichen Cataster stehen, mithin auch die in der Herrschaft Wismar und in den Aemtern Poel und Neukloster belegenen Güter, die vormaligen Lübeckschen Hospital Dörfer, die Güter Zarnekow und Wisch und die Wismarschen Hebungs und Cämmerei-Güter.

Sowohl in den Domainen als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bei: Rthlr. ßl.

2) die Bauern ohne Unterschied von 100 Rthlr. Pacht . . — 24

3) alle Zeit Pächter, ohne Unterschied des Standes, in so ferne sie Pächter eines Guts, oder auch nur Miethsleute einer ländlichen Wohnung sind, mit Ausschluß der Einwohner der Kathenwohnungen, mithin auch die Pächter der Pfarrländereien und die Bauern, sowohl in den Domainen als in den ritterschaftlichen Gütern, als Pächter ihrer Hufen, sie mögen Voll- oder Halb- oder Viertel- oder Achtel-Hüfner sein, und zwar so, daß solchen, welche Dienste thun, diese Dienste nach dem Kammer-Anschlage der Spanntag zu 16 ßl. und der Handtag zu 8 ßl. gerechnet werden, geben von der contractmäßigen Pension oder Miethe, für jedes Hundert in den Domainen, in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern . . . . . — 12

Bei ungraden Summen werden von 25 Rthlr. 3 ßl. bezahlt, und was unter 25 Rthlr. ist, wird für 25 Rthlr. gerechnet; wobei sich von selbst versteht, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter oder Grundstücke, zur Befreiung vom Beitrage nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.

Wenn Pächter Charactere haben, so steuern sie davon besonders, wie jedermann nach dem dritten Abschnitt II. Classe.

Wer Grundstücke in Erbpacht hat, zahlt von jedem Hundert der Erbpachtsumme . . . . . — 12

und macht es hier keinen Unterschied in welcher Art und von wem die obenbestimmte Grundsteuer solcher Grundstücke entrichtet ist; auch sind ganze Communen Erbpächter nicht ausbeschieden.

Der Begriff der Pächter ist allein für sich auf die Sülzer Saline und deren Pacht-Inhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handelsgewerbe damit verbunden ist, daher also selbige, um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrer Pachtquote 2 p. C. erlegen.

	Rthlr.	Sl.
5) Pachtmüller, wohin auch die Schneide- und Roßmühlen zu rechnen sind, erlegen für jede 25 Rthlr. des Pachtquanti	—	5
Eine Grützquerre, allenthalben wo sie mit keiner Mühle verbunden ist, in allem	—	27
6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, welche nicht unter Nr. 4 begriffen sind, von dem contractmäßigen Pachtquantum für jede 25 Rthlr.		
a) Holländer und sonstige Pächter	—	2½
b) Schäfer	—	3
7) Setzschäfer, von jedem 25 ihres contractlichen Antheils an den Schaafen	—	12
8) Pachtkrüger und Pachtfischer von jedem 25 Rthlr. ihrer Pacht	—	5
Bei Pachtfischern müssen auch die Fische jeder Art ohne alle Ausnahme, und die Krebse, die sie contractlich in natura zu liefern haben, nach den currenten Preisen jeder Gegend, der Geldpacht hinzurechnet oder derselben gleich geachtet werden.		
Pachtgebende Tobacksplanteurs von jedem 25 Rthlr.	—	7
Diejenigen Tobacksplanteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jedem 100 Quadrat-Ruthen die überhaupt bepflanzt worden sind	—	2
Sind mehrere dieser letztern und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird sie, wenn der Beitrag von denselben nach Procenten angesetzt ist, durch Erlegnisse für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen und von der unter 25 Rthlr. gehenden Summe wird die Erlegniß nach solchem Maaßstabe berechnet.		
9) Grobschmiede, Rademacher, Maurer, Tischler und Zimmermeister ohne Unterschied, sie mögen frei oder unterthänig sein.	—	16
10) Alle übrige Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	—	12
Handwerksgesellen	—	12
Schulmeister ohne Handwerk	—	8
Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer	—	16
deren Gesellen	—	12
Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung		

treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen geben — 24

11) ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, sie mögen unterthänig sein oder nicht 1 —

12) a) Kessel- und Sensenträger 1 6
deren Gesellen oder Knechte — 27
und Jungen — 16
b) Kesselflicker — 16

Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie grade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufenthalt in einer Stadt Unserer Lande oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quittung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet sein, wenn solche davon liberiret werden sollen.

13) Glashütten-Meister für sich 2 32
von jedem Arbeiter den er hält — 8
deren Gesellen für sich — 46

14) Scharfrichter und Fröhner 2 12
von jedem Knecht den er hält ausserdem — 32
Abdecker und Knechte für sich — 32

15) Als eine Personal-Steuer entrichten
der Büdner — 12
die Büdner in Warnemünde — 8

Diejenigen Büdner auf dem Lande welche ein Handwerk treiben, erlegen die außerordentliche Steuer bloß vom Handwerk, steuern aber nicht auch als Büdner besonders.

der Vogt zu Warnemünde giebt 1 16
Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte und so weiter — 8
Brennerknechte — 21
Mädchen und Jungen — 4

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben doch das Vorbemerkte.

Auf den Höfen

Hauslehrer geben vom Gehalt à Thaler — $\frac{1}{2}$

Inspectoren und Schreiber vom baaren Gehalt, unter welchem Titel es ihnen von ihrem Brodherrn gegeben werden mag, à Thaler — 1

	Rthlr.	gl.
Für jedes Pferd, das er über eins hält	1	—
Diejenigen, die kein Lastengeld erhalten, à Thaler des Gehalts	—	½
Weibliche Bediente		
mit 24 Rthlr. Gehalt und darüber	—	16
unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr Gehalt	—	8
unter 15 Rthlr. Gehalt	—	4
Hauserzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen vom Gehalt à Thaler	—	½
Köche und Hausofficianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Conditor ꝛc.	—	32
Buchhalter und Privat-Secretaire, Forst-Inspectoren	2	16
Jäger	—	16
Holzwärter, wenn er kein gelernter Jäger ist	—	8
Kunst- und verlehrbriefte Gärtner	—	42
Küchengärtner	—	21 ½
Bediente	—	2 ½
Kutscher	—	21 ½
Voigt und Statthalter	—	16
Vorhäker und andere Deputatisten	—	12
Schäferknechte auf Lohn	—	16
Schäferknechte, welche statt des Lohns Frei-Schaafe haben, von jeden 25 Schaafen	—	12
und von der überschießenden oder minderen Zahl verhältnißmäßig. Was über 20 ist, wird für 25 voll gerechnet.		
Schäfer-Jungen, welche statt des Lohns Frei-Schaafe haben, contribuiren davon wie Schäferknechte, sonst aber	—	4
Mühlenbursche	—	16

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner, als solche, unter 10 Rthlr. jährlicher Einnahme, geben nichts.

Die über 10 bis 20 Rthlr. haben, geben	—	11
Die über 20 Rthlr. jährlich einnehmen	—	13

Jedoch steuern sie daneben besonders noch nach dem Ansatz, womit sie sonst noch in diesem Abschnitte ergriffen werden.

17) Schiffer, Schiffe, Matrosen, wie im Städtischen Modo.

18) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und

a) Messen beziehen, geben besonders von diesem Betriebe	8	16
b) Beziehen sie keine Messen, sondern nur Jahrmärkte inner- oder ausserhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren	6	—
c) Lieferanten aus Lieferungs-Accorden ausserhalb Landes, wenn sie		

	Rthlr.	ßl.
nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem der Messen bezieht	8	16
d) Lieferanten aus Ein- und Verkauf innerhalb Landes	4	8
19) Alle sonstige Viehhändler und Lieferanten	2	11

Diese Erlegnisse werden ohne Rücksicht auf sonstige Erlegniß und auf die besteuerte Person, besonders von diesem Handlungsbetriebe, als eine Gewerbsteuer, gegeben.

20) Von Pensions-Anstalten auf dem platten Lande, ohne Unterschied ihres Umfanges

von jedem männlichen Pensionair	—	22
von jeder weiblichen Pensionistin	—	16

und werden diese ohne Rücksicht auf den geistlichen Stand von der colligirenden Orts Obrigkeiten eingefordert. In den Flecken erlegen solche Anstalten, wie in den kleinern Städten.

Diese Abgabe entrichtet der Inhaber der Anstalt als eine Erwerbsteuer.

21) Hebammen auf dem Lande	—	4
22) Oeffentliche Kegelbahnen	—	16

23) Diejenigen Müller, Papier-, Walk-, Loh-, Schneide-, Roß- und andere Müller mit eingeschlossen, welche nicht auf Zeitpachtcontracte wohnen, mithin nicht unter Nr. 5 begriffen sind, sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, mithin auch Gutsherren und alle diejenigen welche ihre Mühlen selbst administriren, es mögen solche einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Communen seyn, geben für einen Gang 1 32

für jeden mehreren Gang . . . . . 1 —

24) Alle Holzhändler, welche in den, der Erhebung zunächst vorhergehenden 12 Monaten für mehr als 100 Rthlr. gekauft haben und darüber eine eidliche Versicherung geben müssen, contribuiren $\frac{1}{6}$ pro Cent vom Einkauf.

Anmerkungen.

a) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pachtabgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pachtabgaben angeschlagene Handthierungen treiben, für jedes Gewerbe besonders bezahlen.

b) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe Treibenden bezahlen also dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders.

c) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bei: gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle das Gewerbe fortsetzen.

d) Ist der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 1 Rthlr. 16 ßl.

Zweiter Abschnitt.

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin und in den Flecken

wird gegeben:

I. Von liegenden Gründen.	Rthlr.	ßl.
1) Von einem vollen Hause	—	22
2) Von einem halben Hause	—	11
3) Von einem viertel Hause oder Bude	—	5½
4) Von einer halben Bude	—	2¼

sowohl in den Städten selbst als in den Vorstädten.

In den Flecken geschieht die Catastrirung der Häuser zu vollen, halben und viertel Häusern nach dem gewissenhaften Ermessen der Orts-Obrigkeit.

In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese — 11

Säle, Wohnkeller und Anlehnen	—	5½
Reiferbuden in Rostock und Wismar	—	7

Die Speicher sind, sobald sie zum Catastr gebracht sind, nach Verhältniß ihrer Größe, als ganze oder halbe Häuser zu versteuern.

5) Bewohnbare Gartenhäuser	—	10
6) Von einem Morgen Acker der besäet ist	—	1½
7) Von einem Morgen Acker der nicht besäet ist	—	¾

8) Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben ist — 1

9) Von einem zweispännigen Fuder Heu	—	½

10) Jeder Garten, er liege an dem Hause seines Eigenthümers oder nicht, wenn er nicht schon unter der Morgenzahl der Aecker begriffen ist — 1½

II. Von Personen.

1) Die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren, der Protonotair in Rostock und die Secretarien geben gleich den Herzoglichen Dienern im dritten Abschnitt.

2) Hauslehrer und Erzieherinnen, auch besoldete Gesellschafterinnen, geben per Thaler ihrer baaren Einnahme — ½

	Rthlr.	Gl.
3) Ein Buchhalter	2	—
4) Ein Comtoir-Bedienter	1	16
5) Handlungs-Bediente, Ladendiener und Küper	—	32
6) Handlungsbursche	—	11
7) Lohnbediente	—	21½
8) Weibliche Bediente und Jungen wie auf dem Lande im ersten Abschnitt sub Nr. 15.	—	4
9) Brenner- und Brauer-Knechte	—	21½
10) In Lohn und Brod stehende Knechte	—	8
11) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	1	—
12) In Lohn stehende Bediente und Kutscher, mit und ohne Livree	—	21½
13) Tagelöhner	—	8
14) Schulmeister, männlichen und weiblichen Geschlechts	—	8
15) Pensions-Anstalten erlegen in den Städten, ohne Unterschied ihres Umfanges		
von jedem männlichen Pensionair	—	32
von jeder weiblichen Pensionistin	—	16
16) Die Abschreiber	—	13½
17) Die Thor- und Baumwärter	—	13½

III. Vom Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1) Alle, welche Gehalt oder Pensionen beziehen, ohne Unterschied des Geschlechts, steuern davon wie die Herzoglichen Diener im dritten Abschnitt.

2) Alle, welche Zinsen oder Renten zu erheben haben, die seit einem Jahre und länger im Lande sich aufgehalten haben, so wie auch deren Frauen, geben von ihren Zinsen und Renten, welche sie wirklich in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten erhoben haben, diese mögen von Capitalien bezogen werden, die im Auslande oder innerhalb Landes belegt sind,

von	1	Rthlr. bis	50	Rthlr.	à 100	Rthlr.	—	16
—	51	—— —	500	——	à 100	——	—	24
—	501	—— —	1000	——	à 100	——	—	32
—	1001	—— —	1500	——	à 100	——	—	40
—	1501	—— —	2000	——	à 100	——	1	—
—	2001	—— —	2500	——	à 100	——	1	8
—	2501	—— —	3000	——	und darüber à 100	Rthlr.	1	16

3) Die Bodmeristen steuern von ihrem Bodmerei-Einkommen, wie die Rentirer.

Anmerkung.

Nach vorstehender Bestimmung geben alle in den Städten Wohnende und von dem Modo der Städte Ergriffene von ihren Renten und Zinsen besonders, wenn sie

auch von einem oder mehreren der sieben Artikel dieses Modi ergriffen werden, und haben die Berechtigung von dem Betrage ihrer Zinsen diejenigen Zinsen abzuziehen, welche sie auf die von ihnen schuldigen Capitalien erleget haben. Der Zeitraum, aus welchem diese Hebungen zu berechnen sind, wird hiedurch vom ersten Januar bis zum 31sten December 18 3 incl. bestimmt.

IV. Von Kaufmannschaften.

A. Von den Seestädten Rostock und Wismar:

1) Kornhändler, für jede für eigene Rechnung oder in Commission in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten eingekaufte Last Korn allerlei Art 4 ßl.

Anmerkung.

a) Hat der Kornhändler noch einen andern Waaren-Betrieb daneben, z. E. als Großhändler oder Holzhändler u. s. w., so bezahlet er hiefür, als für einen besondern Handlungszweig, auch besonders, wie dort der Ansatz gemacht ist.

b) Von dem Einkauf des Getraides wird dasjenige abgerechnet, was zum eigenen Branntweinbrennen, Bier- und Essigbrauen, auch zum eigenen Hausbedarf gebraucht wird.

c) Ueber die Quantität der zu versteuernden Lasten hat der Kornhändler eine eidliche Specification, die von ihm selbst eigenhändig unterschrieben sein muß, abzugeben, und ist diese Abgabe auch von zur See einkommendem Korn, es mag für eigene Rechnung verschrieben oder in Commission zum Verkauf eingesandt sein, zu entrichten.

2) Pferdehändler und Pferdelieferanten, Viehhändler erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie in den Landstädten vorgeschrieben ist.

	Rthlr.	ßl.
3) Apotheker		
a) mit Droguerie-Handel	11	16
b) ohne solchen Handel	8	32
c) Provisor oder der älteste Gehülfe	1	32
d) die andern Gehülfen jeder	1	—
e) Apothekerbursche	—	11
4) Buchhändler in Rostock	4	—
Buchhändler in Wismar	1	24
5) Glashändler der ein Lager hat	2	32

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronenhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören

1ster Classe	1	32
2ter Classe	1	16
3ter Classe	1	—
4ter Classe	—	32
5ter Classe	—	16
7) Geld-, Korn-, Waaren- und Schiffsmakler in Rostock		
erster Classe	5	16
zweiter Classe	1	32

	Rthlr.	ßl.
Dieselben in Wismar		
erster Classe	3	16
zweiter Classe	1	—

8) Holzhändler, sie mögen mit Bau-, Brenn- oder Schiffsholz handeln

erster Classe	5	—
zweiter Classe	2	24
ihre Regimenter	1	—

überall am Orte ihres Aufenthalts.

9) Eine Leihbibliothek	5	16
10) Kleiderseller, beiderlei Geschlechts		
erster Classe	1	—
zweiter Classe	—	24

11) Stadt-Auctionarius in Rostock und Wismar und Polizei Lieutenant in Rostock steuren von ihrem Einkommen wie die Herzoglichen Bedienten im III. Abschnitt.

12) Schiffsclarirer in Wismar	4	—
13) Schoppenbrauer	—	32

14) Im übrigen steuern von der Kaufmannschaft in diesen beiden Städten alle handelnde Personen, also auch die Weinhändler nach dem Maaße ihres Handelsverkehrs, und zwar geben sie $\frac{1}{6}$ pro Cent von allem, was sie in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten verkauft haben.

Wenn ein Weinhändler zugleich Gastwirth ist, so darf er den, in seiner Gastwirthschaft verkauften Wein vom ganzen Debit nicht in Abzug bringen; doch ist ersterer nur nach dem Lager-, nicht nach dem Gasthauspreise anzugeben.

Beim Commissions- und Speditionshandel wird aber vom reinen Gewinn 1 pro Cent angegeben.

Ueber alle diese Abgaben sind eigenhändig unterschriebene eidliche Specificationen einzureichen.

B. In den Landstädten und Flecken

1) Ein Holzhändler		
erster Classe	5	—
zweiter Classe	2	24
dritter Classe	1	12

ihre Regimenter wie bei den Seestädten.

2) Pferdehändler		
a) der Messen bezieht	8	16

	Rthlr.	Sl.
b) der keine Messen, aber in Koppelschnuren in- und ausländische Jahrmärkte bezieht	6	—
c) der diesen Handel im kleinen treibt	2	16

Ein sonstiger Pferde-Lieferant, aus geschlossenen Contracten ins Ausland, ist dem Pferdehändler gleich zu achten, der Messen bezieht, und giebt davon als eine Gewerbsteuer, ohne Rücksicht auf sonstige Besteuerung aus andern Artikeln, besonders 8 16

3) Viehhändler, welche sich mit Auf- und Verkauf in Lieferungen beschäftigen 2 12

4) Apotheker, als solche

a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Malchin, Bützow, Plau, Teterow und Ludwigslust	5	32
b) in den übrigen Städten und Flecken		
1) wo ein oder mehrere practische Aerzte sind	3	16
2) wo kein practischer Arzt ist	2	—
Provisor oder ältester Gehülfe . . .	1	—
die übrigen Gehülfen jeder	—	32
Lehrbursche	—	8

5) Saline-Niederlagen zum Handel . . . . . 7 —

Die Niederlagen für eigene Rechnung der Saline sind frei wegen der Abgabe von der Pension.

6) Die Kornhändler in den Landstädten steuern wie in den Seestädten.

7) Die Intelligenz-Expedition in Schwerin	5	16
8) Ein Buchhändler in Schwerin	2	—
9) Leihbibliotheken		
a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Bützow, Grabow, Waren, Malchin, Boizenburg	4	—
b) in den übrigen Städten und Flecken		
1) erster Classe	2	32
2) zweiter Classe	1	16

10) Alle handelnden Personen in den Landstädten und Flecken, also auch die Weinhändler, steuern übrigens wie in den Seestädten.

Ferner geben Kopfsteuer:

11) Einer der bloß mit Haakwaaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands-, Glas- und Oliteten-Krämer		
a) erster Classe	1	—
b) zweiter Classe	—	32
c) dritter Classe	—	16
12) Kesselhändler und Sensenträger	1	6
jeder Gesell oder Knecht	—	27
jeder Bursche	—	16

	Rthlr.	Gl.
13) Scherrenschleifer	—	22
14) Rattenfänger	—	32
15) Kesselflicker	—	16
16) Ein Jude mit offenem Laden, in den größern und kleineren Städten, wie die christlichen Kaufleute.		
Ein mit 2 Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude	3	16
Ein mit einem Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude	1	32
Ein ohne Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude	—	32
Jeder Judenknecht	—	32
Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landes Producte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits für seinen Handel contribuirt hat, noch überdem	2	32
Ein Jude, der mit Holz, Pferden und Vieh handelt, zahlet wie die christlichen Handelsleute.		
17) Die Makler, sie seien Korn- oder Geldmakler	1	—
18) Kleiderseller und Trödler	—	40

V. Von der Profession.

1) Ein in den Städten wohnender Pachtmüller, er sei Wind- oder Wassermüller, habe von der Herzoglichen Kammer oder von der Stadt gepachtet, von jedem 25 Rthlr. Pacht	—	5
Der älteste Geselle oder Metzer	1	8
Der Geselle oder Mühlenbursche	—	43
Der Mühlenlehrling	—	10½
2) Ein Müller der eine eigene oder Erbpachtmühle in der Stadt hat, für jeden Mahlgang	2	32
Es macht keine Aenderung, wenn auch eine Commüne die Mühle in Erbpacht hat.		
Die Erbpachtmüller geben überdem noch von ihrem Canone von jedem 25 Rthlr.	—	5
und von der etwa zu erlegenden Zeitpacht von 25 Rthlr.	—	5
3) Ein Papiermüller	5	—
Meisterknecht	1	32
Geselle	1	8
Lehrbursche	—	10½
4) Ein Walk-, Loh-, Graupen-, Grütz- oder Oelmüller, wenn er eine eigene oder Erbpachtmühle hat, es sei Wasser-, Wind- oder Roßmühle, von jedem Gange	2	—
Hat er eine solche in Zeitpacht, von jedem 25 Rthlr. der Pacht	—	5
und ist es gleich, ob er Haupt- oder Afterpächter ist.		

	Rthlr	ßl.
Gesellen und Bursche wie No. 1.		
Eine Grützquerre, die nicht in der Mühle ist, giebt . . .	—	27
5) a. Seifenfabrikanten		
1) erster Classe	6	32
2) zweiter Classe	4	—
Jeder Arbeiter in der Fabrik	—	19
b. Zuckersiedereien in Rostock, Boitzenburg und Wismar .	3	16
Der erste Aufseher	1	—
Jeder Zuckerbäckerknecht	—	40
c. Tabacksfabriken, ohne Unterschied, ob für Rauch- oder Schnupftoback, oder beides zugleich		
1) erster Classe (die jedoch nur in den Städten Rostock, Güstrow, Goldberg, Rehna, Parchim, Wittenburg und Hagenow statt hat)	5	—
2) zweiter Classe	3	16
3) dritter Classe	1	—
4) Tobackspinner, wenn sie auch den Toback kerben, oder in Pfunden verkaufen, oder reiben . . .	—	32
wenn sie aber bloß Gespinnst verkaufen . .	—	16
deren Gesellen und Lehrlinge, wie bei andern Handwerkern.		
d. Cichorien-Fabriken		
erster Classe	5	—
zweiter Classe	1	16
Die Arbeiter darin wie Tagelöhner.		
e. Amidoms-Fabriken	2	16
Die Arbeiter darin wie Tagelöhner.		
f. Wachs-Fabriken	3	16
ist damit eine Talglicht-Fabrik verbunden, dafür noch besonders	2	—
g. Karten-Fabriken	5	16
h. Buchdrucker		
1) Hofbuchdrucker in Schwerin . . .	5	16
2) Academischer Buchdrucker in Rostock und als Verleger der Rostockschen Auszüge aus den neuesten Zeitungen	4	32
3) Rathsbuchdrucker zu Rostock und als Verleger der Rostockschen gemeinnützigen Anzeigen . .	3	16
4) Rathsbuchdrucker in Wismar und als Verleger der Wismarschen Zeitungsblätter . . .	3	16
i. Mobilien-Fabrikanten die eine Niederlage haben . .	4	—
k. Leder-Fabrikanten und Lohgärber ohne Gesellen . .	1	16

Art. 1. Motion and Matter ..... Page 1
Art. 2. Force 2
Art. 3. Measurement of Force 3
Art. 4. Newton's Laws 4
Art. 5. Illustrations of the Laws. Atwood's Machine 5
Art. 6. Illustrations of the Laws. Falling Bodies and the Pendulum 6
Art. 7. Illustrations of the Laws. Impact 7
Art. 8. Illustrations of the Laws. Projectiles 8
Art. 9. Illustrations of the Laws. Central Forces 9
Art. 10. Illustrations of the Laws. Motion of Fluids 10
Art. 11. Illustrations of the Laws. Motion of Solids 11
Art. 12. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 12
Art. 13. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 13
Art. 14. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 14
Art. 15. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 15
Art. 16. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 16
Art. 17. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 17
Art. 18. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 18
Art. 19. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 19
Art. 20. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 20
Art. 21. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 21
Art. 22. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 22
Art. 23. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 23
Art. 24. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 24
Art. 25. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 25
Art. 26. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 26
Art. 27. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 27
Art. 28. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 28
Art. 29. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 29
Art. 30. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 30
Art. 31. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 31
Art. 32. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 32
Art. 33. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 33
Art. 34. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 34
Art. 35. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 35
Art. 36. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 36
Art. 37. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 37
Art. 38. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 38
Art. 39. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 39
Art. 40. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 40
Art. 41. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 41
Art. 42. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 42
Art. 43. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 43
Art. 44. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 44
Art. 45. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 45
Art. 46. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 46
Art. 47. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 47
Art. 48. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 48
Art. 49. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 49
Art. 50. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 50
Art. 51. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 51
Art. 52. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 52
Art. 53. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 53
Art. 54. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 54
Art. 55. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 55
Art. 56. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 56
Art. 57. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 57
Art. 58. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 58
Art. 59. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 59
Art. 60. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 60
Art. 61. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 61
Art. 62. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 62
Art. 63. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 63
Art. 64. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 64
Art. 65. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 65
Art. 66. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 66
Art. 67. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 67
Art. 68. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 68
Art. 69. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 69
Art. 70. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 70
Art. 71. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 71
Art. 72. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 72
Art. 73. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 73
Art. 74. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 74
Art. 75. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 75
Art. 76. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 76
Art. 77. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 77
Art. 78. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 78
Art. 79. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 79
Art. 80. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 80
Art. 81. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 81
Art. 82. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 82
Art. 83. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 83
Art. 84. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 84
Art. 85. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 85
Art. 86. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 86
Art. 87. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 87
Art. 88. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 88
Art. 89. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 89
Art. 90. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 90
Art. 91. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 91
Art. 92. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 92
Art. 93. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 93
Art. 94. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 94
Art. 95. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 95
Art. 96. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 96
Art. 97. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 97
Art. 98. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 98
Art. 99. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 99
Art. 100. Illustrations of the Laws. Motion of Solids and Fluids 100

Professionisten.

	Rthlr.	ßl.
Erste Classe. Reifer, Kerzengiesser, Kürschner,		
a) in Rostock	1	24
von jedem Gesellen	—	32
von jedem Burschen	—	11
b) in Wismar	1	12
von jedem Gesellen	—	21½
von jedem Burschen	—	8
Zweite Classe. Seifensieder, Feuersprützenmacher, Gold- und Silberarbeiter, Medailleur, Instrumentenmacher, Kerzengießer, Kupferschmiede, Färber, Stadtmusicanten, Kütermeister, Orgelbauer, Miethskutscher, Pferdeverleiher, Kornmesser, auch die Peschierstecher in Schwerin und Güstrow, und die Schlächter zu Rostock, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Güstrow, Bützow, Boitzenburg, Doberan, Dargun, Grabow, Malchin, Parchim und Wahren	—	36
von jedem Gesellen	—	16
von jedem Burschen	—	8
Dritte Classe. Büchsenschäfter, Bohrenschmiede, Garbräter, Glaser, Glockengießer, Maler, Goldschmiede, Schlösser, Grobschmiede, Töpfer, Uhrmacher, Klempner, Knopfmacher, Posamentirer, auch die Reifer, Kürschner, Petschierstecher in den oben nicht benannten Städten	—	28
von jedem Gesellen	—	15
von jedem Burschen	—	6
Vierte Classe. Barbier, Bader, Beckenschläger, Fellenhauer, Gelbgießer, Pelzer, Conditors, Kuchenbäcker, Ankerschmiede, Nadler, Gärtner, die nicht im Dienste stehen, Huthmacher, Hagelfabrikanten, Köche, die nicht im Dienste, Messerschmiede, Mühlenbauer, Nagelschmiede, Pumpenmacher, Pottaschbrenner, Riemer, Rade- und Stellmacher, Sattler, Schneider, Schuster, Schwerdtfeger, Spornmacher, Theerwraker, Weißgärber, Ziegler, Zugledermacher, Holzsetzer, Fischer, Segelnäher, Tuchscheerer, auch die Haus- und Scharrenschlächter in den oben nicht benannten Städten	—	20
von jedem Gesellen	—	11
von jedem Burschen	—	5
Fünfte Classe. Tischler, Horndrechsler, Maurermeister, Steinbrücker, Stuhlmacher, Sponhutmacher, Thurmdecker, Zimmermeister, Zinngießer, Beutler und Böttcher	—	16
von jedem Gesellen	—	8
von jedem Burschen	—	4

Anmerkung.

Zimmer- und Maurermeister geben für die Zahl der Gesellen, welche sie

	Rthlr.	ßl.

in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten im Durchschnitte nach den Wochen, worin sie Gesellen in Arbeit gehabt, gehalten haben.

Sechste Classe. Bildhauer, Bleicher, Buchbinder, Barometermacher, Cattunglätter, Chocoladenmacher, Holzwechsler, Lackirer, Lederlakirer, Mützenmacher, Parasolmacher, Pappmacher, Pfeifenkopfmacher, Strumpf- und Banowirker, Siegellackmacher, Dammastweber, Fischsiller . . . . . — 14
von jedem Gesellen . . . . . — 6
von jedem Burschen . . . . . — 2

Siebente Classe. Boy- und Friesmacher, Heringswraker und Packer, Bürstenbinder, Friseurs, Kreppmacher, Pfropfenschneider, Raschmacher, Tuchmacher, Garn- und Leinweber, Wollkratzer, Wachspresser, Drehorgelspieler . . . . . — 12
von jedem Gesellen . . . . . — 4
von jedem Burschen . . . . . — 2
Handwerksgesellen jeder Art geben für sich . . . . — 12
Zeichen- und Tanzmeister, Sprachmeister und Musiklehrer beiderlei Geschlechts 1 16
Chirurgen, Dentisten, Thierärzte . . . . — 32
Können sich diese gewissenhaft über 200 Rthlr. gehabter Einnahme berechnen, so contribuiren sie nach der ersten Classe des dritten Abschnitts.
Hebammen: a) in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow und Bützow — 24
b) in den übrigen Städten . . . — 18
Lizenbrüder zu Rostock 2 32
—— zu Schwerin, Wismar und Güstrow . . 2 —
Post-Comtoir-Wagemeister zu Rostock . . . 1 16
Post-Wagenmeister . . . . . — 32
Stadt-Wagemeister zu Rostock und Wismar . . 1 —
Stadtwäger: a) in Rostock und Wismar . . . — 36
b) in den übrigen Städten . . . — 24
Rathskutscher: a) in Rostock 1 16
b) in Parchim . . . . — 32
Gehende Raths- und Kämmereidiener, auch Marktvoigte und Walldiener: a) in Rostock . . . . . — 32
b) dito reitende . . . . . — 16
c) in Wismar . . . . . — 16
d) in den übrigen Städten . . . — 16
Gewetts- und Gerichts- und sonstige Stadtdiener in allen Städ-

	Rthlr.	ßl.
ten; wenn die Rathsdiener zugleich Gerichtsdiener sind, zahlen sie nur einmal	—	14
Ausrufer, Bettelvoigte, Nachtwächter, Hirten, Schweinzieher, Pförtner	—	11

Anmerkung.

Eine Meisters-Wittwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, zahlt für dasselbe gleich dem Meister; doch hat sie den ersten Gesellen frei.

6) Ein privilegirter Schwein- und Viehverschneider	3	16
7) Ein Schornsteinfeger zu Rostock und Wismar, und überhaupt alle Schornsteinfeger, welche andere Städte, Flecken oder Aemter mit abwarten	5	—
Für jede Stadt seines Districts noch ausserdem	—	32
Ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte, auch nicht auf dem Lande arbeitet	1	32
Jeder Geselle	—	32
Jeder Bursche	—	11
8) Ein Scharfrichter, der andere Städte mit abwartet	4	—
Für jeden Knecht, den er hält	—	32
Wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	2	—
Ein Fröhner wie der Scharfrichter.		
Ein Halbmeister	—	43
Jeder Abdecker	—	32
Die Pächter der Stadtburgen oder sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jedem 100 Rthlr. Pacht	—	12

Die Unterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. geben gleich wie in dem Abschnitt für Domainen, Ritterschaft und übrige Güter angesetzt ist.

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Gastwirthschaften der ersten Classe, in den Städten Rostock, Güstrow, Schwerin, Wismar und Boitzenburg	8	—
Gastwirthschaften zweiter Classe in den sub Nro. 1. benannten Städten	4	—
Herbergen in diesen Städten	2	—
2) Gastwirthschaften in den Städten Bützow, Malchin, Waharer, Grabow, Sternberg, Parchim, auch in den Flecken Ludwigslust, Dassow und Klütz		
der ersten Classe	4	—
der zweiten Classe	2	—
Herbergen in diesen Städten und Flecken	—	42

Ad Dei Opus Mittit ex Asia. Lucubrationes 1 [illegible]

	Rthlr.	ßl.	pf.
erste Classe	2	—	—
zweite Classe	1	16	—
dritte Classe	—	32	—

ohne dadurch von der obigen Abgabe als Kornhändler befreiet zu werden.

13) Die Küper, Tafeldecker und Marqueurs — — 32 —

14) Hausknechte der Gastwirthe und Herbergierer — — 22 —

15) Fuhrleute, wenn sie nicht bloße Ackersleute sind, ausser der Viehsteuer,

a) wenn sie 4 Pferde halten — 1 16 —

b) mit 1, 2 oder 3 Pferden — — 32 —

16) Ackersleute, die kein Gewerbe treiben, wofür eine höhere Steuer erlegt wird, und nicht als Fuhrleute steuern — — 16 —

17) Strandfuhrleute — — 24 —

18) Die sogenannten Träger und Korkenfahrer zu Rostock und Wismar — — 16 —

19) Frachtfuhrleute, ausser der Abgabe von Pferden noch

a) die über 5 Pferde halten — 1 32 —

b) die 5 Pferde und darunter haben — 1 — —

Anmerkung.

Von den Steuerstuben sind zum Behuf der edictmäßigen Einforderung die specificirten Extracte von den normirenden 12 Monaten den Stadtmagistraten gleich nach Ausschreibung der Erhebung, unentgeldlich mitzutheilen, so wie sie selbige gebrauchen, um die darauf gegründete Einforderung von den Contribuenten wahrzunehmen, und selbige den an die Receptur-Commission einzusendenden Specificationen beizulegen.

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	—	1	—
2) Für eine Kuh	—	1	—
3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren, und überhaupt zum Dienste gebraucht wird	—	1	—
4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck gebraucht wird	—	32	—
5) Für ein Schaaf oder Hammel	—	—	2
6) Für eine Ziege	—	2	8
7) Für ein Faselschwein	—	—	4

8) Von Hunden. Von einem jeden Hunde bezahlt der Besitzer des Hundes, mit Ausnahme der Hirtenhunde, auf dem platten Lande sowohl als in den Städten — — 3 —

auch kann jeder Forstbediente und Jäger im Lande einen Hühnerhund und zwei Dac[illegible] steuerfrei halten.

Anmerkungen.

1) Der Beitrag von liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann oder Nießbräucher, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contracte namentlich ein Anderes ausgemacht wäre. Doch befreiet eine solche Verabredung den Miethsmann oder Pächter nicht von der Einkommenssteuer.
2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen pias corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst sein mag, auch der Geistlichkeit oder zum Domanio gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst sein mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen und Privilegien, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.
3) Hat jemand mehr als einen Betrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.
4) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.
5) Alle fremde Kaufleute, welche Jahrmärkte beziehen, oder sonst mit ihrer Waare zum öffentlichen Verkaufe ausstehen, es sei in einem Hause oder in einer Bude, oder hausiren und verkaufen, und auch die Krämer, so wie auch alle fremde Pferde- und Viehändler, geben zu dieser Steuer jedesmal die Hälfte von dem, was sie an die Herzogliche Steuerstube entrichten, und sollen diese bei dem vorigen Edicte deshalb bereits besonders instruirten Steuerstuben diese Steuer erheben und demnächst wieder an die collligirenden Behörden abliefern. Diese Steuer wird sogleich, von Publication des Edicts an, so lange bis diese Verfügung expresse wieder aufgehoben wird, erhaben und quartaliter von den colligirenden Obrigkeiten an die allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichen in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, dem Fürstenthum Schwerin und den Städten Rostock und Wismar, und also auch von den auswärts Fungirenden, Gehalt oder Pension Geniessenden.

Erste Classe.

Alle diese Personen, sie mögen Herzogliche Bediente sein, oder von einem andern Amte leben, oder sich ihren Unterhalt durch irgend ein anderes Geschäfte verschaffen, welches nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehört und in den übrigen Abschnitten dieses Edicts bereits besteuert ist, sollen, nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen, sich in eine der nachfolgenden Classen setzen und nach deren Ansatze steuern.

Table showing, for the years 1801 to 1901, the Number of Persons living at each Age, the Number of Deaths at each Age, and the Number of Persons living at each Age per 1,000 Deaths at each Age, as deduced from the Census Returns and Registers of Deaths in England and Wales.

Age	1801	1811	1821	1831	1841	1851	1861	1871	1881	1891	1901
0	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
3	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
4	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
5	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
6	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
7	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
8	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
9	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
10	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
11	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
12	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
13	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
14	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
15	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
16	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
17	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
18	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
19	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
20	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
21	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
22	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
23	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
24	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
25	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
26	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
27	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
28	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
29	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
30	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
31	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
32	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
33	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
34	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
35	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
36	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
37	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
38	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
39	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
40	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
41	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
42	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
43	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
44	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
45	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
46	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
47	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
48	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
49	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
50	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
51	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
52	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
53	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
54	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
55	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
56	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
57	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
58	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
59	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
60	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
61	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
62	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
63	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
64	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
65	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
66	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
67	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
68	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
69	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
70	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
71	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
72	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
73	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
74	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
75	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
76	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
77	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
78	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
79	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
80	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
81	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
82	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
83	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
84	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
85	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
86	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
87	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
88	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
89	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
90	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
91	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
92	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
93	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
94	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
95	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
96	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
97	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
98	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
99	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
100	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Rede über das Amt des Arztes.

Gehalten am 15. Juli 1871 bei Übernahme des Rektorats.

	Rth'r.	ßl.
3) Die Unternehmer privilegirter Leihhäuser	6	32
4) Schauspieler und Schauspielerinnen	1	—
5) Ingenieur und Landmesser ohne sonstigen Betrieb . .	—	27

6) Die Domestiken geben so, wie im zweiten Abschnitt, und werden ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherren, von den colligirenden Behörden wahrgenommen.

B. Von ihrer Pacht:

1) Die Pacht-Interessenten der Bank in Doberan, als eine Abgabe vom Pacht-Quanto, ein Aversions Quantum von . . . 66 32
welches von der Intendantur der Bade-Anstalt eingehoben und an die Receptur-Commission eingesandt wird.

2) Die Pächter von Gasthaltungen in Doberan, von jedem 100 Rthlr. . . . . — 12

1. Anmerkung.

Wenn die vorbezeichneten Herzogl. Bedienten und andern Personen zugleich auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung, zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Dienst-Einkommen- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr ausserdem dazu gehalten und verbunden.

2. Anmerkung.

Die Beiträge der im Auslande Fungirenden oder Pensionirten von deren Gehalte oder Pensionen abzuziehen und an die colligirende Behörde abzugeben, ist jede auszahlende Behörde verpflichtet.

3. Anmerkung.

Die Kirchen, sowohl herrschaftl. als Privat-Patronats, auf dem Lande und in den Städten, und alle Stiftungen, wenn sie gleich die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die Landes-Klöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, so wie die städtschen und andern Communen, Haereditates jacentes, ungetheilte Erbschafts- oder Curatel-Massen geben von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, wie die Rentirer; diejenigen, welche als Eigenthümer von Grundstücken in einem andern Abschnitte Grundsteuer entrichten, sind von der Einkommens-Steuer aus diesen bereits versteuerten Grundstücken frei. Alle aber, welche von Zinsen und Renten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre von etwa schuldigen Capitalien zu entrichtenden Zinsen und die Pia corpora auch dasjenige ab, was sie davon zu Salarien verwenden müssen, weil es nicht in dem Willen und der Macht der Piorum Corporum liegt, diese Ausgaben, welche ohnedem von den Besoldeten schon versteuert werden, einzuschränken, und dabei die Steuer zu ersparen.

Diese Erlegnisse werden von den respectiven Vermögens-Administratoren wahrgenommen.

Eigentliche Armen-Wittwen-Anstalten sind von diesem Erlegnisse frei.

4. An-

4. Anmerkung.

Um die Einforderung von den Conventualinnen, die außerhalb des Klosters wohnen, zu sichern und zu simplificiren, so sollen die sie treffenden Beiträge von jeder ihrer Hebung aus der Kloster-Casse vom Kloster-Amte beim ersten eintretenden Hebungs-Zahlungs-Termin in Abzug gebracht und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt werden.

Allgemeine Grundsätze.

I.

Alle im vorstehenden Edict auferlegte Kopfsteuer soll von den dazu Angesetzten selbst getragen werden, so daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungs-Bediente und Burschen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Domestiken, sondern Handlungsdiener, Gesellen, Domestiken und dergleichen selbst bezahlen; jedoch übernehmen die Herren und Hausväter, zur Erleichterung der colligirenden Behörden, auf deren Verlangen, die Subcollectur.

II.

Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respectiven Debenten, namentlich in den Domainen Unserer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, von den competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtschen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit, in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stifts-Städten und der Stadt Wismar von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben, und wird ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand allen colligirenden Behörden ein executorium generale gegen jeden säumigen Debenten hiedurch ertheilet.

Bei der Einsendung des Erhobenen werden gehörig angefertigte genaue Specificationen, welche von der colligirenden Behörde unterschrieben sind, gedoppelt eingesandt. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können bei Abwesenheit der Gutsbesitzer die Specificationen auch von ihren Stellvertretern unterschrieben sein.

In den Domanial-Aemtern wird die Specification nicht nach Verschiedenheit der Personen, durch das ganze Amt, sondern nach den einzelnen Oertern des Amts classificirt.

Ist der Einsender und Berechner eines Guts oder Amts selbst Pächter desselben, so muß zur Bescheinigung seiner angegebenen Pachtsumme ein Anest oder Quitung des Verpächters, oder ein hinreichender beglaubter Auszug aus dem Pachtcontract beigelegt werden.

Statt der sonst bei der Receptur-Commission von den Predigern einzureichenden Listen, wird hiedurch festgesetzt, daß die einzureichenden Specificationen,

zum gewissenhaften Atteste von den Predigern der Gemeinde mit unterschrieben seyn müssen. Da der Prediger jedoch nur für die richtige Aufführung der steuerpflichtigen Personen nach Zahl und Qualität verantwortlich ist, so ist die colligirende Behörde dagegen für edictmäßige Berechnung, Collectur und Ansatz lediglich und allein verantwortlich.

III.

Von den Eximirten geistlichen und weltlichen Standes, und übrigen sämmtlichen Contribuenten geistlichen Standes, so viel die Ehrn-Geistlichkeit betrifft nach dem sub lit. E. hiebeigeschlossenen Schema; auch von dem Militair und von den milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, in Unsern Städten von dem Magistrat erhoben und mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten Specificationen an die Receptur-Casse abgeliefert.

In den ritterschaftlichen Aemtern wird jedoch die Steuer nicht von den einzelnen Gütern, wie vormals, an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt; sondern jedes einzelne Gut sendet seinen Beitrag an den ritterschaftlichen Deputirten und Einnehmer des Amtes, nebst den gedoppelten Specificationen, und diese besorgen dann die Ablieferung für das ganze ritterschaftliche Amt an die Receptur-Casse.

Aus dieser Einrichtung folgt dann von selbsten, daß die compensationsfähigen Forderungen des ganzen ritterschaftlichen Amtes, mithin aller einzelner Eingesessenen desselben, von dem Steuer-Betrage des ganzen Amtes eben so abgezogen werden, als dieß bisher bei den compensationsfähigen Forderungen eines Domanial-Amtes und einer Stadt bereits der Fall ist.

Hierbei soll aber jedem einzelnen Amte freistehen, statt des ordentlichen Amts-Deputirten, zu diesem Geschäfte einen andern Amts-Eingesessenen auf einem Amts-Convente zu erwählen und solchen der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission anzuzeigen.

Zum Zweck der executivischen Beitreibung der Rückstände hat der Amts-Deputirte oder der zu solcher General-Collectur im Amte erwählte Eingesessene, mit dem Amts-Einnehmer das Verzeichniß der Rückstände an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission einzusenden. Hätten aber diese selbst den Termin zur Einsendung des Geldes und der Listen versäumt; so sind sie selbst dem Executions-Zwange unterworfen.

Nur in den Städten, worin mehrere colligirende Behörden sind, soll aus diesen eine allgemeine colligirende Commission zusammengesetzt werden, damit aus Verschiedenheit des Jurisdictions-Begriffs nicht Contribuenten übersehen, sondern von dieser Commission durchweg nach beiden Modis die Steuer erhoben werde. Den Mitgliedern der zusammengesetzten Colligirungs-Behörde bleibt es frei, sich in das Geschäft der Beitreibung zu theilen, ohne daß jedoch dadurch die Ver-

antwortlichkeit der ganzen Colligirungs-Commission für das ganze der Erhebung aufhört. Die unmittelbare Einsendung der Beiträge abseiten der Contribuenten an den Cassirer der Commission wird aber hiedurch untersagt.

Sogleich nach beschaffter Collectur wird in allen Städten ohne Unterschied eine aus Deputirten derjenigen Eximirten, welche ein öffentliches Amt bekleiden oder ansässig sind, nach einer diesen unter sich freizulassenden Wahl, und aus den ältern Mitgliedern des Magistrats zusammengesetzte Behörde mit der Befugniß und Verpflichtung niedergesetzt: „die Listen der Erhebung zu controlliren, „und mit dem Erfolg zu moniren, daß die Contribuenten verpflichtet sind, die „dieser Revisions Behörde aufkommenden Zweifel über die Richtigkeit der Erleg„nisse sofort zu erledigen, und wenn dies durch ihre Aufklärungen nicht befriedi„gend geschehen sollte, auch eine andere Aufklärung nicht möglich wäre, solches „durch Ableistung eines körperlichen Eides vor besagter Revisions-Behörde zu „beschaffen."

Das Recht zur Aufforderung zum Zusammentritt einer solchen Behörde wird hierdurch den Magistraten ertheilt. Das bei dieser Revision abgehaltene Protocoll muß sofort mit den Specificationen, oder doch unmittelbar nachher, an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission eingereicht werden.

IV.

Alle etwa in dem Edicte nicht namentlich ergriffenen Personen geben den Beitrag in der Classe, in welche sie gehören.

V.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Bewegursachen nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen Falle die Suspension von Unserer Regierung nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verfügen, vielmehr soll die Zahlung unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Damit auch die Einforderung der Beiträge desto richtiger geschehe und Unsere allgemeine Landes-Receptur-Commission, welche mit der Nachsicht und der Monitur der eingehenden einzelnen Specificationen und Register beauftragt ist, desto leichter im Stande sein möge, dieselben übersehen zu können, soll jede colligirende Behörde in den Domanial-Aemtern, ritterschaftlichen Gütern, Städten und Flecken schuldig sein, ihre Specificationen

a) in den Domanial-Aemtern nach dem Schema sub Lit. A.

b) in den ritterschaftlichen Gütern nach dem Schema sub Lit. B.

c) in den See- und Landstädten nach dem Schema sub Lit. C.

d) in den Flecken nach dem Schema sub Lit. D.

einzurichten und bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Rostock zu übergeben, indem diese hiedurch ausdrücklich auctorisirt ist, nicht nur jede nicht nach diesem Schema eingerichtete Specification sofort zu retradiren, sondern auch die erkannte Execution auf die Einreichung ordnungsmäßig eingerichteter Designation, wenn gleich die Zahlung schon ganz oder abschläglich ohne Specification oder mit einer ordnungswidrigen Designation geschehen sein sollte, mit zu erstrecken.

Damit auch jede Behörde im Stande sein möge ihre Register auf diese Weise anzufertigen, sind die Steuerstuben in den Landstädten und zu Ludewigslust, so wie die Accise-Buden zu Rostock und Wismar schuldig, den colligirenden Behörden diejenigen von ihnen selbst unterschriebenen Designationen der Häuser, Aecker, Wiesen, des Viehes und der contribuablen Personen, welche bei der letzten Erlegung der ordentlichen Steuer von diesen Gegenständen zur Grundlage gedient haben, unentgeldlich und zwar mit einem gewissenhaften Zeugnisse dahin

daß nach diesem Verzeichnisse im Monate . . . . . die Haus- (Aecker-) (Wiesen-) (Vieh-) (Erwerb-) Steuer erhoben sey,

mitzutheilen und zugleich die Verzeichnisse der contribuablen Personen so einzurichten, daß darin immer das Gewerbe, welches der Contribuent namentlich treibt, bei dessen Namen mit bemerkt ist.

Zur Erläuterung des Schematis für die Städte sub Lit. C. dienen noch folgende Bemerkungen:

1) die Aecker, Wiesen und Häuser, so wie die verschiedenen Gattungen des Viehes, müssen in solle angegeben werden, weil dieses die Revision und Vergleichung der Designation mit ihren Anlagen erleichtert. Es ist aber nothwendig, daß in den Designationen der Steuerstuben, welche der Specification zur Controlle dienen, auch die in der Vorstadt belegenen oder in der ordentlichen Contribution sonst nicht steuerbaren Hufen mit aufgeführt werden, weil diese sonst auf diesen Controllen nicht anzutreffen sind.

2) Bei dem Verzeichnisse der Personalsteuer müssen alle diejenigen Personen, welche auf der Designation der Steuerstube verzeichnet sind, unmittelbar neben einander und zwar in eben der Ordnung, in welcher sie dort stehen, aufgeführt werden.

Im übrigen ist die Ordnung, in welcher man die einzelnen Contribuenten aufführen will, willkührlich, und es findet kein Unterschied zwischen Eximirten und Nicht-Eximirten Statt.

VI.

Sowohl für die Beiträge von dem platten Lande, als aus den Städten

und von den Eximirten, dürfen keine Subcollecturkosten oder Gebühren und Postporto liquidirt und passiret werden. Mithin soll unter diesem Namen oder unter einem ähnlichen Vorwand kein Abzug von den in die allgemeine Landes-RecepturCasse einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden.

Nur allein in den größeren Städten, wo die colligirenden Behörden zusammen treten, und wo zum Einsammlen der Beiträge Leute genommen werden müssen, denen dieses nicht als ein zu ihrem Dienste gehöriges Geschäfte angerechnet werden kann; soll der zusammengetretenen Colligirungs-Behörde gestattet seyn, solchen Leuten, nach Befinden, bis 5 Rthlr N$\frac{2}{3}$tel als eine Remuneration zuzubilligen, und von den eingesammelten Beiträgen auszuzahlen.

VII.

Personae miserabiles sind auf den Schein ihrer Obrigkeiten zum Theil, oder ganz frei: jedoch haben diese bei Einreichung ihrer Verzeichnisse allemal die Gründe anzugeben, warum sie sich zur Ertheilung dieser Scheine berechtigt halten.

VIII.

Alle Beiträge werden in N$\frac{2}{3}$tel geleistet; wenn selbige aber nach Geldsummen, es mögen dies Einnahmen, Pachtzahlungen oder sonst etwas sein, berechnet werden, so wird das Gold mit 5 pro Cent und M. V. mit 3 pro Cent zu N$\frac{2}{3}$tel gemacht.

IX.

Bei der hinfüro vorgeschriebenen offenen Zahlung der Abgaben von Zinsen, ist allemal folgendes Atteſt, welches so angesehen werden soll als sey es eine Erklärung an Eides Statt, auszustellen und mit dem Gelde einzureichen:

Ich Endesunterschriebener (Unterschriebene) versichere mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, daß ich meine Zinsen und Renten richtig angegeben und nach Vorschrift des Herzoglichen Einforderungs-Edicts, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, von meinen Renten und Zinsen, die ich in den 12 Monaten, welche dem Monate, für welchen jetzt die Contribution erhoben wird, vorhergehen, vom Ein- oder Auslande eingenommen, nicht weniger erlege, als mir darin vorgeschrieben und auferlegt ist.

Um es aber zu vermeiden, daß Renten und Zinsen nicht gänzlich verschwiegen werden, so wird den einfordernden Behörden, auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher weder für sich oder seine Frau noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder Zinsen noch Renten, nach Abzug eigener zinsbarer Passiv Schuld, habe. Daß solche letztere Eides Einforderung nur nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde bloß attestirt.

Sollten auch bei Anleihen auf fällige Wechsel die Zinsen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verschreibung also zinsenlos ausgestellt sein, so versteht es sich doch von selbst, daß die vorgehobenen Zinsen beitragspflichtig werden.

Wenn rückständig gewesene Zinsen in den, bei der Erhebung normirenden 12 Monaten eingegangen sind, so wird von selbigen gleichfalls die Steuer berichtiget. Besonders ist dies wegen der in Concursen angeschwollenen Zinsen der Fall, und hat der Gläubiger, welcher damit zur Perception gekommen ist, oder statt baarer Zahlung irgend eine Anweisung angenommen hat, nach einer offenen Angabe derselben die Steuer zu entrichten; doch wird die Steuer von denjenigen rückständig gebliebenen Zinsen, welche aus Jahren herrühren, in welchen noch kein Herzogliches Edict sie mit einer Steuer belegt hat, nicht mit erlegt.

X.

Von Renten und Zinsen steuert ein jeder für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder, nach Abzug der Zinsen von seinen oder ihren Passiv Capitalien, nach denen im zweiten Abschnitt und den in der vorstehenden Nummer IX. gemachten Vorschriften und wird Niemand von dieser Steuer dadurch befreiet, daß er schon nach einem oder mehreren andern Ansätzen dieses Edicts steuert.

X.

Alle, ganz oder zum Theil, in Getraide gegebenen Pächte werden da, wo die Pachtsumme den Contributions-Beitrag bestimmt, wenn nicht schon in dem Contract die Preise festgesetzt sind, nach einem Normal-Preise berechnet, welchen die Receptur Commission tempestive bekannt macht und nach dem in der Jacobi-Woche zu Rostock Statt gefunden habenden Preis bestimmt.

XII.

So wie es die Pflicht der colligirenden Behörden ist, bei gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben, die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, so hat auch die Receptur-Commission das Recht, die colligirenden Behörden hiezu aufzufordern. Wenn es sich zeigt, daß Jemand wissentlich zu wenig angegeben hat, so soll er das Dreifache von dem was er zu wenig gegeben hat, als Strafe zum Vortheil der Receptur-Casse erlegen.

Nach geschlossener Rechnung soll dieselbe vor einem Herzoglichen Commissario und ständischen Deputirten gebührend abgelegt werden.

Wir befehlen nun allen colligirenden Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst, diese sämmtlichen vorbemerkten Beiträge dreifach in der vorgeschriebenen Zeit zu erheben, und bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit für die aus dem Verzug entstehenden Nachtheile ungesäumt an Unsre Allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock einzusenden.

Mahagoni-Sopha mit Rosshaar-Polsterung, Stoff-Ueberzug und Fransen, 3 Fenster breit, 2 Fuss 6 Zoll hoch, 6 Fuss lang, 2 Fuss 6 Zoll tief, fl. 60.

Dasselbe, 2 Fenster breit, 5 Fuss lang, fl. 50.

Mahagoni-Sessel mit Rosshaar-Polsterung, Stoff-Ueberzug und Fransen, 2 Fuss 6 Zoll hoch, 2 Fuss tief, fl. 15.

Dasselbe, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss 10 Zoll tief, fl. 12.

Mahagoni-Lehnstuhl mit Rosshaar-Polsterung, Stoff-Ueberzug und Fransen, 2 Fuss 6 Zoll hoch, 2 Fuss tief, fl. 12.

Dasselbe, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss 10 Zoll tief, fl. 10.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 6 Zoll hoch, 3 Fuss lang, 1 Fuss 6 Zoll tief, fl. 30.

Dasselbe, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 2 Fuss 6 Zoll lang, 1 Fuss 4 Zoll tief, fl. 25.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 2 Fuss lang, 1 Fuss 2 Zoll tief, fl. 20.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss 6 Zoll lang, 1 Fuss tief, fl. 15.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 12.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 10.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 8.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 6.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 5.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 4.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 3.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 2.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 1.

Mahagoni-Schreibtisch mit 2 Schubladen, 2 Fuss 4 Zoll hoch, 1 Fuss lang, 1 Fuss tief, fl. 0

CLXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, durch die bei Unserer Regierung eingegangenen beschwerenden Anzeigen, gemüßiget, allen obrigkeitlichen, sowohl höhern als niedern Behörden in Unsern Landen, hiedurch resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes aufzugeben, und zur unausbleiblichen Pflicht zu machen, daß sie den Inhalts Unsers Publicati vom 28. Nov. 1812 von Uns verordneten interimistischen Kreis-Polizeimeistern, auf deren Verlangen jedesmal die Benachrichtigung davon, was aus einem durch Unsere Gendarmen an sie abgelieferten Vagabonden geworden ist, ertheilen, selbige auch auf keinerlei Weise vorenthalten, und den Umständen nach, obigen Inquirenten auch die über solche Vagabonden verhandelten Acten mit zugehen lassen sollen. Wornach dieselben sich unweigerlich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten Januar 1814.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXXXVII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um die weitere Verbreitung der bedauerlich in Unsern Landen ausgebrochenen Rinderpest möglichst zu verhindern, werden alle Obrigkeitliche Behörden, Unsere Platz-Commandanten und die Kreis-Fuhrberechner, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch alles Ernstes angewiesen und befehliget: Bei den, annoch etwa vorkommenden Truppen-Dislocationen und militairischen Transporten die mit der Rinderpest behafteten Orte durchaus zu verschonen, mithin deren Berührung und Bequartirung auf alle Weise zu verhindern, so lieb ihnen sein kann, persönliche Verantwortung und nach Befinden die strengste Ahndung zu vermeiden. Wornach dieselben sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Febr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Beilage
der Münchner Neuesten Nachrichten
vom 1. Januar 1911

Wochenblatt

Verlag der Münchner Neuesten Nachrichten
Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Paul Nikolaus Cossmann, München

Die Woche. Von Paul Nikolaus Cossmann. — Wochenschau. — Kunst und Literatur. — Theater und Musik. — Wissenschaft und Technik. — Volkswirtschaft. — Sport. — Mannigfaltiges.

Habens also durch den Druck gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Febr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CLXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben aus häufigen Vergängen mißfälligst bemerkt, daß gewinnsüchtige Menschen mit Anschaffung von Stellvertretern, sowohl beym regulairen Militair, als beim Landsturm, ein eigentliches Gewerbe treiben, und sich dabei Vervortheilungen und Gelderpressungen zu Schulden kommen lassen.

Sind wir nun gleich zum Wohl des Ganzen gnädigst geneigt, die Stellvertretung bei Unserm gesammten Militair nicht zu beschränken; so wollen Wir dennoch, dabei keinerlei Mißbräuch und Bedrückungen gestatten.

Wir werden demnach, nach eingezogenem unterthänigsten rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft hiedurch: daß das eigentliche Gewerbetreiben mit der Anschaffung der Stellvertreter gänzlich untersagt seyn soll, mit der Bestimmung, daß jeder für solche Anschaffung von den Unterhändlern genommene oder auch nur bedungene Gewinn zum Besten der Invaliden-Kasse confiscirt und die überführten Contravenienten überdem, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben zu Schwerin, den 8ten Februar 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CLXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsere Ober- Haupt- und Post-Aemter werden hiemit erinnert: beim Aufmachen der ankommenden Posten genau darauf zu achten, ob alle Briefe, Pakete und Gelder richtig taxiret sind, und wenn dies nicht geschehen, solches sowohl in der Franco- als Porto-Linie abzuändern und zu berichtigen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9ten Febr. 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brüning.

Mrs. Ann Hamerton of Wood, in Tavistock, widow of Captain Hamerton, R.N., by her will dated 1st March, 1815, gave £100 to the Governors of the Public Hospital in Plymouth, to be applied for the benefit of the Hospital as they should think fit. Mrs. Hamerton died 3rd March, 1815.

Mrs. Mary Hamerton of Wood, in Tavistock, widow of Captain Hamerton, R.N., by her will dated 1st March, 1815, gave £100 to the Governors of the Public Hospital in Plymouth, to be applied for the benefit of the Hospital as they should think fit. Mrs. Hamerton died 3rd March, 1815.

Mr. Paul Hamilton

Hamilton, late Surgeon to the Royal Artillery, Plymouth, by his will dated 1st March, 1815, gave £100 to the Governors of the Public Hospital in Plymouth, to be applied for the benefit of the Hospital as they should think fit. Mr. Hamilton died 3rd March, 1815.

Mr. Thomas Hamilton of Plymouth, by his will dated 1st March, 1815, gave £100 to the Governors of the Public Hospital in Plymouth, to be applied for the benefit of the Hospital as they should think fit. Mr. Hamilton died 3rd March, 1815.

Se. Herzogl. Durchl. haben dem bisherigen Kreishauptmann im Landsturm du Puits in Rostock, die schwächlicher Gesundheit halber nachgesuchte Entlaßung von diesem Posten in Gnaden ertheilet.

Schwerin, den 7ten Februar 1814.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist dem bisherigen Second-Lieutenant Engel bei dem freiwilligen Jäger-Regiment der nachgesuchte Abschied heute gnädigst ertheilet.

Schwerin, den 7ten Februar 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben, nach dem erfolgten Ableben des Premier-Lieutenants von der Lühe bey HöchstIhro Jäger-Regiment zu Pferde, den Second-Lieutenant von Dorne wieder zum Premier-Lieutenant, so wie den Oberjäger von Schack und den Quartiermeister Helm zu Second-Lieutenants bey gedachtem Regimente zu avanciren geruhet.

Schwerin, den 14ten Februar 1814.

Bibliothek der deutschen Dichtung
aus allen Jahrhunderten

Wackenroder

Band 1

Joseph Kraft

Herausgegeben von Hans Wagener

© Copyright 1967 by Philipp Reclam jun., Stuttgart
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: Reclam, Ditzingen
Printed in Germany 1967

RECLAM UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 8901
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: Philipp Reclam jun., Stuttgart
Printed in Germany 1967

schreiben bewilligt werden, bis nicht diese Rechnungen ganz vollständig abgelegt und erlediget sind.

Schwerin, den 27sten Febr. 1814.

Allgemeine Militair-Verpflegungs-Commission.

D. v. Oertzen. L. B. v. Maltzahn. J. F. W. Bölkow.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den Rittmeister Baron von Forstner unterm heutigen Dato zu HöchstIhro Kammerherrn zu ernennen.

Schwerin, den 16. Jan. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben an der Stelle des wail. Präpositi Nizze den Ehren-Prediger Raspe zu Sülze wieder zum Präpositus des Ribnitzer Cirkels zu bestellen geruhet. Schwerin, den 16. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den vormaligen Lieutenant Friederich Ludewig Räder in Rostock zum überzähligen Canzellisten bei der dortigen Justiz Canzlei zu bestellen. Schwerin, den 16. Febr. 1814.

Der Oberstallmeister von Rantzau hieselbst ist von Sr. Herzogl. Durchl. zum Vice-Districts Obersten des Schwerinschen Districts des Landsturms in Gnaden ernannt worden. Schwerin, den 19. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Lieutenant Held von der Gadebuscher Reserve in die beim Wismarschen Landsturm-Bataillon vacante Officierstelle zu versetzen, und den Feldwebel Pasternack beim Parchimschen Bataillon zum Lieutenant dieses Bataillons zu befördern gnädigst geruhet. Schwerin, den 19. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben unterm heutigen Date den F. Dreneckhahn zum aggreirten Second-Lieutenant bei Höchstihro Infanterie-Regiment zu ernennen geruhet. Schwerin, den 20. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherigen Vice-Kreishauptmann erster Klasse in dem Wahrenschen Fuhrkreise, den von Borck zu Torgelow, zum wirklichen Kreishauptmann in genanntem Kreise zu ernennen. Schwerin, den 21. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Lieutenant Vogel beim Parchimschen Bataillon des Landsturms wegen Kränklichkeit zu entlassen, und dagegen den bisherigen Feldwebel Tiedemann wieder zum Lieutenant zu ernennen gnädigst geruhet. Schwerin, den 22. Febr. 1814.

94.

Aeltere Verordnungen.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Wie Wir auf die Uns von dem Engern Ausschusse Unserer Ritter- und Landschaft vorgetragene Bitte, Uns bewogen gefunden haben, Kraft dieses für alle noch nicht

rechtskräftig entschiedene Fälle landesherrlich zu bestimmen, und festzusetzen:

Daß die von einem Debitore bona fide, und zu einer Zeit, da er noch gültig über das Seinige zu disponiren und zu zahlen befugt war, an andere zur Zahlung abgetretene und durch Zustellung der Papiere in das Eigenthum des Cessionarii übergegangene, Schuldforderungen von andern hypothecarischen Gläubigern des Cedenten in keine Wege in Anspruch genommen werden können noch sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach, allen Unsern Landes- und andern Gerichten, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift zu erkennen, und haben zu mehrerer Gemeinkündigmachung diese Constitution den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten Januar 1810.

Constitution
wegen der Gültigkeit cedirter Schuld-Forderungen gegen die Ansprache Hypothecarischer Gläubiger.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Eilftes Stück.

Sonnabend, den 12ten März.

CCI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben sehr mißfällig vernehmen müssen, daß zum großen Bedruck Unserer getreuen Landbewohner, mit den Forderungen unzähliger Fuhren für einzelne oder wenige Personen, sowohl Unsers regulairen Militairs, als besonders des Landsturms, ein ganz unduldentlicher Unfug getrieben wird.

Wie Wir nun bereits, so viel den Landsturm betrifft, gemessene Ordre dahin ertheilet haben, daß kein Officier, Unterofficier oder Gemeiner des Landsturms irgend eine Fuhr soll requiriren dürfen, sondern die Fuhr-Requisitionen nur vom Bataillons-Chef ergehen sollen, dieser aber auch nur die, früher bewilligte Eine Fuhr für jede Compagnie, und außerdem bloß die nothwendigen Transport-Fuhren für Kranke und Effecten, mithin gar keine zum eigenen Gebrauch einzelner Personen soll verlangen dürfen; diese Unsere Intention aber auch für Unser regulaires Militair zur Norm dienen soll: So werden, in Gemäßheit solcher Unser Verfügung, alle Fuhrkreis-Berechner hiedurch gnädigst ernstlich befehliget, durchaus keine andere als, obgedachtermaaßen oder sonst gesetzmäßig requirirte Fuhren für gesammtes Unser Militair und den Landsturm, es seien Officiere oder Gemeine, zu bewilligen, widrigenfalls sie selbst jedesmal, auf bescheinigte Anzeige, in eine Strafe von 10 Rthlr. unabhittlich verfallen sollen.

Imgleichen wird allen Landbewohnern, bei Vermeidung gleicher angemessenen Bestrafung, hiedurch aufgegeben, auf solche Requisitionen, die kein Fuhr-Berechner an sie ergehen lassen, keine Fuhren, welche doch nicht werden vergütet werden, zu leisten, vielmehr solche Forderungen dem competirenden Fuhrkreise sogleich anzuzeigen.

Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24sten Febr. 1814.

Friederich Franz.
(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bei Unserer Regierung die Anzeige eingegangen, daß die mehrsten bei den Kreis-Polizeimeistern eingereichten Scheine über diejenigen Personen, welche die Gensd'armen arretirt und an die resp. Orts-Obrigkeiten abgeliefert haben, von den Letztern so unvollständig abgefaßt sind, daß sie für den Zweck der Sache und in den Händen der Kreis-Polizeimeister ganz unbrauchbar werden; so befehlen Wir allen Obrigkeiten und Ortsbehörden in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen hiemit ernstlich: daß sie in den, den Gendarmen zu ertheilenden, und von diesen den Kreis-Polizeimeistern einzuhändigenden Ablieferungs-Scheinen ausdrücklich bemerken sollen:

1) den angeblichen Namen, Geburtsort, Gewerbe und Stand des Arrestaten;
2) die Ursachen, warum er von den Gendarmen arretirt worden, und
3) diejenigen Sachen, welche die Gendarmen bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden, und an die Orts-Obrigkeit mit abgeliefert haben.

Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. Febr. 1814.

Friederich Franz.
(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da wegen des in diesem Winter gefallenen häufigen Schnees die Landstraßen und Fahrwege [illegible] Unsern Landen, bei dem nach der jetzigen Jahreszeit vielleicht

Ueber die Bedeutung der Ausdrücke „Gesetz“ und „Gesetzmäßigkeit“ in der Naturwissenschaft. Von Dr. Ernst Mach. Wien, Carl Gerold's Sohn. 1894. 8°. 32 S. 0,80 M.

Der Verfasser, der sich bekanntlich mit Vorliebe mit Fragen der Erkenntnistheorie beschäftigt, hat in dieser Schrift einen Vortrag veröffentlicht, den er in der Leibnitz-Sitzung der Akademie der Wissenschaften in Wien gehalten hat. Er will darin zeigen, daß die Begriffe „Gesetz“ und „Gesetzmäßigkeit“ in der Naturwissenschaft nicht so aufgefaßt werden dürfen, als ob sie eine Macht bedeuteten, welche die Erscheinungen beherrsche, sondern daß sie nur eine Beschreibung der Erscheinungen seien, die sich in einer möglichst einfachen Weise vollziehe. Diese Auffassung ist nicht neu, sie ist schon von Kirchhoff, Hertz und Boltzmann vertreten worden, und Mach hat sich ihr bereits früher angeschlossen. Er hat sie jetzt in einer Weise begründet, die sehr lesenswerth ist, und die auch Diejenigen, welche sich ihr nicht anschließen können, zu einer Prüfung ihrer Ansichten auffordert.

Dr. Ernst Lecher.

Die Kraft. Eine Rundschau über die mechanischen Naturanschauungen. Von Dr. Max Wilhelm Meyer. Berlin, Julius Springer. 1894. 8°. 104 S. 2,40 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, eine Uebersicht über die mechanischen Naturanschauungen zu geben, und zwar in einer Weise, daß auch Diejenigen, welche nicht Physiker sind, sich über die Grundlagen der Mechanik unterrichten können. Er hat sich dabei bemüht, die Darstellung möglichst populär zu halten, und hat deshalb auf mathematische Entwickelungen fast ganz verzichtet. Er hat sich dadurch allerdings genöthigt gesehen, manche Dinge, die sonst in Lehrbüchern der Mechanik ausführlich behandelt werden, nur kurz zu erwähnen, und es ist ihm deshalb nicht immer gelungen, seine Gedanken klar zu entwickeln. Trotzdem kann das Buch Denen, welche sich über die Grundlagen der Mechanik unterrichten wollen, empfohlen werden.

Dr. Ernst Lecher.

Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch-mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl. Von Dr. Gottlob Frege. Breslau, Wilhelm Koebner. 1884. 8°. 119 S. 4 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den Begriff der Zahl auf logischem Wege zu entwickeln, und hat dabei eine Reihe von Definitionen gegeben, die sehr lesenswerth sind. Er hat sich dabei bemüht, die Darstellung möglichst populär zu halten, und hat deshalb auf mathematische Entwickelungen fast ganz verzichtet. Er hat sich dadurch allerdings genöthigt gesehen, manche Dinge, die sonst in Lehrbüchern der Mechanik ausführlich behandelt werden, nur kurz zu erwähnen, und es ist ihm deshalb nicht immer gelungen, seine Gedanken klar zu entwickeln. Trotzdem kann das Buch Denen, welche sich über die Grundlagen der Mechanik unterrichten wollen, empfohlen werden.

Dr. Ernst Lecher.

Nach Vorschrift des Landesherrlichen Steuer-Edicts vom 26. Januar v. J. werden nachstehende, in der Jacobi-Woche zu Rostock, Statt gefunden habende Normalpreise, bei der Steuerberechnung in den eintretenden Fällen, von der unterzeichneten Commission bekannt gemacht, als

Weizen	à	Scheffel	1	Rthlr.	32	ßl.
Rocken	—	—	1	—	2	—
Gerste	—	—	—	—	32	—
Buchweizen	—	—	—	—	34	—
Hafer	—	—	—	—	24	—
Erbsen	—	—	1	—	8	—

Rostock, den 28. Febr. 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wenmohs.

Da die Gebühr für Expedition der Extra-Post-Fuhren allgemein und inclusive des Schmiergeldes zu 16 ßl. NZwdr. gesetzlich bestimmt ist; so wird, aus Veranlassung einzelner, schon gehörig bestrafter Contraventionen, jede willkührliche Erhöhung jener Gebühr, mithin die Erpressung eines besonderen Schmier-Geldes, hiedurch allen Post-Officianten bei Vermeidung harter Ahndung, wiederholt untersagt.

Schwerin, den 7ten März 1814.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den F. Engel beim Fußjäger-Regiment als Regiments-Quartiermeister anstellen zu lassen. Schwerin, den 5ten August 1813.

Der Pächter Kahl zu Rossewitz ist von Ihro Herzogl. Durchl. als Vice-Kreis-Hauptmann des Landsturms erster Klasse des Laager Kreises gnädigst bestätiget worden. Schwerin, den 1sten März 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Zwölftes Stück.

Sonnabend, den 19ten März.

CCIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Unsre Patent-Verordnung vom 15. Julii 1800 wegen Vermietung und Aufkündigung der Dienstboten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Vergessenheit gerathen zu sein scheint und häufig übertreten wird, vorzüglich so viel den § 6. gedachter Constitution betrifft:

> wornach kein Dienstbote ohne Vorzeigung eines Kündigungsscheins sich wieder verdingen, noch ein Brodherr einen solchen mit einem Kündigungs-Schein nicht versehenen Dienstboten eines andern Herrn mieten soll.

Da nun die Nichtbeobachtung gedachter Patent-Verordnung die größten Unordnungen und Nachtheile veranlasset, wie sich in Rücksicht der widerspenstigen Landsturm-Männer gezeiget hat; so werden alle Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich erinnert, auf die Beobachtung der Patent-Verordnung vom 15ten Julii 1800 aufs genaueste zu halten und die zum Vortheil der Kirche oder der Armen-Casse des Orts bestimmte gesetzliche Strafe von 20 Rthlr. Nzwdr. für jeden Contraventions-Fall ohne Verzug beizutreiben. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir erinnern hiedurch alle Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, die auf den Hausir-Handel privilegirten Juden eigenmächtig und willkührlich ohne vorherige Anfrage bei Unserer Regierung zu Bürgern nicht anzunehmen, um ihnen dadurch, über die Absicht des §. IX. Unserer Constitution vom 22. Febr. 1813 hinaus, bürgerliche Rechte mißbräuchlich nicht einzuräumen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach der Bekanntmachung des Publicati vom 10ten October 1812 in den officiellen Wochenblättern, die Character-Steuer nur sodann zu erlegen ist, wenn das Edict nicht zur Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten des fremden Militairs, sondern zu den eigentlichen fundationsmäßigen Zwecken der Receptur-Casse erhoben wird; so findet die Erhebung der Character-Steuer bei dem Edict vom 26sten Januar dieses Jahrs nicht Statt: welches allen colligirenden Behörden zur Nachricht hiedurch angefüget wird. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten März 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

CCVII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir gnädigst wollen, daß die Schüler in den zwo ersten Classen der lateinischen Schulen, zu Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim und Güstrow, als solche, aus der ersten Classe des Landsturms in die zweite Classe versetzt werden; so wird solches zu jedermanns Nachricht, auch sämmtlichen Districts-Obersten zu ihrer Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3. März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen directen Charten Schluß zwischen dem Ober-Postamte Güstrow und dem Haupt-Postamte Ludwigslust, über Parchim, anzuordnen und vom 1sten April d. J. an einzuführen. — Wie nun hiemit eine raschere Beförderung der Communication zwischen beiden Oertern und der umliegenden Gegend, auch über Lenzen in die Preußischen Staaten und in das Reich, beabsichtet ist und erreicht werden wird; so haben Unsere beikommenden Post-Aemter davon den gehörigen Gebrauch zu machen, und alles was sich dahin eignet auf diesen Cours zu bringen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten März 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brünigg.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den Professor der Theologie, Dr. Hartmann zu Rostock, zum zweiten adjungirten Universitäts-Bibliothekar daselbst unterm heutigen Dato zu bestellen. Schwerin, den 12. Jan. 1814.

Der Candidat der Theologie Gerdes, jetzt zu Lüssow bei Güstrow, ist von Sr. Herzogl. Durchl. unterm 10ten dieses Monats zum Collaborator an der hiesigen Domschule in Gnaden berufen worden. Schwerin, den 10ten März 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den Candidaten der Theologie, J. F. Müller zu Schwaan, als Vice-Kreishauptmann des dortigen Fuhr-Kreises zu bestätigen geruhet. Schwerin, den 11. März 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Dreizehntes Stück.

Sonnabend, den 26sten März.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß von Ostern d. J. an die Domanial-Aemter und Städte, welche zwangsweise verpflichtet gewesen sind, ihre Schweine durch den Schweinschneider Fülgraf zu Gadebusch schneiden zu lassen, ihn oder auch einen andern im Lande wohnenden, und auf das Metier Landesherrlich privilegirten Schweineschneider nehmen können, indem der bisher bestandene Zwang von Ostern d. J. an aufhören soll. Schwerin, den 14. März 1814.

Herzogliche Cammer.

Weil nach der Bestimmung des landesherrlichen Steuer-Edictes vom 26sten Januar d. J. die executivische Beitreibung der dreifachen außerordentlichen Steuer ohne Verwarnung der Restanten geschehen soll: so machen wir zur Präventirung der collegirenden Behörden bekannt, daß wir unter dem heutigen Dato die Executions-Mandate bey der hohen Landes Regierung nachgesucht haben, und demnächst dieselben, nach deren Eingange, welches mit Ablauf dieses Monats

wahrscheinlich ist, sofort an die Executores auszufertigen, unsere Pflicht uns gebeut. Rostock, den 18ten März 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wenmohs.

Daß zu der dreifachen Steuer nach dem landesherrlichen Publicate vom 26sten Januar d. J. keine, auf vorige Steuern Bezug nehmende Promemorien angenommen werden können, sondern nur Specificationen eingereicht werden müssen, machen wir zum Ueberfluß hiedurch bekannt. Rostock, den 14ten März 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Wenmohs.

Ungeachtet unsrer Aufforderung vom 15ten Februar d. J. sind dennoch von den wenigsten Aemtern und Kämmereien die Conspecte der vom 1sten Mai bis 6ten November ausgeschriebenen und würklich abgelieferten Fourage bei unsrer Commission eingegangen.

Folgende Aemter haben die verlangten Uebersichten bereits geliefert:

1) Domanial-Aemter.

1. Lübz.
2. Ribnitz.
3. Redentin.
4. Mecklenburg.
5. Hagenow und Toddin.
6. Doberan.
7. Gadebusch.
8. Grevismühlen.
9. Triviz.
10. Schwerin.
11. Güstrow.
12. Marnitz.
13. Dargun.
14. Neukalden.
15. Neubukow.
16. Neukloster.

Stück 27. Herausgegeben am 30. Dezember

1.	Verordnung	3.	Verordnung
2.	Verordnung	4.	Verordnung

1. Verordnung

1. Verordnung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Reichskulturkammer vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

Vom 30. Dezember 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Errichtung der Reichskulturkammer vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) verordne ich:

§ 1.

Die durch das Gesetz über die Errichtung der Reichskulturkammer vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) errichtete Reichskulturkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 2.

Der Präsident der Reichskulturkammer ist Beamter auf Lebenszeit. Er wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

§ 3.

Die Reichskulturkammer gliedert sich in die Kammern für

Herausgegeben im Reichsministerium des Innern.
Verlag: Reichsdruckerei, Berlin.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Baron Johann Friederich Ernst von Vegesack zum Major von der Infanterie unterm heutigen Dato zu ernennen geruhet.
Schwerin, den 10ten März 1814.

Von Sr. Herzogl. Durchlaucht ist der bisherige Canzlei-Auditor von Maydell zu Rostock zum Canzleirath bei der Justiz-Canzlei daselbst bestellt, und dem Canzleirath von Schack hieselbst der Character eines Justizraths gnädigst beigelegt worden.

Schwerin, den 3ten März 1814.

Auf Antrag der Depots der beiden freiwilligen Jäger-Regimenter, resp. zu Pferde und zu Fuß, befehlen Wir hiemit: daß sich alle noch im Lande aufhaltende Jäger, ohne Unterschied, wenn sie mit keinem Abschied versehen sind, schleunigst nach Rostock begeben sollen. Die vom erstern Regimente melden sich daselbst beim Hauptmann v. Willich, um mit der zweiten Escadron, welche in den ersten Tagen des Monats April zur Armee abgehen wird, sich zu ihren Escadrons zu begeben; die vom andern Regimente finden sich dorten aber beim Lieutenant v. Flotow ein, welcher sie zusammen zu ihrem Regiment abschicken wird. Alle schwere Kranke, welchen es durchaus unmöglich ist, nach Rostock zu kommen, müssen ungesäumt gültige Atteste von dem Arzt und der Obrigkeit an gedachten Hauptmann, einsenden. Alle Unsere Commandanten sollen hiemit angewiesen sein, auch ihrer Seits auf die Erfüllung dieser Ordre zu halten.

Schwerin, den 25sten März 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

Herausgegeben
vom Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Wochenschrift

für

öffentliche Gesundheitspflege.

Redakteur: Dr. Wernich.

Inhalt: Die neue Pharmakopöe. — Die Cholera-Epidemie in Ostindien. — Die Cholera-Epidemie in Mekka. — Die Cholera-Epidemie in Persien. — Die Cholera-Epidemie in Russland. — Die Cholera-Epidemie in Ungarn. — Die Cholera-Epidemie in Italien. — Die Cholera-Epidemie in Frankreich. — Die Cholera-Epidemie in Spanien. — Die Cholera-Epidemie in Portugal. — Die Cholera-Epidemie in Algier. — Die Cholera-Epidemie in Egypten. — Die Cholera-Epidemie in Amerika. — Die Cholera-Epidemie in Australien. — Die Cholera-Epidemie in Afrika. — Die Cholera-Epidemie in Europa. — Die Cholera-Epidemie in Asien

in einer den Zeitumständen gemäßen und den Kräften des Landes angemessenen Art unter nachstehenden Modalitäten und Festsetzungen beschlossen.

1) Es verbleibt von dem jetzt bestehenden permanenten Landsturm aller 6 Districte, im activen Dienst, ein gemeinschaftlicher Stamm von 620 Köpfen prima plana.

2) Diese Mannschaft wird aus denen für das Land Entbehrlichsten, aber Dienstfähigen, vom angehenden 20sten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, und wo dies nicht zureichte, bis zum vollendeten 26sten Jahre u. s. w. nach den Bedingungen des letzten Recrutirungs Reglements ausgelooset; und da diese qualificirte Mannschaft sich in dem permanenten Landsturm befindet, aus den Bataillons der resp. Districte genommen.

3) Nach vollzogener Ausloosung, wird die nicht activ verbleibende Mannschaft mit Urlaubspässen ins Land entlassen und einstweilen wieder zur Reserve, oder der 1sten Classe des Landsturms versetzt.

4) Die gesammte im activen Dienst verbleibende Mannschaft hingegen, wird hierauf unter dem Oberbefehl des bisherigen Brigadier in 6 Compagnien von gleicher Stärke, jede zu 1 Capitain, 2 Lieutenants, 8 Unterofficiers, 2 Spielleuten und 90 Gemeinen, formirt, die als eine Art von stehender Miliz zu betrachten und nach Art des regulairen Militairs zu besolden sind.

5) Die in vorstehender Art neu formirten Compagnien werden auf den verschiedenen Hauptpuncten Unserer Lande stationirt, und, in der Regel, in den Hauptstädten der 6 Districte dislocirt.

6) Die Hauptmotive zu dieser neuern Formation, welche zu Anfang Aprils d. J. vollführt sein muß sind im Eingang bereits aufgestellt worden. Die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und die Vertheidigung des Landes ist ihr Zweck im allgemeinen; im besondern erstreckt sich ihr Dienst auf Transporte und Escorten aller Art, Besetzung der Wachen in ihren resp. Garnisonen und kurz auf alles dasjenige, welches dem regulairen Militair, dessen Stelle selbige jetzt vertritt, zu verrichten obliegt; daher die für jenes einworfenen Kriegsgesetze und Exercier Reglements auch für diese in Kraft und Anwendung treten. Hierdurch für den Dienst des regulairen Militairs einigermaßen schon gebildet, ist in dem Fall, daß selbiges so bald noch nicht wieder ins Land zurückkehren sollte, dessen künftige Completirung aus diesem bleibenden Stamm des permanenten Landsturms zu nehmen, und sodann der Ersatz für diesen Abgang, nach den bestehenden Grundsätzen der Recrutirungs Verordnung und einem deshalb noch weiter publicirt werdenden Reglement, aus dem Lande selbst auszuheben und dadurch der active Stamm des Landsturms zu completiren. Schwerin, den 24. März 18 4.

Friederich Franz.

CCX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rosteck und Stargard Herr ꝛc.

Bei der von Uns beschlossenen veränderten Einrichtung des activen Landsturms finden Wir Uns zu folgenden auf jene Einrichtung Bezug habenden Bestimmungen bewogen.

I.

Dem General-Commandeur des Landsturms und den bestätigten District-Obersten soll es gestattet seyn, die ihnen bereits bewilligte Generalstabs Uniform fernerhin in- und außerhalb Dienstes zu tragen, nämlich grün mit rothem Kragen und Aufschlägen mit Achsel Klappen. Die goldenen Epaulettes werden jedoch nur allein dem General Commandeur vorbehalten.

II.

Sämmtlichen Kreishauptleuten erster und zweiter Klasse und den vom bisherigen permanenten Landsturm entlassen werdenden Officieren soll es frei stehen, die Uniform ihrer respectiven Districte, jedoch nur in würklichen Landsturm Dienstgeschäften zu tragen, allen andern Officieren aber soll es nicht gestattet seyn.

III.

Soll es den District-Obersten erlaubt sein, ein bereits zur permanenten Compagnie abgeliefertes Individuum im etwanigen nachher eintretenden Nothfall, gegen Nachlieferung der folgenden Nummer, zu reclamiren; auf solche Reclamation soll der Brigadier, Oberster von Hintzenstern, hiedurch authorisirt seyn, die Entlassungs-Scheine zu ertheilen. Uebrigens sollen alle andere Entlassungs-Gesuche unmittelbar bei Uns eingebracht werden, und wollen Wir nach eingezogenem Erachten der resp. District-Obersten, darüber entscheiden und demnächst den Brigadier und die Districts Obersten mit Resolution versehen.

IV.

Bei Wiederbesetzung vacanter Officierstellen soll es folgendermaaßen gehalten werden: Die Kreishauptleute sind von den District-Obersten mit Vorschlagung einiger Subjecte Uns zur Auswahl und Bestätigung vorzuschlagen, alle andere Officiere aber von den District Obersten selbst einzusetzen, selbige auch im Fall der Untauglichkeit von ihnen zu suspendiren oder zu verabschieden.

V.

In eiligen Fällen, wo reitende Boten erforderlich sind, sollen die District-Obersten befugt seyn, von den Fuhr-Bureaus Reitpferde oder Fuhrwerke für die Boten zu requiriren.

VI.

Endlich bestimmen Wir hiedurch, daß die erste Classe des nicht activen Landsturms compagnieweise jeden Monat zweimal zum Exerciren versammlet werde, und

soll hievon nur die Saat- und Erndte-Zeit ausgenommen seyn. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten März 1814.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unsrer Verordnung vom 24. d. M. die neue Formirung des permanenten Landsturms betreffend, fügen Wir hiedurch öffentlich zu wissen: daß diejenigen Städte, welche von diesem activen Landsturm erhalten, solchen als Garnison zu betrachten, und sowohl den Officiers als den Gemeinen statt des sonst gewöhnlichen Service angemessenes Quartier, jedoch ohne Verpflegung, in Natura anzuweisen haben. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. März 1814.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da nunmehro der directe Post-Cours aus hiesigen Herzoglichen Landen über Lüneburg nach Hannover völlig wieder hergestellt ist; so befehlen Wir mit Wiederaufhebung der Bekanntmachung im 99sten Stück der hiesigen Anzeigen vom Jahre 1811, allen Unsern Ober- Haupt- und Post-Aemtern: die in das Hannöversche bestimmten Briefe, Gelder und andere Post-Güter nicht ferner über Grabow und Lenzen, sondern respective über Ludwigslust und Lübtheen, auch Schwerin und Wittenburg, auf Boitzenburg und Lüneburg zu befördern. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten März 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brüning.

CCXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen hiemittelst, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten anweisenden Forst-Bedienten: daß wenn jemand mit einer Säge bei Holz-Entwendungen betroffen wird, von jetzt an von ihm das doppelte des gewöhnlichen Pfandgeldes erlegt werden soll. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17. März 1814.

Friederich Franz

C. W. Brüning. H. v. d. Lühe.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Funfzehntes Stück.

Sonnabend, den 9ten April.

CCXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, in Unsern Domainen bei den competirenden Aemtern, sowohl für die Erbzinsleute, als auch für die Büdner, für jede Classe besonders, Hypotheken-Bücher, und zwar unter nachfolgenden Bestimmungen errichten zu lassen.

1) Das erste Blatt des Hypothekenbuchs soll eine kurze Beschreibung des Gegenstandes der Hypothek nebst der Anzeige enthalten: wie viel jährlich an Grundheuer erlegt wird, und wie hoch die Gebäude verassecuriret sind.

Eine Taxation der Hypothek wird aber nicht vorgenommen, sondern bleibt es vielmehr jedem Creditor überlassen, den Werth der Hypothek selbst anzuschlagen.

2) Bei entstehendem Concurse gehen die ins Hypothekenbuch eingetragenen Posten allen übrigen darin nicht eingetragenen Schulden des Cridarii vor. Hievon sind ausgenommen:

a) die standesmäßigen und nicht über das Gewöhnliche und die Gebühr hinausgehenden Leichen-Kosten, Cur-Kosten der letzten Krankheit, der einjährige rückständige Lohn der in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, auch die öffentlichen und geistlichen für ein Jahr rückständigen Abgaben, und

b) die Forderungen Unserer Cammer an Grundheuer ex contractu auf drei Quartale, imgleichen für denselben Zeitraum sonstige, der Cammer oder andern öffentlichen Behörden schuldig gebliebene Prästationen. Aeltere Rückstände gehen in den Concurs.

3) Müssen die Illata und sonstigen Forderungen der Ehefrauen gleichfalls ins Hypothekenbuch eingetragen, sonst aber den eingetragenen Forderungen postponirt werden.

4) Die Rangordnung unter den eingetragenen Pösten wird lediglich nach der Zeit der geschehenen Eintragung bestimmt, so daß der erste Eingetragene gänzlich abgefunden seyn muß, ehe der zweite etwas erhält. Auf das sonstige gesetzmäßige Privilegium der Hypothek wird keine Rücksicht genommen.

5) In Ansehung der bereits bestehenden Erben-Zins-Güter und Büdnereyen soll es aber so gehalten werden, daß sämmtliche vorhandene Creditoren, welche sich ins Hypothekenbuch eintragen lassen wollen, sich binnen drei Monaten von dem Tage der Publication dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung an, beim competirenden Amte melden müssen. Von dieser Meldungspflicht sind auch die Forderungen Unserer Cammer an Kaufgelde oder anderen Rückständen nicht ausgenommen. Sollte wegen der Priorität Streit entstehen, so muß, bis diese unter den Interessenten gehörig ausgemacht ist, die Eintragung unterbleiben. Das ad Liquidum gebrachte muß aber demnächst alles, zur Würkung für nachfolgende Creditoren, ins Hypothekenbuch getragen, auch dies eben so wegen des, in den Contracten stipulirten Rückfalls gehalten werden; diejenigen, welche sich nicht zu rechter Zeit melden, haben demnächst keinen Vorzug zu gewärtigen.

6) Die Kosten der Errichtung des Hypothekenbuchs so wie der Eintragung der Schulden fällt den resp. Erbenzinsleuten und Büdnern zur Last. Für die Errichtung und Anschaffung des Hypothekenbuchs muß jeder Erbenzinsmann, der über 25 Rthlr. als jährliche Grundheuer erlegt, sechszehn Schill. NZwdr., so wie jeder Erbenzinsmann, der nicht so viel erlegt, und jeder Büdner acht Schill. NZwdr. an das Amt berichtigen. Die Eintragung eines jeden Postens über 200 Rthlr. kostet acht Schill., so wie die Tilgung vier Schill.; beträgt der Posten weniger als 200 Rthlr., so werden für die Eintragung zwei Schill. erlegt.

7) Die Einsicht der Hypothekenbücher stehet einem jeden gegen Erlegung einer Gebühr von vier Schill. frei.

Unsere sämmtlichen Beamten und alle Gerichte werden hiemit befehliget, sich hiernach in vorkommenden Fällen gemessenst zu achten, und haben wir diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das officielle Wochenblatt, so wie durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten März 1814.

Friederich Franz.

(L. s.) A. G. v. Brandenstein.

CCXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zu Unsrer Regierung Kenntniß gekommen, daß allerhand verdächtige oder gewerblose Personen, zum Theil mit bloßen Gebeinen von Privatpersonen

oder Pässen von unbekannten Autoritäten, in hiesige Lande einzudringen versuchen; so werden alle Obrigkeiten und Behörden, mit Bezug auf Unsre Verordnung vom 16ten Octbr. 1811, wegen der Paßertheilungen (im 15ten und 16. Stücke des officiellen Wochenblatts vom Jahr 1812), hiedurch gnädigst-ernstlich erinnert: sich bei Ertheilung und Visirung der Reisepässe genau nach den solcherhalb bestehenden landesherrlichen Vorschriften zu richten, und bei der zu ihren Pflichten stehenden zweckmäßigen Untersuchung nur solche Pässe zu visiren, welche von bekannten und dazu autorisirten obrigkeitlichen Behörden unverdächtig ausgestellet worden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. März 1814.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da der im activen Dienst verbleibende Theil des Landsturms in Unsern Landen von morgen an auf den Fuß des regulairen Militairs besoldet wird; so hört von da an zwar alle Natural-Verpflegung desselben auf, indessen versteht es sich von selbst, daß selbige ihm da, wo er auf Märschen, zu Transporten und sonst commandirt ist, während der Dauer dieses Krieges geliefert werden muß, wenn das Detaschement sich durch eine gehörige Ordre des Commandanten der Garnison, des Brigadiers oder des Capitaines, von dessen Compagnie es detaschirt ist, legitimiret, und wird hiedurch zum Ueberfluß und zur Vermeidung alles Irrthums öffentlich bekannt gemacht. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31. März 1814.

Friederich Franz

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Nachstehende, in den Königl. Preußischen Staaten neuerdings getroffene, durch das Königl. Polizei-Ministerium anhero mitgetheilte Verfügungen wegen der Paßertheilungen an den Landes-Grenzen, wornach

1) die ausländischen Handwerks-Gesellen auf einen Polizei-Paß einer auswärtigen, mit den Königl Landen befreundeten Stadt, bis zur nächsten Preußischen eingelassen werden, da aber einen weiteren einheimischen Paß erhalten sollen;

2) die Fracht-Fuhrleute, welche des Handels halber, mit oder ohne Fracht, aus befreundeten Ländern ins Preußische gehen, auf einen Polizei-Paß ihres Wohnorts, oder der Stadt, aus welcher sie kommen, für ihre Person und Knechte, nicht für mitgenommene Reisende, eingelassen werden, jedoch in der ersten Preußischen Stadt einen Eingangs-Paß lösen sollen;

3) Die Viehhändler, welche mit Vieh dorthinein kommen, auch auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts bis zur nächsten Preußischen Stadt, wo sie einen Eingangs-Paß nehmen müssen, eingelassen werden sollen — werden hiemittelst zur Nachricht und respectiven Nachachtung durch den Druck gemeinkündig gemacht. Schwerin, den 23. März 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Die durch die nachgesuchte und bewilligte Entlassung des Landraths v. Flotow, vormals auf Dieselow, erledigte Landrathsstelle im Herzogthum Güstrow ist von Ihro Herzogl. Durchl. nach vorhergegangener landesgesetzmäßigen Präsentation dem Kammerherrn von Wickede auf Gorschendorff wieder verliehen worden.

Schwerin, den 24. März 1814.

Der Kammerjunker von Schack auf Rustrow ist von Ihro Herzogl. Durchl. unterm heutigen Dato mit dem Character Ihres Landdrosts begnadiget worden.

Schwerin, den 25. März 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben unterm heutigen Dato den bisherigen Junker C. Hundt bei Höchst Ihro Grenadier-Garde zum Second-Lieutenant bei dem regulairen Infanterie-Regiment zu ernennen geruhet. Schwerin, den 27. Febr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, das erledigte Kreis-Physicat in den Aemtern und Städten Boitzenburg, Wittenburg, Hagenow, Toddin, Backendorff und Zarrentin, dem Doctor Medicinä Dreyer in Hagenow zu übertragen. Schwerin, den 9. März 1814.

Von Sr. Herzogl. Durchl. ist der bisherige Vice-Districts-Oberste, Major v. Voß zu Grabowhöfe, zum Districts-Obersten für den Warenschen District nunmehr bestätigt worden. Schwerin, den 25. März 1814.

Der bisherig Kreishauptmann Stumpe zu Kronskamp ist von Sr. Herzogl. Durchl zum Vice-Districts-Obersten des Güstrowschen Districts ernannt worden. Schwerin, den 20. März 1814.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist der als Lieutenant beim Landsturm gestandene Becker aus Lübeck unterm 24. v. M. zum Second-Lieutenant gnädigst ernannt worden. Schwerin, den 1sten April 1814.

Bayerisches
Gesetzblatt
für das Königreich
Bayern.
1874.
Siebenundvierzigstes Stück.
Ausgegeben zu München am 31. Dezember 1874.

Nr. 1. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Errichtung von Bezirksämtern betreffend. Vom 29. Dezember 1874. S. 1.

Nr. 1.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Errichtung von Bezirksämtern betreffend. Vom 29. Dezember 1874.

Wir Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben

haben mit Zustimmung der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten Unseres Königreichs Bayern beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Bezirksämter Kaufbeuren und Mindelheim werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Gemeinden Aufkirch, Bidingen, Biessenhofen, Ebenhofen, Ebersbach, Eggenthal, Ellgau, Ettringen, Frankenhofen, Germaringen, Görisried, Hausen, Hirschzell, Irsingen, Kaufbeuren, Kemnaten, Kemnathen, Leinau, Neugablonz, Neugablonzerberg, Neugablonzerhof, Neugablonzerhöfe, Neugablonzerhöfle, Neugablonzerhütte, Neugablonzerschmiede, Neugablonzerwiese, Neugablonzerwiesen, Neugablonzerwiesenhof, Neugablonzerwiesenhöfe, Neugablonzerwiesenhütte, Neugablonzerwiesenschmiede, Neugablonzerwiesenwirthshaus, Neugablonzerwirthshaus, Oberbeuren, Oberbeurerhof, Oberbeurerhöfe, Oberbeurerhöfle, Oberbeurerhütte, Oberbeurerschmiede, Oberbeurerwirthshaus, Oberbeurerziegelhütte, Oberbeurerziegelhöfe, Oberbeurerziegelhöfle, Oberbeurerziegelhütte, Oberbeurerziegelschmiede, Oberbeurerziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwirthshaus, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhütte, Oberbeurerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschmiede, Oberbeurerziegel

Verordnung vom 28sten April 1809 überhaupt, und insonderheit bei den Bestimmungen derselben in Absicht der Erhebung und Berechnung allenthalben das Bewenden behält: Entbieten demnach allen Unsern Landes Collegien, auch Hof- u. Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwohner resp. Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen und verordnen wie folget:

I.

Es wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß bei der Herzogl. Regierung und Lehnkammer, beim Hof- und Landgerichte und bei den beiden Justizcanzleien überall keine Exhibita angenommen werden, wenn sie nicht auf gestempeltem Papiere geschrieben sind. Der Stempel dazu ist, bei Schriften von einem Bogen, 4 ßl., bei stärkeren aber von 2 ßl. für jeden Bogen des Originals; die dupla bedürfen keines Stempels.

Alle Vorstellungen, welche nicht so eingerichtet sind, sollen in der Regel zurückgegeben werden. Wenn dies aber, nach dem Ermessen der Regierung oder des Gerichts, Bedenklichkeiten hat, so soll doch allemal, bei der darauf folgenden Ausfertigung, die doppelte Gebühr des verabsäumten Stempels wahrgenommen werden.

II.

Das nämliche soll bei allen übrigen öffentlichen Behörden im Lande, also bei der Herzogl. Kammer, dem Hofmarschall-Amte, Oberkammerherrn-Gericht, Marschall Amt, Consistorio, den academischen, Militair-, Capitel-, Amts-, Stadt-, und Patrimonial Gerichten, bei der Polizei Commission und übrigen Steuerbehörden, den Magistrats Collegien, der Lotteriedirection ꝛc. gelten und beobachtet werden; nur daß zu den Eingaben bei allen Stempel-Papier a 1 ßl. den Bogen genommen wird. Es ist dabei erlaubt, der aus mehreren Bogen bestehenden Schrift einen Bogen umzuschlagen, dessen Stempel der Summe der Bogen gleich ist. Die ungeraden Zahlen werden dabei für voll gerechnet, so wie auch die halben Bogen; mithin ist eine Schrift von einem oder einem halben Bogen auch allemal auf Stempel Papier zu 2 ßl. zu schreiben.

III.

Ausgenommen ist hievon nichts, als

a) schriftliche Eingaben wirklich armer Personen, denen die Ausfertigungen umsonst gegeben werden,

b) die Vorträge in Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfahrt des Landes, oder den Dienst betreffen, mithin die Verhandlungen der Landstände und des Engern-Ausschusses mit der Landesregierung, oder unter einander, und die Berichte und Anfragen aller öffentlichen Officianten, welche sie an die ihnen vorgesetzten Behörden, oder auch unter sich, von Amts wegen abzuschicken verpflichtet sind: auch die Brand- und Hagel-Cassen-Angelegenheiten.

IV.

Alle Verordnungen und schriftliche Antworten, die aus irgend einer öffentlichen Behörde über Angelegenheiten, die nicht im vorhergehenden §pho ausgenommen sind, ergehen, mithin auch Atteste derselben, und die bei den Gerichten oder gerichtlichen Commissionen abgehaltenen Original-Protocolle, sollen gleichmäßig nicht anders als auf gestempeltem Papiere zu 2 und 1 ßl. geschrieben sein. Es gehören dahin auch die Verwarnungen der Executoren, aber nicht etwanige Anlagen der Protocolle oder der Urtheln, als Inventarien oder Entscheidungs-Gründe, wozu kein Stempel-Papier nöthig sein soll, so wenig als zu Copeien der Eingaben oder Protocolle, welche aus den Gerichten gegeben werden. Wenn jedoch ein Subhastations-Protocoll die Stelle eines Kauf-Contracts vertritt, und dieser nicht besonders ausgefertigt wird, so ist der unten für außergerichtliche Contracte verordnete Stempel zugleich mit wahrzunehmen.

V.

Für nachstehende Arten von Ausfertigungen oder andern scriptis sollen besondere Stempel-Sätze vorgeschrieben sein; nämlich

1) Für Bestallungen, Patente und Diplome, oder, wo dergleichen nicht ausgefertigt werden, Anweisungs-Protocolle, nach der Classification der Rang-Ordnung.

1ste, 2te, 3te Classe	24	Rthlr.
4te, 5te	20	——
6te, 7te	12	——
8te bis 12te	8	——
13te bis 18te	4	——
19te bis 24ste	1	——

Anmerk. a) Für Patente, deren Character der Rang Ordnung unbekannt ist, bleibe im Zweifel die Bestimmung des Stempelsatzes der Regierung vorbehalten.

b) Abschieds Patente mit Pension kosten die Hälfte.

c) Für auswärtige Patente wird bei der Producirung das nämliche bezahlt; bei vorgelegten Adels- Freiherrn- und Grafen-Diplomen aber resp. 12, 16 und 24 Rthlr.

d) Für Advocaten Matriculn nach der 14ten Classe, mithin 4 Rthlr.

Für Notariats-Diplome	1	——
Für Notariats-Matriculn	1	——

Für alle geringere Bediente, welche keine förmliche Bestallungen bekommen, ist das Erlegniß von 24 ßl. festgesetzt.

2) Zu Abolitionen, Approbationen, Confirmationen, landesherrlichen Gnaden-Concessionen, Allodificationen, Dispensationen, Privilegien, Indulten, Ehescheidungs-Patenten, Sponsalien-Aufhebungen, Legitimationen und Volljährigkeits Erklärungen werden zwar die ordentlichen Stempel-Bogen a 2 ßl. genommen; es sollen aber darneben, nach Wichtigkeit des Gegenstandes

und Ermäßigung der Regierung oder der Behörde, bei welcher sie vorkommen, 16 ßl. bis 50 Rthlr. bezahlt werden.

3) Lehn-Consense, Lehn-Briefe, Muthscheine kosten auf gleiche Weise 1 Rthlr. und für jede ungewöhnliche Clausel, außer der Allodification, noch 1 Rtl. mehr.

Bei Conferirung eines eröffneten Lehns sind für jede Hufe 10 Rthlr zu entrichten.

4) Seepässe aus der Regierung erfordern einen Stempelbogen von 2 Rthlr., welcher umgeschlagen wird.

5) Alle andere Pässe, mit bloßer Ausnahme der im §. 287 des Landes-Vergleichs vorgeschriebenen, sonst ohne allen Unterschied ihres Zwecks oder der Behörde, woraus sie ertheilt werden, erfordern vom 1sten October d. J. an einen Stempel von 2 ßl., welcher denselben aufgedruckt und nicht umgeschlagen sein muß; widrigensalls sollen sie nirgends für vollgültig angesehen, sondern den Producenten abgenommen werden.

6) Für die bei den Eingaben an die öffentlichen Behörden vorkommenden Anlagen wird festgesetzt:

a) Originale gebrauchen als Anlagen keinen besondern Stempel.

b) Sind die Anlagen Theile der Schrift selbst, als Deductionen, Berechnungen, Beweis Artikel, Interrogatorien und dergleichen; so müssen sie, wie die Schrift selbst, auf gestempeltem Papiere a 2 oder 1 ßl. geschrieben sein.

c) Zu Notariats Documenten gehören lauter Bogen zu 4 ßl. Vidimationen, die unter den Schriften stehen und mithin nicht besonders ausgefertigt sind, bleiben frei.

d) Bloße Abschriften erfordern durchweg Stempelbogen a 2 ßl. oder 1 ßl.

e) Vollmachten kosten 4 ßl.

7) Für Obrigkeitliche Concessionen zu Schauspielen, Kunstwerk-Vorzeigungen, oder für Musikanten, Kunstreiter und dergleichen gehören Stempelbogen a 4 ßl. für jeden Tag der Concessionsdauer, zu öffentlichen Bällen a 5 Rthlr. und zu Maskeraden a 25 Rthlr.

(Der Beschluß folgt.)

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Siebzehntes Stück.

Sonnabend, den 23sten April.

CCXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von Unserm General-Postmeister unterthänigst einberichtet worden, daß verschiedentlich fremde Militair-Personen, welche sich der Extra-Post zu ihrem Fortkommen durch Unsere Herzoglichen Lande bedienet, die Postillons mit handeln, um sie zum übermäßigen Antreiben der Pferde zu zwingen; so wollen Wir solche unduldsamliche Herausnahme hiemit kräftigst abstellen.

Gebieten und befehlen demnach folgendes:

1) Es behält das Bewenden bei der Bestimmung der Post Ordnung und des Fuhr Reglements, wornach die Extrapost Fahrer im Sommer in 1¼tel Stunden, im Winter in 1½ Stunden eine Meile zurücklegen müssen, wenn nicht bessere oder schlechtere Wege eine raschere Fortbringung möglich machen, oder mehreren Aufenthalt nothwendig veranlassen. Damit nun auch jede wechselseitige Beschwerde demnächst gründlich beurtheilt werden könne, soll jeder Postillon die Zeit der Abfahrt und der Ankunft auf jeder Station in dem Stunden-Zettel anschreiben lassen.

2) Der Reisende hat durchaus kein Recht den Postillon unterwegs anzutreiben, oder gar zu mißhandeln, sondern er muß sich bis zur nächsten Station gedulden und dort seine Beschwerde bei dem Post-Amte anbringen.

3) Das Post-Amt, wo die Beschwerde angebracht wird, untersucht solche summarisch und durch Vergleichung des Stunden-Zettels, nimmt auch, nach Befinden, den Postillon in die gesetzliche Strafe, welche von dem Fuhrlohn decourtirt wird.

4) Unsere Gensd'armerie hat unterwegs die Postillons gegen Mißhandlung zu beschützen und wenn der Reisende bei würklicher Ausübung von Gewalt betroffen wird, das Fuhrwerk bis zur nächsten Station zu begleiten, auch auf Kosten des Reisenden ihn unter Aufsicht zu behalten, bis zu völlig geleisteter Genugthuung.

5) Die unterwegs mißhandelten Postillons machen sofort ihre Anzeige bei dem Post-Amte, welches solche kurz registrirt und dabei nach dem Stunden-Zettel bemerkt, in wie fern der Postillon sich unterwegs versäumt hat, oder nicht.

6) Mit dieser Registratur verweiset das Post-Amt beide Theile an den Militair-Commandanten, oder, wo ein solcher nicht ist, an den Stadtrichter, und vor entschiedener Sache darf kein Postmeister den Reisenden weiter befördern, bei Strafe des Ersatzes der dem Postillon gebührenden Entschädigung aus eigenen Mitteln.

7) Die Militair-Commandanten, oder, wo ein solcher nicht ist, die Stadtrichter des Ortes, denen Wir ein Commissorium Speciale für diese Angelegenheit hiedurch ertheilen, sind gehalten, auf die ihnen vorgezeigte Beschwerde des Postillons den Reisenden, ohne alle Rücksicht auf seinen Stand, zu sich rufen zu lassen und nach Vorzeigung dieser Unserer Verordnung, gehörig zu vernehmen. Ist derselbe geständig oder überwiesen, den Postillon unterwegs mißhandelt zu haben; so ist er zu Erlegung einer Strafe von 10 Rthlr. ad pias causas, auch einer den Umständen nach zu bestimmenden Entschädigung des Postillons und zu den Kosten der Untersuchung, minder nicht zu Abfindung der Gensd'armerie, welche ihn etwa begleitet hat, zu verurtheilen.

8) Weigert sich der Reisende, Rede und Antwort zu geben, oder dem Erkenntnisse zu genügen; so ist sofort Arrest auf seinen Wagen und auf gesammte seine Effecten zu legen, auch unter keinem Vorwande seine Abreise eher zu gestatten, als wenn er sich gerechtfertigt, oder dem Erkenntnisse völlig genügt hat. Bei solcher Weigerung hat er auch alle Versäumniß-Kosten noch besonders zu erstatten. Damit nun diese Unsere ernste Willens-Meinung gehörig bekannt und

beobachtet werde, haben Wir den Abdruck derselben in den officiellen Wochen-Blättern verfügt. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unsrer Verordnung vom 26sten März d. J. machen Wir hierdurch bekannt: daß, nach der getroffenen Uebereinkunft mit Unsern getreuen Ständen, den Orten, in welche der gebliebene active Theil des Landsturms erster Classe als Garnison zu liegen kommen wird, für das Quartier eines Landsturm-Mannes oder Unterofficiers monatlich 24 ßl. Nzwdr., für das Quartier eines Officiers aber, ohne Unterschied seines Grades, monatlich 2 Rthlr. Nzwdr. aus der Allgemeinen-Militair-Verpflegungs-Casse vergütet werden sollen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten April 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

In dem diesjährigen Staats-Kalender ist der Amts-Protocollist Krieg zu Doberan irrthümlich als Amts-Registrator aufgeführt, welches zur Vermeidung etwaniger Irrungen hiedurch gemeinkündig gemacht wird. Schwerin, den 14. April 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, unterm heutigen Dato dem bisher als Lieutenant bei dem freiwilligen Fußjäger-Regiment gestandenen Advocaten Christian Engel die erledigte Bürgermeister Stelle zu Röbel zu conferiren.

Schwerin, den 19. März 1814.

Hannoversche Wochenblätter
für
Landwirthschaft und Gewerbe.
Beiblatt zu Nr. 14 des Hannoverschen Wochenblatts.
1850.

Wochenblatt.

Redigirt von Dr. Lüer.

Herausgegeben von einem Verein.

Hannover, Druck und Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

CCXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann über die erforderliche Verpflegung der in Unsern Landen sich befindenden Französischen Militairpersonen und Officianten Zweifel und Anfragen erwachsen sind; so haben Wir Unsere Willensmeinung dieserhalb dahin durch den Druck allgemein bekannt zu machen befohlen: daß die losgelassenen, nicht mehr dienenden Franzosen auf militairische Verpflegung keinen Anspruch mehr machen, dahingegen die gefangen bleibenden Franzosen nur dem Staate, der sie gefangen hält, zur Last liegen können.

In den Fällen aber, wo die Verpflegung dieser Leute in Unsern Landen überhaupt Statt finden kann, ist die, für selbige zu vergütende Portionenzahl niemals, auch bei den höchsten Officiergraden nicht, über vier zu erstrecken.

Die Civil Employés und Douaniers aber, wenn selbige etwa wegen Armuth durchaus sich selbst zu ernähren außer Stande sind, können immer auf ein mehreres als die einfache Portion nicht Anspruch machen, und soll nur diese für sie in Rechnung passiren.

Wornach die competirenden Behörden sich allewege zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. April 1814.

Friederich Franz.

(L. s.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir machen hiemit gemeinkündig, daß wegen zeithersigen Mißbrauches des Weges von der Schloßhinterbrücke um den sogenannten Rohrteich neben der Gärtner Wohnung und den See entlang, dieser Weg künftig für jedes Fuhrwerk gesperret und durch einen Schlagbaum verschlossen gehalten werden soll; indem alle Spatzirenfahrende durch die wilde Allee ihren Weg nehmen können. Zugleich werden die früher bekannt gemachten Verbote wegen Passirung der Schloßbrücken mit Wagen, welche Koffer oder irgend andere Päckereyen haben, oder mit Fuhrwerken, die mit Holz, Steinen oder andern Sachen beladen sind,

imgleichen das Verbot über den alten Garten zu fahren oder zu reiten, dem Publiko wieder in Erinnerung gebracht. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Hofmarſchallamt.

von Lützow.

Nachdem wir jetzt aus hoher Herzoglicher Regierung, zur Liquidation, wegen der, von den feindlichen Militair-Behörden im Sommer 1813 requirirten Gegenstände, mit Vollmacht versehen sind, so fordern wir hiedurch die Herzoglichen Beamten, die Ritterschaftlichen Deputirten und die Magistrate auf, bey uns für ihr Amt oder ihre Stadt innerhalb eines Monats, sub poena praeclusi die Liquidation einzureichen.

Diese Liquidation erstreckt sich auf drey Gegenstände:

1) Einquartirung und Lieferung von Fourage in den Quartieren, für deren Justification allemal die Bons des Militairs die Regel, und die gesetzlichen Begünstigungen nur die Ausnahme machen müssen.

2) Lieferungen aller Art, jedoch nur in so weit, als sie zur Ernährung und Verpflegung der Truppen erfolgt sind, sowohl directe durch die obern feindlichen Militair-Behörden als auch vorzüglich durch die interimistisch constituirten Landes Behörden, wobey jedoch die Requisitionen selbst, wenigstens vidimirt, beyzubringen sind.

Die geschehenen Lieferungen müssen durch ordnungsmäßige Ablieferungs-Scheine der requirirt habenden einheimischen Behörden oder des requirirt habenden höheren Militair Chefs selbst bewiesen werden. Endlich

3) werden wir eine gleichfalls völlig abgesonderte Liquidation über alle vom Feinde gemachte Exactionen zwar annehmen, behalten uns jedoch hierüber, nach dem Befehle hoher Herzoglicher Regierung die weiteren Bestimmungen bevor. Vorläufig setzen wir zufolge der uns gewordenen Verordnungen fest: daß alle unmittelbare Requisition durch das feindliche Militair selbst, in die Cathegorie von Plünderungen und unregelmäßigen Exactionen gehören, wofür nur dann eine Vergütung zuzugestehen — wenn sie durch einen höheren Militair-Chef und zwar — wie überall, so auch hier — zur Ernährung und Verpflegung der Truppen erfolgt sind.

Wir ersuchen zugleich die interimistisch constituirten Autoritäten während der feindlichen Invasion, uns genaue Ansichten der durch sie erlassenen Ausschreiben, in der kürzesten Zeit mitzutheilen, mit Bemerkung wie und auf welche Weise diese Ausschreiben erfüllet.

Da wir den Zeitraum zu diesen Liquidationen hinlänglich weit verschoben haben, so werden keine weitere Restitutionen ertheilt, sondern wird nach Verlauf des Monats die Präclusion unfehlbar eintreten.

Schwerin, den 21. April 1814.

Militair-Verpflegungs-Commission.

D. v. Oertzen. C. v Raven. L. B. v. Maltzahn. von Thien.

Se. Herzogl. Durchl. haben den bisherigen Vice-Kreishauptmann Boldemann zu Grabow zum würklichen Kreishauptmann erster Classe, an die Stelle des abgegangenen Kreishauptmanns von Restorff beim Grabower Fuhrkreise; ingleichen den bisherigen Vice-Kreishauptmann Kloß zu Lübz zum würklichen Kreishauptmann zweiter Classe des dortigen Fuhrkreises, statt des abgegangenen Kreishauptmanns von Bülow, und ferner den Amtsverwalter Hundt zum Vice-Kreishauptmann beim erstgedachten Fuhrkreise zu ernennen geruhet. Schwerin den 20sten April 1814.

Königlich-Baierisches
allgemeines
Regierungsblatt
für
1818.
Siebenzehntes Stück.

Ausgegeben zu München den 28sten April.

Verordnung, den Beitritt Baierns zu der Uebereinkunft, wegen Errichtung einer Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt, betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, etc. etc. etc.

Nachdem Wir Unsern Beitritt zu der Uebereinkunft, wegen Errichtung einer Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt, erklärt haben, so verordnen Wir, daß diese Uebereinkunft, welche hiermit in Unserm Reiche Baiern als Gesetz verkündet wird, folgendermaßen lautet:

CCXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da hin und wieder Amtswegen der durch Unsere Verordnung vom 31. May v. J. vorgeschriebenen Ordnung, wegen vierteljähriger Abhaltung der Forstgerichte, deshalb nicht allemal nachgekommen werden kann, weil die Forst-Wrogen-Verzeichnisse nicht zur gehörigen Zeit eingehen; so befehlen Wir, zur Abwendung jedes gegründeten Vorwandes in dieser Hinsicht, allen Unsern berechnenden Forstbedienten, resp. mit Entbierung Unsers gnädigsten Grußes, hiemittelst: spätestens mit dem ersten Tage des neuen Quartals die Bruchlisten des abgewichenen, oder die Anzeige, daß keine Forst-Brüche in demselben vorgefallen seyen, bey den Aemtern abzugeben.

Wer es hieran ermangeln läßt, soll in eine Strafe von 5 Rthlr. Nzwdr. verfallen seyn. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21. April 1814.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Se. Herzogl. Durchl. haben die Junker von Flotow und von Raben, ersteren unterm 12ten Octbr. 1813 zum Second-Lieutenant bei Höchst Ihro regulairem Infanterie-Regiment, letzteren unterm 13ten desselben Monats zum Second-Lieutenant bei der Grenadier-Garde zu bestellen und dagegen dem aggreirten Second-Lieutenant bei der Garde, Hans von Plessen, den erbetenen Abschied unterm heutigen Dato zu ertheilen geruhet. Schwerin, den 9. April 1814.

Aeltere Verordnungen.

(Beschluß von Nro. 95.)

VI.

Bei außergerichtlich vorkommenden schriftlichen Aufsätzen wird zur allgemeinen Regel gemacht, daß keine nach dem 30sten Septbr. h. a. verfertigte Scriptur vor Gericht eine verbindende oder beweisende Kraft haben soll, wenn sie nicht entweder auf dem ihr nach dem folgenden Spho zukommenden Stempelbogen geschrieben, oder auch, im Fall dies bei ihrer Verfertigung versäumet wäre, in einen Bogen geheftet ist, dessen Stempelsatz das Fünffache von demjenigen Quanto beträgt, was nur nöthig gewesen sein würde, wenn die Schrift von Anfang gleich auf dem für sie bestimmten Bogen geschrieben wäre.

Die nämliche Strafe des Fünffachen soll auch allemal Statt haben, wenn eine solche, ordnungswidrig auf Papier ohne Stempel oder mit zu geringem Stempel geschriebene Schrift anders, als durch gerichtlichen Gebrauch der Obrigkeit bekannt wird.

Hierbei soll keine Ausnahme Statt finden: vielmehr soll jede öffentliche Behörde, welche dies in vorkommenden Fällen nicht beachtet, oder gar der nichtigen Schrift vor ihrer Habilitirung durch den fünffachen Stempelbogen eine Wirkung zuspricht, gehalten sein, das nämliche fünffache Quantum in die Stempel-Kasse zu erlegen.

Wenn aber der Fall eintritt, daß von bloßen Privat-Aufsätzen, welche ursprünglich nicht in der Absicht, darauf Ansprachen oder Beweis zu begründen, geschrieben sind, oder welchen in dem folgenden Spho nicht ein bestimmter Stempelsatz zuerkannt ist, ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll, so sind dergleichen Aufsätze an sich nicht unwirksam, wenn nur bei der Producirung ein Stembelbogen a 4 Bl. umgeschlagen wird. Dieses gilt auch bei allen solchen Scripturen, welche älter sind, als vom 1sten October d. J.

VII.

Der Stempelsatz für aussergerichtliche Schriften soll folgendermaaßen bestimmt sein:

1) Zu allen Kauf-, Pfand-, Tausch-, Societäts-, Bodmerei-, Rheder- oder andern Contracten, die nicht unten besonders vorkommen, so wie auch zu Donations-Briefen gehören Stempelbogen zu $\frac{1}{4}$ pro Cent der ausgedrückten Summe. Ist der Werth des Gegenstandes nicht mit Zahlen angege-

ben, und nicht sogleich leicht zu bestimmen, so sollen dazu Stempelbogen a 8 ßl., so viel Bogen die Schrift hat, genommen werden. Tausch-Contracte sind als doppelte Kauf-Contracte anzusehen, mithin ist nach dem Werthe von beiden gegen einander ausgetauschten Sachen der Stempel zu berechnen. Auctions-Protocolle gelten wie Kauf-Contracte nach dem reinen Abschluß.

2) Zu Schuldverschreibungen oder Wechseln, und deren Cessionen, auch zu separatim ausgefertigten Aquitionen, sollen die Bogen zu 2 ßl. a 100 Rthlr. der darin benannten Summen gestempelt sein. Hiervon sind ausgenommen die Wechsel, welche auf nicht länger als 3 Monate gestellet sind, kaufmännische Tratten und Assignationen, wozu es keines Stempels bedarf. Zu Prolongationen solcher Wechsel gehören aber die obgedachten Stempel von 2 ßl. pro 100 Rthlr. Geringere Quanta als 100 Rthlr. gelten dabei für voll.

3) Cautionen, Verbürgungen, Transacte und andere außergerichtliche nicht ad 1) gehörende Verträge erfordern einen Stempelbogen von 16 ßl.

4) Der Stempel für Miethe- und Pacht-Contracte aller Art ist 2 ßl. für 100 Rthlr. des Locarii aller Jahre zusammen gerechnet, auf welche der Contract geschlossen ist.

a) Sind die Contracte auf Kündigung gesetzt, ohne die Anzahl von Jahren zu benennen, so muß der Stempel 1 pro Cent des Locarii eines Jahrs betragen.

b) Besteht das Locarium in Materialien oder Dienstleistungen, so ist deren Werth nach einem ungefähren billigen Anschlag zu schätzen.

c) Besonders ausgefertigte Prolongationen von Miethe- oder Pacht-Contracten, auch Cessionen derselben, oder Afterpacht-Contracte, gelten eben so als neue Haupt-Contracte.

d) Für Erbpacht- und Leibrenten-Contracte werden eins für alles 2 pro Cent des höchsten Erlegnisses eines Jahres erlegt. Für das Kauf- oder Cessions-Geld ist besonders, wie oben sub Nr. 1, zu zahlen.

5) Testamente, ausergerichtliche sowohl als gerichtliche, ohne weitern Unterschied, gebrauchen, wenn die Erbschaft sicher und evident von größerm Werthe als 1000 Rthlr. ist, Stempelbogen zu 5 Rthlr. Ist sie mit Gewißheit über 10000 Rthlr., doppelt so hoch. Ueber geringeres Vermögen aber als 1000 Rthlr. genüget der Stempelbogen a 1 Rthlr.

Bloße Dispositionen unter den Kindern bedürfen nur im Fall des § VI. in fine des Stempels,

Obgedachter Stempel ist vom Testator gleich bei Verfertigung des Testaments zu lösen. Sonst muß aus der Erbschaft bei der Eröffnung des Testaments das Fünffache erlegt werden.

Bei Fideicommissen gilt alles dasselbe.

6) Ehestiftungen aller Art müssen überhaupt einen Stempelbogen a 10 Rthlr. haben. Zu jüdischen Eheverschreibungen gehören Stempelbogen von 4 fl. a 100 Rthlr. der darin ausgedrückten Summen.

7) Aussergerichtliche Protocolle, Tauf-, Geburts-, Trau- und Todtenscheine, Kundschaften und Lehrbriefe, gebrauchen Stempelbogen a . . 4 fl.

Ein Beil-Brief dergleichen a . . . . 1 Rthlr. ——

Certepartien . . . . . 16 ——

Musterrollen . . . . . 8 ——

Von Bodmerei-Briefen steht oben sub 1.) Bei diesen Seefahrts-Papieren ist das Umschlagen eines besondern Stempelbogens erlaubt.

8) Bei mündlichen Contracten findet anders kein Stempel-Erlegniß Statt, als wenn darauf ein schriftliches Anweisungs-Protocoll folgt, wobei denn dasselbe wahrzunehmen ist, was für Contracte selbst vorgeschrieben worden.

9) Zu allen in diesem §. VII. angeführten Contracten wird nur der erste Bogen gestempelt genommen. Wenn sie doppelt oder öfter ausgefertigt werden, so gebraucht nur ein Exemplar den gesetzmäßigen Stempel, die übrigen aber einen Stempelbogen a 8 fl., mit der dazu geschriebenen Bemerkung, daß, und wie hoch das erste Exemplar gestempelt sei, und wer dasselbe in Händen habe.

VIII.

Von der Collateral-Erbsteuer.

Von allen Erbschaften, sie mögen a testato oder ab intesto anfallen, von legaten, Fideicommissen, Schenkungen auf den Todesfall soll, wenn nicht die Empfänger Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten des Verstorbenen sind, ausser den vorgeschriebenen Stempelsätzen bei schriftlichen Verhandlungen darüber, eine eigene Steuer zum Besten der Stempel-Casse entrichtet werden; und zwar

1) Von Brüdern oder Schwestern ein pro Cent des ihnen zufallenden.

2) Von weiter entfernten Verwandten bis zum 4ten Grad civiler Computation inclusive, zwei pro Cent.

3) Von Extraneis, wozu auch alle weiter als im 4ten Grad Verwandte, so wie der Fiscus gerechnet werden, fünf pro Cent.

4) Bei Lehn-Folgen gilt dasselbe, so wie auch beim Fideicommiß-Folger, jedoch hier dergestalt, daß der erste Fideicommissarius, auch dann, wenn er näher als im 4ten Grade oder auch ein Descendent ist, 5 pro Cent zu entrichten hat.

Alle gerichtliche Behörden, bei welchen Erbschafts-Theilungen vorkommen, auch die Executores Testamentorum, werden bei eigener Verhaftung verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Steuer entrichtet und ihnen solches vor der letzten Auskehrung durch Quitung der Receptur Commission docirt werde.

Wenn die Auseinandersetzung nicht gerichtlich geschieht, mithin auch wenn nur ein alleiniger Erbe da ist; so soll ein jeder Percipient aus dem Nachlasse schuldig sein, binnen 3 Monaten a dato des Anfalls, seiner competirenden Obrigkeit, unter Vorlegung der den Betrag verificirenden Schriften, oder in deren Ermangelung einer gewissenhaften ungefähren Schätzung, auch der von der Receptur Commission erhaltenen Quitung, die geschehene gesetzmäßige Berichtigung der Schuld zu documentiren. Wenn aber in dieser Zeit die Erbschafts-Sache noch nicht liquid ist, so sollen dennoch die Theilnehmer daran, vor Ablauf derselben, ihrer Obrigkeit die Anzeige des Falles mit Aufrichtigkeit machen, und dann bei Beendigung der Sache die obgedachte Anzeige und Vorlegung nachholen.

Wer hieran etwas versäumet, soll, zur Strafe, die Steuer dreifach bezahlen, und jedes Gericht ist verpflichtet, hierauf ex officio zu vigiliren.

Ueberhaupt wird dieser vorgeschriebenen Stempel- und Erb-Steuer wegen annoch weiter verordnet:

a) Die Bezahlung soll allenthalben in Münze geschehen. Bei Erlegnissen, die geringer sind als 16 Bl., darf jede im Lande coursirende Scheide-Münze gegeben und angenommen werden. Die Einnehmer haben das in solcher Münze eingehende Geld in einer besondern Colonne zu berechnen, damit an die Casse nicht mehr dergleichen Geld abgeliefert werden könne, als wirklich hat eingehoben werden müssen.

b) In allen Fällen, wo die Schriften, der Armuth halber, Sportel und Stempelfrei sind, auch in allen Inquisitions-Sachen, wo der Inquisit

nicht in die Kosten verurtheilt wird oder sie auch nicht bezahlen kann, muß die Stempel-Freiheit vom Gerichte auf dem Scripto bemerkt werden. Kommt die arme Parthei, während des Processes oder der Urthel, auf eine oder andere Art in den Stand, die Stempel-Taxe bezahlen zu können, so müssen die Stempelbogen mit zugehöriger Bemerkung nachgeholt und umgeschlagen werden.

c) Wenn ein Exhibent oder sonstiger Aussteller nicht sogleich den gehörigen Stempelbogen haben kann, so darf er bei eintretender Gefahr im Verzuge die Nachreichung desselben reserviren, muß diese aber binnen 8 Tagen, bei Strafe des doppelten Stempelsatzes, besorgen.

d) Wenn ein zu geringer Stempelbogen genommen ist, so hat das Gericht, welchem solches vorkommt, den gesetzlichen Bogen umzuschlagen und den Satz gehörigermaaßen wahrzunehmen.

e) Die Direction der Stempel-Casse ist verpflichtet und berechtigt, auf den richtigen Gebrauch der Stempelbogen zu wachen, und jeden Contravenienten zu Nachholung des zur Strafe erhöheten Bogens durch richterliche Hülfe anzuhalten. Eben diese Pflicht haben die Stempel-Depots, und haben sie die ihnen vorkommenden Contraventions-Fälle, deren Berichtigung sie nicht durch Nachforderung bewirken können, der Direction anzuzeigen.

f) Jedermann ist berechtiget, einen ihm bekannt gewordenen Contraventions-Fall, insonderheit der Erbschaften, der Direction oder dem Stempel-Depot, oder auch der Obrigkeit anzuzeigen; und erhält jeder Denunciant die Hälfte der durch seine Anzeige aufkommenden Stempel-Erhöhung.

g) Alles Verfahren in Stempel-Sachen ist summarisch. Die desfallsigen Beschwerden sind zuerst der dem Berechner unmittelbar vorgesetzten Behörde, und eventualiter der Regierung vorzutragen; Rechtsmittel finden dabei nicht Statt.

h) In den Fällen, worin es zugelassen ist, den Stempelbogen bloß umzuschlagen, muß darauf der Zweck, zu welchem er gebraucht worden, geschrieben, und derselbe überhaupt zu jedem andern Gebrauch untauglich gemacht werden. Wenn dies unterbleibt, wird es so angesehen und gestraft, als wenn gar kein Stempelbogen genommen wäre.

i) Zufällig unbrauchbar gewordene Stempelbogen können, wenn nur der Stempel selbst noch kenntlich ist, bei der Direction von dem Rechnungsführer gegen neue umgetauscht werden.

Die Collegien aber, welche unmittelbar aus der Stempel-Behörde ihre Stempelbogen erhalten, haben das Recht, unbrauchbar gewordene Bogen selbst dann, wenn der Stempel nicht mehr kenntlich ist, umzutauschen, und genüget dem Berechner das Attest des Collegii.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen und Affixionen gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten August 1810.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 14ten May.

Da Wir seit einiger Zeit sowohl aus dem Civil- und geistlichen als aus dem Militair-Stande, mit Anwartschafts-Gesuchen behelliget worden, und Wir wiederholt der festen Entschließung geworden, durchaus keine Adjunctionen mehr zu ertheilen, sondern die verschiedenen Dienste erst bei ihrer wirklichen Erledigung, nach richtiger Berücksichtigung der Umstände und Personen, wieder zu vergeben; so wird dieses hiedurch zu eines jeden Wissenschaft und betreffenden Nachachtung gebracht. Sollten demohnerachtet dergleichen Bittschriften noch weiter an Uns gelangen, so werden selbige in Folge dessen nur unbeantwortet bleiben. Wornach sich ein jeder zu richten.

Ludwigslust, den 5ten May 1814.

Friederich Franz.

CCXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben zur Beförderung und Erleichterung der Correspondenz Unsers im Felde stehenden Militairs mit ihren Familien hier im Lande verfüget, daß Unser

Ober-Postamt hieselbst die Briefe, welche in Paketen an dasselbe ankommen und die Bezeichnung Militaria haben, annehmen und portofrei im Lande weiter vertheilen soll, und eben so wollen Wir gestatten, daß für die im Felde stehenden Militairs hier im Lande abgehende Briefe an das hiesige Ober-Postamt eingesandt, und alle Woche nach ihrer Quantität ein- oder zweimal in Paketen portofrei angenommen und per Couvert an die Regiments-Chefs in ihren resp. Cantonirungs-Quartieren abgesandt und bei diesen Absendungen, so viel wie möglich, die auswärtigen Feld-Posten, benutzt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten May 1814.

Friederich Franz.

(L. s.) **A. G. v. Brandenstein.**

Obgleich durch die §. §. 15 und 53 der Post-Ordnung genugsam bestimmt ist, daß die Post-Officianten, in ihren Privat-Angelegenheiten, keine Post Freiheit genießen und welche Dienst-Sachen allein frei versendet werden dürfen: so ist doch der Mißbrauch eingerissen: daß mehrere Post-Officianten ihre Privat-Briefe den Charten beilegen, ohne sie einzutragen und zu Porto zu taxiren, auch die folgenden Post-Aemter solchem Mißbrauch nachsehen, ja sogar auf gleiche Weise sich untereinander unfrankirte Briefe, Gelder, Packete und Fracht-Güter Portofrei zugehen lassen.

Wenn nun dergleichen Begünstigung nicht weiter statt finden darf, vielmehr solche im Entdeckungsfall, nach strenger Vorschrift des §. 15 der Post-Ordnung geahndet werden wird; so ist diese Warnung hiedurch gemeinkündig gemacht worden. Schwerin, den 10ten Mai 1814.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Auf eingegangene Requisition, werden gesammte Herzogliche Post-Aemter angewiesen: ihre Forderungen an das vormalige Königlich Preußische Feld-Post-Amt im Haupt-Quartier Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden,

für abgefertigte Estaffetten, forderſamſt, unter gehöriger Bemerkung der Stationen und der Gebühren, bei dem Königlichen Feld-Poſtmeiſter Chaſté in Berlin anzuzeigen, auch das Duplum ſolcher ihrer Liquidationen anhero einzureichen.

Herzogl. Mecklenb. General-Poſt-Directorium.

L. F. v. Lehſten.

Der bisherige Kreishauptmann des Schwaanſchen Kreiſes, Wilhelm Sengebuſch, jetzt zu Wismar, iſt auf ſein geziemendes Anſuchen von Sr. Herzogl. Durchlaucht in Gnaden von dieſem Poſten entlaſſen worden. Schwerin, den 4ten May 1814.

Berichtigung.

Der Kreishauptmann des Landſturms erſter Claſſe im Fuhrkreiſe Hagenow heißt nicht, wie im Erſten Theil des Staats-Kalenders d. J. S. 127. Z. 3. von unten, irrthümlich ausgedruckt worden, Herr Amtmann Päpke, ſondern:

Carl Päpke,

welches, zur Berichtigung jener Verwechſelung, hiedurch angezeiget wird.

Schwerin, den 10ten Mai 1814.

Rudloff.

Aeltere Verordnungen.

96.

Nachdem Ihro Herzogl. Durchl. höchſte Entſchließung, welche bereits unterm 17ten Julii 1805 öffentlich bekannt gemacht iſt, und wornach Höchſtdieſelben keinem Maurer-Geſellen und keinem Zimmer-Geſellen in den Herzogl. Landen ein Privilegium ertheilen wollen, daferne er nicht zuvor über die nothwendigſten

Kenntnisse eines Meisters in seinem Handwerke, mit Rücksicht auf den angegebenen Gesichtspunkt, geprüfet worden, nunmehr, so viel den prüfenden Kunstverständigen betrifft, außer dem vormaligen Bau-Conducteur, jetzigen Land-Baumeister Severin, auch auf die vier anderen Herzogl. bestellten Land-Baumeister Haase in Wismar, Barcha in Ludewigslust, Brandt in Güstrow und Wünsch in Wittenburg erweitert worden ist; So haben inskünftige alle diejenigen, welche sich um ein landesherrliches Privilegium als Maurer- oder Zimmermeister in den Herzogl. Landen bewerben wollen, an einen der ebengenannten fünf bestellten Landbaumeister sich zu wenden, um sich jeder in seinem Fache prüfen zu lassen, und sodann ein von demselben auf seinen Dienst-Eid ausgestelltes, gewissenhaftes Zeugniß bei der Landes-Regierung einzubringen, wie sie in der Prüfung bestanden; welches Zeugniß der examinirende Land-Baumeister ihnen gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr ertheilen soll. Schwerin, den 27sten Januar 1810.

Aus Herzogl. Regierung.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Ein und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten May.

Die Herzoglichen Herren Beamten in den Domainen, werden erinnert und ersucht, die Hufen-Steuern und die Grundsteuern in den Domainen nicht eigenbeliebig unter dem collectiven Rubro: „Grundsteuer", sondern edictmäßig mit dem Unterschied: Grundsteuer von Hufen und von sonstigen darunter nicht begriffenen immünen Grundstücken zu specificiren; weil die Hufen-Steuer wegen Garantie der hohen Cammer nicht, die andern Grundsteuern aber fürs Interesse der Casse controllirt und eventualiter exequirt werden.

Rostock, den 13ten May 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Bölkow.

Es ergiebt sich, daß die Stempelbogen-Depot-Berechner, über ihre Befugniß hinaus, Collateral-Steuer-Berechnungen abmachen, einnehmen und auf die ordinairen zu gericht- und außergerichtlichen Scripturen bestimmten Stempelbogen quittiren, wodurch denn solche Berechnung und Ereigniß der Direction ganz un-

bekannt bleibt, und ihrem Urtheil der Richtigkeit entzogen wird. Das ist Patent-Verordnungswidrig: denn, nach Art. VIII. der erneuerten Stempelordnung vom 22. August 1810, soll die Quitung auf Collateral-Erbsteuer-Ereigniß von der Receptur-Commission und nicht von Depot-Berechnern ertheilet werden. Diese haben bei Anmeldungen zu solcher Berichtigung, selbige an die Receptur-Commission zu verweisen, oder auch zur Berechnung auf Verlangen sich zu verstehen, aber dann zu berichten, und nach Befinden die Quitung der Receptur-Commission, auf die erhobenen, oder zu erhebenden Gelder einzuholen. Wann sie dies — zumal bei Fällen in den Classen der Staatsbürger, welche sich nicht darin zu finden wissen — auf Verlangen thun oder auch aus Berufs-Pflicht anregen: so werden sie befugt sein, die ihnen für den Debit der ordinairen Stempelbogen gebührende 3 pro Cent Remuneration, auch für solchen ihnen zugehenden außerordentlichen Stempelbogen, mit der Quitung der Commission, von dem Belauf und bei der Berechnung in Abzug zu bringen. Denen Domanial-, Amts-, Patrimonial- und Waisengerichten, welche bisher bei gerichtlich-vorgekommenen Erbschafts-Theilungen, die Collateral Steuer gleich wahrgenommen, deren Ereigniß attestirt und berechnet, zur Ertheilung der Quitung auf dem competirenden Stempelbogen zu ihren Akten, an uns eingesandt haben, danken wir für diese Erleichterung des Geschäfts verbindlichst, und bitten darin fortzufahren.

Alle Collateral-Erb-Steuerpflichtige aber, die noch rückständig, und deren ein großer Theil uns wohl bekannt ist, machen wir auf den oben gezogenen Artikel und besonders den Absatz: „Wenn die Auseinandersetzung nicht gerichtlich geschieht u. s. w." mit der Warnung aufmerksam, durch Säumniß über die Gebühr, die höchstbestimmte Strafe des Dreifachen nicht zu verwürken.

Rostock, den 14ten May 1814.

Zur Papier-Stempel-Direction höchstverordnete Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wenmohs.

Alle diejenigen, die wegen Lieferungen und Leistungen zu den im vorigen Jahr, über die Elbe, Elde und Sude geschlagenen Brükken Forderungen und Ansprüche haben, werden nunmehr eingeladen

vor dem 20sten Junius dieses Jahrs

selbige bei der Militair-Verpflegungs-Commission zu liquidiren.

Zu diesen Liquidationen wird Folgendes erfordert:

1) Die Requisitionen, die zu den liquidirten Gegenständen entweder im Allgemeinen oder speciell erlassen sind, müssen originaliter mit eingereicht werden.

2) Die Leistungen sind so genau und vollständig als möglich zu berechnen und zu bescheinigen, mithin sind alle Documente einzuliefern, die darüber vorhanden oder zu haben sind.

3) Liquidationen und Documente, die bereits bei der Militair-Verpflegungs-Commission eingereicht sind, müssen in Bezug genommen, das Datum, und, wenn sie etwa mit andern vermischt seyn sollten, dabei angegeben werden; bei welchen Acten sie zu finden sind.

4) Die unmittelbaren Liquidationen von einzelnen Tagelöhnern, Handwerkern, Schiffern, Holz-Lieferanten u. s. w. können nicht angenommen werden. Mithin wird jeder, der etwas zu fordern hat, sich bei seiner Behörde, nämlich dem löbl. Domanial- oder Ritterschaftlichen Amt oder Magistrat melden.

5) Diese löbl. Behörden werden hierdurch eingeladen, diese Liquidationen anzunehmen und zu befördern, sie so vollständig und deutlich als möglich zu machen, und sie zu ordnen, auch bei jeder Liquidation zu prüfen, was darauf respective an Natural-Quartier, Verpflegung, Baarzahlung oder sonstiger Vergütung und woher dies oder jenes bereits geleistet sei oder nicht. Auch im Fall der Liquidant behauptet, nichts empfangen zu haben, ist solches zu bemerken und mit zu berichten.

6) Spätere Liquidationen werden nicht angenommen.

Schwerin, den 13ten Mai 1814.

Militair-Verpflegungs-Commission.

D. v. Oertzen. E. v. Raven. von Thien. Lüders.

Aeltere Verordnungen.

97.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsere öffentliche Bekanntmachung vom 15ten Novbr. 1809 wegen Gleichförmigkeit der Gerichtsferien wird in Rücksicht der Fastnachtsferien hiedurch dahin erläutert:

daß solche allemahl in der Woche vom Sonntage Quinquagesima bis Invocavit, eintreten sollen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Februar 1810.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Zwei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten May.

Da das verbotwidrige Fahren in der Friedrichsmooter Allee wieder sehr Ueberhand genommen und jetzt eine Reparatur mit neuen beträchtlichen Kosten verursacht hat; so wird hiedurch Unsere Verordnung vom 18ten April 1809, nach welcher, mit Ausnahme Unserer Forst-Bedienten, Niemand ohne einen Erlaubnißschein von Uns selbst, gedachten Weg bey 5 Rthlr. Geldstrafe passiren darf, in Jedermanns Erinnerung gebracht, um für Schaden sich zu hüten, wobei Wir nur noch anfügen: daß dieses Verbot ebenfalls alle Militairfuhren ergreift, solche daher auch nicht weiter dieses Weges sich zu bedienen, sondern statt desselben die gewöhnliche Landstraße zu nehmen haben, widrigenfalls sie angehalten, an die nächste Garnison abgeliefert und daselbst die dabei befindlichen Mannschaften in verhältnißmäßige militairische Strafe genommen werden sollen.

Ludwigslust, den 18ten May 1814.

Friederich Franz.

CCXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei der durch die gegenwärtigen Verhältnisse immer dringender werdenden Nothwendigkeit einer strengern Beobachtung der bestehenden Landespolizeilichen Vor-

schriften, insonderheit wegen Abhaltung verdächtiger Fremden von den Gränzen Unserer Lande, erinnern Wir nicht nur gesammte Behörden ernstlich, sich durch Mangel an Aufmerksamkeit keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen, sondern finden Uns auch vorzüglich bewogen, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. October 1811 mit einigen nähern Modificationen hiedurch nochmals zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen:

1. Soll, in Gemäßheit bereits vorhandener Gesetze und Landes-Ordnungen, allen Leuten, die kein ordentliches Gewerbe oder Nahrung treiben; so wie auch allem loosen und herumziehenden Gesindel überhaupt, die Zulassung in hiesigen Landen unter jetzigen Umständen nicht gestattet und daher insbesondere nicht nur den Döpkenspielern, Riemenstechern und Wahrsagern, sondern auch den fremden Musikanten, Leierdrehern, Taschenspielern, Possenreißern, Bärenziehern und allen mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumziehenden Leuten der Aufenthalt in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, ohne besondere Unsere Erlaubniß, vor der Hand gänzlich untersagt seyn.

2. Auswärtige, bloß zu Jahrmärkten herumreisende Handelsleute, sie seyn welcher Religion sie wollen, besonders auch die sogenannten Bandjuden, mögen zwar die Jahrmärkte in Unsern Landen nach wie vor bereisen; sie können und sollen aber dazu nicht anders gelassen, und ihnen der Eintritt in Unsere Lande nicht anders verstattet werden, als wenn sie, wegen ihrer Ansäßigkeit im Auslande, entweder mit Grundstücken oder einem festen Wohnsitze und allemal zugleich wegen ihres unbescholtenen Lebenswandels, sich durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Obrigkeiten gehörig legitimiret, und nach deren Production, auch Zurückbehaltung, die Erlaubniß der, zur Ertheilung derselben in Unsern Landen bestellten Behörden bewirkt haben werden.

3. Hiezu haben Wir vor der Hand, und bis auf weitere Unsere Verordnung, die Magistrate Unsrer Städte Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Boizenburg, Grabow, Waren, Malchin und Ribnitz beauftraget, deren Erlaubniß-Scheine zur Beziehung der Jahrmärkte für gesammte Unsre Lande gültig seyn, auch statt der obrigkeitlichen Pässe dienen, und von den übrigen Ortsobrigkeiten bloß mit Bemerkung des nächsten Jahrmarkts, welches der Inhaber zu beziehen gedenkt, visiret werden sollen.

4. Zur strengen Beobachtung wegen der zu Jahrmärkten herumreisenden Handelsleute verordnen Wir noch insonderheit folgendes:

a. alle vagirende heimatlose Menschen, so wie die bloß mit einer unter dem Arm tragenden Bandschachtel oder einem Körbchen mit Schnallen, Hemdsknöpfen, einigen Scheeren oder Nadeln herumziehenden fremden Juden bleiben von der Concession zu den Jahrmärkten gänzlich ausgeschlossen.

b. Jeder dergleichen bloß zu Jahrmärkten herumreisenden fremden Handelsleute muß vor erhaltenem Erlaubnißschein seine Waaren der Grenzbehörde vorzei-

gen, und versiegeln lassen, und darf sie nicht eher öffnen, bis er an den Ort kommt, wo der Jahrmarkt gehalten wird. Dorten hat er bei dem Magistrate oder der sonstigen Behörde die Recognition und Abnahme der Siegel des Grenz-Magistrats zu bewirken, auch nach Ablauf des Jahrmarktes seine Waaren wieder versiegeln zu lassen. Die erwähnte Behörde hat alsdann unter dem Erlaubnißscheine die nächste Tour nach dem Orte des weiter zu beziehenden Jahrmarktes, oder sonst in das Ausland gradesweges durch die Statt, wo er den Erlaubnißschein erhalten, vorzuschreiben.

c. Die zur Ertheilung der Erlaubnißscheine einstweilen beauftragten Magistrate haben in jedem Falle solcher Ertheilung davon dem competirenden Vice Kreis-Polizeimeister die Anzeige, mit Bemerkung, worin die Waaren bestehen, womit der Concessionirte die Märkte beziehet, zu machen.

5) Gleichwie nun zur besondern Instruction aller obrigkeitlichen Behörden und Unserer Gensd'armen das Nöthige von Uns verordnet ist, so fügen Wir gesammten Einwohnern Unserer Lande hiemit zur allgemeinen und besondern Nachricht und Nachachtung zu wissen: daß ein jeder, welcher die im § 1. bezeichneten Leute ohne Vorzeigung Unserer landesherrlichen Concession, oder auswärtige bloß zu Jahrmärkten herumreisende Handelsleute, auch die sogenannten Bandjuden, ohne Production eines, von einer der obbenannten Behörden zur Beziehung der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheines beherbergen oder bei sich aufnehmen wird, wenn er davon nicht binnen 24 Stunden seiner Obrigkeit die gehörige Anzeige gemacht hat, nach Beschaffenheit seines Vermögens, in eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. NZwd. verfallen sein, oder verhältnißmäßig am Leibe bestraft werden soll, wobei Wir einen jeden überhaupt aufs neue an eine pünctliche Befolgung der §. §. 5. 6. 7. 8. der im Jahr 1763 unterm 30. Novbr. zu ähnlichem Zwecke erlassenen Verordnung, ernstlich erinnern.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26. April 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir machen hiedurch öffentlich kund: daß der Druck und Verlag der Wanderer-Bücher für die Handwerker ausschließlich dem Buchdrucker Evers hieselbst übertragen ist, mithin jede Behörde sie bei ihm für den Preis von 12 ßl. NZwdr. mit Inbegriff des Stempels und des Buchbinder-Lohns, zu fordern berechtigt

und gehalten ist. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten May 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir geben Unsern Beamten, welche incamerirte Güter zu administriren haben, hiedurch zu vernehmen: daß sie keine andere Amts-Anlagen zu bezahlen haben, als solche, zu deren Bewilligung auf den Amts-Conventen sie gehörig zugezogen worden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brüning.

Es könnte sich treffen, daß an Orten, wo keine von der Militair-Verpflegungs-Commission angestellte Magazin-Verwalter sind, noch aus vorauf gegangenen Requisitionen dieser und jener Autorität, oder aus Abgabe der Liefernden oder Zurücklassung der Empfänger einige ursprünglich zu den Bedürfnissen des Militairs erforderliche Lebensmittel an Korn, Grütze, Zwieback u. s. w. vorräthig wären.

Um hiervon noch zu rechter Zeit Gebrauch machen und dadurch zur Erleichterung des ohnehin so sehr gedrückten Vaterlandes neue Anschaffungen ersparen zu können, werden alle Behörden und Ortschaften, wo sich dergleichen befindet, eingeladen, selbige nach Maaß, Gewicht und Zeit, auch der Ursache ihres Dortseins mit umgehender Post, und spätestens binnen 14 Tagen a dato hierher anzuzeigen.

Das Unterlaßen dieser Anzeige wird den Schweigenden zum Nachtheil gedeutet werden.

Schwerin, den 22sten May 1814.

Militair-Verpflegungs-Commission.

D. v. Oertzen. E. v. Raven. Lüders.

Se. Herzogl. Durchl haben den bisherigen Auditor bei Höchst Dero Steuer-Collegio, Procurator Schröder zu Güstrow, zum ersten, so wie den Hofgerichts-Advocaten, Hofrath Schultze jun. daselbst, zum zweiten überzähligen Steuerrath unterm heutigen Dato zu bestellen geruhet. Schwerin, den 19ten März 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Drei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 4ten Junius.

Inhalt.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf eingegangene Anzeige Unsers Criminal-Collegii zu Bützow, wie die Zahl der dorthin gesandten Arrestaten jetzo dergestalt angewachsen sey, daß es unmöglich werde, mehrere in den Criminal Gefängnissen unterzubringen, befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen, einstweilen mit der sofortigen Zusendung von entdeckten Verbrechern einzuhalten, und nur erst das Criminal Collegium mit Zuschickung der Acten von dem Falle zu benachrichtigen, und von demselben weitere Instructionen wegen etwa sogleich nöthiger Hinschreckung der Arrestaten, oder sofortiger angemessenen Behandlung der Sache, bis zur thunlich werdenden Abnahme, unter Erstattung der ihnen dadurch zuwachsenden baaren Auslagen aus der Criminal-Gerichts-Casse zu gewärtigen, und solche bestens Fleißes zum gemeinen Wohl zu befolgen. Wonach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. April 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben die von Uns bestätigten Reihe-Fuhr-Ordnungen an denjenigen Orten, wo privilegirte Extra-Fuhr-Aemter eingerichtet sind, kraft dieses dahin näher bestimmt und erläutert: daß die, in Unsern Geschäften daselbst anwesenden Herzoglichen Bedienten oder Commissarien, wenn sie zur Ausrichtung ihres Auftrages oder zur Rückreise Fuhrwerk bedürfen, nicht als Fremde, sondern als Einheimische angesehen, und gleich diesen das Recht haben sollen, zur Fortsetzung ihrer Reise Miehs-Pferde, von welchem Fuhrmann sie wollen, bestellen zu lassen, ohne an die Reihe Fuhr gebunden zu sein; welches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. May 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Von Ihro Herzogl. Durchlaucht ist der Candidat der Theologie Wilhelm Monich, bisher zu Hof Malchow, zum zweiten Collaborator an der hiesigen Domschule in Gnaden berufen worden.

Schwerin, den 21sten May 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den von Blücher als Second-Lieutenant bei Höchst Ihro freiwilligem reitenden Jäger-Regiment, mit der Ancienneté vom 24. May 1813, anzustellen.

Schwerin, den 12ten May 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben den bisher im Watenschen Landsturm-Bataillon als Officier gestandenen Bussebeck zum Lieutenant bei der Garnison-Compagnie in Domitz zu ernennen geruhet. Schwerin, den 16. May 1814.

Aeltere Verordnungen.

98.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir eröffnen hiemittelst mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Beamten und berechnenden Forstbedienten: daß von jetzt an, und bis auf anderweitige Verfügung, bei den in den Aemtern gehalten werdenden Forstschreibtägen die Gutsbesitzer und sonstige Einwohner, welche bisher zum Holzankauf nicht zugelassen worden, nunmehro zugelassen und die von ihnen käuflich zu erstehen begehret werdenden Holzbedürfnisse zur Genehmigung oder Verweigerung in die Forstschreibtags-Protocolle mit aufgenommen werden können. Jedoch soll dieses nicht bei den, in den Aemtern Doberan, Schwaan, Neubuckow, Redentin, Mecklenburg und Grevismühlen gehalten werdenden Forstschreibtägen statt haben, vielmehr werden diese Aemter von obiger Verfügung eben so als überhaupt das Tannenholz, als welches nicht verkauft wird, hiemittelst ausbeschieden. Wornach sie sich zu richten haben; und Wir verbleiben ihnen übrigens respective mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Januar 1810.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Forst-Collegium.

C. W. Brüning. H. v. d. Lühe.

99.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, zur Beförderung allgemeiner Gleichheit des Rechtsganges bei den Gerichtshöfen in Unsern Landen, der Entschließung geworden sind, den bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock, nach Maaßgabe der Güstrowschen Canzlei-Ordnung

vom Jahr 1669 P. II. Tit. 43. bisher beobachteten Gerichtsferien eine, den Ferien Unsrer übrigen Landes-Gerichte conforme Bestimmung dahin zu geben:

daß, vom Jahr 1810 an, bei gedachter Justiz Canzlei die Weihnachtsferien auch bis zum 8ten Januar dauern, imgleichen die Fastnachtsferien vom 12ten bis zum 19ten Februar ebenfalls daselbst beobachtet werden sollen;

So haben Wir diese Unsere landesherrliche Verfügung zur allgemeinen Nachachtung der Parteien und ihrer Sachwälde sowohl als der Untergerichte Unsers Herzogthums Güstrow durch die öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten Novbr. 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Vier und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 11ten Junius.

CCXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bisherigen und zum Theil noch fortdauernden Bedürfnisse wegen der Kriegsbegebenheiten und ihrer Folgen; auch insbesondere die Abrechnung der Forderungen der Landes-Einwohner für die bisherigen Leistungen, eine neue Erhebung einer außerordentlichen Steuer nothwendig machen: so verordnen und wollen Wir, mit respect ve: Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit, nach vorgehabtem Rath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und Vereinbarung mit derselben, daß das hier nachfolgend abgedruckte außerordentliche Contributions-Edict vom heutigen Dato doppelt; jedoch mit Gestattung des Abzugs aller vom Jahre 1806 bis zum 30sten April 1814 bei der allgemeinen Landes Credit-Commission oder der Militair-Verpflegungs-Commission liquide gewordenen Forderungen, erhoben werden soll.

Die colligirenden Behörden haben dabei aber nur den Contribuenten den Abzug eigener, nicht aber etwa an sich gebrachter Forderungen zu gestatten, und den Betrag, welcher aus dieser noch im laufenden Monat Junius forderſamſt zu veranstaltenden Einforderung aufkommen

wird, ohnfehlbar noch vor dem 1sten Julii dieses Jahres an die allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock einzusenden.

Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27. Mai 1814.

Friedrich Franz

A. G. von Brandenstein.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft über eine gleichere Vertheilung der nothwendig werdenden außerordentlichen Steuer und eine dazu führende Revision des letzten außerordentlichen Contributions-Edicts berathen haben; so haben Wir, nachdem Uns von derselben ein Entwurf zu einem verbesserten Edicte vorgelegt worden, nach reiflicher Prüfung desselben für die Zukunft die in Nachfolgendem vestgesetzte Repartion und Bestimmung der einzelnen Ansätze genehmiget, und sollen jetzt die außerordentlichen Steuern, wenn es deren bedarf und Wir solches verkündigen, darnach erhoben werden.

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Gebrauchter seyn, jeden Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter : : : : : : 4 Rthlr. 16 ßl.

Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und die bei ihnen domicilirenden Kinder; jedoch geben sie von ihren etwa habenden Activis, soweit selbige die Passiva übersteigen, eben so wie es hernach im folgenden Abschnitte bestimmt werden wird, imgleichen von ihren Characteren, wie es der dritte Abschnitt zweiter Klasse bestimmt.

Eben so viel wird von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen erlegt, doch bleibt Unserer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieser Steuer in den respectiven Aemtern billig überlassen. Inzwischen ist aus derselben das Verzeichniß der auf jedes Amt repartirten Summen Unserer Receptur-Commission mitzutheilen und in jeden Fall von Unserer Cammer dafür zu sorgen, daß an dieser Steuer von den Hufen keinerlei Ausfall geschehe.

Alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche so wenig in der angenommenen Zahl von 2606 Hufen in Unsern Domainen, als im ritterschaftlichen Cataster enthalten sind, erlegen eine gleiche proportionirliche Grundsteuer, also von jeder Hufe: : : : : : : : 4 Rthlr. 16 ßl.

Weil diese Grundstücke jedoch nicht bonitirt sind, so werden zu Bestimmung ihrer Bonität, jedoch nur zum Behuf dieses Edicts und ohne daraus irgend eine weitere Folgerung oder Anwendung zuzugestehen, nachstehende Grundsätze festgesetzt:

a) In Unsern Domainen wird, ohne sonstige Consequenz, nach □Ruthen die Bonität dieser Grundstücke, und zwar nach dem Verhältnisse des gesammten Flächen Inhalts Unserer Domainen zu der angenommenen Zahl von 2606 Hufen, und

b) in den ritterschaftlichen Gütern ebenfalls nach □Ruthen, und zwar nach dem Verhältniß des Flächen Inhalts desjenigen Guts, worin sie belegen sind, zu dem bonitirten Hufenstande dieses Guts, berechnet.

Diese Steuer wird in der Regel, unbeschadet sonstiger darüber bestehenden Contracte, von den Eigenthümern der Grundstücke erlegt und von der Orts-Obrigkeit erhoben; bei der Einkommensteuer wird die Einnahme von einem so versteuerten Grundstücke nicht angerechnet.

Es gehören hieher alle und jede Grundstücke, welche die angenommenen 2606 Domanial Hufen weder befassen, noch im ritterschaftlichen Cataster stehen, mithin auch die in der Herrschaft Wismar und in den Aemtern Poel und Neukloster belegenen Güter, die vormaligen Lübeckschen Hospital-Dörfer, die Güter Zarnekow und Wisch und die Wismarschen Hebungs- und Cämmerey-Güter.

Sowohl in den Domainen als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bei:

2) Die Lehn-Schulzen . . . . . 4 Rthlr. 16 ßl.
Die Lehn-Bauern . . . . . 3 —— 24 —

3) Die Bauern ohne Unterschied von Hundert Reichsthaler Pacht 24 —

Die Dienste werden ihnen, der Spanntag zu 16 ßl. und der Hand-Tag zu 8 ßl. gerechnet.

4) Alle übrige Zeit-Pächter, ausser den Bauern, ohne Unterschied des Standes, in so ferne sie Pächter eines Guts, oder auch nur Miethsleute einer ländlichen Wohnung sind, mit Ausschluß der Einwohner der Kathenwohnungen, mithin auch die Pächter der Pfarrländereien, von 100 Rthlr. Pacht . . . . . — 12

Bei ungraden Summen werden von 25 Rthlr. 3 ßl. bezahlt, und was unter 25 Rtl. ist, wird für 25 Rtl. gerechnet; wobei sich von selbst versteht, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächter der Landgüter oder Grundstücke, zur Befreiung vom Beitrage, nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt.

Wenn Pächter Charactere haben, so steuern sie davon besonders, wie jedermann nach dem dritten Abschnitt II Klasse.

Wer Grundstücke in Erbpacht hat, zahlt von jedem Hundert der Erbpachtsumme . . . . . — 12

Digitized by Google

Rthlr. Gl.

und macht es hier keinen Unterschied in welcher Art und von wem die oben bestimmte Grundsteuer solcher Grundstücke entrichtet ist; auch sind ganze Communen Erbpächtet nicht ausbeschieden.

Der Begriff der Pächter ist allein für sich auf die Sülzer-Saline und deren Pacht-Inhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handelsgewerbe damit verbunden ist, daher also selbige, um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrer Pachtquote 2 p. C. erlegen.

5) Pachtmüller, wohin auch die Schneide- und Roßmühlen zu rechnen sind, erlegen für jede 25 Rthlr. des Pachtquanti — 5

Eine Grütz-Queere, allenthalben wo sie mit keiner Mühle verbunden ist, in allem — 13½

6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, welche nicht unter Nr. 4 begriffen sind, von dem contracmäßigen Pachtquantum für jede 25 Rthlr.

a) Holländer und sonstige Pächter — 2

b) Schäfer — 2½

7) Setzschäfer, von jedem 25 ihres contractlichen Antheils an den Schaafen — 12

8) Pacht-Krüger von jedem 25 Rthlr. ihrer Pacht — 5

Pachtfischer, eben so — 2

Bei Pachtfischern müssen auch die Fische jeder Art ohne alle Ausnahme, und die Krebse, die sie contractlich in natura zu liefern haben, nach den currenten Preisen jeder Gegend, der Geldpacht hinzu gerechnet oder derselben gleich geachtet werden.

Pachtgebende Tabacksplanteurs von jedem 25 Rthlr. — 7

Diejenigen Tabacksplanteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jedem 100 Quadrut-Ruthen, die überhaupt bepflanzt worden sind — 2

Sind mehrere dieser letztern und sonstige Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird sie, wenn der Beitrag von denselben nach Procenten angesetzt ist, durch Erleguisse für die eine Handthierung nicht von der Erleguiß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen und von der unter 25 Rthlr. gehenden Summe wird die Erleguiß nach solchem Maaßstabe berechnet.

9) Grobschmiede, Rademacher, Maurer, Tischler und Zimmermeister ohne Unterschied, sie mögen frei oder unterthänig sein. — 16

10) Alle übrige Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben — 12

	Rthlr.	ßl.
Handwerksgesellen	—	12
Schulmeister ohne Handwerk	—	8
Kalk- und Pottaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Mol- den- und Strabholzhauer	—	16
deren Gesellen	—	12
Ziegler	—	12
deren Gesellen	—	8

Spanreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Sägen, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören oder ein Handwerk ausüben, als Fisch-, Asch-, Salz-, Glas-, Theerfahrer und dergleichen, auch Kohlenbrenner, geben — 24

11) Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen kön- nen und nicht wollen, sie mögen unterthänig sein oder nicht — 1 —

12) a) Kessel- und Sensenträger — 1 6
deren Gesellen oder Knechte — — 27
und Jungen — — 16
b) Kesselflicker — — 16

Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Nie- derlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs- Edicts sie grade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufent- halt in einer Stadt Unserer Lande oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nach- forderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jun- gen gerichtet sein, wenn solche davon liberiret werden sollen.

13) Glashütten-Meister für sich	2	32
von jedem Arbeiter den er hält	—	8
deren Gesellen für sich	—	46
14) Scharfrichter und Fröhner	2	12
von jedem Knecht den er hält außerdem	—	32
Abdecker und Knechte für sich	—	32
15) Als eine Personal-Steuer entrichten		
der Büdner	—	12
die Büdner in Warnemünde	—	8

Diejenigen Büdner auf dem Lande, welche ein Handwerk treiben, erlegen die ausserordentliche Steuer bloß vom Handwerk, steuern aber nicht auch als Büdner besonders.

Der Vogt zu Warnemünde giebt — 1 16

	Rthlr.	Gl.
Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte und so weiter	—	8
Brennerknechte	—	21
Mädchen und Jungen	—	4

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben doch das Vorbemerkte.

Auf den Höfen:

Hauslehrer geben vom Gehalt à Thaler	—	$\frac{1}{4}$
Inspectoren und Schreiber vom baaren Gehalt, unter welchem Titel es ihnen von ihrem Brodherrn gegeben werden mag, à Thaler	—	$\frac{1}{2}$
Für jedes Pferd, das er über eins hält	1	—
Diejenigen, die kein Lastengeld erhalten, à Thaler des Gehalts	—	$\frac{1}{4}$
Weibliche Bediente		
mit 24 Rthlr. Gehalt und darüber	—	12
unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr. Gehalt	—	6
unter 15 Rthlr. Gehalt	—	3
Hauserzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen vom Gehalt à Thaler	—	$\frac{1}{4}$
Köche und Hausofficianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Hahnhofmeister, Conditor	—	32
Buchhalter und Privat-Secretaire vom Thaler des Gehalts	—	$\frac{1}{4}$
Jäger	—	16
Holzwärter, wenn er kein gelernter Jäger ist	—	8
Kunst- und verlehrbriefte Gärtner	—	42
Küchengärtner, Bediente und Kutscher	—	16
Voigt und Statthalter	—	12
Vorhäker und andere Deputatisten	—	8
Schäferknechte auf Lohn	—	16
Schäferknechte, welche statt des Lohns Frei-Schaafe haben, von jeden 25 Schaafen und von der überschiessenden oder minderen Zahl verhältnißmäßig. Was über 20 ist, wird für 25 voll gerechnet.	—	12
Schäfer-Jungen, welche statt des Lohns Frei Schaafe haben, contribuiren davon wie Schäferknechte, sonst aber	—	4
Mühlenburschen	—	16

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner, als solche, unter 10 Rthlr. jährlicher Einnahme, geben — 2

Die über 10 bis 20 Rthlr. haben, geben	—	8
Die über 20 Rthlr. jährlich einnehmen	—	10

Jedoch steuern sie daneben besonders noch nach dem Ansatz, womit sie sonst noch in diesem Abschnitte ergriffen werden.

	Rthlr.	Gl.
17) Schiffer, Schiffe, Matrosen, wie im Städtischen Modo.		
18) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und		
a) Messen beziehen, oder Accorde zu Lieferungen ausserhalb Landes haben, geben besonders von diesem Betriebe	8	16
b) Beziehen sie keine Messen, sondern nur Jahrmärkte inner- oder ausserhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren	6	—
c) Lieferanten aus Lieferungs-Accorden ausserhalb Landes, wenn sie nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem der Messen bezieht	8	16
d) Lieferanten aus Ein- und Verkauf innerhalb Landes	4	8
Alle sonstige Entrepreneurs von Lieferungen jeder Art, mithin auch wegen Lazarethe und ähnlicher Gegenstände, vom Betrage der in den letzten 12 Monaten, nämlich vom 1sten May 1813 bis 30sten April 1814 incl. liquidirten Summen, $\frac{1}{3}$tel pro Cent.		
19) Alle sonstige Viehlieferanten	2	—
Bloße Viehhändler	1	—
Diese Erleganisse werden ohne Rücksicht auf sonstige Erlegniß und auf die besteuerte Person, besonders von diesem Handlungs-Betriebe als eine Gewerbsteuer, gegeben.		
20) Von Pensions-Anstalten auf dem platten Lande, ohne Unterschied ihres Umfanges		
von jedem männlichen Pensionair	—	16
von jeder weiblichen Pensionistin	—	8
In den Flecken erlegen solche Anstalten so viel wie in den kleineren Städten.		
Diese Abgabe entrichtet der Inhaber der Anstalt als eine Erwerbsteuer.		
21) Hebammen auf dem Lande	—	4
22) Oeffentliche Kegelbahnen	—	16
23) Diejenigen Müller, Papier-, Walk-, Loh-, Schneide-, Roß- und andere Müller mit eingeschlossen, welche nicht auf Zeitpachtcontracte wohnen, mithin nicht unter Nr. 5. begriffen sind, sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, mithin auch Gutsherren und alle diejenigen welche ihre Mühlen selbst administiren, es mögen solche einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Communen seyn, geben für einen Gang	1	32
für jeden mehreren Gang	1	—
24) Vom Holzhandel, mithin von allen welche in den, der Erhebung zunächst vorhergehenden 12 Monaten, nämlich vom 1sten May 1813 bis zum 30sten April 1814 incl. für mehr als 50 Rthlr. zum-		

Handel eingekauft haben, worüber sie eine eidliche Versicherung geben müssen, contribuiren $\frac{1}{6}$tel pro Cent vom Einkauf.

Anmerkungen.

a) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pachtabgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pachtabgaben angeschlagene Handthierungen treiben, für jedes Gewerbe besonders bezahlen.

b) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe Treibenden bezahlen also dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders.

c) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bei: gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle das Gewerbe fortsetzen.

d) Ist der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 1 Rthlr. 16 ßl.

e) Wenn die in diesem Modo besteuerten Landesbewohner Zinsen oder Renten einzunehmen haben; so steuern sie davon besonders wie im Abschnitt II. tit. III.

Zweiter Abschnitt

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin und in den Flecken

wird gegeben:

I. Von liegenden Gründen.	Rthlr.	ßl.
1) Von einem vollen Hause	—	22
2) Von einem halben Hause	—	11
3) Von einem viertel Hause oder Bude	—	$5\frac{1}{2}$
4) Von einer halben Bude	—	$2\frac{1}{4}$

sowohl in den Städten selbst als in den Vorstädten.

In den Flecken geschieht die Catastrirung der Häuser zu vollen, halben und viertel Häusern nach dem gewissenhaften Ermessen der Orts-Obrigkeit.

In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese . . . . . — 11

Säle, Wohnkeller und Anlehnen . . . . . — $5\frac{1}{2}$

Reiferbuden in Rostock und Wismar . . . . — 7

Die Speicher sind nach Verhältniß ihrer Größe als ganze oder halbe Häuser zu versteuern.

5) Bewohnbare Gattenhäuser . . . . — 10

6) Von einem Morgen Acker der besäet ist . . — $1\frac{1}{8}$

f)

	Rthlr.	gl.
7) Von einem Morgen Acker der nicht besäet ist	—	¾
8) Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben ist	—	1
9) Von einem zweispännigen Fuder Heu	—	½
10) Jeder Garten, er liege an dem Hause seines Eigenthümers oder nicht, wenn er nicht schon unter der Morgenzahl der Aecker begriffen ist	—	1½

II. Von Personen.

1) Bürgermeister und alle öffentliche Officianten, s. Abschnitt III. Cl. 1.

2) Hauslehrer und Erzieherinnen, auch besoldete Gesellschafterinnen geben per Thaler ihrer baaren Einnahme — ¼

3) Ein Buchhalter	2	—
4) Ein Comtoir-Bedienter	1	16
5) Handlungs-Bediente	—	32
Ladendiener	—	24
6) Handlungs-Bursche	—	6
7) Lohnbediente	—	12
8) Weibliche Bediente und Jungen	—	4
9) Brenner- und Brauerknechte	—	21½
10) In Lohn und Brod stehende Knechte	—	8
11) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	1	—
12) In Lohn stehende Bediente und Kutscher, mit und ohne Livree	—	16
13) Tagelöhner	—	8
14) Schulmeister, männlichen und weiblichen Geschlechts	—	8
15) Pensions-Anstalten erlegen in den Städten, ohne Unterschied ihres Umfanges		
Von jedem männlichen Pensionair	—	16
Von jeder weiblichen Pensionistin	—	8
16) Die Abschreiber	—	10
17) Die Thor- und Baumwärter	—	8

III. Vom Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1) Alle, welche Gehalt oder Pensionen beziehen, ohne Unterschied des Geschlechts, steuern davon wie die Herzoglichen Diener im dritten Abschnitt.

2) Alle, welche Zinsen oder Renten zu erheben haben, die seit einem Jahre und länger im Lande sich aufgehalten haben, so wie auch deren Frauen, geben von ihren Zinsen und Renten, welche sie wirklich in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten, nämlich vom 1sten

May 1813 bis 30sten April 1814, erhoben haben, diese mögen von Capitalien bezogen werden, die im Auslande oder innerhalb Landes belegt sind,

									Rthlr.	ßl.
von	1	Rthlr.	bis	50	Rthlr.	incl.	à	100 Rthlr.	—	16
—	50	—	excl. —	500	—	—	à	100 —	—	24
—	500	—	— —	1000	—	—	à	100 —	—	32
—	1000	—	— —	1500	—	—	à	100 —	—	40
—	1500	—	— —	2000	—	—	à	100 —	1	—
—	2000	—	— —	2500	—	—	à	100 —	1	8
—	2500	—	— —	3000	—	—	und darüber à 100 Rthlr.		1	16

3) Die Bodmeristen steuern von ihrem Bodmerei Einkommen, wie die Rentirer.

Anmerkung.

Nach vorstehender Bestimmung geben alle in den Städten Wohnende und von dem Modo der Städte Ergriffene von ihren Renten und Zinsen besonders, wenn sie auch von einem oder mehreren der sieben Artikel dieses Modi ergriffen werden, und haben die Berechtigung von dem Betrage ihrer Zinsen diejenigen Zinsen abzuziehen, welche sie auf die von ihnen schuldigen Capitalien erlegt haben.

Der Zeitraum, aus welchem diese Hebungen zu berechnen sind, wird hiedurch vom 1sten May 1813 bis zum 30sten April 1814 incl. bestimmt.

IV. Von Kaufmannschaften.

A. Von den Seestädten Rostock und Wismar:

1) Vom Kornhandel und Allen die zuweilen Korn zum Handel ein- und verkaufen, für jede für eigene Rechnung, oder in Commission, in den 12 Monaten vom 1. May 1813 bis 30. April 1814 eingekaufte Last Korn allerley Art 4 ßl.

Anmerkung.

a) Hat der Kornhändler noch einen andern Waaren-Betrieb daneben, z. E als Großhändler oder Holzhändler u. s. w., so bezahlet er hiefür, als für einen besondern Handlungszweig, auch besonders, wie dort der Ansatz gemacht ist.

b) Von dem Einkauf des Getraides wird dasjenige abgerechnet, was zum eigenen Branntweinbrennen, Bier und Essigbrauen, auch zum eigenen Hausbedarf gebraucht wird, so jedoch in einer Fassion zu specificiren ist.

c) Ueber die Quantität der zu versteuernden Lasten hat der Kornhändler eine eidliche Specification, die von ihm selbst eigenhändig unterschrieben sein muß, abzugeben, und ist diese Abgabe auch von zur See einkommendem Korn, es mag für eigene Rechnung verschrieben oder in Commission zum Verkauf eingesandt sein, zu entrichten.

2) Pferdehändler und Pferdelieferanten, Viehhändler erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie Abschnitt I. Nr. 18 und 19.

3) Apotheker

	Rthlr.	ßl.
a) mit Droguerie-Handel	11	16
b) ohne solchen Handel	8	32
c) Provisor oder der älteste Gehülfe	1	32
d) Die andern Gehülfen jeder	1	—

	Rthlr.	Bl.
e) Apotheker Bursche	—	8
4) Buchhändler in Rostock	3	—
Buchhändler in Wismar	1	24
5) Glashändler der ein Lager hat	2	32

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronenhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören

1ster Classe	1	32
2ter Classe	1	16
3ter Classe	1	—
4ter Classe	—	32
5ter Classe	—	16

7) Geld-, Korn-, Waaren- und Schiffsmakler in Rostock

1ster Classe	5	16
2ter Classe	2	—
3ter Classe	1	—
Dieselben in Wismar		
1ster Classe	3	16
2ter Classe	1	—

8) Holzhändler, und überhaupt Alle, sie mögen mit Bau- Brenn- oder Schiffsholz handeln

1ster Classe	5	—
2ter Classe	2	24
ihre Regimenter	1	—

überall am Orte ihres Aufenthalts.

9) Eine Leihbibliothek	3	—
10) Kleiderseller beiderlei Geschlechts		
1ster Classe	1	—
2ter Classe	—	24

11) Stadt-Auctionarius in Rostock und Wismar und Polizeilieutenant in Rostock steuren von ihrem Einkommen wie die Herzogl. Bedienten im III. Abschnitt.

12) Schiffsclarirer in Wismar	4	—
13) Schoppenbrauer	—	32

14) Im übrigen steuern von der Kaufmannschaft in diesen beiden Städten alle handelnde Personen, also auch die Weinhändler nach dem Maaße ihres Handelsverkehrs, und zwar geben sie $\frac{1}{6}$tel Procent von allem, was sie in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten, mithin vom 1sten May 1813 bis zum 30sten April 1814 incl. verkauft haben.

	Rthlr.	ßl.

Wenn ein Weinhändler zugleich Gastwirth ist, so darf er den, in seiner Gastwirthschaft verkauften Wein vom ganzen Debit nicht in Abzug bringen; doch ist ersterer nur nach dem Lager-, nicht nach dem Gasthauspreise anzugeben.

Beim Commissions- und Speditionshandel wird aber vom reinen Gewinn 1 pro Cent angegeben.

Ueber alle diese Abgaben sind eigenhändig unterschriebene eidliche Specificationen einzureichen.

B. In den Landstädten und Flecken

1) Vom Commissionshandel wie bei den Seestädten

2) Ein Holzhändler

1ster Classe	5	—
2ter Classe	2	24
3ter Classe	1	12

ihre Regiwenter wie bei den Seestädten.

3) Pferde- und Viehhändler wie Abschnitt I. Nr. 18 und 19.

4) Apotheker, als solche

a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Malchin, Bützow, Plau, Teterow und Ludwigslust	5	32
b) in den übrigen Städten und Flecken		
1) wo ein oder mehrere practische Aerzte sind	3	16
2) wo kein practischer Arzt ist	2	—
Provisor oder ältester Gehülfe	1	—
die übrigen Gehülfen jeder	—	32
Lehrbursche	—	6

5) Salz-Niederlagen zum Handel . . . . 8 —

Die Niederlagen für eigene Rechnung der Saline sind frei wegen der Abgabe von der Pension.

6) Die Kornhändler in den Landstädten steuern wie in den Seestädten.

7) Die Intelligenz-Expedition in Schwerin . . . 5 16

8) Ein Buchhändler in Schwerin . . . . 2 —

9) Leihbibliotheken

a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Bützow, Grabow, Waren, Malchin, Boizenburg	1	24
b) in den übrigen Städten und Flecken		
1) erster Classe	1	—
2) zweiter Classe	—	24

10) Alle handelnden Personen in den Landstädten und Flecken, also auch die Weinhändler, steuern $\frac{1}{8}$tel pro Cent vom Verkauf.

Ferner geben Kopfsteuer:

	Rthlr.	gl.
11) Einer der bloß mit Haakwaaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands-, Glas- und Olitäten-Krämer		
a) erster Classe	1	—
b) zweiter Classe	—	32
c) dritter Classe	—	16
12) Kesselhändler und Sensenträger wie Abschnitt I. Nro. 12.		
13) Scheerenschleifer	—	16
14) Rattenfänger	—	32
15) Kesselflicker	—	16
16) Ein Jude mit offenem Laden, in den größern und kleineren Städten, wie die christlichen Kaufleute.		
Ein mit 2 Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude .	3	16
Ein mit einem Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude .	1	32
Ein ohne Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude .	—	32
Jeder Judenknecht	—	32
Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landes-Produkte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits für seinen Handel contribuiret hat, noch überdem .	2	32
Ein Jude, der mit Holz, Pferden und Vieh handelt, zahlet wie die christlichen Handelsleute.		
17) Die Makler, sie seien Korn- oder Geldmakler . .	1	—
18) Kleiderseller und Trödler	—	40

V. Von der Profession.

1) Ein in den Städten wohnender Pachtmüller, er sei Wind- oder Wassermüller, habe von der Herzoglichen Kammer oder von der Stadt gepachtet, von jedem 25 Rthlr. Pacht	—	5
Der älteste Geselle oder Meßer	—	32
Der Geselle oder Mühlenbursche	—	24
Der Mühlenlehrling	—	6
2) Ein Müller der eine eigene oder Erbpachtmühle in der Stadt hat, für jeden Mahlgang	2	32
Es macht keine Aenderung, wenn auch eine Commüne die Mühle in Erbpacht hat.		
Die Erbpachtmüller geben überdem noch von ihrem Canone von jedem 25 Rthlr.	—	5
und von der etwa zu erlegenden Zeitpacht von 25 Rthlr. . .	—	5
3) Ein Papiermüller		
erster Classe	4	—
zweiter Classe	2	—
Meisterknecht	1	—

	Rthlr.	Sl.
Geselle	—	32
Lehrbursche	—	6
4) Ein Walk-, Loh-, Graupen-, Grütz- oder Oelmüller, wenn er eine eigene oder Erbpachtmühle hat, es sei Wasser-, Wind- oder Roßmühle, von jedem Gange	2	—
Hat er eine solche in Zeitpacht, von jedem 25 Rthlr. der Pacht	—	5
und ist es gleich, ob er Haupt- oder Afterpächter ist.		
Gesellen und Bursche wie No. 1.		
Eine Grützquerne, die nicht in der Mühle ist, giebt	—	13½
5) a. Seifensiedereien		
1) erster Classe	6	32
2) zweiter Classe	4	—
Jeder Arbeiter in der Fabrik	—	19
b. Zuckersiedereien in Rostock, Boizenburg und Wismar	3	16
Der erste Aufseher	1	—
Jeder Zuckerbäckerknecht	—	40
c. Tabacksfabriken, ohne Unterschied, ob für Rauch- oder Schnupftaback, oder beides zugleich		
1) erster Classe (die jedoch nur in den Städten Rostock, Güstrow, Goldberg, Rehna, Parchim, Wittenburg und Hagenow statt hat)	4	—
2) zweiter Classe	3	—
3) dritter Classe	1	—
4) Tabacksspinner, wenn sie auch den Taback kerben, oder in Pfunden verkaufen, oder reiben	—	32
wenn sie aber bloß Gespinnst verkaufen	—	16
deren Gesellen und Lehrlinge, wie bei andern Handwerkern.		
d. Cichorien-Fabriken		
erster Classe	5	—
zweiter Classe	1	16
Die Arbeiter darin wie Tagelöhner.		
e. Amidons-Fabriken	2	16
Die Arbeiter darin wie Tagelöhner.		
f. Wachsfabriken	3	16
ist damit eine Talglicht-Fabrik verbunden, dafür noch besonders	2	—
g. Karten-Fabriken	5	16
h. Buchdrucker		
1) Hofbuchdrucker in Schwerin	6	—

	Rthlr.	ßl.
2) Academischer Buchdrucker in Rostock und als Zeitungs-Verleger	4	32
3) Rathsbuchdrucker zu Rostock und Wismar, auch als Zeitungs-Verleger	3	16
i. Mobilien-Fabrikanten die eine Niederlage haben	3	—
k. Leder-Fabrikanten und Lohgärber ohne Gesellen	1	16
mit 1 Gesellen oder Arbeiter	1	32
mit 2 Gesellen	2	32
mit 3 Gesellen	4	—
mit mehreren Gesellen	5	—
l. Wagen-Fabrikanten, welche fertige Wagen auf den Verkauf haben	3	16

Dies gilt von jedem Stellmacher, Sattler oder Schmidt, welcher fabrikmäßig neue Wagen zum Verkauf stehen hat.

Anmerkung.

Factoren, Berechner, Werkmeister, erster Aufseher in einer Fabrike	1	—
Gesellen jeder für sich	—	14
m. Rheder von Ostseeschiffen und Jachten von jeder Commerzlast, zu welcher das Schiff gemessen ist, da die Rheder von ihrem Verdienste nicht steuern	—	4
n. Nachpramer und Lichter zu Rostock und Wismar, und die Fahrzeuge, welche die an der Ostsee Grenzenden erbvergleichsmäßig zur Befahrung der Ostsee halten dürfen, à Last	—	1½
o. Elbschiffe, Ever oder Fahrzeuge à Last	—	2
p. Fahrzeuge auf andern Flüssen und Landseen, mit Ausnahme der zum Transport von Waaren oder Producten nicht gebraucht werdenden Kähne und Böte, jedes	—	16
q. Die Eigenthümer der Elbfähren, für jede	3	16
r. Die übrigen Fähren für jede	1	16
Die Pächter von Fähren von 25 Rthlr. Pacht	—	4
s. Jeder Ostseeschiffer und Setzschiffer für sein Gewerbe	1	32
t. Steuermann	—	40
u. Matrosen und die auf den Nachprahmen fahren, auch Schiffsknechte	—	24
v. Schiffszimmermann	—	32
w. Schiffskoch	—	14
x. Kochsjungen und Kajütenwärter	—	10

Die Rheder und Schiffseigenthümer sind verbunden, die Beiträge von Schiffen, Schiffern, Matrosen, Steuerleuten, Schiffsjungen und Schiffszimmermann, auch Schiffskoch, von den Debenten bei Auszahlung ihres Lohns wahrzunehmen und zu berichtigen.

	Rthlr.	ßl.
y. Lootsen-Commandeur	—	40
z. Lootsen	—	24
aa. Hafenmeister steuert vom Einkommen, im III. Abschnitt		
bb. Baggermeister	—	24

Professionisten.

Erste Classe. Reifer, Kerzengiesser, Kürschner, Schiffszimmermeister,

a) in Rostock	1	24
von jedem Gesellen	—	32
von jedem Burschen	—	11
b) in Wismar	1	12
von jedem Gesellen	—	21½
von jedem Burschen	—	8

Zweite Classe. Seifensieder, Feuersprützenmacher, Gold- und Silberarbeiter, Medailleur, Instrumentenmacher, Kerzengießer, Kupferschmiede, Färber, Küttermeister, Orgelbauer, Miethskutscher, Pferdeverleiher, Kornmesser, auch die Petschierstecher in Schwerin und Güstrow, und die Hausschlächter zu Rostock, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Güstrow, Bützow, Boizenburg, Doberan, Dargun, Grabow, Malchin, Parchim und Waren — 36

von jedem Gesellen	—	16
von jedem Burschen	—	8

Dritte Classe. Büchsenschäfter, Bohrenschmiede, Garbräter, Glaser, Glockengießer, Maler, Stadtmusikanten, Goldschmiede, Grobschmiede, Töpfer, Uhrmacher, Knopfmacher, Posamentirer, auch die Reifer, Kürschner, Petschierstecher in den oben nicht benannten Städten — 28

von jedem Gesellen	—	15
von jedem Burschen	—	6

Vierte Classe. Barbier, Bader, Beckenschläger, Feilenhauer, Gelbgiesser, Pelzer, Conditors, Kuchenbäcker, Ankerschmiede, Nadler, Gärtner, die nicht im Dienste stehen, Hutmacher, Hagelfabrikanten, Klempner, Köche, die nicht im Dienste, Messerschmiede, Mühlenbauer, Nagelschmiede, Pumpenmacher, Pottaschbrenner, Riemer, Rade- und Stellmacher, Sattler, Schneider, Schuster, Schwerdtfeger, Spornmacher, Theerwraker, Schlösser, Weißgärber, Ziegler, Zugledermacher, Holzsetzer, Segelnäher, Tuchscherer, auch die Hausschlächter in den oben nicht benannten Städten — 20

von jedem Gesellen	—	11
von jedem Burschen	—	5

Digitized by Google

	Rthlr.	ßl.
Die Scharrenschlächter oder Knochenhauer geben, wenn sie 50 Rthlr. und darunter an Schlachtsteuer versteuert haben . . .	—	20
Von jedem Thaler welchen sie mehr versteuert haben . .	—	1/8
und zwar in allen Städten ohne Unterschied, jedoch nichts vom Gesellen oder Burschen.		
Fünfte Classe. Tischler, Horn-Drechsler, Maurermeister, Steinbrücker, Stuhlmacher, Sponhutmacher, Thurmdecker, Zimmermeister, Zinngiesser, Beutler und Böttcher	—	16
von jedem Gesellen	—	8
von jedem Burschen.	—	4
Anmerkung.		
Zimmer- und Maurermeister geben für die Zahl der Gesellen, welche sie in den, der Erhebung vorgehenden 12 Monaten, nämlich vom 1sten May 1813 bis 30 April 1814, im Durchschnitte nach den Wochen, worin sie Gesellen in Arbeit gehabt, gehalten haben.		
Sechste Classe. Bildhauer, Bleicher, Buchbinder, Barometermacher, Cattunglätter, Chocolademacher, Holzdrechsler, Leimkocher, Lederlakirer, Mützenmacher, Parasolmacher, Pappmacher, Pfeiffenkopfmacher, Strumpf- und Bandwirker, Siegellackmacher, Dammastweber, Tischseller	—	14
von jedem Gesellen	—	6
von jedem Burschen	—	2
Siebente Classe. Boy- und Friesmacher, Heringswraker und Packer, Bürstenbinder, Friseurs, Kreppmacher, Propfenschneider, Raschmacher, Tuchmacher, Garn- und Leinweber, Wollkratzer, Wachspresser, Drehorgelspieler	—	12
von jedem Gesellen	—	4
von jedem Burschen	—	2
Handwerksgesellen jeder Art geben für sich	—	12
Zeichen- und Tanzmeister, Sprachmeister und Musiklehrer beiderley Geschlechts	1	16
Chirurgen, Dentisten, Thierärzte	—	32
Können sich diese gewissenhaft über 200 Rthlr. gehabter Einnahme berechnen, so contribuiren sie nach der ersten Classe des dritten Abschnitts.		
Hebammen: a) in Rostock Schwerin, Wismar, Güstrow und Bützow	—	24
b) in den übrigen Städten	—	8
Lützenbrüder zu Rostock	2	32
—— zu Schwerin, Wismar und Güstrow . . .	2	—
Post-Comtoir-Wagemeister zu Rostock	1	16

	Rthlr.	ßl.
Post-Wagenmeister	—	32
Stadt-Wagemeister zu Rostock und Wismar	1	—
Stadtwäger: a) in Rostock und Wismar	—	36
b) in den übrigen Städten	—	24
Rathskutscher: a) in Rostock	1	16
b) in Parchim	—	32

Gehende Raths- und Kämmereidiener, auch Marktvoigte und Walldiener: a) in Rostock — 32
b) dito reitende — 16
c) in Wismar — 16
d) in den übrigen Städten — 16

Gewetts- und Gerichts- und sonstige Stadtdiener in allen Städten; wenn die Rathsdiener zugleich Gerichtsdiener sind, zahlen sie nur einmal — 10

Ausrufer, Bettelvoigte, Nachtwächter, Hirten, Schweinzieher, Pförtner — 8

Anmerkung.

Eine Meisters-Wittwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, zahlt für dasselbe gleich dem Meister; doch hat sie den ersten Gesellen frei.

6) Ein privilegirter Schwein- und Viehverschneider 3 16

7) Ein Schornsteinfeger zu Rostock und Wismar, und überhaupt alle Schornsteinfeger, welche andere Städte, Flecken oder Aemter mit abwarten. 5 —

Für jede Stadt seines Districts noch ausserdem — 32

Ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte, auch nicht auf dem Lande arbeitet. 1 32

Jeder Geselle — 32

Jeder Bursche — 11

8) Ein Scharfrichter der andere Städte mit abwartet 4 —

Für jeden Knecht den er hält — 32

Wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt 2 —

Ein Fröhner wie der Scharfrichter.

Ein Halbmeister — 43

Jeder Abdecker — 32

Die Pächter der Stadtburgen oder sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jedem 100 Rthlr. Pacht — 12

Die Unterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. geben wie in dem Abschnitt I. Nr. 4. 6. 7. auch Nr. 15.

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Gastwirthschaften der ersten Classe, in den Städten Rostock,

	Rthlr.	ßl.
Güstrow, Schwerin, Wismar und Boizenburg	8	—
Gastwirthschaften zweiter Classe in den sub Nr. 1. benannten Städten	4	—
Herbergen in diesen Städten		
erste Classe	2	—
zweite Classe	1	—
dritte Classe	—	24
2) Gastwirthschaften in den Städten Bützow, Malchin, Wahren, Grabow, Sternberg, Parchim, auch in den Flecken Ludwigslust, Dassow und Klütz		
der ersten Classe	4	—
der zweiten Classe	2	—
Herbergen in diesen Städten und Flecken		
erste Classe	—	42
zweite Classe	—	24
3) In den übrigen Städten und Flecken, Gastwirthschaften und Herbergen ohne Unterschied:		
erste Classe	1	—
zweite Classe	—	32
dritte Classe	—	16
Wenn in vorstehenden Gastwirthschaften die Wirthe auch Clubbs und Ressourcen halten und Societäten haben, oder Schützenwirthe sind, zahlen sie ausserdem noch		
a) in den Orten sub Nr. 1.	1	16
b) in den Orten sub Nr. 2.	—	32
c) in den Orten sub Nr. 3.	—	16
Clubbs, Ressourcen und Societäten in Privathäusern in den Städten ad 1 und 2.	5	16
In den übrigen Städten und Flecken	1	16
4) Restaurateurs	4	—
5) Clubb-, Societäten- und Ressourcen-Wirthe, wenn sie nicht schon anderswo als Gastwirthe contribuiren	4	—
6) Bier- und Branntwein-Schenken, mit Einschluß der Handwerksherbergen in den sub no. 1. et 2. genannten Städten und Flecken		
erste Classe	2	32
zweite Classe	1	16
In den übrigen Städten und Flecken	1	—
7) Für jedes öffentliche Billard	2	32
8) Für jede öffentliche Kegelbahn	—	32

	Rthlr.	ßl.
9) Bäcker erlegen, wenn sie nur 8 Drömpt und weniger versteuert haben	—	22
und von jedem Drömpt, welches sie in den 12 Monaten, vom 1sten May 1813 bis 30sten April 1814, über 8 Drömpt versteuert haben, es sei Weitzen oder Rocken, außerdem	—	$2\frac{2}{3}$
10) In den Flecken erlegen die Bäcker von dem ganzen Quanto, welches sie als Steuer erlegt oder auch behandelt haben, von jedem Reichsthaler	—	4
11) Brauer und Branntweinbrenner und Essigbrauer von jedem Drömpt, welches sie in den 12 Monaten vom 1sten Mai 1813 bis 30sten Apr. 1814 incl. verbrauet oder verbrennet haben	—	$1\frac{1}{3}$
Pächter von Brauereien und Brennereien in den Flecken geben von ihrem Pachtquanto von jedem 100 Rthlr.	—	16
Afterpächter bezahlen das nämliche ausserdem von ihrem Afterpachtungsquanto.		
12) Wer Malz zum Verkauf oder zum Umtausch macht, giebt nach der Größe seines Verkehrs,		
erste Classe	2	—
zweite Classe	1	16
dritte Classe	—	32
ohne dadurch von der obigen Abgabe als Kornhändler befreiet zu werden.		
13) Die Küper, Tafeldecker und Marqueurs	—	32
14) Hausknechte der Gastwirthe und Herbergierer	—	22
15) Fuhrleute, außer der Viehsteuer,		
a) wenn sie 4 Pferde halten	1	16
b) mit 1, 2 oder 3 Pferden	—	32
16) Ackersleute, die kein Gewerbe treiben, wofür eine höhere Steuer erlegt wird, und nicht als Fuhrleute steuern	—	16
17) Strandfuhrleute	—	24
18) Die sogenannten Träger und Korkenfahrer zu Rostock und Wismar	—	16
19) Frachtfuhrleute, ausser der Abgabe von Pferden noch		
a) die über 5 Pferde halten	1	32
b) die 5 Pferde und darunter haben	1	—

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	—	1
2) Für eine Kuh	—	1
3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren, und überhaupt zum Dienste gebraucht wird	—	1

	Rthlr.	ßl.	pf.
4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck gebraucht wird	—	32	—
5) Für ein Schaaf oder Hammel	—	—	2
6) Für eine Ziege	—	2	8
7) Für ein Faselschwein	—	—	4
8) Von Hunden. Von einem jeden Hunde bezahlt der Besitzer des Hundes, mit Ausnahme der Hirtenhunde, auf dem platten Lande sowohl als in den Städten	—	3	—

auch kann jeder Forstbediente und Jäger im Lande einen Hühnerhund und zwei Dachshunde steuerfrei halten.

Anmerkungen.

1) Der Beitrag von liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann oder Nießbräucher, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contracte namentlich ein Anderes ausgemacht wäre. Doch befreiet eine solche Verabredung den Miethsmann oder Pächter nicht von der Einkommenssteuer.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden oder wem es sonst sein mag, auch der Geistlichkeit oder zum Domanio gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst sein mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen und Privilegien, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.

3) Hat jemand mehr als einen Betrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

4) Alle fremde Kaufleute, welche Jahrmärkte beziehen, oder sonst mit ihrer Waare zum öffentlichen Verkaufe ausstehen, es sei in einem Hause oder in einer Bude, oder hausiren und verkaufen, und auch die Krämer, so wie auch alle fremde Pferde- und Viehhändler, geben zu dieser Steuer jedesmal die Hälfte von dem, was sie an die Herzogliche Steuerstube entrichten, und sollen diese bei dem vorigen Edicte deshalb bereits besonders instruirten Steuerstuben diese Steuer erheben und demnächst wieder an die colligirenden Behörden abliefern. Diese Steuer wird sogleich, von Publication des Edicts an, so lange bis diese Verfügung express wieder aufgehoben wird, erhoben und quartaliter von den colligirenden Obrigkeiten an die allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt.

5) Die Accise Buden und Steuerstuben in den See- und Landstädten, auch zu Ludwigslust sind schuldig den colligirenden Behörden die Verzeichnisse der Häuser, Aecker, Wiesen, des Viehes und der contribuablen Personen, welche bei der letzten Erlegung der ordentlichen Steuer zum Grunde lagen, so wie die Extracte, wie viel die obbenannten Handlung treibenden Personen, desgleichen die Bäcker, Brenner und Brauer in den, der Erhebung vorhergehenden 12 Monaten, nämlich vom 1sten Mai 1813 bis 30sten April 1814 incl. versteuert haben, gleich nach Ausschreibung unentgeltlich unter eigenhändiger Unterschrift mitzutheilen und mit dem gewissenhaften Zeugnisse zu versehen:

daß nach diesem Verzeichnisse in dem Monat — die Haus- (Aecker- Wiesen- Vieh- Erwerb- Handlungs- Mehl-) Steuer erhoben sei.

Bei dem Verzeichnisse der contribuablen Personen haben sie immer deren Gewerbe zu benennen, auch bei den Häusern die in der Vorstadt belegenen oder bei der ordentlichen Contribution nicht steuerbaren Häuser mit aufzuführen.

Dritter Abschnitt

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichen in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, dem Fürstenthum Schwerin und den Städten Rostock und Wismar, und also auch von den auswärts Fungirenden, Gehalt oder Pension Genieſſenden.

Erste Classe.

Alle diese Personen, sie mögen Herzogliche Bediente sein, oder von einem andern Amte leben, oder sich ihren Unterhalt durch irgend ein anderes Geschäfte verschaffen, welches nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehört und in den übrigen Abschnitten dieses Edicts bereits besteuert ist, sollen, nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen, sich in eine der nachfolgenden Classen setzen und nach deren Ansatze steuern.

Ein jeder hat aber dabei sich seine ganze Einnahme aus den 12 Monaten, vom 1sten Mai 1813 bis 30sten April 1814 in Anschlag zu bringen; nämlich nicht allein sein baares Gehalt, nicht allein seine feststehende und zufällige baare Einnahme, sie komme von seinem Hauptdienste und Hauptgeschäfte, oder von irgend einem Nebendienste oder Nebengeschäfte, sondern auch was ihm sein Haupt- und Nebengeschäfte an Naturalien, Diäten und sonstigen Emolumenten einbringt, und diese letztern hat er sich gewissenhaft nach den in den bezeichneten 12 Monaten üblichen Mittelpreisen anzuschlagen:

z. B. freie Wohnung, nach den an seinem Orte üblichen Miethspreisen; Holz nach den Preisen, die an seinem Orte oder in der nächsten Stadt im Gange sind; freie Tafel, nach den an seines Gleichen gegeben werdenden Tafelgeldern; freie Gärten und freie Aecker nach einer billigen in seiner Gegend üblichen Pacht ꝛc.

Wer nun auf solche Art sein Einkommen gewissenhaft zusammenrechnet und findet, daß er

									Rthlr.	ßl.
1)	nicht über	50	Rthlr.	eingenommen	hat,	giebt	.	.	—	3
2)	wer von	50	Rtlr.	excl. bis	100	Rtlr.	incl.	einnahm, giebt	—	11
3)	wer von	100	Rtlr.	—— bis	150	Rtlr.	——	einnahm, giebt	—	16
4)	von	150	——	—— ——	200	——	——	—— ——	—	24
5)	—	200	——	—— ——	300	——	——	—— ——	1	—
6)	—	300	——	—— ——	400	——	——	—— ——	1	24
7)	—	400	——	—— ——	500	——	——	—— ——	2	—

											Rthlr.	ßl.
8)	von	500	Rthlr.	excl.	bis	600	Rthlr.	incl.	einnahm,	giebt	3	16
9)	—	600	—	—	—	700	—	—	—	—	4	—
10)	—	700	—	—	—	800	—	—	—	—	4	32
11)	—	800	—	—	—	900	—	—	—	—	5	16
12)	—	900	—	—	—	1000	—	—	—	—	6	—
13)	—	1000	—	—	—	1100	—	—	—	—	6	24
14)	—	1100	—	—	—	1200	—	—	—	—	7	—
15)	—	1200	—	—	—	1300	—	—	—	—	7	24
16)	—	1300	—	—	—	1400	—	—	—	—	8	—
17)	—	1400	—	—	—	1500	—	—	—	—	8	16
18)	—	1500	—	—	—	1600	—	—	—	—	9	—
19)	—	1600	—	—	—	1700	—	—	—	—	9	32
20)	—	1700	—	—	—	1800	—	—	—	—	10	16
21)	—	1800	—	—	—	1900	—	—	—	—	11	—
22)	—	1900	—	—	—	2000	—	—	—	—	11	32
23)	—	2000	—	—	—	2250	—	—	—	—	13	16
24)	—	2250	—	—	—	2500	—	—	—	—	15	—
25)	—	2500	—	—	—	2750	—	—	—	—	16	32
26)	—	2750	—	—	—	3000	—	—	—	—	18	16
27)	—	3000	—	—	—	3500	—	—	—	—	20	40
28)	—	3500	—	—	—	4000	—	—	—	—	23	16
29)	—	4000	—	—	—	4500	—	—	—	—	26	32
30)	—	4500	—	—	—	5000	—	—	—	—	30	—
wer über 5000 Rthlr. einnahm, giebt											33	16

Zur Erläuterung: Wer, außer den in Unsern Diensten und in Unserm Solde stehenden Personen, welches Geschlechts und Standes sie sein mögen, hieher gerechnet werden soll, wird hier genannt: alle Dienerschaft der apanagirten Höfe, die sämmtliche Geistlichkeit, vom Superintendenten bis zum Prediger, die Kirchen-Visitations Secretarien, die Oeconomi und Provisores ꝛc., die Professores und privatisirende Gelehrte, alle ständische Bediente ohne Ausnahme, ritterschaftl. Einnehmer, Kloster-Provisores, Kloster-Hauptleute, Dominae, Probst und Probstinnen, Conventualinnen inner- und außerhalb der 3 Landes- und anderen Klöster und jeglicher Kloster-Bediente, Wittwen aller Classen, welche vom Landesherrn, vom Lande, oder aus einer Wittwen-Casse ein Witthum genießen, Rectoren, Cantoren, Organisten, Schuhllehrer in den Städten und Flecken, Küster ohne Handwerk, ferner Bürgermeister und Rathsherren, Syndici, Doctores Medicinae, Medicinae et Chirurgiae practici, Kreis- und Amts-Chirurgi, Doctores juris, Licentiati, Advocaten, Procuratoren, Curatoren vom Einkommen aus ihrer Curatel, Magistri, bestellte und privilegirte Auctionarii, Notarien, Candidati juris et Theologiae, sie seien auf dem Lande oder in den Städten, die nicht Hauslehrer sind; endlich

Sprach-, Musik-, Tanz- oder dergleichen Lehrer, falls sie nicht schon in den Städten, als dort domicilirend, von diesem Edicte ergriffen sind; so wie alle welche ihrem Stande und Gewerbe nach hieher gehören und hier nicht besonders genannt oder in einem der vorhergehenden Abschnitte schon mit begriffen sind. Die Einkommens-Steuer darf mit der Renten-Steuer nicht vermischt, oder beide zusammen geworfen, sondern jede muß für sich designirt und berechnet werden.

Zweite Classe.

Ausserdem entrichten

A. Für ihre Person:

1) Alle characterisirte Personen in den Städten und auf dem Lande, wenn solche in der Qualität ihres Characters nicht in wirklichen Functionen stehen und gestanden haben, aus derselben keine Besoldung oder Pension ziehen:

	Rthlr.	ßl.
a) bis zum Rang eines General-Majors incl. . .	1	12
b) bis zum Rang eines Majors incl.	1	2
c) bis zum Capitains-Rang incl.	—	32
d) alle weiter herab stehende	—	20

2) Haupt-Collecteurs bei der Lotterie, $\frac{1}{2}$ ßl. von jedem Thaler ihrer aus der Lotterie-Casse zu erhebenden Aufkunft von $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

3) Die Unternehmer privilegirter Leihhäuser	6	32
4) Schauspieler und Schauspielerinnen	1	—
5) Ingenieur und Landmesser ohne sonstigen Betrieb . .	—	27

6) Die Domestiken geben so, wie im zweiten Abschnitt, und werden ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherren, von den colligirenden Behörden wahrgenommen.

B. Von ihrer Pacht:

1) Die Pacht-Interessenten der Bank in Doberan entrichten die bestimmte Abgabe vom Pachtquanto hier nicht, weil sie nur für die Monate steuern, in welchen die Bank spielt.

2) Die Pächter von Gasthaltungen in Doberan, von jedem 100 Rthlr. . . . . — 12

1. Anmerkung.

Wenn die vorbezeichneten Herzogl. Bedienten und andern Personen zugleich auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Dienst-Einkommen- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr ausserdem dazu gehalten und verbunden.

2. Anmerkung.

Die Beiträge der im Auslande Fungirenden oder Pensionirten von deren Gehalt oder Pensionen abzuziehen und an die colligirende Behörde abzugeben, ist jede auszahlende Behörde verpflichtet.

Die Kinder sind gesund. Die Kinder sind gesund.

Die Kinder sind gesund. Die Kinder sind gesund.

Die Kinder sind gesund. Die Kinder sind gesund.

III.

Remissionen.

Personae miserabiles sind auf den Schein ihrer Obrigkeiten zum Theil, oder ganz frei: jedoch haben diese bei Einreichung ihrer Verzeichnisse allemal die Gründe anzugeben, warum sie sich zur Ertheilung dieser Scheine berechtigt halten.

IV.

Münze.

Alle Beiträge werden in N$\frac{2}{3}$tel geleistet; wenn selbige aber nach Geldsummen, es mögen dies Einnahmen, Pachtzahlungen oder sonst etwas sein, berechnet werden, so wird das Gold mit 5 pro Cent und M. V. mit 3 pro Cent zu N$\frac{2}{3}$tel gemacht.

V.

Berechnung der Natural-Pächte.

Alle, ganz oder zum Theil, in Getraide gegebenen Pächte werden da, wo die Pachtsumme den Contributions-Beitrag bestimmt, wenn nicht schon in dem Contract die Preise festgesetzt sind, nach einem Normal-Preise berechnet, welchen die Receptur-Commission tempestive bekannt macht und nach dem in der Jacobi-Woche vorigen Jahres zu Rostock Statt gefunden habenden Preis bestimmt.

VI.

Colligirungs-Behörden.

Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respectiven Debenten, namentlich in den Domainen Unserer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, von den competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtschen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit, in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stifts-Städten und der Stadt Wismar von Bürgermeister und Rath daselbst eingehoben, und wird ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand allen colligirenden Behörden ein executorium generale gegen jeden säumigen Debenten hiedurch ertheilet.

VII.

Colligirung von den Eximirten.

Von den Eximirten geistlichen und weltlichen Standes, und übrigen sämmtlichen Contribuenten geistlichen Standes, so viel die Ehrn-Geistlichkeit betrifft nach dem sub lit. E. hiebeigeschlossenen Schema, auch von dem Militair und von den milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, in Unsern Städten von dem Magistrat erhoben und mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten Specificationen an die Receptur-Casse abgeliefert.

VIII.

Colligirungs-Behörde in größern Städten.

Nur in den Städten, worin mehrere colligirende Behörden sind, soll aus diesen eine allgemeine colligirende Commission zusammengesetzt werden, damit aus Verschiedenheit des Jurisdictions-Begriffs nicht Contribuenten übersehen, sondern von dieser Commission durchweg die Steuer erhoben werde.

Es soll jedoch die in §. VI. dieser allgemeinen Grundsätze enthaltene Regel dadurch nicht aufgehoben sein, daß die Steuer vom Bürgermeister und Rath in allen Städten ohne Ausnahme erhoben und berechnet werden muß. Dem Magistrat gebührt also in allen Städten ohne Ausnahme die Direction des Geschäftes und er ist dazu verpflichtet.

Dagegen soll es allen höheren Collegien und den angesessenen Eximirten frei stehen, durch beim Magistrat zu legitimirende Deputirte von dem Verfahren des Magistrats in Bestimmung der Ansätze und in Ansehung der Richtigkeit der Liquidationen Kenntniß nehmen, und Erinnerung machen zu lassen. Hierfür wird keine Remuneration gegeben. Wollen aber die Deputirten an dem Betriebe des Geschäftes der Erhebung, Berechnung, selbst unmittelbaren Antheil nehmen; so participiren sie nach Verhältniß ihrer Arbeit an der Remuneration, und versteht es sich von selbst daß die Behörden für das Benehmen der von ihnen deputirt werdenden Mitglieder der Colligirungs-Commission verantwortlich sind und bleiben.

IX.

Form der Specificationen.

Bei der Einsendung des Erhobenen werden gehörig angefertigte genaue Specificationen, welche von der colligirenden Behörde unterschrieben sind, gedoppelt eingesandt. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können bei Abwesenheit der Gutsbesitzer die Specificationen auch von ihren Stellvertretern unterschrieben sein.

In den Domanial-Aemtern wird die Specification nicht nach Verschiedenheit der Personen, durch das ganze Amt, sondern nach den einzelnen Oertern des Amts classificirt.

Ist der Einsender und Berechner eines Guts oder Amts selbst Pächter desselben, so muß zur Bescheinigung seiner angegebenen Pachtsumme ein Attest oder eine Quittung des Verpächters, oder ein hinreichender beglaubter Auszug aus dem Pachtcontract beigelegt werden.

Statt der sonst bei der Receptur-Commission von den Predigern einzureichenden Listen, wird hiedurch festgesetzet, daß die einzureichenden Specificationen zum gewissenhaften Atteste von den Predigern der Gemeinde mit unterschrieben sein müssen. Da der Prediger jedoch nur für die richtige Aufführung der steuerpflichtigen Personen, nach Zahl und Qualität, verantwortlich ist, so ist die colligirende Behörde dagegen für edictmäßige Berechnung, Collectur und Ansatz lediglich und allein verantwortlich.

Damit auch die Einforderung der Beiträge desto richtiger geschehe und Unsere allgemeine Landes-Receptur-Commission, welche mit der Nachsicht und der Monitur der eingehenden einzelnen Specificationen und Register beauftragt ist, desto leichter im Stande sein möge dieselben übersehen zu können, soll jede colligirende Behörde in den Domanial-Aemtern, ritterschaftlichen Gütern, Städten und Flecken schuldig sein, ihre Specificationen

a) in den Domanial-Aemtern nach dem Schema sub Lit. A.

b) in den ritterschaftlichen Gütern nach dem Schema sub Lit. B.

c) in den See- und Landstädten nach dem Schema sub Lit. C.

d) in den Flecken nach dem Schema sub Lit. D.

einzurichten und bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Rostock zu übergeben, indem diese ausdrücklich autorisirt ist, nicht nur jede nicht nach diesem Schema eingerichtete Specification sofort zu retradiren, sondern auch die erkannte Execution auf die Einreichung ordnungsmäßig eingerichteter Designation, wenn gleich die Zahlung schon ganz oder abschläglich ohne Specification oder mit einer ordnungswidrigen Designation geschehen sein sollte, mit zu erstrecken.

Zur Erläuterung des Schematis für die Städte sub Lit. C. dienen noch folgende Bemerkungen:

1) Die Aecker, Wiesen und Häuser, so wie die verschiedenen Gattungen des Viehes, müssen in solle angegeben werden, weil dieses die Revision und Vergleichung der Designation mit ihren Anlagen erleichtet.

2) Bei dem Verzeichnisse der Personalsteuer müssen alle diejenigen Personen, welche auf der Designation der Steuerstube verzeichnet sind, unmittelbar neben einander und zwar in eben der Ordnung, in welcher sie dort stehen, aufgeführt werden.

Im übrigen ist die Ordnung, in welcher man die einzelnen Contribuenten aufführen will, willkührlich, und es findet kein Unterschied zwischen Eximirten und Nicht-Eximirten Statt.

X.

Zinsen-Steuer.

Bei der hinfüro vorgeschriebenen offenen Zahlung der Abgaben von Zinsen, ist allemal folgendes Attest, welches so angesehen werden soll als sei es eine Erklärung an Eides Statt, auszustellen und mit dem Gelde einzureichen.

Ich Endesunterschriebener (Unterschriebene) versichere mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, daß ich meine Zinsen und Renten richtig angegeben und nach Vorschrift des Herzoglichen Einforderungs-Edicts, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, von meinen Renten und Zinsen, die ich in

den 12 Monaten, vom 1sten Mai 1813 bis 30sten April 1814, vom Ein- oder Auslande eingenommen, nicht weniger erlege, als mir darin vorgeschrieben und auferlegt ist.

Um es aber zu vermeiden, daß Renten und Zinsen nicht gänzlich verschwiegen werden, so wird den einfordernden Behörden, auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher weder für sich oder seine Frau noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder Zinsen noch Renten, nach Abzug eigener zinsbarer Passiv-Schuld, habe. Daß solche letztere Eides-Einforderung nur nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde bloß attestirt.

Sollten auch bei Ausleihen auf fällige Wechsel die Zinsen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verschreibung also zinsenlos ausgestellt sein, so versteht es sich doch von selbst, daß die vorgehobenen Zinsen beitragspflichtig werden.

Wenn rückständig gewesene Zinsen in den, bei der Erhebung normirenden 12 Monaten eingegangen sind so wird von selbigen gleichfalls die Steuer berichtiget. Besonders ist dies wegen der in Concursen angeschwollenen Zinsen der Fall und hat der Gläubiger, welcher damit zur Perception gekommen ist, oder statt baarer Zahlung irgend eine Anweisung angenommen hat, nach einer offenen Angabe derselben die Steuer zu entrichten; doch wird die Steuer von denjenigen rückständig gebliebenen Zinsen, welche aus Jahren herrühren, in welchen noch kein Herzogliches Edict sie mit einer Steuer belegt hat, nicht mit erlegt.

XI.

Von Renten und Zinsen steuert ein jeder für sich, seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder, nach Abzug der Zinsen von seinen oder ihren Passiv-Capitalien, nach denen im zweiten Abschnitt und den in der vorstehenden Nummer X. gemachten Vorschriften, und wird Niemand von dieser Steuer dadurch befreiet, daß er schon nach einem oder mehreren andern Ansätzen dieses Edicts steuert.

Vielmehr wird allen colligirenden Behörden, auf die richtige Angabe der Zinsen und Renten die genaueste Aufsicht zu haben, vorzüglich auch zu beachten, daß nach Nro. X. von den rückständig gebliebenen Zinsen die Steuer richtig erleget werde — insbesondere zur Pflicht gemacht und in vorkommenden Fällen die strengste Beitreibung der verordneten Strafe ernstlich empfohlen.

XII.

Subcollectur-Kosten.

Es soll auch künftig

a) in Unsern Domainen den zur Erhebung und Berechnung der Steuern, und desfalsigen Liquidationen verpflichteten Beamten gestattet sein, von der Aufkunft, ohne Unterschied ob das Geld baar eingeht oder deshalb abgerechnet wird, 2 pro Cent in Abzug zu bringen und solche als Remuneration

für sich zu behalten: jedoch müssen sie davon alle Neben-Kosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung u. s. w. bestreiten.

b) in allen Städten ohne Unterschied wird ein Abzug von 3 pro Cent, übrigens in gleicher Maaße und unter gleichen Bedingungen, den Magistraten bewilliget.

c) in den ritterschaftlichen Aemtern darf aber dafür kein Abzug gemacht werden da Unsere Ritterschaft nach gemeinsamem Beschluß hierauf Verzicht geleistet hat.

XIII.

Restanten aus den ritterschaftlichen Gütern.

Zum Zweck der executivischen Beitreibung der Rückstände hat der Amts-Deputirte oder der zu solcher General-Collectur im Amte erwählte Eingesessene, mit dem Amts-Einnehmer das Verzeichniß der Rückstände an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission einzusenden. Hätten aber diese selbst den Termin zur Einsendung des Geldes und der Listen versäumet; so sind sie selbst dem Executions-Zwange unterworfen.

XIV.

Einsendungs- und Abrechnungs-Art in ritterschaftlichen Gütern.

In den ritterschaftlichen Aemtern wird jedoch die Steuer nicht von den einzelnen Gütern, wie vormals, an die allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt; sondern jedes einzelne Gut sendet seinen Beitrag an den ritterschaftlichen Deputirten und Einnehmer des Amts, nebst den gedoppelten Specificationen, und diese besorgen dann die Ablieferung für das ganze ritterschaftliche Amt an die Receptur-Casse.

Aus dieser Einrichtung folgt dann von selbsten, daß die compensationsfähigen Forderungen des ganzen ritterschaftlichen Amtes, mithin aller einzelner Eingesessenen desselben, von dem Steuer-Betrage des ganzen Amtes eben so abgezogen werden, als dies bisher bei den compensationsfähigen Forderungen eines Domanial-Amtes und einer Stadt bereits der Fall ist.

Hierbei soll aber jedem einzelnen Amte frei stehen, statt des ordentlichen Amts-Deputirten, zu diesem Geschäfte einen andern Amts-Eingesessenen auf einem Amts-Convente zu erwählen und solchen der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission anzuzeigen.

XV.

Schlichtung der Differenzen.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Bewegursachen nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen Falle die Suspension von Unserer Regierung nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verfügen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

XVI.

Controllir-Pflicht der Receptur-Commiss. Strafe der Defraudation.

So wie es die Pflicht der colligirenden Behörden ist, bei gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben, die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, so hat auch die Receptur-Commission das Recht, die colligirenden Behörden hiezu aufzufordern. Wenn es sich zeigt, daß Jemand wissentlich zu wenig angegeben hat, so soll er das Dreifache von dem was er zu wenig gegeben hat, als Strafe zum Vortheil der Receptur-Casse erlegen. Die Kaufleute aber welche fälschlich angeben, erlegen 10 pro Cent des verschwiegenen Umsatzes und die Buchhalter, wenn sie die Unrichtigkeit der Fassion veranlaßten, noch 3 pro Cent.

Nach geschlossener Rechnung soll dieselbe vor einem Herzoglichen Commissario und ständischen Deputirten gebührend abgelegt werden.

Wir befehlen nun allen colligirenden Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst, diese sämmtlichen vorbemerkten Beiträge doppelt in der vorgeschriebenen Zeit zu erheben, und bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für die aus dem Verzug entstehenden Nachtheile ungesäumt an Unsere Allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock einzusenden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten May 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **H. G. v. Brandenstein.**

(Die im Edicte erwähnten tabellarischen Schemate werden mit dem nächsten Stücke des officiellen Wochenblattes ausgegeben werden.)

Da eingegangenen Nachrichten zufolge, bei Sendungen von Werth in Briefen und Briefe-Packeten über Frankfurt am Mayn hinaus, solche neben dem Siegel des Absenders, mit demjenigen des expedirenden Post Bureaux, belegt sein müssen, widrigenfalls die Remission zu besorgen ist; so werden gesammte Herzogliche Post Aemter hiedurch angewiesen: solche Vorsicht bis auf weitere Verordnung zu beobachten. Schwerin, den 3ten Juny 1814.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Da nach Herzogl. höchster Verordnung vom 11ten Mai d. J. die Beförderung der Militair- und anderer Depeschen durch Estaffetten nur

1) bei Depeschen die vom Auslande durch Estafetten ankommen;

2) bei solchen innerhalb Landes abgehenden Depeschen, bei welchen von höheren militairischen Behörden ausdrücklich eine Estaffette verlangt wird,

statt finden, die Besorgung aller übrigen aber durch die Fuhrkreisberechner beschafft werden soll; so wird dies nicht nur den resp. Behörden hiedurch bekannt, sondern sämmtlichen Fuhrkreisberechnern die Annahme solcher Depeschen zur Besorgung von Fuhrkreise zu Fuhrkreise hiedurch zur Pflicht gemacht. Es haben alle expedirende Behörden auf Berichtigung der Kosten sofort bei dem der eine Estafette fordert und erhält, zu dringen.

Schwerin, den 6ten Junii 18 4.

Militair-Verpflegungs-Commission.

L. B. v. Maltzahn. Lübers.

Se. Herzogl. Durchl. haben aus höchsteigener Bewegung gnädigst geruhet, den Bürgermeister, Advokaten Kuetemeyer hieselbst, zum Zeichen Ihrer höchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung, besonders bei der Allgemeinen Landes-Credit-Commission, mit dem Charakter als Hofrath unterm heutigen Dato zu begnadigen.

Schwerin, den 18ten May 1814.

A

Regiſter

der

aus dem Herzoglichen Domanial-Amte N. N. nach dem Herzoglichen höchſten Edicte zu den Bedürfniſſen der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe erhobenen auſſerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Blats.	Einzelne Ansätze Rthlr.	ßl.	Summa. Rthlr.	ßl.
			Cap. I.					
			Grundsteuer der Hufen.					
			Das Domanial-Amt N. N. hat laut hoher Herzogl. Cammer-Verordnung Hufen Schfl. und davon beträgt die Grundsteuer a .. Rthlr. ... ßl. per Hufe					
			In dem genannten Domanial-Amte sind an geistlichen und sonstigen immunen, in der ordentlichen Hufenzahl nicht mitbegriffenen Grundstücken — Hufe Sfl.					
			1) in A bei d. dort. Kirche — —					
			2) in B bei d. dort. Pfarre — —					
			3) in C besitzt Herr X — —					
			Summa — —					
			davon beträgt die Grundsteuer a .. Rthlr. ... ßl. per Hufe . .					
			Cap. II.					
			Personal-Steuer.					
			I. Von Pachthöfen.					
			A. Pachthof A nach der Kirche zu B eingepfarrt.					
			Der Herr Domainenrath X giebt ... Rthlr. Pacht und davon beträgt die Steuer a .. ßl. p. 100 Rthlr.					
			Vom Charact. als Domainenrath ..					
			Von ... Zinsen laut Belag . .					
			Der Schreiber Y. von .. Rthlr. Gehalt a ßl.					
			für ein übriges Pferd					

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belags	Einzelne Ansätze. Rthlr.	ßl.	Summa. Rthlr.	ßl.
			Transp.					
			NB. Derselbe hat sich wegen der Vermuthung, daß er Zinsen zu erheben hat, mittelst Eides gereiniget.					
			Der Hauslehrer von Rthlr. Gehalt					
			Von Rthlr. Zinsen laut Belag hat derselbe entrichtet . . .					
			Ein Jäger					
			Ein Kutscher					
			6 Knechte a ßl.					
			1 Dienstmädchen mit Rthlr. Gehalt					
			5 —— unter Rthlr. Gehalt					
			2 Jungen					
			Der Holländer K. giebt Rthlr. Pacht a ßl. pro 100 . . .					
			Von Rthlr. Zinsen laut Belag .					
			Ein Mädchen unter Rthlr. Gehalt					
			Der Pachtkrüger X gibt Rtl. Pacht a ßl. von Rthlr. . . .					
			Vom Pferde- u. Viehhandel, da er keine Jahrmärkte in Koppelschnuren bezieht					
			Vom Holzhandel, welcher laut Belag sub					
			sich nicht über den Einkauf von Rthlr. erstreckt hat p.C. . . .					
			Von einer Kegelbahn					
			1 Knecht ßl., 1 Mädchen ßl. .					
			Der Müller C.					
			a) von der Fürstlichen Mühle von . . Rthlr. Zeitpacht, a ßl. pr. 25 Rthlr.					
			b) v. Erbpächter d. Windmühle, 1 G.					
			c) v. d. eigenen Wassermühle, 2 Gänge					

Digitized by Google

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Numer des Repart.	Einzelne Ansätze. Rthlr.	gl.	Summa. Rthlr.	gl.
			Transp.					
			d) von einer Grützquerre im Hause					
			e) vom Pferdehandel, da er Jahrmärkte in Koppelschnuren bezieht					
			1 Knecht ßl., 1 Mädchen ßl. .					
			Der Statthalter V, als solcher . .					
			Von Rthlr. Zinsen laut Belag .					
			Der Holzwärter Z					
			Der Katenmann N als Tagelöhner .					
			Der Katenmann O als Tagelöhner .					
			Der Schneider P					
			Der Weber Q					
			B. Pachthof R					
			etc. etc.					
			I. Bauerdörfer.					
			A. Bauerdorf S eingepfarrt bei der Kirche daselbst. ꝛc.					
			Für Hunde					

Recapitulatio.

	Rthlr.	gl.
pag. 2 . . .		
— 3 . . .	—	—
Summa	Rthlr.	gl.

B

Register

der

aus dem Gute N. N. ritterschaftlichen Amtes P. P. nach dem höchsten herzoglichen Edicte zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse erhobenen außerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belags	Einzelne Ansätze. Rthlr.	gl.	Summa. Rthlr.	gl.
			Cap. I. **Grundsteuer der Hufen.**					
			Das Ritterschaftliche Gut N. N. eingepfarrt nach der Kirche zu O. steuert zum ritterschaftlichen Cataster					
			für Hufen Schfl. und davon beträgt die Grundsteuer a Rthlr. gl. pr. Hufe . .					
			In demselben befinden sich noch an geistlichen und sonstigen immunen zur Hufenzahl nicht mitgerechneten Grundstücken Hufen					
			diese geben an Grundsteuer Rthlr. gl. per Hufe					
			Cap. II. **Personal-Steuer.**					
			Der Gutsherr Herr Oberjägermeister von R.					
			von seinem Character					
			Von Rthl. Zinsen laut Belag					
			Der Inspector A. von Rthlr. Gehalt a gl.					
			Derselbe von Rthlr. Zinsen laut Belag					
			Derselbe für übrige Pferde . .					
			Die Hauserzieherin von Rthlr. Gehalt					
			Dieselbe hat sich wegen der Vermuthung, daß sie Zinsen zu erheben habe, mittelst Eides gereiniget.					

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn. | Cap. | No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belegs.	Einzelne Ansätze. Rthlr. | ßl.	Summa. Rthlr. | ßl.
	Transp.			
	Ein Privatsecretair . . .			
	Ein Koch			
	Ein Jäger			
	Ein Kutscher			
	6 Hofknechte a ßl. . .			
	Vom Mädchen über Rthl. Gehalt			
	2 Mädchen über Rthl. Gehalt			
	3 Mädchen unter Rthl. Gehalt			
	Der Holländer O. giebt Pacht Rthlr. a ßl. pr. 25 Rthlr. . . .			
	Ein Mädchen			
	Der Pachtfischer K. giebt Pacht a) an Gelde . . Rthlr. b) wöchentlich Pfund Fische a ßl. macht fürs Jahr Rtl. ßl.			
	Rtl. ßl.			
	Also an Steuer a ßl. per 25 Rthlr.			
	Ein Mädchen . . .			

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Summarischer Betrags.	Einzelne Ansätze. Rthlr.	gl.	Summa. Rthlr.	gl.
			Der Müller C. von Rthl. Pacht					
			Ein Mühlenbursche . .					
			Ein Mädchen					
			Der Tagelöhner D. . . .					
			Der Statthalter E. . . .					
			Der Tagelöhner F.					
			Der Tagelöhner G. etc.					
			Für Hunde					
			Recapitulatio.					
			pag. 1 :		Rthlr.	gl.		
			— 2 :		—	—		
			Summa		Rthlr.	gl.		
			N. N.					
			den ꝛc.					

Stadt N
Bedürfn
erhobe

C

Register

der

in der Stadt N. N. nach dem höchſten Herzoglichen Edicte zu den Bedürfniſſen der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe erhobenen auſſerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Fortlaufende Nummer.	Erster Abschnitt. Cap. I. von liegenden Gründen.	Fortlaufende Nr. der Rubrik.	Einzelne Ansätze. Rthlr.	gl.	Summa. Rthlr.	gl.
				In der Stadt N. N. befinden sich nach der sub Lit. A. anliegenden, von der hiesigen Steuerstube mit unterschriebenen Designation:					
				67 volle Häuser a . . gl. . .					
				70 halbe — a . . — . .					
				150 Buden a . . — . .					
				20 halbe Buden a . . — . .					
				An Aeckern und Wiesen nach der sub Lit B beiliegenden Designation:					
				800 Morgen besäeten Acker a . gl.					
				300 —— unbesäeten Acker a . —					
				110 4spännige Fuder Heu a . —					
				220 2spänige Fuder Heu a . —					
				Cap. VII. An Vieh befanden sich in der Stadt N. N. nach der sub Lit. C. anliegenden Designation der hiesigen Steuerstube:					
				198 Pferde zum Ackerbau a . gl. .					
				40 — nicht zum Ackerbau a . . gl.					
				514 Kühe a . . gl. . . .					
				60 Ochsen a . . gl. . .					
				900 Schaafe a . . pf. . .					
				30 Ziegen a . . gl. . . pf. . .					
				125 Faselschweine a . . pf. . .					
				Latus					
				Die Gründe, weshalb obige Angaben mit den Summen der angezogenen Designationen nicht übereinstimmen, sind aus den bei diesen Designationen befindlichen Anmerkungen zu ersehen.					

Stelle des Edicts wo der Aufsatz zu finden. Abschn.	Cap.	No.	Fortlaufende Nummer.	Erster Abschnitt. Cap. II. III. IV. V. VI. und 2 Abschn Cap. 1 et 2 von Personen, Gehalt, Renten, Kaufmannschaften, Profession, bürgerlicher Nahrung und Dienst-Einkommen.	Fortlaufende Nr. der Rolle.	Einzelne Ansätze. Rthlr.	gl.	Summa. Rthlr.	gl.
				Schneider N. N.					
				ein Mädchen					
				ein Knecht					
				von Rthlr. Zinsen . . .					
				von der Profession . . .					
				von 2 Gesellen					
				beide Gesellen für sich . . .					
				für eine Herberge dritter Classe .					
				für eine Branntweinschenke . .					
				von 10 Drömpt versteuerten Branntweinschroot und Malz nach der Designation der Steuerstube .					
				Gastwirth X.					
				Herbergierer Z.					
				Tagelöhner N. N. als solcher .					
				— — — — —					
				— — — — —					
				Ueber die von obengenannten Contribuenten entrichtete Steuer von der Profession und Handarbeit, dient das Magistratische von der Steuerstube mit unterschriebene Verzeichniß der contribuablen Personen sub Lit. . . . zur Controlle.					
				Der Ackersmann N. N.					
				ein Mädchen					
				ein Knecht					
				als Ackersmann					
				Ackersmann X als solcher . .					
				— — — — —					
				— — — — —					
				Latus					

by Google

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden.	Fortlaufende Nummer.	Continuatio.	Fortlaufende Nr. der Beilage.	Einzelne Ansätze.		Summa.	
Abschn. | Cap. | No.				Rthl.	gl.	Rthl.	gl.
		Herr Hofrath N. N.					
		für 2 Mädchen . . .					
		— 1 Bedienten und 1 Kutscher .					
		vom Dienst- und sonstigen Einkommen zwischen 4000 — 5000 Rthlr. laut					
		vom Hofraths-Character . .					
		Ackersmann R.					
		Bäcker Y.					
		von 30 Drömpt versteuerten Roggen und Waizen nach der obengedachten Designation der Steuerstube .					
		seine 2 Gesellen geben für sich .					
		Kaufmann M.					
		1 Handlungsbedienter, 2 Knechte, 3 Mädchen					
		als Kornhändler von 50 Last eingekauftes Korn . . .					
		vom Leinwandhandel 2ter Classe .					
		vom sonstigen Waarenhandel von 4000 Rtl. Debit laut Anl. sub Lit.					
		Commerzienrath P.					
		ein Handlungsdiener, 2 Mädchen, 1 Knecht					
		vom Handlungs-Debit von 2000 Rthlr. nach Anlage . . .					
		vom Character					
		Ackersmann N. N.					
		Bäcker Q.					
		von der Profession, da er unter 8 Drömpt Korn verbacken .					
		— — — — —					
		— — — — —					
		Herr Advocat N. N.					
		Für Hunde					
		Recapitulatio.					
		Lat. 1 . .		Rthlr.	gl.		
		— 2 . .		—	—		
		— 3 . .		—	—		
		Summa		Rthlr.	gl.		

D

Register

der

in dem Flecken N. N. zum Herzoglichen Domanial-Amte O. (oder zum Ritterschaftlichen Amte P.) gehörig, nach dem Herzogl. höchsten Edicte zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse erhobenen außerordentlichen Contribution.

Digitized by Google

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden.			No	Namen der Contribuenten.	Einzelne Ansätze.			Summa.		
Abschn.	Cap.	No.			Rthl.	Gl.	pf.	Rthl.	Gl.	pf.
				Ackermann N. N.						
				Ein volles Haus . . .						
				10 Morgen besäeten Acker .						
				5 Morgen unbesäeten Acker .						
				Als Ackersmann . . .						
				Ein Knecht						
				2 Mädchen						
				Von 2[illegible] Rthlr. Zinsen . .						
				4 Pferde						
				6 Kühe						
				12 Schaafe						
				Herr Amtmann N. N.						
				Ein volles Haus . . .						
				Von Einkünften zwischen 500 bis 600 Rthlr. . . .						
				Ein Knecht . . .						
				Ein Mädchen . . .						
				2 Pferde						
				4 Kühe						
				Für Hunde						
				Summa						

L.S

E.

Gewissenhafte Angabe sämmtlicher nach dem Abschnitte der Lan herrlichen außerordentlichen Kontributions Edicte von 181 zu steurenden Einnahme aus Dienst- und Nebengeschäften des N zu N. N.

I. An baarem Gelde

Gehalt
Sonstige fixe Einnahme } ; ; ; ; ;
Accidentien

II. Naturalien

A. Dienstwohnung und Miethswerth ; ; ;
B. Aecker und Wöhrte Schfl. Aussaat, Miethswerth ;
C. Wiesen, 4spännige (2spännige) Fuder Heu, Miethswerth ; ; ; ; ; ; ;
D. Gärten, Miethswerth ; ; ; ; ;
F. Korn:
a) Weitzen —— Schfl.
b) Rocken —— Schfl.
c) Gerste —— Schfl.
d) Hafer —— Schfl.
e) Erbsen —— Schfl.
G. Weide-Gerechtigkeit für ; ; ; ; ;
H. Sonstige Naturalien ; ; ; ; ;

NB. Wegen der Kornpreise normirt der §. 5. im IVten Abschnitt des Edicts.

Summa

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Fünf und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten Junius.

CCXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da, zu Unserm Bedauern, die unglücklichen Zeiten es bisher unmöglich gemacht haben, und noch unmöglich machen, die Zinsen der Schulden-Tilgungs- und Allgemeinen Landes-Credit-Commission regelmäßig zu bezahlen; so halten Wir es für Unsere Pflicht, dieß in Unserm und Unserer Lande Namen öffentlich zu erklären, damit kein unbilliges Urtheil über die bei solchen Cassen angestellten Commissarien und deren Administration entstehe. Zugleich aber versichern Wir auch hiedurch, zur Beruhigung der Creditoren: daß niemand an seinen gerechten Forderungen zu kurz kommen soll; daß man sich fortwährend ernstlich mit den Mitteln beschäftigt die Ordnung wieder herzustellen, und daß man, bei den zu Ende gehenden Kriegs Unruhen, mit Zuversicht hofft, bald angenehmere Ankündigungen und feste Bestimmungen machen zu können. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten May 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Uns sind die unruhigen Bewegungen, welche seit einiger Zeit bei den Wahlhandlungen in den Kirchen, woselbst drei Candidaten der Gemeinde präsentiret worden, vorgefallen, und die anstößigen Ereignisse, welche eine Folge derselben gewesen sind, zur landesherrlichen und Oberbischöflichen Abstellung geziemend vorgetragen worden.

Wie Wir nun hierauf in jeder Rücksicht alles Ernstes Bedacht nehmen werden; so befehlen Wir hierdurch vorläufig allen obrigkeitlichen Behörden des Ortes, wo eine Prediger Wahl gehalten wird, und machen es ihnen zur besondern Pflicht: Allemal selbst insgesammt, oder doch wenigstens zum Theil, bei solchen Wahlhandlungen zugegen zu seyn und am Wahltische mit Platz zu nehmen, um durch ihr Ansehen alle unruhigen Bewegungen abzuhalten und zu dämpfen; wobei sie auch die Amts- und Gerichtsdiener, oder, in deren Ermangelung, andere zuverlässige Gehülfen zur Hand zu nehmen haben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Mai 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn nach der, von der Königl. Schwedisch-Pommerschen Regierung zu Stralsund anhero eingegangenen Anzeige, die dortigen Grenz-Behörden angewiesen sind, hinfüro den ausländischen Handwerks Gesellen, den mit Vieh ins Land kommenden Viehhändlern und den Frachtfuhrleuten, welche des Handels-Verkehrs halber mit Fracht oder ohne selbige sich in dortige Provinz begeben wollen, jedoch

diesen letzteren nur für ihre Person und ihre Knechte, nicht aber in Ansehung anderer, von ihnen mitgenommenen Reisenden, den Eintritt ins Land, auch ohne Päße von hiesiger Unserer Regierung, oder von den Beamten zu Hirschburg oder Sülz, auf Vorzeigung eines, übrigens gültigen Passes der Polizei-Behörde ihres Wohnortes oder desjenigen Ortes, woher sie kommen, wiederum zu gestatten, ohne daß diese Personen gehalten seyn sollen, in der nächsten jenseitigen Grenzstadt einen neuen Paß zur Fortsetzung der Reise zu nehmen; so eröffnen Wir solches allen hiesigen Landes-Einwohnern zu ihrer Nachricht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Mai 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Von Ihro Herzoglichen Durchl. ist, nach dem erfolgten Ableben des Structuarius Kühm hieselbst, der Kammerdiener Christian Diederich Röpcke wiederum zum Structuario bei hiesiger Domkirche ernannt worden.

Schwerin, den 14ten April 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Stadtrichter und Bürgermeister Adv. Wenthien zu Crivitz unterm heutigen Dato mit dem Gerichtsraths-Character zu begnadigen geruhet. Schwerin, den 2ten Jun. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben auf Antrag des Districts-Obersten von Dolffs geruhet, den vormaligen Bataillons-Adjudanten Hoffmann zu dessen Districts-Adjudanten zu ernennen, und demselben gestattet, als solcher die Uniform tragen zu dürfen. Schwerin, den 6ten Jun. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben geruhet, an die Stelle des entlassenen Kreishauptmanns Sengebusch, Schwaanschen Kreises, den bisherigen Vice-Kreishauptmann Müller in Schwaan wieder zum Kreishauptmann des gedachten Kreises zu ernennen; imgleichen den bisherigen Vice-Kreishauptmann von Maydel des Rostocker Fuhr-Kreises seine nachgesuchte Entlassung zu bewilligen.

Schwerin, den 7ten Jun. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Sechs und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten Junius.

CCXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, bei den wahrgenommenen bisherigen Verschiedenheiten in Hinsicht des Verfahrens wegen Bestrafung der ausgetretenen Conscriptionspflichtigen, gnädigst bewogen, den §. 23. des Recrutirungs-Reglements dahin folgendermaaßen zu erläutern:

1) Der Dienst im Landsturm befreiet keinesweges von der Conscriptionspflichtigkeit, da dieser Dienst in Rücksicht des dabei bestimmten Alters eine allgemeine Verpflichtung ist.

2) Die widerspänstigen Conscriptionspflichtigen, welche übrigens ihre Dienstpflicht zum regulairen Militair noch erfüllen und nachweisen müssen, sollen wegen geleisteter Dienste im Landsturm, von aller weiteren Strafe befreiet sein, und soll ferner denjenigen, welche im activen Landsturm gedient haben, die Zeit dieses Dienstes angerechnet und bei den Sechs Dienst-Jahren im regulairen Militair in Abzug gebracht werden.

3) In den Erkenntnissen wider die Conscribirten und Deserteurs ist kein Beweis über die etwanigen Exemtions-Gründe frei zu lassen.

4) Selbst von denjenigen, welche in dem gegenwärtigen Kriege im Dienst der Alliirten mitgefochten, ist die Erfüllung ihrer Dienstpflicht nachzufordern; jedoch sollen solche Personen, wenn sie sich sogleich nach dem Frieden gestellen, von aller weiteren Strafe befreiet sein.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben alle Obrigkeiten und Behörden in ihren auf die ergangenen Edictal-Citationen erfolgenden Erkenntnissen sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Junius 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Beamten, daß sie unfehlbar binnen 8 Tagen das Verzeichniß, woraus der Betrag der nach dem Contributions-Edicte vom 27sten Mai d. J. von den einzelnen Oertern des Amts compensando zu berichtigenden extraordinairen Hufensteuer hervorgeht, und wobei zu Bestimmung der von jedem Orte zu erlegenden Hufensteuer die Circular-Verordnung vom 29sten October a. p. wiederum ihre Anwendung findet, unterthänigst einzureichen. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19ten Junius 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Kammer.

C. W. Brüning.

CCXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsere Ober-, Haupt- und Post-Aemter werden hiemit befehliget: sich an ihrem Theile genau nach demjenigen zu benehmen, was wegen der Militair-Estafetten von der Militair-Verpflegungs-Commission durch das officielle Wochenblatt vom 11ten d. M. pag. 160 publiciret worden ist. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Junius 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brüning.

Se. Herzogl. Durchl. haben, auf geziemendes Ansuchen des Geheimen Domainen-Raths Frisch, geruhet, dem neu eingerichteten Etablissement der Hauswirthe bei dem Gute Glocksin den Namen Neu-Glocksin beizulegen.

Schwerin, den 11ten Mai 1814.

Aeltere Verordnungen.

100.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits unterm 16ten März d. J. Unsere gesammten Post-Aemter dahin instruiret; daß bei Erhebung des Postporto von den in Unsern Landen auf

die Post gegeben werdenden Geldern, nicht auf den innerlichen, sondern den numerairen Werth des Geldes gesehen, mithin das Post-Porto nach dem Belaufe der Summe, die Münze sei geringhaltiger oder besser als Mecklenburgisches Valeur, wahrgenommen werden solle.

Damit nun das Publikum von dieser Unserer Verordnung unterrichtet werde und sich bei Aufgabe der Gelder auf die Post darnach richten könne, haben Wir diese Unsere Verfügung hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten October 1809.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Sieben und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 2ten Julius.

CCXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die, unterm 27sten May d. J. ausgeschriebene doppelte ausserordentliche Contribution mit Berechtigung zum Abzug liquider Forderungen jetzt erhoben sein sollte, und mehr den Zweck der Ausgleichung der verschiedenen Kriegs-Erleidungen, als der Füllung der öffentlichen, besonders der Militair-Verpflegungs-Casse, gehabt und erfüllt hat; so sehen Wir Uns zur Verkündigung einer neuen ausserordentlichen Steuer, ohne jene Berechtigung zum Abzuge, genöthiget, und verordnen hiemit, nach der mit Unsern getreuen Ständen getroffenen Uebereinkunft, daß solche Steuer nach dem Edict vom 27sten May d. J. diesmal nur einfach aber ohne Abzüge, erhoben, und vor Ablauf dieses Monats Julii an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock abgeliefert werden soll.

Wornach sich alle colligirenden Behörden, so wie ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Julius 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Professor, Dr. Weber in Rostock zum würklichen Vice-Director im Herzogl. Consistorium daselbst gnädigst zu bestellen geruhet. Schwerin, den 23sten May 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, die Ober-Jäger Carl von Wickede und Carl von Levezow beim freiwilligen Jäger-Regiment zu Pferde zu supernumerairen Second-Lieutenants zu ernennen, und den Jäger Adolph von Schmidt als Auditeur im Regiment mit Officiers-Rang, anzustellen.

Schwerin, den 8ten Junius 1814.

Der Elb-Zollverwalter Karsten zu Bolzenburg ist, von Sr. Herzogl. Durchl. auf sein unterthänigstes Ansuchen von der bisher bekleideten Stelle eines Kreishauptmanns in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 23sten Junius 1814.

Aeltere Verordnungen.

101.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir wollen und werden es weiter nicht zugeben, daß verdienstvolle Prediger, die sich auf kleinen Pfarren befinden, so wenig, als schon mehrere, zum Theil viele Jahre im Amte gestandene Schullehrer, in Ansehung einer besseren Versorgung und weiteren Beförderung, durch das Andringen der jungen Candidaten, oder auch der auf eine kurze Zeit erst im Amte gestandenen Lehrer, ferner noch zurückgesetzet, wo nicht gar vergessen und gänzlich um eine lange gehoffte, ja zum Theil schon mit Sehnsucht erwartete Hülfsleistung gebracht werden, und haben daher den vesten und unabzuändernden Entschluß gefaßt: von jetzt an durchaus keinen, zuvor nicht schon mehrere Jahre im Schulfache gestandenen und seine darin bewiesene Amts- und Unterrichts-Treue auf eine ganz untrügliche Weise docirt habenden Candidaten, zum Predigt-Amte zu befördern, sondern erst die Schullehrer ins Predigt-Amt zu versetzen und dann die dadurch vacant werdenden Schulstellen an Candidaten zu conferiren. Und damit nun allem bisherigen, Uns längst mißfällig gewesenen vielen Suppliciren um ledig gewordene Pfarr- oder Schulstellen — welches den auf kleinen Pfarren befindlichen Predigern und den nur gering besoldeten Schullehrern, bei offen kommenden resp. guten Pfarren und einträglicheren Schulstellen nur alleine noch ferner erlaubet bleibet — endlich einmal ein Ende gemacht werde; so haben Wir diesen Unsern unabzuändernden landesherrlichen Entschluß völlig und zwar um so mehr allgemeinkündig zu machen befohlen, damit demnächst sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermag.

Sollten aber gleichwohl — wider alles Erwarten — dergleichen Suppliquen doch ferner noch eingehen; so werden Wir solche sogleich, ohne einige Resolution, bloß par Couvert an die Supplicanten auf ihre Kosten, remittiren, dagegen aber dann auch Selbst dafür landesväterlich sorgen; daß sowohl bei Schullehrern als Candidaten bei der Wiederbesetzung vacanter Stellen, die Ancienneté in Ansehung ihrer verstrichenen resp. Dienst- und Prüfungsjahre, die jetzt und künftig von den competirenden Ehrn. Superintendenten Uns gleich angezeiget werden sollen, ohne einige Neben-Rücksichten genau beobachtet und darnach ein jedes Subject, das alsdann die Reihe trifft, ohne eine weitere Meldung, von selbst, resp. zur weitern Beförderung und Versorgung berufen werde; es wäre denn, daß sol-

biges — zur ersteren Classe gehörig — durch Untreue und Vernachlässigung in Erfüllung seiner Pflichten, oder einen seinen Stand entehrenden Wandel und sonstiges schlechtes Verhalten sich einer besseren Versorgung unwürdig gemacht, oder auch ein, aus der letzteren Classe die Reihe treffendes Subject, durch einen tadelswerthen und unmoralischen Wandel oder sonstige schlechte Aufführung — davon Wir dann von Zeit zu Zeit Uns schon eine untrügliche Kenntniß zu verschaffen wissen werden — sich selbst Unserer Beachtung, Behuf einer Versorgung, entzogen hätte, als in welchem Falle dann der resp. Verdienstvollere und so zu wichtigen Aemtern sich besser Qualificirte natürlich — wie billig den Vorzug erhält.

Schwerin, den 20sten October 1809.

Friederich Franz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Acht und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 9ten Julius.

CCXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mißfälligst bemerken müssen, daß der §. 7. der Wanderbücher für die Handwerks-Gesellen, der doch für diese von Wichtigkeit ist, nirgends beobachtet wird. Es werden daher alle Obrigkeiten und Handwerks-Amter in Unsren Landen gnädigst ernstlichst erinnert, diese Vorschrift in Zukunft nicht außer Acht zu lassen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Junius 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

F. A. Rudloff.

CCXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen Unsern gesammten Post-Aemtern, die, bei ihren zur Militair-Verpflegungs Commission eingereichten Liquidationen über Reit-Gebühren für Militair-Estaffetten etwa noch fehlenden Requisitions-Scheine, oder andere Bescheinigungen der Ansätze, forderſamſt an gedachte Commission einzusenden, da diese behauptet, daß hievon die volle Berichtigung der Estaffetten-Gelder abhänge. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Julius 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Kammer.

C. W. Brüning.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben, bei dem vorabzusehenden Ende der militairischen Durchzüge durch Höchſtihro Lande, und in Gemäßheit der Anträge des Engern Ausschusses, die bisherige Militair-Verpflegungs-Commission in ihrem abgesonderten Bestande aufzuheben und selbige, vom 1sten Julius d. J. an, mit der Allgemeinen Landes-Credit-Commission, unter der Direktion der bei letzterer angestellten Herzoglichen Commissarien, zu vereinigen geruhet, so daß alle fernern Verpflegungs-Geschäfte bei dieſer, unter der Benennung:

Allgemeine Meckl. Schwerinſche Landes-Credit-Commission

künftig geführet werden sollen. Schwerin, den 25sten Junius 1814.

Da für die Zukunft durchaus keine specielle Liquidationen von Einquartirungen oder über gemachte Lieferungen von einzelnen Gütern angenommen werden können, indem dadurch die Liquidationen der Domanial- und Ritterschaftlichen Aemter oft unvollständig werden, theils doppelte Liquidationen eingehen, auch die resp. Eingesessenen und Hintersaſſen der Aemter die Contributionen conjunctim be-

zahlen und in Abrechnung bringen; so können für die Zukunft auch nur die Liquidationen durch die Herren Beamten und Amts-Deputirten eingereicht und angenommen, und die resp. Quitungen und Abzugs-Anweisungen auch nur für die ganzen Aemter ausgestellt werden. Die Ausgleichung der resp. Guts-Eingesessenen unter sich bleibt darnach einzig Sache des Amts.

Alle an einzelne Güter ausgestellte Abzugs-Anweisungen sind daher an die resp. Herren Beamte und Amts-Deputirte einzuliefern, von diesen hieher zurück zu geben, und wird sodann eine allgemeine Abzugs-Anweisung ertheilt werden.

Schwerin, den 7ten Julius 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

C. W. Brüning. C. von Wendland. B. v. Bülow. von Thien.

Damit mit dem Königl. Schwedischen Kriegs-Commissariat ungesäumt alle Liquidationen zugelegt und abgeschlossen werden können, so werden alle Behörden hiedurch aufgefordert, ungesäumt, und spätestens binnen acht Tagen a die publicationis ihre Liquidationen und die erhaltenen Bescheinigungen über Einquartirungen und sonstige Lieferungen einzureichen. Jede verspätete Liquidation würde die Folge haben, daß keine Vergütung passiren könnte, indem es nicht möglich ist, weitere Berechnungen mit den Königl. Schwedischen Behörden zuzulegen.

Schwerin, den 7ten Julius 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

C. W. Brüning. C. von Wendland. B. v. Bülow. von Thien.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet: dem Amtshauptmann von Nusbaum zu Neukukow den Character eines Drosten beizulegen, und ihm darüber das Patent unter heutigem Dato zugehen zu lassen.

Schwerin, den 7ten Junius 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem Schloßgärtner Klett hieselbst unterm 23sten d. M. den Character eines Hofgärtners aus höchsteigener Bewegung zu ertheilen.

Schwerin, den 30sten Junius 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Neun und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 16ten Julius.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht: wie Wir per Kabinets-Reskript an die Districts-Obersten die Ordre ertheilet haben: daß von heute an bis zur völlig vollendeten diesjährigen Erndte die militairischen Uebungen des Landsturms ausgesetzt bleiben sollen.

Doberan, den 14ten Julius 1814.

Friederich Franz.

CCXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns landesherrlich bewogen, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Stände, Unser Ausschreiben vom 27sten May 1814 wegen der doppelten ausserordentlichen Landes-Contribution mit Abzügen kraft dieses dahin zu erläutern: daß, obzwar Wir auf keine Weise gemeinet sind, die Abzugsfähigkeit der darin ausgedrückten Gegenforderungen der

Contribuenten für die, auf frühere Verfügungen und Anweisungen Unserer Landes-Credit- oder Militair-Verpflegungs-Commission geleisteten und liquidirten Natural-Lieferungen wieder aufzuheben oder zu beschränken; dennoch, bei den unvermeidlich fortgehenden Kriegs-Bedürfnissen des Tages, es sich voraussehen läßt, daß in diesem Augenblick nicht alle ältere Forderungen dafür auf einmal zur Abrechnung gebracht werden, und zu ihrer Befriedigung gelangen können, sondern darunter eine gewisse Priorität beobachtet werden muß.

Wann nun darunter die umgekehrte Zeit-Ordnung, aus mehreren Rücksichten, die vorzüglichste geschienen, mithin die zuletzt ausgeschriebenen liquiden Verpflegungs-Rückstände den früher von Unserer Landes-Credit-Commission ausgeschriebenen Lieferungen, in soferne diese nicht schon durch Unser Ausschreiben vom 5ten December 1811 absorbirt worden sind, vorgehen sollen; so müssen dagegen alle älteren Bons Unserer Allgemeinen Landes-Credit-Commission zur Zeit ausgesetzt bleiben, und dürfen für jetzt nur die seit dem Jahre 1809 bis zum 30sten April 1814 erwachsenen, zur allgemeinen Uebertragung anerkannten, und bei der gedachten Commission, oder Unsrer Allgemeinen Militair-Verpflegungs-Commission liquide gewordenen Forderungen in Abrechnung gebracht werden.

Wie nun hiernach alle respective colligirenden Behörden und Contribuenten in Unsern Landen sich allewege genau zu achten haben; so wird vorstehende Unsere Declaration durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Junius 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich, der ausdrücklichen Vorschrift im §. III. Unserer Constitution vom 22sten Februar 1813 zuwider, dennoch findet, daß viele einheimische Juden Ausländer ihrer Religion zu Gewerks-Gehülfen oder Dienern annehmen; so wird nicht allein Unsere Verordnung vom 14ten August 1810 hierdurch allen Inhalts erneuert, sondern auch allen übrigen jüdischen Einwohnern, die keine Hausir-Concession haben, das in gedachtem §. III. enthaltene Verbot wiederholt ernstlich,

und bei unerlaßlicher Strafe von Zwanzig Rthlr. für jede Uebertretung desselben, eingeschärft; auch dabei einem jeden befohlen, die schon angenommenen fremden Handlungs-Diener oder andern Gehülfen binnen drei Monaten wieder zu entlassen, und keine andere Juden wieder in Dienst zu nehmen, als solche, die sich durch ein von Unserer Steuer-Commission erhaltenes Attest über ihre Zulässigkeit zuvor legitimiret haben.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten Junius 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Aeltere Verordnungen.

102.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns die officielle Anzeige gemacht worden, daß auch in Unsern Landen die, schon auswärts als höchst schädlich öffentlich bezeichneten sogenannten „Fiebertropfen" heimlich und öffentlich debitiret werden, und somit unwissende Menschen durch dieses, durch mehrere Erfahrungen als für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich erprobte Medicament ums Leben gebracht, oder wenigstens in hartnäckige oft unheilbare Krankheiten gestürzt werden können; so befehlen Wir hierdurch nicht nur allen practischen Aerzten und Apothekern in Unsern Landen, sondern auch überhaupt allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern gemessen und ernstlich: der Verfertigung und des Debits dieser obbenannten

„Fieber-Tropfen"

in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen sich allewege so gewiß zu enthalten, als sonsten sie resp. den Verlust ihres Privilegii und der medicinischen

Praxis, auch nach Befinden schärfere Ahndung unfehlbar zu gewärtigen haben. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Sept. 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten Julius.

Da aus den verschiedenen Berichten der Fuhr-Berechner hervor geht, daß die Gestellung der Militair-Wagen sehr abnimmt, so wird hierdurch sämmtlichen Fuhr-Berechnern bekannt gemacht, daß ihre Berichte, die sie sonst alle 14 Tage abzustatten hatten, jetzt nur monatlich erwartet werden.

Schwerin, den 16ten Julius 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

Brüning. v. Wendland. v. Bülow. von Thien.

Se. Herzogl. Durchl. haben den bisherigen Landsturm-Hauptmann v. Bülow aus Möderitz zum Lieutenant bei der Garnison-Compagnie in Dömitz zu ernennen geruhet. Schwerin, den 9ten Julius 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben unterm heutigen Dato gnädigst geruhet, dem licent-Commissair Schröder in Wismar aus Höchsteigener Bewegung, in Betracht seiner bisherigen treuen Dienstleistung, den Accise-Raths-Character zu verleihen. Schwerin, den 4ten Julii 1814.

Aeltere Verordnungen.

103.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und geben hiemit zu wissen, für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, wie folget:

Da durch unvermeidliche Umstände, und besonders durch die letzten Zeitbegebenheiten, Unsere Domainen mit einer zu großen Schuldenlast beladen worden, und Unsere Renterey, wider Unsern Wunsch und Willen, in die Lage gekommen, daß sie in drittehalb Jahren, nemlich von Antonii 1807 exclusive bis Trinitatis dieses 1809ten Jahres inclusive, keine Zinsen bezahlen können, noch weniger aber es ihr möglich bleibt einen Abtrag an Capital nach Willkühr der Gläubiger zu leisten; so haben Wir ernstlich auf Mittel Bedacht nehmen müssen, zum Besten und zur Sicherheit der Gläubiger, nicht allein die richtige baare Zahlung der Zinsen von Antonii 1810 inclusive an wieder herzustellen, sondern auch die Capitalien selbst zu sichern, und einen Unsern Kräften angemessenen allmäligen Abtrag derselben festzusetzen. Zu dem Ende ist, mit Zuziehung Unserer getreuen Stände, eine allgemeine Landes-Receptur Casse eingerichtet worden, deren hinlängliches Einkommen auf verschiedene, im landesverfassungsmäßigen Wege entworfene und erlassene Edicte, durch Stempel, Imposte und außerordentliche Contribution, wozu das ganze Land und jeder Landesezuwohner nach seiner Steuer-Pflicht beiträgt, begründet ist.

Aus solcher Casse sollen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, 30 Jahre lang, jährlich 150000 Rthlr. RZwdr. zur Verzinsung und zum successiven Abtrag gesammter Unserer ablöslichen Renterey-Schulden verwandt werden; damit aber der Abtrag desto würksamer und schneller geschehen könne, soll Unsere Cammer aus Unsern Domainen, welche nicht der bisherigen Reluitions Casse gehören, jährlich noch soviel zuschießen, daß im ersten Jahre von Trinitatis 1809 bis Trinitatis 1810, sofort mit 70000 Rthlr. Abtrag an Capital der Anfang gemacht werden kann, und zur Sicherheit für solchen Beitrag sind hinlängliche Domanial Aemter dazu unmittelbar angewiesen, und die sie administrirenden Beamten der Schulden-Tilgungs-Casse besonders dahin vereidet worden, daß sie die angewiesenen Summen unmittelbar an dieselbe, und auf keinen Fall vorher irgend etwas wohin zahlen wollen.

Zur sorgfältigen und unparteyischen Administrirung dieser Beiträge aus der allgemeinen Landes Receptur-Casse und aus Unsern Domanial-Aemtern, haben Wir

eine besondere Commission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Commissarien von Unserer Seite, und von Seiten Unserer getreuen Stände aus zwei von ihnen zu Commissarien erwählten und von Uns bestätigten Land-Räthen, ernannt, deren sämmtliche Mitglieder mit den Unterbedienten aller besondern Pflichten gegen Uns entlassen, und in allem was diese Administration und das Interesse der Gläubiger betrifft, bloß der ihnen unter dem hiemit von Uns genehmigten Namen einer Schulden-Tilgungs-Casse anvertraueten Casse und deren Gläubigern, verpflichtet und vereidet worden sind, so, daß sie in dieser Rücksicht keinerlei Befehle von Uns zu erwarten oder anzunehmen haben, sondern lediglich für das Interesse der Creditoren wachen, und in allen Stücken nach der ihnen ertheilten, auf folgende Grundsätze gebaueten Instruction verfahren sollen.

1) Es können, damit ein angemessener Abtrag an Capital geschehen und die Abbürdung sämmtlicher in diese Casse gelegten Schulden mindestens in 30 Jahren beschafft werden könne, jährlich nicht mehr als 4 pro Cent Zinsen in halbjährigen ratis bezahlt werden.

2) Alles was von der halbjährigen Einnahme, nach Bezahlung der Zinsen, und Abzug der nothwendigen Administrations-Kosten, in Termino Antonii und Trinitatis übrig bleibt, wird aufs Capital abgetragen.

3) Um zu bestimmen welche Capitalien abgetragen werden sollen, werden alle Verschreibungen numerirt, und ein halbes Jahr vorher öffentlich ausgeausgelooset: diejenigen Gläubiger aber, deren Nummern herausgekommen sind, sollen durch deren öffentliche Bekanntmachung davon benachrichtiget werden, daß sie im nächsten Trinitatis- oder Antonii-Termin ihr Capital mit Sicherheit zu erwarten haben.

4) Denen Gläubigern, welche rückständige Zinsen zu fordern haben, sollen darüber von der Schulden-Tilgungs-Commission agnoscirte, 4 pro Cent Zinsen tragende, hypothecarische Schuld-Scheine von Unsrer Cammer ausgestellt werden, und in den ersten Terminen sollen bloß diese über rückständige Zinsen ausgestellte Schuld-Scheine, mit einstweiliger Zurücksetzung der übrigen Capitalien, zur Verloosung kommen, bis sie alle abbezahlt sind.

5) Wer eine Verschreibung und Agnition dieser Schulden-Tilgungs-Casse durch gehörige Cession an sich bringt, tritt ohne weiteres in die Stelle seines Cedenten. Uebrigens behalten die von Unserer Renterey in diese Schulden Tilgungs-Casse übergehenden Gläubiger in subsidium ihre aus ihrer in Händen habenden ursprünglichen Verschreibung ihnen zustehende Special- und General-Hypothek an Unsere Domainen ohne Neuerung, und damit ihnen diese auf keine Art und Weise geschmälert werden könne, so haben

Wir in der mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 21. April d. J. geschlossenen, und von Uns unter Mitunterschrift Unsers Sohnes des Erbprinzen Liebden, am 25sten desselben Monats ratifizirten Vereinbarung, für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung versprochen, daß, so lange diese Schulden-Tilgungs-Casse besteht, mithin so lange bis alle in dieselbe gelegten Rentereyschulden abgetragen seyn werden, Unsere Cammer unter keinerlei Vorwand neue Schulden auf Unsere Domainen bringen soll; es wäre denn in außerordentlichen Trauer- und Freudenfällen Unsers fürstlichen Hauses, mit Bewilligung der Administratoren dieser Schulden Tilgungs Casse, nach den, in der genannten Vereinbarungs-Acte näher festgesetzten Grundsätzen, durch Ausmittelung eines besondern Fonds, ohne alle Belästigung dieser Schulden-Tilgungs-Casse und Beeinträchtigung ihrer Gläubiger.

Urkundlich haben Wir dieses alles unter Unserer eigenhändigen Behandzeichnung und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel ausfertigen lassen, und dabei verfüget, daß es durch Abdruck in den öffentlichen Blättern zu jedermanns Wissenschaft komme. So geschehen auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten May 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

(Eine 1½ Bogen starke Beilage zu dem vorliegenden Blatte, welche wegen Kürze der Zeit, zugleich mit demselben nicht ausgegeben werden konnte, wird mit nächster Post versandt, und kann von den hiesigen Interessenten am nächsten Mittwochen abgefordert werden.)

Beilage

zum 30sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 23sten Julius 1814.

Um eines Theils die Liquidation der liefernden Behörden über die repartirte glatte und rauhe Fourage zu fördern, damit solche zur Endschaft gebracht werde, andern Theils aber auch genau auszumitteln, welche liefernde Behörde noch im Rückstande und welche dagegen im Vorschusse sich befinde und wie groß dieser respective Rückstand und Vorschuß sei, ist in der Anlage A. berechnet worden

a) wie viel durch die generellen und speciellen Repartitionen theils allgemein, theils nur auf einige Districte des Landes repartirt worden ist, und

b) wie viel von jeglicher catastrirten Hufe geliefert werden sollen, wenn die Summe der repartirten Lieferungen gleichmäßig vertheilet worden wäre.

Letzteres hat durch den Drang der Zeit-Umstände nicht allemal geschehen können, indem die dem Kriegsschauplatz nahe belegenen Aemter im Nothfall zu Lieferungen zum Unterhalt der Truppen stärker, wie die entfernt belegenen Aemter haben angezogen werden müssen. Desto nothwendiger ist es aber jetzo das Verhältniß der geliefert habenden Behörden gehörig gegen einander auszumitteln.

Diesem nach hat denn jede liefernde Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung angerechnet, eine allgemeine Liquidation über die beschafften Lieferungen von glatter und rauher Fourage einzureichen, und solche in der Maaße zu construiren, daß

I. in das Debet der liefernden Behörde gesetzt werden

a) die Quanta von glatter und rauher Fourage, welche nach dem von der Allgemeinen Landes-Credit-Commission den einzelnen liefernden Behörden zugegangenen Abschlusse aus den Repartitionen der gedachten Commission bis zu der vom 22sten October 1811 inclusive, schuldig geblieben sind, und demnächst auch

b) die Quanta, welche nach der sub A. anliegenden Berechnung, wenn die Lieferungen gleichmäßig vertheilt werden, auf jede catastrirte Hufe fallen, nämlich 123 Schfl. $1\frac{1}{3}$tel Waß Hafer, 47 Centner $58\frac{4}{5}$tel Pfund Heu, und 39 Centner $96\frac{1}{2}$ Pfund Stroh.

Dagegen sind

II. in das Credit der liefernden Behörden zu bringen

a) alle die Quanta von glatter und rauher Fourage, welche sowohl von der

vormals besonders bestandenen löbl. Militair-Verpflegungs-Commission unmittelbar, als auch mittelbar von den verschiedenen Delegationen der gedachten löbl. Commission in den einzelnen Districten des Landes auf die generelle und specielle Repartition angewiesen, und in Gemäßheit solcher Berechnungen abgeliefert sind;

b) diejenigen Quanta, welche von alliirten und feindlichen Militair-Behörden, desgleichen andern während der feindlichen Invasion im vergangenen Jahre interimistisch constituirten Autoritäten auf ordnungsmäßigem Wege requirirt und zur Befolgung solcher Requisitionen verabreicht sind. Ferner

c) alles das, was an glatter und rauher Fourage an den Landsturm abgeliefert ist, und endlich

d) auch alle die Quanta, welche von den liefernden Behörden zu der in den Aemtern und den dazu gehörenden Gütern, Pachthöfen und Dörfern auch respective Flecken gehabten Einquartierung sowohl alliirter als feindlicher Truppen haben verwandt werden müssen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Ansätze, die nicht in der Maaße, als es den Umständen nach hat geschehen können, gehörig bescheiniget worden sind, nicht in der Ausgabe oder dem Credit der liefernden Behörde passiren können, daß aber die Ansätze, worüber bereits vorher bei der vormals besonders bestandenen löbl. Militair-Verpflegungs-Commission liquidiret worden ist und worauf entweder Abzugs-Anweisungen oder Gegenscheine ertheilt sind, nur mit Bezug auf die erhaltenen respective Abzugs-Anweisungen und Gegenscheine ins Credit gesetzt werden können.

Wenn nun demnächst das Debet und Credit in den Liquidationen gegen einander gestellt werden; so wird sich ergeben, um wie viel die eine oder die andere liefernde Behörde respective im Vorschuß oder im Rückstande sich befindet.

Eine solche nach diesen Grundsätzen gefertigte Liquidation werden die liefernden Behörden um so mehr binnen der gesetzten Zeit einzureichen sich bestreben, als die sich ergebenden Rückstände zum Unterhalte der Pferde verwandt werden müssen, welche zu dem im Lande befindlichen Militair gehören und es strenge Gerechtigkeit erfordert, die im Vorschuß sich befindenden, ohnehin durch die ihnen nahe gewesenen Kriegs-Ereignisse mitgenommenen Aemter nicht noch weiter zu neuen Lieferungen, während dem andere Aemter im Rückstande sind, heran zu ziehen.

Sollte aber demohngeachtet eine oder die andere liefernde Behörde diese Liquidation binnen der bestimmten Zeit einzureichen versäumen; so werden die Quanta, worüber bisher noch nicht liquidirt worden ist, als disponible Rückstände angenommen und darauf Anweisungen gegeben werden.

Schwerin, den 18ten Julius 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

C. W. Brüning. C. von Wendland. B. v. Bülow. von Thien.

B. Uebersicht

von demjenigen, was auf jede catastrirte Hufe fällt, wenn die, durch generelle und specielle nach dem 22sten October 1811 erschienene Fourage-Repartitionen, repartirte glatte und rauhe Fourage auf die liefernden Behörden gleichmäßig vertheilt wird.

	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	Scheffel.	Maß	Centner	Pfund	Centner	Pfund.
I. Generelle Repartitionen.						
Vom 16ten December 1811 auf .	12	—	4	—	8	—
Vom 1sten November 1812 auf .	12	—	6	—	3	—
Vom 1sten May 1813 auf . .	12	—	6	—	3	—
Vom 1sten Junius — — . .	12	—	6	—	4	—
Vom 1sten Julius — — . .	12	—	4	—	2	—
Vom 1sten August — — . .	12	—	4	—	4	—
Vom 11ten Novbr. — — . .	18	—	5	—	4	—
Summa desjenigen, was aus allgemeinen Repartitionen per Hufe hat geliefert werden sollen . . .	90	—	35	—	28	—
II. Specielle Repartitionen.						
A. Für das Wallmodensche Corps (laut Anlage 1.) . .	166774	$1\frac{1}{6}$	62774	$97\frac{7}{6}$	62683	$97\frac{7}{3}$
B. Für das Vegesacksche Corps (laut Anlage 2.) . .	47365	$1\frac{1}{4}$	17874	$49\frac{3}{8}$	13737	$27\frac{5}{8}$
Summa des Quanti, welches auf specielle Repartitionen hat geleistet werden sollen	214112	$2\frac{3}{16}$	80649	$37\frac{3}{12}$	76421	$44\frac{1}{16}$
Wenn nun diese, durch specielle Requisitionen der Delegationen der Militair-Verpflegungs-Commission auf die liefernden Behörden repartirten Quanta durch die Zahl der Hufen, wofür geleistet werden soll, mithin mit der Zahl $6434\frac{1}{4}$ dividirt werden, so kommt auf jede Hufe	33	$1\frac{1}{5}$	12	$58\frac{4}{5}$	11	$96\frac{1}{5}$

welches

welches das Quantum an Hafer, Heu und Stroh ist, welches von jeder catastrirten Hufe eines jeden Amtes zu liefern war und welches demnach, außer dem aus generellen Repartitionen zu liefernden Betrage ins Debet des Amts zu setzen ist.

Hufenstand.

A. Domanium.

a) altes Domanium		2606 1/4 Hufen	
b) Herrschaft Wismar:			
1) Amt Poel		20 3/5 —	
2) Amt Neukloster		49 7/12 —	
3) steuerbare Grundstücke der Stadt Wismar		15 —	10 3/12 Schfl.
c) vormals Lübeckische Hospital-Dörfer auf Poel		7 3/5 —	
Summa des Domanii		2699 Hufen	20 2/12 Schfl.

NB. Die Lübeckschen Hospital-Dörfer Altenbuckow, Warnkenhagen und Krumbrook sind unter dem Hufenstande der Aemter Buckow und Grevismühlen mit begriffen.

B. Zum ritterschaftlichen Cataster steuerbare

Hufen		3735 1/4 —	49 3/12 —
Summa		6434 1/4 Hufen	69 5/12 Schfl.

Schwerin, den 18ten Julius 1814.

C. W. Brüning. C. von Wendland. B. v. Bülow. von Thien.

Name of Ship	Tonnage	Number of Guns	Number of Men	Remarks
Fifth Rate.				
Aeolus	1,000	32	300	
Alarm	1,000	32	300	
Amazon	1,000	32	300	
Andromache	1,000	32	300	
Apollo	1,000	32	300	
Arethusa	1,000	32	300	
Argo	1,000	32	300	
Ariadne	1,000	32	300	
Artemise	1,000	32	300	
Astrea	1,000	32	300	
Aurora	1,000	32	300	
Blanche	1,000	32	300	
Boadicea	1,000	32	300	
Bonetta	1,000	32	300	
Brilliant	1,000	32	300	
Calypso	1,000	32	300	
Cambrian	1,000	32	300	
Carysfort	1,000	32	300	
Cerberus	1,000	32	300	
Circe	1,000	32	300	
Clio	1,000	32	300	
Cleopatra	1,000	32	300	
Crescent	1,000	32	300	
Daphne	1,000	32	300	
Diana	1,000	32	300	
Dido	1,000	32	300	
Doris	1,000	32	300	
Druid	1,000	32	300	
Eclipse	1,000	32	300	
Endymion	1,000	32	300	
Espiegle	1,000	32	300	
Euphrates	1,000	32	300	
Eurydice	1,000	32	300	
Fairy	1,000	32	300	
Flora	1,000	32	300	
Forte	1,000	32	300	
Galatea	1,000	32	300	
Garnet	1,000	32	300	
Hebe	1,000	32	300	
Helicon	1,000	32	300	
Hermione	1,000	32	300	
Hydra	1,000	32	300	
Hyperion	1,000	32	300	
Immortalite	1,000	32	300	
Inconstant	1,000	32	300	
Iphigenia	1,000	32	300	
Isis	1,000	32	300	
Jason	1,000	32	300	
Juno	1,000	32	300	
Leander	1,000	32	300	
Leda	1,000	32	300	
Liffey	1,000	32	300	
Lily	1,000	32	300	
Lively	1,000	32	300	
Magicienne	1,000	32	300	
Medea	1,000	32	300	
Medina	1,000	32	300	
Melampus	1,000	32	300	
Melpomene	1,000	32	300	
Minerva	1,000	32	300	
Modeste	1,000	32	300	
Naiad	1,000	32	300	
Niobe	1,000	32	300	
Nymphe	1,000	32	300	
Orlando	1,000	32	300	
Pallas	1,000	32	300	
Pandora	1,000	32	300	
Pearl	1,000	32	300	
Penelope	1,000	32	300	
Phaeton	1,000	32	300	
Phoebe	1,000	32	300	
Pique	1,000	32	300	
Pomone	1,000	32	300	
Proserpine	1,000	32	300	
Quebec	1,000	32	300	
Rainbow	1,000	32	300	
Ranger	1,000	32	300	
Rattlesnake	1,000	32	300	
Regulus	1,000	32	300	
Resistance	1,000	32	300	
Rhin	1,000	32	300	
Rhodian	1,000	32	300	
Ringdove	1,000	32	300	
Rosario	1,000	32	300	
Ruby	1,000	32	300	
Sabrina	1,000	32	300	
Salamander	1,000	32	300	
Salmon	1,000	32	300	
Sappho	1,000	32	300	
Satellite	1,000	32	300	
Scylla	1,000	32	300	
Seahorse	1,000	32	300	
Seine	1,000	32	300	
Shannon	1,000	32	300	
Sibyl	1,000	32	300	
Sirius	1,000	32	300	
Solebay	1,000	32	300	
Southampton	1,000	32	300	
Spartan	1,000	32	300	
Spencer	1,000	32	300	
Stag	1,000	32	300	
Statira	1,000	32	300	
Stork	1,000	32	300	
Success	1,000	32	300	
Sulphur	1,000	32	300	
Surprise	1,000	32	300	
Swallow	1,000	32	300	
Swan	1,000	32	300	
Tartar	1,000	32	300	
Tay	1,000	32	300	
Tenedos	1,000	32	300	
Thalia	1,000	32	300	
Thames	1,000	32	300	
Thetis	1,000	32	300	
Thisbe	1,000	32	300	
Topaze	1,000	32	300	
Tourmaline	1,000	32	300	
Trent	1,000	32	300	
Triton	1,000	32	300	
Undine	1,000	32	300	
Unicorn	1,000	32	300	
Urania	1,000	32	300	
Venus	1,000	32	300	
Vestal	1,000	32	300	
Virginie	1,000	32	300	
Volage	1,000	32	300	
Volcano	1,000	32	300	
Wasp	1,000	32	300	
Wear	1,000	32	300	
Wild Boar	1,000	32	300	
Wolf	1,000	32	300	
Woodlark	1,000	32	300	
Zebra	1,000	32	300	
Zenobia	1,000	32	300	

Nro.	Ortschaften	Häuser	Einwohner		Vieh	
			männl.	weibl.	Pferde	Rinder
1.	Wiesenberg					
2.	Wiesenberg					
3.	Wiesenberg					
4.	Wiesenberg					

科目	本年度	前年度	増減
資産の部			
1 流動資産			
現金預金	1,000	1,000	0
未収金	1,000	1,000	0
流動資産合計	2,000	2,000	0
2 固定資産			
(1) 基本財産			
土地	1,000	1,000	0
建物	1,000	1,000	0
基本財産合計	2,000	2,000	0
(2) その他固定資産			
車両運搬具	1,000	1,000	0
什器備品	1,000	1,000	0
その他固定資産合計	2,000	2,000	0
固定資産合計	4,000	4,000	0
資産合計	6,000	6,000	0
負債の部			
1 流動負債			
未払金	1,000	1,000	0
流動負債合計	1,000	1,000	0
2 固定負債			
長期借入金	1,000	1,000	0
固定負債合計	1,000	1,000	0
負債合計	2,000	2,000	0
正味財産の部			
正味財産	4,000	4,000	0
正味財産合計	4,000	4,000	0
負債及び正味財産合計	6,000	6,000	0

	Continuatio.	Hafer. Scheffel	Wß.	Heu. Centner.	Pfd.	Stroh. Centner.	Pfd.
	Transport	125809	1⅓	49178	24⅓	49087	24⅓
13	Unterm 2. Oct. 1813 p. Hufe 4 Schfl. Hafer, 2 Centn. Heu und 2 Centn. Stroh. vom D. A. Goldberg						
	: : : Plau						
	: : : Grabow						
	: R. A. Goldberg						
	Dies beträgt auf 225⅓ Hufen, wozu vorstehende Aemter catastrirt sind . .	901	—	251	—	251	—
14	Unterm 14. Octbr. 1813 p Hufe 12 Schfl. Hafer, 4 Centn. Heu u 4 Centner Stroh. vom D. A. Bützow						
	: : : Rühn						
	: : : Lübz						
	: : : Marnitz						
	: : : Sternberg						
	: : : Tempzin						
	: : : Warin						
	: : : Dargun						
	: : : Gnoien						
	: : : Neukalden						
	: : : Goldberg						
	: : : Plau						
	: : : Güstrow						
	: : : Stavenhagen						
	: : : Wredenhagen						
	: R. A. Lübz						
	: : : Neustadt						
	: : : Sternberg						
	: : : Gnoien						
	: : : Goldberg						
	: : : Güstrow						
	: : : Neukalden						
	: : : Plau						
	: : : Stavenhagen						
	: : : Wredenhagen						
	: Ivenacker Güter						
	: Kl. A. Dobbertin						
	: : Malchow						

Continuatio.	Hafer. Scheffel.	Mß.	Heu. Centner.	Pfd.	Stro Centner
Transport	126710	1 1/9	49429	24 4/9	49338
von den Parchimschen Cämmerei-Gütern					
" " Grabowschen Cämmerei-Gütern					
vom D. A. Criviz					
" " " Grabow					
" " " Neustadt					
" " " Grabow					
" " " Criviz.					
Dies beträgt auf 3336 5/12 Hufen, wozu vorstehende Aemter catastrirt sind .	40037	—	13345	73 1/3	13345
Summa	166747	1 1/9	62774	97 7/9	62683

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Ein und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 30sten Julius.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, zur rühmlichen Anerkennung der muthvollen Thaten und des ausgezeichneten Benehmens Ihrer Truppen in dem ewig denkwürdigen Kriege gegen fremde Unterjochung, mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt, als eignes Merkmal vaterländischer Belohnung, eine Militair-Verdienst-Medaille zu errichten, welche an einem Bande von den Herzoglichen Hausfarben, hellblau mit einer schmalen gelben und rothen Einfassung, im Knopfloch getragen wird, und in zwei Klassen, der goldenen und silbernen Medaille, eingetheilet ist. Auf der Vorderseite derselben befindet sich ein aufgerichtetes antikes Schwerdt, mit einem Lorbeerzweig umschlungen, und dabei die Jahr-Zahl 1813. Auf der Rückseite ist die Inschrift: „Mecklenburgs Streitern" mit dem Namens-Zuge des Durchlauchtigsten Stifters.

Diese Militair-Verdienst-Medaille ist im Laufe des nun so glücklich beendigten Feldzuges nachstehenden braven Mecklenburgern ertheilet worden:

Vom Generalstaab

dem General-Lieutenant, Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin.
dem General-Major, Prinzen Adolph von Mecklenburg-Schwerin,
dem Adjutanten, Major Adolph Grafen von Bassewitz.

Vom Grenadier-Garde-Bataillon:

dem Obristen von Borb,
— Kapitain von Pogwisch,
dem Kapitain von Bilguer,
— — Tarnow.

dem Adjutanten, Lieutenant von Klein.
— Lieutenant von Bülow,
— —— von Both,
— —— von Arnim,
— —— von Raven dem 2ten,
— Tambour-Major Koch,
— Feldwebel Alweins,
— —— Quistorp
— —— Dormeyer,
— Sergeanten Klee,
— —— Plötz,
— —— Schüffler,
— —— Zimmermann dem 1sten
— —— Genenz,
— —— Winterfeld,
— Fourier Meyer,
— —— Meves,
— Corporal Bärbalck,
— —— Harnay,
— —— Stammann,
— —— Ahme,
— —— Müller,
— Grenadier Krummel,
dem Grenadier Lanke,
— —— Puffpaff,
— —— Welzien,
— —— Harder,
— —— Goest,
— —— Voß dem 1sten,
— —— Wieg,
— —— Spiecker,
— —— Rehberg,
— —— Lüth dem 1sten,
— —— Kummerow,
— —— Hübner,
— —— Schottmeyer,
— —— Jenzen,
— —— Stade,
— —— Wulff,
— —— Luchtmann,
— —— Tewes,
— —— Behr,
— —— Dräger,
— —— Müller,
— —— Hoppenheimer,
— Tambour Brunst.

Vom Infanterie-Regiment:

dem Lieutenant von Flotow dem 1sten,
dem Mousquetier Müller,
dem Mousquetier Steinhausen.

Vom Fuß-Jäger-Regiment:

dem Obristen, Grafen von der Osten Sacken,
— Major von Müller,
— Hauptmann von Stein,
— —— von Plessen,
— —— von Bülow,
— Lieutenant von Schack,
— Lieut. Adjutanten von Bülow,
— Lieutenant von der Lühe,
— —— Kreichelt,
dem Lieutenant von Buch,
— —— Rahmacher,
— —— Burmeister,
— —— Dietz,
— —— von Wickede dem 2ten,
— Ordonnanz-Ober-Jäger Eckermann,
— —— —— von Bülow,
— Feldwebel Passow,
— —— Zeller,

dem Ober-Jäger Wüsteney,
— — Regenstein,
— — Davies,
— — Wendt,
— — Hahne,
— — Gerdes,
— — Michaelssen,
— — Hammerle,
— — Lessen,
— — von Suckow,
— — Schmarsow,

dem Ober-Jäger Simonis,
— Jäger Jappe,
— — Tarnow junior,
— — Francke,
— — Meyer,
— — Freienhagen,
— — Guhl,
— — Dohse,
— — Drohm,
— — Kröger,
— — Thiewes.

Vom Jäger-Regiment zu Pferde:

dem Obristen von Müller,
— Major, Grafen von Moltke,
— Major, Prinzen Gustav von Mecklenburg-Schwerin,
— Rittmeister, Baron von Forstner,
— — von Rantzow,
— — von Willich,
— Lieutenant von Both,
— — Ladiges,
— — von Blücher,
— — von Behr,
— — von Lützow, Adjutant,
— — Radel,
— Ober-Jäger Hartwich,
— — Braun,
— — Dencker,

dem Ober-Jäger Behrmann,
— Jäger Kölpin,
— — Boldt,
— — Burwitz,
— — Roxin,
— — Rebbelin,
— — Hector jun.,
— — Krambeer,
— — Duvel senior,
— — Voß,
— — Wolff,
— — Beutin,
— — Paltenius,
— — Kluth,
— — Hacker.

Schwerin, den 23sten Julius 1814.

Den sämmtlichen im Lande befindlichen Magazin-Verwaltern und Berechnern, welche von der Verpflegungs Commission angewiesen sind, Naturalien zu berechnen, wird hiemittelst aufgegeben, binnen 8 Tagen eine Uebersicht von den in den Magazinen befindlichen Vorräthen aller Art, bei der Allgemeinen Landes-Credits

Commission einzureichen und es darunter bei 10 Rthlr. Strafe nicht ermangeln zu lassen. Schwerin, den 22sten Julii 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

Brüning. v. Wendland. v. Bülow. von Thien.

Da aus den verschiedenen Berichten der Fuhr-Berechner hervor geht, daß die Gestellung der Militair-Wagen sehr abnimmt, so wird hiedurch sämmtlichen Fuhr-Berechnern bekannt gemacht, daß ihre Berichte, die sie sonst alle 14 Tage abzustatten hatten, jetzt nur monatlich erwartet werden.

Schwerin, den 16ten Julius 1814.

Meckl. Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

Brüning. v. Wendland. v. Bülow. von Thien.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherigen Major bei der activen Landwehr-Brigade Warenschen Districts, Baron von Maltzahn, auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Höchst Ihrem Militair-Dienste zu entlassen.

Schwerin, den 12ten Julius 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Zwei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 6ten August.

Auf Herzogl. hohen Reiminal-Befehl vom 18ten v. M. wird nachstehendes von Sr. regierenden Herzogl Durchl. unter gleichem Dato landesherrl gnädigst bestätigte Militair-Pensions-Regulativ hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 1sten August 1814.

Herzoglich Mecklenburgisches Militair-Collegium.

v. Plessen. Tiede. Zickermann.

Entwurf
zu einem
Pensions-Regulativ
für
alle dienstunfähig werdende Militair-Personen.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben in dem 5ten und 6ten Artikel Höchst Ihres militairischen Gesetz-Buchs gnädigst zu verheissen geruhet:

daß Militair-Personen, welche viele Jahre gedient haben oder im Dienst zu Militair-Diensten unfähig geworden sind, eine verhältnißmäßige Pension oder

eine Civil-Beförderung erhalten und für die Wittwen und Kinder der im Felde ums Leben gekommenen Männer gesorgt werden solle.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine wohlwollende landesherrliche Höchste Bestimmung aller Pensionen für Militair-Personen die Liebe zum Dienst vergrößert und die Treue eines Jeden unbezweifelter macht, indem hiedurch jeder durch vieljährige Dienstzeit, Alter, Geistes Schwäche, erhaltene schwere Blessuren im Kriege oder durch Strapazen in den Feldzügen untauglich gewordene Officier, Officiant, Unterofficier und Soldat die Vergewisserung hat, in seinem Alter oder bei der Unmöglichkeit sich ernähren zu können, nicht darben, die Jahre seiner Jugend, welche er dem Dienste des Staats mit Aufopferung seiner Gesundheit widmete, nicht bereuen und sich nicht dem Elende Preis geben zu dürfen.

Se. Herzogl. Durchl. bestimmen demnach gnädigst: daß Officiers und wer diesen gleich, Unterofficiers und Soldaten das Pensions-Recht genießen sollen:

A. wenn sie eine bestimmte Anzahl Jahre gedient und ein so hohes Alter erreicht haben, daß ihre Geistes- und Körper-Kräfte schwinden;

B. wenn sie durch schwere Blessuren oder durch andere unglückliche Vorkommenheiten im Feld-Dienst ihre Gesundheit verloren und zum ferneren Militair-Dienst unbrauchbar geworden sind;

C. wenn durch Strapazen im Dienst ihre Gesundheit so gelitten hat, daß sie dem Militair-Dienst weiter nicht vorstehen können.

Solchemnach erhält:

1) Derjenige, welcher über 40 Jahre ununterbrochen treu gedienet hat und wegen Geistesschwäche oder Kränklichkeit nicht mehr dienen kann, seine volle Erhebung als Pension.

2) Derjenige, welcher über 35 Jahre ununterbrochen zur höchsten Zufriedenheit gedienet hat und dienstunfähig wird, genießet $\frac{3}{4}$tel seiner Erhebung als Pension.

3) Derjenige, welcher 30 Jahre ununterbrochen zur höchsten Zufriedenheit gedienet hat und nicht mehr dienen kann, genießet $\frac{2}{3}$tel seiner bisdaherigen Gage als Pension.

4) Derjenige, welcher über 25 Jahre ununterbrochen gedienet hat, und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst untauglich wird, erhält die Hälfte seiner Gage als Pension.

5) Derjenige, welcher 15 bis 25 Jahre gedienet hat, und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst unfähig wird, genießt $\frac{1}{3}$tel seiner Gage als Pension.

6) Derjenige, welcher 10 Jahre und darüber gedienet hat und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst untauglich wird, genießt $\frac{1}{2}$tel seiner Gage als Pension.

Anmerkung 1) Den Deserteurs wird ihre vorherige Dienstzeit nicht gerechnet, sondern nur von da an, da sie wieder eingetreten sind.

Anmerkung 2) Jede Campagne wird bis incl. der 5ten als eine 2jährige, alle übrigen Campagnen aber werden als eine 3jährige Dienstzeit gerechnet.

Anmerkung 3) Den Beweis von den in Nr. 4, 5 und 6 begriffenen Personen, und daß solche wirklich außer Stande sind weiter im Militair zu dienen, mit bestimmter Angabe der Ursachen, geben für einen Officier und Officianten der Chef und das ganze Corps der Officiere, für einen Unterofficier und Soldaten aber der Bataillons-Chef und die Compagnie, und muß in dem Zeugniß auch der Beweis begriffen seyn, daß das Individuum nicht ausschweifend gelebt und seine Dienstunfähigkeit sich nicht selbst zuzuschreiben habe.

Anmerkung 4) In denjenigen Fällen, wo die Dienstunfähigkeit überhaupt noch zweifelhaft scheinet, oder in der Art, daß das gesammte Officiers-Corps in seinem auszustellenden Zeugniß sich zu einem gemeinsamen Resultat dabei nicht vereinbaren würde, kann die bestimmte Entscheidung nur Sr. Herzogl. Durchl. anheim verstellet bleiben.

Dagegen

7) behalten alle Officiers, Unterofficiers und Soldaten, ohne Ausnahme und Rücksicht ihrer Dienstzeit, welche durch schwere Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Feld-Dienst zum ferneren Militair-Dienst unbrauchbar werden, so lange ihre volle Gage, als Erstere nach ihren Fähigkeiten und nach ihrem Range nicht in einen Civil-Dienst befördert und Letztere unter den Invaliden angestellt sind.

Anmerkung. Feldwebel und andere im Schreiben und Rechnen erfahrene Unterofficiers sollen ebenwohl zu solchen Civil-Bedienungen befördert werden, welche ihren sonstigen Fähigkeiten angemessen sind.

8) Adjutanten, Premier- und Second-Lieutenants, welche durch Verstümmelung ihrer Glieder auch zu Civil-Bedienungen unfähig sein mögten, sollen nach

Digitized by Google

Verhältniß ihrer Umstände und der erlittenen Verstümmelung mit $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ folglich mit der doppelten Gage verbessert werden.

9) Blessirte Unterofficiers und Gemeine welche durch Verlust ihrer Hände oder Arme oder wegen sonstiger Verstümmelungen nicht arbeiten, folglich nichts verdienen können, sollen nach Verhältniß ihrer Unfähigkeit entweder $\frac{1}{4}$ oder die Hälfte ihrer Gage noch mehr gezahlt erhalten, und ihnen auch in dem Orte ihres Aufenthalts 4000 Soden Torf oder 2 Fuder Holz jährlich bewilliget werden.

10) Da es jedoch möglich ist, daß einige von den in Feldzügen gewesenen Officiers, Unterofficiers und Soldaten nachher erst die Folgen der Anstrengungen und Strapazen an ihrem Körper empfinden und zum ferneren Militair-Dienst untauglich werden mögten; so wollen Se. Herzogl. Durchl., daß Personen dieser Art auf gewissenhaftes Zeugniß des Chefs der Truppen und des Officiers-Corps — daß nämlich der schwächliche Gesundheits-Zustand nicht die Folge ausschweifender Lebensart, sondern der vielen Märsche, des Bivouaquirens und der gehabten öfteren Feldposten bei nasser, kalter und rauher Witterung sei — nach Verschiedenheit der Umstände, resp nach Nr. 3 und 4, so lange pensionirt werden sollen, bis sie, wie Nr. 7 bestimmt ist, befördert werden können, in so ferne jedoch ihre Dienstjahre ihnen nicht eine höhere Classe anweisen.

Sollte es sich aber ergeben, daß der schwächliche Gesundheits-Zustand eines solchen Officiers, Unterofficiers und Soldaten nur temporair gewesen, und er bald nachher wieder zu seiner völligen Gesundheit gelangen würde; so cessiret die Pensions-Wohlthat von selbst, und steht es den Unterofficieres und Soldaten sodann frei, wieder in ihre Capitulationen einzutreten, den Officiers aber soll bei einer solchen Ungewißheit ein volles Jahr ihre Anciennetät reservirt bleiben.

11) Den Wittwen der gegen den Feind oder bei sonstigen militairischen Operationen im Felde ums Leben gekommenen Unterofficiers, Regiments- und Bataillons-Tambours, Spielleute, Hautboisten, Feldschers und Soldaten soll, so lange sie unverheurathet bleiben, von den Löhnungen, welche ihre resp. Männer gehabt haben

a) $\frac{1}{4}$, auch, nach Bewandtniß der Umstände, $\frac{1}{3}$ ausgezahlet und sollen ihnen daneben

b) wenn sie 2 kleine Kinder haben, jährlich 3000 Soden Torf, wenn sie aber

c) 3. und 4. unversorgte Kinder bei sich haben, jährlich 4000 Soden Torf verabreicht werden.

d) Alle Officier- und Officianten-Wittwen, welche in dem Wittwen-Institut classificiret stehen, erhalten hiernach unbedingt die festgesetzte Wittwen-Pension, insofern deren Männer dem Institute beigetreten sind.

Die Wittwen der dem Institute nicht beigetretenen Männer — deren nur noch wenige sein können — haben auf eine Wittwen-Pension zwar kein Recht; da sie aber dennoch späterhin auf höchsten Consens sich verheurathet haben möchten: so wollen Se. Herzogl. Durchl. aus verdringender Gnade und in Rücksicht der hieran unschuldigen Wittwen, auch diesen nach Verhältniß ihrer Umstände eine proportionirliche Pension versichern.

12) Dahingegen haben Unterofficiers- und Soldaten-Wittwen, die jung sind und keine Kinder haben, folglich dienen können, keinen Anspruch auf Unterstützung zu machen.

13) Soldaten-Kinder, welche ihre Mütter verlieren, müssen in den Städten oder Aemtern, worin sich die Mütter aufhielten, nach einer möglichst billigen Behandlung untergebracht und für sie das Accordirte bis zu ihrer Confirmation gezahlet werden.

14) Alle in Nr. 7. 8. 9. 10 und 11. a. b. c. begriffene Personen können zu keinen persönlichen öffentlichen Angaben angehalten werden.

Es ist begreiflich, daß die zur Ausgleichung im Lande unterm 27sten May d. J. landesherrlich ausgeschriebene doppelte Steuer mit Abzügen alle liquiden Gegenforderungen der Contribuenten, seit dem Jahre 1809 bis zum 30sten April d. J. wegen des großen Umfangs und zum Theil wegen der Verwickelungen dieser Liquidationen, in einer gewöhnlichen Zeitfrist nicht abgemacht werden kann. Wir werden freilich mit Extrahirung und Ausführung der Executorialien hierauf bei dieser Steuer, so viel thunlich, Rücksicht nehmen müssen; jedoch kann dies auch auf die zwar später unterm 1sten Julius d. J. ausgeschriebene, aber von der vorigen unabhängige einfache Steuer, ohne Abzug, nicht hingezogen werden. Der Berichtigung dieser Steuer, an die allgemeine Landes-Receptur-Casse, in dem vorgeschriebenen Termin, vor Ablauf dieses Monats Julius, stehen keine Hindernisse, also auch der tempestiven Beitreibung, keine Rücksichten entgegen-

Wir haben diese Auskunft deshalb nöthig gefunden, weil, außer dem Domanial-Amte Schwaan, keine einzige, auch selbst die Behörden nicht diese Steuer bis jetzt eingesandt haben, von denen wir sonst Promtitude gewohnt sind.

Da beide Steuern, so wohl die gedoppelte mit Abzügen, als auch die einfache ohne Abzug, nach der Norm eines Edicts eingefordert werden, und im status quo so nahe an einander liegen; so wird denjenigen, welche, mit Abmachung der ersten Steuer, richtige Specificationen eingesandt haben, zur Erleichterung es zugestanden, daß sie bloß mittelst eines promemoria und Bezugs auf die vorige Specification und mit attestirter Angabe der Veränderungen im Status quo, die andere Steuer ohne Abzug berechnen.

Rostock, den 26sten Julius 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Bölkow.

Zur Entfernung der geäußerten Besorgnisse über entstehende Schwierigkeiten in der Auseinander-Rechnung, besonders in den Ritterschaftlichen Aemtern für sich durch Umschreibung der, von der Militair-Verpflegungs-Commission bisher an einzelne Güter ertheilten Abzugs-Anweisungen, in eine allgemeine Abzugs-Anweisung für das ganze Amt, wird von uns bekannt gemacht: daß bei der allgemeinen Landes-Receptur-Casse, als derjenigen Behörde, wohin die Liquidation der Steuern und die Legitimation der Abzüge angewiesen sind, die Abzugs-Anweisungen der Militair-Verpflegungs-Commission vorschriftsmäßig als ganz liquide für sich angenommen werden. Es kann also von der Convenienz eines jeden Ritterschaftlichen Amtes abhangen, wie es am leichtesten sich zu berechnen glaubt, entweder durch einen in obiger Art eingeholten allgemeinen Anweisungs-Schein für das Amt, oder, wie bisher, durch Anschließung der Abzugs-Anweisungen an einzelne Güter, bei deren Steuer-Specificationen, welche nach dem Artikel XIV. der allgemeinen Grundsätze von den einzelnen Gütern besonders gefertiget, nur durch den Amts-Deputirten und Einnehmer deren Ablieferung an die Receptur-Casse besorgt werden, die compensationsfähigen Forderungen aller Eingesessenen des Ritterschaftlichen Amtes aber von dem Steuer-Betrage des ganzen Amtes abgezogen werden sollen. Zugleich wiederholen wir die schon ostermalen

gegebene Erinnerung, daß alle Steuer-Berechnungen und Gelder an die allgemeine Landes-Receptur-Casse und nicht an die Commission adressirt werden müssen. Diese Commission hat auch die Stempel-Direction und dazu besondere Berechner unter ihrer Special-Aufsicht. Für diese Stempel-Berechnungen und Gelder ist die unmittelbare Addressirung an die Commission vorgeschrieben. Durch die unrichtige Adressirung der Steuer-Gelder und Berechnungen auch an selbige und nicht an die Receptur-Casse unmittelbar, wohin sie gehören, entstehen daher nicht allein Aufenthalt und Verwirrung: sondern auch häufig sind Beschwerden und Differentien die Folgen davon.

Rostock, den 29sten Julius 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Aeltere Verordnungen.

104.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, zur Verhütung aller Mißdeutung und verwickelten Berechnung, die Gebühren für jüdische Trauungen für die Zukunft kraft dieses dahin bestimmt: daß der Rabbiner von jedem hundert Rthlr. ohne Ausnahme ein halbes pro Cent, und die beiden Schulbedienten, nämlich der Vorsänger und Schulklöpfer, zusammen gleichfalls ein halbes pro Cent von dem eingebrachten Vermögen der Braut erhalten sollen.

Befehlen daher hierdurch allen Unsern Stadtgerichten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes: dem Rabbiner auf die erste Anzeige gegen diejenigen, die ihm die solchergestalt festgesetzten Copulations-Gebühren verweigern, ohne alle processualische Einleitungen zu seinem Rechte zu verhelfen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten September 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

105.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da, zur Erhaltung der Ordnung und Rechte, gesammten Müllern in Unsern Domainen die Annahme fremder Mahlgäste, durch Unsere, den hiesigen Intelligenz-Blättern inserirte Verordnung vom 22sten März d. J., bei namhaften Nachtheilen untersagt worden; so wird auch gesammten Pächtern, Bauern und andern Domanial-Ein- und Untersassen, denen eine Zwangs-Mühle angewiesen worden, die Verlassung dieser Mühle und der Gebrauch fremder Mühlen, bei einer Strafe von 2 Rthlr. NZwdr. für jeden Scheffel und des Ersatzes der dem Zwang-Müller entzogenen Metzen, untersagt. Ausnahmen von dieser Bestimmung gelten nur dann, wann entweder beim Stillstande der Zwangsmühle, oder aus andern wichtigen Gründen, dem Ausmahlenden ein Amts-Schein auf eine andere, darin namhaft gemachte Mühle ertheilt, oder dieser im Stande ist, sich darüber zu legitimiren, daß er sich mit dem Müller, zu dessen District er gehört, vorher abgefunden habe. Wornach sich Unsere Beamten und alle, die es angeht, zu richten und respect. vor Schaden zu hüten haben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Julius 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Drei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 13ten August.

Mit Serenissimi gnädigster Genehmigung sollen jetzt, bei der vorseienden Auflösung des Corps freiwilliger Jäger zu Pferde, in Rücksicht auf den Verkauf der Pferde zum Besten des Landes, folgende Grundsätze Statt finden, welches auf speciellen gnädigsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird.

§. 1. Jeder Jäger, welcher aus eigenen Mitteln, oder durch seine Eltern oder Vormünder, ein brauchbares Dienstpferd mitgebracht hat, behält dieses bei seinem Abgang vom Regimente; erwiese es sich aber in der Folge, daß die Eltern oder Vormünder dieß für Ihren Sohn oder Pupillen gelieferte Pferd, bei der zu einem simplo bestimmten extraordinairen Contribution zur Errichtung der freiwilligen Jäger-Regimenter in Anrechnung gebracht hätten; so würden diese eine solche Summe, als sie dafür in Anrechnung gebracht, annoch in baarem Gelde nachzuzahlen haben, weil sie sonst gar nichts bezahlt haben würden, da das in Abrechnung gebrachte Objectum restituiret worden.

§. 2. Jeder Jäger, der ein solches §. 1. bezeichnetes Pferd dem Regimente zugeführet, im jetzigen Kriege es aber eingebüßt und verloren und dafür ein anderes Pferd vom Regimente bekommen, behält dagegen dieses wie Eigenthum.

§. 3. Alle übrigen, von ganzen Communen, oder Privat-Personen angeschafften und hergegebenen Pferde werden wie dem Staate geschenkt angesehen,

und hat kein Jäger ein Recht, dieses für sich wie ein Eigenthum zu begehren; auch steht es den Communen und Privat-Personen nicht zu, mit diesen, dem Staate verehrten Pferden einzelnen Jägern jetzt ein Geschenk zu machen, und ist es ohne Wirkung, wenn auch diese einen Schein der Geber beibrächten, daß dies jetzt bei der Auflösung der Jäger-Regimenter ihr Wunsch sei; es wäre denn, daß die Communen, oder Privat-Personen, sofort, dem Engern Ausschuß oder dem Regiments-Chef davon die schriftliche Anzeige gemacht hätten, daß sie bei der etwanigen Auflösung des Regiments dem Jäger das Pferd wie Eigenthum zugesichert hätten. Dann tritt die Nachfrage ex §. 1. ein; der Jäger behält das Pferd, und die Geber müssen doceren, daß sie dieses nicht zu ihrer zu entrichtenden Contribution in Anrechnung gebracht haben.

Wo sich aber nicht eine solche schriftliche, zu damaliger Zeit der Errichtung eingereichte Bestimmung findet, kann durchaus nicht darauf hineingegangen werden, und die Pferde müssen dem Staate verbleiben.

Schwerin, den 8ten August 1814.

Aus Herzoglicher Regierung.

CCXXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die in Unsern Landen bestehenden Verordnungen wegen der Executions-Gebühren der bei Unsern Landes-Gerichten angestellten Executoren, oft irrig verstanden und gemißbraucht werden; so haben Wir folgende nähere Bestimmungen dieserhalb zu geben, gnädigst resolviret, und selbige zu jedermanns Nachricht und Nachachtung durch den Druck gemeinkündig zu machen befohlen.

Bei dem Executions-Verfahren dürfen nicht anders Gebühren Statt finden, als in soweit würkliche Geschäfte vorfallen, und soll für die nämliche Beschäftigung nur die einfache, nicht aber eine mehrfache, und nie eine mißbräuchlich so benannte Intimations-Gebühr wahrgenommen werden. Daher haben die Executoren in Unsern Landen sich

1) bei Reisen an dem als Gebühr festgesetzten Meilen-Gelde, in Gemäßheit Unserer Circular-Verordnung vom 4ten Februar 1805, genügen zu lassen, und findet für die Zeit der Reisetage eine weitere Gebühr nicht Statt.

2) Im würklichen Executions-Verfahren bei Schuld-Executionen tritt die Gebühr nur für diejenige Zeit ein, da der Executor mit Abpfändung, Verkauf oder sonst, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, persönlich beschäftiget gewesen ist.

Eine andere fortlaufende Gebühr soll bei Schuld-Executionen überall nicht angesetzt und gefordert werden, außer in dem, in der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Nov. 1779 sub 1. bemerkten Falle, wenn er an einem fremden Ort auf eingehende gerichtliche Resolution warten muß.

Bei Auctionen soll es ihm gestattet sein, 2 Schillinge vom Thaler des Erlöses, unter eben den Verpflichtungen, die jeder andere Auctionarius hat, zu nehmen; wobei sodann für die Zeit der Abhaltung der Auction keine andere Gebühr eintreten kann. Sollte indessen von Seiten der Parteien angemessen geachtet werden, das Geschäft durch einen andern Auctionarium verrichten zu lassen, so soll ihm keine andere Gebühr als die von 24 ßl. à Tag für seine Gegenwart bei dem Geschäfte zustehen.

Auf den Fall, daß er selbst einen andern Auctionarium adhibiren würde, steht es ihm nicht frei ein mehreres zu nehmen, als wenn er selbst dies Geschäft verrichtete.

3) In den Fällen, wo der Executor nicht freie Defrayrung in Natur erhält, sollen ihm für die Ausgaben auf Tag und Nacht zusammen mit Einschluß des nöthigen Trinkgeldes zwei Rthlr. NZwdr. gestattet sein.

Die Kosten der Fuhr aber sollen ihm, mit Einschluß der Beköstigung des Fuhrmanns und der Pferde, nach billigem Gebrauch passiren. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23sten Julii 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Den gesammten Fuhrberechnern wird hiemittelst eröffnet: daß, da bei gegenwärtigem Zustande des Friedens die während der verflossenen Kriegs-Periode ihr Da-

ſein erhalten habende Einrichtung, nach welcher immer Ordonnanz-Fuhren aus dem Fuhrkreiſe geſtellet werden mußten, unnöthig geworden iſt, ſie ſich ſchlechterdings nicht weiter erlauben dürfen, dergleichen Ordonnanz-Fuhren aus dem Fuhrkreiſe zu beſtellen. Und damit obige Verfügung zur Kenntniß der Intereſſenten der verſchiedenen Fuhr-Kreiſe gelangen möge, wird ſolche hiemittelſt gemeinkündig gemacht.

Schwerin, den 6ten Auguſt 1814.

Meckl. Schwerinſche Allgemeine Landes-Credit-Commiſſion.

Brüning. v. Wendland. v. Bülow. von Thien.

Da in dem 31. Stücke des diesjährigen officiellen Wochenblatts angezeiget iſt, daß der Major bei der activen Landwehr-Brigade Warenſchen Diſtricts, Baron von Malzahn, gebetenermaaßen aus Ihro Herzogl. Durchlaucht Militair-Dienſten entlaſſen ſey; ſo wird ſolches dahin erläutert, daß der Major von Malzahn von Ivenack (Sohn des Grafen von Pleſſen daſelbſt) nicht aber der beim activen Landſturm angeſtellte Baron von Malzahn auf Penzlin, auf ſein Anſuchen ſeine Dimiſſion erhalten hat.

Schwerin, den 6ten Auguſt 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Vier und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 20sten August.

CCXXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir fügen hiedurch öffentlich zu wissen, daß die Frist zur Einbringung der unterm 27sten May d. J. mit Verstattung des Abzugs compensationsfähiger Forderungen zwiefach ausgeschriebenen Steuer in der Art bis zum letzten Septbr. d. J. prorogiret werde, daß dann auch mit dem ersten October d. J. ohne Weiteres der Terminus executionis eintreten soll.

Jedoch soll diese Prorogation auf die unterm 1sten Julius ohne Gestattung von Abzügen ausgeschriebene einfache außerordentliche Steuer durchaus keinen Einfluß haben, sondern selbige vor der Mitte August, nach besonders angefertigten Specificationen, also nicht beziehungsweise auf die Steuer-Verzeichnisse der, mit Abzügen ausgeschriebenen doppelten Steuer, in die Receptur-Casse, bei Vermeidung des Executions-Zwangs, eingesandt werden.

Wornach sich alle colligirenden Behörden, so wie ein Jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten August 1814.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

Ungeachtet der ganz deutlichen und sehr bestimmten Fassung des diesseitigen Notificatorii vom 6ten hujus im 64sten Stück der Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und im 33sten Stücke des Officiellen Wochenblattes, will die bezielte Verfügung wegen der von den Fuhrberechnern nicht weiter zu bestellenden Ordonanz-Fuhren von einigen Fuhrkreisen dahin mißdeutet werden, als wenn durch selbige die ganze Militair-Fuhrordnung aufgehoben seyn solle. Dieser sehr irrigen und offenbar sehr gewaltsamen Auslegung wird aber hiedurch ausdrücklich widersprochen, und jeder Fuhrpflichtige gemessenst angewiesen: jede sonstige, von dem Fuhrberechner bestellt werdende Militair-Fuhr, nach Vorschrift des Landesherrlichen Militairfuhr-Reglements, unweigerlich zu leisten und es daran durchaus nicht ermangeln zu lassen.

Schwerin, den 16ten August 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. v. Bülow. Lüders.

Se. Herzogl. Durchl. haben die bisherigen Second-Lieutenants von Raven den 2ten und Erhardt zu Premier-Lieutenants zu ernennen, und ersterem das Patent darüber unterm .sten, letzterem aber unterm 2ten d. M. ausfertigen zu lassen, geruhet.

Schwerin, den 6ten August 1814.

Aeltere Verordnungen.

106.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemende

Bitte der Vorsteher der Katholischen Gemeinde hieselbst Uns bewogen gefunden haben, dem Katholischen Kirchen-Aerario in Ansehung der demselben zuständigen Capitalien das Privilegium pii corporis beizulegen; immaßen Wir solches Kraft dieses wissent und wohlbedächtlich thun, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen soll, kann und mag, also und dergestalt, daß besagtem Kirchen-Aerario in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen jetzt zinsbar belegt sind und künftig werden zinsbar belegt werden, nebst deren Zinsen, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Herzogl. Mecklenburgischen Constitution vom 6ten Februar 1644 beigelegt worden, und dasselbe überhaupt aller Privigelien und Vorzüge, welche wirkliche pia corpora in Unsern Landen haben und künftig noch erlangen mögten, zu genießen haben soll.

Befehlen demnach gesammten Unsern Landes-Gerichten hiemit gnädigst: bei etwanigen Vorkommenheiten und Urthelssprüchen über die Priorität der Gläubiger sich nach diesem den Capitalien des Katholischen Kirchen-Aerarii verliehenen Privilegio zu achten, und demselben gemäß zu erkennen und zu verfügen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten May 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Privilegium pii corporis für die dem Katholischen Kirchen-Aerario in hiesigen Landen zustehenden Capitalien.

107.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im Verfolg Unsers Publicandi vom 21sten Decbr. v. J. im Betreff der Beiträge zu den Kosten der Gassenbeleuchtung Unsrer Residenz Stadt Schwerin, finden Wir für nöthig, hiedurch zu bestimmen: daß, da es für diejenigen Ein-

wohner, welche in fremden Häusern ohne Miethe wohnen, an einem Maaßstabe für ihre persönlichen Beiträge zu der Straßen-Erleuchtungs-Casse fehlet, sie nach der catastrirten Größe der von ihnen bewohnten vollen, halben, oder viertel Häuser, mithin eben so wie die Eigenthümer selbst, beitragen sollen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 7ten April 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Fünf und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 27sten August.

CCXXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben nach eingezogenem Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft die Verfügung gemacht: daß die durch die vorigjährige Invasion Französischer und Dänischer Truppen in Unsern Landen requirirten Lieferungen aller Art durch Abrechnung vergütet und auf das ganze Land übertragen werden sollen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Jede regelmäßig geforderte und beschaffte Verpflegung der feindlichen Truppen, wenn sie auch von einer untergeordneten Militair-Behörde, nur in ordnungsmäßigem Wege, gefordert ist, qualificirt sich zur Vergütung; und ebenfalls die damals gemachten Requisitionen des feindlichen Militairs, so wie der hiesigen interimistischen Behörden, wenn sie auch andere Gegenstände als die Ernährung und Verpflegung der Truppen betreffen, sollen zur gemeinsamen Uebertragung kommen.
2) Die geschehene Lieferung muß durch ordnungsmäßige Ablieferungs-Scheine der requirirt habenden einheimischen Behörde oder des requirirt habenden Militair Chefs selbst bewiesen werden.
3) Die Abrechnung selbst geschieht nach denjenigen Grundsätzen, welche bereits für die Verpflegungs-Lieferungen an die alliirten Truppen oder für deren

unmittelbare Verpflegung festgesetzet worden sind, oder noch werden bestimmet werden.

Alle von solchen Lieferungen Betroffene werden hiedurch angewiesen, nach diesen Vorschriften ihre Liquidationen durch ihre vorgeordneten respectiven Colligirungs-Behörden bei der jetzigen allgemeinen Landes-Credit-Commission einzureichen, und nach befundener Richtigkeit deren Anerkennung durch Gutscheine, zum Zweck der Abrechnung von den Steuern mit Abzügen bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission, auf eben diesem Wege zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten August 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Aeltere Verordnungen.

108.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808, von den nachher gehaltenen allgemeinen Landes-Conventen aus, und zuletzt durch eine besonders dazu bevollmächtigt gewesene Ständische Deputation, dahin vereinbaret haben, daß zur successiven Abbürdung aller durch die Zeitumstände unvermeidlich gewesenen, von Uns und Unsern Ständen, also für gesammte Unsre Lande und alle ihre Einwohner, übernommenen und als gemeinsam anerkannten Schulden, wozu auch die eben daher nothwendig gewordene Sublevation Unsrer Renterey gehört, eine Allgemeine Landes Receptur-Casse in Rostock errichtet werden soll, zu deren Begründung aber verschiedene, bisher nicht bestandene, mit Unsern getreuen Ständen jetzt, nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, auf dreißig Jahre, falls sie so lange erforderlich seyn sollten, verabredete und regulirte Auflagen und Abgaben nothwendig geworden sind; so entbieten Wir allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen, resp. Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen, und verordnen wie folget:

1.

Ein jeder ohne Unterschied, er sey Landes-Einwohner oder Fremder, der von den gedachten Artikeln aus dem Lande führt, ist zur Erlegung des Impostes für die impostirten Ausfuhr-Artikel verpflichtet, und wird es hier ganz eben so

gehaltes, als wegen des noch vor verschiedenen Jahren Statt gefundenen Woll-Impostes verordnet worden.

2.

Der Impost wird von dem Pflichtigen berichtiget entweder bei der Steuerstube seines Wohnorts, oder bei der dem Ort des Ankaufs zunächst gelegenen Steuerstube, oder auch bei der auf dem Transport zuerst berührt werdenden Steuerstube; er erhält von der Steuerstube zum sichern Transport einen Steuerpassierzettel, den er bei seinem Austritt aus dem Lande entweder auf dem Landes-Grenz-Zoll, oder falls er beim Austritt aus dem Lande keinen Grenz-Zoll berührt oder berühren darf, bei der letzten Landessteuerstube, oder, falls er auch keine Steuerstube weiter berührt, binnen 3 Tagen bei dem Thorschreiber des Orts der Steuerstube, wo der Passier-Zettel gelöset ist, abzugeben hat. Die Steuerstuben werden zu dem Zweck vom Steuer-Collegio mit der nöthigen Instruction versehen, dem sie auch wegen dieses ihnen aufgetragenen Geschäftes zunächst verantwortlich sind.

In Ansehung der Wolle soll dem Schäfer, wenn er die Wolle nicht an dem Orte der Steuerstube wägen läßt, der Passier-Zettel auf einen Schein seiner Obrigkeit ertheilt werden, worin das Gewicht attestirt ist.

3.

Wer sich bei der Berichtigung des Impostes eines Unterschleifs theilhaftig macht, hat unabbittlich die Confiscation der verschwiegenen und defraudirten Ausfuhr-Waaren, und nach Befinden noch ausserdem angemessene Strafe zu erwarten.

4.

Die in solchen Fällen nöthigen Untersuchungen geschehen von den Steuerstuben, und sie senden an das ihnen vorgeordnete Steuer-Collegium die Untersuchungs-Protocolle zum Zweck der Abfassung des Erkenntnisses ein.

5.

Von den aufkommenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte, und die andere Hälfte wird der Steuer-Casse berechnet.

6.

Von Unserer Cammer ist zur nöthigen genauen Aufsicht bei den Grenz-Zöllen das Behufige erlassen.

7.

Die Steuerstuben senden die Berechnung von dem erhobenen Impost mit dem Gelde quartaliter und spätestens 8 Tage nach dem Ablauf eines jeden Quartals an die Receptur der Allgemeinen Abtragungs-Casse in Rostock ein, und lassen sich darunter, bei sonst zu erwartender Ahndung, keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen.

8.

Zur Remuneration für solche Bemühung und Rechnungsführung erhalten die Steuerstuben von dem Ertrag des Impostes 2 pro Cent, welche Remuneration sie sofort quartaliter zum Abzug bringen.

9.

In den Seestädten wird diese Abgabe, in Rostock zugleich mit der Accise und in Wismar mit dem Licent erlegt, und von diesen Behörden besonders berechnet und an die Receptur abgeliefert.

10.

Was vom Auslande zum Zweck der Wieder-Ausfuhr ins Ausland gezogen wird, muß beim ersten Eintritt ins Land einen Schein für die Gebühr eines bloßen Passes lösen, welcher die Waare specifice nach Gewicht oder Zahl angiebt, und nur gegen Producirung dieses Scheins wird die Waare bei der Wieder-Ausfuhr ohne Erlegung dieses Impostes herausgelassen. Gehen die Waaren nicht gerade durchs Land, ohne abgeladen zu werden; so müssen sie an den Orten wo Packhöfe sind, in diesen in der Zwischenzeit deponirt werden, und wo dergleichen nicht sind, nach Beschaffenheit der Waare, von den Steuerstuben des Orts, wo sie liegen bleiben, versiegelt oder wenigstens nachgesehen und bei dem weitern Transport die Richtigkeit mit dem Einpassirungs-Scheine aufs neue attestirt werden.

11.

Die Erhebung dieses Impostes nach der hier abgedruckten Specification soll mit dem 14. May d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen, Affixionen und Einrückung in die hiesigen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten April 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

Specification

der zu impostirenden Exporte.

1)	Inländischer Taback der Centner à	4 ßl.
2)	Wolle à Stein 10 bis 11 Pfund à	3 ßl.
3)	Salz, einländisches, à Scheffel Rostocker Maaß	4 ßl.
4)	Felle	
	von Kühen à Decher	15 ßl.
	von Kälbern à Decher	7½ ßl.
	von Pferden à Decher	20 ßl.
	von Rindern à Decher	20 ßl.
	von Schaafen, Hammeln und Lämmern à Decher	4 ßl.
	von Hasen, Iltis, Mardern, Kaninchen, Füchsen, Ottern, Dachsen, und überhaupt allen übrigen Häuten von Waidwerk à Rthlr.	4 ßl.
5)	Lohe à Thaler	6 ßl.
6)	Lumpen à Thaler	4 ßl.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Sechs und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten September.

Von Sr. Herzogl. Durchlaucht sind bei HöchstIhro freiwilligem Jäger-Regimente zu Pferde

des Prinzen Gustav von Mecklenburg Durchlaucht, so wie die Second-Lieutenants von Plüskow, Ludwig und von Lowtzow, imgleichen die Ober-Jäger Liebchen, Holm, Dencker, und der Wachtmeister Josephi, letztere sämmtlich mit dem Lieutenants-Character

ihrer Dienste in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 27sten August 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben geruhet, den Rathmann, Advocaten Mussäus junior in Boizenburg zum Kreishauptmann des dortigen Fuhr-Kreises, den bisherigen Landsturms-Lieutenant Schmettau daselbst zum dortigen Vice-Kreishauptmann, und den Advocaten Johann Wachenhusen hieselbst zum Brigade-Auditeur des Landsturms zu bestätigen, auch den ehemaligen Kreishauptmann Päpcke zu Quassel wieder als Kreishauptmann des Hagenow-Lübthenschen Fuhr-Kreises zu agreiren. Schwerin, den 19ten August 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben geruhet, dem zweiten Beamten zu Lübz, Amtsverwalter Ackermann, den Amtmanns-Character zu verleihen.

Schwerin, den 17ten August 1814.

Aeltere Verordnungen.

109.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da seither manche entdeckte Versuche zur Einbringung gestohlnen Holzes auf falsche oder verdächtige Pässe in Unsre Städte, zu Unsrer Kenntniß gebracht worden sind, so haben Wir Uns bewogen finden müssen, zu deren künftigen Verhütung die, wegen Einpassirung des Holzes in Unsre Städte, bereits unterm 10ten December 1772, 10ten Februar 1776 und 2ten November 1808 ergangenen und öffentlich bekannt gemachten landesherrlichen Verordnungen kraft dieses dahin zu erweitern, daß

1) die darin vorgeschriebenen Bescheinigungen des Forstbedienten oder Gutsherrn nicht anders, als mit dem respective Official-Forst- und Patrimonial-Gerichts-Siegel besiegelt, angenommen werden, und darin sowohl der Name des Eigenthümers, als des Empfängers, Käufers und Verkäufers deutlich ausgedruckt seyn soll;

2) in Ermangelung solcher Bescheinigung aber, oder bei befundener deren Unrichtigkeit, oder bei verweigerter Production derselben, das Holz einstweilen in Sicherheit gebracht und der Fuhrmann angehalten werden soll, zur Nachlieferung der vorschriftsmäßigen Bescheinigung zurückzukehren; nach deren dreitägigen vergeblichen Erwartung aber das Holz zum Besten der Armen confiscirt werden soll.

3) Die obbeschriebenen Bescheinigungen müssen von den Thorschreibern, zu ihrer eventualen Legitimation, sorgfältig aufbewahret, und am Schlusse jedes Monats an die Steuerstuben abgeliefert werden.

Wie nun ein jeder, insbesondere aber Unsre Steuer-Bediente, nach dieser Unsrer erweiterten Vorschrift allewege sich gehorsamlich zu achten hat, so ist selbige auch durch den Druck in den öffentlichen Blättern gemeinkündig zu

machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten März 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

110.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rosteck und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst resp. Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Wie Wir, durch verschiedene seither vorgekommene Anträge und Beschwerden, insbesondere aber durch die, darauf erforderten Erachten und Ausführungen gesammter Unsrer Landesgerichte, die Ueberzeugung erlanget haben, daß die, nach Vorschrift der Landesherrlichen Circular-Verordnung vom 20sten Julius 1776 bisher bei den Concursen bestandene Einrichtung, wornach, im Fall der Unzureichlichkeit der Masse die gesammten gemeinschaftlichen Concurskosten von den zur Perception kommenden Gläubigern pro rata getragen werden müssen, sowohl aus Gründen der Billigkeit als der Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung des, für Unsre Lande und Unterthanen so ersprießlichen Credits, fernerhin nicht beizubehalten, sondern darunter alles auf den vorigen Fuß wiederum zu setzen ist.

Wir haben daher Landesväterlich beschlossen, solcherhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer, auf dem jüngsten allgemeinen Landes-Convent versammelten getreuen Ritter- und Landschaft, eine zweckdienliche Constitution zu publiciren; und verordnen demnach hiemittelst:

Daß die oberwähnte Bestimmung vom 20sten July 1776, mithin die, darnach bisher bestandene gesetzliche Vertheilung der Concurskosten auf die zur Hebung kommenden Forderungen pro rata derselben, kraft dieses gänzlich aufgehoben und außer Wirkung gesetzt, also für alle in Unsern Landen bereits existirende, und etwa noch weiter vorkommende Concurse, wo die Vertheilung der Kosten nicht schon, durch Vergleich oder rechtliches Erkenntniß, festgesetzt worden ist, von nun an ungültig und unanwendlich sein, hingegen

die, auch ehemals in den Mecklenburgschen Landen gesetzlich gewesene Vorabnahme aller Concurskosten von der Masse bei allen, in Unsern Landen bereits anhängigen, oder etwa noch sich aufgebenden Concursen, worin die Prioritäts-Urtel bisher nicht publiciret, oder sonst durch Vergleich die Vertheilung der Concurskosten pro rata festgesetzt ist, hinfüro jedesmal beobachtet und in Anwendung gebracht werden soll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und anderen Gerichten, über diese Unsere Constitution von jetzo an pünktlich zu halten, und derselben entgegen nicht zu erkennen.

Damit auch solche Unsre Verfügung und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir selbige durch den Druck in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Januar 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Sieben und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 10ten September.

Auf unterthänigste Vorstellung des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verfügen Wir hiemit, und machen zu Jedermanns Nachricht hiedurch bekannt: daß a dato der Promulgation dieser Verordnung von keinem Jäger und Oberjäger des jetzt aufgelöseten reitenden Jäger-Regiments ein Pferd mit irgend einem rechtlichen Erfolge für den Käufer verkauft werden könne, wenn der Verkäufer nicht ein Attest des Regiments-Chefs, Obersten von Müller, vorgelegt haben werde, daß dies Pferd sein rechtmäßiges Eigenthum sei; und daß die, ihre Dienst-Pferde ohne eine solche Autorisation des Regiments-Chefs verkaufenden Jäger und Oberjäger nicht nur das erhaltene Kaufgeld an die Casse der freiwilligen Jäger abgeben, sondern ausserdem alle, ihnen für ihren freiwilligen Militairdienst zugesicherten Vortheile verlieren sollen.

Doberan, den 3ten September 1814.

Friederich Franz.

CCXXXXV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rosteck und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die im abgewichenen Jahre an mehreren Orten Unserer Lande ausgebrochene Viehseuche durch die angewandten besonderen Vorsichtsmaaßregeln und

angeordnete genaue Commissarische Aufsicht, unter dem Beistande der allwaltenden Vorsehung, gedämpft und daselbst nunmehr gänzlich vertilgt worden ist; diese Maaßregeln und Bemühungen aber einen beträchtlichen Kosten-Aufwand verursacht haben, dessen verhältnißmäßige Vertheilung über alle Einwohner Unserer Lande, deren Rindvieh durch besagte Anstalten bewahret ist, so rechtlich als billig erscheinet; so haben Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, und da der gegen die Verbreitung der Seuche gemachte Kosten-Aufwand liquidirtermaaßen an Zehn Tausend Rthlr. betragen dürfte, zu dessen Ersetzung eine allgemeine Abgabe von sämmtlichem in Unsern Landen befindlichen Rindvieh beschlossen, und kraft dieses in nachfolgender Maaße zu entrichten verordnet.

Von den Eigenthümern des Rindviehes in Unsern gesammten Herzog- Fürstenthümern und Landen soll

a) für einen Ochsen oder voll fünfjährigen Stier Vier Schillinge M.W.dr.;

b) für einen Bollen, eine Kuh, eine dreijährige Starke und einen vierjährigen Stier Zwei Schillinge;

c) für jedes Haupt Vieh von zwei Jahren und darunter, bis auf die jungen Kälber, Ein Schilling

entrichtet werden.

Diese Abgabe soll spätestens binnen 14 Tagen nach der Publication dieser Unserer Verordnung, und zwar in Unsern Domainen von den Beamten, in den Ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, Kämmerei- und Oeconomie Gütern von den Guts-Obrigkeiten, so wie in Unsern Städten und den zu Stadtrecht liegenden Gütern, von den Magistraten erhoben werden.

Alle diese einhebenden Behörden haben die Anskunft gedachter Abgabe spätestens drei Wochen nach der Publication dieser Verordnung, mit genauen detaillirten Verzeichnissen, in den Landkasten, bei Vermeidung sonstigen landesvergleichsmäßigen Executionszwanges, einzusenden.

Der Regel nach soll diese Abgabe in Neuen Zweidritteln entrichtet werden; jedoch darf jeder einzelne Eigenthümer des Rindviehes, dessen ganze Erlegniß unter Sechszehn Schillinge beträgt, selbige in Pommerschem Courant bezahlen.

Für jedes nicht angegebene und in den respectiven Verzeichnissen nicht aufgeführte Stück Vieh soll, auf Befinden solcher Defraudation, die fünffache Steuer zur Strafe entrichtet werden.

Nach vollbrachter Einhebung dieser Contribution werden Wir sowohl eine Berechnung der dadurch aufgekommenen Gelder, als der damit gedeckten Kosten für die dadurch abgewandten Gefahren, durch den Druck bekannt machen lassen, damit ein jeder Contribuent die Ueberzeugung erhalten könne, daß die Summe zu dem bestimmten Zwecke verwandt ist, und daß über den etwanigen Ueberschuß auf eine, gesammten Unsern Landen nützliche Weise demnächst zu disponiren steht.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten, auch gesammten Guts-Obrigkeiten und den Magistraten in den Städten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemittelst: nach Vorschrift obstehender Unsrer Verordnung, mit der Einholung und Ablieferung gedachter Abgabe zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten August 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCXXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß sich annoch in mehreren Gegenden Unsrer Lande fremde Militair-Personen anfinden und freie Quartiere, auch Fuhren begehren. Da Wir nun, bei dem glücklich beendigten Kriege, solche zum fortdauernden Druck unsrer getreuen Einwohner gereichende Mißbräuche ferner zu dulden nicht gemeinet sind; so befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Obrigkeiten, Fuhrberechnern und übrigen Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich:

mit Ausschluß der in ihr Vaterland zurückkehrenden Gefangenen und der Kaiserl. Russischen Truppen, so lange die Besetzung Holsteins fortdauert, sonst keiner fremden Militair-Person fernerhin freie Quartiere, Fuhren oder

Requisitionen irgend einer Art zu bewilligen, wie denn für solche Leistungen weiter kein Ersatz oder Abrechnung zugestanden werden soll.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten August 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.

Acht und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten September.

CCXXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Gesammte Unsere Beamte, berechtigte Forstbediente und Landbaumeister werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch angewiesen: im Fall Holz- oder sonstige Bedürfnisse, welche in der Regel zu Reparaturen ꝛc. nicht unentgeltlich gegeben werden, Ausnahmsweise in den General-Holz-Specificationen vorkommen, allemal in diesen Specificationen diejenigen speciellen contractlichen Stipulationen, worin solche Ansätze sich begründen, durch Anmerkungen, worin auf die specielle contractliche Vorschrift mittelst Allegirung des Sphi hingewiesen wird, dem Revisor bemerklich zu machen. Im Unterlassungsfalle wird jeder solcher Ansatz als widercontractlich angesehen und gestrichen werden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten August 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburg. Kammer- und Forst-Collegium.

v. Pritzbuer. H. F. Krüger.

Sämmtliche Domanial- auch ritterschaftliche und Kloster-Aemter werden hiermit aufgefordert: binnen vierzehn Tagen zu den Acten der unterzeichneten Commission zu dociren, wie die auf sie repartirte Rockenlieferung nach dem Edict de $\frac{9}{11}$ November 1813 von ihnen geleistet? sub praejudicio, daß sie sonst als nicht geliefert habende angesehen werden sollen.

Schwerin, den 7ten September 1814.

Meckl. Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. v. Bülow.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben geruhet, nachstehenden Officiers und Angestellten bei dem Herzogl. freiwilligen Jäger-Regiment zu Pferde, als:

dem Staabsrittmeister und Adjudanten Carl von Rantzow, den Staabsrittmeistern Ludwig Wilhelm von Lowtzow und Friedrich von Willich, dem Secondlieutenant und Adjudanten August von Lützow, den Secondlieutenants: Baron von Stenglin, Georg Christian Köster, Ludewig von Danneberg, Ernst von Blücher und Johann Fabricius; dem Auditeur von Schmidt, und dem Regiments-Quartiermeister Georg Carl Koch

auf ihre geziemende Bitte, in Gnaden zu verabschieden und ihnen darüber die Patente unterm heutigen Dato ertheilen zu lassen.

Schwerin, den 3ten September 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, die beim Jäger-Regiment zu Pferde gestandenen Wachtmeister Friederich Bergmann, und Oberjäger Georg

Ernst von Lücken aus Mossow, und Ernst Peitzner aus Hamburg mit Beilegung des Lieutenants Characters in Gnaden zu entlassen.

Schwerin, den 5ten September 1814.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist den bisherigen Oberjägern beim Jäger-Regiment zu Pferde, Friederich von Hertzberg, Johann Heinrich Nahmmacher, und Friederich Johann Carow, bei der Auflösung des Regiments der Abschied ertheilet, und denselben, wegen ihres bezeigten Dienst-Eifers und guten Aufführung, der Character als Lieutenant gnädigst beigelegt worden.

Schwerin, den 3ten September 1814.

Aeltere Verordnungen.

III.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, bei der Unzulänglichkeit der bisherigen Beiträge zu der Straßen-Reinigungs Casse für die hiesige Neustadt, beschlossen, daß in Zukunft, eben so wie bisher bereits in der Altstadt geschehen ist, in der Neustadt von jedem vollen Hause 1 Rthlr. 36 ßl. NZwdr. aufs Jahr zu gedachter Casse gezahlt werden soll.

Dagegen haben Wir die Verfügung getroffen, daß die Straßen an den bestimmten Tagen durch Abfahrung des Unraths gehörig gereiniget werden, auch der Karren Pächter nicht nur den Kehricht aus den Häusern, Torfasche und andere Unreinigkeiten, so wie zur Winterszeit, das bei den öffentlichen Pumpen aufgehauene Eis mit wegfahren und dieses Abfahren sowohl in der Alt- als in der Neustadt allemal vor Tages-Anbruch geschehen soll.

Damit indessen die Straßenreinlichkeit, nach dem Abfahren des Unraths, so viel möglich erhalten werde, wird allen Einwohnern Unsrer Residenz-Stadt Schwerin hiedurch untersagt, Kehricht aus ihren Häusern, Torfasche und andern dergleichen Unrath auf die Straßen zu schütten, und ihnen hiedurch aufgegeben: alles dergleichen in ihren Häusern oder auf ihren Höfen, bis zur Ankunft des Dreckkarrens, aufzubewahren und sodann auf denselben schütten zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten März 1809.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Neun und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 24sten September.

Da aus bewegenden Ursachen das diesjährige Michaelis-Markt zu Eldena bis zum 24ten October d. J. ausgesetzt werden soll, so wird solches hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 8ten September 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Se. Herzogl. Durchl. haben die erledigte Oeconomie- und Provisor-Stelle in Parchim dem Cammerdiener Helmbrecht in Ludewigslust, mit Beilegung des Charakters eines Oeconomie-Inspectors, zu verleihen gnädigst geruhet.

Schwerin, den 27sten August 1814.

Aeltere Verordnungen.

112.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit, nach vernommenem und wohlerwogenem rathsamen Bedenken Unsrer Ritter- und Landschaft ꝛc. zu wissen: Wir haben wahrgenommen, daß die Kriegs-Ereignisse in Unsern Landen mit ihren Folgen, insonderheit unter Locatoren und Conductoren, auf dem Lande sowohl als in den Städten, vielerlei Irrungen veranlaßt, und letztere sehr häufig diese Gelegenheit gerne benutzt haben, um die Pacht- und Miethgelder unter dem Vorwande von Kriegsschäden zurück zu behalten, ja dieses öfters so weit zu treiben, daß sie nicht einmal in den Grenzen des Begriffs vom Pachten, mithin von verhältnißmäßiger Remission an Pacht- oder Miethgelde, verbleiben, sondern auf gänzliche Entschädigung hinausgehen, und alle ihre Kriegs-Unglücksfälle dem Verpächter, der außer dem Contracte nichts mit ihnen zu thun hat, aufbürden, auch auf solche Art bisweilen von demselben noch über die, ihm vorenthaltene Pacht-Bezahlung dazu haben wollen; durch welche Mißbräuche nicht allein zahllose und absichtlich langwierige Prozesse veranlasset, sondern auch fürs Ganze schädliche Stockung und Unordnungen, mit immer weiter gehenden gemeinschaftlichen Folgen, hervorgebracht werden; welchen Uebeln Wir mit landesherrlicher Fürsorge abzuhelfen Uns verpflichtet finden.

Wann Wir nun gleich genugsam erkennen, daß alle dergleichen Streitigkeiten sind aus der Natur und dem Wesen des reinen Miethe- oder Pacht Contracts, und den darüber redenden, in Unsern Landen auch dieserhalben nie abgeschafften, sondern nur hiebevor in einzelnen Fällen und Jahren den zeitigen Umständen nach einigermaaßen modificirten römischen Gesetzen ihre genugsame Entscheidung finden; so ist Uns doch nicht entgangen, sowohl daß mancherlei ungegründete Meinungen hiebei die Streitigkeiten verwickeln und zum Nachtheil des Landes die Kürze, womit dieselben in den Gerichten abzuthun sind, verhindern; als auch, daß viele einzelne Contracte vorkommen, welche die Entscheidung über hier einschlagende Remissions-Forderungen von künftigen allgemeinen Landes Ordnungen abhängig machen, woher dann manche Contrahenten und selbst Gerichte in der Erwartung neuer Gesetze in Zweifel gerathen, wie sie zu rechnen und zu entscheiden haben.

Diese Wahrnehmungen haben Uns bewogen, die Sache in genaue Ueberlegung zu nehmen, und Wir haben Uns endlich nach Erwägung aller eintretenden, jetzt so sehr von den vormaligen verschiedenen Umstände gänzlich überzeugt, daß

durch keinerlei Anordnungen der Billigkeit und allgemeinen Anwendlichkeit so nahe gekommen werden kann als durch die genaue Vesthaltung der natürlichen und römischen Rechtsbegriffe und Regeln. Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß alle Gerichte in Unsern Landen sich daran allein halten und darnach verfahren sollen.

Wie es also bei der allgemeinen Regel, daß der Zufall den Herrn der Sache trifft, und bei dem Grundbegriffe des Miethscontracts, daß der locator conductori usum rei locatae gewähren müsse, unbedingt verbleibet; so folget daraus von selbst, und wird zum Ueberfluß hierdurch zu Verhütung unrichtiger Auslegungen wiederholt gesetzlich bestimmet:

1) Daß in den Streit über Pacht-Remissionen wegen Kriegsschäden alle diejenigen Forderungen nicht hinein gehören, welche Conductor als Mandatarius, Negotiorum gestor, oder sonst anders woher, als aus dem Pacht-Contracte, wann gleich aus Veranlassung der Kriegs-Troublen, an den Verpächter haben mag; daß mithin solche zur Zurückhaltung liquider Miethe oder Pension nicht liquidirt werden können, sondern auf gewöhnlichen rechtlichen Wegen wahrzunehmen sind.

2) Daß keine Schäden, welche durch den Krieg der verpachteten Sache selbst, es seien Grundstücke, Häuser, Vieh oder andere Mobilien zugefügt sind, und also den Eigenthümer allein treffen, hier weiter in Betracht kommen, als in so ferne solche Zufälle eine Behinderung des usus rei locatae zur Folge haben.

3) Daß ebenmäßig von solchen Liquidationen alle zufällige Schäden gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen, welche nicht die gepachtete Sache, sondern das Eigenthum des Pächters oder Miethsmanns, es bestehe in Baarschaften, Vieh, Mobilien, Victualien, eingeernoteten Früchten, oder worin es sonst wolle, betroffen haben, als welcherwegen die Eigenthümer der verlornen Sachen mit allen andern Landeseinwohnern, die durch den Krieg gelitten haben und allgemeine Ausgleichung und Uebertragung vom Lande erwarten, in gleichem Falle sind; der Verpächter aber so gut als jeder andere Mensch ein plane tertius ist.

4) Daß über Abgaben, welche zu Bestreitung von Kriegslasten über das ganze Land bisher ausgeschrieben sind, oder weiter landesherrlich von Uns werden vertheilet werden müssen, zwischen Locatoren und Conductoren nicht gestritten werden kann, weil ein jeder das Seinige nach Maaßgabe der Edicte selbst zu tragen hat.

5) Daß wegen alles desjenigen, was auf Requisition einzelner Behörden im Lande abgeliefert worden ist, der Lieferant, er sei Pächter oder Verpächter, sich an den Requirenten halten muß, ohne dritten Personen derwegen Rechnung machen zu wollen. Es sollen jedoch hiervon ganz allein diejenigen Fälle ausgenommen

sein, wo von den Pächtern auf Requisition einzelner Behörden im Lande, ohne versprochene sichere Bezahlung, Korn hat abgeliefert werden müssen. Hiervon soll der Verlust zwischen Verpächtern und Pächtern getheilt werden, mit Vorbehalt des ihnen gemeinschaftlichen Rechtes der Zurückforderung von den Requirenten.

6) Daß folglich bei den Remissions-Forderungen sonst nichts in Betracht kommen kann, als solche Kriegszufälle, durch welche Conductori der Gebrauch und die Benutzung der in Pacht habenden Sache verhindert, erschweret, oder ganz benommen ist; es mag nun solches durch Wegnehmen, Verderben, oder ausschließliche, den Pächterischen Gebrauch hemmende einstweilige Detinirung der rei locatae, und der mit derselben annoch verbundenen Früchte, geschehen sein, oder bei ländlichen Grundstücken durch unwiderstehliche Abhaltung von der Bestellung und Einwerbung. Wenn solcherwegen Prozesse entstehen; so verordnen Wir, zu Abkürzung derselben und Verhinderung der Mißbräuche:

7) Daß der Pächter oder Miethsmann allemal 14 Tage vor dem Zahlungs-Termin dem Gerichte eine beglaubigte Anzeige des Vorfalles und des ungefähren Betrags der dadurch entstandenen Nachtheile machen soll, zu dem Ende, damit sogleich ein verhältnißmäßiges Quantum, oder auch, den Umständen nach, das ganze Pachtgeld, vorläufig ex aequo et bono bestimmt werden könne, was der Conductor einstweilen nach bestellter Sicherheit einzubehalten befugt sein soll. Ohne ein solches Decret, und weiter als dessen Bestimmung geht, soll keine Zurückhaltung der liquiden Pension Statt finden; und sollen insonderheit die Gerichte angewiesen sein, aus den ihnen zu diesem Zwecke vorgebrachten Pächterischen Berechnungen alles dasjenige, was zu den oben sub 1. 2. 3. et 4. auch sub 5, bis auf die dabei festgesetzte Ausnahme, bemerkten Punkten hingehört, gänzlich außer Acht zu lassen, und sich bei der interimistischen Bestsetzung des zu retinirenden Quanti lediglich auf die wahren sub Nro. 6. beschriebenen Pacht-Schäden und die Hälfte der Korn-Lieferungen nach Nr. 6. zu beschränken.

8) Nächstdem, und nach zuvor gehörtem Gegentheile, haben die Gerichte den Anschlag des usus impediti von der re locata auf dem möglichst kürzesten Wege zu untersuchen und nach Billigkeit das Quantum remissionis finaliter zu bestimmen, wogegen denn, in Absicht auf die Zahlung des etwa noch von dem interimistisch retinirten Pachtgelde dem Verpächter Zukommenden, keine suspensiven Rechtsmittel Statt haben sollen.

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

Verbesserung.

Im Acht und Dreißigsten Stücke des officiellen Wochenblattes, Pag. 219, in der ersten Zeile von oben lese man: Heinrich Peitzner statt: Ernst Peitzner.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 1sten October.

CCXXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zwar erwartet, auch durch bisherige mehrjährige Erfahrung bestätiget worden, daß die Gensd'armen in der Ausübung ihrer reglementsmäßigen Functionen allenthalben von den Civil-Behörden, indem man sich von ihrem wahrhaften Nutzen für öffentliche Ruhe und Ordnung, so wie von ihrem individuellen Werth immer mehr überzeuget hat, durch gute Aufnahme bestens unterstützet, insbesondere an den Orten auf dem Lande, wo sie auf ihren Dienstreisen zu übernachten genöthiget sind, ihnen die vorschriftsmäßige Einquartierung, mit Nachtlager und Stallraum, um so weniger versagt werde, als sie damit instructionsmäßig vorzüglich an die Höfe, mit Vermeidung der Kruge, gewiesen worden.

Wann aber dennoch seit kurzem von mehreren Gensd'arme-Brigaden über verweigerte Aufnahme der Patrouillen auf einzelnen Höfen ihres Districts Beschwerden eingegangen sind; so wird hiedurch die Verfügung bekannt gemacht: daß diejenigen Gutsbesitzer, Pächter oder Wirthschafter, welche einem Gensd'armen bei dessen Dienstverrichtungen die Anweisung eines freien Logis und Nachtquartiers für ihn und für sein Pferd verweigern, in eine Strafe von Fünf Rthlr. MZwdr. verfallen sein, welche, auf die officielle Anzeige des Brigadiers,

von dem competirenden Kreis-Policeimeister unverzüglich eingefordert werden sollen; und diese sind dabei angewiesen, im Fall deren ausbleibender Zahlung, davon Unserm Regierungs-Fiscal zur Wahrnehmung seines Amts binnen acht Tagen Kenntniß zu geben, die Strafgelder aber der Kreis Policei Casse in Einnahme gehörig zu berechnen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten September 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCXXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unserer jüngsten Verordnung wegen der beim Rindvieh sich zeigenden Lungen-Seuche, und da diese Seuche in mehreren Gegenden ebenfalls ausgebrochen ist, befehlen Wir hiemittelst: daß an den Orten, wo in der nächstkommenden Woche am 5ten und 7ten Octbr. Viehmärkte eintreten würden, namentlich zu Besitz, Grabow, Klütz, Malchin und Stavenhagen, diesmal durchaus keine Viehmärkte gehalten werden sollen.

Alle Orts Obrigkeiten in den benannten Orten und der umliegenden Gegend werden für die genaueste Befolgung dieses Unsers Verbots hierdurch persönlich verantwortlich gemacht. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Septbr. 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. F. Krüger.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den bisherigen Canzellisten, Commissions-Secretair Johann Andreas Wiese in Güstrow, zum würklichen Secretair und Registrator bei der Steuer-, Policei- und Städtischen Cämmerei-Commission daselbst zu bestellen, gnädigst geruhet.

Schwerin, den 8 September 1814.

Aeltere Verordnungen.

Beschluß von Nro. 112.

9) Da bei vermietheten bloßen Wohnungen die Schäden größtentheils in dem, durch Einquartierungen entbehrten Genuß eines Theiles derselben bestehen werden; so haben die Gerichte nach den nämlichen Grundsätzen diesen Nachtheil zu ponderiren, und nach Zeit und Raum die verhältnißmäßige Ratam zu bestimmen, welche vom Miethsgelde abgeschlagen werden kann. Ohne solche vorherige Bestimmung darf, weil sie fast in allen Fällen sogleich ex aequo et bono geschehen kann, das Locatium nicht zurückgehalten, noch den etwanigen Rechtsmitteln, gegen solche Bestimmung, Suspensiv-Effect gelassen werden.

In allen hiebevor nicht berührten Punkten sollen die römischen Gesetze wörtlich angewandt werden.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß allenthalben, wo durch die Contracte etwas anders festgesetzet und entweder vom Verpächter oder vom Pächter ganz bestimmt etwas zu leisten übernommen ist, was sonst nach Natur des Contracts und dem obbeschriebenen Rechte dem andern zur Last kommen würde, solche Contracte die Entscheidung bestimmen müssen, und das gemeine Recht nur in subsidium anzuwenden ist.

Wir gebieten und befehlen demnach allen höheren und niederen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, in ihren Erkenntnissen nach vorstehender Unsrer Constitution auf das genaueste sich zu achten.

Zu deſſen Beurkundung iſt dieſelbe nicht allein ſämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten in Unſern Landen mitgetheilt, ſondern auch den hieſigen Anzeigen einverleibet.

Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 2ten December 1808.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenſtein.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Ein und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 8ten October.

CCL.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Hiedurch befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Orts-Obrigkeiten in Unsern Landen:

in den Fällen, wo ein Einländer unter Unserm Militair wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen mit Ehrloserklärung und Fortjagen vom Regiment bestraft werden sollte, die Art des Verbrechens und die darauf erkannte Strafe an dem Geburts-Orte des verurtheilten Verbrechers bekannt zu machen, wenn der Militair-Chef darum ersuchen wird.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Septbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns nach glücklich beendigtem Kriege gnädigst bewogen, Unser Militair-Fuhr-Regulativ mit dem Amte der Kreis-Fuhr-Berechner bis auf die Fuhrkreise, welche nach dem Ermessen Unsrer allgemeinen Landes-Credit-Commission für den Transport der in ihr Vaterland zurückkehrenden Gefangenen und der Kaiserl. Russischen Truppen, so lange die Besetzung von Holstein dauret, zu sorgen haben — hiedurch zu suspendiren.

In Absicht des Transports Unsers einheimischen Militairs bestimmen Wir mit Bezug auf das Notificatorium vom 5ten November 1808, in den hiesigen Anzeigen, folgendes:

Die Commandanten in Unsern Städten Schwerin, Rostock, Güstrow und Wismar so wie die Regiments- und Bataillons-Chefs Unsrer Truppen, sollen zur Fortbringung Unsers Militairs auf Märschen oder in sonstigen Fällen, wo der eigentliche Militair-Dienst es erfordert, die Anschaffung der dazu nöthigen Extra-Dienst-Fuhren von Unsern resp. Beamten zu verlangen befugt, und dazu hiedurch angewiesen sein, jedoch nur in den dringenden Fällen, wo Zeit und Umstände die Nachsuchung der Fuhrbefehle bei Uns unmittelbar nicht gestatten sollten.

Allemal bleiben aber die Requirenten verbunden, behufige Ratificatoria bei Uns ohne Anstand zu bewirken, und demnächst an die Behörden nachzuliefern; wobei sie auch überdem dafür, daß solche Fuhren allein zum nothwendigen Bedarf des Militair-Dienstes gebraucht werden, verantwortlich bleiben.

Sämmtliche Unsere Militair-Chefs, Beamten und übrigen Behörden haben sich nach dieser Unsrer Vorschrift aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten September 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **C. F. Krüger.**

CCLII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Unserer Beamten das durch die Circular Verordnung vom 16ten July d. J. geforderte Verzeichniß von den in den Jahrgängen von Johannis 1812

bis 1813 und 1813 bis 1814 repartirten und gelieferten Naturalien noch nicht eingesandt haben; so werden sie hiemittelst bei 20 Rthlr. unabbittlich sofort zu erlegender Strafe aufgefordert: dies Verzeichniß binnen acht Tagen a Dato da diese Aufforderung zu ihrer Wissenschaft kommt, einzureichen. Zugleich werden hierunter die von Uns landesherrlich bestimmten Preise für die aus der Repartition des Jahrs 1813 gelieferten Naturalien zur allgemeinen Kenntniß Unsrer Beamten hiemittelst gebracht. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten September 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Kammer.

C. W. Brüning.

Landesherrlich bestimmte Preise der im Jahr 1813 gelieferten Naturalien.

1 Scheffel Rocken, oder statt dessen 51 ℔ grobes Mehl oder 51 ℔ Brod zu	1 Rthlr.
1 Scheffel Erbsen zu	1 Rthlr.
1 Scheffel Kartoffeln zu	12 ßl.
1 Scheffel Hafer zu	32 ßl.
1 Centner Heu	32 ßl.
1 Centner Stroh zu	16 ßl.
Branntwein, a Pot	8 ßl.
1 Pfund Salz	1 ßl.
1 Pfund Fleisch	3 ßl.

jedoch außerdem, wenn lebendiges Fleisch geliefert ist, auf jede 300 Pfund für die Haut und das Talg — wo diese nicht zurückgegeben worden sind 3 Rthlr. 24 ßl.

Se. Herzogl. Durchl. haben, in Gemäßheit des §. 6. der landesherrlichen Constitution vom 27sten Februar 1813, wegen Anordnung der Vermögens-

Taxationen zur Abwendung der Concurse, nachfolgende Personen zu Taxatoren zu bestellen geruhet:

Landwirthschaftliche Taxatoren.	Forstverständige Taxatoren.
Für den Rostocker District:	
Amtsverwalter Scheel zu Bützow. von Prollius auf Stubbendorff.	Oberforstmeister von Grävenitz zu Doberan.
Für den Wismarschen District:	
Amtsverwalter Scheel zu Bützow. Eigenthümer Fratzscher auf Scharfstorf.	Oberforstmeister von Schack zu Wolken.
Für den Schwerinschen District:	
Eigenthümer Pauli auf Wöltzow. Pensionarius Ehlers zu Dambeck.	Forstrath Eggers in Schwerin.
Für den Parchimschen District:	
Rittmeister von Raven auf Müsselmow. Justizrath Passow zu Crivitz.	Oberförster Leubert zu Ludewigslust.
Für den Güstrowschen District:	
Amtsverwalter Scheel zu Bützow. Eigenthümer Boldt auf Holz-Lübchin.	Oberförster Földner zu Clueß.
Für den Warenschen District:	
Vice-Präsident v. Bülow auf Großen-Kelle Baurath Hundt zu Zarchlin.	Forst-Inspector Struve zu Dobbertin.

Schwerin, den 9ten September 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben in Gnaden geruhet, den bisherigen Oberjägern Brandt, Kossel und Wildfang bei Höchstihro freiwilligem Jäger-Regiment zu Fuße, auf ihr geziemendes Ansuchen den Abschied als Second-Lieutenants unterm heutigen Dato zu ertheilen. Schwerin, den 22sten September 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Zwey und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 15ten October.

CCLIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann, nach den bei Uns eingegangenen Berichten, bedauerlich an mehreren Orten Unserer Lande unter dem Rindvieh eine der Ansteckung allerdings verdächtige, zum wenigsten bei anscheinlich gesunden Häuptern möglicherweise im Keim schon vorhandene Lungenseuche ausgebrochen ist; so finden Wir, zur Verhütung weiterer Verbreitung dieses Uebels, Uns landesherrlich bewogen, die Zulassung alles Rindviehes auf den Jahrmärkten in Unsern Landen, so wie überhaupt das Handels-Verkehr und den Umtrieb mit Rindvieh, ohne völlig sichernde obrigkeitliche Beglaubigungen und Gesundheitsscheine, bis auf weitere Unsere Verordnung, Kraft dieses, auf das strengste von nun an zu untersagen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Orts-Obrigkeiten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst, auch ernstlich, mit der größten Wachsamkeit darüber zu halten, daß kein Rindvieh auf den Jahrmärkten zugelassen werde, und außerdem der Handel und Umtrieb mit Rindvieh von keinem Orte unter keinerlei Vorwand anders als obbeschriebenermaaßen geschehe, vielmehr solche Umtreibung oder Einführung auf das strengste, nöthigenfalls mit hinlänglicher Gewalt, gehemmt und zurückgewiesen werde; widrigenfalls

eine jede Orts-Obrigkeit für die, darunter irgend bewiesene Versäumniß persönlich verantwortlich bleibt, und gebührend bestraft werden wird. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Septbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem dem Criminal-Collegio zu Bützow bereits unterm 18ten Jan. d. J. von Uns die Befugniß ertheilet worden, von den in Ausrichtung seiner Requisitionen und Aufträge säumigen Local-Behörden und Obrigkeiten, Gebühren für die Erinnerungs-Schreiben und sonstige Verfügungen nach der Gebühren-Taxe für Unsre Domainen wahrzunehmen; so wird solches, und daß diesem Collegio weiter gestattet sein soll, solche Gebühren eventualiter durch unmittelbar zu verhängende Execution beitreiben zu lassen, zur Nachricht und Nachachtung der Local-Obrigkeiten sowohl, als der bei Unsren Landes-Gerichten bestellten Executoren, hiedurch öffentlich von Uns bekannt gemacht.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Septbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir befehlen allen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, resp. mit Ent-

bietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit gnädigst: binnen 4 Wochen bei der Allgemeinen Landes-Credit-Commission hieselbst bescheinigt anzuzeigen: ob etwa an Kaiserlich Russische Militair-Personen oder Armee-Stellen baares Geld von ihnen abgeliefert worden ist? An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Septbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wegen eingelaufener Beschwerden über mehrmalige Versagung der den Schulbedienten der jüdischen Gemeinde in Unsern Landen zustehenden Trauungs-Gebühren, finden Wir Uns landesherrlich gemüßiget, Unsere, desfalls an sämmtliche Stadtgerichte unterm 26sten September 1809 ergangene Circular-Verordnung nunmehr dahin zu erneuern, und im Allgemeinen zu erweitern: daß, wenn ein jüdischer Einwohner eine Frauensperson aus Unsern Landen oder aus der Fremde heirathet, und sich in Unsern Landen mit ihr trauen läßt, er gehalten sein soll, das dem Vorsänger und Schul-Klöpfer seines Wohnorts gebührende $\frac{1}{2}$ Procent von dem eingebrachten Vermögen seiner Ehefrau als Trauungs-Gebühr zu entrichten.

Befehlen demnach allen Ober- und Niedergerichten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst und ernstlich: die jüdischen Schulbedienten auf deren erste Anzeige gegen die, welche ihnen ihre solchermaaßen festgesetzten Copulations-Gebühren verweigern, ohne alle processualische Einleitungen zu ihrem Recht zu verhelfen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29sten September 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Nachdem der Kaufmann Peter Burchard zu Roſtock ſich als Conſul des ſouverainen Fürſten der vereinigten Niederlande zu Roſtock mittelſt Einreichung des Original-Diploms legitimirt hat, iſt derſelbe von Sr. Herzogl. Durchlaucht in ſolcher Eigenſchaft anerkannt worden.

Schwerin, den 17ten September 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben dem Eigenthümer Griefenhagen zu einer Holzfällung von 750 Eichen auf deſſen Allodial-Gute Roſenhagen zum Verkauf die landesherrliche Bewilligung heute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 1ſten October 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Drey und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 22sten October.

Da von der Königlich Churfürstl. Kriegs-Kanzlei zu Hannover die nachfolgende, erst heute zur Kenntniß der Commission gekommene Aufforderung:

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cambridge eine Committee zu Untersuchung der Ansprüche an die englische Casse wegen der errichteten Hannöverschen Truppen-Corps im Jahre 1813 und bis zum 24sten Januar des gegenwärtigen Jahres niedergesetzt, und dazu

den Dep. Commissary Gent. Lascombe,

den Obersten Martin und

den Oberstlieutenant Keate

ernannt haben, so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche etwa wegen Lieferungen und dergleichen für die in obigem Zeitraume und an die vor dem vorbemerkten Termine errichteten Hannöverschen Truppen-Corps noch Forderungen machen zu können vermeinen, sich damit an den Cammer-Secretair Meyer senior hieselbst, welcher zur Liquidirung dergleichen Forderungen bei der Committee beauftragt ist, ungesäumt und längstens binnen Sechs Wochen a dato melden, und die Berechnung solcher Forderungen, mit gehörigen Bescheinigungen belegt, an denselben portofrei einsenden mögen, wobei denn unverhalten wird, daß

und von Wind und Wetter ihren Namen vor vielen Jahrhunderten schon weggeschrieben haben.

Sonnenberg, Schloß und Dorf, Amtsgericht, Kreis-Forst, Kreis-Chaussee, Station der Main-Weser-Eisenbahn, 2 Stunden Entfernung von Wiesbaden.

Das Schloß, auf einem Basaltkegel des Taunus gelegen, ist eine Ruine. Es wurde im Jahre 1648 von den Schweden zerstört.

Im Dorfe befindet sich eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Rathhaus, eine Schule, ein Gasthaus und ein Backhaus, das dem Gasthause gegenüber liegt. Das Dorf hat 1000 Einwohner, die Pfarrei 1500 Seelen.

Eppstein, 1 Stunde Entfernung.

Bahnhof Wiesbaden, 2 Stunden Entfernung.

Rathhaus, eine Kirche, ein Pfarrhaus, eine Schule, ein Gasthaus, ein Backhaus, ein Schloß, eine Ruine, 1000 Einwohner, 1500 Seelen, Amtsgericht, Kreis-Forst, Kreis-Chaussee, Station der Main-Weser-Eisenbahn, 2 Stunden Entfernung von Wiesbaden, Eppstein, 1 Stunde Entfernung, Bahnhof Wiesbaden, 2 Stunden Entfernung.

Wie kann man sich nun diese Sätze vorstellen? Wie sollen sie gelesen werden? Wie sollen sie gesprochen werden? Wie sollen sie gehört werden? Wie sollen sie verstanden werden? Wie sollen sie gedacht werden? Wie sollen sie gefühlt werden? Wie sollen sie gelernt werden? Wie sollen sie behalten werden? Wie sollen sie wiedergegeben werden? Wie sollen sie geschrieben werden? Wie sollen sie gelesen werden? Wie sollen sie gesprochen werden? Wie sollen sie gehört werden? Wie sollen sie verstanden werden? Wie sollen sie gedacht werden? Wie sollen sie gefühlt werden? Wie sollen sie gelernt werden? Wie sollen sie behalten werden? Wie sollen sie wiedergegeben werden? Wie sollen sie geschrieben werden?

Sollten auch die Rechnungen schon eingesandt sein, oder aber sich auch nichts mehr im Magazin befinden, so ist dennoch dieser Aufforderung, respective durch Anzeige des gebliebenen Bestandes, oder daß nichts im Magazin vorhanden sei, zu genügen.

Schwerin, den 22sten October 1814.

Meckl. Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

C. W. Brüning. C. v. Wendland. B. v. Bülow. v. Raven. von Thien. Lüders.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben geruhet, den bisherigen Amts-Auditor und Mitarbeiter beim Amte Hirschburg, Ludewig Koch, zum 3ten Beamten bei den combinirten Aemtern Hagenow und Toddin, mit dem Character eines Amtsverwalters anzustellen. Schwerin, den 21sten September 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Candidatum juris Notarius Eisfeldt zu Güstrow zum wirklichen außerordentlichen Canzelliſten bei Höchstihro Hof- und Land-Gericht unterm heutigen Dato zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 27sten September 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Candidaten Luecht zu Hüthoff, Adjutanten des Vice-Kreishauptmanns von Bülow, Sternberg-Brueler Fuhrkreises, zu Zaschendorff, als Auditeur des Landsturms gedachten Kreises zu bestätigen. Schwerin, den 11ten October 1814.

Die durch den Abgang des bisherigen Stadtrichters zu Gadebusch, Doctors Bornemann, erledigte Stadtrichter-Stelle, ist von Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Advokaten Ebert, bisher zu Dassow, gnädigst verliehen worden.

Schwerin, im October 1814.

113.

Notificatorium über die im Jahr 1780 landesherrlich bestimmte Taxe für die Intelligenzblatts-Inserirungen.

Die schon im Jahre 1789 landesherrlich bestimmte Taxe für die Inserirungen in hiesige Intelligenzblätter wird auf höchsten Herzogl. Befehl hiedurch bekannt gemacht.

Es ist nämlich

1) so viel Judicial-Sachen betrifft:
   a) für ein gewöhnliches Proclama der Landesgerichte die Gebühr zu 32 ßl. NZwdr.
   b) für einen möglichst kurz gefaßten Extract eines Nieder-Gerichts-Proclamatis zu 16 ßl. bestimmt.

Dafür wird die zweimalige Einrückung besorgt.

Wann jedoch die Proclamata eine mehr als gewöhnliche Größe haben — das ist, die von den Landesgerichten mehr als 24 gedruckte Zeilen, — und die Extracte der Niedergerichte mehr als 12 Zeilen halten, (in der Regel enthalten jene nur etwa 18 bis 20 — diese nur 8 bis 9 Zeilen) so wird das Ueberschießende wie bei Extrajudicialibus bezahlt.

2) Qua Extrajudicialia:
   von 1 bis 8 gedruckten Zeilen, à Zeile 1 ßl. Courant; bei größeren Stükken von 3 gedruckten Zeilen 2 ßl. Courant.
3) Inserenda, welche außerhalb Landes herkommen, zahlen was hiesige Einwohner in dortigen Landen zahlen müssen.
4) Damit man bei der Absendung wissen könne, wie viel gedruckte Zeilen ein Aufsatz gebe, so darf man auf die Zeile im Durchschnitt 36 bis 38 Buchstaben rechnen. Schwerin, den 10ten Juny 1795.

Intelligenz-Expedition.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Vier und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 29sten October.

CCLVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Vermeidung möglicher, hin und wieder bereits erregter Zweifel über die Zeit der Anwendlichkeit Unserer Constitution vom 31sten März 1812, wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften, wird gedachte Constitution hiedurch dahin erläutert: daß die am Schlusse derselben enthaltene Vorschrift in allen bisher noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen beobachtet, und darnach jedesmal entschieden werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8. October 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vaterlandsliebe und der Muth, mit welchem Unsere Mecklenburger unter die Fahnen des Vaterlandes getreten sind und gefochten haben, uns immer dringender die Verbindlichkeit auflegt, für eine gründliche und feste Einrichtung der, der Verwaltung des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft anvertrauten Invaliden-Casse mit Ernst und mehrerer Strenge zu sorgen; so haben Wir, nach umständlicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen durch den Engern Ausschuß, für zweckmäßig und nothwendig gehalten, folgendes zu verordnen, und verordnen daher hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung:

1) daß der Beitrag der vom Looſen Eximirten, nach wie vor, in Zehn Thaler

MZwdr. für jedes dienstpflichtige Jahr bestehen, und von dieser Summe bei keinem ohne wichtige und erwiesene Gründe abgegangen werden soll. In besondern Fällen aber kann und soll dieser Beitrag von der Orts Obrigkeit, jedoch nicht anders als unter Zustimmung der jedesmal die Recrutirung aus dem Lande oder aus dem District leitenden Behörde, — jetzt vor der Hand, und bis auf weiteres, des dazu von Uns instruirten Drosten von Suckow zu Warin, bis zu Einem Thaler herabgesetzt, und bei völlig erwiesenem gänzlichem Unvermögen auch ganz erlassen, oder, den Umständen nach, creditirt werden.

2) Dann erinnern Wir alle Eximirte, welche seit dem Jahre 1811 ihre Beiträge mehr oder weniger schuldig geblieben sind, dieselben nunmehro forderssamst in einer Summe, bis zum Jahre 1813 inclusive, bei ihrer obrigkeitlichen Behörde einzureichen, damit diese selbige beim Engern Ausschusse einreiche, und dem Drost von Suckow Anzeige davon mache. Welcher bisher vom Loosen Eximirte es binnen 4 Wochen nach Publication dieses daran sollte haben ermangeln lassen, von dem hat die competirende Orts Behörde die Rückstände mit gestrackteſter Execution, nach kurzer zrägiger Verwarnung, beizutreiben, und wenn auch diese fruchtlos bleiben sollte, so hat er selbst zu gewärtigen daß er seiner Exemtion für verlustig erklärt werden, und bei der nächsten Recrutirung ohne weiteres zum Loosen mit herangezogen, und wenn ihn das Loos alsdann trifft, für die Jahre, für welche er seinen Beitrag nicht entrichtet haben wird, und welche er bis zu seinem 25sten Jahre zu dienen gehabt haben würde, an das Militair abgeliefert und demselben einverleibt werden wird.

Nur diejenigen sollen von Nachzahlung der von ihnen bis jetzt noch nicht berichtigten Beiträge entfreiet sein, welche dem Aufrufe des Vaterlandes gefolgt, und freiwillig unter die freiwilligen Jäger Regimenter, oder die regulaire Infanterie getreten sind, da ihnen in dem Aufrufe vom 27. May 1813 eine unbedingte Befreiung von der Conscriptions Pflichtigkeit verheißen ist, und sie dem Vaterlande ohnehin bedeutende Opfer gebracht haben.

3) Ferner verordnen Wir hiermit in Ansehung der bei der allerersten Ausloosung im Jahre 1809 versprochenen Belohnung von 10 Rthlr für jedes Dienst Jahr, und in Ansehung der bei dem Engern Ausschuß deponirten Recapitulanten- und Stellvertreter-Gelder, daß niemand ein Erbrecht an diesen Gelbigen haben solle, als die etwa vorhandenen Wittwen, ehelichen Kinder und leiblichen Eltern, so weit nämlich der Verstorbene diese Gelder durch seine Dienstzeit verdient, und noch nicht empfangen gehabt.

4) Endlich wollen Wir und befehlen hiermit, in Rücksicht daß wahrscheinlich nächstens eine neue Recrutirung Unsers Militairs bevorstehen und dann ihre schleunigſte Ausführung nothwendig werden dürfte, auch damit alsdann alles gehörig vorbereitet sein möge, und so mit der möglichsten Ordnung sogleich verfahren werden könne, daß alle Amts- Stadt- und Orts-Behörden, längstens binnen 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung, die bisher zu

rück behaltenen Geburts-Listen, mit den Listen der zum Loosen Verpflichteten, und der davon Eximirten, aus dem Jahrgange 1814, bei dem Drosten von Suckow einreichen, und dabei bemerken sollen:

a) in den Listen der zum Loosen Verpflichteten, wer davon bei den vorgewesenen Kirchspiels und Landsturms-Verloosungen zum Militair-Dienst bei der regulairen Infanterie, vom Loose getroffen und an dieselbe abgeliefert, oder auch freiwillig in dieselbe, oder in die Jäger-Regimenter eingetreten ist.

b) In den Listen der Eximirten aber, wer von diesen aus diesem Jahrgange nicht mit zum Loosen gekommen, und als Exemt davon ausgeschlossen worden.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Octbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, in Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen getroffenen Uebereinkunft, zur Kehrung der noch zum Theil fortdaurenden Bedürfnisse wegen der Kriegs Begebenheiten und ihrer Folgen sowohl, als zur successiven Herstellung der Ordnung in den Zahlungen der Allgemeinen Schulden-Tilgungs Casse, gedrungen, eine neue außerordentliche einfache Steuer, ohne Berechtigung zum Abzuge, nach dem Edict vom 27sten Mai d. J. in der Maaße hiedurch auszuschreiben, daß der Monat October zum Normal-Monat angenommen wird, mithin, daß alle nach ihrem Einkommen Steurenden dasselbe für den Zeitraum vom 1sten Octbr. 1813 bis zum letzten Septbr. 1814 zu berechnen haben, und ist obige Steuer vor dem letzten Novbr. d. J. an die allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock abzuliefern.

Wenn es übrigens bei allen Ansätzen und Vorschriften des Edicts vom 27. Mai d. J. das Verbleiben behält, so wird nur zur Abstellung der Ungleichheit des Steuer Anschlags für die Dienstmädchen auf den Dörfern und den Höfen im Ersten Abschnitt Num. 15. für die weiblichen Bedienten auf den Höfen der Ansatz dahin abgeändert, daß

von der ersten Classe	—	—	—	—	12 ßl.
von der zweiten Classe	—	—	—	—	6 ßl.
(wie bisher)					
von der dritten Classe aber	—	—	—	—	4 ßl.

gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande (eben daselbst) und in den Städten II. Abschnitt Cap. II. Num. 8.

gesteuert werden soll.

Hiernach haben sich alle resp. colligirenden Behörden und Contribuenten in Unsern Landen auf das genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17. Octbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Wann auf die, von der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission exhibirten Monita, über die Specification der ausserordentlichen Contributionen nach dem Edict vom 6ten Septbr. 1811, welche schon längst den löblichen Domanial-Aemtern, auch Herren Deputirten der ritterschaftlichen Aemter, und des Rostocker Districts, mit dem Ersuchen um Beförderung der Insinuation an die einzelnen Guts-Obrigkeiten und Mittheilung der Bescheinigungen darüber, auch an die Colligirungs-Behörden in den Städten und an die Kloster-Aemter, ausgefertiget, bis Dato aber von keiner einzigen Behörde, mit Ausnahme des Guts Zarnekow, und in keine Weise den aufgegebenen Monitis nach Ersuchen genüget worden ist; so werden alle damit zurück seiende Behörden hiedurch vorläufig noch einmal aufgefordert, bis zum 23sten November d. J. annoch die Erledigungen solcher Monitorum in einer oder andern Art anhero einzureichen, wenn die Commission selbige nicht durch executivische Verfügungen von den Säumigen beitreiben soll.

Rostock, den 18ten October 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

Aeltere Verordnungen.

114.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann Wir mißfällig bemerken, daß, ungeachtet Unsrer öffentlich bekannt gemachten Verordnungen vom 7ten April 1770, 17ten July 1781 und 24sten August 1789, wodurch alle Distribuirung einiger Loose, und Einsammlung der Einsätze für auswärtige, von Uns nicht genehmigte Lotterien, und lotteriemäßige Institute, bei Vermeidung willkührlicher Strafe untersagt ist, dennoch seit einiger Zeit häufig dagegen gehandelt wird: So werden gedachte Verordnungen nicht nur allen Inhalts hierdurch erneuert, sondern auch ausdrücklich auf alle, landesherrlich nicht besonders verstattete auswärtige Waaren-Verlosungen, oder auf fremde Lotterie-Ziehungen berechnete Ausspielungen, die nicht selten zur Berückung unerfahrner Menschen Veranlassung geben, in der Maaße erweitert: daß der sich mit solcher Collectur Befassende zur Erlegung einer Geldbuße von Fünf Rthlr., für jedes solchergestalt distribuirte Loos angehalten werden, und davon dem Denuncianten die eine Hälfte, die andre Hälfte aber dem hiesigen Lotterie-Fonds zufallen soll.

Die resp. Obrigkeiten werden auf die Befolgung dieser Unsrer erneuerten Verordnung aufs genaueste zu halten, hiedurch gnädigst ernstlich angewiesen.

An dem geschiehet Unsrer gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten Januar 1802.

Friederich Franz

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Fünf und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 5ten November.

CCLX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach bestehenden Landesherrlichen Verordnungen soll in Unsern Landen der Richter in Verwandschafts-Fällen usque ad quartum gradum cognationis et affinitatis exclusive sich des Votirens und Decretirens enthalten. Es ist aber zu Unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschrift bei mehreren Gerichten weiter ausgedehnt, dadurch auch die Gerechtigkeit und deren schneller Betrieb oft gefährdet wird.

Wir verordnen deshalb hiemit ausdrücklich: daß obbemerkte Bestimmung hinfüro genauer und wörtlich beobachtet werden, und kein Richter in entfernteren Graden, namentlich im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft mit den Parteyen, deren Sachwälden oder Procuratoren — nach Römischer Computation — sich des voti und seiner Amtspflichten zu enthalten, so wenig schuldig als befugt seyn soll.

Zur künftigen allgemeinen Nachachtung bei den Gerichten in Unsern Landen haben Wir vorstehende Verordnung durch den Druck bekannt zu

machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten October 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unsers Publicati vom 27sten Sebtbr. d. J. die Verhinderung weiterer Verbreitung der in einigen Orten Unsrer Lande unterm Rindvieh grassirenden Lungenseuche betreffend, geben Wir hiedurch ferner öffentlich zu vernehmen: daß das, in vorgedachtem Publicato enthaltene Verbot des Verkehrs mit lebendigem Rindvieh auch auf den Transport roher Rindviehhäute kraft dieses, und zwar dahin erweitert seyn soll; daß dieser Transport gleichfalls nicht anders, als gegen völlig sichernde Beglaubigungen und Gesundheits-Scheine der Obrigkeiten sowohl des Orts, wo das Vieh abgeledert worden, von dem Tage, wo die Häute abgesandt, von den Orten wo sie durchpassirt sind, von einem Ort zum andern verstattet, sondern unter gleicher Verantwortlichkeit der Obrigkeiten derjenigen Orte, wo die Häute abgesandt, durchpassirt, und eingebracht sind, bis auf weitere Unsere Verordnung, auf das strengste untersagt seyn solle. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Octbr. 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. F. Krüger.

Dem Commissions-Secretair, Advocaten Carl Gottlieb Heinrich Taddel in Rostock ist von Ihro Herzogl. Durchl. der Hofraths-Titel unterm heutigen Dato gnädigst verliehen worden. Schwerin, den 6. Octbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, Höchst Ihren Commandanten in der Stadt Rostock, Major von Below, unterm heutigen Dato zum Obersten zu ernennen. Schwerin, den 17ten Octbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben in Gnaden geruhet, an die Stelle des verabschiedeten Regierungs-Copiisten Gieram den bisherigen Abschreiber Juhr wieder zum überzähligen Regierungs-Copiisten zu bestellen.

Schwerin, den 22sten October 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherigen Vice-Kreishauptmann, Apotheker Schultetus zu Plau, auf dessen geziemendes Ansuchen, von diesem Officio zu entlassen.

Schwerin, den 29sten Octbr. 1814.

Aeltere Verordnungen.

115.

Da seit einiger Zeit bei Unserm Kabinet wiederum mehrere Bittschriften einkommen, die Unserer Patent-Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwalde

und Schriftsteller bei Abfassung schriftlicher Eingaben vom Dato den 2ten Febr. 1792 entgegen sind, indem sich besonders darunter solche Bittschriften befinden, die für Unsere nachgeordneten Dicasterien gehören, oder daß auch die Concipienten derselben es unterlassen, sich vorgeschriebenermaaßen namentlich anzugeben; so wird mit Zurückführung auf obgedachte Verordnung hiedurch von Uns öffentlich bekannt gemacht: daß alle dergleichen Eingaben und Suppliken nicht weiter bei Unserm Kabinet angenommen, sondern auf Kosten der Supplicanten retrahiret werden sollen.

Ludwigslust, den 27sten December 1808.

Friederich Franz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1814.

Sechs und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 12ten November.

CCLXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir befehlen allen Orts-Obrigkeiten in Unsern Landen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, die von ihnen über das Leben, den Aufenthalt ꝛc. der Invaliden beider aufgelöseten freiwilligen Jäger-Regimenter auszustellenden Bescheinigungen unentgeldlich und kostenfrei zu ertheilen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten Octbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Nach dem erfolgten Ableben des Geheimen Cammerraths Bühring haben Se. Herzogl. Durchlaucht den bisherigen Justizrath von Flotow hieselbst zu Höchst Ihro wirklichem Cammer-Rath wieder zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 27sten Octbr. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, statt des seines Dienstes entlassenen Oberamtmanns Ratich zu Dömitz, den bisherigen Amtsverwalter Wennmohs zu Dargun zum alleinigen Beamten zu Dömitz, unter dem Character eines Amtmanns, zu bestellen.

Schwerin, den 25sten September 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Amtsverwalter Ratich zu Dömitz statt des, zum alleinigen Beamten zu Dömitz beförderten Amtsverwalters Wennmohs zu Dargun, wiederum zum 3ten Beamten daselbst zu ernennen.

Schwerin, den 24sten September 1814.

Dem Eigenthümer Bencker auf Poischendorf ist von Sr. Herzogl. Durchl. der erbetene Consens zur Fällung von 550 Büchen zum Verkauf auf dessen Allodial-Gut Poischendorf unterm heutigen Dato ertheilt.

Schwerin, den 28sten October 1814.

Aeltere Verordnungen.

116.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Landesherrlichen Verordnungen resp. vom 10ten Decbr. 1772 und 10ten Febr. 1776, wornach alle Thorschreiber in Unsern Städten gemessenst, und zwar bei Strafe der Absetzung, angewiesen sind, kein Brenn- oder Nutzholz, ohne vorgezeigten Schein eines Unserer Forstbedienten oder des Gutsherrn einpassiren zu lassen, in Vergessenheit gerathen, und oftmals unbefolgt bleiben; so werden obgedachte Verordnungen hiemittelst von neuem in Erinnerung gebracht, und zur genauesten Nachachtung insbesondere Unsrer Steuer-Bedienten anderweitig eingeschärft. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten November 1808.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

117.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Hebung der Beschwerden, welche wegen Expedition der Estaffetten zwischen Boizenburg und Lenzen vorgekommen sind, eine angemessene Bestimmung der Meilen zwischen beiden Oertern, und zwar nach demselben Verhältniß, welches bei der jüngsten Meilen-Vermessung für die Stationen zwischen Lenzen und Berlin angenommen worden ist, für zweckdienlich erachtet. Demnach wird die Entfernung zwischen Boizenburg und Lenzen, welche bisher

zu $8\frac{3}{4}$ Meilen angenommen ward, für die Zukunft auf 10 Meilen dergestalt bestimmt: daß von Boizenburg nach Lübtheen $4\frac{1}{4}$ und von Lübtheen nach Lenzen $5\frac{3}{4}$ Meilen gerechnet und bezahlt genommen werden sollen. Auch haben Wir diese Verfügung zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Hamburger Correspondenten bekannt machen lassen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Octbr. 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Sieben und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten November.

CCLXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Alle Amts- Stadt- und Orts-Behörden in Unsern Landen werden in Verfolg Unsers Publicati vom 14ten v. M. §. 4. hiedurch gnädigst befehliget, ihre diesjährigen Recrutirungs-Listen, nach der Vorschrift der Bekanntmachung vom 23sten Octbr. 1812, und den darin enthaltenenen Hyhen III IV. V. und VI. (im 31sten Stück des Officiellen Wochenblatts vom Jahr 812.) anzufertigen und an Unsern Drosten von Suckow zu Warin einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Novbr. 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. F. Krüger.

CCLXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Unserer Beamten es an prompter Einsendung und gehöriger Abfassung der Verzeichnisse von den Surrogat-Geldern wegen Ausfutterung der Saahunde ermangeln lassen; so befehlen Wir solcherhalb Folgendes:

a) die Verzeichnisse sollen spätestens 4 Wochen nach Johannis jeden Jahres bei Unserm Cammer- und Forstcollegio in duplo eingereicht und so abgefaßt seyn, daß in denselben die sämmtlichen Höfe, Mühlen und Dörfer des Amts in alphabetischer Ordnung, so wie sie im Staats-Kalender aufgeführt stehen, mit Bemerkung der Anzahl der Hauswirthe jedes Dorfs, erscheinen. Bei denjenigen Höfen, Mühlen und Dörfern, welche zur Ausfutterung von Saufhunden contractlich noch nicht verpflichtet sind, muß dieses angemerkt werden.

b) Die bisher gebliebenen und künftig etwa vorkommenden Restanten — welche aber ferner nicht anders aufgeführt werden sollen, als wenn vorher Unsere Genehmigung darüber erwürkt worden ist, die dem Verzeichnisse anzulegen — müssen ante lineam berechnet und bis dahin, daß sie abgetragen, in jedem folgenden Verzeichnisse repetiret werden.

c) Die Bescheinigungen über die mit Hunden zur Ausfutterung belegten Oerter sollen nur gültig seyn, wenn sie von Unserm Forstrath Krüger ausgestellt sind.

d) Die Ablieferung der gedachten Surrogat-Gelder an Unsere Haupt-Forst-Casse muß ebenfalls spätestens 4 Wochen nach Johannis jeden Jahres geschehen seyn, und ist der Cassier Schulemann, als Berechner der Haupt Forst-Kasse, autorisiret, von denjenigen Aemtern, von welchen in der gedachten Zeit solche Gelder nicht eingegangen sind, selbige durch Execution beitreiben zu lassen.

Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten Novbr. 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

E. W. Brüning H. F. Krüger.

CCLXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen hiedurch, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Post Officianten: daß Wir den, von den Orts Obrigkeiten auszustellenden, unter öffentlichem Siegel und gehöriger Bezeichnung abgehenden Bescheinigungen über das Leben und den Aufenthalt der invalide gewordenen

Jäger beider Regimenter, die Postfreiheit zugestanden haben. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 10ten Novbr. 1814.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

Gemeiner-Bescheid.

In Querel- und Appellations-Sachen iſt, bei Einforderung der Acten und Berichte von Wismarſchen Gerichten, denſelben bisher obſervanzmäßig kein terminus ad parendum beſtimmt, ſondern ſtillſchweigend eine Friſt bis zum nächſten Rechtstage verſtanden worden, im Contumacial-Verfahren aber demnächſt das zweite Mandat, mit einer Friſt von 6 Wochen, damit es geſchärfterer Verordnung nicht bedürfe, das dritte, mit einer Friſt von 14 Tagen, bei 100 Rthlr. Strafe u. ſ. w. erlaſſen.

Da indeß dies Verfahren faſt immer nur zur Verſchleppung der Sache und zum größten Druck der Parteyen gedient hat; ſo wird künftig auch in Wismariensibus, wie in Mecklenburgicis, die Acten- und Berichts-Einforderung im ordentlichen Prozeß, unter Beſtimmung eines Termins von 14 Tagen — der im ſummariſchen Prozeß nach Bewandniß der Sache zu beſchränken iſt — geſchehen, und im Contumacial-Verfahren ſofort, unter Beachtung derſelben Friſten, mit Androhung von angemeſſenen Geldſtrafen, eventualiter Zwangs-Execution, verfahren werden.

Dies wird ſämmtlichen Procuratoren zur Nachachtung bekannt gemacht, und ſoll dieſer Gemein-Beſcheid ſowohl dem Herzoglichen Conſiſtorio zu Wismar, als dem Magiſtrate und den Hoſpital-Gerichten daſelbſt, zugefertiget, auch den Wismarſchen Zeitungen und dem officiellen Wochenblatte inſerirt werden.

Publicatum Güſtrow beim Herzoglichen Hof- und Landgerichte am Rechtstage nach Gallen, den 17ten October 1814.

(L. S.)

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigſt geruhet, den als Cavalier bei des Erbprinzen Durchlaucht in Dienſten ſtehenden Joachim Gotfried Freiherrn von Brandenſtein unterm heutigen Dato zu Ihrem Kammerherrn und Stallmeiſter zu ernennen. Schwerin, den 8. Novbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Hofjäger Friederich Albrecht zum Förster zu Qualitz, Amts Bützow, zu ernennen.

Schwerin, den 16ten October 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, nach erfolgtem Ableben des Försters Junghans zu Picher, den bisherigen Hofjäger Johann Kreichelt hinwiederum zum Förster daselbst unter heutigem Dato zu bestellen.

Schwerin, den 16ten October 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Hofjäger Brockmann zum Förster zu Mecklenburg zu ernennen. Schwerin, den 3. Novbr. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Acht und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 26sten November.

CCLXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Hiedurch werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle Obrigkeiten in Unsern Landen ernstlich erinnert, Unsre Verordnungen vom 7ten April 1770, 17ten Jul. 1781, 24sten August 1789 und 22sten Januar 1802, wodurch alle Distribuirung der Loose und Einsammlung der Einsätze für auswärtige, von Uns nicht zugelassene Lotterien und lotteriemäßige Institute bei Vermeidung willkührlicher Strafe untersagt sind, aufs genaueste zu befolgen, mithin die sich mit der Bestellung und dem Vertrieb fremder nicht admittirter Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose befassenden Personen durch ihre Unterbedienten genau auszukundschaften und zu beobachten, bei Entdeckung solcher Contraventionen aber mit Beitreibung der constitutionsmäßigen Strafe von Fünf Rthlr. NZwdr. für jedes für andre verschriebene und distribuirte Loos, zur einen Hälfte für den Denuncianten und zur andern Hälfte für den Lotterie-Fonds, unaufhältlich zu verfahren, auch davon jedesmal bei Unsrer Regierung Anzeige zu machen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Novbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

Dem Eigenthümer Vieth auf Neheln ist von Sr. Herzogl. Durchl. zur Fällung einer Anzahl von 400 Faden Büchenholz der lehnsherrliche Consens unterm heutigen Dato ertheilet. Schwerin, den 15ten Novbr. 1814.

Aeltere Verordnungen.

118.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann es die Erfahrung noch jüngst gelehret hat, daß der Gebrauch, Briefe mit Wechseln und Papieren von Geldeswerth, gleich andern bloß einfachen Briefen, versiegelt auf die Post zu geben, ohne vorher den Post-Officianten die so nöthige Ueberzeugung von der Wahrheit des angeblich darin enthaltenen Werthes verschafft zu haben, sehr unzulässig ist, maaßen dadurch zu allerley Betrügereyen und Beeinträchtigungen Unserer Postaufkünfte die Mittel und Wege an Hand gegeben werden: so haben Wir Uns, zu Vermeidung derselben und der häufigen Porto-Defraudationen, bewogen gefunden, nach dem Vorbilde einer bereits in den Königlich-Dänischen Staaten bestehenden Verfügung, wegen Versendung von Banco-Noten mit der Post, nachstehende Verordnung für die hies-

gen Lande zu erlassen. Solchemnach werden sämmtliche Unsere Post-Officianten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, ernstlich befehliget: hinfüro keine versiegelte Briefe, angeblich mit Banco-Noten, Wechseln, oder Original-Obligationen beschweret, anzunehmen, vielmehr haben sie, wenn solche Papiere mit der Post versandt werden sollen, selbige sich zuvor von dem jedesmaligen Aufgeber, zum Nachzählen der darin enthaltenen Summe vorzeigen, auch sie sodann in ihrer, der Post Officianten Gegenwart, von dem Absender in das Brief-Couvert einlegen zu lassen. Dieser hat das Couvert demnächst in der Mitte mit seinem eigenen Petschaft zu versiegeln, welchem darauf Postwegen das Postsiegel zu beiden Seiten, auf den beiden schräge zusammen laufenden Ueberschlägen des Couverts beizudrücken ist. Auch ist dem Absender sodann eine Bescheinigung über die, in den abgesandten Banco Noten, Wechseln oder Original-Obligationen enthaltene Summe zu ertheilen.

Unsere Post-Officianten haben über die pünctliche Befolgung dieser Vorschrift auf das genauste zu halten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und nach Befinden angemessene Ahndung, auch den Ersatz alles, aus der Nichtbefolgung entstandenen Schadens, zu vermeiden. Und damit sich endlich Niemand mit der Unwissenheit oder Nichtkenntniß dieser Verordnung entschuldigen möge; so haben Wir den Inhalt derselben durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Hamburger Correspondenten gemeinkündig machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten Septbr. 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

119.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da nach einer aus Unsrer Regierung an Unser Forst-Collegium erlassenen Resolution, die in Unsern Domainen, von den städtschen Einwohnern verübten Holzfrevel überall nicht zur Competenz der Civil- oder Criminal-Obrigkeit in foro domicilii des Entwenders, sondern als Forstfrevelsachen lediglich zur Cog-

nition des competirenden Forstgerichts gehören, mithin vor dasselbe die betroffenen städtschen Einwohner zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung, allenfalls durch Requisition des Stadtgerichts zur Hülfe Rechtens, zu sistiren sind; so haben Unsere Beamte mit dieser Unserer höchsten Resolution die gesammten Forstbedienten ihres Amts bekannt zu machen, damit diese nicht weiter gegen die, in den Domainen Holzfrevel begehenden städtschen Einwohner bei den Stadtgerichten Klage erheben, sondern solche Frevel zur Cognition Unsers Forst-Gerichts bringen, als welches in solchen Fällen dieser Resolution gemäß zu verfahren hat.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Octbr. 1808.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Neun und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten December.

CCLXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Die in den Aemtern und Städten Neustadt, Grabow und Dömitz sehr bedeutend grassirt habende Lungenseuche unter dem Horn-Vieh, ist durch die Anwendung der von dem Professor Steinhoff verordneten Heil-Mittel fast gänzlich gehoben; dem Vernehmen nach findet sich aber diese Seuche in geringerem Grade annoch in einigen Gegenden Unsrer Lande.

Um nun zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Krankheit angemessene Verfügung treffen und desto eher die bisher bestehende nachtheilige Sperre des Verkehrs mit dem Rindvieh wieder aufheben zu können, befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, von der etwa ihres Orts noch vorkommenden Lungen-Seuche unter dem Rindvieh sofortige Anzeige bei Unsrer Regierung zu machen, und soll jede Verheimlichung dieser Krankheit unabbittlich mit 20 Rthlr. bestraft werden. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Novbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

CCLXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Uns der Professor Med. Dr. Masius zu Rostock unterthänigst angezeiget hat, wie er gesonnen sei, eine Abhandlung über die Kennzeichen der Hundewuth und die Behandlung des Bisses von tollen Hunden, für den geringen Preis von 8 ßl. herauszugeben; so sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, für jedes Dominial-Dorf ein Exemplar davon nehmen und anschaffen zu lassen. Wir befehlen daher allen Unsern Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst: dem gedachten Professor von der Anzahl der erforderlichen Exemplare mit dem ehesten Kenntniß zu geben, selbige, sobald sie abgedruckt sind, gegen Bezahlung aus den Amts-Cassen, abzufordern und darauf an die Dorfschulzen zu vertheilen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten November 1814.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Da, nach einer der Herzoglichen Regierung gestern gewordenen officiellen Anzeige, der Durchmarsch sämmtlicher Russisch-Kaiserlicher Truppen aus Holstein den hiesigen Landen bevorstehet, und zwar so, daß eine Colonne über Schönberg, Wismar, Rostock nach Demmin, die zweite über Gadebusch, Güstrow nach Neu-Brandenburg, die dritte über Neustadt, Malchow nach Strelitz u. s. w. ihre Richtung nimmt; so werden diese Hauptdirectionen des Durchmarsches besonders zu dem Zwecke hiedurch bekannt gemacht: damit alle Behörden der betreffenden Fuhrkreise hierauf in Zeiten die dienlichsten Maaßregeln nehmen, in Gemäßheit des landesherrlichen Militair-Fuhr-Regulativs d. d. 28. Jun. 1812, als welches, für diesen das ganze Land treffenden Fall, in seine völlige Kraft und Würksamkeit hier wiederum eintritt, mithin auch, wo es nöthig werden sollte,

dessen Anordnungen in Betreff der Hülfeleistung der minder beschwerten Fuhrkreise c. a. aus den §§. 36. 37. 40. und 41. völlig platzgreifend sind und bleiben.

Schwerin, den 2ten Decbr. 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

Brüning. v. Wendland. v. Bülow.

Da die Schluß-Liquidation mit dem Königlich Schwedischen General-Kriegs-Commissariat in wenigen Tagen zugelegt werden wird; so werden hiemit alle Behörden, insonderheit auch die Kreis-Fuhrberechner und Magazin-Verwalter, zum letztenmale aufgefordert, die noch etwa aus den Monaten August bis November d. J. inclusive in ihren Händen befindlichen Schwedischen Bons sofort, und spätestens innerhalb 8 Tagen, sub praejudicio praeclusionis, der unterzeichneten Commission einzusenden.

Schwerin, den 1sten December 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Bülow.

Der Bürgermeister, Justizrath von Breitenstern zu Wismar, ist von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterm heutigen Dato zum Assessore politico beim Consistorio zu Wismar ernannt, und demselben zugleich die interimistische Direction des Consistorii gnädigst übertragen worden.

Schwerin, den 19ten Novbr. 1814.

Der bisherige überzählige Steuer-Commissions-Canzellist Sellschlopp ist, nach Aufrückung des Canzellisten Gabillon in die erste Canzellisten-Stelle, nunmehro zum wirklichen zweiten Canzellisten bei der Steuer-Polizei, und städtischen Cämmerei-Commission befördert. Schwerin, den 19ten Novbr. 1814.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist der vormalige Oberjäger bei dem Jäger-Regiment zu Pferde A. Ehrhardt zum Copiisten bei der Steuer-Polizei- und Städtschen Cämmerei-Commission in Güstrow heute gnädigst bestellet worden.

Schwerin, den 19ten Novbr. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 10ten December.

CCLXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf Unsere früheren Verordnungen und Verbote wegen Debitirung auswärtiger Lotterie-Loose, werden alle Unsere Landes-Unterthanen und Einwohner hiedurch ernstlich gewarnet, sich aller Collecturen fremder Lotterien gänzlich zu enthalten und keine Commissionen zur Anschaffung auswärtiger Lotterie-Loose anzunehmen.

Dahingegen stehet es einem jeden frei, für sich selbst Loose von auswärtigen Lotterien kommen zu lassen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten Novbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXX.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Verlesung und Erwägung eurer Vorstellung vom Praes. 27. Jun. d. J., wegen mehrerer Sicherstellung der Collateral-Steuern in Unsern Landen, eröffnen Wir euch in Antwort nunmehr gnädigst: daß eure Vorschläge im Allgemeinen Unsere Genehmigung gefunden haben, mithin es

a) bei der Regel bleibt, daß der dazu verpflichtete Erbe die Steuer von allem was ihm quovis modo angefallen ist, sofort erlegen muß;

b) von dieser, gleich beim Anfall der Erbschaft zu bezahlenden Steuer aber ausgenommen sein sollen:

1) Die Activa, welche bei einem Schuldner stehen, über dessen Vermögen schon zur Zeit der Erbschaftsantretung würklich der Concurs eröffnet, oder zur creditorischen Sicherheit eine Administration desselben eingeführt ist, oder der sich zur Abtretung der Güter erboten hat;

2) solche Activa, die notorisch gar nichts werth sind, wenn es auch überall nicht zum Concurse kommen sollte; oder wenn auch der Concurs zufällig im Moment des Erbanfalls noch nicht formaliter eröffnet sein sollte.

c) Damit aber das Erlegniß der Steuer von den ebenerwähnten Activis gesichert bleibe, sollen die darüber sprechenden Papiere von den competenten respectiven Gerichtshöfen bis dahin aufbewahrt werden, daß der Erfolg ausgemittelt ist; unterdessen aber ein Certificat von solcher Aufbewahrung euch zugefertigt werden.

d) Von solchen zur Erbmasse gehörigen Dingen, welche streitig sind, gleichwohl sich im Besitz des Erblassers befunden haben, und daraus auf die Erben übergegangen sind, darf die Collateral-Steuer nicht zurückbehalten werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Sept. 1814.

An

die Allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock.

Die unterzeichnete Commission hat den Ankauf des über die Fourage-Magazin-Bestände und über die disponiblen Fourage-Rückstände hinausgehenden Mehrbedarfs an Haser, Heu und Stroh bei jedem Etappen Orte und dessen umherliegende bequartiert werdende Höfe und Dörfer für die Pferde bei der laut Publicats vom 21ten d. M. durch Mecklenburg marschirenden Kaiserlich-Russischen

Armee aus Holstein, den löblichen Magistraten zu Grevismühlen, Wismar, Neubuckow, Kröpelin, Rostock, Tessin, Gnoyen, Gadebusch, Schwerin, Sternberg, Gustrow, Teterow, Stavenhagen, Boitzenburg, Hagenow, Neustadt, Parchim, Plau, Malchow, Wahren, zur bestmöglichsten Behandlung nach resp. Scheffel-Zahl und Centner-Gewicht aufgetragen, auch dieselben besonders authorisiret, den Verkäufern im Namen der unterzeichneten Behörde zu verheissen, daß nach beschaffter Bescheinigung über die Abgabe und deshalb mit dem löblichen Magistrat zugelegter Liquidation die Baarzahlung von hier erfolgen soll.

Schwerin, den 6ten Decbr. 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Bülow.

Am 13ten, 16ten und 17ten dieses Monats betritt die erste Abtheilung jeder der drei Haupt-Colonnen von der durchmarschierenden Kaiserlich-Russischen Armee von Polen den ersten Etappen-Ort in hiesigen Landen, nämlich: respective Grevesmühlen, Gadebusch, Boizenburg und deren umherliegende Gegend. Die dreifache Hauptrichtung des Zuges ist bereits dem Publikum durch das 49ste Officielle Wochenblatt bekannt, wie auch durch das 98ste Intelligenzblatt die einzelnen Etappen-Oerter hervorgehen, welche mit ihrer umherliegenden Gegend von den drei Haupt-Colonnen getroffen werden. Ist nun zwar im Haupt-Quartier zu Hamburg, mit möglichst berücksichtigender Schonung, jede der beiden ersten Colonnen in fünf, und die dritte, als die an Mannschaft bei weitem stärkste, und welcher noch das zahlreiche Haupt-Quartier folgt, in neun Abtheilungen gebracht; so ist und bleibt doch für die mehrsten Etappen-Oerter und Gegenden die Aufgabe der Verpflegung eine Bürde, die ohne vereinte willfährige Mitwürkung aller derjenigen Ortschaften, welche bei ihrer Lage außerhalb der drei Hauptdirectionslinien, oder bei ihrer entfernteren Situation von dem Etappen-Orte eventualiter von der Bequartierung frei bleiben, nicht zu tragen steht. Alle diese hier bezeichneten Ortschaften werden daher von der unterzeichneten Behörde aufs dringendste hierdurch aufgefordert: die in ihrem Bereiche liegenden Etappen-Oerter und deren mit bequartierte Gegend, während dieses Durchmarsches, durch Zuhülfelieferung von Brod oder Korn, Fleisch, Kar-

toffeln, Bier und Branntwein im ächten Gefühle des Patriotismus und in dem wahren Sinne so oft bethätigter Liebe für belastete Mitbrüder schnell, ausreichend und bereitwilligst zu unterstützen, und so ihnen die drükkende Last zu erleichtern.

Schwerin, den 8ten Decbr. 1814.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. v. Bülow. von Thien.

Se Herzogl. Durchl. haben sowohl den bisherigen characterisirten Justizrath E. W. von Schack, als den Canzleirath von Both zu Höchst Ihro würklichen Justizräthen bei der hiesigen Justiz Canzlei zu bestellen gnädigst geruhet.

Schwerin, den 23sten Novbr. 1814.

Zur Fällung von 1000 Faden Büchen-Holz in den Hölzungen des Guts Drey-Lützow ist, nach erstattetem gutachtlichen unterthänigsten Bericht des Cammer- und Forst-Collegii, der höchste lehnsherrliche Consens unterm heutigen Dato ertheilt.

Schwerin, den 29sten Novbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchl. haben dem von Schilden auf Marsow und Rodenwalde unterm heutigen Dato den lehnherrlichen höchsten Consens zur Fällung von Achthundert Eichen auf dem Gute Rodenwalde zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 2ten Decbr. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Ein und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten December.

CCLXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach einer hieher ergangenen Anzeige des Königlich Preußischen Polizei-Ministeriums zu Berlin sind die Militair-Gouvernements und sämmtlichen Regierungen der angrenzenden Königlichen Staaten angewiesen worden, bei Landes-Verweisungen gegen Ausländer, welche die ihnen zuerkannte Strafe abgebüßt haben, mithin nicht mehr als Verbrecher zu betrachten sind, und nur deshalb fortgeschafft werden müssen, weil die Regierung keine Verpflichtung hat sie zu ernähren, nach den hieher mitgetheilten nachstehenden Grundsätzen:

1) Jeder Transport eines des Landes-Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizei-Behörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte zu diesem Ende abgeliefert wird
2) Die Grenze, über welche derselbe zu bringen, wird der Polizei-Behörde vom Gerichte bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erstern, nach vorgängiger Rücksprache mit dem letzten, bestimmt.
3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande geboren, oder wohnhaft ist, oder seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht werden muß: so hat die Polizei-Behörde ihn an die nächste Staat oder Amts-Polizei-Behörde dieses Auslandes abzuliefern, und der-

selben das Weitere zu überlassen. Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Polizei-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsortes des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen, und

5) dem Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher, außer den gewöhnlichen Erfordernissen und möglichst vollständigen Personsbeschreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bei der von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten.

Es versteht sich von selbst, daß jede mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Orts-Behörde dergleichen Pässe zu ertheilen befugt ist.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die bei Verbrechern und Herumtreibern übliche Art, bis zu der Polizei-Behörde des Grenzortes, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Polizei-Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, und unter Mitsendung des Passes der absendenden diesseitigen Behörde, besorgt.

7) Den diesseitigen Regierungen und Polizei-Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredung zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Grenze.

9) Dagegen werden dieser Polizei-Behörde die durch den Transport verursachten Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die bei diesen Transporten vorfallenden Fahrlässigkeiten sind besonders strenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeschriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in Folge polizeilicher Maaßregeln oder Verfügungen über die Grenze gebracht werden, in so weit es auf sie anwendbar ist; so wie es auch

12) in Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten zurückgebrachten Individuen, in so ferne sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet —

zu verfahren: solchemnach werden sowohl Unsere Landes- und Criminal Gerichte, in so ferne sie in ähnlichen Fällen auf Landes-Verweisung zu erkennen haben, als auch Unsere diesseitigen Grenzbeamten zu Grabow, Lübz, Wredenhagen, Stavenhagen und Dargun, so wie alle zwischen dem erkennenden Gerichte und dem

Grenz-Amte belegenen Amts- Guts- und Stadt-Gerichte, in so ferne ihnen zur Transportirung über die Königl. Preußische Grenze geeignete und bestimmte Verwiesene überliefert werden, imgleichen auch Unser Vestungs-Commandant und das Zuchthaus-Directorium zu Dömitz hiemit befehliget: in den daselbst zur Vollstreckung kommenden Landes Verweisungs Fällen nach eben diesen Grundsätzen zur Erreichung des, für beiderseitige Staaten gleich heilsamen Zwecks, auf das genaueste sich zu richten, und solche ihrer Seits sorgfältig zu beobachten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Novbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

In dem diesjährigen Contributions-Edict vom 27sten May d. J. ist im 2ten Abschnitt unter dem Artikel: Von liegenden Gründen in den Städten pag. 136 des Edicts, der Ansatz der Steuer für einen Morgen Acker, der besäet ist, zu 1 ein achtel Schilling unrichtig abgedruckt, und muß es statt dessen ein ein halb Schilling, oder Ein Schilling 6 Pfennige heißen.

Schwerin, den 5ten Decbr. 1814.

Aus Herzogl. Regierung.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht: dem Oberamtmann Oldenburg zu Redentin den Amts-Hauptmanns-Character beizulegen, und ihm darüber das Patent unter nachstehendem Dato zu ertheilen.

Schwerin, den 1sten Octbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruht: den Postschreiber Deichmann, mit einer Gehalts-Verbesserung, nach Boizenburg versetzen und dagegen den Postschreiber Braun beim Ober Post Amte Schwerin wiederum anstellen zu lassen. Schwerin, den 1sten Decbr. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Kammer-Auditor August von Laffert hieselbst unterm 7ten v. M. zu Höchstihrem würklichen Kammerjunker zu ernennen.

Schwerin, den 13. December 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Hof-Steinschleifer Wangel hieselbst, am 10ten d. M. zum Inspector der Schleifmühle aus Höchsteigener Bewegung zu ernennen.

Schwerin, den 13ten December 1814.

Die Interessenten dieser Blätter werden geneigen, die Pränumeration für das Jahr 1815 noch im Laufe dieses Monats den resp. Postämtern zuzustellen, damit diese in den Stand gesetzt werden, die Zahlung für sämmtliche ihnen zu liefernde Exemplare in der ersten Hälfte des kommenden Monats einzusenden an die

Schwerin,
den 16. Decbr. 1814.

Expedition des officiellen Wochenblattes.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Zwei und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 24sten December.

CCLXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wann Wir, um dem Andringen und Einschleichen verdächtiger Personen in Unsere Lande noch wirksamer zu wehren, Unsern Inspecteur der Gensdarmen, Obersten von Boddin, unterm heutigen Dato folgendermaaßen befehliget haben:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester und Mannhafter, lieber Getreuer! Zur desto wirksameren Abhaltung verdächtiger Personen, besonders in jetziger Zeit, von Unsern Landen, befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: den, eurer Inspection anvertraueten Gensdarmen aufzugeben, daß sie jeden irgend verdächtigen Menschen, den sie mit einem Paß ohne Visirung einer einländischen Grenzbehörde in Unsern Landen, einem Grenz-Orte vorbei, wo er seinen Paß hätte visiren lassen können, antreffen, sofort zur nächsten Obrigkeit bringen sollen, damit diese den Paß ordnungsmäßig und, wenn sie nicht die Grenz-Obrigkeit ist, mit der Bemerkung:

daß sie die Versäumniß der ersten Visirung nach untersuchter Sache supplire

visiren möge, oder, wenn er sich nicht dazu qualificirt, den Inhaber als verdächtig, nach Befinden, entweder auf dem nächsten Wege aus dem Lande zurückweisen, oder ihn an den competirenden Kreis-Polizei-Meister abliefern lassen sollen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 5. Decbr. 1814.

An
den Obersten von Boddin
zu Ludwigslust.

so wird solches auch hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß der Behörden in Unsern Landen gebracht, damit selbige den darin enthaltenen, sie betreffenden Vorschriften der Visirung, Attestirung und sonst allewege, bei Vermeidung eigener Verantwortung, genau nachleben. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Decbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern sämmtlichen Beamten, innerhalb 14 Tage ein Verzeichniß von der, nach Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 17. Octbr. d. J. wahrgenommen und an die allgemeine Landes-Receptur Casse zu Rostock berichtigten extraordinairen Hufensteuer, an Unsere Cammer unfehlbar einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Decbr. 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

E. F. Cordshagen.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben dem Ritterschaftlichen Einnehmer Knebusch zu Criwitz den Character als Commissionsrath unterm heutigen Dato zu verleihen geruhet. Schwerin, den 12ten Decbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben dem Cammerherrn von Oertzen auf Großen Viehlen zu einer Fällung von Funfzehnhundert Faden Büchen-Holz und Fünfhundert Eichen auf gedachtem Gute, zum Verkauf, den Landes- und Lehnherrlichen Consens heute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 14ten Decbr. 1814.

Dem Baron von Maltzahn, Grafen von Plessen zu Ivenack, ist die Concession zur Ausradung eines beim Gute Fahrenholtz belegenen Holz-Reviers, das Schanzen-Holz genannt, heute ertheilet worden.

Schwerin, den 15ten December. 1814.

Aeltere Verordnungen.

120.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern sämmtlichen — längs dem Eldenstrom angestellten Zoll-Berechnern, wie auch den Holz-Flößern, wird hiedurch angefüget: wie hinfüro das Einwerfen des

Faden-Holzes, so lange sich vor demselben noch Plätzen im Eldenstrom befinden, nicht mehr statt haben soll; es wäre denn, daß der Flößer der Plätzen dieselben noch nicht verbunden hätte, oder durch Mangel des Wassers am Fortkommen behindert würde. Unsere Zoll-Berechner sowohl, als auch die Holz-Flößer werden demnach hiemittelst befehliget: über die Befolgung dieser Unsrer Verordnung, bei Vermeidung unbeliebiger Strafe, auch alles, aus der Nichtbefolgung entstehenden Nachtheils, auf das genaueste zu halten. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Julii 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Die Interessenten dieser Blätter werden geneigen, die Pränumeration für das Jahr 1815 noch im Laufe dieses Monats den resp. Postämtern zuzustellen, damit diese in den Stand gesetzt werden, die Zahlung für sämmtliche ihnen zu liefernde Exemplare in der ersten Hälfte des kommenden Monats einzusenden an die

Schwerin,
den 15. Dcbr. 1814.

Expedition des officiellen Wochenblattes.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1814.
Drei und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 31sten December.

CCLXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Nach der von dem Königl. Preußischen Polizey-Departement zu Unsrer Regierung eingegangenen Anzeige, ist auf der Heerstraße von Stendal nach Jarchau am 29. v. M. einem verabschiedeten Königl. Schwedischen Soldaten, Namens Johann Ganzen, aus Stralsund, ein auf Stralsund lautender Paß gewaltsam abgenommen worden. Da nun dieser von den Thätern vielleicht gemißbraucht werden mögte, so werden alle Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich angewiesen, denjenigen, von welchem solcher Paß etwa produciret werden sollte, anzuhalten und davon sofort an Unsre Regierung zu berichten. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Decbr. 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

F. C. Krüger.

Die Korn-Preise zu Rostock in der Jacobi-Woche d. J. sind nach vereideter Makler-Attesten gewesen:

Weizen	1 Rthlr. 16 ßl.	Rocken	1 Rthlr. 6 ßl.
Erbsen	1 —— 6 —	Gerste	—— 28 —
Hafer	—— 24 —	Buchweizen	— 32 —

Hiernach werden bei der außerordentlichen Steuer nach dem Landesherrlichen Publicate d. d. 17. Octbr. die in Körnern zu erlegenden Pächte zu Geld gerechnet, wenn nicht schon in den Contracten ein Preis bestimmt ist, und darnach edictmäßig gesteuert. Bei der Steuer vom Einkommen ist aber dies nicht die Norm, sondern dabei haben die Contribuenten sich jeder nach denen in den 12 Monaten vom 1sten November 1813 bis den 31sten October 1814, an seinem Orte oder in der nächsten Stadt üblichen Mittel-Preisen, gewissenhaft anzuschlagen.

Rostock, den 25sten November 1814.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Bölkow.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben an dem heutigen so erfreulichen Tage den Rittmeister und Districts-Obersten von Könemann auf Pritzier zum Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 10ten Decbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben unterm 10ten dieses Monats den bisherigen Oberbereiter Eggers in Ludwigslust zum Stallmeister beim Herzogl. Marstall in Gnaden zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 15ten Decbr. 1814.

Der Chirurgus Christian Johann Vestädt zu Wismar ist von Ihro Herzogl. Durchlaucht unterm heutigen Dato zum Creis-Chirurgus in den Aemtern und der Stadt Neubukow, Pöl und Neukloster ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 13ten Decbr. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Bencard zu Rostock den Character eines Commercien-Raths unterm 28sten Novbr. 1810 zu verleihen.

Schwerin, den 20sten Decbr. 1814.

Aeltere Verordnungen.

121.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da es vorgekommen ist, daß von einzelnen Behörden Zollfrey Pässe auf Gegenstände ausgestellet worden, die gesetzlich nicht zollfrei sind, und dadurch auf den Zollstätten leicht Irrthümer und Mißgriffe zum Nachtheil der Zoll-Intraden veranlaßt werden können: so werden sämmtliche Unsre Zoll-Bediente und Land-Zollberechner hiedurch gewarnet, und gnädigst ernstlich angewiesen: durch dergleichen in den Pässen etwa angebrachtes, zudringliches Ersuchen der ausstellenden Obrigkeiten auf keine Weise sich verleiten zu lassen, ihrer Pflicht uneingedenk, zollpflichtige Gegenstände und Waaren zollfrei passiren zu lassen, vielmehr solche Gegenstände mit den Zoll-Gesetzen desto genauer zu vergleichen, und nur nach

deren aufmerksamer Prüfung pflichtmäßig zu beurtheilen: ob ohne Rücksicht auf ein solches Gesuch, nach Bewandniß der, in dem Zoll-Passe richtig angegebenen Thatsachen und Umstände, die Zollfreiheit gesetzlich zuzulassen stehet, oder nicht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten Octbr. 1808.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

Repertorium

zu

dem Mecklenburg-Schwerinschen

officiellen Wochenblatt

und zwar

von Anfang desselben bis zum Schlusse

des Jahres 1814,

von

Christian Friederich Michelsen

Amtmann und Stadtrichter zu Neubuckow.

Wismar,
gedruckt bey Johann Gottlieb Wilhelm Oesten,
E. E. Rathsbuchdrucker.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Daß ich statt des Realregisters ein ordentliches Repertorium drucken lasse, dazu hat mich der Umstand bewogen, daß viele Menschen das Wochenblatt nicht vollständig besitzen, folglich das Register nicht brauchen können. Durch das Repertorium habe ich nun auch diesen zu helfen gesucht.

Sachen, die ihre Wichtigkeit verlohren haben sind nur kurz angegeben um das Werk nicht zu kostbar zu machen.

Auf Vollkommenheit in der Einrichtung und Ausführung, mache ich keinen Anspruch, und bitte vielmehr, wo man Mängel findet, mich damit bekannt zu machen, damit ich mich künftig davor hüten könne; aber sie einstweilen mit Güte und Nachsicht zu entschuldigen.

Neubuckow, den 2ten Januar 1815.

C. F. Michelsen.

	Stück	Jahrgang
Abschied hat erhalten		
Secondlieutenant von Koppelow	13	1812
Lieutenant von Brand	14	1812
Stallmeister von Bouwinghausen als Thierarzt	19	1812
Präpositus Behrens	27	1812
Stadtrichter von Bremen	14	1813
Postmeister Behm	14	1813

Lieutenant Gotsch	16	1813
Präpositus Riedel	21	1813
Major von Colville	28	1813
Secondlieutenant Räder	33	1813
Secondlieutenant von Oertzen	33	1813
Lieutenant von Both	47	1813
Auditeur, Advocat Schneider	3	1814
Districtsobrist von Röder	5	1814
Hauptmann Richter	5	1814
Capitain Prange	7	1814
Kreishauptmann Dupuits	9	1814
Secondlieutenant Engel	9	1814
Lieutenant Vogel	10	1814
Kreishauptmann von Restorff	18	1814
Kreishauptmann von Bülow	18	1814
Secondlieutenant von Plessen	19	1814
Kreishauptmann Sengebusch	20	1814
Vice Kreishauptmann von Maydel	25	1814
Kreishauptmann Karsten	27	1814
Major von Malzahn	33	1814
Des Majors Prinz Gustav Durchl. und die Secondlieutenants von Plüskow, Ladiges und von Lowtzow, die Oberjäger Liebchen, Holm, Deucker und Wachtmeister Josephi, leztere sämmtlich mit Lieutenants-Character	36	1814
Die Jägerofficiers		
Staabsrittmeister von Rantzau, von Lowtzow und von Willich, Secondlieutenants von Lützow, von Stenglin, Koester, von Danneberg, von Blücher, Fabricius, Auditeur Schmidt und Regiments-Quartiermeister Koch	38	1814
Wachtmeister Bergmann und Oberjäger von Lücken und Peitzner mit Lieutenants-Character	38	1814
Oberjäger v. Hertzberg, Nahmmacher und Garow als Lieut.	38	1814
Oberjäger Brandt, Kossel und Wildfang als Secondlieut.	41	1814
Oberamtmann Ratich	46	1814
Abschoßrecht *Droit de detraction* und Heimfallsrecht *droit d'aubaine* ist mit Frankreich aufgehoben 13 März 1812	1	1812
Mit Preußen aufgehoben 24 Octbr. 1811	14	1812
Abzugsanweisung siehe Liquidation		

Academie siehe Aerzte
Accoucheur siehe Geburtshelfer.
Action siehe Hypothek.
Adjudicate siehe Stadtpfandbuch.
Aemter siehe Domainen.
Aerzte sollen ihre Hülfe einem Kranken, wenn er auch schon einen andern Arzt gehabt hat, nicht verweigern 21 Sept. 1811 — 22 — 1812
Kein auswärts Promovirter soll vom *Colloquio* dispensirt werden 16 Januar 1811 — 8 — 1813
Allee nach Friederichs-Moor ist, außer dem Forstbedienten, jedem bei 5 Rthlr. Strafe, ohne einen Paß *Emi.* verboten 18 May 1814 — 22 — 1814
Amtsanlagen von Incameratis sollen Beamte nur dann bezahlen, wenn sie zu ihrer Bewilligung auf Conventen mit zu gezogen sind. 18 May 1814 — 22 — 1814
Amtscasse die Ueberschüsse aus derselben sind Johannis und die Rechnung Weihnachten einzusenden 20 März 1813 — 16 — 1813
Amtsrechnung siehe Amtscasse.
Ansteckende Krankheit s. Venerische Krankheit, s. Viehseuche wegen des, in Mallaga ausgebrochenen gelben Fiebers, sind die Städte Rostock und Wismar angemessen instruirt, und die Küstenbewohner sollen ebenfalls kein unbekanntes Schiff landen lassen, auf jedem Fall alle Communication mit demselben vermeiden, und sofort durch reitende Bothen bey der Landesregierung Anzeige machen 14 October 1813 — 44 — 1813
Zur Verhütung derselben soll kein krankes Militair in Privathäuser einquartirt werden 14 Decbr. 1813 — 50 — 1813
Anvertrautes Gut s. Depositum.
Anwald s. Sachwald.
Anwartschaft wird im Civil- und Geistl. so wenig als im Militairstande gegeben 5 May 1814 — 20 — 1814
Anweisungsscheine s. Contribution.
Appellation s. Sachwald.
die Intimation derselben ist kein Fatale mehr 22 Juny 1811 — 32 — 1812
Armenanstalt s. privilegium *pii Corporis* s. Vagabonden in Schwerin soll dazu beygetragen werden
von mehr als 2000 Rthlr. Einkommen vierteljährig 6 Rthlr.
von 1 bis 2000 " " " 4 "

von 500 bis 1000 Rthlr. Einkommen vierteljährig 2 Rthlr.
von 200 bis 500 " " " 1 "
von weniger, wöchentlich 1halb bis 1 ßl.
Privatunterstützungen befreien davon nicht und das Armen-Collegium taxirt die Einwohner, mit Vorbrhalt ihres Recurses an die Landesregierung. Rückstände müssen nachgezahlt werden.
dem Armen Collegium ist eine Instruction ertheilt nach welcher solche, die sich würklich nicht helfen können, Unterstützung erhalten müssen. Mann und Frau, die wöchentlich nicht über 8 ßl. verdienen können erhalten 1 Rthlr. auch jedes Kind über 1 Jahr alt 16 ßl. und daneben eine billige Miethe. Für Kranke ist besonders zu sorgen. Ein Arzt unterschreibt alle Recepte, damit nicht unnütz verschrieben, kostbare Medizin verordnet, und diese nicht übersetzt werde. Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln ausschiken, kommen ins Zuchthaus. Die Armenordung vom 10 Decbr. 1787 wird bestätiget 2 März 1813 13 1813

Armensachen dieser Ausdruck ist bey Einsendung der Untersuchungsacten armer Inquisiten, auf die Addresse zu setzen, damit die Acten postfrey gehen 22 April 1813 20 1813

Ausländer s. Conscription, s. Landsturm.

Avancement s. Beförderung
wird im Militair durch Kenntnisse und gutes Betragen, ohne Unterschied des Standes bewirkt 23 April 1813 18 1813

Baden s. Schwerin.

Bauern s. Contribution.

Bausachen s. Lehmstacken, s. Hundtsche Bauart, s. Pfarrbauten
werden von Beamten und Landbaumeistern betrieben 4 April 1812 3 1812
Bey Herrschaftlichen ist die Bewilligung immer vorher nachzusuchen 6 Febr. 1813 9 1813

Bauten s. Holzspecification.

Beamte s. Militairfuhren s. Amtscasse, s. Nebensteuer, s. Bausachen, s. Mastaccidenz, s. Lehmstacken, s. Landstraßen,

ſ. Obrigkeit, ſ. Viehſeuche, ſ. Hufenſteuer, ſollen auſſer dem Manuale auch ein Diarium halten 23 Januar 1813	7	1813
ſollen bey Ablieferungen die Forſtbediente über Forſtgegenſtände adhibiren 20. April 1813	19	1813
erhalten eine Uniform 4. März 1813	21	1813
Beförderung ſ. Orden, ſ. Avancement		
Poſtmeiſter Steinmann zu Bützow zugleich zum Kirchen- und Hospitalsprovisor	5	1812
Ingenieur und Artillerie Capitain Plener zum Ingenieur-Major	7	1812
Profeſſor Treviranus zum Profeſſor der Natur-Geſchichte und Botanik in Roſtock	12	1812
Junker Strübing zum Secondelieutenant	13	1812
Canzeley Auditor von Both zum Canzeleyrath	14	1812
Second-Lieutenant von Bülow II. zum Premier-Lieutenant, und Junker von Paland zum Second-Lieutenant	14	1812
Doctor Mähl zum Profeſſor der Chemie und Pharmacie	15	1812
Copiſt Sellſchop zum Cancelliſten bey der Steuer-Commiſſion	18	1812
Oberroßarzt Ruſt als Thierarzt in den Domainen	19	1812
Paſtor Flörke zum Präpoſitus	24	1812
Stadtrichter Röttger zum 1ſten Criminalrath	27	1812
Amtsauditor Stampe zum Stadtrichter	27	1812
Paſtor Strempel zum Senior	27	1812
Paſtor Kehlicke zum Präpoſitus	27	1812
Junker von Koppelow und von Kardorff zu Secondlieutenants	28	1812
Förſterſohn Zarnow und Landmeſſer Knoop zu Cammeringenieurs	31	1812
Advocat Raſſau zum 1ſten, der vormalige Hofjägermeiſter von Pleſſen zum 2ten und Commiſſions-Secretair Mauritii zum 3ten Aſſeſſor beym Criminal-Collegio	33	1812
Gardeunterofficier König zum Secondlieutenant	34	1812
Auditor Hundt zum Amtsverwalter	36	1812
Unterofficier von Winter zum Secondlieutenant	37	1812
Mechanicus Zerrahn zum Obermechanicus	2	1813
Gerichtsrath von Santen zum Criminalrath, Hofrath Rehberg zum Stadtrichter, Commiſſionsrath Köve zum Stadtrichter	3	1813
Doctor Grapengießer zum Accoucheur in den Domainen	4	1813
Cammerjunker von Both zum Cammerherrn	5	1813
Cammerherr von Oertzen zum Hofmarſchall	5	1813
Legationsrath Gumpelzhaimer zum Geheimen Legationsrath	9	1813

Rector Besser zum Professor	12	181
Consistorialrath Wiggers zum Provisor beym Kloster zum heil. Kreutz und bey der Kirchen Oeconomie zu Rostock	14	181
Advocat Schmidt zum Stadtrichter	14	181
Kaufmann Stein zum Commerzienrath	14	181
Lembke zum Postmeister	14	181
Fabricant Manzius mit der goldenen Verdienst-Medaille beschenkt	16	181
Pastor Böhlecke zum Feldprediger	16	181
Hans von Plessen zum Secondlieutenant	16	181
Lieutenant von Hollstein II. zum Staabscapitain, Sousadjutant Walsmann und Feldwebel Mäves zu Secondlieutenants	17	181
Feldwebel von Weidener zum Secondlieutenant	18	181
Candidat Riemann zum Feldprediger	19	181
Pastor Hahne zum Präpositus und Kircheurath	21	181
Pastor Flörcke zum Präpositus zu Hagenow	21	181
Capitaines von Engel und von Campz zu Majors, Staabscapitain von Pressentin, von Pogwitsch und von Sittmann auch Premierlieutenant von Storch und die Titular Staabscapitains von Bilguer, von Bastian und Lieutenant Tarnow zu Capitains. Secondlieutenant von Klein und von Both zu Premierlieutenants, Junker von Plessen, von Rusbaum und Unterofficier Schwenn zu Secondlieutenants, und Garnison-Arzt Klooß zum Regiments-Feldscheer	21	181
Beym Fußjäger-Corps von Müller zum Major, von Brandt, von Plessen, von Suckow zu Capitains, von Stein, von Bülow I zu Staabscapitains, von der Lühe I, von Freiburg, von Schack zu Premierlieutenants, von Bülow II, von der Lühe II, Engel, Kreichelt, Lübert, von Buch, Behm, Baade, Nahmmacher und Burmeister zu Secondlieutenants, Koch zum Regimentsquartiermeister und Advocat Schneider zum Auditeur	21	181
Major von Both zum Obristen der Garde	23	181
Graf von Moltke und des Prinzen Gustav Durchl. zu Majors, von Berner, von Both zu Rittmeistern, Lieutenant von Dossow zum Staabsrittmeister, von Lowtzow, von Flotow und von Willich zu Premierlieutenants, von Oertzen, von Both, von der Lühe, von Plüskow, von Gundlach, Fabricius,		

von Dannenberg, Röhrs, Gaartz, Koch, Steinmann und ladiges zu Secondlieutenants, Stallmeister v. Rantze zum Staabsrittmeister und 1sten Adjutanten Baron v. Senglin und v. Bülow zu Lieutenants auch 2'en und 3ten Adjutanten bey den reitenden Jägern. Unterofficier Quistorp zum Secondlieutenant bey der Garde, und Stadtsecretair Weber zu Grabow zum Stadtrichter 23 1813

Doctor Brückner zum Hofchirurgus 24 1813

Lieutenannt von Lowtzow und von Flotow zu Staabs-Rittmeistern bey den reitenden Jägern und Notarius Krüger zum Commissions-Secretair 25 1813

Lieutenants von Vietinghoff und von Restorff, auch Staabs-Capitain von Holstein zu würklichen Capitains, Secondlieutenant von Schmidt, von Flotow, Sülstorff, Voss und von Raven I. zu Premieurlieutenants, Feldwebel Löser und Räder zu Secondlieutnants bey der Infanterie und Secondlieutenant von Arnim zum Lieutenant bey der Garde, von Dorne zum Secondlieutenant, Lieutenant von Biel zum aggreirten Premierlieutenant bey den reitenden Jägern. 27 1813

Pastor Conradi zum Präpositus 27 1813

Lieutenant von Horn zum Capitain bey der Infanterie 28 1813

Secondlieutenant v. Rhein zum Lieutenant bey der Artillerie 30 1813

Junker von Plessen zum Secondlieutenant bey der Garde 31 1813

Graf von Bassewitz zum geheimen Cammerrath 33 1813

Cammerherr von Dorne zum Postdirector 36 1813

Pastor Berner zum Präpositus 36 1813

Doctor Bartholomäi zum Regimentschirurgus bey den reitenden Jägern 37 1813

Amtmann Wendt zum Oberamtmann, Amtsverwalter von Wrisberg zum Amtmann in Hagenau und Amtsverwalter von Wrisberg jun. von Crivitz nach Gadebusch, Auditor von Elderhorst zum Amtsverwalter in Crivitz und Peitzner zum Rentschreiber bey der Relutionscasse 42 1813

Junker von Langermann und von Bülow zu Secondlieutenants bey der Infanterie 43 1813

Privatlehrer Wucke zum Schulrath, Major von Oertzen zum 2ten Beamten, Auditor Wendt zum Amtverwalter, Kaufmann Glosemeier zum Strandinspector 44 1813

Professor Tychsen zum Vice-Canzler 45 1813
Fußjäger von Hopfgarten zum Secondlieutenant bey der Garde 46 1813
Wachtmeister von Lützow zum Lieutenant bey den reitenden Jägern. Oberjäger von Hammerstein, Köster und Seeler zu Secondlieutenants daselbst, und Oberjäger von Bülow zum aggreirten Lieutenant bey den Fußjägern. Amtsverwalter von Storch zum Amtmann in Warin und Forstadministrator Mecklenburg zum Oberförster in Zickhusen 48 1813
Oberjäger Radel zum Secondlieutenant bey den reitenden Jägern. Secondlieutenant von Suckow zum Premierlieutenant. Kiesewetter zum Secondlieutenant 49 1813
Neuhaus Inspector Höse zum 2ten Steuereinnehmer in Rostock 49 1813
Kreishauptmann von Leers zum Vice-Distritsobristen, Eigenthümer Bock zum Kreishauptmann, Auditeur Evers zum Kreishauptmann, Doctor Dahlmann zum Vice-Kreishauptmann, Hauptmann Peters zum Vice-Kreishauptmann, Hauptmann Wendorff zum Vice-Kreishauptmann, Bataillonschef Advocat Amtsberg zum Vicekreishauptmann, Staabscapt. von Stein zum Hauptm., Lieutenant von der Lühe zum Staabscapt., Secondlieutenant von Bülow zum Premierlieutenant, Feldwebel Dietz zum Secondlieutenant, Oberjäger und Jagdjunker von Wickede zum Lieutenant, Oberjäger von Wickede desgleichen, Fourier Ladiges desgleichen, Oberjäger von Flotow desgleichen, Oberjäger von Lützow desgleichen 3 1814
Lieutenant von Willich zum Staabsrittmeister 4 1814
Doctor Bartels zum Kreisphisicus, Oberstallmeister v. Rantzow zum Kreishauptmann, Major von Dolffs zum Districtsobristen, Kreishauptmann von Levetzow zum Vice-Districtsobristen, Lieutenant Bleck zum Hauptmann, Secondlieutenant Lieberau zum Premierlieutenant, Fourier Brunswick zum Secondlieutenant 5 1814
Domainenrath von Bülow zum Drost, Graf von Bassewitz zum Cammerherrn, Major und Adjutant des Erbprinzen Durchl. Vice-Kreishauptmann Rothbart zum Kreishauptmann, Amtsverwalter Grantze zum Kreishauptmann, von Bülow zum Vice-Kreishauptmann, Lieutenant Pätow zum

Capitain, Secondlieutenant Paulssen zum Premierlieutenant, Doctor Masch zum Kreisphisicus	7	1814
Secondlieutenant von Dorne zum Premierlieutenant, Oberjäger von Schack und Quartiermeister Helm zu Secondlieutenants	9	1814
Rittmeister Baron von Forstner zum Cammerherrn, Pastor Raspe zum Präpositus, Lieutenant Räder zum Cancellisten, Kreishauptmann von Rantzow zum Vice-Distritsobristen, Lieutenant Held von der Reserve zum activen Dienst, Feldwebel Pasternack zum Lieutenant, Drenckhahn zum aggreirten Secondlieutenant, Vice-Kreishauptmann von Barck zum Kreishauptmann, Feldwebel Tiedemann zum Lieutenant	10	1814
Jäger Engel zum Quartiermeister, Pächter Kahl zum Vice-Kreishauptmann	11	1814
Professor Hartmann zum 2ten Bibliothekar, Candidat Gerdes zum Collaborator an der Domschule, Candidat Müller zum Vice-Kreishauptmann	12	1814
Baron von Vegesack zum Major, Canceleyauditor v. Maydel zum Canceleyrath, Canceleyrath v. Schack zum Justitzrath	13	1814
Cammerherr von Wickede zum Landrath, Cammerherr von Schack zum Landdrost, Junker Hundt zum Secondlieutenant, Doctor Dreyer zum Kreisphisicus, Vice-Districtsobrist von Voss zum Distrittsobristen, Kreishauptmann Stampe zum Vice-Distrittsobristen, Landsturm Lieutenant Becker zum Secondlieutenant	15	1814
Lieutenant Advocat Engel zum Bürgermeister	17	1814
Vice-Kreishauptmann Boldemann zum Kreishauptmann, Vice-Kreishauptmann Klotz zum Kreishauptmann, Amtsverwalter Hundt zum Vice-Kreishauptmann	18	1814
Junker von Flotow und von Raven zu Secondlieutenants	19	1814
Steuerauditor Procuratur Schröder und Hofrath Schulze jun. zu überzähligen Steuerräthen	22	1814
Candidat Monich zum Collaborator an der Domschule, von Blücher zum Second-Lieutenant, Landsturms-Lieutenant Buscheck zum Lieutenant in Dömitz	23	1814
Bürgermeister Kütemeier zum Hofrath	23	1814

Kammerdiener Röpke zum Kirchenstructuarius, Bürgermeister von Thin zum Gerichtsrath, Bataillonsadjutant Hoffmann zum Districtsadjutanten, Vice-Kreishauptmann Müller zum Kreishauptmann 25 1814

Professor Weber zum Consistorial-Vice-Director, Oberjäger von Wickede und von Levetzow zu Secondlieutenants, Jäger von Schmidt erhält Officiersrang 27 1814

Amtshauptmann von Nusbaum zum Drost, Schloßgärtner Klett zum Hofgärtner 28 1814

Landsturmhauptmann von Bülow zum Lieutenant, Lieut Commissair Schröder zum Acciserath, die Militair-Verdienst-Medaille haben erhalten laut der öffentlichen Anzeige vom 23 July 1814 31 1814

Vom Generalstaabe

Sr. Durchl. der Erbprinz, der Durchl. Prinz Adolph, der Adjutant Major, Graf von Bassewitz.

Vom Grenadier-Garde Bataillon

Obrist von Both, Hauptleute von Pogwisch, von Bilguer und Tarnow. Die Lieutenants Adjutant von Klein, von Bülow, von Both, von Arnim, von Raven II, Tambourmajor Koch, die Feldwebels Alweins, Quistorp, Dormeier. Die Sergeanten Klee, Plötz, Schüffler, Zimmermann I, Jenenz und Winterfeld. Die Fouriers Meier und Mäves. Die Corporale Beerbalck, Harney, Stammann, Ahme, Müller. Die Grenadiers Krümmee, Laucke, Puffpaff, Welßien, Harder, Göst, Voss I, Wieg, Spiecker, Rehberg, Lütt I, Kummerow, Heubener, Schachtmeier, Jentzen, Stade, Wulff, Luchtmann, Tewes, Behr, Dräger, Müller, Hopperzeimer und Tambour Brunst.

Vom Infanterie-Regiment

Lieutenant von Flotow, Musquetier Müller und Steinhausen.

Vom Fußjäger-Regiment

Obrist Graf von Osten Sacken, Major von Müller, Hauptleute von Stein, von Plessen, von Bülow. Lieutenants von Schack, v. Bülow, v. der Lühe, Kreichelt, v. Buch, Rahmmacher, Burmeister, Dietz, v. Wickede I, die Ordonanz Oberjäger Eckermann und von Bülow. Die Feldwebel Passow und Zeller. Die Oberjäger Wüstenev, Regenstein, Daries,

Wendt, Hahne, Gerdes, Michelsen, Hammerle, Lessen, von Suckow, Schmarsow und Simonis. Die Jäger Jappe, Tarnow jun. Francke, Meyer, Freienhagen, Jühe, Dose, Krözer und Tewes.

Beim Jägerregiment zu Pferde.

Obrist von Müller, Major Graf von Moltke, der Durchl. Prinz Gustav, die Rittmeister Baron von Forstner von Ranzow, von Willich, die Lieutenants von Both, Ladiges, von Blücher, von Behr, von Lützow, Radel, die Oberjäger Hartwig, Braun, Dencker und Beermann, die Jäger Kölpin, Beldt, Burwitz, Rockstin, Rebbelin, Hector jun., Krambeer, Düvel sen., Voss, Wolff, Benthin, Palthenius, Kluth und Haacker — 31 — 1814

Die Secondlieutenants von Raven II und Erhardt zu Premierlieutenants — 34 — 1814

Advocat Mussäus zum Kreishauptmann, Lieutenant Schmettow zum Vice-Kreishauptmann, Advocat Wachenhusen zum Brigade-Auditeur, Kreishauptmann Päpke wieder zum Kreishauptmann, Amtsverwalter Ackermann zum Amtmann — 36 — 1814

Kammerdiener Helmbrecht zum Oeconomieinspector — 39 — 1814

Cancellist Wiese zum Secretair und Registrator bey der Polizey Commission — 40 — 1814

Kaufmann Burchard zum Consul der vereinigten Niederlande — 42 — 1814

Amtsauditor Koch zum Amtsverwalter, Notarius Eisfeldt zum Hofgerichts-Cancellisten, Candidat Lucht zum Auditeur beym Landsturm, Advocat Ebert zum Stadtrichter in Gadebusch — 43 — 1814

Advocat Taddel zum Hofrath, Major von Below zum Obristen — 45 — 1814

Justizrath von Flotow zum Cammerrath, Amtsverwalter Wenmohs zum Amtmann, Amtsverwalter Ratich nach Dargun versetzt — 46 — 1814

Freyherr von Brandenstein zum Cammerherrn, Hofjäger Albrecht, Kreichelt und Brockmann zu Förstern — 47 — 1814

Justizrath von Breitenstern zum Assessor politicus beym Consistorio in Wismar mit der interimistischen Direction des Consistorii, Gabillon zum 1. und Sellschop zum 2. Cancellisten bey der Polizey Commission, Oberjäger Erhard zum Copisten das. — 49 — 1814

Justizrath von Schack, Canzeleyrath von Both zu würklichen Justizräthen 50 1814

Oberamtmann Oldenburg zum Amtshauptmann, Braun zum Postschreiber, Cammerauditor von Laffert zum Cammerjunker und Hofsteinschleifer Wrangel zum Inspector der Schleifmühle 51 1814

Advocat Kneebusch zum Commissionsrath 52 1814

Rittmeister von Könemann zum Kammerherrn, Oberbereiter Eggers zum Stallemister, Chirurgus Behstädt zum Creis-Chirurgus, Kaufmann Bencard zum Commerzienrath 53 1814

Beköstigung der Soldaten s. Franzosen

Berechnung s. Depositum

Bestallung s. Stempelgebühr

Bestechung s. Depositum

Bettler s. Vagabonden, s. Armenanstalt

Beurlaubte müssen sich bey der Obrigkeit legitimiren 6 July 1811 30 1812

Biertaxe s. Fleischtaxe

Boisseau s. Haferration

Boten s. Briefträger

Brautschatz s. Concurs

Die Ehefrauen haben wegen desselben kein Retentions-Recht 5 Februar 1813 11 1813

Briefe s. Post, wenn sie retour kommen, muß das Porto dennoch bezahlt werden, und sind deswegen beym Abgange zu stempeln 10 November 1810 27 1813

Brodtherrschaft s. Schwangere

Briefträger müssen Pässe haben 22 April 1811 4 1813

Büdner erhalten kein Feuerholz, aber jährlich 4000 Soden Torf 20 März 1811 7 1811

Cabinett dort sollen keine Supplicken übergeben werden, die für die nachgeordneten Dicasterien gehören, bey Strafe der Rückgabe. Auf jeden Fall soll sich der Concipient unterschreiben 27 December 1808 45 1811

Cammercollegium geht nach Schwerin zurück 9. Septr. 1813 35 1813

Cammeringenieurs erhalten keine freye Beköstigung 7 Oct. 1811 15 1811

Ihre Gebühren sind: für Vermessung, Berechnung und Charirung einer Hoffeldmark à 8000 []Ruthen 3 Rtlr., eines Dorffeldes à 8000 []Ruthen 4 Rtl. und müssen dafür ein reines Brouillon noch abgeben; ferner erhalten sie freyes Quartier ohne Beköstigung. Für jeden Reisetag erhalten sie 2 Rthlr. und freye Fuhr. Bey der Revision für 100,000 []Ruthen 4 Rtlr. Für kleine Geschäfte à Tag 2 Rtlr. Für eine reine Charte mit Register à 144 []Zoll 2 Rtlr. Für Eintheilung einer Feldmark 2 Rtlr. Diäten 29 April 1812 — 8 — 1812

Cartell ist mit Strelitz geschlossen 19 July 1811 — 28 — 1812

Mit Schweden, wegen dessen Deutscher Länder geschlossen, so daß die Militairpflichtigen, sie mögen schon gedient haben, oder nicht, gegen Erstattung der Arretirungs-Transport- und Verpflegungs-Kosten, sammt Mondirungsstücken, Armatur und Pferden, wechselseitig ausgeliefert werden. Die Convention gilt vom 1sten Januar 1811 auf 10 Jahre 17 Oct. 1811 — 13 — 1812

Cavallerie s. Franzosen

Cessionarien des vorbehaltenen Eigenthums sind nach dem, durch die Cession erworbenen Rechte ihres Cedenten zu lociren. Hat der Cedent sich kein Vorzugsrecht reservirt, so concurrirt er mit den Cessionarien *pro rata*. Ist es aber vorbehalten, so gehen die letzteren Cessionarien den älteren vor. Ist aber dem früheren Cessionar ein Vorzugsrecht zugestanden, so geht er dem folgenden Cessionar und Cedenten vor. Mehrere Cessionarien mit gleichen Vorzugsrechten rangiren nach der Zeitordnung und bey gleichzeitigen Rechten concurriren sie *pro rata* 15 May 1813 — 29 — 1813

Characterſteuer s. Contribution

soll nach dem Edict vom 24 August 1812 nur 3mal im Jahr 1813 erhoben werden 14 July 1813 — 32 — 1813

Wird nur bey Erhebung der Contribution zum fundationsmäßigen Zweck, folglich bey dem Edict vom 26 Januar 1814 nicht gehoben 11 März 1814 — 12 — 1814

Cichorien s. Einfuhr

Cocarde s. Mecklenburgische Cocarde

Collateralsteuer s. Stempel

Colloquium medicum s. Aerzte
Colonialwaaren von Schwedisch Pommern und Preußen kommend, werden unbedingt confiscirt 13 November 1811 13 1812
Commissarien Herrschaftliche Bediente in Herrschaftlichen Geschäften erhalten keine Diäten, sondern nur neben ihrem Verlag die Reise und Zehrungskosten. Zu Partheysachen erhalten:
1) Räthe der höheren Collegien, Landdroste und solche die mit ihnen in gleichen oder höhern Range sind, 4 Rthlr.
2) würkliche Secretaire bey höheren Collegien und die nicht niedriger im Range stehen; auch Beamte und Advocaten 3 Rthlr.
3) alle übrige 2 Rthlr. täglich 16 April 1813 18 1813
Commissarien und herrschaftliche Diener brauchen zu ihren Geschäftsreisen keine Extrapostpferde zu nehmen 12 May 1814 23 1814
Completirung s. Conscription, s. Militair
Concurs Mit Eröffnung desselben ist der Contract des Schuldners, er sey Pächter oder Verpächter *ipso jure* gekündiget, so daß ein Pachtcontract von nächsten Trinitatis noch ein Jahr, und ein Miethscontract der auf längere Zeit geschlossen ist, bis zum 2ten Umzugstermin dauert. Der Pachtvorschuß kann in diesem Jahre abgewohnt werden, sobald er nicht mehr als die Jahrespacht beträgt. Alle andere Ansprüche gehören in den Concurs. Contracte in *fraudem creditorum* geschlossen, werden nach der Bestimmung des gemeinen Rechts behandelt, und dahin werden solche Contracts gerechnet, die binnen einem Jahre vor der Concurseröffnung geschlossen sind 22 Juny 1811 30 1812
Forderungen milder Stiftungen gehen dem Brautschatz vor, und Zinsen aus besondern Verträgen, haben nicht die Rechte des Capitals 22 Juny 1811 33 1811
Daß der Pachtvorschuß abgewohnt werden könne, erstreckt sich nicht auf Cammerpächter 3 August 1811 27 1811
Pacht- und Miethscontracte binnen einem Jahre vor dem Concurse geschlossen, werden als in *fraudem creditorum* geschlossen, betrachtet 21 März 1812 2 1812
Es soll nur ein Subhastations-Termin seyn 19 September 1812 33 1812

Concurskosten sollen vorab genommen, und nicht den participirenden Gläubigern *pro rata* abgezogen werden 7 Januar 1809 36 1814

Confiscation s. Zoll

Courier s Stafetten

Conscription s. Stellvertreter, s. Eximirte, s. Pardon, s. Strelitz, s. Deserteurs, s. Cartell, s. Freywillige.

Es wird die Verordnung vom 28 Februar 1811 erneuert, nach welcher jede Obrigkeit, Pächter, Schreiber, Schulze, Zöllner, Krüger und Districtshusaren jeden Soldaten außer der Garnison, der sich nicht durch seinen Paß legitimiren kann, zur Haft bringen, oder bringen lassen, jeder Einwohner aber ihn dem Ortsvorsteher denunciiren und dieser ihn an die nächste Garnison liefern soll. Hiefür zahlt die Invalidencasse eine Prämie von 10 Rthlr. der ausgetretene Conscribirte, oder Deserteur, der nicht auf die Edictal-Ladung binnen einem Jahre zurück kehrt, wird mit Confiscation seines Vermögens, zum Vortheile der Invalidencasse, auch mit 6monathlicher Vestung bestraft, und muß dennoch 6 Jahre dienen. Knechte und ähnliche Personen, die ohne Paß über die Grenze wollen, werden als Deserteurs betrachte. Brodtherren müssen das Alter der Dienstboten, unter 26 Jahren in den Kündigungsschein setzen, und vom Abgange sowohl, als von der Annahme eines solchen, der Obrigkeit die Anzeige machen. Jeder Einwohner der vorstehende Pflichten nicht erfüllet, zahlt 10 Rthlr. Strafe 28 Februar 1811 6 1812

Die nach ihrem Alter darinn stehen bedürfen zur Proclamtion und Copulation keines Attestes von der Regierung sondern von der Districts-Behörde 9 May 1811 4 1813

Die, in der Constitution vom 28 Februar 1811 bestimmte Strafe, geht nur auf ausgetretene Conscribirte; wo hingegen würkliche Deserteurs nach dem Kriegsartikeln bestraft werden 2 August 1811 27 1812

Da die Verloosung von 1811 beendiget ist; so können die Conscriptionspflichtigen Pässe und Kundschaften ins Ausland erhalten; auch können sie proclamirt und copulirt werden, wenn sie bescheinigen, entweder vor 1791 gebohren zu seyn, oder, wenn sie jünger sind, daß sie sich gestellet

und sich frey gelooset, oder einen Stellvertreter gestellet haben, oder daß sie nach dem Recrutirungsreglement §. 5. Num. 7. lit. C. Num. 12. 13. 14. eximirt sind 23 September 1811 22 1812

Ziegler können noch Lehrbursche über 15 Jahre annehmen 3 December 1811 12 1812

Lehrbursche, vor 1791 gebohren sind nicht conscriptionspflichtig 4 April 1812 3 1812

Verloosungstermin für 1812 wird bestimmt 4 April 1812 2 1812

Conscriptionspflichtige Inländer, die über die Grenze wollen, müssen einen, von der Landesregierung zu attestirenden Schein vorweisen, sonst werden sie von Ort zu Ort zu dem Recrutirungs-Commissario gebracht 2 Juny 1812 11 1812

Wer einen verheimlichten Conscriptionspflichtigen entdeckt erhält 10 Rthlr. 11 August 1812 26 1812

Der Nachloosungstermin für 1812 wird bestimmt 5 September 1812 24 1812

Die Geburtslisten für das Jahr 1813 müssen nur diejenigen enthalten, welche im Jahr 1794 gebohren sind. Die Listen der zum Loosen verpflichteten aber

1) diejenigen welche aus Monituren vom Jahr 1812 rückständig sind
2) welche bisher temporär eximirt wären z. B. Kranke und Lehrlinge von 1791. 1792. 1793.
3) da blos Lehrlinge bey Grobschmieden, Maurern, Müllern, Zimmerleuten und Zieglern temporär eximirt sind; so kommen alle übrigen Lehrlinge mit in diese Liste
4) dann folgen die im Jahr 1794 gebohrnen da wo ihr Vater, oder ihr unbewegliches Vermögen oder ihre Vormundschaft, oder ihr Hausstand ist

Unentbehrlichkeit zur Wirthschaft eximirt den Sohn nicht, sondern blos Unentbehrlichkeit zum Unterhalt

Aerztliche Atteste wegen körperlicher Fehler nützen nur dann, wenn der Fehler nicht äußerlich sichtbar ist, befreyen aber auch doch nicht von der Pflicht, sich persönlich vor der Comission zu stellen 23 October 1812 33 1812

Wer im Lande sich verborgen hat, wird dahin zur Bestrafung abgeliefert, wohin er gehört, und es wird der Recrutirungs-Commission davon die Anzeige gemacht 28 October 1812 33 1812

Zur Completirung der Freywilligen wird eine Aushebung in den Kirchspielen verordnet 13 May 1813	22	1813
Auch Ausländer sind ihr unterworfen 5 Juny 1813	25	1813
Preußen sind nicht dazu zu zwingen, werden aber auf Verlangen sofort ausgeliefert 11 August 1813	36	1813
Neue Verloosung in den Kirchspielen 28 July 1813	32	1813
Die Stadt Rostock stellt nach der Verordnung vom 28 July 1813 allein 32 Mann, ohne daß die Präpositur Rostock mit den Districtsgütern dazu beyträgt 10 Sept. 1813	36	1813
Die Ablieferung nach der Verordnung vom 28 July 1813 wird bestimmt 10 Sept. 1813	36	1813
In der Verordnung vom 28 July 1813 ist der Ausdruck vom 20sten bis 25sten Jahre inclusive so zu verstehen, daß alle dazu gerechnet werden, die im ganzen Laufe des Jahres schon 20 aber noch nicht 26 Jahre alt werden 23 November 1813	49	1813
Preußen sind nicht zum regelmäßigen Militair anzuziehen 8 December 1813	1	1814
Ausgetretene Inländer sind von der Obrigkeit ernstlich zu reclamiren 8 Decbr. 1813	1	1814
Für das Jahr 1814 sollen die Conscriptions Listen an den Drost von Suckow binnen 4 Wochen eingesandt, und dabey bemerkt werden		
1) wer in den Kirchspiels oder Landsturms Verloosungen, vom Loose getroffen, oder freywillig Soldat geworden ist		
2) wer eximirt, oder nicht zum Loosen gekommen ist 14 Oct. 1814	44	1184
Die Recrutirungslisten für 1814 sind nach dem Notificatorio vom 23 Oct. 1812 einzurichten 14 November 1814	47	1814
Contribution s. Charactersteuer, s. Landsturm, s. Verpflegung, s. Pfarrhufen, s. Pächter, s. freywillige Beyträge, s. ordentliche Landescontribution, s. Hufensteuer		
Nach dem Edict vom 9 August 1810 müssen die Specificationen und Beyträge vor dem 16 Dec. 1811 eingereicht seyn, 2 Dec. 1811	11	1812
Die Beyträge nach dem Edict vom 6. Sept. 1811 werden zum 3ten Theil gleich erhoben, und für durchmarschierende Truppen a Tag 12 ßl. abgerechnet; für cantonnirende aber, die für sich selbst kochen, passiren in Abrechnung für Quartier 3 ßl. und Küche 2 ßl. für 1 Ctn. Heu 32 ßl. Stroh 16 ßl. und 1 Schfl. Hafer 20 ßl. in soferu die Fourage erst nach dem 22 October 1811 ausgeschrieben ist 5 December 1811	10	1812

Wo im November 1811 noch Cantonnement statt gehabt hat, da passiren à Mann 10 1/2 ßl. in Abrechnung 16 December 1811	7	1812
Nach dem Edict vom 6ten September 1811 geschieht die Erhebung für den Februar 1812 zur Hälfte 3 Februar 1812	7	1812
Das jährliche Einkommen wird aus den nächst vorhergehenden 12 Monaten berechnet 15 Februar 1812	7	1812
Eben so auch bey Kaufleuten 26 März 1812	2	1812
Bey der Monatssteuer nach dem Edict vom 6 Sept. 1811 soll die Charactersteuer, vom Februar 1812 an, wegfallen 17 Februar 1812	7	1812
Verhütung der Mißbräuche bey ihrer Collectur und bey der Einsendung 19 April 1812	4	1812
Wird nach dem Edict vom 6 Sept. 1811 für den April 1812 erhoben 20 May 1812	9	1812
Verwarnung auf die, in Gemäßheit der Verordnung vom 17 März 1812 zu zahlende 4te Hälfte nach dem Edict vom 6 September 1811 — 31 May 1812	12	1812
Zahlung nach dem Edict vom 6 Sept. 1811 zu Eindrittel für den Monat May 21 July 1812	19	1812
Ferien verhindern die Execution nicht 22 July 1812	19	1812
Für die, von der Receptur-Commission erkannten Verwarnungen, erhalten die Executoren nur 8 ßl. Zur Insinuation genügt, daß sie auf die competirende Post expedirt sind 27 July 1812	21	1812
Neues großes Contributions Edict vom 24 August 1812	25	1812
In dem Grundsatz III des Edicts vom 24 August 1812 sind die Worte: geistlichen und aus Irrthum stehen geblieben, und daher wegzustreichen 24 Sept. 1812	27	1812
Bey Berechnung des Einkommens ist für das Jahr 1812 der Scheffel Weitzen zu 1 Rthlr. 26 ßl. Roggen 45 ßl. Erbsen 1 Rthlr. 20 ßl. Gersten 41 ßl. Hafer 33 ßl. und Buchweitzen zu 41 ßl. anzusetzen 2 October 1812	28	1812
Aufforderung zur Einsendung der Rückstände 3 Oct. 1812	28	1812
Charactersteuer wird nicht erhoben, wenn das Geld zur Truppenverpflegung gebraucht wird 10 Oct. 1812	31	1812
Eine ganze Dorfschaft kann nicht collective, aufgeführt, sondern jeder Bauer muß für sich mit seinem Gesinde berechnet werden 14 Oct. 1812	29	1812

Den abschläglichen Steuern aus ritterschaftlichen Gütern, muß ein Verzeichniß der Restanten beygelegt seyn, und die, sodann zu verhängende Execution, wird nur durch die Quittung des Deputirten gehoben. Wenn alle Steuern zusammen sind; so reicht der Deputirte ein General-Verzeichniß ein, wobey die gehörigen Special-Verzeichnisse eines jeden Gutes als Beläge dienen zur Abhelfung der Monituren, behält der Deputirte davon ein Exemplar 29 Oct. 1812 — 32 — 1812

Erhebung für den July, August und September ausgeschrieben 23 November 1812 — 36 — 1812

Die Einsendung der Steuer, nach dem Edict vom 23 November 1812 geschieht mittelst bloßem P M worinn etwanige Veränderungen der letzten Specificationen bemerkt werden 16 December 1812 — 39 — 1812

Weil nach der Verordnung vom 13 August 1812 (s. Liquidation) alle Forderungen für Einquartirung und Fourage vom 1 Novbr. 1811 bis 1 August 1812 vor Ablauf des Augusts 1812 und die die neueren von jedem Monat, vor dem 16ten des folgenden Monats liquidirt seyn sollen, so kann der Einwand, daß darauf noch keine Anweisungsscheine, von der Verpflegungs-Commission gegeben worden, die Einsendung der Steuer nicht verzögern, wenn nicht bewiesen ist, daß die Liquidationen zur obengedachten Zeit eingereicht sind. Eben so wenig der Einwand über statt findende Differenzen, weil nur liquide Abrechnungen statt finden 12 Februar 1813 — 9 — 1813

Für den Febr. 1813 mit Abrechnung der Forderungen für Sept. Oct. Nov. Dec. 1812 und Januar 1813 ausgeschrieben 18 Febe. 1813 — 10 — 1813

Die Prediger ziehen ihre Einquartirungsforderungen ab, und die Ortsbehörden bemerken dies bey ihrer Gesammtliquidation 20 Febr 1813 — 13 — 1813

Für den März 1813 mit Abrechnung der Forderungen für den Febr. 1813 und für 300 gelieferte Pferde ausgeschrieben 10 April 1813 — 16 — 1813

Für April May und Juny 1813 mit Abrechnung der Forderungen für März April und May ingleichen eine Monatssteuer für diejenigen, deren freywillige Beyträge nicht so hoch gewesen sind. Die Steuer der Bauern ist hiebey verdoppelt, und die Abminderung für die Schiffer fällt weg; auch sind die Schiffsleute herangezogen 29 May 1813 — 23 — 1813

Die Bauern geben 24 ßl. für jedes 100 Rtl. Pacht 11 Juny 1813 — 25 — 1813

Freywillige Beyträge werden allerdings auch dann abgerechnet, wenn

sie nicht den Betrag der einfachen Monatssteuer ausgemacht haben 21 Juny 1813 — 30 — 1813

Für die Monnte July, August und September 1813 mit Abzügen für Juny July und August ausgeschrieben, wobey die Verordnungen vom 29 May und 11 Juny 1812 zu beachten sind 27 July 1813 — 31 — 1813

Die freywilligen Beyträge werden nicht von der ganzen Commune zusammen gezogen, sondern von jedem einzeln berechnet 6 September 1813 — 35 — 1813

Fürs inländische Militair ohne Abzug 20 Sept. 1813 — 37 — 1813

Zur Kleidung des Landsturms ohne Abzug 12 Dec. 1813 — 40 — 1813

Rückständige Steuern aus der Ritterschaft nach dem Edict vom 24 August 1812 für die Monate Juny July August und Sept. 1812 auch Februar März April May und Juny 1813, sollen ohnerachtet einiger Restanten mit den Berechnungen eingesandt werden, und die Restanten unmittelbar an die Recepturcasse zahlen 17 Januar 1814 — 6 — 1814

Zur Verhütung der Execution haben die Restanten welche immittelst bezahlt haben, davon sofort an dem Executor oder an die Recepturcasse Abschrift der Quitung des Deputirten einzusenden 22 Januar 1814 — 6 — 1814

Wird nach dem Edict vom 24sten August 1812 jedoch mit einigen Abänderungen, ohne Abzug dreyfach ausgeschrieben, und dabey die Vergütung aller bisherigen Leistungen bey dem ersten Augenblick der Ruhe verheißen 26 Januar 1814 — 8 — 1814

Druckfehler in diesem Publicat 23 Februar 1814 — 9 — 1814

In Gemäßheit des Ausschreibens vom 26 Januar 1814 bestimmt die Recepturcommission die Normalpreise und zwar vom Weitzen a Schfl. 1 Rthlr. 32 ßl., Rocken 1 Rthlr. 2 ßl., Gersten 32 ßl., Buchweitzen 34 ßl., Hafer 24 ßl. und Erbsen 1 Rthlr 8 ßl. 28 Februar 1814 — 11 — 1814

Aufforderung an die Ritterschaftlichen Deputirten zur Einsendung der dreyfachen Steuer ohne Abzug nach dem Ausschreiben vom 26 Januar 1814 mit den Berechnungen jedes Guts, und Wiederholung der Vorschrift vom 22 Januar 1814 wegen Einsendung der Quitungen über, immittelst geleisteter Zahlungen 3 März 1814 — 12 — 1814

Zur Erhebung dieser Steuern genügen keine P M die auf vorige Steuern Bezug machen, sondern es sind ordentliche Specificationen erforderlich 14 März 1814 — 13 — 1814

Oeffentliche Anzeige daß die Executions Mandate über diese Steuern nachgesucht sind 18 März 1814 13 1814

Die Hufensteuer ist in den Contributionslisten aus den Domainen, nicht mit der Grundsteuer zu vermischen, weil letztere für das Interesse der Receptureasse controllirt werden, bey ersterm dies aber nicht nöthig ist, indem Herzogl. Cammer sie garantirt 13 May 1814 21 1814

Verändertes landesherrliches Edict, nach welchen künftig alle extraordinairen Contributionen bezahlt werden sollen 27 May 1814 24 1814

Doppelte Erhebung desselben, mit Abzügen von 1806 bis 30 April 1814 ausgeschrieben 27 May 1814 24 1814

Beamte sollen das Verzeichniß der extraordinairen Hufensteuer, das nach der Circulairverordnung vom 29 April 1813 gemacht ist, bey Herzogl. Cammer einsenden 19 Juny 1814 26 1814

Die Abzüge nach dem Ausschreiben vom 27 May 1814 sollen von den jüngsten Forderungen anfangen, also nur diejenigen von 1809 bis 30 April 1814 begreifen 29 Juny 1814 29 1814

Einfach nach dem Edict vom 27 May 1814 ohne Abzug ausgeschrieben 1 July 1814 27 1814

Die Einsendung der Steuer ohne Abzug, nach dem Publicat vom 1 July ist nicht nach der frühere mit Abzügen, zu verzögern, weil bey der letztgenannten verwickelte Liquidationen sind 26 July 1814 32 1814

Alle Steuerberechnungen und Gelder, gehen nicht an die Recepture-Commission, sondern an die Receptureasse 29 July 1814 32 1814

Zur Beendigung der Liquidation über die doppelte Steuer mit Abzügen nach dem Ausschreiben vom 27 May 1814 wird Dilation bis Ende Septembers gegeben 3 April 1814 34 1814

Ist ohne Abzüge für den October 1814 einfach ausgeschrieben, wobey nach der 3ten Classe alle Dienstmädchen auf dem Lande wie in den Städten 4 ßl. geben 17 October 1814 44 1814

Die Erledigung der Monituren über die Zahlung nach dem Edict vom 6 September 1811 wird wiederholt gefordert 18 October 1814 44 1814

In dem Edict vom 27 May 1814 2ter Abschnitt im Artikel „von liegenden Gründen in den Städten" muß es statt des Ansatzes von einem Morgen Acker der besäet ist 1 1/8 ßl. vielmehr heißen 1 1/2 ßl. 5 December 1814 51 1814

Um die Pacht, welche in Körnern entrichtet wird, zu Gelde zu berechnen und davon die Steuer nach dem Publicat vom 17 Octo-

ber 1814 zu erlegen, werden folgende Kornpreise bestimmt: Weitzen à Schfl. 1 Rthlr. 16 ßl. Rocken und Erbsen 1 Rthlr 6 ßl. Gerste 28 ßl. Haser 24 ßl. Buchweitzen 32 ßl., die Einkommensteuer berechnet sich nicht hiernach, sondern nach den üblichen Mittelpreisen der nächsten Stadt 25 November 1814 53 1814

Copulation s. Conscription

Credit-Commission s. Vorstellung, s. Indult; diese sowohl als die Schuldentilgungs-Commission können einstweilen die Zinsen nicht regelmäßig bezahlen 26 May 1814 28 1814

Criminalgericht wird angeordnet 5 September 1810 26 181

Dessen Geschäftskreis ist noch nicht bestimmt 21 Nov. 1812 36 181

Zu dessen Einrichtung werden 2500 Rthlr. und zur jährlichen Unterhaltung 10,200 von den Jurisdictions-Berechtigten gefordert 11 März 1813 16 26 181

Es kann die säumigen Untergerichte und Orts-Obrigkeiten zur Befolgung seiner Requisitionen durch Zwangs-Executionen, oder Geldstrafen anhalten, ihnen auch Commissoria zur Abhörung der dortigen Crimirten ertheilen

Die dahin eingelieferten Vagabonden, die sehr berüchtigt, und in Verdacht einer bandenmäßigen Verbindung sind, muß es in Untersuchung nehmen 2 Junn 1813 29 181

Dessen Untersuchung erstreckt sich auf Mord, Todtschlag, Brandstiftung, Raub und qualificirten Diebstahl auch Pferdediebereh 3 November 1813 46 181

Weil die dortigen Gefängnisse überfüllt sind, so sollen die Verbrecher bleiben wo sie sind, und nach Instruction des Criminal-Collegii, welches die Auslagen erstattet, angemessen behandelt werden 30 April 1814 23 181

Es soll das Recht haben, wenn seinen Requisitionen nicht genüget wird, für die Erinnerungsschreiben die Gebühr nach der Sportelaxe für die Domanialämter, zu nehmen und solche allenfalls durch unmittelbar zu verhängende Execution, beytreiben zu lassen 26 September 1814 42 181

Criminalsachen s. Rotulation

Dies sind nur solche, wo auf vierwöchentliches Gefängniß, Zuchthaus, Vestung oder entehrende, den Verlust bürgerlicher Rechte mit sich führende Strafe, erkannt wird. Bey leichteren Vergehungen findet keine formelle Defension statt 27 December 1813 5 181

Criminal-Unterſuchung ſ. Armenſachen

Cura abſentium Wenn der nächſte Verwandte des Abweſenden deſſen Vermögen 30 Jahre berechnet hat; ſo erhält er alle Zinſen und Aufkünfte des ganzen Vermögens für ſich, ohne weitere Berechnung und ohne davon künftig jemanden etwas heraus geben zu dürfen 25 May 1811 39 1812

Defenſion ſ. Criminalſachen

Defraudation ſ. Zoll

Delictum ſ. Gerichtſtand

Depeſchen ſ. Staffetten

Depoſitum die geſetzlichen Criminalſtrafen welche nach der Conſtitution vom 5 Juny, 1814 auf Veruntreuung anvertraueten Guts, geſetzt ſind, werden auch auf Vergreifung gerichtlicher Depoſitem erſtreckt 13 May 1811 6 1813

Jeder Herrſchaftl. Bediente der Geld unterſchlagen oder ſonſt ſein Amt zu Privatzwecken oder Erpreſſungen genißbraucht hat, wird ſofort abgeſetzt und die beſondere Beſtrafung vorbehalten 31 März 1813. 17 1813

Deſertion ſ. Conſcription, ſ. Schwediſche Deſerteurs, ſ. Pardon iſt bey den alliirten Truppen zu verhüten 7 Auguſt 1813 34 1813

Kranke oder Verlaufene vom Anhalt Deſſauiſchen Bataillon ſind abzuliefern 4 October 1813 39 1813

Diäten ſ. Commiſſarien

Diebſtahl den General Anting erlitten 31 December 1812 3 1813

Dienſtboten wenn nichts anders mit ihnen verabredet iſt; ſo geſchieht in den Städten eine vierteljährige Aufkündigung in den erſten 8 Tagen nach jedem Quartal. Auf dem Lande geſchieht ſie bey ſolchen Leuten, die mit dem Ackerbau in directer Verbindung ſtehen, allein auf Oſtern, und die Umzugszeit iſt am 24 October. Bey Schreibern, Rechnungsführern, Haushälterinnen und allen die nicht zum Ackerbau gebraucht werden, findet die vorbemerkte vierteljährige Kündigung ſtatt. Bey der Kündigung wird ein Kündigungsſchein, und beym Abzuge ein Abſchied unweigerlich und unentgeldlich gegeben, wenn auch der Herr zu einem Zurückbehaltungs-Recht, Gründe zu haben glaubt. Bey 20 Rthlr Strafe darf Niemand ohne dieſe Scheine miethen, und der Dienſtbote

und den 4ten Theil eines Loths kann jeweilen Zuckerwaaren gebacken werden. Die Zucker-Bäcker verkaufen ihr Backwerk nur in Pfunden, und am 24 October, wenn auch der Zucker den dem wenigen Verdienen, etliche Tage über Nohlen bezahlen muß, dieser gestalten sind diese Verordnung bis auf 1. Jänner 1813 und Confirmirt vor Ostern von der Kanzel verlesen.

Ueberigen werden die Verordnungen wegen Polizeyordnung vom 1772 Jahr, von Dienstboten § 1. der Landes-Normalien vom 1782 Art. 97 und 98. der Gemeindsordnung von 1804 Tit. III. § 8. und der Landesverfassung vom 1791 § 481 mit einigen Zusätzen und Verbesserungen über das Jahr, und das sein sämtlichen getreu wieder hier bestätigt, auch neue eingerichtet. Es sind 99 Artikel

Die Verordnung wegen der Taxe 1800 § 24 kann hinlänglich, die Verordnung eines Schmids, Schlosser und Hufschmids, und das Gesetz über den Verkauf der Pferden, Vieh und Schweinen, soll, wegen der landsäumen Verordnung erneuert 2 Artik. 1814

Demnächst 1 Anhang, 1 Conclusum, 1 Register, 1 Inhalt, 1 Titelblatt, wegen der Verbindung über das Verkaufen hat nur die Polizeyverordnung der Aemter bestätigt, im allgemeinen gehalten, Uebertretungen aber einem Mandat für die Erhebung der entrichtenden und gefallenen Strafen begnügt, auch seine Abänderung in der Art, wie die Uebertretungen und Verfügungen nach Umständen jedesmaligen Zeit, geschärft werden sollen 79 Artikel 1812

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

Conclusum Inhaltsverzeichniß

Vorläufiges Inhaltsverzeichniß

Ehestand s. Verneuhelt

Eigenthumsrecht s. Landesfreiheiten

Einkäufer s. Lebensmittel, s. Jahrmarkt

Die Französischen Donanen nehmen alle Waaren in Beschlag, die in den Verdacht fallen, Englischen Ursprungs, oder Colonial-Waaren zu seyn. Die Untersuchung der Probe wird dann, um alles auszumitteln. Die Einführung derselben Fabriken ist untersagt, wenn diese Fabrikaten nicht ausdrücklich Sonn- Feste erlaubt ist 27 Januar 1812 7 1813

Von auswärtigen Tuchern wird auf 10 Thaler 1 Pf. 8 Schilling

bezahlt 16 July 1811 29 1812
Fremde Cichorien, Ofenkacheln, Kornbrantwein und Meubeln sind nun ganz verboten 4 März 1813 11 1813
Eingebrachtes s. Brautschatz
Einkommensteuer s. Contribution
Einquartirung s. Liquidation, s. Mist
Auf einen Officier vom permanenten Landsturm wird 2 Rthlr. auf einen Unterofficier und Gemeinen aber 24 ßl. monatlich für das Quartier bezahlt 9 April 1814 17 1814
Die Liquidationen darüber, und über Fourage sind binnen 14 Tagen bey der Verpflegungs Commission einzureichen, wobey vom 1sten May 1812 an, fürs Quar- r nur 2 ßl. passiren 1 July 1812 15 1812
Eldenstrom die Zollberechner an demselben, sammt den Holzflößern, sollen bey unbeliebiger Strafe und eigener Verantwortlichkeit nicht gestatten, daß Fadenholz in die Elde geworfen werde, so lange sich vorwärts noch Plätzen auf dem Strome befinden. Es sey denn, daß der Flößer die Plätzen noch nicht verbunden hätte, oder wegen Wassern angels nicht damit fort könnte 4 July 1808 52 1814
Englische Waaren s. Einfuhr
Epidemie s. ansteckende Krankheit
Estafetten s. Stafetten
Execution s. Contribution, s. Verwarnungsgebühren. Das Executions-Commando wird vom Platz-Commandanten oder Militairchef requirirt 12 July 1811 29 1812
Bey Reisen erhält der Executor weiter keine Gebühr als das Meilengeld. Bey würklichen Executionsgeschäften, tritt die Gebühr nur für diejenige Zeit ein, da er mit Abpfändung, Verkauf oder sonst beschäftiget ist. Fortlaufend ist die Gebühr nur wenn er an einem Orte auf gerichtliche Resolution warten muß. Die Auctionsgebühr ist à Thaler 2 ßl., und wenn die Partheyen einen andern Auctionarium nehmen, so erhält er à Tag 24 ßl. für seine Gegenwart bey der Auction. Wird der Executor nicht frey befrayrt; so erhält er für Tag und Nacht mit Einschluß des Trinkgeldes 2 Rthlr. Die Fuhr wird besonders bezahlt 23 July 1814 33 1814
Eximirte s. Invalidencasse, s. Conscription, s. Criminalgericht, s. Gerichtsstand, Conscriptionspflichtige aus dem Civilstande, müssen von der competenten Facultät auf der Academie oder den Vorge-

setzten der Schule, wenn sie nemlich noch auf Schulen sind — aus dem Militairstande aber, von der Militairschule, oder wenn sie schon im Dienst sind, doch darüber ein Zeugniß beybringen, daß sie schon in einem höheren militairischen Grade dienen 8 Februar 1812	7	1813
Für die Befreyung vom Militairstande werden die Beyträge respective an Beamte, Deputirte und Magistrate, und von diesen an den Engern Ausschuß bezahlt, auch eine Specification an die Recrutirungs-Commission geschickt 11 May 1811	39	1812
So wie sich ein Eximirter freywillig unter das Militair giebt, zahlt er keine Beyträge mehr für seine Exemtion 30 May 1813	24	1813
In Schwerin sind die Eximirten von Natural Einquartirung des inländischen Militairs befreyet 18 July 1811	28	1812
Die Zeugnisse für Studirende, welche dadurch ihre Exemtion von der Conscription begründen wollen, müssen enthalten: daß der geprüfte zu der, von ihm gewählten Wissenschaft oder freyen Kunst völlig die Fähigkeiten hat, die man in seinem Alter mit Billigkeit von ihm zu fordern berechtiget ist 21 Oct. 1813	32	1812
Extrafuhr s. Commissarien, s. Stafetten		
Die Expeditionsgebühr mit Einschluß des Schmiergeldes darf nicht über 16 ßl. erhöhet und kein besonderes Schmiergeld gefordert werden 7 März 1814	11	1814
Der Postillon muß die Zeit der Abfahrt und Ankunft im Stunden-Zettel bemerken lassen, der Reisende muß seine Beschwerden beym Postamt anbringen, wo der Postillon der zu langsam gefahren hat, bestraft wird, die Gensd'armen bewachen den Reisenden, der einen Postillon mishandelt, und die Platz-Commandanten, oder, beym Mangel derselben, die Stadtrichter verurtheilen denselben in 10 Rthlr. Strafe *ad pias causas*, auch zur Entschädigung des Postillons und Abfindung der Gensd'armen, so wie zur Erstattung der Kosten. Bis er dem Bescheide genügt hat, wird Arrest auf Wagen und Sachen des Reisenden gelegt 31 März 1814	17	1814
Die Gebühr des Postamtes von 4 ßl. à Thaler ist verboten 5 May 1812	8	1812
Das erhöhete Meilengeld binnen Landes auf der Tour nach Hamburg ist aufgehoben 5 May 1812	8	1812

Fuhrordnungen sind gegeben der Stadt Schwerin 9 Januar 1812 7 1812
Grabow 17 März 1812 3 1812
Parchim 16 April 1812 8 1812
Dömitz 17 Juny 1812 13 1812
Neubuckow 10 September 1812 19 1812
Güstrow 20 Januar 1813 7 1813
Die Bezahlung für Extrafuhren geschieht nicht anders als in NZwdr. 11 April 1810 48 1813
Der Meilenzeiger im Staatscalender von 1812 normirt dabey nicht 15 July 1812 17 1812
Auch die Meilenvermessung nicht 13 November 1813 45 1813
Wenn Schwerinsche Einwohner Fuhrwerk für einen Fremden dingen, so müssen sie es von der Post bestellen 9 Januar 1812 7 1812

Fabrik s. Einfuhr
Ferien s. Gerichte
Fiebertropfen dürfen weder von Aerzten noch Apothekern bey Verlust respective der Praxis des Privilegii gemacht und gebraucht werden 6 Sept. 1809 29 1814
Fischerey jede Communication durch dieselbe zur See ist verboten 19 May 1812 10 1812
Erneuerung dieser Verordnung 16 December 1812 2 1813
Wer in den Domainen die Pächter derselben beeinträchtiget, soll zu deren Gunsten sein Fahrzeug und Geräthe verliehren, und überdies am Leibe oder mit Gelde bestraft werden. Diese Verordnung vom 9 Oct. 1778 ist erneuert 13 März 1813 18 1813
Fleischtaxe nebst Brodt- und Biertaxe ist zu machen 22 May 1811 3 1813
Forst Bey den Forstschreibtagen werden auch für Guts-Besitzer und sonstige Einwohner die Holzbedürfnisse — mit Ausnahme des Tannenholzes — zum Verkauf angeschrieben; nur nicht in den Aemtern Dobberan, Schwan, Neubuckow, Redenthin, Mecklenburg und Grevismühlen 8 Januar 1810 23 1814
Forstbediente s. Mastaccidenz, s. Lehmstacken, s. Nutzholz, s. Beamte, s. Nebensteuer
Forstcollegium s. Lohn
Forstfrevel s. Holzentwendung, s. Mißhütung von städtischen Einwohnern begangen, gehören nicht vor die Civil- oder Criminalobrigkeit des

Entweders, sondern Letztere müssen mit Hülfe des Stadtgerichts vor das Forstgericht desjenigen Amtes gestellet werden, wo sie gefrevelt haben 26 Oct. 1808 48 1814
Von Domanial-Einwohnern begangen, gehören vor das Forstgericht des Amtes, worin sie begangen sind 15 May 1811 4 1813
Werden doppelt bestraft 31 May 1813 25 1813
Wer mit der Säge bey Holzentwendungen betroffen wird, muß doppeltes Pfandgeld bezahlen 17 März 1814 44 1814
Forstgerichte müssen durchaus gehalten werden 29 November 1812 39 1812
Und zwar vierteljährig 31 May 1813 25 1813
Damit dies gewiß geschehen kann, sollen die Forstbediente bey 5 Rtlr. Strafe die Bruchlisten mit dem 1sten Tage des Quartals beym Amte abgeben oder anzeigen daß keine da sind 21 April 1814 19 1814
Forum s. Gerichtsstand
Fourage s. Haferration, s. Magazine
Der Ankauf derselben ist verboten 31 März 1811 4 1813
Diese so wenig als Vieh soll von fremden Militair gekauft werden 7 July 1813 30 1813
Die Aufforderung vom 15 Februar 1814 zur Einsendung der Concepte über die vom 1sten May bis 6ten November ausgeschriebene und würklich gelieferte Fourage, wird wiederholt, und sind dazu Schemata in der Hofbuchdruckerey à Stück 1 ßl. zu haben 18 März 1814 13 1814
Alle Domanial- und Ritterschaftliche-Aemter sollen eine Liquidation bey der Credict-Comission einreichen, nach welcher in das Debet kommen
a) die Rückstände vom 22 October 1811
b) à Hufe 123 Schfl. 1 1/3 Vaß Hafer 47 Ctn. 58 4/5 Pf. Heu und 39 Ctn. 96 1/2 Pf. Stroh.
Dagegen kömmt ins Credit alles, was erweislich an Einquartirungen oder durch Lieferungen an Fourage verabreicht ist 18 July 1814 30 18
Beym Rückmarsch der Russen aus Holstein sollen die Magistrate der Etappenörter sie ankaufen und nahmens der a. l. C. C. baare Zahlung versprechen 6 December 1814 50 18
Franzosen s. Conscription
Wenn sie vom Wirthe verpflegt werden so erhalten sie 28 Unzen oder 56 Loth gewöhnliches Brodt 4 Loth Reis, oder 8 Loth trockenes

Gemüse 20 Loth Fleisch 1 Bouteille Wein, oder in Ländern, wo kein Wein wächst 1 Bouteille Bier, 2 Gläser Brantewein 5 May 1811	37	1812
Es werden zum Behuf ihrer Ernährung Sublevations- und Steuertabellen eingerichtet 22 Juny 1811	34, 35	1812
Officiere und Employés erhalten vom 1. Dec. 1811 an, Tafelgelder, und in den Quartieren bloß Licht und Wärme 14 October 1811	12	1812
Die Bequartirten auf dem Lande müssen von der Stärke ihrer Einquartirung der nächsten Stadt alle 5 Tage eine glaubhafte Designation geben 24 December 1811	9	1812
Die Reclamationen solcher, die aus den alten oder neuen Provinzen herstammen, und nach Frankreich zurückkehren oder ihre Naturalisation in andern Ländern beglaubigen wollen, ist an bestimmte Vorschriften gebunden 4 März 1812	1	1812
Diese Verordnung ist auf Frauenzimmer nicht anwendlich 4 July 1812	17	1812
Die Frist ist um ein Jahr verlängert 12 September 1812	27	1812
Einzelne Soldaten werden nach Lübeck geliefert 20 Februar 1812	5	1812
Für einen französischen Deserteur werden unter Umständen 25 Franken bezahlt 28 July 1812	9	1812
Unberittene Cavalleristen sind nach Hamburg zu weisen 14 Jan. 1813	3	1813
Sind zu arretiren und an das Rußische Militär abzuliefern 13 April 1813	16	1813
Freywillige s. Jäger, s. Conscription		
werden zur Infanterie aufgefordert, und haben die Freyheit, nach beendigtem Kriege sofort ihren Abschied zu nehmen, sind dann von aller Conscriptionspflicht frey und können, wenn sie gut gedient haben, auf solche Stellen, wozu sie Geschick haben, Anspruch machen 25 März 1813	13	1813
Können sich auch bey den Commandanten in Ludwigslust, Schwerin, Wismar und Güstrow melden 30 März 1813	14	1813
Wenn sie nicht bis zum 1sten May 1813 vollzählig sind, so soll zwangsweise ausgehoben werden 17 April 1813	17	1813
Freywillige Beyträge s. Portofreyheit		
werden zur Errichtung des Militairs verlangt 20 März 1813	14	1813
Minderjährige brauchen zu deren Bezahlung keinen Consens der Vormundschaft 30 März 1813	14	1813
Sachen die zum Militairdienst brauchbar sind, werden an den Major von Flotow abgeliefert 13 April 1813	17	1813
Ermunterung darin nicht schimpflich zurück zu bleiben 25 April 1813	18	1813

Fuhrkreise s. Militairfuhren
Fuhrordnung s. Extrafuhr.

Gäher s. Lohn
Gastwirthe Unter Einschärfung der Patent-Verordnung vom 30 November 1763 §. 2. 3. §. 6. und der Constitution vom 2ten May 1801 §. 4. auch der Schwerinschen Gastwirthsordnung vom 8ten August 1757 §. 25. haben Beamte, Gerichte und Magistrate bey eigener Verantwortlichkeit für allen Unfug, darauf zu wachen, daß ihnen alle Abend von den Gastwirthen die, bey selbigen logirenden Fremden bey 5 Rthlr. Strafe gemeldet, und die Pässe zur Visirung producirt werden. Wer sich länger aufhält, muß den Grund davon, und die Mittel seiner Ernährung nachweisen 23 Sept. 1811 20 1812
Geburtshelfer Doctor Grapengiesser ist dazu in den Domainen ernannt 30 December 1812 4 1813
Gedruckte Sachen s. Post
Gefangene s. Franzosen, s. Gerichte, s. Armen-Sachen Franzosen werden auf Rechnung der Macht verpflegt in deren Gefangenschaft sie sind. Entlassene erhalten keine Verpflegung. Bey den höchsten Officiergraden passiren nur 4 und bey Civil-Employes und Dounanen nur 1 Portion 16 April 1814 18 1814
Geistlichkeit s. Stempelgebühr
Geld s. Post.
Briefe mit Banco-Noten, Wechseln, Original Obligationen, müssen unversiegelt zur Post gebracht, und, nachdem der Inhalt von den Postofficianten richtig befunden worden, von dem Absender in der Mitte und mit dem Postsiegel an beyden Seiten versehen werden 30 Sept. 1808 48 1814
General-Holz-Specification s. Holzspecification.
Gensda'rmen erhalten, wie anderes inländisches Militair freyes Obdach, Lagerstatt, Feuer und Licht 28 November 1812 37 1812
Sind errichtet und an 6 Standorte im Lande vertheilt, nemlich zu Ribnitz, Warin, Hägenow, Grabow, Güstrow und Wredenhagen, wo einer der Beamten die Kreis-Politey-Meisterstelle verwaltet. Alle Einwohner, die den Gensd'armen nicht die gehörige Achtung beweisen, sind Ruhestöhrer

Eine ununterbrochene, aller Unordnung zuvorkommende Wachsamkeit, macht das Wesen ihres Dienstes aus. Nie sind sie als Garnison zu betrachten. Außer ihrem Standorte haben sie freyes Quartier, weiter aber auch nichts. Ihr Geschäft ist, das Land stets zu bereisen und ihre Anwesenheit allenthalben bescheinigen zu lassen, über etwanige Verbrecher die betreffenden Behörden zu unterrichten; die Uebelthäter, Personen mit blutigen Waffen, Wilddiebe, Schleichhändler, Deserteurs, widerspenstige Conscribirte, zur Haft zu bringen, Anlauf und Tumulte zu zerstören; die Vollstrecker gerichtlicher Befehle, so wie jeden in seinem Gewerbe zu schützen; Vagabonden, Verdächtige und Bettler zu arretiren; auf Richtigkeit der Pässe and Kundschaften zu sehen; sich die begangenen Verbrechen und *indicia* über die muthmaaslichen Thäter und deren Mitschuldige zu notiren; bey Volksversammlungen, Messen, Märkten und Feyerlichkeiten zugegen zu seyn; Gefangene und Verurtheilte sicher zu transportiren; bey Truppenmärschen auf die Marodeurs zu wachen; auf Hazard und andere verbotene Spiele zu ächten; die Passage auf den Straßen frey zu halten; auf Feuer, Licht und Tobackrauchen zu sehen; über ihre Verhaftungen und sonstige Geschäfte Protocoll zu halten; Gasthöfe und andere öffentliche und abgelegene Häuser selbst des Nachts zu visitiren, nöthigen Falls dabey die Hülfe der Obrigkeit zu begehren; die Fremdenregister in den Gasthäusern nachzusehen, Privathäuser aber des Nachts (d. h. vom 1sten April bis 30sten September von Abends 9 bis Morgens 4 Uhr, und sonst von Abends 6 bis Morgens 6 Uhr) nur wegen Feuer und Wassersnoth, oder Hülfsgeschrey von innen, so wie bey Tage nur auf Befehl der Civil Obrigkeit zu betreten. Auf ihren Anruf: Hülfe dem Gesetz! muß ihnen jeder beystehen. Waffen dürfen sie nur gebrauchen zu ihrer eigenen Vertheidigung, oder wenn sie sonst ihr Geschäft nicht ausrichten können. Bey Dämpfung eines Volksaufstandes muß eine obrigkeitliche Person zugegen seyn und rufen: Gehorsam dem Gesetze! man wird Gewalt brauchen; wer ein guter Bürger ist, der ziehe sich zurück! Und dann erst wird Gewalt gebraucht.

Ihre Protocolle müssen die Gensd'armen binnen 24 Stunden an den Brigadier senden. Dieser schickt sie an den Kreispolizey-Meister, und Auszüge davon an den Inspector. Die Protocolle haben

gerichtlichen Glauben. Bey Hinrichtungen sind die Gensd'armen blos Policey-Wache. Sie müssen die Arrestaten visitiren, über ihre Effecten ein Verzeichniß machen, und solches von dem Gefangenen und 2 Zeugen unterschreiben lassen, auch Waffen, scharfe Instrumente, Baarschaft und Papiere ihm abnehmen, und mit dem Verzeichniß gegen Quitung an die Behörde liefern. Der Gefangene erhält von seiner Baarschaft täglich 6 ßl., das Fehlende giebt der Gensd'arme zu, und erhält es von der Behörde erstattet. Für Gebrechliche, oder für große Banden kann der Gensd'arme Fuhrwerk von 2 zu 2 Meilen gegen Quitung unentgeldlich requiriren.

Ganz besonders muß der Gensd'arme auf Handwerksbursche, hausirende Juden, dienstloses Gesinde, Deserteurs, Conscribirte, entlassene oder ranzionirte Gefangene, Ausgewanderte, Verwiesene, Collectensammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger, gemeine Comödianten, herumziehende Musicanten, Bärenführer, Taschen- und Würfelspieler, Arzeneyhändler, Zigeuner, Trödler und aus dem Gefängnisse Entsprungene vigiliren, und deshalb die Steckbriefe notiren, auch die Pässe genau beurtheilen. Ist der Gensd'arme mehr als 2 Meilen von seinem Standorte entfernt, so übergiebt er die Arrestaten dem nächsten Herzogl. Amts- oder Stadtgerichte zur Ueberlieferung an den Policeymeister. Bey Feuer- und Wassersnoth sorgt er für Rettung und besonders Entdeckung des etwanigen Brandstifters. Er sucht auch bey Viehseuchen die Ansteckung zu verhindern, und Baum- und Forstfrevel zu entdecken. Militair- und Civil-Obrigkeiten, auch Forstbediente, können zur Ausrichtung ihrer Dienstgeschäfte den Beystand der Gend'armerie schriftlich requiriren.

Wo Platzcommandanten sind, da sind ihnen die Gensd'armen in allem, was die Policeyliche Ordnung betrifft, untergeordnet, aber nicht anders verantwortlich als wo es auf den Militairdienst, oder auf die Sicherheit des Platzes ankömmt. Bey öffentlichen Unruhen kann der Gensd'arme Hülfe vom Militair, oder der Civilobrigkeit schriftlich requiriren. Bey gleichen Graden commandirt der Gensd'armeriechef. Das Dienstreglement der Gensd'armen wird von der Landesregierung gegeben, die Dienstverwaltung derselben aber, z. B. Dienstreisen und Patrouillen ordnet der Policeymeister an. Unverdächtige Personen dürfen durchaus nicht

verhaftet, und selbst der Verhaftete muß zuvor zur Obrigkeit gebracht, und von dieser der Arrestbefehl gegeben werden. Der Gensd'arme muß stets mit Vernunft, Ruhe und Mäßigung verfahren, auch mit den benachbarten Brigaden correspondiren und sich besprechen.

Der Inspector hält jährlich einmal Musterung über die Brigaden, und macht davon 14 Tage vorher, dem Policey-Meister die Anzeige. Außerdem visitirt der 1ste oder 2te Wachtmeister alle 2 Monate, und lassen, so wie die Brigadiers und Gensd'armen ihre Dienstreisen von den Local-Behörden bescheinigen.

Wöchentlich stattet der Brigadier Bericht an den Policeymeister und Inspecteur ab, meldet Letzterem auch etwanige Krankheiten oder sonstige Zufälle in der Brigade. Für Arretirung eines würklichen inländischen Deserteurs oder ausgetretenen Conscribirten erhält der Gensd'arme von *Smo.* 10 Rthlr. muß aber den Vor- und Zunahmen, Geburtsort, Alter, Regiment militairischen Grad, Zeit der Desertion, Militairdistrict und Classe der Conscription genau angeben. Sonst darf er weder Douceur noch Trinkgeld nehmen 28 November 1812 I. 2 1813

Auf den Höfen soll ihnen bey 5 Rthlr. Strafe freyes Nacht-Quartier und Logis für sich und ihr Pferd gegeben werden 9 September 1814 40 1814

Sie sind instruirt, jeden, irgend verdächtigen Menschen, den sie mit einem Passe, ohne Visirung einer inländischen Grenzbehörde, einem Grenzorte vorbey, wo er seinen Paß hätte visiren lassen können, im Lande antreffen, sofort zur nächsten Obrigkeit zu bringen, damit diese den Paß ordnungsmäßig, und wenn sie nicht die Grenzobrigkeit ist, mit der Bemerkung

daß sie die versäumte erste Visirung nach untersuchter Sache supplire

visiren möge, oder, wenn er sich nicht dazu qualificirt, den Inhaber als verdächtig, nach Befinden entweder auf dem nächsten Wege aus dem Lande zurück weise, oder ihn an den competirenden Kreispolicey-Meister abliefern lasse 5 December 1814 52 1814

Gerichte s. Depositum, s. Criminalgericht, s. Sachwald, s. Concurs, s. Hazardspiele, s. *Cura absentium*, s. Gerichtsstand, s. Forstgericht, s. Richter. Weihnachtsferien dauern bis zum 8ten Januar 15 November 1809 23 1815

Faſtnachtsferien ſollen in der Woche vom Sonntage Quinquageſima bis Invocavit eintreten 8 Februar 1810 21 1814
Gerichtsſtand des *delicti commiſſi* begründet das Recht und die Pflicht zur Unterſuchung. Bey mehreren Verbrechen normirt dasjenige, das zur Unterſuchung Veranlaſſung gegeben hat, und zuerſt zum Vorſchein gekommen iſt. Dort bleibt ſelbſt dann die Unterſuchung wenn nachher auch frühere Verbrechen entdeckt würden, und dahin müſſen auch die Complicen. Hat der Inculpat ein *forum Privilegiatum et Speciale* ſo kann er darauf provociren, und dies *forum* kann auch ſeine Ueberlaſſung begehren 10 Auguſt 1811 23 1812
Dies erſtreckt ſich auch auf das Herzogthum Strelitz 31 März 1813 15 1813
Geſellen ſ. Wanderbücher, ſ. Reiſende.
Geſinde ſ. Dienſtboten.
Getränklieferung die Berechnung darüber iſt vorzulegen 16 May 1812 8 1812
Glockſin das Etabliſſement der Hauswirthe daſelbſt heißt Neu-Glockſin 11 May 1814 26 1814
Gnadenmittel ſ. Religion.

Haſer Ration ſ. Fourage, ſ. Laſtengeld
Es wird dazu ein Maas angeboten 2 December 1811 51 1812
Handel ſ. Einfuhr. ſ. Toback
Auswärtige, blos zu Jahrmärkten herumreiſende Handelsleute auch Bandjuden, erhalten Päſſe dazu von den Magiſträten in Gresvismühlen, Gadebuſch, Rehna, Boitzenbueg, Grabow, Wahren, Malchin und Ribnitz, wenn ſie wegen ihrer Anſäſſigkeit im Auslande, oder wegen ihres unbeſcholtenen Lebenswandels ſich durch glaubhafte Zeugniſſe ihrer Obrigkeit gehörig legitimiren 14 October 1811 18 1812
Handwerker ſ. Wanderbuch, ſ. Waarenſchau, ſ. Zinngießer
Maurer und Zimmerleute, die ein Privilegium als Meiſter nachſuchen wollen, müſſen von einem der 5 Landbaumeiſter examinirt werden 27 Januar 1810 20 1814
Der Miſsbrauch daß unter den Schuſtergeſellen ein Unterſchied zwiſchen Gewanderten und nicht Gewanderten gemacht, wornach letztere gedrückt werden iſt verboten 29 December 1813 4 1813

Hazardspiele sind sowohl in öffentlichen als Privathäusern in der Stadt wie auf dem Lande verboten, bey Strafe der Absetzung für Herzogl. Civil- und Militairbediente, bey 100 bis 500 Rthlr. Strafe für den Banquier, bey 50 bis 300 Rthlr. Strafe für den Mitspieler, und bey 3monathlicher Zuchthaus- oder harter Geldstrafe für den Wirth. Ausgenommen ist Dobberan vom 15ten Juny bis 1sten October. Nachläßige Obrigkeiten geben das Doppelte *ex propriis* 1 July 1809 — 20 1813

Die Geldstrafen können herabgesetzt, und in Leibesstrafen verwandelt werden 16 November 1811 — 9 1812

Heimfallsrecht s. Abschoßrecht.

Hof- und Landgericht s. Wismar.

Holzentwendung s. Forstfrevel

Die Thorschreiber sollen bey Strafe der Absetzung kein Holz ohne Schein der Forstbedienten oder des Gutsherrn in die Stadt lassen 2 November 1808 — 46 1814

Damit kein gestohlnes Holz in die Städte komme, werden die Verordnungen vom 10 December 1772, 10 Februar 1776 und 2ten November 1808 dahin erweitert, daß die Bescheinigungen mit dem Forst- oder Gutssiegel bekräftiget, und darin der Nahme des Eigenthümers, Empfängers, Käufers und Verkäufers ausgedrückt seyn sollen. Diese Scheine müssen von dem Thorschreiber aufbewahrt und monatlich an die Steuerstuben abgegeben werden 4 März 1809 — 36 1814

Zu Wagen kostet Sonntags und bey Nacht 1 Rthlr., an Werkeltagen 24 ßl. Pfandgeld 3 April 1811 — 5 1813

Holzfällung s. Indult.

Consentirt auf 250 Faden zu Großen Marckow 24 November 1812 — 37 1812

Ebendaselbst noch 250 Faden 5 März 1813 — 11 1813

Zu Scharssiorff auf 500 Eichen und auf 300 Faden Büchenholz 24 April 1813 — 18 1813

Zu Weitendorff auf 100 Eichen 24 May 1813 — 23 1813

Zu Vielist auf 7 Jahre jährlich 100 Faden 19 Juny 1813 — 27 1813

Zu Rosenhagen auf 740 Eichen 1 Oct. 1814 — 42 1814

Zu Poischendorff auf 550 Büchen 28 Oct. 1814 — 46 1814

Zu Recheln auf 400 Faden 15 November 1814 — 48 1814

Zu Dreilützow auf 1000 Faden 29 November 1814 — 50 1814

Zu Rodenwalde auf 800 Eichen 2 Dec. 1814 — 50 1814

Zu Großen Vielen auf 1500 Faden und 500 Eichen 14 Dec. 1814 52 18
Zu Fahrenholz die Ausradung des sogenannten Schanzenholzes 15 December 1814 52 18
Holzflößer s. Eldenstrom
Holzspecification Bey der, darin aufgeführten Materialien, soll der Contracts § allegirt werden, nach welchem die Empfänger sie unentgeldlich zu fordern haben 27 August 1814 38 18
Hufensteuer Beamte sollen binnen 14 Tagen ein Verzeichniß von der, nach der Verordnung vom 17ten October 1814 wahrgenommenen und an die Receptureasse berichtigten extraordinairen Hufensteuer an Herzogl. Cammer einsenden 16 Dec. 1814 52 181
Hundtsche Bauart wird eingeführt 29 April 1811 5 181
Jedes Amt soll Lehrlinge nach Zachelin schicken 10 März 1813 13 181
Hundswuth die Abhandlung des Professors Masius, über die Kennzeichen und Behandlung derselben, soll auf Kosten der Amtscasse für jedes Domanial Dorf gekauft werden 19 November 1814 49 181
Husaren s. Strelitz
Hypothek s. Stadtpfandbuch s. Cessionarien
Forderungen der *bona fide* würklich cedirt sind, als der Cedent noch über sein Vermögen disponiren konnte, können von dessen hypothekarischen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden 30 Januar 1810 10 181
Hypothekenbuch. Auf Vollrathsruhe können 30 000 Rthlr. gegen landesherrlich zu bestätigende Verschreibungen geliehen werden, und der Besitzer darf sonst keine öffentliche Hypotheken bestellen 9 Februar 1814 9 18
Dergleichen werden bey den competirenden Beamten für Erbzinsleute und Büdner errichtet. Das erste Blatt desselben beschreibt die Hypothek und zeigt an: wie viel jährlich an Grundheuer erlegt wird, und wie hoch die Gebäude asseeurirt sind; es wird aber keine Taxe hinzugefügt
Die eingetragenen Pöste haben den Vorzug vor allen; ausgenommen
a) Leichenkosten, Curkosten bey der lezten Krankheit, einjähriger Dienstlohn, einjährige, öffentliche und geistliche Abgaben
b) Forderungen Herzogl. Cammer oder anderer öffentlicher Behörden, auf 3 Quartale; nicht aber die *illata* der Ehefrauen
Die Zeit der Eintragung bestimmt die Priorität. Die Kosten der Eintragung zahlt der Anleiher und zwar für mehr als 200 Rthlr. 8 ßl.

und darunter 2 ßl. für die Tilgung 4 ßl. Die Errichtung kostet bey mehr als 25 Rthlr. Grundheuer 16 ßl. bey weniger aber 8 ßl. die Inspection kostet 4 ßl. 12 März 1814 — 15 — 1814

Jäger s. Beförderung

Zu Pferde und zu Fuß werden errichtet. Wer freywillig darunter dient, ist nach beendigtem Kriege bey Auflösung des Corps von aller Conscription nicht nur frey, sondern hat auch Anspruch auf solche Stellen, wozu er Neigung und Geschick hat. Gelernte Jäger sollen unentgeltlich gekleidet, und demnächst in den Forsten befördert werden 27 März 1813 — 14 — 1813

Die sich im Lande aufhalten ohne Aschied zu haben, sollen nach Rostock kommen, oder Atteste über ihre schwere Krankheit einsenden 25 März 1814 — 13 — 1814

Reitende, die selbst ein Pferd gebracht, oder es durch ihre Eltern oder Vormünder erhalten haben, behalten es bey ihrer Verabschiedung. Haben es aber die Schenkenden beym *Simplo* der Contribution gerechnet, so müssen sie dies Simplum nachzahlen. Ist es im Kriege verlohren, und dafür ein anderes gegeben, so behält der Jäger auch dies. Alle übrige von ganzen Communen oder Privatpersonen gegebenen Pferde, werden als ein Geschenk an den Staat betrachtet, und können auch jetzt nicht mehr einzelnen Jägern geschenkt werden 8 August 1814 — 33 — 1814

Jäger oder Oberjäger können ihre Pferde nicht mit rechtlichem Erfolge für den Käufer, verkaufen, wenn sie nicht ein Attest ihres Obristen produciren, daß dies Pferd ihr Eigenthum sey. Sonst müssen sie das Kaufgeld an die Casse abgeben, und verliehren überdies alle, für ihren freywilligen Dienst, ihnen zugesicherten Vortheile 3 September 1814 — 37 — 1814

Die obrigkeitlichen Atteste über ihr Leben, Aufenthalt ꝛc. sind unentgeldlich zu ertheilen 22 October 1814 — 46 — 1184

Diese Bescheinigungen gehen Postfrey 10 November 1814 — 47 — 1814

Illumination soll ohne obrigkeitliche Aufforderung nicht geschehen, und Eltern für ihre Kinder, auch Meister für ihre Lehrlinge, wegen Unfugs dabey verantwortlich seyn 25 May 1813 — 23 — 1813

Import s. Einfuhr.

Impost wird vom 14ten May 1809 an, 30 Jahre hindurch bezahlt,

von nachbenannten ausgeführten, inländischen Producten
Toback à Ctn. 4 ßl., Wolle à Stein 5 ßl., Salz à Schfl. 4 ßl., Felle à Decher von Kühen 15 ßl., von Kälbern 7 1/2 ßl., von Pferden und Ochsen 20 ßl., von Schaafen, Hammeln und Lämmern 4 ßl., von Haasen, Iltis, Mardern, Kaninchen, Füchsen, Ottern, Dachsen und sonstigen Häuten von Waidwerk à Rthlr. 4 ßl.
Dieser Impost wird von den Steuerstuben besonders berechnet (gegen eine Gebühr von 2 PC.) an die Recepturcasse in Rostock quartaliter eingesandt, und zum Abtrag der gemeinsamen Landesschulden verwendet 28 April 1809 — 35 — 1814
Die Berechnung davon soll promt eingereicht werden 12 May 1812 — 8 — 1812
Ist im Preußischen vom Schlachtvieh und Butter aufgehoben 20 May 1812 — 9 — 1812
Aus dem Edict vom 6ten Sept. 1811 fängt er mit dem 1sten Decbr. 1811 an, 11 Februar 1812 — 7 — 1812
Hat mit dem 30 September 1812 aufgehört 27 October 1812 — 33 — 1812

Indult Alle Zahlungen zinsbarer, vor Anthony 1812 fällig gewordener Capitalien werden sistirt, sowohl für öffentliche Cassen als Privatpersonen. Hat ein Schuldner kein bewegliches *Objectum executionis*, woraus die rückständigen Zinsen beygetrieben werden können, oder müßte bey einem Landmanne das Inventarium dazu angegriffen werden; so wird auch auf Bezahlung des Capitals erkannt. Zur Sicherheit müssen die Gläubiger ihre Forderungen ins Hypothecken- oder Stadtbuch eintragen lassen. Andere Hypothekenbestellungen sollen nicht gültig seyn. Adjudicate ebenfalls nicht.
Zinsen die über die verschreibungsmäßige Zeit aufschwellen, haben nicht die Vorzüge des Capitals. Findet das Gericht, daß ein Schuldner würklich insolvent ist; so muß die Sicherheit des Gläubigers regulirt oder Concurs eröffnet werden. Gutsverpachtung, Verkauf des Inventarii und consentirte Holzfällung muß also öffentlich bekannt gemacht werden 10 Januar 1812 — 3 — 181
Kaufgelder für Grundstücke, Inventarien und Waarenlager, die gerichtlich oder aus der Hand, vor Anthony 1812 verkauft sind, müssen ohnerachtet des Indults soweit bezahlt werden, als davon die Tradition abhängig gemacht ist. Waltet aber kein Concurs über die verkaufte Sache ob, so kann diese Zahlung in Papieren geschehen; indessen hat der Verkäufer die Wahl: ob er lieber den Contract aufrufen und das bereits empfangene Geld und die nemlichen Papiere zurückgeben will.

Ist aber aus dem Concurse gekauft; so entscheidet das Gericht: ob von einem dieser Alternativen, und von welcher? Gebrauch gemacht werden soll. Im Fall des Aufrufs des Contracts, muß die Sache sofort wieder feil geboten werden. Die übrigen Kaufgelder, die bey einem Verkaufe im Concurse, nach der Uebergabe noch zu bezahlen sind, kann der Käufer so abtragen, daß er die Forderungen der Gläubiger aus dem Concurse, welche ihm das Gericht, der Ordnung nach, anweisen soll, ohne Neuerung in Ansehung ihrer Rechte, an die verkaufte Sache, agnosciret; da sie denn alsdann zwar zinstragend zu 5 Prc. werden, aber als solche Capitalien angesehen werden sollen, welche bereits vor Anthony 1812 schuldig geworden sind 10 Januar 1812 3 1812

Zur Erlangung des Indults und zur möglichsten Vorbeugung der Concurse, wird das gerichtliche Verfahren auf folgende Art bestimmt:

1. Unter keinen Umständen sollen *Mandata de docendo sufficientiam* unter dem Nachtheil der Concurseröffnung, erlassen werden
2. Creditorische Anträge auf Concurs-Eröffnung finden nur statt
   a) auf specielle Vollmacht, wozu das gedruckte *procuratorium* nicht genügt
   b) wenn es an beweglichen *objectis executionis* fehlt und selbst bey *immobilibus* der Executionsweg nicht zur Befriedigung führt.
   c) wenn die Insufficienz wahrscheinlich gemacht wird.
3. Dann ist der Schuldner zur officiellen Untersuchung seines Vermögens persönlich vorzuladen, wobey nur im Fall bescheinigter Behinderung ein, genau und vollständig instruirter Bevollmächtigter, aber kein Gläubiger oder Sachwald oder *Actor communis* zuzulassen ist; doch kann jeder Gläubiger vorher zweckdienliche Bemerkungen übergeben. Bis dahin sind nur die Executionen, aber keine Specialprocesse zu suspendiren, auch keine andere Dispositionen des Schuldners zu inhibiren, als die den Gläubigern Gefahr bringen.
4. Im *Termino* ist der *Status bonorum* auszumitteln, und auf das Beste des Schuldners und der Gläubiger Rücksicht zu nehmen;
5. Ist Sufficienz da, und genügen bloße Zahlungsfristen, so sind solche mit den andrängenden Gläubigern zu reguliren, und
6. bey der Weigerung der Gläubiger sind diese Fristen *ex officio* zu bestimmen; nur daß sie nicht über 2 Jahre hinausgehen und dafür Caution gemacht, auch allenfalls Sequestration angeordnet wird. Im Fall der Schuldner nicht Wort hält, ist er vorläufig der Wohlthat der Particulärzahlung verlustig zu erklären.

Treten neue Gläubiger auf, so müssen sie bey denselben Gerichte klagen, und es ist zu versuchen daß sie der Particulärzahlung beytreten.

Ist dies nicht zu erzwecken, so ist der erste Abtrags-Vergleich wieder aufzuheben.

7. Die etwanige Sequestration ist ohne Zulassung von Sachwälden *ex officio* zu dirigiren und des Schuldners Unterhalt zu bestimmen.

8. Hilft dies alles nicht; so ist ein allgemeiner Vergleich mit *Creditoribus* zu versuchen, und zugleich im Liquidationsproclama ein Vergleichstermin, 4 Wochen nach dem Liquidationstermin anzusetzen; auch eine eidliche Schätzung des Vermögens zu veranstalten.

9. Dabey sind die Specialprocesse zu sistiren, Sicherheits-Verfügungen zu treffen, alle Verrückung der Priorität und jede Alienation nicht fungibler Sachen im voraus zu annulliren, und dies *in proclamatibus* zu bemerken. Auch hier muß kein *Actor communis* bestellt, sondern alles *ex officio* dirigirt werden.

10. Zum Vergleichstermin ist der Schuldner *sub poena citationis realis pro omni*, und die Gläubiger *sub praejudicio consensus* vorzuladen.

Schriftliche Erklärungen werden gar nicht, und mündliche Vergleichs-Ablehnungen der Mandatarien, nur dann beachtet, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung dabey producirt wird, sie auch erweislich nicht selbst haben kommen können.

11. In *Termino* wenn sich eine Sufficienz aus der Tape ergeben hat, sind die öffentlichen Abgaben, die Zinsen und die Sicherheit der Gläubiger, auch die Erhaltung des Schuldners zu berücksichtigen. Ist die Güte nicht zu erreichen; so ist eine reine Uebersicht der Priorität zu erzwecken. Recesse sind nicht zu gestatten, sondern allenfalls schriftliche Vorträge zu Protocoll zu nehmen. Würden dabey die Kosten erspart, oder ein besserer Erfolg davon erwartet; so sind außergerichtliche oder commissarische Verhandlungen zu veranlassen.

12. Der Indult ist dem Schuldner selbst beim Widerspruch der Gläubiger zu gestatten, wenn er nur sufficient ist, wegen der Bedingungen des Indults Sicherheit macht, die Zinsen prompt berichtiget, sein Vermögen nicht verringert, ohne Consens des Gerichts keine neue Schulden contrahirt, und die Rechte der Gläubiger nicht verrückt.

13. Treten während des Indults bedenkliche Umstände ein, so muß das Gericht eine protocollarische Untersuchung — und, nach Befinden, das Beste der Creditoren verfügen.

14. Bey Bestimmung des Indults normirt die Vermögenstaxe, und derjenige Schuldner ist sicher, der, ohne Deteriorirung seiner Vermögenssubstanz, die öffentlichen Lasten und Zinsen berichtigen kann.

15. Bleibt dem Gerichte die Entscheidung zwischen Indult und Concurs zweifelhaft, so will die Landesregierung auf geschehenen Bericht und Acteneinsendung entscheiden.

16. Ein Remissionsvergleich soll beym Widerspruch einiger Gläubiger, nur dann vom Gerichte bestätiget werden, wenn es offenbar ist, daß die Contradicenten im Concurse gar nichts, oder doch wenig erhielten. Jedoch bleibt ihnen ihr Recht an dem künftigen Vermögen des Schuldners unbenommen, auch hat ihnen das Gericht auf Verlangen, ein kurzgefaßtes Prioritäts- und Distributionsdecret zu ertheilen, wobey die Taxe des Activ-Vermögens — wenn es nicht subhastirt ist — zum Grunde liegt.

17. Wenn ein Schuldner seine Sufficienz docirt, ohne auf Sistirung der Processe anzutragen, so hat das Gericht sein, und der Gläubiger Bestes möglichst zu befördern.

18. Wird auch um Sistirung der Processe gebeten, so kommen die § 3 oder 8 *sqq.* in Anwendung, nur daß die erste alleinige Vernehmung des Schuldners nie unterbleiben darf; auch § 9 sodann Anwendung findet. Hiebey wird die Constitution vom 6ten November 1770 in der Maaße aufgehoben, daß das eventuelle Erbieten *ad cedendum* nicht weiter in besondern Betracht kommen, und daß die gerichtlichen Ladungen allemal ein *forum commune* begründen sollen.

19. Zur Erleichterung der gerichtlichen Specialindulte soll bey deren Ausfertigung kein besonderer Stempelsatz, noch von den Gerichten, bey der Verhandlung darüber, andere als gewöhnliche Decretur und Terminsgebühren, letztere jedoch nicht aus der Masse, sondern von jedem Comparenten zu seinem Theile, genommen werden.

20. Die, in den Verschreibungen geschehene Entsagung der Specialindulte, ist ungültig.

21. Bey Beobachtung obiger Vorschriften findet kein ordentliches Rechtsmittel, sondern allein die Querel über versagtes Gehör oder unrichtige Anwendung dieser Constitution, statt.

Nur im Fall des § 16 sollen den Gläubigern, deren Widerspruch verworfen ist, die *remedia Iuris ordinaria*, wiewohl mit Versagung des Suspensiv-Effects verstattet seyn.

22. Die gesetzliche Kraft dieser Constitution tritt mit ihrer Publication ein 31sten März 1813 4 1812

Der Indult wird auch bis Anthony 1814 *excl.* auf die Cassen erstreckt, welche von der Landesreceptur-Casse diejenigen Gelder erhalten, welche zum terminlichen Abtrag ihrer Capitalschulden verwendet werden sollen, mithin besonders auf die Landes-Credit-Casse und

Schuldentilgungs-Casse wegen des Capitalabtrags, aber nicht wegen Zinsen 4 März 1813 12 1813

Ist für den Oberjägermeister von Moltke bis Anthony 1814 bewilliget 23 November 1813 47 1813

Die Zinszahlung für Anthony 1814 wird für die Hälfte bis zum 14. April 1814 ausgesetzt 28 December 1813 3 1814

Ist dem Kammerherrn Grafen v. Voß auf Giewitz und dessen Ehegattin geb. v. Berg auf 3 Monath nach Anthony 1814 ertheilt 10 Januar 1814 4 1814

Ist dem Oberjägerm. v. Moltke noch *pro omni* bis zum 22 May 1814 ertheilt, um sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren 21 Febr. 1814 10 1814

Wegen der Zeit der Anwendlichkeit der Constitution vom 31 März 1812 betreffend die Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften, wird verordnet, daß die, am Schlusse derselben enthaltene Vorschrift, in allen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen beobachtet werden soll. 8 October 1814 44 1814

Infanterie s. Conscription.

Ingenieur s. Cammeringenieur

Inquisiten s. Armensachen, s. Criminalgericht, s. Gerichtsstand, s. Criminalsachen.

Intelligenz-Expedition deren Gebühren sind:

1. für ein gewöhnliches Proclama der Landesgerichte 32 ßl.
2. für den Extract eines Proclama des Niedergerichts 16 ßl.

Dafür geschieht die Insertion 2 mal. Sind erstere über 24 und letztere über 12 Zeilen; so wird das übrige wie bey *extrajudicialibus* bezahlt, nemlich von 1 bis 8 gedruckte Zeilen à 1 ßl. Courant; bey größeren Stücken für 3 Zeilen 2 ßl. Auf eine Zeile gehen 36 bis 38 Buchstaben.

Für auswärtige Inserend[wird]a das bezahlt, was hiesige Einwohner dort bezahlen 10 Juny 1795 43 1814

Intimation s. Appellation

Invalidencasse. Der Beytrag von den Eximirten ist in der Regel 10 Rthlr. wenn die Obrigkeit nicht wichtige Minderungsgründe erweisen kann. Welcher Eximirte die Rückstände bis 1813, binnen 4 Wochen nicht zahlt, muß mit loosen. Die Freywilligen sind jedoch ausgenommen. Die Belohnung von 10 Rthlr. für jedes Dienstjahr erben nur Wittwen, leibliche Kinder und Aeltern 14 October 1814 44 1814

Juden s. Handel

Sie erhalten folgende Verfassung:

1. alle Schutzjuden, ihre Frauen und unabgesonderte Kinder, werden als Einländer geachtet
2. ihren Söhnen soll die Concession zu einem Gewerbe gegeben werden, wozu sie ihre Fähigkeit dociren
3. fremde Juden können sich nicht etabliren, oder als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden, ohne besondere landesherrliche Concession
4. Inländische sollen festbestimmte erbliche Familien-Namen annehmen, und diese Namen öffentlich bekannt gemacht werden
5. sie müssen, bey Strafe der Nichtigkeit bey ihren Namen, Handlungsbüchern, Verträgen oder Testamenten, die deutsche oder eine andere lebende Sprache gebrauchen; nie aber die Jüdisch-Deutsche.
6. Der Religions-Unterricht bleibt ihnen überlassen, sonst haben die Kinder Zutritt zu allen Christlichen Schulen
7. Die Vorsteher müssen bey 20 Rthlr. Strafe, und Absetzung von der Vorsteher-Stelle, genaue Kirchenbücher führen, und darin die Geburts- und Sterbetage auch Verheyrathungen eines jeden, genau verzeichnen. In kleinen Städten, wo nicht mehrere sichere Vorsteher sind, hat der Magistrat dies Buch, und sorgt für die Einzeichnung für eine Gebühr von jedesmal 16 ßl.
8. Die Gerichtsgewalt des Rabbi hört auf, und steht sammt der Erbregulirung allein der Civilobrigkeit zu
9. Jeder recipirter Jude kann jedes erlaubte Gewerbe oder Handwerk in Städten und auf dem Lande, gleich den Christen treiben. Zum Hausirhandel aber, und was sonst nicht allgemein erlaubt ist, gehört besondere Concession.
10. Ihre Religionsübung bleibt ihnen frey, nur dürfen sie daraus keinen Vorwand hernehmen, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten gegen andere, nicht zu erfüllen, bey Verlust ihrer Rechte.
11. In Ansehung der jüdischen Ehen und Scheidungen, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Eheverträge, auch der, von andern abhängigen Consense u. dgl. — mit alleiniger Ausschließung der Trauungs-Ceremonien — gelten die, für Christliche Unterthanen vorhandenen Gesetze. Bey Ehescheidungen bedarf es keiner Ausfertigung des Scheidebriefes.
12. Die Ehe zwischen Christen und Juden ist erlaubt, nur muß ein christlicher Prediger die Trauung verrichten, und die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.
13. Bey Erbregulierungen soll es bey dem jüdischen Gebrauche bleiben, daß der

erstgebohrne Sohn doppeltes Erbtheil bekömmt, und die Töchter von den Vätern nur einen beliebigen Ausspruch erhalten.

14. Sie können Häuser und Landgüter kaufen, jedoch werden die etwanigen Patronatrechte der Lezteren, von den nächsten Beamten in *Smi.* Namen verwaltet. Die, mit dem Patronat verbundenen Leistungen, bleiben fortwährend dem Gute zur Last.

15. Gerichtliche Eide der Juden geschehen nach wie vor in der Regel auf der *Thora.* Andere Eide aber, als Bürger- Amts- oder Hofmagistrats- oder Lehnseide, sollen blos eine persönliche Angelobung dessen, was der Eid in sich begreift, mit dem Zusatze: so wahr mir Gott helfe! enthalten.

16. Außer dem jährlichen Receptionsgelde, sollen sie keine besondere Abgaben bezahlen.

17. Wer sich vorstehend als Einländer qualificirt, dem 2ten und 4ten § Genüge leistet, und sich zum Bürgereide anmeldet, dem soll kein Magistrat im Lande das Bürgerrecht versagen.

18. Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landeseinwohner gegen die Christen, sind aufgehoben.

19. Ihre Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern soll in der Folge näher bestimmt werden 22 Februar 1813 — 19 — 1813

Die Bekanntmachung ihrer Familien-Namen wird wiederholt vorgeschrieben 28 September 1813 — 39 — 1813

Dürfen nicht ohne Anfrage bey Herzogl. Regierung zum Bürger angenommen werden 7 März 1814 — 12 — 1814

Der Rabbi Josua Falck Albu ist Oberrabiner, und ihm soll von den Stadtgerichten nach Vorschrift des Rescripts vom 26sten Sept. 1809 Schutz angedeihen 24 März 1814 — 16 — 1814

Unter Erneuerung der Verordnung vom 14 August 1810 und der Constitution vom 22 Febr. 1813 wird einheimischen Juden bey 20 Rthlr Strafe verboten, andere jüdische Gehülfen anzunehmen als solche, die sich durch ein Attest der Steuercommißion als Einheimische legitimirt haben. Fremde, welche schon angenommen sind, müssen binnen 3 Monaten wieder entlassen werden 21 Juny 1814 — 29 — 1814

An jüdischen Trauungsgebühren erhält der Rabbiner von jedem Hundert des eingebrachten Vermögens der Braut 1/2 PC. und der Vorsänger mit dem Schulklöpfer zusammen gleichfalls 1/2 PC. 26 Sept. 1809 — 32 — 1814

Wer sich im Lande mit einer fremden oder einheimischen Frau trauen läßt, muß von ihrem Eingebrachten 1/2 PC dem Vorsänger und Schulklöpfer als Trauungsgebühren entrichten 29 Sept. 1814 — 42 — 1814

Iura cessa s. Hypothek.

Karten s. Stempel
Die Anzeige von denen, die aus der Büßowschen Fabrick genommen sind, ist vom 1sten December 1812 an, nicht mehr nöthig 15 May 1813 23 1813
Kaufgelder s. Indult
Kaufmann s. Handelsleute, s. Contribution, s. Toback
Kirchengelder s. *Pia corpora*
Klehmstacken s. Lehnstacken
Kopfgeld s. Nebensteuer
Kornschreiber s. Lastengeld
Krieg s. Fischerey, s. Waffen
Kriegsfuhren s. Militairfuhren, s. Pfarrhufen
Kriegsschäden. Wenn Pächter deren Vergütung vom Verpächter verlangt, so soll blos nach dem Pachtnexus und dem desfalsigen Römischen Rechte geurtheilt werden. Der Zufall trifft den Herrn der Sache und der *Locator* kann dem *Conductori* mehr nicht als den *usum rei locatae* gewähren; was also
1. *Conductor* nicht als *Conductor* sondern als *Mandatarius*, *negotiorum gestor*, oder sonst vom Verpächter fordert, deshalb kann er keine Miethe oder Pacht retiniren.
2. Schäden am Eigenthum des Pächters z. B. an den geerndteten Früchten gehen dem Verpächter nichts an.
3. Kriegscontributionen ebenfalls nicht
4. Kornlieferungen auf Requisition einzelner Behörden, werden vom Pächter und Verpächter gemeinschaftlich getragen.
5. Verpächter gewährt den *Usum rei locatae*, und der, mit dem Grundstück noch verbundenen Früchte, auch daß die Bestellung eines ländlichen Grundstücks möglich ist.
6. Was hiernach der Pächter retiniren kann bestimmt das Gericht 2 December 1808 39. 40 1814
Kriegssteuern s. freywillige Beyträge
Kündigungsschein s. Dienstboten
Kundschaften s. Wanderbücher

Lager s. Getränklieferung
Landbaumeister s. Bausachen
Landesgerichte s. Cabinett

Landmesser s. Cammeringenieur
Landesreceptur-Commission s. Contribution. s. Indult
Landesverweisung s. Preußen
Wird jemand aus dem Preußischen verwiesen und ist im, unmittelbar angrenzenden Auslande gebohren oder wohnhaft, oder hat dort seinen Gerichtsstand; so wird er an die nächste Stadt- oder Amts-Policeybehörde dieses Landes zur weitern Verfügung abgeliefert; eben so auch, wenn er dort nur durch muß. Die Absendungsbehörde muß auch diejenige benachrichtigen, wo der *Transportandus* hin soll. Sie muß ferner dem Verwiesenen einen Paß mit genauer Personsbeschreibung ertheilen und eine Strafe für den Fall der Rückkehr darin androhen. Vom Auslande nach Preußen zurückgewiesene Individuen werden, wann sie dort ihren Gerichtsstand haben, ebenfalls angenommen.
In Hinsicht des Vorstehenden, soll gegen Preußen das *Reciprocum* beobachtet werden 14 November 1814 51 1814
Landstraßen s. Poststraßen.
Beamte, und sonstige obrigkeitliche Behörden, sollen die bessere Unterhaltung der Landstraßen in ihrem Amts- Guts- oder Stadtbezirk, in Gemäßheit bestehender Verordnungen und bey constitutionsmäßiger Strafe besorgen 9 October 1812 29 1812
Sollen von Schnee gereiniget werden 26 Februar 1814 11 1814
Landessteuern s. Pfarrhufen
Landsturm s. Viehseuche
und Landwehr soll errichtet werden 8 April 1813 15 1813
wird errichtet 9 Junny 1813 24 1813
näher organisirt 29 Junny 1813 28 1813
zum Theil wirklich aufgeboten 19 August 1813 43 1813
der Obristlieutenant von Bassewitz ist General Commandeur desselben 13 Junny 1813 25 1813
Rittmeister von Könemann ist Obrist im Schwerinschen District 18 Junny 1813 25 1813
der Generalcommandant, die Districtsobristen und Kreishauptleute haben Postfreiheit in Landsturmssachen 10 July 1813 29 1813
Kammerherr von Vieregge ist Generaladjutant 7 July 1813 31 1813
Auch Auswärtige sind dazu verpflichtet, und Deserteurs werden wie beym Militair behandelt 20 July 1813 32 1813
Befugniß der Hauptleute zur Bestrafung 4 August 1813 34 1813

Prediger sollen nie zum activen Dienst gezwungen werden 4 August 1813	34	1813
Statt der kränklichen von Kardorff ist der Pächter Kunitz zum Kreishauptmann erwählt 30 July 1813	34	1813
Die Aelteste wegen Gebrechlichkeit und Unfähigkeit sollen berücksichtiget werden 16 August 1813	34	1813
Preußen sind nicht zum activen Dienst zu zwingen 11 August. 1813	36	1813
Wittwen und Kinder der Activmänner sollen versorgt werden 11 September 1813	36	1813
Statt des kranken Majors von Vinck wird der Major von Voß Vice-Districtsobrist 11 September 1813	36	1813
Die Recruten zum regelmäßigen Militair sind ohne Aufenthalt abzuliefern 15 September 1813	37	1813
Zum activen Dienst sollen Unverheyrathete, die am ersten zu entbehren sind, genommen werden 12 Oct. 1813	40	1813
Zur Bekleidung wird eine Contribution ausgeschrieben 12 Oct. 1813	40	1813
Für Stafetten in Landsturmsachen erhalten die Postofficianten keine Expeditionsgebühren 10 October 1813	40	1813
Die Obrigkeiten sollen die Kreishauptleute kräftig unterstützen 23 October 1813	42	1813
Activmänner haben Postfreyheit 16 October 1813	42	1813
Auf Deserteurs ist genau zu achten 20 October 1813	44	1813
Die Berechnung der Steuer nach dem Edict vom 12 October 1813 zur Bekleidung des Landsturms soll eingereicht werden 21 Oct. 1813	46	1813
Vom activen Dienst sind diejenigen eximirt, welche einen Stellvertreter im Militair haben 31 October 1813	44	1813
Untaugliche sollen nicht mehr vom Kreisphisicus, sondern vom Districts- oder Bataillons-Arzt, vor der Committe untersucht werden 1 December 1813	43	1813
Der Candidat Wilbrandt ist zum Feldprediger ernannt 20 Nvb 1813	50	1813
Anciennitätsliste aller Officiere im activen Landsturm 28 Dec. 1813	1	1814
Ist nicht zu Execution zu requiriren. Die Ordres an Reservemänner, werden nur von den obern Behörden und zwar schriftlich gegeben, auch der Obrigkeit zur Insinuation mitgetheilt, die dann auch für die Ausführung verantwortlich ist. Widerspenstige werden nur bey Tage mit Zuziehung der Obrigkeiten aufgegriffen.		
Jede Compagnie erhält nur einen Wagen 19 Januar 1814	6	1814

Schüler der 2 ersten lateinischen Classen in Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim und Güstrow gehören zur 2ten Classe 3 März 1814 12 1814
Wird bis auf 6 Compagnien beurlaubt 24 März 1814 14 1814
Der General-Commandeur und die Districtsobristen können stets — die Kreishauptleute und andere nicht active Officiere aber nur im Dienste die Uniform tragen.
Im Nothfall kann ein Activ-Mann vom Brigadier entlassen werden, wenn die folgende Nummer wieder eintritt.
Die Districtsobristen schlagen die Kreishauptleute zur höchsten Bestätigung vor, und ernennen selbst die andern Officiers.
Sie können auch reitende Boten vom Fuhramt requiriren. Die Reserve soll Compagnienweise monatlich 2mal exerciren 26 März 1814 14 1814
Der activ gebliebene Mann erhält in der Garnisonsstadt freyes Quartier ohne Verpflegung, statt des, sonst gewöhnlichen Service's 26 März 1814 14 1814
Da der gebliebene permanente Stamm als Militair besoldet wird, so wird er zwar auf dem Marsche, aber nicht in der Garnison verpflegt 31 März 1814 15 1814
Soll bis völlig vollendeter Erndte nicht exerciren 14 July 1814 29 1814
Landtag vom 5ten Januar 1813 wird verkündiget 26 Novbr. 1812 36 1812
Lastengeld ist 32 ßl. und von Hafer 24 ßl. 20 April 1774 36 1812
Lebensmittel bey dem Rückmarsch der Russen aus Holstein werden die, nicht Bequartirten von der a. l. C. Cr dringend aufgefordert, die Bequartirten mit Lebensmitteln im ächten Gefühl des Patriotismus, und aus Liebe für belastete Mitbürger, ausreichend zu unterstützend und so ihnen, die drückende Last zu erleichtern 8 December 1814 50 1814
Lehmstacken sollen so wie Spielholz nicht Fuder — sondern stückweise angeschrieben werden 10 März 1812 8 1812
Lehrburschen s. Conscription
Lieferungen sämmtliche Militair Leistungen sollen dem Engern Ausschuß angezeigt werden 22 November 1813 43 1813
Lieferungen der Städte sollen nicht durch Militairfuhren transportirt werden 24 November 1813 47 1813
Darüber sollen Generalliquidationen gefertiget werden 21 Jan. 1814 6 1814
Lieferungen aller Art die im Jahre 1813 von feindlichem Militair oder für selbiges, von einheimischen Behörden requirirt sind, und durch ordnungsmäßige Ablieferungsscheine bewiesen werden können,

werden durch Abrechnung eben so bezahlt, als wenn sie für alliirte Truppen geschehen wären 6 August 1814 35 1814

Sämmtliche Domanial- Ritterschaftliche und Klosterbeamte sollen binnen 14 Tagen docken, daß sie ihre Rockenquote nach dem Landesherrlichen Ausschreiben vom 11 November 1813 abgeliefert haben 7 September 1814 38 1814

Die Lieferungen eines jeden Domanialortes von Johannis 1812 bis 1814 sollen binnen 8 Tagen bey 20 Rthlr. Strafe bey h. H. Cammer angezeigt werden nach folgenden Preisen 1 1 Schfl. Rokken, oder 51 Pf. grobes Brodtmehl zu 1 Rthlr. Ein Schfl. Erbsen 1 Rthlr. Ein Schfl. Kartoffeln 12 ßl. Ein Schfl. Haser 32 ßl. Ein Ctn. Heu 32 ßl. Ein Ctn. Stroh 16 ßl. 1 Pott Brantewein 8 ßl. Ein Pf. Salz 1 ßl. Ein Pf. Fleisch 3 ßl. Bey lebendigem Vieh auf 300 Pf. Fleisch noch für Haut und Talg 3 Rthlr. 24 ßl. 27 September 1814 41 1814

Die Pferde für die Englisch Deutsche Artillerie werden à Stück mit 22 Louisd'or bezahlt 20 October 1814 43 1814

Liquidation s. Einquartirung, s. Verpflegungs- Commission, s. Schweden.

Wer für Einquartirung und Fourage etwas zu fordern hat, muß solches tempestive bey der Verpflegungs-Commission liquidiren, und erhält dann eine Anweisung. Diese gilt statt baaren Geldes bey Einsendung der Monatssteuer oder extraordinairen Contribution. Ist die Contribution nicht so hoch, so erhält man von der Receptur-Commission einen Gutschein auf den Rest 10 April 1812 3 1812

Gutscheine des Landesreceptur-Commission und Anweisungsscheine der Verpflegungs-Commission gelten als baare Zahlung bey der Monatssteuer 11 July 1812 16 1812

Alles was jemand für Einquartirung und Fourage seit 1 Novbr. 1811 bis 1 August 1812 zu fordern hat, muß vor dem 31 Aug. 1812 liquidirt seyn, und diese Liquidation muß von da an, für jeden Monat stets am 16ten folgenden Monats geschehen 13 August 1812 21 1812

Die feindlichen Requisitionen aus dem Jahr 1813, sollen liquidirt werden, und zwar Einquartirung an Menschen und Vieh. Bescheinigte Lieferungen zur Verpflegung des feindlichen Militairs sollen bey der Verpflegungs-Commission liquidirt werden. Auch

die Liquidationen über Exactionen werden angenommen. Was aber nicht zur Verpflegung der Truppen gehört, darüber ist keine Vergütung zu gewärtigen 21 April 1814 18 1814
Die Forderungen wegen der, über die Elbe, Elde und Sude geschlagenen Brücken, sollen vor dem 10 Juny 1814 liquidirt werden 13 May 1814 21 1814
Ueber Lieferungen und Einquartirungen kann nicht von einzelnen Gütern, sondern muß von respective Beamten oder Deputirten liquidirt werden 7 July 1814 28 1814
Ueber Einquartirungen und Lieferungen für Schwedisches Militair soll unverzüglich liquidirt werden 7 July 1814 28 1814
Die Forderungen die jemand wegen des Hannöverschen Truppencorps haben mögte, sollen vom 10 September 1814 an, binnen 6 Wochen in Hannover liquidirt werden 18 October 1814 43 1814
Lohe Wer derselben bedürftig ist, kann sich beym Forstcollegio melden 20 November 1810 26 1813
Loosung s. Conscription
Lotterie s. Verloosung
Für Auswärtige so wenig als Waarenverspielungen, dürfen keine Loose distribuirt werden bey 5 Rthlr. Strafe für jedes Loos. Die Hälfte erhält der Denunciant, und die Hälfte der hiesige Lotterie Fond 22 Januar 1802 44 1814
Alle Obrigkeiten sollen sich bemühen, die Distribuenten fremder Lotterieloose aufzufinden, von ihnen 5 Rthlr. Strafe für jedes Loos, zur Hälfte für den Denunciauten, und zur Hälfte für den hiesigen Lotteriefond beyzutreiben, auch bey der Landesregierung davon Anzeige zu machen 14 November 1814 48 1814
Kein Landeseinwohner darf fremde Loose debitiren, doch kann jeder für sich selbst, auswärtige Loose kommen lassen 17 November 1814 50 1814
Lungenseuche Wegen derselben soll auf Jahrmärkten überall kein Rindvieh zugelassen, und der sonstige Handel damit, nur auf völlig sichernde, obrigkeitliche Beglaubigungen und Gesundheitsscheine gestattet seyn 27 September 1814 42 1814
Ihrentwegen sollen die Viehmärkte vom 5ten und 7ten October 1814 nirgends statt haben 29 September 1814 40 1814
So wie der Handel mit Vieh, so soll auch der Handel und Transport roher Rindviehhäute verboten seyn 27 October 1814 45 1814

Da sie fast gänzlich gehoben ist, so sind alle noch übrige Spuren bey 20 Rthlr. Strafe von der Obrigkeit sofort bey hh. Regierung anzuzeigen 19 November 1814 49 1814

Magazine Ueber deren Einnahme, Ausgabe und Bestand sollen Magistrathe genaue Listen einsenden, und ihnen nicht eher etwas bewilliget werden 27 Februar 1814 10 1814

Die Berechnung darüber nach der Aufforderung vom 22 July 1814 im 31sten Stück des Wochenblatts 1814 wird wiederholt bey 20 Rthlr. Strafe gefordert 22 October 1814 43 1814

Magistrate s. Getränklieferung, s. Magazine

Mahlgäste s. Mühlenzwang

Manufacturen s. Einfuhr

Mastaccidenz ist für Beamte 4 PC., Forstbediente 4 PC., Actuarius 1 PC., Districtsförster 2 Freyschweine, Landreuter 1 PC. 4. July 1812 18 1812

Meilengeld im Lande auf der Tour nach Hamburg soll nicht mehr erhöhet seyn 6 May 1812 8 1812

Mecklenburgische Cocarde wird eingeführt 26 März 1813 14 1813

Miethscontract s. Concurs

Milde Stiftung s. Concurs, s. *pia corpora*

Militair s. Werbung, s. Conscription, s. Freywillige, s. Fourages Ration, s. Execution, s. Beurlaubte, s. Stafetten, s. Beförderung, s. Orden, s. Pension, s. Post, s. Avancement

Soldaten, die den Postwagen beschützen, erhalten freyes Quartier 15 July 1811 29 1812

Auch Mecklenburgisches Militair, da es auf den Feldfuß steht, wird von den Wirthen verpflegt 16 October 1813 44 1813

Zur Loosung sind verpflichtet, welche im ganzen Laufe des Loosungsjahres in ihr 20stes Jahr treten 23 November 1813 49 1813

Ausgetretene, die im Landsturm gedient haben, werden nicht bestraft, und ihnen ferner die Zeit des activen Landsturmdienstes als Militairdienst gerechnet.

Den Conscribirten und Deserteurs kommen keine Exemtionsgründe zu statten, auch wird der Dienst bey alliirten Mächten hier nicht gerechnet 6 July 1814 26 1814

Fremdes Militair hat kein Recht, Fuhren, Lebensmittel oder sonst etwas zu requiriren. Ausgenommen sind Gefangene, die in ihr Vaterland zurückkehren, auch Russen, so lange sie Holstein besetzen 23 August 1814 37 1814

Wenn ein Inländer wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen, ehrlos erklärt, und vom Regimente weggejagt wird; so soll dies auf Ersuchen des Militairchefs, an dem Geburtsorte des Verbrechers von der Obrigkeit bekannt gemacht werden 19 Sept. 1814 41 1814

Es soll binnen 14 Tagen bey der g. l. C. C. angezeigt werden: ob jemand an Rußische Militairpersonen oder Armee-Stellen baares Geld abgeliefert habe 26 September 1814 42 1814

Militaireffecten s. freywillige Beyträge

Militairfuhren können französische Generäle, Obristen und Cantonnementschefs nur schriftlich requiriren 5 May 1811 37. 38 1812

Das Landesherrliche Fuhrreglement bestimmt

1) Bey jeder Stadt, wo Anspannungen statt finden können, wird ein Fuhrkreis angeordnet, wozu

2) die umliegenden Kirchspiele gehören. Die Pertinentien der Güter, — wenn sie auch in andern Fuhrkreisen liegen — bleiben beim Hauptgute.

3) Beamte, Ritterschaftl. Deputirte und Magistrate wählen in der Fuhrkreisstadt einen Fuhrberechner, der ihr Interesse in Rücksicht der Militairfuhren besorgt.

4) Diese Behörden beeidigen ihn, beschließen über gemeinsame Angelegenheiten des Fuhrkreises, und errichten eine Fuhrcasse.

5) An den Fuhrberechn. wendet sich der Magistrat, wenn Militairfuhren nöthig sind und

6) legitimirt diese Forderung, oder

7) haftet für die Rechtmäßigkeit der Fuhr.

8) die, in den Landgütern unmittelbar gegebenen nöthigen Fuhren, werden im Register angerechnet.

6) Die Fuhrleute melden sich vor der Abfahrt bey dem Berechner, oder bringen von demjenigen, der sie ablösen läßt, nachher einen Schein.

10) Die Fuhrpflichtigen werden von ihren Behörden sofort instruirt, den Requisitionen des Berechners zu genügen.

11) Diesen Behörden sind zu Ende jedes Monats die Register zur Revision vorzulegen, auch die Einsicht derselben jedem Interessenten zu jeder Zeit zu gestatten.

12) Sie bedingen auch mit dem Fuhrberechner seinen Gehalt.

13) Zur Fuhrtasse tragen alle, nach Verhältniß der Fuhrpflichtigkeit bey, und es werden daraus alle gemeinsame Kosten bestritten, als, Berechner-Gehalt, Bothenlohn u. d. gl.

14) Für einen Monat macht die Stadtcaſſe die Auslage.
15) Wegen der Fuhrcaſſe muß der Berechner allenfalls Caution beſtellen.
16)

3 Vollbauern leiſten	in der Regel	1	im Nothfall	3
4 Dreyviertelhüſener	—	1	—	3
6 Halbhüſener	—	1	—	3
1 Guth von 4 Baupferden	—	1/3	—	1
1 Guth von 1 Huſe	—	1/3	—	1
1 Guth von 1 1/2 bis 2 Huſen	—	2/3	—	2
1 Guth über 2 bis 3 Huſen	—	1	—	3
1 Guth über 3 bis 5 Huſen	—	2	—	6
1 Guth über 5 bis 7 Huſen	—	3	—	9
1 Guth über 7 bis 9 Huſen	—	4	—	12
1 Guth über 9 bis 11 Huſen	—	5	—	15
1 Guth über 11 bis 13 Huſen	—	6	—	18

die Güther über 3 Huſen ſollen jedoch auf einmal nicht mehr als das doppelte ihrer regelmäßigen Fuhr-Quote leiſten.
17) Domanialhöfe, die nicht in Huſen ſtehen, werden nach Anſpannungen berechnet, und ſo eine Fuhrtabelle angefertiget und dem Berechner zur Nachachtung behändiget.
18) Unterpächter, als Holländer, Schäfer, Ziegler, Schmidt müſſen ihren Verpächtern im Nothfall mit Fuhren helfen;
19) Haben ſie aber einen Pachthoff oder Meyerey, ſo werden ſie vom Fuhrkreiſe mit angezogen.
20) Luxus und Dienſtpferde werden nicht mitgezählt.
21) Die Pferde der Landprediger ebenfalls nicht,
22) es ſey denn, daß es mehr als 4 Wirthſchaftspferde, oder daß ſie auch beſondere Pachthufen ſind.
23) Kleinere Bauern als Halbhüſener, ſind nicht militairfuhrpflichtig
24) Auch Halbhüſener ohne Pferde, ſind frey.
25) Der Hof fährt für alle Huſen, und wenn noch Bauern auf denſelben wohnen, ſo fahren ſie beſonders. Iſt aber der Baueracker beſonders cataſtrirt, ſo fährt der Hof dafür nicht, ſondern die Bauern als Bauern nach Beſtimmung des § 16.
26) Die Städte fahren nach der Zahl der verſteuerten Pferde und 4 Pferde werden gegen einen Bauern gerechnet.
27) Luxuspferde in der Stadt, ſind nur diejenigen, die als ſolche verſteuert ſind.
28) Predigerpferde in der Stadt gelten als Dienſtpferde.
29) Hiernach berechnet ſich die Fuhrpflichtigkeit in der Stadt.

30) Für einen requirirten, und nicht gestellten Wagen, wird eine Fuhr für Geld genommen.

31) Zahlt der Säumige dies Fuhrgeld nebst 8 ßl. Expeditionsgebühr und à Meile 2 Rthlr. Strafe nicht binnen 8 Tagen an den Fuhrberechner, so sollen die Gerichte solches auf den ersten Anruf desselben executorisch beytreiben.

32) Ist die Requisition insinuirt, so entschuldiget nichts als Abwesenheit mit Militair- Fuhr- Transporten.

33) Für regelmäßige Fälle muß der Berechner der Pflichtigen 8 Tage vorher sagen, daß die Reihe an ihnen ist.

34) Werden Wagens nicht abgelöset, so erhalten sie die Fuhr nach der Postart nebst à Meile 1 Rthlr. Strafe aus der Fuhrcasse bezahlt, und dieser bleibt der Regreß gegen die Schuldigen, die ihr auch den 2ten Thaler à Meile zahlen müssen.

35) Wenn keine Zeit ist, Wagens vom Lande zu requiriren, so muß die Stadt das Duplum ihrer regelmäßigen Fuhrpflicht, voraus leisten, dann aber wieder nachgesehen werden, bis sie wieder gleich ist.

36) Die Umspannungsörter sind nur 3 bis 4 Meilen von einander entfernt, und die benachbarten Kreise müssen im Nothfall helfen.

37) Diese Hülfe kann gefordert werden, wenn bescheinigt ist, daß der einfache *Turnus* unterweges ist. Kömmt sehr häufiges Fuhrwerk; so müssen die Fuhrkreise an beyden Seiten dem Bedrückten ein oder mehrere Kirchspiele eine zeitlang abtreten.

38) Der, seitwärts liegende Kreis hat nicht nöthig zu helfen wenn die Hülfe seines einfachen *Turnus* eben auch aufgeboten ist.

39) Bescheinigt er dies aber nicht, so zahlt er die § 30 und 31 bestimmten Kosten und Strafen.

40) Die Hülfsrequisition geschieht von einem Berechner an den andern.

41) Diese Hülfsrequisition findet auch bey größeren Fuhrkreisen statt, und ist

42) nicht zu versagen, als im Fall des § 38.

43) Bey dem § 39 erwähnten Nachtheil.

44) Ein Gespann Pferde erhält Stallraum für 1 ßl., und wenn es über 24 Stunden vom Hause bleiben muß, 2 Bund Heu, und 1 Bund Stroh aus dem Magazin.

45) Die Magistrate müssen binnen 14 Tagen anzeigen, wie dem § 4 und 17 § nügt worden, auch das Conferenzprotocoll bey hoher Herzogl. Regierung einchen 28 Juny 1812 17 18

Der Fuhrkreisberechner darf eine aufgebotene Fuhr bey Strafe des 4fachen sich nicht bezahlen lassen 14 Juny 1813 27 18

Wer dabey sein Pferd verliehrt, erhält dafür höchstens 60 Rthlr., für den Wagen 30 Rthlr., für die Geschirre 10 Rthlr., und zwar entweder von der Obrigkeit, wenn sie zum Durchfahren gezwungen hat, oder vom Fuhrberechner, wenn er keine Ablösungsfuhren bestellt hat, oder von den, am Anspannungsort ausgebliebenen Fuhrpflichtigen. Hierüber muß der Fuhrberechner unter seiner Hand und Siegel einen Schein geben. Hat von allen diesen Niemand Schuld, so erhält der Beschädigte seine Bezahlung durch Abrechnung an der Contribution. In diesem Falle muß der Verlust binnen 14 Tagen bey h. H. Regierung specifice und bescheinigt angezeigt werden 11 August 1813 — 39 1813

Die Requisitionen der Fuhrberechner müssen pünctlich befolgt werden, aber unmittelbare Requisitionen des Militairs sind nicht zu gestatten 18 September 1813 — 27 1813

Sie können auch von der Verpflegungs-Commission requirirt werden 24 Nvbr. 1813 — 47 1813

Die Leitung dieses Fuhrwesens steht nun unter der Verpflegungs-Commission 12 Dec. 1813 — 49 1813

Lieferungsfuhren über 5 Meilen gelten als Militairfuhr 18 Dec 1813 — 2 1814

Der Berechner soll monatlich 2mal ein Verzeichniß der geleisteten Fuhren an die Verpflegungs Commission einsenden 20 Dec. 1813 — 2 1814

Diese Verzeichnisse sind jetzt nur noch einmal monatlich nöthig 16 July 1814 — 30 1814

Fuhrberechner sind nach der Verordnung vom 11ten August 1813 verantwortlich, wenn Militairfuhren durchfahren, und sie sich nicht sofort durch ein Attest zweyer unbescholtener Männer exculpiren können 22 Dec. 1813 — 2 1814

Im Lauenburgischen sind Lauenburg, Mölln und Ratzeburg, und im Mecklenburgischen Boitzenburg, Wittenburg, Gadebusch und Rehna die Ablösungsörter für Militairfuhren, die jedoch Rückfrachten mitnehmen müssen, aber nicht länger als 12 Stunden aufgehalten werden dürfen. Ein Fuhrtransport muß einen Schein haben, der bey der Ankunft attestirt wird 28 Januar 1824 — 7 1814

Jeder Fuhrmann muß vom Berechner einen Schein haben, woraus der Requirent, der Ort des Abgangs, die Ladung und Zeit der Abfahrt erhellet. Der folgende Berechner bemerkt darunter die Zeit der Ankunft und Abfertigung 6 Februar 1814 — 7 1814

Der Landsturm erhält à Compagnie nicht mehr als 1 Wagen 19 Januar 1814 6 1814
Das regulaire Militair desgleichen, und die Berechner müssen auf gesetzmäßige Requisitionen bey 10 Rthlr. Strafe halten 24 Febr. 1814 11 1814
Die Ordonanzfuhren oder stehenden Wagen hören auf 6 August 1814 33 1814
Nicht das Militairfuhrwesen ist aufgehoben, sondern Ordonanzwagens sollen nur nicht mehr halten 16 August 1814 34 1814
Das Militairfuhrwesen wird einstweilen ganz suspendirt; wo die a. l. C. C. nicht für die Russen in Holstein, oder für die zurückkehrenden Gefangenen sie nöthig findet.
Für inländisches Militair können die Commandanten in Schwerin, Rostock, Güstrow und Wismar, auch die Regiments- und Bataillons-Cheffs Extradienstfuhren von den Beamten requiriren, wenn sie nicht Zeit haben, Fuhrbefehle von *Imo.* zu erbitten. Dann aber müssen sie die Ratificatoria nachliefern 16 September 1814 41 1814
Dies Fuhrwesen tritt bey dem Rückmarsch der Russen aus Holstein wieder ein 2 December 1814 49 1814
Militair Recrutirungs-Commission s. Conscription
Militairpflichtig s. Constription
Militair-Verpflegung s. Contribution, s. Verpflegung
Militair-Waffen s. Waffen
Milair-Sachen darin haben sich die Gerichte nicht zu mischen, auch nicht wegen weggekommener Requisitionspferde und Wagen 28 März 1812 2 1812
Minderjährige s. freywillige Beyträge
Mishütung die Verordnung vom 10 Januar 1806 wegen Hütung in den Holzschonungen, sollen in den Aemtern bekannt gemacht werden 13 August 1813 34 1813
Mist das Militair hat keinen Anspruch daran 25 September 1811 20 1812
Monopollen s. Schweinschneider
Müller s. Mühlenzwang
Mühlenzwang wer dagegen contravenirt, soll in den Domainen à Schfl. 1 Rthlr. Strafe bezahlen. Wer zum Ausmahlen gezwungen ist, muß dies durch einen Amtsschein beweisen 29 July 1809 32 1814

Müllergesellen das Geschenkgeben an selbige ist bey 5 Rthlr. verboten 9 May 1810 33 1813

Nachtzettel s. Gastwirthe
Nebensteuer. Wird von den Beamten, Forstbedienten und herrschaftlichen Dienern überhaupt, von Gehalt, von Dienstboten und von Vieh, mit Ausnahme der Dienstpferde erlegt 5 Januar 1814 4 1814
Nutzholz und Radeholz wird nur in ganzen Bäumen in die Forstschreibtagsprotocolle eingetragen 14 Dec. 1812 2 1813

Oberpostamt. Die Directoren der drey Oberpostämter heißen Oberpostamtsdirectoren 11 May 1813 21 1813
Obrigkeit s. Reisende, s. Landsturm, s. Desertion, s. Religion, s. Schwangere, s. Illumination, s. Militair
Officielles Wochenblatt s. Post
sollen die Postämter verheilen 8 April 1812 4 1812
Orden s. Beförderung
Sr. Herzogl. Durchl. haben für den Feldzug von 1813 eine Militairverdienstmedaille von 2 Classen der goldenen und der silbernen gestiftet. An einer Seite ist ein Schwerdt, mit einem Loorberzweig umwunden mit der Zahl 1813. Auf der Rückseite steht: Mecklenburgs Streitern mit dem Namenszuge des Durchl. Stifters 23 July 1814 31 1814
Ordentliche Landes Contribution s. Nebensteuer
für 1812 ausgeschrieben 7 December 1812 38 1812
für 1813 — 1814 zu 1/4 verkündiget 14 April 1813 18 1813
für 1813 — 1814 zu 3/4 und für 1814 — 1815 zu 1/4 verkündiget 29 December 1813 4 1814

Pachtcontracte s. Concurs
Pächter s. Kriegsschäden, s. Contribution
zahlen die Steuer nach dem Edict vom 6 Sept. 1811 zur Hälfte für den April Monat 1812 nicht nach der Anschlagssumme, sondern nach der würklichen Pacht, jedoch nur zur Hälfte 20 May 1812 9 1812
Desgleichen auch die Unterpächter 16 Juny 1812 13 1812

Da überhaupt nur die Hälfte der Contribution nach dem Edict vom 6 Sept. 1811 bezahlt werden soll, so bezahlen Pächter und Unterpächter nur die Hälfte von dieser Hälfte 27 Juny 1812 14 1812

Desgleichen die Erbpächter 12 Sept. 1812 26 1812

Pardon ist den Deserteurs und Conscriptionspflichtigen bis zum 21 May 1813 verheißen 25 März 1813 14 1813

Wer sich der Loosung entzogen hat, verliehrt das Loosungsrecht. Wer aber nur aus Furcht vorher schon weggegangen ist, kann ungestraft zurückkommen, muß aber nöthigen Falls seiner Militairpflicht genügen und loosen 12 Juny 1813 27 1813

Passagierbücher s. Extrafuhr. Darinn müssen sich alle, mit der ordinairen oder mit Extrapost Reisende, einschreiben, und können ihre Beschwerden hinzu fügen, die der Postofficiant sofort heben, oder an das Generalpostdirectorium einberichten muß. Ueberdies müssen daselbst vierteljährig Abschriften der vorgekommenen Einzeichnungen eingesandt werden 25 July 1812 30 1812

Paßertheilung s. Reisende, s. Briefträger, s. Preußen

Pension erhalten solche Militairpersonen, die am Geiste oder Körper unfähig geworden sind; ferner für eine Dienstzeit von 40 Jahren die volle Löhnung, von 35 Jahren 3/4 der Löhnung, von 30 Jahren 2/3 der Löhnung, von 25 Jahren 1/2 der Löhnung, von 15 bis 25 Jahren 1/3 der Löhnung, über 10 Jahren 1/4 der Löhnung; dabey werden 5 Campagnen, jede als 2jährige, und mehrere als 3jährige Dienstzeit gerechnet. Wer durch Blessuren oder Unglücksfälle im Felddienst, invalid geworden ist, behält so lange seine volle Löhnung, bis er entweder zu einem Civilposten befördert oder unter den Invaliden angestellt ist. Wer wegen Verstümmelungen auch im Civilfach nicht dienen kann, wird mit 1/4, 1/2, 3/4 oder 4/4 seiner Gage nach Umständen verbessert. Die Wittwen gebliebener Unteroffiziere und Soldaten erhalten nach Umständen Unterstützung, die Officierswittwen aber die Pension aus dem Wittweninstitute. Verwaiste Soldatenkinder werden von dem Orte, wo sie sind, erzogen. Alle verkrüppelte sind frey von öffentlichen Abgaben 1 August 1814 34 1814

Pfandbuch s. Stadtpfandbuch

Pfandgeld s. Holzentwendung

Pfarrhufen werden zu außerordentlichen Landes-Steuern und Leistungen als Kriegs-Fuhren und Natural-Lieferungen

nur als eine halbe cataſtrirte Hufe berechnet 16 April 1812 — 1 — 1812
Jedoch nur vom 16 April an 11 September 1812 — 26 — 1812
Pfarrbauten dabey ſind die Ziegelſteine nach ihrem vollen Werthe in Anſchlag zubringen 10 July 1813 — 30 — 1813
Pferdelieferung wer aus der Franzöſiſchen noch Gelderſtattung reſtirt, ſoll von der a. l. C. C. ohne vorherige Anträge ausgepfändet werden 4 April 1812 — 2 — 1812
Pia corpora ſ. Concurs
Das Vorzugsrecht, welches dieſelben nach der Verordnung vom 6 Februar 1644 haben, ſoll auch dem katholiſchen Kirchen *ærario* zuſtehen 6 May 1809 — 34 — 1814
Ausgeliehene Gelder derſelben können an Niemanden als an den Ausleiher und gegen deſſen Quitung wieder abgetragen werden 3 Dec. 1810 — 12 — 1813
Piaſter ſpaniſche, nach dem Jahre 1772 ausgeprägt, ſind zu 1 Rthlr. 11 ßl. 6 pf. NZwdr. valvirt, die feine Mark zu 18 Stück, und werden darnach in allen Caſſen angenommen 9 July 1813 — 30 — 1813
Plätzen ſ. Eldenſtrom
Platzcommandant ſ. Poſtfreyheit, ſ. Execution
Policey. Die Ablieferungsſcheine über Perſonen, die von den Gensd'armen eingebracht werden, müſſen enthalten
1) Namen, Geburtsort, Gewerbe und Stand
2) Urſachen der Arretirung
3) Verzeichniß der, mit abgelieferten Sachen 24 Febr. 1814 — 11 — 1814
Policey-Aufſicht ſ. Fiſcher
In den Grenzdörfern ſoll des Nachts Wache ſeyn 13 Februar 1813 — 9 — 1813
Den Policeymeiſtern iſt auf Verlangen Nachricht zu geben, was aus einem, durch die Gensd'armen abgelieferten Vagabonden geworden iſt, auch die Acten nach Umſtänden mit zu ſchicken 25 Januar 1814 — 8 — 1814
Policey-Behörde ſ. Illumination
Policey-Berichte ſammt Verzeichniſſen der Reiſenden ſollen von Beamten und Magiſtraten laut Verordnung vom 10 März 1812 eingereicht werden 1 April 1812 — 2 — 1812
Bedürfen keines Begleitungsberichts 14 April 1812 — 4 — 1812
Bemerkte Mängel derſelben 21 April 1812 — 5 — 1812
Desgleichen 28 May 1812 — 20 — 1812
Hören wieder auf, außer in wichtigen Fällen 2 Oct. 1812 — 30 — 1812
Sind bey wichtigen Fällen nicht zu verſäumen 13 April 1813 — 17 — 181

Porto von Geldern wird nach dem numerairen Werth bezahlt, die Münze mag geringhaltiger oder besser seyn als Mecklenburgisches Valeur 18 October 1809 26 1814

Briefe, Geld und Packete nach und über Hamburg müssen bis Ratzeburg frankirt werden 8 März 1813 12 1813

Portofreyheit s. Jäger, s. Landsturm

Ist den Commandanten in Gadebusch, Sternberg, Teterow und Stavenhagen, während ihrer Dienstzeit daselbst in Dienstsachen ertheilet wenn nur auf dem Briefe stehet: *Service Militaire* (ohne Datum) 4 1812

Stehet zu, den würklichen Ministern, dem Cammerdirector und Generalpostmeister für ankommende Briefe und Packete, imgleichen für abgehende, wenn sie respective mit dem Ministerialsiegel verschlossen, oder auf der linken Seite des Couverts mit dem Zeichen F F gestempelt sind. Ferner dem Cabinets Secretair, wenn das kleine Cabinetssiegel neben der Addresse abgedruckt ist. Auch den höhern Militairchefs in Militair Angelegenheiten, als Commandanten, Regiments und Bataillonschefs, wenn ihre Briefe mit dem Militairsiegel verschlossen sind 22 Jan. 1811 7 1813

Stehet den freywilligen Beyträgen zu 8 April 1813 18. 20 1813

Post s. Extrafuhr, s. Stafetten, s. Militair, s. Meilengeld, s. Oberpostamt, s. Briefe, s. Geld.

Die Wagenmeister und Postillons sollen nicht nur bewaffnet seyn, und ersterer wenigstens Schießgewehr haben, sondern es sollen auch wenn mehr als 500 Rthlr. baares Geld auf dem Postwagen sind, 2, 4 bis 6 mit Säbeln und Schießgewehr bewaffnete entschlossene Leute, zur Begleitung des Postwagens vom Commandanten requirirt, oder, wo kein Militair ist, für Geld gedungen werden 12 Febr. 1811 8 1813

Die Postcasse haftet für verlohrne Sachen nur:

1) wenn Gelder, Packete und andere Frachtgüter mit besonderen Begleitungs-Addressen versehen sind, worauf die Art der Emballage und das Zeichen genau bemerkt ist.
2) Wenn der Werth feiner und kostbarer, nicht verderblicher Sachen angegeben ist.
3) Wenn Sachen, die durch Reibung leiden können, in wohlverwahrte Kisten gepackt sind; Schaden, durch eindringende Nässe veranlaßt, wird nicht ersetzt.
4) Wenn Gelder, die außer Landes, oder im Lande über 7 Meilen gehen in guten versiegelten Beuteln oder Wachstuch verwahrt sind.

5) Schießpulver und andere, durch Lüftung und Reibung entzündbare Sachen, dürfen gar nicht auf die Post kommen; öhligte und fette Waaren nur in solchen Gefäßen, die durch die gewöhnlichen Reibungen und Erschütterungen nicht beschädigt werden können.

6) Zerbrechliche und faulende Sachen als Gläser, Spiegel oder Fleisch, Fische ꝛc. gehen nur auf Gefahr des Absenders.

7) Für verlohrne oder beschädigte Waaren, wenn sie auch gehörig verpackt sind, werden nur 10 Rthlr. bezahlt, wenn der Werth nicht gleich angegeben ist — und wenn er auch nachher erwiesen werden würde 7 März 1811 — 5 — 1813.

Das Postamt darf inländische Francobriefe, wegen fehlenden Postgeldes nicht retour senden, noch von dem Empfänger etwas fordern, sondern das recipirende Postamt muß sich an den Absender halten 24. Dec. 1811 — 9 — 1812

Actenpackete sollen nicht für gedruckte Sachen ausgegeben werden 24 December 1811 — 9 — 1812

Gelder werden nicht über die französische Grenze gesandt 9 Dec. 1811 — 11 — 1812

Wer den Werth der Geldbriefe und Paquete unrichtig angiebt, zahlt 10 PC. Strafe 15 August 1811 — 23 — 1812

Das Postgeld zwischen Schwerin und Güstrow, soll durch den Gang der Post über Parchim, nicht erhöhet werden 5 October 1812 — 28 — 1812

Die Postillons müssen vor ihrer Abfahrt, die Postladen, welche verschlossen durch gehen, untersuchen; sonst haften sie für den etwanigen Schaden 19 December 1813. — 2 — 1814

Forderungen an das Königl. Preußische Feldpostamt im Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden, für Stafetten, sind bey dem Königl. Feldpostmeister Chaslé in Berlin anzuzeigen und das Duplum an das General-Post-Directorium in Schwerin zu senden (ohne Datum). — 20 — 1814

Das Hofpostamt in Ludwigslust wird ein Hauptpostamt 11 Jan. 1814 — 7 — 1814

Auf dem Postwagen darf nichts geduldet werden wodurch die Viehseuche verbreitet werden könnte 26 Januar 1814. — 7 — 1814

Zwischen dem Oberpostamte Güstrow und dem Hauptpostamte Ludwigslust über Parchim, wird ein directer Chartenschluß eingeführt 5 März 1814 — 12 — 1814

Der directe Postcours über Lüneburg nach Hannover, ist wieder offen 26 März 1814 — 14 — 181

Briefe und Sachen an Militairpersonen im Felde, und von ihnen,

werden bey dem Oberpostamte in Schwerin, frey expedirt 4 May 1814 — 20 1814

Postofficianten haben in ihren Privatsachen keine Postfreyheit 10 May 1814 — 20 1814

Bey Sendungen von Werth über Frankfurt am Mayn hinaus, muß neben dem Siegel des Absenders, noch das Siegel des expedirenden Postamts stehen 3 Juny 1814 — 24 1814

Postämter können das officielle Wochenblatt auf Kosten ihrer Receptur halten 4 April 1812 — 2 1812

Sollen auf die Richtigkeit der Taxe sehen, solche allenfalls bey Ankunft der Briefe und Pakete berichtigen 9 Februar 1814 — 9 1814

Postcomtoir darin soll niemand eindringen 31 März 1813 — 16 1813

Postdefraudation für uneingeschriebene Briefe und Passagiers wird das zehnfache respective Post- und Stationsgeld bezahlt; Gelder Pakete und Waaren aber unabbittlich confiscirt 18 April 1810 — 37 1813

Zur Verhütung derselben sollen:

1) Die Postofficianten oft unerwartet visitiren,

2) Beamte, Stadtgerichte, Magistrate, Steuerbediente, Landreiter, Thorschreiber und Thorwächter, sollen ihnen Hülfe leisten.

3) Ueberdies sollen die Postwagen bey der Abfahrt und Ankunft in Städten und Vorstädten nicht anders anhalten als vor dem Posthause; keine Kiepen oder Behältniße mitnehmen als zur Bewahrung ihrer Kleider. Die Passagiers sollen einen Schein ihrer geschehenen Einschreibung haben, und über etwanige andere Reisende, Briefe und Packete vernommen werden. Unterweges dürfen nur an den Oertern, wo ohnehin angehalten wird, Passagiers aufgenommen werden, wenn sie einen Schein des Krügers oder der Obrigkeit produziren: daß dies in redlicher Absicht geschieht, und daß sie das Stationsgeld zahlen wollen.

4) Wagenmeister, die selbst contraveniren, oder den Postillions solches gestatten, werden das 1te mal mit 24stündigem — das 2te mal mit 3tägigem Gefängniß und das 3te mal mit Absetzung bestraft.

5) Die Strafe des Postillons ist, das 1te mal Bezahlung des doppelten, das 2te mal des 4fachen Porto, und in der Folge noch überdies 1 bis 14 Tage Gefängniß. Ihre Herren müssen für sie haften, und überdies werden die Waaren confiscirt.

6) Der blinde Passagier wird arretirt und mit Bezahlung des 4fachen Stationsgeldes, oder, für jeden Thaler mit 24stündigem Gefängniß bestraft.

7) Heimliche Aufgeber zahlen für Briefe das 10fache und für Geld und Packete außer der Confiscation, das vierfache Porto. Jede Obrigkeit muß hierauf erkennen und gegen Eximirte wird der Fiscal exritirt.

8) Der denunciirende Passagier erhält, bey möglichster Verschweigung seines Namens, sein Stationsgeld zurück oder die Denunciationsgebühr.

9) Diese ist 1 Rthlr. und der 4te Theil der Strafe.

10) Die Postofficianten erhalten auch den 4ten Theil der Strafe und des Confisirten.

11) Für jeden nach § 3 unterweges rechtlich aufgenommenen Passagier erhalten Wagenmeister und Postillon das halbe Stationsgeld für sich 19 May 1810 41 1813

Postfreyheit. Ist nur von den Postdirectoren für ganz Arme und zum Nutzen des Staats zu gestatten 12 July 1813 30 1813

Postgeld. Wer mehr nimmt als er berechnet wird wenigstens abgesetzt 10 Novbr. 1810 29 1813

Postsachen. Verlag wird nur für solche Behörden gemacht die ein öffentliches Siegel haben, aber auch nicht eher ausbezahlt, als bis das distribuirende Postamt das Geld erhalten hat. Erfolgt die Einlösung nicht, so muß es den Brief sofort remittiren oder *ex propriis* haften. Zögert es mit beyden, so muß das recipirende Postamt der vorgesetzten Behörde Anzeige machen, oder selbst haften. Erhält der Absender nicht binnen Monatsfrist sein Geld oder den Brief zurück; so muß er sich höhern Orts melden, oder seine Ansprüche sind verlohren.

Das recipirende Postamt erhält *pro cura* à Thaler 3 ßl. und muß das Retourporto gleich mit wahrnehmen. Für ungelöste Briefe darf das, einmal berechnete Porto, nicht wieder abgestrichen werden 10 Februar 1810 50 1813

Gelder oder Briefe mit bestimmten Werth, werden bekannten Empfängern gegen eigenhändige Quitung verabfolgt. Bevollmächtigte derselben, wenn sie bekannte Leute sind, müssen sich durch eigenhändige Quittungen der Empfänger selbst, legitimiren. Unbekannte, oder Schreibens Unerfahrne — oder Bevollmächtigte abwesender Empfänger, müssen sich durch einen Schein einer sichern Behörde legitimiren 13 April 1810 38 1813

Poststraßen s. Extrafuhr

Sollen vermessen werden 8 März 1813 13 1813

Postaxe nach Dassow

Von Schwerin oder Wismar

für 1	—	35	Rthlr.	4	ßl.
" 35	—	50	"	5	"
" 50	—	65	"	7	"
" 65	—	75	"	8	"
" 75	—	100	"	10	"
Packet von 1 Loth bis 4 Pf.				5	"
" 4 Pf.	—	8	"	7	"
" 8 "	—	12	"	8	"
" 12 "	—	16	"	9	"
über 16, à Pf. 1/2 ßl.					
Victualien 3 Pf.				1	"
1 Anker Wein				16	"
1 lediges Anker				4	"
1/2 dito				3	"
1 Haase				6	"
1 volle Person à Meile 8 ßl.					
1 ledige Person	" 6	"			
1 einfacher Brief				2	"

Von Rehna oder Grevismühlen

für 1 bis	20	Rthlr.		2	ßl.
" 20 —	35	"		3	"
" 35 —	50	"		4	"
" 50 —	65	"		5	"
" 65 —	75	"		6	"
" 75 —	100	"		8	"
Packet von 1 Loth bis 4 Pf.				3	"
" 4 Pf.	—	10	"	4	"
" 10 "	—	16	"	5	"
über 16, à Pf. 1/4 ßl.					
Victualien 5 Pf.				1	"
1 Anker Wein				11	"
1/2 dito				6	"
1 lediges Anker				2	"
1 volle Person à Meile 8 ßl.					
1 ledige Person	" 6	"			
1 einfacher Brief				1	"

Von Boitzenburg und Wittenburg muß die bisherige Taxe auf Lübeck nunmehr bis Dassow beybehalten werden, *NB* bey den Packeten über 16 Pf. werden noch 25 PC. zu taxirt 19 December 1812 1 1813

Prediger s. Stempelgebühren, s. Contribution

Dazu sollen nur Prediger auf schlechten Pfarren und Schullehrer, möglichst nach der Anciennität befördert werden 20 October 1809 27 1814

Bey den Predigerwahlen sollen die Obrigkeiten des Orts, wo eine Predigerwahl gehalten wird, am Wahltische mit Platz nehmen, und zuverlässige Gehülfen zur Hand haben, um unruhige Bewegungen abzuhalten 26 May 1814 25 1814

Preußen s. Vagabonden, s. Landesverweisung.

Wenn

1) die arretirten Vagabonden dort oder in Mecklenburg gebürtig sind, so werden sie wechselseitig an die nächste Grenzbehörde ausgeliefert. Eben so auch solche, die aus andern Ländern sind, aber, auf geradem Wege durch Preußen oder Mecklenburg müssen.

2) Ist der Geburtsort der Vagabonden unbekannt, so dürfen sie nicht von Preußen nach Mecklenburg, und umgekehrt verwiesen werden.

3) Von derjenigen Grenzbehörde, welche die Vagabonden in Empfang nimmt, sollen die Arrest- und Verpflegungskosten bis zur Ablieferung, unverzüglich erstattet werden.

4) Die arretirende Behörde soll auf das erste Befragen über den Geburtsort, die abgegebene Antwort, derjenigen Grenzbehörde mittheilen, wohin die Ablieferung geschehen muß; jedoch nur dann, wenn der Vagabonde aus einem der contrahirenden Länder gebohren ist.

5) Alle sonstige Maasregeln gegen den Vagabonden bleiben dem Geburtslande desselben vorbehalten.

6) Diese Convention ist jeder 3monatlichen Kündigung unterworfen 22 October 1811 14 1812

Wer nicht in Preußen oder Mecklenburg gebohren ist oder wer richtige Päße hat, darf nicht als Vagabonde wechselseitig ausgeliefert und angenommen werden. Auf jeden Fall dürfen nur Arrest- und Verpflegungskosten, nicht aber auch Transport- und Verhörkosten ꝛc. erstattet werden 14 May 1812 9 1812

Die Auslieferung von Mecklenburg geschiehet nach Lentzen, Putlitz, Wittstock, Reinsberg oder Gransee 30 Juny 1812 16 1812

Preußisches allgemeines Paßreglement vom 20 März 1813 wird publicirt 24 April 1813 7 1814

Reisende aus den alliirten Staaten, die zur Messe nach Frankfurt an der Oder wollen, müssen einen Paß von der Policeybehörde ihres Wohnorts haben, in der ersten Preußischen Stadt aber, einen andern Paß nehmen und solchen bey der Policey-Behörde in Frankfurt deponiren. Reisende aus andern Staaten müssen sich nach dem Paßreglement vom 20 März 1813 richten 15 Jan. 1814 5 1814

Handwerksgesellen, Frachtfuhrleute und Viehhändler können mit einem Passe ihrer Policeybehörde, bis in die Grenzstadt kommen, müssen dort aber einen Preußischen nehmen 23 März 1814 15 1814

Privilegium pii corporis ist den Capitalien der Armenanstalt in Wahren verliehen 26 April 1811 4 1813

Proclamation s. Conscription

Vom Russischen General an die Deutschen 16 August 1812 21 1812

Promotion s. Beförderung.

Rauchtoback s. Toback

Recepturcasse s. Impost

Wird eingerichtet, damit die Renterey richtig Zinsen und allmählig Capital zahlen könne. Ihr Fond ist Stempel, Impost und außerordentliche Contribution. Es sollen 30 Jahre lang, jährlich 150,000 Rthlr. zum Zinsen- und Capitalabtrag verwendet werden. Von 1809 bis 1810 soll die h. H. Cammer noch 70,000 Rthlr. zuschießen, um Capital abzutragen, und gewisse Aemter werden unmittelbar an die Schuldentilgungs-Casse gewiesen.

Zur Verwaltung der Beyträge aus der Recepturcasse und den Domainen werden ernannt, ein Präsident und 2 Commissarien vom Landesherrn und 2 Landräthe von den Ständen, welche die Schuldentilgungs-Casse constituiren und ihr allein vereidet werden.

1) Sie zahlen nur 4 PC. Zinsen.
2) Der Rest ihrer Einnahme wird aufs Capital bezahlt.
3) Alle Verschreibungen werden numerirt, und halbjährig wird durchs Loos bestimmt, welche Nummern im nächsten halben Jahre bezahlt werden.
4) Ueber rückständige Zinsen werden Verschreibungen gegeben, und diese zuerst bezahlt.
5) Die Verschreibungen können cedirt werden, und behalten *in subsidium* die, darin verschriebene ursprüngliche Hypotek in den Domainen. *Smus.* haben mit den Ständen unterm 21 April 1809 unter Mitunterschrift des Durchl. Erbprinzen vereinbaret, keine Schulden, so lange die Casse besteht — auf die Domainen weiter bringen zu lassen, es wäre denn in Freuden- und Trauerfällen des Fürstlichen Hauses mit Bewilligung der Administratoren der Schuldentilgungscasse, ohne Belästigung dieser Casse 8 May 1809 30 1814

Receptur-Commission s. Contribution

Ist nicht mit der Recepturcasse zu verwechseln. An die Casse gehen Berechnungen und Gelder, und für die Commission gehören Anfragen und Beschwerden oder sonstige Verhandlungen 6 July 1813 29 1813

Anweisungen an ihre Casse sind quitirt einzureichen. Kann sie dann nicht baar zahlen; so giebt sie einstweilen Depositenscheine 22 Jan. 1814 5 1814

Wenn Abzugsanweisungen passiren; so ist es gleich viel, ob sie auf einzelne Ritterschaftliche Güter, oder das ganze Amt lauten 29 July 1814 32 1814

Recrutirungs-Commission s. Conscription, s. Stellvertreter, s. Eximirte, s. Freywillige.

Regierung ist von Stralsund nach Rostock zurückgekommen 9 Sept. 1813 35 1813

Reihefuhr s. Extrafuhr

Reisende s. Vagabonden, s. Extrafahr, s. Gästwirthe, s. Policey-Berichte, s. Preußen, s. Gensd'armen.

Pässe sollen ihnen die Obrigkeiten

1) nur in 2 Fällen geben, nemlich entweder an Personen die in ihrer Gerichtsbarkeit oder Policey-Aufsicht wohnen und deren Gewerbe bekannt ist, oder an Fremde, deren unverdächtige Pässe bestimmt auf den Ort lauten wo ein neuer Paß begehrt wird.
2) Im letzteren zuvor wohlgeprüften Falle, bleibt der alte Paß zurück.
3) Prolongation eigener oder fremder Pässe ist durchaus verboten.
4) Die Pässe werden nach folgendem Formular gegeben.

Wir ersuchen hiedurch alle Civil- und Militairbehörden nach Standesgebühr geziemend, Vorzeiger dieses , alt Jahre, von Statur und Haaren, da von hier nach zu reisen Willens ist, auf als auf welche Zeit sich die Gültigkeit dieses Passes beschränkt, mit den bey sich habenden Reisesachen frey und sicher passiren zu lassen, welche Rechtsgefälligkeit wir in dergleichen Fällen jederzeit erwiedern werden. Urkundlich unter unserm gewöhnlichen Siegel.

Unterschrift des Paßinhaber .

5) Bey Ausfüllung der offenen Stellen sind alle Mecklenburgischen Städte und Flecken auf der Route, zu benennen. Die Zeit der Gültigkeit nebst Jahr und Datum ist mit Buchstaben zu benennen.
6) Kinder unter 14 Jahren können nach Zahl und Alter im Passe angeführt werden; ältere aber bedürfen eines eigenen Passes.
7 — 9) Jede Obrigkeit muß die von ihr geschehenen Paßertheilungen in einem chronologisch geordneten, mit alphabetischen Register versehenem Buche, so verzeichnen, daß daraus der Name, das Signalement, der Endzweck der Reise, die Reiseroute und die Zeit der Gültigkeit zu ersehen ist.

Die Visirung der Pässe betreffend, so muß

10) eine genaue Prüfung der Unverdächtigkeit vorauf gehen
11) ist der Paß unverdächtig, aber nicht nach dem Formular, so muß nach demselben ein neuer gegeben, und der alte in Abschrift angeheftet werden. Ist der alte von einer einheimischen Behörde ausgestellt, so wird er an den Regierungsfiscal gesandt.
12) Hat dies die erste visirende Obrigkeit unterlassen; so ist es die Pflicht der Folgenden.
13) Mit Ausnahme dieses ebengedachten Falles, genüget die Unterschrift: producirt *N. N.* den *N. N.*
14. 15. 16) Ist dies von einer einheimischen Obrigkeit nicht genau geschehen, so wird eine Abschrift des Passes, an den Regierungsfiscal geschickt, und dies, zur Nachricht für die folgenden Obrigkeiten unter dem Original bemerkt.

17) Auch die Visirungen werden in ein Buch, nach der vorbemerkten Einrichtung, so verzeichnet, daß daraus die Behörde, welche den Paß ertheilt hat, der Name des Inhabers, und das Datum der Visirung zu ersehen ist.

Werden Reisende mit oder ohne Pässe betroffen

18) so bedürfen unverdächtige Inländer dergleichen nicht; wenn sie sich als solche legitimiren können.

19) Fremde, oder verdächtige Leute, oder die veraltete Pässe haben, oder außer der Reiseroute sind, werden angehalten und nach der Constitution vom 17 Dec. 1783 und 2 May 1801 an das nächste Amt oder Magistrat abgeliefert. Ausgenommen

20) wenn eine Krankheit oder sonstige Ursache erwiesen wird, wodurch die Reise verzögert ist. Dann unterbleibt die Visirung und es wird ein neuer Paß ertheilt, auch der alte Paß mit dem Beweise der Zögerung abschriftlich beygelegt.

Jede Contravention der vorstehenden Instruction ist mit 5 Rthlr. verpönt. Die Visirung muß an jedem, in der Reiseroute benannten Orte geschehen, und dies am Fuße im Passe erinnert werden. Für den Paß mit Einschluß des Stempels werden 16 ßl. und für die Visirung 4 ßl. bezahlt. In Hinsicht der Gesellenkundschaften, die einstweilen noch gestattet werden, wird an die Constitution vom 30 November 1763 § 12 und vom 2ten May 1801, 2te Abschnitt § 5 erinnert 16 October 1811 15. 16 1812

Die Visirung der Kundschaften und Pässe armer Personen, soll unentgeldlich geschehen 30 July 1812 21 1812

Nach Pommern muß man Regierungspässe haben 21 Sept. 1813 38 1813

Diese Pässe werden auch zu Rihnitz und Sülz ertheilt 5 Oct. 1813 41 1813

Erneuerung der Verordnungen vom 16 Oct. 1811 am 19 März 1814 15 1814

Es sollen

1) Leute ohne ordentliches Gewerbe sich nicht im Lande aufhalten

2) Auswärtige, besonders Bandjuden ihre Ansäßigkeit und guten Lebenswandel, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit beweisen.

3) Dann erhalten sie Pässe von den Grenzmagistraten zur Beziehung der Jahrmärkte, wenn sie

4) würklich Waaren haben, und solche an der Grenze, nachher aber an jedem Orte, wo sie zum Jahrmarkt gewesen sind, versiegeln lassen.

5) Wer Leute beherbergt, die diese Vorschriften nicht beobachtet haben, verfällt in 5 bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe. An die Vorschriften der Verordnung vom 30 November 1763 § 5. 6. 7. 8. auch der Verordnung vom 14 October 1811 wird dabey ernstlich erinnert 26 April 1814 22 1814

Handwerksgesellen, Viehhändler und Frachtfuhrleute, bedürfen nicht mehr Regierungs- sondern nur eines Policeypasses ihrer Obrigkeit

um nach schwedisch Pommern zu reisen 28 May 1814 25 1814
Dem verabschiedeten schwedischen Soldaten Johann Ganzen ist sein Paß gewaltsam geraubt, und deshalb der jetzige Besitzer verdächtig 20 December 1814 53 1814
Reitende Jäger s. Jäger
Religion Obrigkeiten sollen ein Beyspiel in der Gottesfurcht und Gebrauch der Gnadenmittel geben 27 Februar 1811 6 1813
Unter Erneuerung der Verordnung vom 14 Nov. 1782 darf in der Nähe der Kirche, während des Gottesdienstes, weder mit Wagen gefahren, noch Geklatsch oder Geläute von Schlittenschellen gehört werden. Es darf auch während des Gottesdienstes nicht ausgerufen, oder in- und außerhalb der Häuser verkauft werden; auch ist das Treiben des Viehes, das Fahren der Bier- und Mehlwagen und jedes geräuschvolle Handwerk so lange verboten. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer, Kuchenbecker, Juden, Trödler und Obsthändler, Kaffehäuser, Wein- Bier- und Brantweinstuben müssen geschlossen, auch keine sitzende Gäste geduldet werden. Deshalb sind unvermuthete Visitationen nöthig und jede Contravention mit 5 bis 20 Rthlr oder angemessenem Gefängniß zu bestrafen 27 Februar 1811 6 1813
Reparaturen s. Holzspecification
Retentionsrecht s. Brautschatz
Richter sollen im 4ten Grade der Blutsfreundschaft mit den Partheien, deren Sachwalden oder Procuratoren, sich nicht mehr von der Decretur lossagen, sondern nur bis zum 3ten Grade einschließlich 17 October 1814 45 1814
Ritterschaft s. Stempelgebühr
Roßartzt. Oberroßarzt Rust ist Thierarzt in den Domainen 23 Juny 1812 19 1812
Rotulation der Criminalacten geschiehet bey Abwesenheit des Defensors vor besetzem Gericht 31 July 1813 34 1813
Rotz der Pferde. Die Verordnungen vom 20 Sept. und 12 Dec. 1763 werden nicht nur erneuert, sondern auch befohlen
1) Alle rotzige Pferde sofort zu tödten, Krippen, Raufen und Mist wegzuschaffen, und die Wände mit Lehm- oder Kalk abzuschlämmen.
2) Nicht mit rotzigen Pferden zu handeln oder zu reisen, weil das Kaufgeld wieder erstattet und ein etwaniger Betrug mit dem Doppelten des Kaufgeldes, allenfalls mit Karrenschieben bestraft werden soll. Außer den Viehhändlern sollen

3) Auch andere Einwohner, jeden Schaden bezahlen, den sie durch Handel mit rotzigen Pferden verursacht haben; ist dies wissendlich geschehen, so werden sie überdies bestraft.

4) Das Reisen mit rotzigen Pferden, zieht die Tödtung derselben, nach Befinden Geld oder Leibesstrafe nach sich. Der Denuncjant erhält 5 Rthlr. von der Ortsobrigkeit 24 Dec. 1813 2 1814

Russen s. Deserteurs, s. Fourage, s. Lebensmittel.

Ein Generallieutenant erhält 4 Schüsseln für 8 Personen und der Generalmajor für 6 Personen 5 Juny 1813 24 1813

Marschiren aus Holstein durchs Land zurück und zwar:

1) Ueber Schönberg, Wismar, Rostock und Demmin.

2) Ueber Gadebusch, Schwerin, Güstrow und Neubrandenburg.

3) Ueber Lienstadt, Wahren, Malchow, Strelitz — 2 December 1814 49 1814

Sachwald s. Cabinett. Sachwald erster Instanz ist auch für die Appellationsinstanz legitimirt 26 July 1811 23 1812

Vorstellungen dürfen nicht mehrere Gegenstände enthalten und müssen gehörig rubricirt seyn, daher die Verordnungen vom 30 Dec. 1790 und 2 Febr. 1792 erneuert und geschärft werden 23 Nvbr. 1813 2 1814

Saulhunde. Wegen der Surrogatgelder für deren Aussütterung soll 4 Wochen nach Johannis ein alphabetisches Verzeichniß aller Höfe, Dörfer und Mühlen von den Beamten an das h. H. Cammer- und Forstcollegium eingesandt und dabey bemerkt werden: welche Oerter nicht zur Aussütterung verpflichtet sind. Restanten dürfen ohne höchste Genehmigung nicht seyn, und werden dann *ante linea* aufgeführt. Bescheinigungen über die, mit Hunden zur Aussütterung belegten Oerter sind nur gültig, wenn sie vom Forstrath Krüger ausgestellt sind. Sind die Surrogatgelder nicht ebenfalls 4 Wochen nach Johannis eingesandt, so erhalten Beamte Execution vom Berechner der Hauptforstcasse 8 Nvbr. 1814 47 1814

Scharfschützen s. Jäger

Schiffer s. Fischer

Schleichhandel s. Fischer

Schüler s. Landsturm

Schuldentilgungs Commission s. Recepturcasse

Diese sowohl als die Credit-Commission können einstweilen die Zinsen nicht regelmäßig bezahlen 26 May 1814 25 1814

Schulzen sollen mit auf die Forstfrevler sehen 31 März 1813 — 25 — 1813
Schuster s. Waarenschau.
Schwangere deren Entlassung muß die Brodherrschaft der Obrigkeit anzeigen 31 März 1813 — 15 — 1813
Schweden s. Landsturm, s. Unterthan
Pommersche Deserteurs werden ausgeliefert 21 Novbr. 1811 — 13 — 1812
Wegen der bevorstehenden Schlußliquidation sind alle Forderungen an dieselben binnen 8 Tagen bey der a. l. C. C. anzuzeigen 1sten December 1814 — 49 — 1814
Schweinschneider statt Füllgrafs kann man jeden andern privilegirten Schweinschneider nehmen 14 März 1814 — 13 — 1814
Schwerin s. Armenanstalt. Auf der Neustadt wird eben wie auf der Altstadt vom vollen Hause jährlich 1 Rthlr. 36 ßl. zur Gassen-Reinigung bezahlt. Die Abfuhr des Unraths ꝛc. muß vor Tage geschehen 8 März 1809 — 38 — 1814
Wer dort in fremden Häusern, ohne Miethe wohnt, soll zur Straßenbeleuchtung so viel geben wie der Eigenthümer selbst 7 April 1809 — 34 — 1814
Jede Veränderung mit den Miethseinwohnern, muß der Obrigkeit sofort angezeigt werden 5 April 1810 — 48 — 1813
Bis Abends 11 Uhr ist das Baden im Burgsee verboten 6 July 1811 — 30 — 1812
Der Landdrost von Lehsten hat nach dem Wunsch der Einwohner die Oberdirection in allen außerordentlichen Stadtgeschäften 13 Sept. 1813 — 36 — 1813
Bestimmung des Real-Service-Beytrags fürs 1813te Jahr 26 Juny 1813 — 29 — 1813
Trift die Einquartirung mit dem Billet nicht zu, oder geht sie, ganz oder zum Theil, früher ab, wie das Billet besagt, so ist solches dem Quartieramte sofort schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch muß bey den täglichen Visitationen, den Abgeordneten durch wahrhafte Declarationen und Nachweisungen, geholfen werden, bey 2 bis 10 Rthlr. Geld — oder 1 bis 3tägiger Gefängnißstrafe 3 November 1813 — 44 — 1813
Eine Steuer zur Abbürdung der, durch Kriegslasten contrahirten Schulden, wird ausgeschrieben 12 November 1813 — 46 — 1813
Der Weg von der Schloßhinterbrücke um den Rohrteich neben der Gärtnerwohnung und den See entlang ist für jedes Fuhrwerk, und die Schloßbrücken sind für Wagens mit Koffern oder sonstigem Gepäck gesperrt 22 April 1814 — 18 — 1814

Service s. Schwerin, s. Landsturm
Soldaten s. Militair, s. Beurlaubte, s. Verpflegung, s. Fourage, s. Freywillige
Spielholz s. Lehmstaken
Spielkarten s. Stempel
Städte s. Getränklieferung, s. Lieferungen, s. Magazine
Stadtbuchschriften s. Stadtpfandbuch, s. Indult, s. Concurs
Stadtpfandbuch. Darin sollen auch Adjudicate und vorbehaltenes Eigenthum ꝛc. (s. Indult) eingetragen werden 31 März 1812 9 1812
Sie gelten auch in Bützow, Warin und der Neustadt Schwerin 28 Juny 1810 33 1813
Staffetten s. Landsturm
Zwischen Boitzenburg und Lentzen werden für 10 Meilen nach der jüngsten Vermessung bezahlt. Von Boitzenburg bis Lübthen sind 4 1/4 von da bis Lentzen 5 3/4 Meilen 27 October 1808 46 1814
Der Bestimmungsort der Depeschen ist geheim zu halten 15 August 1811 23 1812
Sollen schleunig befördert werden 30 Juny 1813 29 1813
Werden auf ausdrückliches Verlangen höherer Militair-Behörden, zwar gegeben, sonst aber deren Depeschen vom Fuhrkreise besorgt 6 Juny 1814 24 1814
Hiernach haben die Postofficianten sich genau zu richten 18 Juny 1814 26 1814
Die Militair-Requisitionen zu deren Gestellung sind bey der Verpflegungs-Commission von den Postämtern einzureichen 2 July 1814 28 1814
Steckbriefe sollen bey allen Gerichten aus den öffentlichen Blättern abgeschrieben und affigirt werden 18 Januar 1814 6 1814
Stellvertreter. Ablieferungstermin derselben für 1812 wird bestimmt 18 April 1812 4 1812
Mit deren Anschaffung soll niemand etwas gewinnen 8 Febr. 1814 9 1814
Stempel s. Karten.
Fremde und ungestempelte Karten, auch der Handel mit allen Spielkarten ist den Kaufleuten verboten 21 August 1812 26 1812
Die gestempelten Spielkarten sind nur allein à Spiel 14 ßl. zu haben in Rostock bey den Acciseeinnehmern; in Wismar beym Licentinspector und in allen übrigen Städten des Landes und in Ludwigslust bey den Steuereinnehmern. Zu Dobberan bey dem Haushofmeister und zu Dargun bey dem Amtsverwalter Liß. Ausländis-

sche Karten sind solche, die in der Mitte des Treffbuben nicht *F. L. Bützow* oder *C. K. Wismar* haben. Wer mit ungestempelten, oder ausländischen, oder mit falsch gestempelten Karten spielt, giebt 20 Rthlr. Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Sein Name bleibt möglichst verschwiegen 25 Novbr. 1812 — 36 1812

Bey Collateral-Erbschaften, werden nicht von den Depotberechnern, sondern von der Receptur-Commission die Stempel gelöset 14 May 1814 — 21 1814

Die Collateralsteuer wird von allem bezahlt, was *quovis modo* auf die Collateralerben kömmt, ausgenommen

1) wenn ein *Activum* im Concurs
2) oder sonst inexigibel ist.

Die Papiere über solche *activa* sollen beym Gericht verwahrt bleiben, bis sich ergiebt, ob etwas zu haben ist, oder nicht. Von streitigen Erbgütern, die der Erblasser würklich besaß und auf die Erben überging, muß die Collateralsteuer bezahlt werden 20 September 1814 — 50 1814

Stempel-Gebühren. Bey den Bestallungen der Prediger auf ritterschaftlichen Patronatpfarren, wird bey dem Introductionsbefehl, und zwar nur einmal wahrgenommen 30 Januar 1813 — 6 1813

Stempelordnung. Die Stempelordnung vom 28 April 1809 wird auf folgende Art erweitert und abgeändert.

I. Bey der Regierung, Lehnkammer und den 3 Landesgerichten darf in der Regel kein anderes Exhibitum übergeben werden, als das auf Stempelbogen zu 2 ßl. oder wenn es nur aus einen Bogen besteht, von 4 ßl., bey Strafe der Retradition oder des doppelten Stempelsatzes; die *dupla* bedürfen keines Stempels.

II. Bogen zu 1 ßl. müssen genommen werden zu den Eingaben an alle übrige öffentliche Behörden im Lande als Cammer, Hofmarschallamt, Oberkammerherrngericht, Marstall-Amt, Consistorium, Academischen-Militair-Capitel-Amts-Stadt- und Patrimonialgericht, Policeycommission und übrigen Steuerbehörden, auch Magistratscollegien und Lotterie-Direction. Die ungeraden Zahlen der Bogen werden für voll gerechnet, und zu einem Bogen wird auch ein Stempelsatz von 2 ßl. erfordert.

III. Keines Stempelsatzes bedürfen

a) anerkannt arme Personen

b) Staats- und Dienstangelegenheiten, imgleichnn die Brand- und Hagelcassen.

IV. Alle Verordnungen und Antworten vorgedachter Behörden auch Atteste, Commissionen und Protocolle erfordern ebenfalls Stempelbogen zu 2 und 1 ßl.

Dahin gehören auch die Verwarnungen der Executoren, aber nicht die Abschriften und Anlagen der Protocolle und Urteln, als Inventarien oder Entscheidungsgründe. Wenn jedoch das Subhastationsprotocoll die Stelle des Kaufcontracts vertritt und dieser nicht besonders ausgefertiget wird, so ist der, für außergerichtliche Contracte verordnete Stempel, zugleich mit wahrzunehmen.

V. Folgende besondere Stempelsätze sind vorgeschrieben.

1) Für Bestallungen, Patente und Diplome, oder, wo dergleichen nicht ausgefertiget werden, Anweisungsprotocolle nach der Rangordnung: 1ste, 2te und 3te Classe 24 Rthlr., 4te und 5te 20 Rthlr., 6te und 7te 12 Rthlr., 8te bis 12te 8 Rthlr. 13te bis 18te 4 Rthlr., 19te bis 24ste 1 Rthlr.

NB a) Für Patente, deren Character der Rangordnung unbekannt ist, bleibt die Bestimmung der h. H. Regierung vorbehalten.

b) Abschiedspatente mit Pension kosten die Hälfte.

c) Auswärtige Patente bey der Production das nemliche. Adels-Freyherrn und Grafendiplomen aber 12, 16 und 24 Rthlr.

d) Advocatenmatrikeln 4 Rthlr., Notariatsdiplome 1 Rthlr. Notariatsmatrikeln 1 Rthlr., für alle geringere Bediente 24 ßl.

2) Zu Abolitionen, Approbationen, Confirmationen, Gnaden-Concessionen, Allodificationen, Dispensationen, Privilegien, Indulten, Ehe- und Sponsalien-Scheidungspatenten, Legitimationen und Volljährigkeits-Erklärungen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und Ermäßigung der Behörde wo sie vorkommen 16 ßl. bis 50 Rthl.

3) Lehnconsense, Lehnbriefe, Muthscheine auf gleiche Weise 1 Rthlr. und für jede ungewöhnliche Clausel außer der Allodification noch 1 Rthlr. mehr.

Bey Conferirung eines eröffneten Lehns sind für jede Hufe 10 Rthlr. zu entrichten.

4) Seepässe aus der Regierung erfordern einen Stempelbogen von 8 Rthlr. welcher umgeschlagen wird.

5) Alle andere Pässe, mit bloßer Ausnahme der, im § 287 des Landesvergleichs vorgeschriebenen, gleichviel von welcher Behörde oder zu welchem Zweck ertheilt, erfordern Stempelbogen von 2 ßl. die durchaus nicht umgeschlagen werden dürfen.

6) Ueber die Anlagen bey den Eingaben wird bestimmt.

a) Originale als Anlagen brauchen keinen Stempel.

b) Sind die Anlagen Theile der Schrift, als Deductionen, Berechnungen, Beweisartikel, Interrogatorien ꝛc. so müssen sie Stempelbogen zu 2 oder 1 ßl. haben.

c) Zu Notariatsdocumenten gehören lauter Bogen zu 4 ßl., Vidimationen unter den Schriften sind frey.

d) Bloße Abschrift 2 oder 1 ßl.

e) Vollmachten 4 ßl.

7) Obrigkeitliche Concessionen zu Schauspielen, Kunstwerkvorzeigungen, oder für Musikanten, Kunstreiter ꝛc. 4 ßl. für jeden Tag der Concessionsdauer. Zu öffentlichen Bällen 5 Rthlr. zu Masqueraden 25 Rthlr.

VI. Außergerichtliche Aufsätze, nach dem 30 Sept. verfertigt, haben keine beweisende, oder verbindende Kraft wenn sie nicht auf den gehörigen Stempelbogen geschrieben, oder ein solcher, von 5fachen Betrage, Umgeschlagen ist. Dieselbe Strafe findet statt wenn die Schrift der Obrigkeit zufällig bekannt wird. Straft die Obrigkeit nicht so, so muß sie diese Strafe selbst erlegen.

Wenn von Privat-Aufsätzen, die ursprünglich nicht in der Absicht geschrieben sind, um Ansprüche und Beweis darauf zu gründen, ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, so darf nur ein Stempelbogen zu 4 ßl. umgeschlagen werden. Dies gilt auch von solchen Schriften, die vor den 30sten September gemacht sind.

VII. Für außergerichtliche Schriften gehören folgende Stempelsätze:

1) Kaufcontracte, Pfand-Tausch-Societäts-Bodmerey-Rheder- oder andere Contracte, die nicht unten besonders vorkommen, auch zu Donationsbriefen, Bogen zu 1/4 PC. der ausgedrückten Summe. Ist der Werth nicht mit Zahlen ausgedrückt, auch nicht gleich zu bestimmen, so müssen dazu lauter Bogen zu 8 ßl. genommen werden. Tauschcontracte werden als doppelte Kaufcontracte angesehen. Auctionsprotocolle gelten wie Kaufcontracte nach dem reinen Abschluß.

2) Schuldverschreibungen oder Wechsel und deren Cessionen, auch besonders ausgefertigte Agnitionen à 100 Rthlr. 2 ßl. Wechsel aber, die nur auf 3 Monat gestellet sind, und Kaufmännische Tratten und Assignationen bedürfen keines Stempels, Zu Prolongationen solcher Wechsel gehören Stempelbogen von 2 ßl. *pro* 100 Rthlr. der verschriebenen Summe. Geringere Quanta als 100 Rthlr. gelten dabey für voll.

3) Cautionen, Verbürgungen, Transacte und andere nicht *ad* 1. gehörende Verträge 16 ßl.

4) Der Stempel für Miethe- und Pachtcontracte aller Art ist 2 ßl. für 100 Rthlr. des *Locarii* aller Jahre zusammengerechnet, auf welche der Contract geschlossen ist.

a) Contracte auf Kündigung erfordern einen Stempelsatz von 1 PC. des *Locarii* eines Jahres.

b) Besteht das *Locarium* in Naturalien oder Dienstleistungen, so wird dies nach einem billigen Anschlage zu Gelde geschätzt.

c) Besonders ausgefertigte Prolongationen von Miethe- oder Pachtcontracten, Cessionen und Afterpachtcontracte, gelten als neue Hauptcontracte.

d) Für Erbpacht- und Leibrentencontracte werden eins für alles 2 PC. des höchsten Erlegnisses eines Jahres erlegt. Für das Kauf- oder Cessions-Geld ist besonders, wie oben *sub* No. 1 zu zahlen.

5) Gerichtliche und außergerichtliche Testamente wenn die Erbschaft sicher und evident mehr als 1000 Rthlr. beträgt, bedürfen Stempelbogen zu 5 Rthlr. Ist sie gewiß über 10000 Rthlr. doppelt so hoch. Ueber geringeres Vermögen als 1000 Rthlr. genügt der Stempelbogen zu 1 Rthlr. Bloße Dispositionen unter den Kindern bedürfen nur im Fall des § VI *in fine* des Stempels.
Der Stempel ist vom Testator gleich bey Fertigung des Testaments zu lösen; sonst wird bey Eröffnung desselben das Fünffache aus der Erbschaft erlegt, bey Fideicommisse gilt alles dasselbe.

6) Ehestiftungen aller Art erfordern Stempelbogen zu 10 Rthlr. Jüdische Eheverschreibungen erfordern Stempelbogen von 4 ßl. à 100 Rthlr. der ausgedrückten Summe.

7) Außergerichtliche Protocolle, Tauf- Geburts- Trau- und Todtenscheine, Kundschaften und Lehrbriefe gebrauchen Stempelbogen à 4 ßl.
Ein Beilbrief dergleichen zu 1 Rthlr., Certepartien dergleichen zu 16 ßl., Musterrollen dergleichen zu 8 ßl.
Von Bodmereybriefen steht oben *sub* 1 und bey allen diesen Seefahrerpapieren ist das Umschlagen eines besondern Stempelbogens erlaubt.

8) Wenn auf mündliche Contracte ein schriftliches Anweisungsprotocoll folgt, so wird dabey der Stempel wahrgenommen, der für Contracte selbst vorgeschrieben ist.

9) Zu allen, in diesem § VII. angeführten Contracten braucht nur der erste Bogen gestempelt zu seyn. Die übrigen Ausfertigungen bedürfen nur eines Stempelbogens zu 8 ßl. mit der Bemerkung wie hoch der erste Bogen des Originals gestempelt ist und wer es in Händen hat.

VIII. Von der Collateral-Erbsteuer

Von allen Erbschaften, sie mögen à *testato* oder *ab intestato* anfallen, von Legaten, Fideicommissen, Schenkungen auf den Todesfall, soll, wenn nicht die Empfänger Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten des Verstorbenen sind, außer den vorgeschriebenen Stempelsätzen bey schriftlichen Verhandlungen darüber, eine eigene Steuer, zum Besten der Stempelcasse entrichtet werden; und zwar:

1) Von Brüdern und Schwestern 1 PC. des ihnen zufallenden.

2) Von weiter entfernten Verwandten bis zum 4ten Grad *civiler Computation* einschließlich 2 PC.

3) Von *extraneis*, wozu auch alle, weiter als im 4ten Grad Verwandte, so wie das *Fiscus* gerechnet werden — 5 PC.

4) Bey Lehnfolgen gilt dasselbe so wie auch beym Fideicommißfolger, jedoch hier dergestalt, daß der erste Fideicommissarius, auch dann, wenn er näher als im 4ten Grade, oder auch ein Descendent ist, 5 PC. zu entrichten hat.

Alle gerichtliche Behörden und *executores testamentorum* müssen bey eigener Verantwortung vor der letzten Auskehrung darüber, daß diese Steuer entrichtet sey, sich die Quitung der Recepturcommission vorlegen lassen.

Ist nur ein Erbe da, oder geschieht die Erbregulirung nicht gerichtlich; so soll jeder Percipient bey Strafe des 3fachen schuldig seyn, binnen 3 Monaten à *dato* des Anfalls der Erbschaft seiner Obrigkeit, unter Vorlegung der, den Betrag verificirenden Schriften, oder in deren Ermangelung, einer gewissenhaften ungefähren Schätzung, auch der, von der Recepturcommission erhaltenen Quitung, zu dociren, daß er die Collateralsteuer berichtiget habe. Ist in dieser Zeit die Erbschaft noch nicht liquid, so sollen dennoch die Theilnehmer daran, vor Ablauf derselben ihrer Obrigkeit die Anzeige des Falles aufrichtig machen, und bey Beendigung der Sache die obgedachte Anzeige und Vorlegung nachholen.

Wegen der Stempel und Erbsteuer wird noch im allgemeinen verordnet.

a) Zahlungen unter 16 ßl. geschehen in kleiner Münze, sonst aber in NZwdr. und erstere ist von den Einnehmern in einer besonderen Colonne zu berechnen.

b) Kommen arme Partheyen oder Inquisiten, in den Stand bezahlen zu können; so müssen die Stempelbogen nachgezahlt, und mit der nöthigen Bemerkung beschrieben werden.

c) Wenn ein Erhibent den Stempelbogen nicht gleich haben kann und doch Gefahr beym Verzuge ist; so muß er ihn binnen 8 Tagen bey Strafe des doppelten nachreichen.

d) Ist ein, zu geringer Bogen genommen, so muß das Gericht den gesetzlichen Bogen umschlagen und den Satz gehörig wahrnehmen.

e) Die Direction der Stempelkasse und die Stempeldepots sind verpflichtet, jeden Contravenienten zur Nachholung des, zur Strafe erhöheten Bogens, durch richterliche Hülfe anzuhalten.

f) Jeder Denunciant einer Contravention erhält die Hälfte der, durch seine Anzeige aufkommenden Stempelerhöhung.

g) Alles Verfahren in Stempelsachen ist summarisch. Die desfalsigen Beschwerden sind zuerst der, dem Berechner unmittelbar vorgesetzten Behörde, und *eveneualiter* der Regierung vorzutragen. Rechtsmittel finden dabey nicht statt.

h) In Fällen, wo der Stempelbogen umgeschlagen werden darf, muß darauf der Zweck, zu welchem er gebraucht worden, geschrieben, und derselbe überhaupt zu jedem andern Gebrauch untauglich gemacht werden. Unterbleibt dies, so wird es so angesehen, als wenn gar kein Stempelbogen genommen wäre.

i) Zufällig unbrauchbar gewordene Stempelbogen können, wenn nur der Stempel selbst noch kenntlich ist, bey der Direction von dem Rechnungsführer gegen neue umgetauscht werden, die Collegien aber, welche unmittelbar aus der Stempelbehörde ihre Stempelbogen erhalten, haben das Recht, unbrauchbar gewordene Bogen, selbst dann, wenn der Stempel nicht mehr kenntlich ist, umzutauschen, und genüget dem Berechner das Attest des Collegii 22 August 1810 16. 19 1814

In dem § IV der Stempelordnung, muß es heißen Alle Verordnungen ꝛc. erfordern ebenfalls Stempelbogen zu respective 4 und 2 ßl.

Statt der Bemerkung am Ende im allgemeinen *lit. a*, muß es heißen: Wer für weniger als 16 ßl. Stempelbogen kauft, giebt einen halben Gulden und erhält den Ueberschuß in pomnierschen Courant zurück. 23 November 1810 8 1813

Steuern s. Einfuhr, s. Contribution, s. Getränklieferung.

Die Berechnungen darüber sind promt einzusenden, und ihnen keine andere Papiere beyzulegen 30 May 1812 10 1812

Steuerstube s. Impost

Strafen s. Hazardspiele

Strelitz s. Criminalsachen, s. Conscription, s. Gensd'armen.

Conscriptionspflichtige Söhne dortiger Eltern sind dort der Conscription unterworfen, und so hier die dortigen Söhne hiesiger Eltern 19 März 1813 14 1813

Dortige Husaren visitiren auf hiesiger Grenze und hiesige Gensd'armen auf dortiger Grenze 26 Februar 1813 14 1813

Subhastation s. Concurs.

Sublevation s. Contribution, s. Verpflegung.

Tafelgelder s. Verpflegung. s. Franzosen.

Taxation Bey der Vermögenstaxation kommen in Betracht:

1) nur liquide und sichere Activa

2) Mobilien und Inventarien werden nach ihrem wahren Werthe von Kunstverständigen eidlich geschätzt.

3) So auch Grundstücke und Häuser in den Städten, ohne Rücksicht auf jetzige Zeiten und augenblickliche Lasten.

4) Bey Landgütern dient zwar der vermessene Flächeninhalt, mit Rücksicht auf eingetretene Veränderungen zur Grundlage der Bonität, aber nur nach dem wahren Korneinfall, wie nach dem Urtheil der Taxanten würklich gesäet werden muß. An Heu wird nur das geschätzt, was würklich gewonnen wird. Für Korn wird der Durchschnittspreis nach den letzten 30 Jahren in Rostock, Wismar, Schwerin, Boitzenburg, Parchim, Demmin und Fürstenberg angenommen, und zwar für jeden Ort von derjenigen Stadt, die entweder die nächste ist, oder, wohin das Korn gewöhnlich gefahren wird. Solche Einrichtungen die keinen dauernden Ertrag geben, oder künftige etwanige Verbesserungen, werden nicht berücksichtiget. Ueberflüßige Wohnungen werden billig veranschlagt und fehlende dagegen in Abrechnung gebracht. Nach ausgemittelten *Brutto*-Ertrage, wird Einsaat- Dröscherlohn ꝛc. specifice berechnet und abgezogen. Für öffentliche Abgaben werden à Hufe 70 Rthlr. abgerechnet und endlich der Ueberschuß nach dem Zinsfuße zu 5 PC. zu Capital geschlagen.

5) Ist aus dem Holz kein Ertrag abzusehen, oder fehlt wohl gar etwas an dem Bedarf, so ist seine Taxe nöthig, und das fehlende wird vielmehr bey dem Gelde, von den ökonomischen Taxanten in Ausgabe gesetzt. Ist aber aus der Forst ein Ertrag zu erwarten, so müssen Forstverständige zugezogen werden, die das junge, noch nicht haubare Holz nach demjenigen Ertrage würdigen, den das Holz in den nächsten 10 Jahren sicher geben kann. Der Ueberschuß wird zu Gelde gesetzt. Das haubare und entbehrliche Holz wird nach dem letzten 10jährigen Durchschittspreise zu Gelde berechnet, nachdem die Gutsbedürfnisse und das nöthige Bauholz für die nächsten 10 Jahre abgezogen ist.

6) Für jeden der 6 Districte werden 2 ökonomische und ein forstverständiger Taxant bestellet und beeidiget.

7) Aus Gründen kann das Gericht Taxanten aus einem andern Districte, als wo das, zu taxirende Gut liegt, adhibiren.

8) Die Taxanten sind dem Gericht verantwortlich.

9) Sie erhalten für Reise- und Arbeitstage 4 Rthlr. nebst Beköstigung, und bey freyem Fuhrwerk, die unterweges gehabten Auslagen; sonst aber *pro* Meile 1 Rthlr Reisegeld. Die Diätenberechnung nach Stundenzählung findet nicht statt,

10) Der, etwa nöthige Feldmesser, erhält Beköstigung und täglich 2 Rthlr.

11) Es darf kein Commissarius und Protocollist zur Direction dieser Taxation bestellt werden, sondern die Taxanten schreiben das Resultat ihrer Arbeit als einen Bericht nieder.

12) Wo würklich am Dato dieser Constitution schon Concurs ist, da findet diese Taxation und die Grundsätze, wornach sie geschiehet, nicht statt.
13) Jedoch mit Ausnahme des §§ 9 bis 11 und sollen namentlich *Actores communes* und *Curatores honorum* bey den Taxationen nicht zugelassen werden.
27 Februar 1813 12 1813

Bey Schätzung der Landgüter sind zu Taxatoren bestellt:
1) im Rostocker District
Amtsverwalter Scheel, v. Prollius auf Stubbendorff, Oberforstmeister v. Gravenitz.
2) im Wismarschen District
Amtsverwalter Scheel, Eigenthümer Fratzscher auf Scharfstorff und Oberforstmeister v. Schack auf Wolcken.
3) im Schwerinschen District
Eigenthümer Pauli auf Wöltzow, Pächter Ehlers zu Dambeck, Forstrath Eggers.
4) im Parchimschen District
Rittmeister von Raven auf Müsselmow, Justizrath Passow zu Triviz, Oberförster Leubert zu Ludwigslust.
5) im Güstrowschen District
Amtsverwalter Scheel, Eigenthümer Boldt auf Holz-Lübchin, Oberförster Földner zu Clüß.
6) im Wahrenschen District
Vice-Präsident v. Bülow auf großen Kelle, Bauraths Hundt zu Zachelin, Forstinspector Struve zu Dobbertin 9 September 1814 41 1814

Thorschreiber s. Zoll
Toback in Pfunden, worauf das genaue Gewicht nicht richtig notirt steht, wird zum Besten der Armen confiscirt 11 August 1812 22 1812
Unter Erneuerung der Verordnung vom 26 July 1776 wird von dem, im Lande fabricirten Toback wie von andern Kaufmannswaaren, wenn er verfahren, oder sonst verhandelt wird, an Zoll bezahlt, für einen Wagen das Pferd mit 4 1/2 ßl., für 1 Schiffpfund 4 ßl., für einen Centner 1 1/2 ßl.
für Rolltoback vom Thaler 1/2 ßl.
Eben so für den Blättertoback den die Tobacksspinner zur Verarbeitung kommen lassen 15 Januar 1813 5 1813
Tolle Hunde s. Hundswuth.
Torf s. Büdner
Transitozoll s. Zoll
Trauer, läute für die Durchl. Prinzessin Ulrica 18 September 1813 38 1813

Ueberschüsse s. Amtscasse
Uniform s. Beamte
Universität s. Aerzte
Unterthanen. Deren Auslieferung an und von Schweden kann nicht mehr statt finden, weil es in Schweden keine mehr giebt, dagegen aber werden die Verbrecher wechselseitig ausgeliefert 31 July 1813 34 1813

Vagabonden s. Reisende, s. Handel, s. Gastwirthe, s. Strelitz, s. Preußen, s. Gensd'armen.
Die Constitution vom 2ten May 1801 wird erneuert 18 Dec. 1810 8 1813
1) Keiner, der nicht ein ordentliches Gewerbe treibt, kein loses Gesindel, als Döpkenspieler, Riemenstecher, Wahrsager, fremde Musikanten, Leierdreher, Taschenspieler, Possenreisser, Bärenzieher, oder wer ausländische Thiere zeigt, soll ins Land gelassen werden.
2. 3) Wegen Bandjuden s. Handel
4) Wer dergleichen Leute aufnimmt, und nicht binnen 24 Stunden der Obrigkeit davon Anzeige macht, zahlt 5 bis 50 Rthlr. Strafe wobey die §§ 5. 6. 7. 8. der Constitution vom 30 November 1763 aufs neue eingeschärft wird 14 October 1811 18 1812
Zu den § 1 bemerkten Personen werden auch sogenannte Schauspieler und Leute gerechnet, welche Thiere zeigen, die auf Kunststücke abgerichtet sind 28 April 1813 20 1813
Gegen die Hamburger Stockhausgefangenen, welche zum Schanzen bey Oldeslohe gebraucht, und nachher versprengt worden, wird Wachsamkeit empfohlen 5 Januar 1814 3 1814
Venerische Krankheit. Ausschweifende Weibspersonen, sollen durch Sachkundige augenblicklich untersucht, an einen isolirten Orte curirt, und nicht eher entlassen werden, bis der Arzt bezeugt, daß sie völlig genesen sind. Sie sind bey 20 bis 100 Rthlr. Strafe nicht eher zu vertreiben 23 July 1813 31 1813
Verabschiedung s. Abschied
Verbotene Waaren s. Einfuhr
Verbrechen s. Gerichtsstand
Verheyrathung s. Conscription
Verloosung der Pertinenz Cölln bey Hoppenrade wird aufgehoben 1 July 1813 30 1813

Vermiethung s. Dienstboten
Vermögenstaxation s. Taxation
Verpächter s. Kriegsschäden
Verpflegung s. Franzosen
Vom 15 November bis 15 December 1811 werden von den Städten 32000 Rtlr. und 370 Oxhöft Brantewein, à 36 Rtlr. gerechnet, geliefert, dagegen von Domainen und Ritterschaft, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung 19,400 Schfl. gemahlner Rocken, 2400 Schfl. Erbsen, 16,000 Schfl. Kartoffeln, 100,000 Schfl. Hafer, 27,272 Centner Heu und 21,818 Centner Stroh und es soll bey eintretender Abrechnung oder Vergütung, gelten 1 Schfl. Rocken oder Erbsen 1 Rthlr., Kartoffeln 16 ßl., Hafer 32 ßl., 1 Centner Heu 40 ßl., 1 Centner Stroh 20 ßl., Fleisch, Salz, Backlohn ꝛc. wird von dem aus den Städten aufkommenden baaren Gelde bezahlt. Für die Naturalverpflegung wird vergütet: für bloßes Quartier 3 ßl. Quartier und Küche 5 ßl., für beides samt der Verpflegung 12 ßl. 11 November 1813 — 45 1813
Es sollen Verzeichnisse von allem, im Lande befindlichen fremden Militair, eingereicht werden nach Datum, Namen, Character, Dienst, Regiment, und Grund der Anwesenheit 14 Januar 1814 — 4 1814
Wo noch Lebensmittel in den Städten in Vorrath sind, sollen die Magistrate solches schleunig anzeigen 22 May 1814 — 22 1814
Verpflegungs-Commission s. Contribution, s. Militairfuhren, s. Verpflegung
Wird angeordnet 20 Dec. 1811 — 12 1812
Alle Forderungen an selbige sind vor dem 1sten May 1813 zu liquidiren 18 Februar 1813 — 10 1813
Und zwar bey ihr selbst 15 April 1813 — 17 1813
Ist mit dem 1sten July 1814 aufgehoben und mit der Credit-Commission, die nun allgemeine Mecklenburg-Schwerinsche Landes-Credit-Commission heißt, vereiniget 25 Juny 1814 — 28 1814
Verunglückte. Die, auf deren Rettung gesetzte Prämie von 10 Rthlr. ist aufgehoben 25 Oct. 1810 — 31 1813
Verwandschaft s. Richter
Verwarnungsgebühren. In Sachen der Landesreceptur-Commission sind 8 ßl. 27 July 1812 — 21 1812

Vieh s. Fourage
Vieharzt s. Roßarzt, s. Militairfuhren
Viehseuche s. Landsturm, s. Lungenseuche
Zur Abhaltung derselben, soll kein Vieh ins Land, noch von einem Orte zum andern gelassen und die Grenzen durch den Landsturm bewacht werden 8 Dec. 1813 49 1813
Um sie zu verhüten ist die Communication im Lande mit der Gegend von Zarrentin auf Hagenow bis Wittenburg und Dömitz verbo- 21 Dec. 1813 50 1813
Um ihre Verbreitung zu verhindern, müssen die Posten keine gefährliche Sachen auf dem Postwagen dulden 26 Januar 1814 7 1814
Auch müssen Obrigkeiten, Platzcommandanten und Fuhrberechner die angesteckten Oerter mit Einquartirung und Fuhren verschonen 9 Febr. 1814 8 1814
Der Eigenthümer eines erkrankten Hauptes muß davon bey 10 bis 20 Rthlr. Strafe und Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung, sofort Anzeige bey der Obrigkeit machen. Todt geschlagenes Vieh wird vom ganzen Lande vergütet 16 Febr. 1814 9 1814
Damit sie nicht wieder dort ausbreche, wo sie schon gewesen ist, hat jeder nicht nur seine Ställe binnen 3 Wochen, bey Strafe, daß es sonst auf seine Kosten geschehen wird, so zu reinigen, wie die Instruction des Herzogl. *Commissarii* besagt, sondern auch dessen übrige Vorschriften bey 10 bis 100 Rthlr. Strafe zu befolgen 13 April 1814 18 1814
Die Kosten zur Vertilgung derselben werden dadurch aufgebracht daß eine Contribution bezahlt wird,
von einem Ochsen von 5 Jahren 4 ßl.
Bollen, Kuh, 3jährige Starke und 4jährigen Stier 2 ßl.
jedes Rindvieh unter und bis 2 Jahren 1 ßl.
18 April 1814 37 1814
Vormundschaft s. freywillige Beyträge.
Vorstellung an die a. l. C. C. muß über jeden Gegenstand in einem besonderen Schreiben geschehen 24 July 1811 28 1812

Waaren s. Einfuhr
Waarenschau der Handwerker, besonders der Schuster ist gänzlich verboten 21 Sept. 1810 33 1813

Wache s. Policey-Aufsicht, s. Post.
Waffen s. freywillige Beyträge
Der Handel damit, ist verboten 3 August 1812 24 1812
Wanderbücher
1) Es sollen überall keine Kundschaften mehr bey 10 Rthlr. Strafe.
2) Sondern Wanderbücher in der bereits gedruckten Form an Gesellen gegeben und visirt werden.
3) Auch einwandernde Gesellen ihre Kundschaften dagegen austauschen.
4) Es sey denn daß sie aus Ländern sind, wo noch Kundschaften gelten und blos durchreisen.
5) Da in Sachsen, Bayern, Frankfurt schon Wanderbücher sind; so dürfen Gesellen mit Kundschaften aus diesen Ländern nicht angestellt werden.
6) Die Zünfte, welche noch gestempelte Kundschaften vorräthig haben, geben solche an die Stempelbehörden wieder ab, und erhalten die Stempelgebühr zurück 24 Febr. 1813 55 1813
Sind mit Einschluß des Bandes und Stempels für 12 ßl. allein beym Buchdrucker Evers in Schwerin zu haben 10 May 1814 22 1814
Der § 7 in denselben ist genau zu beobachten 28 Juny 1814 28 1814
Wege s. Landstraßen
Werbung für fremdes Militair ist verboten 5 Juny 1813 25 1813
Windelholz s. Lehmstaken
Wismar. Vermöge Gemeinbescheides des H. und L. G. soll bey Appellations- und Querelsachen in Wismarschen Angelegenheiten, wie sonst in Mecklenburg die Acten-Einforderung von 14 zu 14 Tagen unter Androhung zweckmäßiger Geldstrafen oder Zwangsexecution geschehen 17 Oct. 1814 47 1814
Wochenblatt s. Post
Wollarbeiter s. Zoll.

Zinngießer. Alle Zinngießer im Lande, mit Ausnahme der, in Rostock und Wismar wohnenden, müssen es mit dem Gewerk respective in Schwerin oder Güstrow halten 23 März 1814 19 1814
Zinsen s. Indult, s. Credit-Commission, s. Schuldentilgungscommission, s. Concurs.
Zoll s. Impost, s. Toback

Dem Wollarbeitern iſt noch bis Michaelis 1815 die Zollfreyheit geſtattet 16 Juny 1812 13 1812
Bey Abgabe eines Zoll- oder Paſſierzettels braucht man den Thorſchreibern nichts zu geben 25 Auguſt 1812 23 1812
Lübecker Einwohner haben keine Zollfreyheit mehr 24 Oct. 1812 32 1812
Wer den Tranſito-Zoll defraudirt, deſſen ganze Ladung wird confiscirt 16 Febr. 1813 10 1813
Dem Betrag des Tranſitozolls iſt ein Extract über Einnahme und Ausgabe beyzulegen 22 April 1813 18 1813
Um Zolldefraudationen zu verhüten, ſollen alle Haupt- und Wehrzöllner die Frachtwagen, welche auf Nebenwegen betroffen werden, arretiren, und davon an die h. H. Cammer berichten 2 November 1813 44 1813

Zollberechner ſ. Eldenſtrom
Haben die Päſſe, worin um Zollfreyheit der, darin benannten Waaren angeſucht wird, genau zu unterſuchen, ob den Waaren auch die Zollfreyheit zuſtehn 3 Oct. 1808 53 1814

Digitized by Google

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Erstes Stück.

Sonnabend, den 7ten Januar.

CCLXXV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amtsverwaltern, Amtsschreibern und allen andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, hiemit zu wissen: Obzwar die Haltung eines öffentlichen diesjährigen allgemeinen Landtages bisher nicht Statt finden können, um auf demselben die ordentliche Landes-Contribution für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18. April 1755 errichteten Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs und Unserer Landesherrlichen Zustimmung im §. 14. des Landtags-Abschiedes vom 22. Januar v. J. Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaaßen zu verkündigen, immittelst aber solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen

zu 16 Rthlr. M. V. für die Vollhüfner
— 8 Rthlr. M. V. für die Halbhüfner, und
— 4 Rthlr. M. V. für die Coßaten

von Uns diesmal festgesetzt ist: so hat sich dennoch besagte Unsere, auf dem allgemeinen Landes-Convent zu Rostock versammlet gewesene Ritter- und Landschaft

zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution in Gefolge der Vereinbarung vom 25. April 1809 bereit erkläret, auch demnach die verwilkührte fernere Pränumeration Eines Viertels solcher Contribution, mithin die Bezahlung der Hälfte in Termino Weihnachten d. J. mit 11 Rthlr. von der vollen Hufe, und des letzten Viertels in Termino Ostern 1815 mit 5 Rthlr. 24 ßl., so wie des, auf die ordentliche Landes-Contribution des Etat-Jahrs von $18\frac{15}{16}$ in Termino Johannis fälligen Ersten Viertels von 5 Rthlr. 24 ßl. sodann übernommen, und Uns zu dem Ende den nachstehenden Modum contribuendi zu Unserer landesfürstlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte fordersamst landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 1 Rthlr. 44 ßl. NZwdr. für die Hufe mit zu erstrecken.

Wenn Wir also die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit zwei und zwanzig Rthlr., und die bewilligten Necessarien mit Einem Rthlr. 44 ßl. von jeder, zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe, sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster- als in den Rostocker Districts-Städtschen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, so wie von den, zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegnisse, kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen: so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in obbenannten Gütern hiedurch angewiesen, folgendermaaßen zu steuern:

	NZwdr.
Eine volle Hufe giebt — — — —	23 Rthlr. 44 ßl.
Eine halbe Hufe — — — — —	11 — 46 —
Eine viertel Hufe — — — —	5 — 47 —

Die in den adelichen und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Oertern, Städtschen- auch Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute geben zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister —	20 Rthlr.	— ßl.
2) Die Glashütten Gesellen — — —	4 —	— —
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel und Sensenträger — — —	6 —	— —
Deren Gesellen — — — —	2 —	— —
Deren Jungen — — — —	1 —	— —
4) Ein Handwerksmann — — — —	2 —	24 —
5) Die Papiermacher — — — —	4 —	— —
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stamp- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb Müller	3 —	— —

		RZwdr.		
7) Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner	—	3	Rthlr. —	gl.
8) Theer-Schwäler — — — —	—	3	— —	—
9) Salpeter-Sieder — — — —	—	3	— —	—
10) Molden- und Stabholzhauer — — —	—	3	— —	—
11) Spon-Reißer — — — —	—	3	— —	—
12) Lementirer — — — — —	—	3	— —	—
13) Säger — — — — —	—	3	— —	—
14) Decker — — — — —	—	3	— —	—
15) Teich- und andere Gräber — — —	—	3	— —	—

Wenn diese von Num. 7 bis 15 Benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.

16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihren Handwerk — —	2	—	—	—
17) Eine Grüß-Querre so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist — — —	5	—	—	—
18) Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	4	—	—	—
19) Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	2	—	—	—
20) Die Pacht-Fischer — — — —	2	—	—	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer — — — —	10	—	—	—
22) Die Holländer — — — —	5	—	—	—
23) Die Pacht-Schäfer — — — —	3	—	—	—
24) Die Kruglagen-Innhaber — — —	2	—	24	—

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird festgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft, und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern

und zwar in couranter gang: und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification in dem obgesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus nebst der Hufensteuer, unter richtiger Specification, an die Herzogliche Renterey bezahlet.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18. April des 1755sten Jahres vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschiede vom 4. Octbr. 1808 dieserhalb festgesetzet worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Abschied, aufkommende Contribution, eben so wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer hingegen wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in den obenerwähnten Terminen praenumerando an Unsere Renterey bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den Städtischen Kämmerei- und Oeconomie Dörfern, in den Landkasten geht; so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Decbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

Contributions-Edict,
wornach in den Herzogl. Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen und Kloster- auch Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie Gütern die diesjährige ordentliche Landes-Contribution zu erlegen ist.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben am 10. d. M. in Gnaden geruhet, Höchst Ihro Herrn Sohnes des Prinzen Gustav von Mecklenburg Durchlaucht zum General-Major zu ernennen. Schwerin, den 24sten Decbr. 1814.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Zweites Stück.

Sonnabend, den 14ten Januar.

CCLXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem, zufolge einer hiehe rergangenen Anzeige des Königlich Großbrittanisch-Hannöverschen Cabinets-Ministerii zu Hannover, zur Hebung der großen Mißbräuche, welche bei Transporten der Landes-Verwiesenen, sowohl zum Nachtheil der allgemeinen Sicherheit, als auch den nachbarlichen Verhältnissen befreundeter Staaten ganz unangemessen, bisher fast allgemein Statt gefunden haben, folgendes verordnet worden:

1) Die Obrigkeiten und Policey-Behörden bestimmen den Ort wo der des Landes zu verweisende Gefangene über die Landesgränze gebracht werden soll.
2) Hat der zu Verweisende in dem unmittelbar angränzenden Auslande seinen Geburts- oder Wohnort, oder sonstigen Gerichtsstand, oder muß er dasselbe durchreisen, um zu seiner Bestimmung zu gelangen; so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege an die nächste Obrigkeit oder Polizey-Behörde dieses Auslandes abgeliefert werden, welcher die weiteren Verfügungen zu überlassen sind.
3) Die absendende Obrigkeit oder Polizey-Behörde ertheilt von der bevorstehenden oder geschehenen Absendung desselben der Obrigkeit des Bestimmungsorts des Verwiesenen ohne Verzug die nöthige Nachricht.

4) Sie begleitet den Verwiesenen mit einem offenen Schreiben an alle Obrigkeiten, deren Bezirke der Transport bis zu dem Sitze der nächsten Gränzobrigkeit im Auslande berührt.

Dieses Schreiben muß eine genaue Schilderung seiner Person, den Grund der Verweisung, Bemerkung der Vergehungen und der deshalb erkannten Strafe, auch den Ort, wohin der Verwiesene zu bringen ist, enthalten.

Hierunter hat jede Unserer Obrigkeiten, an welche der Verwiesene abgeliefert wird, die Zeit seines Abgangs genau zu bemerken, und die letzte derselben, welche den Verwiesenen an die nächste ausländische Grenzobrigkeit abliefern läßt, hat das gedachte Schreiben, mit dem, von der eben erwähnten Grenzobrigkeit über die richtige Ablieferung des Verwiesenen ertheilten Empfangschein, bei 5 Rthlr. Strafe an die Behörde zurück zu senden, von welcher der Transport ausgegangen ist.

5) Zu obigem Zweck muß jede Obrigkeit, bei welcher Criminal-Gefangene oder Landstreicher zur Haft gebracht werden, sobald dieses geschiehet, die vorerwähnte Beschreibung der verhafteten Person mit Sorgfalt und Genauigkeit entwerfen, und den Acten beifügen, auch davon, wenn diese von ihr an eine andere Behörde versendet werden müssen, eine Abschrift zurückbehalten.

6) Jede Transportation geschieht unter Begleitung einer hinlänglichen Wache oder Bedeckung, deren Anzahl von der Obrigkeit zu bestimmen ist, welche jene verfügt.

7) Der Wache ist vor ihrer Abfertigung die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen, indem jede Vernachlässigung mit nachdrücklicher Leibesstrafe strenge und unabbittlich geahndet werden soll.

8) Jede Wache hat von der Obrigkeit, an welche sie abgeliefert hat, einen Empfangschein über gehörig geschehene Ablieferung zu erwarten, und diesen an die absendende Obrigkeit sofort zu überbringen.

9) Die Ablieferung der Verwiesenen an die nächste Obrigkeit geschieht an diese selbst, und an dem Orte, wo sie ihren Sitz hat, nicht an Unterbediente.

10) Wenn Personen, die in dem hiesigen Königreich ihren Gerichtsstand haben, in dasselbe zurückgebracht oder andere zu weiterer Transportation durch die diesseitigen Königlichen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert werden: so findet das obige Verfahren dabei gleichmäßig Statt. Im erstern Falle hat die Obrigkeit, an welche die Zurücklieferung geschehen ist, über die zurückgelieferte Person sofort an die, ihr vorgesetzte Regierungs-Behörde zu Ertheilung weiterer Verfügung, unter Einsendung der Acten zu berichten, bis zum Eingange der Verhaltungs-Vorschrift aber den Zurückgelieferten in Verwahrung zu behalten.

11) Die Kosten der Transportation trägt der Verwiesene, wenn er das Vermögen dazu hat. Im entgegengesetzten Falle sind sie von jeder Obrigkeit in sofern zu übernehmen, als der Transport ihr Gebiet betrifft. Städten und anderen Patrimonial-Gerichten fallen diese Kosten bis zur Ablieferung auf die nächste Station zur Last —

So finden Wir Uns gnädigst bewogen, in den in den hiesigen Landen zur Vollstreckung kommenden Landes-Verweisungen in die Königl. Hannöverschen Lande nach ganz gleicher Vorschrift zu verfahren.

Alle Obrigkeeten und Behörden in Unsern Landen werden demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigen Grußes, hiedurch gemessenst befehliget, sich hiernach in vorkommenden Fällen aufs genaueste und sorgfältigste zu richten. An dem geschiehet Unser gnädigste Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten Decbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 12ten März d. J. im Betreff der Einrichtung der Hypotheken-Bücher für Erbzinsleute und Büdner, werden die Gebühren für die Eintragung und Tilgung eines Postens, welcher gerade 200 Rthlr. beträgt, resp. zu 8 und zu 4 Schillingen, und die, für die Eintragung und Tilgung eines Postens unter 200 Rthlr. resp. zu 4 und zu 2 Schillingen hiedurch bestimmt. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Decbr. 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Nachdem der zweite Protonotarius beim Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow, Hofrath Oldenburg, seines Dienstes durch Urthel und Recht entsetzet

worden, haben Se. Herzogl. Durchlaucht den bisherigen Secretaire Burmeister bei gedachtem Collegio zum 2ten Protonotarius, und den Auditor von Meding hinwiederum zum Secretaire bei demselben zu bestellen geruhet. Schwerin, den 20sten Decbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben in Gnaden geruhet, den bisherigen Junker von Koppelow bei Höchstihro regulairem Infanterie-Regiment unterm heutigen Dato zum übercompleten Secondlieutenant bei demselben zu ernennen.

Schwerin, den 20 Decbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den Feldwebel von Thien bei Höchstihro regulairem Infanterie-Regiment zum übercompleten Secondlieutenant bei demselben unterm heutigen Dato zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 21sten Decbr. 1814.

Dem Carl von Böckmann aus Lüsewitz ist von Ihro Herzoglichen Durchlaucht das Second-Lieutenants-Patent bei der Grenadier-Garde unterm heutigen Dato gnädigst verliehen worden.

Schwerin, den 24sten Decbr. 1814.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Hofgärtner Schmidt hieselbst am 10ten Decbr. v. J. zum Garten-Inspector aus Höchsteigener Bewegung zu ernennen.

Schwerin, den 5ten Januar 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben dem Geheimeraths-Präsidenten Grafen von Bassewitz hieselbst zu einer Fällung von zweihundert Eichen auf seinem Lehn-Gute Perlin, zum Verkauf, den Landes- und lehnherrlichen Consens heute zu ertheilen geruhet. Schwerin, den 5ten Jan. 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Drittes Stück.

Sonnabend, den 21sten Januar.

CCLXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann, nach Auflösung Unserer freiwilligen Jäger-Regimenter, gesammte Forstbediente die nöthigen Subjecte zu Wartung Unserer Forsten zurück erhalten haben; so bestimmen und verordnen Wir hiemittelst, daß auch Unsere Patent-Verordnung vom 31sten May 1813, in so weit solche

1) die Dorfs-Schultzen und Hauswirthe zu specieller Mit-Aufsicht über gewisse Forst-Reviere verbindet und sie für vorfallende Forst-Frevel besonders verantwortlich macht;

2) die Strafe der Forst- und Weidefrevel verdoppelt —

nunmehro kraft dieses wieder aufgehoben seyn soll.

Dagegen soll die bey solcher Gelegenheit ertheilte Vorschrift, wornach

die Forst-Gerichte alle Vierteljahre abgehalten, die Berichte davon sofort abgestattet und die von Unserm Cammer- und Forst-Collegio ge-

nehmigten Erkenntnisse, oder ertheilten Informatoria, binnen 14 Tagen vollstreckt werden sollen —

als nützlich und beförderlich, von Bestand bleiben, und für immer beybehalten werden.

Zugleich verordnen Wir, was die Bestrafung der Waldfrevel anlangt, daß künftig kein Unterschied darin gemacht werden soll, ob solche von Hauswirthen, Altentheilern und freyen Leuten, oder von Büdnern und Einliegern, verübt worden sind, vielmehr jeder Hölzfrevler mit einer, dem vollen Werthe des entwandten Holzes gleichen Strafe belegt, minder nicht die so leicht auszuführende, als schwer zu entdeckende Beraubung des Fadenholzes, an jedem Thäter, weß Standes er sey, mit doppelter Strafe, nach Verhältniß des Werths, geahndet werden soll. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Januar 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen. H. C. Krüger.

Wann bei dem mit dem Königlich Brittischen Gouvernement vorseyenden Liquidationsgeschäfte über die Verpflegung c. a. der in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen seit April 1813 gestandenen englischen und von England besoldeten Truppen wahrgenommen worden, daß über die an jene Truppen verabreichte Lebensmittel und Fourage, auch über deren gehabte Einquartierung noch Berechnungen und besonders Original-Beläge zurückgeblieben sind; so werden alle Domanial- Ritterschaftliche und Kloster- Aemter, imgleichen alle Magistrate und Magazin-Verwalter hiemit dringend und unter Verantwortlichmachung für den dem Lande sonst entstehenden Nachtheil aufgefordert:

alle noch zurückgebliebene vorerwähnte Berechnungen und Original-Beläge binnen Acht Tagen, und spätestens bis zum 1sten Februar d. J. schleunigst anhero einzureichen.

Schwerin, den 19ten Jan. 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. F. v. d. Lancken. v. Raven. von Thien.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben unterm heutigen Dato dem Richter, Advocaten Wendt zu Ludwigslust den Charakter als Gerichtsrath zu ertheilen geruhet. Schwerin, den 1sten Januar 1815.

Die durch das Ableben des Landraths von Laffert auf Dammereetz erledigte landrathsstelle des Herzogthums Schwerin haben Se. Herzogl. Durchlaucht, nach voraufgegangener Landesgesetzmäßiger Präsentation, dem von Welzin auf Kleinen Tessin wiederum zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 2ten Januar 1815.

Aeltere Verordnungen.

122.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur nothwendigen Verhütung des, Behuf Gewinnung der Weiden-Bandstöcke für die Böttcher besorglichen unzeitigen Weidenköpfens, und der, dadurch entstehenden Benachtheiligung der so nützlichen Weidenzucht in Unsern Landen, finden Wir Uns bewogen, die Cirkular-Verordnung vom 10ten December 1772 wegen unbescheinigter Einbringung des Brenn- oder Nutz-Holzes in Unsre Städte, hiemittelst landesherrlich dahin zu erweitern: daß die, zum Betrieb des Böttcher-Handwerks vom Lande hereingebrachten Weiden-Bandstöcke ebenmäßig nicht ohne einen Schein, welcher in Unsern Domainen resp. von dem Gutspächter oder dem Dorfschulzen ausgestellt, und unter deren Verantwortlichkeit produciret werden, sonst

aber von dem Gutsherrn ertheilet sein muß, an den Thoren Unsrer Städte hereingelassen werden sollen.

Zugleich werden Unsre respectiven Steuerstuben hiedurch angewiesen: bei unausgesetzter Befolgung dieses Unsers Befehls, in dem Fall, wenn die vorgeschriebene Bescheinigung nicht sofort an den Thoren beigebracht wird, auf deren Nachlieferung, gegen einstweilige Sicherheitsleistung, jedoch ohne Abforderung ungebührlicher Erlegnisse, zu bestehen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. April 1808.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Viertes Stück.

Sonnabend, den 28sten Januar.

CCLXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf den geziemenden Antrag Unserer getreuen Landstände, vorliegenden Umständen nach, Uns gemüssiget finden, zu den eigentlichen Fundationsmäßigen Zwecken Unsrer Allgemeinen Landes-Receptur-Commission eine neue außerordentliche einfache Steuer ohne Berechtigung zu Abzügen dergestalt hiedurch für Unsere Unterthanen und Lande auszuschreiben, daß selbige, nach der Vorschrift und den Grundsätzen Unsers Contributions-Edicts vom 27sten May 1814, und zwar noch im Laufe des Monats Februar d. J. erhoben, und an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt, auch dabei der Monat Februar zum Normal-Monat angenommen werden soll, folglich alle, nach ihrem Einkommen steurende Personen dieses vom 1sten Februar 1814 bis zum letzten Januar 1815 zu berechnen haben:

So gebieten und befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl allen colligirenden Behörden als Contribuenten in Unsern Landen, hiemit gnädigst ernstlich: In der respectiven Entrichtung und Einhebung dieser Einmonatlichen einfachen außerordentlichen Steuer, so wie der directen Einsendung der colligirten Aufkunft derselben an Unsere Allgemeine Landes-Receptur-

Commission, alle schuldige Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu zeigen; und bleibt zugleich zur Nachachtung unverhalten: daß auch diesesmal, in Gemäßheit Unserer Publicate vom 17ten Octbr. und 5ten Decbr. 1814

1) auf den Höfen und in Dörfern die weiblichen Dienstboten von der ersten Classe 12 ßl., die von der zweiten 6 ßl. (wie bisher) die von der dritten aber 4 ßl.

gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande und in Städten, contribuiren sollen, und

2) von liegenden Gründen bei den Städten der Ansatz der Steuer für einen besäeten Morgen Acker Ein Schilling und 6 Pfennige ist.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten Januar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Da nunmehr die Durchmärsche der 1sten und 2ten Colonne der Kaiserlich Russischen Armee von Polen beendiget sind; so eilet unterzeichnete Behörde, mit Bezugnahme auf die unter dem 16ten September v. J. von Herzoglicher hoher Regierung angeordnete Suspension des Militair-Fuhr-Regulativs, und auf das wegen der Russischen Durchmärsche diesseits erlassene Publicat vom 2ten Decbr. v. J. (im 41sten und 49sten Stück der officiellen Wochenblätter v. J.) hiedurch bekannt zu machen: daß sie gegenwärtig nur noch diejenigen Fuhrkreise, welche bei dem Transport der 3ten Colonne Kaiserl. Russischer Truppen in Thätigkeit sind, die andern aber nicht weiter in Anspruch nimmt. Wie nun auch wegen dieser, vor der Hand noch in Wirksamkeit bleibender Fuhrkreise dereinst nach vollendetem Durchmarsch der 3ten Colonne und des Hauptquartiers das Behufige bekannt gemacht werden wird; so muß es den löblichen Behörden der Etappen-Orte überlassen bleiben, für den künftigen weiteren Transport einiger, vielleicht noch nachkommender Russischen Militair-Personen, nach Umstän-

den, pflicht- und zweckmäßig, auf Kosten der Fuhrkreise, allenfalls nach vorheriger Uebereinkunft mit den Fuhrkreis-Interessenten, zu sorgen.

Schwerin, den 21sten Januar 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. v. Raven. von Thien.

Unterzeichnete Commission hat die Zahlung für die vom Königlich Schwedischen Kriegs-Comissariat im Sommer 1813 in einzelnen Aemtern ausgehobenen Ochsen verfügt, und ist die Absendung der Gelder mit Acht Rthlr. Nzwdr. à 100 Pfund der Schwedischen Taxe für die Ritterschaftlichen Aemter ꝛc. an die Herrn Deputirte mit den letzten Posten portofrei geschehen.

Schwerin, den 27sten Januar 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. von Thien.

Der auf den 3ten Mai d. J. fallende diesjährige Frühlings-Markt zu Ludwigslust wird, wegen des am nachfolgenden Tage einfallenden Himmelfahrts-Festes, nach höchster Bestimmung am Neunten Mai d. J. abgehalten werden.

Schwerin, den 12ten Januar 1815.

Aus Herzogl. Regierung.

Von Sr. Herzogl. Durchlaucht ist zu einer Fällung von Eintausend und Fünf Büchen zum Verkauf, auf dem Gute Kleefeldt, der höchste Consens unterm heutigen Dato ertheilet worden.

Schwerin, den 14ten Januar 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Fünftes Stück.

Sonnabend, den 4ten Februar.

CCLXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Ausgleichung der durch die letzte feindliche Invasion im Jahre 1813 erwachsenen Stadt Schulden die Aufbringung einer neuen extraordinairen Stadt-Steuer unumgänglich erfordert, so wird solche für die Stadt Schwerin wiederum unter nachfolgenden Bestimmungen ausgeschrieben.

I.

Die Grund-Eigenthümer geben von einem catastrirten vollen Hause, es sei in der Alt- Neu- oder Vorstadt . . . . Fünf Rthlr. RZwdr.
Von einem halben Hause . . . . . Zwei Rthlr. 24 ßl.
Von einem viertel Hause . . . . . Ein Rthlr. 12 ßl.
und von einem Achtel Hause 30 ßl., und so nach Verhältniß die $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{4}$ der größeren Häuser.

2) Von jedem nicht zum Hause gehörigen, besonders catastrirten Gartenplatz für jedes Hundert Rthlr. des letzten Kaufgeldes $\frac{1}{8}$ pro Cent oder . . 6 ßl.
3) Von Aeckern für jeden Morgen . . . . . 12 —
4) Von Wiesen für jedes vierspännige Fuder Heu . . . 6 —
Für ein zweispänniges . . . . . 3 —

II.

Die Miets-Einwohner geben von jedem Zehn Rthlr. ihrer contractlichen jährlichen Miete, diese mag in halb- oder vierteljährigen oder monatlichen ratis bezahlt werden, es sei für ein ganzes Haus oder für einzelne Zimmer 12 ßl.

Wer weniger als zwanzig Rthlr. jährlicher Miethe giebt, oder auf kürzere Zeit als einen Monat gemiethet hat, zahlt dafür nichts.

III.

Dieselbe Abgabe entrichten auch diejenigen, welche eine herrschaftliche oder Official-Wohnung unentgeldlich ganz bewohnen, und zwar in der Maaße, daß nach dem Häuser-Cataster das volle Haus zu Zwei Hundert Rthlr. NZwdr., das halbe Haus zu Ein Hundert Rthlr. NZwdr. und das viertel Haus zu Funfzig Rthlr. jährlicher Miete angenommen und von ihnen versteuert wird.

Auch derjenige, welcher von dem unentgeldlichen Bewohner eines öffentlichen oder Privat-Gebäudes das ganze Haus oder auch nur einzelne Zimmer gemiethet hat, bezahlt dafür besonders, so wie überhaupt jeder Aster-Miethsmann nach obiger Taxe.

IV.

Vorstehende Abgabe wird in zwei Terminen, zur Hälfte spätestens bis zum 28sten Februar und zur andern Hälfte bis zum 31sten März d. J. erhoben, und vor Ablauf dieser Termine an den Kraft dieses dazu bevollmächtigten Raths-Verwandten Möhring hieselbst, bei Vermeidung der strakte sten, ohne Unterschied der resp. Jurisdictions-Bezirke ihm übertragenen Execution, entrichtet.

V.

Gesammte Contribuenten werden hiedurch erinnert, ihre unter den vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen zu berichtigen, zu dem Ende auch der colligirenden Behörde die §. 2. und 3. zum Maaßstabe dienenden Miets-Contracte unweigerlich, bei Strafe doppelter Erlegung auf den Fall einer künftig entdeckten unrichtigen Angabe, zu produciren.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärkt, den hiesigen Anzeigen und officiellen Blättern einrücken lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten Januar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Verordnung
wegen Aufbringung einer Schulden-Tilgungs-Steuer für die Alt- und Neustadt Schwerin.

CCLXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst veranlaßt gefunden, nachstehende Gebühren-Taxe für Unsern Cammer-Executor anfertigen zu lassen, und deren öffentlichen Abdruck zur Nachricht und Nachachtung Unserer getreuen Domanial-Unterthanen zu verfügen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. Januar 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Gebühren-Taxe
für
den Cammer-Executor.

Derselbe erhält

1) für ein Verwarnungs-Schreiben	Rthlr.	12	ßl.
2) auf den Reisen zu der Executions-Vollstreckung an Meilengeld, als ein zur Vergütung der mit den Reisen hin und zurück verknüpften persönlichen Anstrengung ihm zugebilligtes Dienst-Emolument.	——	16	—
3) an Fuhrkosten, incl. der Beköstigung des Fuhrmanns, des Pferdefutters und des Trinkgeldes an den Fuhrmann, sowohl für die Hin- als Rückreise à Meile	1	—	—
4) an eigentlichen Executions-Gebühren à Tag	——	24	—

Diese Gebühr tritt

a) bei Schuld- und Geld-Executionen nur für diejenige Zeit ein, da der Executor mit Abpfändung, Verkauf der abgepfändeten Sache ꝛc. wirklich beschäftigt gewesen,

b) bei Zwangs-Executionen für den Zeitraum, wo die zur Execution eingelegte Mannschaft bei dem Exequendo gelegen.

5) Auf Reisen und in den Fällen wo der Executor von dem Exequendo nicht frei defrayirt wird, sollen ihm für die Ausgaben auf Tag und Nacht zusammen mit Einschluß des etwa von ihm verausgabt werdenden Trinkgeldes . . 1 Rthlr. vergütet werden.

Erhält derselbe während seines Aufenthalts bei dem Exequendo freie Defrayirung — welches diesem hiedurch freigestellt wird und in welchem Falle, wie sich von selbst versteht, die Defrayirungs-Kosten von 1 Rthlr. cessiren — so hat er weder Wein noch Kaffee noch Thee zu begehren und muß sich zum Frühstücke mit einem Butterbrodt und einem Glase Brantwein begnügen.

6) Bei Auctionen soll es ihm gestattet sein 2 ßl. vom Thaler des Erlöses unter eben den Verpflichtungen, die jeder andere Auctionarius hat, zu rechnen, wobei sodann für die Zeit der Abhaltung der Auction die sub. 4 erwähnte Gebühr nicht eintreten kann. — Sollte der Exequendus es seinem Interesse angemessener halten, das Geschäft durch einen andern Auctionarium verrichten zu lassen, so stehet dem Executor keine andere Gebühr als die von 24 ßl. à Tag für seine Gegenwart bei dem Geschäfte zu.

Auf den Fall daß er selbst einen andern Auctionarium adhibiren würde, darf er ein Mehreres nicht nehmen, als wenn er selbst das Geschäft verrichtete.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Sechstes Stück.

Sonnabend, den 11ten Februar.

CCLXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf den, bei Unserer Regierung geschehenen Antrag der Königl. Dänischen Statthalterschaft des Herzogthums Holstein, zur Hebung der beim Transport der Verwiesenen in die beiderseitigen Herzogthümer und Lande obwaltenden Mißbräuche, sowohl für Unsere Lande, als für die beiden Herzogthümer Holstein und Schleswig, nachfolgende Puncte wegen sothaner Transportirung vereinbaret und festgestellt haben:

1) wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabonde vorgiebt aus dem angränzenden Lande oder der angränzenden Stadt und deren Gebiet gebürtig zu sein, so wird derselbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieses Vorgebens durch vorherige Correspondenz mit der benachbarten Obrigkeit ausgemittelt ist.

2) Giebt der zu Verweisende vor aus einem entfernten Lande gebürtig zu sein; so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege transportirt werden, und die nächste Gränzobrigkeit muß denselben annehmen, und für den weitern Transport sorgen.

3) Der Verwiesene wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden benachbarten Grenzobrigkeit zugeführt, und von der absendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches eine Beschreibung der Person, die Ursache der Verweisung, die etwanigen Verbrechen und erlittenen Strafen des Verwiesenen, so wie den Ort wohin derselbe zu bringen ist, enthalten muß.

4) Die Obrigkeit, an welche der Verwiesene abgeliefert wird, hat der absendenden Obrigkeit einen Empfangschein zu remittiren —

So befehlen Wir, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl Unseren Landes- und Criminal-Gerichten, als denjenigen sonstigen Obrigkeitlichen und Grenzbehörden, welche die Transportirung der verwiesenen Verbrecher und Vagabonden zu besorgen haben, hiedurch gnädigst, auch ernstlich: in allen vorkommenden Fällen nach obstehender Vereinbarung sich allewege genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Januar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, allen Unsern Ober-Post- und Post-Aemtern in Unsern Landen die Landesherrliche Verordnung vom 24sten Febr. 1783, wornach sie alle Packete und Briefe,

mit fremden Loosen, Zeitungs-Bogen ꝛc. die auf den Posten für Leute ankommen, welche sich mit Collecturen befassen, und an den Siegeln auch sonst leicht zu erkennen sind, sofort mit der Note retour zu senden haben:

„wird als eine fremde Lotterie-Sache nicht befördert,"

auch alle Briefe und Gelder, die von Leuten, welche mit Collecturen sich befassen, zur Post geliefert werden, und an ein auswärtiges Lotterie-Comtoir gerichtet sind, unter gleicher Andeutung zurück zu weisen haben —

in erneuerter Maaße kraft dieses wieder in Erinnerung zu bringen, und wollen daß dieselbe auf das genaueste befolgt werden soll. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. Januar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir sind von dem großen Nachtheil unterrichtet worden, der für die Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen und Lande daraus entspringt, daß die Nachrichten von Diebstählen, Beraubungen, entsprungenen Verbrechern ꝛc. sehr spät erst zur Kenntniß Unserer Gendarmerie gelangen.

Derowegen erinnern Wir alle obrigkeitliche und Policei-Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst, auch ernstlich: zur Beförderung der, bei vorgefallenen Diebstählen, Beraubungen und andern Verbrechen nöthigen Aufmerksamkeit, und zur Beschleunigung der oft nur in der ersten Zeit mit Nutzen anwendlichen Nachstellungen sofort die nöthigen Anzeigen bei Unsern competirenden Vice-Kreis-Policeimeistern, Behuf nöthiger Instruction der Gendarmen, zu machen, und sich davon durch den erwarteten Abdruck in den Anzeigen, — deren Inhalt oft zu spät zur Kenntniß der Gendarmerie gelangt — nicht abhalten zu lassen. An dem geschiehet Unsrer gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten Februar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

Auf eingegangene Beschwerde der allgemeinen Landes-Receptur-Casse über Unregelmäßigkeiten der Post-Aemter beim Wägen der Geldtheile, werden letztere hiedurch erinnert;

die Geld-Briefe, Rollen, Beutel und Pakete bei der Annahme jedesmal genau auf einer richtigen Wage zu wägen und das Gewicht auf den Briefen und Addressen deutlich zu bemerken, auch übereinstimmend in die Charten und Frachtzettel einzutragen.

Die distribuirenden Post-Aemter haben es sodann am Nachwägen nicht ermangeln zu lassen, bei bemerkter Verschiedenheit des Gewichtes, sich nach der Constitution vom 19. July 1800 zu benehmen und allemal, selbst wenn dennoch der Geld-Inhalt richtig wäre, das absendende Comtoir zu benachrichtigen, damit dieses seine Wagen und Gewichte zu berichtigen veranlaßt werde.

Wie nun bei solchem ordnungsmäßigen Benehmen, Irrungen und Benachtheiligungen nicht entstehen können; so haben widrigenfalls diejenigen Post Offi-

clanten, welche sich Unachtsamkeiten und Nachläßigkeiten hierin zu Schulden kommen lassen, jede Entschädigung ex propriis zu leisten und andere Ahndung zu gewärtigen. Schwerin, den 2ten Februar 1815.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Kaufmann Johann Christoph Dittmann zum Mecklenburgischen Consul und Handels-Agenten in London zu bestellen geruhet.
Schwerin, den 2ten Februar 1815.

Aeltere Verordnungen.

123.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da seit einigen Jahren die Ueberschwemmung der Gassen in hiesiger Alt- und Neustadt, bei eintretendem Frostwetter so sehr Ueberhand genommen, daß ganze Eisberge davon entstanden, und das Fahren, Reiten und Gehen in den Gassen gefährlich geworden; so wird hiemit, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthl. RZwdr., sobald eine Aufstauung durch die Nichtbeachtung gegenwärtiger Verordnung entstehet, allen Einwohnern hiesiger Alt- und Neustadt ohne Unterschied anbefohlen, sobald Frostwetter eintritt, keine irgend beträchtliche Menge Wasser oder sonstiger Flüssigkeit, wodurch der Rönnstein ausgefüllt und überstauet werden kann, auf die Gasse auszugießen oder fließen zu lassen. Die verschiedenen Stadt-Obrigkeiten sind angewiesen, hierauf ernstlich vigiliren zu lassen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Februar 1806.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Siebentes Stück.

Sonnabend, den 18ten Februar.

CCLXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir befehlen hiedurch und bringen zur Kenntniß aller Obrigkeiten und Policei-Behörden in Unsern Landen: daß es genügen soll, wenn die Stadt-Obrigkeiten ihren Bürgern oder den würklich in der Stadt mit Feuer und Heerd wohnhaften, sichern und redlichen Personen, welche zum Brodverkauf aufs Land gehen und eine kleine Aufkäuferei an Lebens-Mitteln betreiben, zum Zweck der Sicherheit bei solchem Betriebe und ihrer dazu nöthigen kleinen Reisen innerhalb Landes, gehörige Scheine unter obigen in den Paß zu setzenden bestimmten Angaben ertheilen; wobei Wir sämmtliche Obrigkeiten zugleich ernstlich erinnern, bei Ausstellung solcher Scheine strenge vorsichtig und gewissenhaft zu sein. Unsre Gendarmen sind angewiesen, diese Pässe zu respectiren; wenn die Inhaber sich sonst nicht auf Bettelei, oder andern verbotenen oder verdächtigen Wegen betreten lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Februar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Da die Saumseligkeit bei vorschriftsmäßiger Einsendung der Monats-Berechnungen und Gelder, über abgesetzte Stempelbogen, aus verschiedenen Depots der hohen Landes-Departements und der Magistrate, Ueberhand nimmt; so erinnert die zur Direction des Stempelwesens verordnete und unterzeichnete Commission an die Vorschrift der Patent-Verordnung wegen Einführung des Stempel-Papiers vom 28. April 1809, wornach allemal bis zum 8ten eines jeglichen Monats die Gelder und Berechnungen für die im vorigen Monat abgesetzten Stempelbogen bei dem Haupt-Depot der Commission in Rostock eingesandt werden sollen, damit sie nicht genöthiget ist, durch Execution, welche oft kostbarer als die Remuneration sein kann, die Ordnung zu erhalten.

Rostock, den 6ten Februar 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Wennmohs.

Da die Correspondenz der invaliden Jäger mit der allgemeinen Landes-Receptur-Casse, nach publicirter höchster Verordnung, die Porto-Freiheit auf den einländischen Posten genießen soll, gleichwohl ausgewiesenermaaßen solche hin und wieder zu Porto taxirt worden; so wird, zu Vermeidung der Retoursendung solcher taxirten Briefe, oder des Abstreichens in den Charten, hiedurch geordnet:

daß das distribuirende Post-Amt die gehörig bezeichneten, gleichwohl taxirten Briefe, unter Zurücknahme der Converts, portofrei an die invaliden Jäger und an die Receptur-Casse abgeben, und das ungehörig aufgezeichnete Porto durch Verlag von dem recipirt habenden Comtoir einziehen soll.

Das ausländische Porto ist aber allemal von dem Empfänger der Briefe zu berichtigen und als solches von dem Grenz-Comtoir besonders zu notiren.

Schwerin, den 2ten Februar 1815.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Nach erfolgtem Ableben des wail. Archiv-Raths Neumann ist der Archiv-Secretair Evers wiederum zum Archiv-Rath, der bisherige characterisirte Archiv-Secretair Heine zum würklichen Archiv-Secretair, und der Candidat der Rechte, Heinrich Groth hieselbst, zum Registrator und Canzelisten von Ihro Herzogl. Durchlaucht bei Höchstdero Geheimen und Haupt-Archiv gnädigst bestellet worden. Schwerin, den 7ten Februar 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, dem bisherigen Forstmeister von Rantzau zu Testorff unterm 10ten December v. J. den Character Höchstihres Oberforstmeisters zu ertheilen.

Schwerin, den 28sten Januar 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, die durch das Ableben des Regierungs-Canzelisten Behrns erledigte Stelle eines Canzelisten bei dem Regierungs-Collegio dem Notarius, Commissions-Secretair Buschmann heute wieder zu verleihen. Schwerin, den 7ten Februar 1815.

Aeltere Verordnungen.

124.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Je allgemeiner es bekannt ist, wie sehr beschwerlich und gefährlich die Land- und Heerstraßen wegen des gefallenen vielen, auch noch besorglichen mehreren Schnees, für jeden Reisenden, besonders auch für Unsre fahrenden und reitenden Posten zu passiren, auch hin und wieder ganz unfahrbar geworden sind; desto ungezweifelter stehen dergleichen jetzige und künftige Fälle, wobei das Publikum so stark interessiret, unter den offenkundigen Wegebesserungs-Gesetzen und gehören zu den dadurch vorgeschriebenen Pflichten einer jeden Obrigkeit des Orts, durch welchen die öffentlichen Landwege führen.

Es werden demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, al
und jede Unsre Landbegüterte, auch Bürgermeister und Rath Unsrer Städte, Pä
ter und Administratoren, auch Schulzen und Dorfschaften eines jeden Gutes u
Orts, landesherrlich hiemit erinnert, und, bei Vermeidung der auf jeden Contra
ventionsfall in den Wegebesserungs-Verordnungen angedroheten Strafe von Funfzig
Thaler, auch Erstattung aller, durch die Versäumung ihrer Obliegenheit erwach
nen Schäden und Kosten, höchst ernstlich angewiesen: die verschneieten Wege u
Stellen, allenthalben wo sich solche jetzt oder künftig finden, jedesmal ohne A
stand durch eine hinlängliche Anzahl Arbeiter tüchtig aufräumen zu lassen, m
hin in fahrbaren Stand zu setzen und darinn zu erhalten; damit sowohl Un
Posten, als andere Reisende und Fuhrwerke allenthalben sicher und ungaufgehal
fortkommen können.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Erinnerung unter Unserm Insiegel du
die hiesigen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Uns
Vestung Schwerin, den 2ten März 1784.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Pr
dent, Geheime; und Räthe.

(L. S.) J. P. Schmidt.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Achtes Stück.

Sonnabend, den 25sten Februar.

CCLXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der Real-Service-Beitrag für alle mit eigenthümlichen Häusern in der Alt-, Neu- und Vorstadt hieselbst angesessenen Einwohner auf das Jahr 1815, wird hiedurch zu Sieben Rthlr. 24 ßl. mithin monatlich, vom Monat Januar d. J. einschließlich an bis zum Monat December desselben, für ein volles Haus zu 30 ßl. N. Zwdr., für ein halbes Haus zu 15 ßl., für ein viertel Haus zu $7\frac{1}{2}$ ßl., mit Vorbehalt näherer Liquidation, hiedurch bestimmet. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten Februar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Da nunmehr auch der Durchmarsch der 3ten Colonne der Kaiserlich Russischen Armee von Pohlen vollendet ist, indem das Hauptquartier dieser Armee seit acht Tagen ebenfalls das Land verlassen hat: so erklärt unterzeichnete Behörde, daß sie nunmehr, mit Bezug auf das Publicat dd. 21. Jan. d. J. (im 4ten Stück

der officiellen Wochenblätter d. J.) auch diejenigen Fuhrkreise, welche bisher bei dem Transport der 3ten Colonne Kaiserl. Russischer Truppen annoch beschäftiget gewesen sind, nicht weiter in Anspruch nimmt. Es versteht sich aber, daß eben dasjenige für die hier bezielten Fuhrkreise in Anwendung kommt, was in Ansehung der früher freigelassenen bekannt gemacht worden, nämlich, daß es den löblichen Behörden der Etappen-Orte überlassen bleibe, für den allenfallsigen Transport einiger, vielleicht noch nachkommenden Militair-Personen, namentlich auch der Reconvalescenten, nach Umständen pflicht- und zweckmäßig, auf Kosten der Fuhrkreise, allenfalls nach vorheriger Uebereinkunft mit den Fuhrkreis-Behörden, zu sorgen.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. Lüders.

Da die Collectur der Steuern der EhrnPrediger im Lande nicht mehr durch die Herren Superintendenten, sondern vielmehr durch die colligirenden Behörden des Orts geschiehet und dadurch die Liquidation der Compensationen erschweret wird, welche für und von den EhrnPredigern aus Gut-Scheinen der allgemeinen Landes-Receptur-Commission gemacht werden können, welche die Herren Superintendenten in Händen und den EhrnPredigern ihrer Superintendentur ihr Guthaben daran bescheiniget haben; so werden sämmtliche Herren Superintendenten aufgefordert und ersucht, diese General Gut-Scheine für ihre Superintendentur, mit einer Repartition der Antheile eines jeden EhrnPredigers an den General-Gut-Schein, an die Allgemeine Landes-Receptur Commission einzureichen, wogegen ihnen dann für jeden EhrnPrediger über dessen Rate ein specieller Gut-Schein ertheilet werden soll.

Rostock, den 13ten Februar 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Bölkow.

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen und Beschwerden, wird den Post-Aemtern sowohl, als dem correspondirenden Publico, hiedurch bekannt gemacht: welcher Franco-Zwang in Hamburg Statt findet und nach welchen Sätzen bei dem dortigen Thurn- und Taxischen Ober-Post-Amte das Porto für frankirte Briefe erhoben wird.

a) dem Franco-Zwange sind unterworfen:

Briefe nach	einfach.	Briefe nach	einfach.
Böhmen bis zur Gränze,	mit 13 ßl.	der Schweiz, bis Frankfurt,	— 9 —
Italien, bis zur Gränze,	— 15 —	Spanien, bis zur Gränze,	— 8 —
Oesterreich, bis zur Gränze,	— 13 —	Tyrol, bis zur Gränze,	— 13 —
Portugal, bis zur Gränze,	— 8 —	der Türkei, bis zur Gränze,	— 15 —
Sachsen, bis Leipzig,	— 8 —	Ungarn, bis zur Gränze,	— 13 —
Schlesien, b. z. Oesterr. Gränze	— 13 —	Würtemberg, bis Frankfurt,	— 9 —

b) das übrige willkührliche franco-tout kostet auf den Taxischen Posten, für einfache Briefe,

	von Hamburg		von Hamburg
nach	Arensberg	7 ßl.	nach Hanau 9 —
—	Aschaffenburg	9 —	— Hildburghausen 9 —
—	Bayern	9 —	— Holland (bis Bremen) 4 —
—	Baden	9 —	— Jena 9 —
—	Braunschweig	5 —	— Kitzingen (am Mayn) 10 —
—	Bremen	4 —	— Leipzig 8 —
—	Bückeburg	6 —	— Limburg 8 —
—	Coburg	9 —	— Meinungen 9 —
—	Darmstadt	9 —	— Münster 5 —
—	Detmold	6 —	— Mühlhausen 6 —
—	Duderstadt	6 —	— Neuwied 9 —
—	Düsseldorf	8 —	— Nordhausen 6 —
—	Eisenach	8 —	— Oldenburg 7 —
—	Elberfeld	9 —	— Ostfriesland (bis Oldenburg) 7 —
—	Fulda	8 —	— Paderborn 6 —
—	Giessen	9 —	— Schweinfurt 9 —
—	Goslar	5 —	— Weimar 9 —
—	Gotha	8 —	— Wetzlar 9 —
—	Graitz	10 —	— Wisbaden 10 —
—	Heiligenstadt	6 —	— Würzburg 9 —

Uebrigens nimmt die Holländische Post in Hamburg auch nicht frankirte Briefe nach Amsterdam an; die nach andern Holländischen Plätzen und nach England bestimmten aber müssen mit 6 ßl. bis Cuxhaven frankirt werden.

Schwerin, den 20sten Februar 1815.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Aus bewegenden Ursachen soll das, sonst auf den Mittwochen vor dem 1sten Mai einfallende erste Jahrmarkt auf hiesiger Neustadt, für diesesmal, am Donnerstage der nämlichen Woche, folglich, statt am 26sten April, erst am 27sten ejusd. gehalten werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Schwerin, den 18ten Februar 1815.

Aus Herzoglicher Regierung.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben dem vormaligen Lieutenant Dencker vom freiwilligen Jäger-Regiment zu Pferde den Character als Domainenrath unterm heutigen Dato zu verleihen geruhet. Schwerin, den 10ten Februar 1815.

Unterm heutigen Dato ist dem Eigenthümer Schläger auf Linstow, zur Abräumung zweier Reviere Buchen-Holz auf benanntem Gute, der Landes-Lehnherrliche Consens ertheilet worden. Schwerin, den 11ten Februar 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Neuntes Stück.

Sonnabend, den 4ten März.

CCLXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten: daß die Beiträge aus Unsern Domanial-Aemtern zu der Kasse Unsers Criminal-Collegii zu Bützow, Behuf dessen Sustentation, nach Unserm Edicte vom 11ten März 1813, anstatt der bisherigen Postnumeration, von Weihnachten 1814 an vierteljährig praenumerando in obbesagte Kasse gezahlet werden sollen, und damit sofort für das Quartal von Weihnachten v. J. bis Ostern d. J. der Anfang zu machen ist. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Febr. 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

E. F. Cordshagen.

Von den Herren Eingesessenen verschiedener Ritterschaftlichen Aemter ist die ausserordentliche Steuer aus ihren Gütern, nach dem landesherrlichen Publicate

vom 17ten Januar, unmittelbar an die Receptur-Casse eingesandt worden. Dies ist ein Mißverstand, weil zur Zeit noch und nach den Vorschriften des Edicts vom 27sten May 1814, worauf das neuere Publicat hinweiset, in den Ritterschaftlichen Aemtern der Amts-Deputirte oder sonst Bevollmächtigte die colligirende Behörde ist, welche directe an die Landes-Receptur-Casse einsenden soll. Wir machen dies zur Abstellung des Mißverstandes bekannt; denn schon haben wir es bedauert, sehr promten aber unmittelbaren Zahlern die Kosten der Rückgabe verursachen zu müssen, damit wir nicht durch Anordnungswidrige Annahme theilweiser Einsendungen aus einem und demselben Amte Verwirrungen in demselben und in der Berechnung mit dem Herrn Deputirten veranlassen.

Rostock, den 20sten Februar 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Bölkow.

Von Sr. Herzogl. Durchlaucht ist der Prediger Mecklenburg zu Buchholtz Amts Schwaan zum Präpositus des Schwaanschen Cirkels unterm heutigen Dato in Gnaden bestellt worden.

Schwerin, den 21sten Februar 1815.

Aeltere Verordnungen.

125.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um allen mißbräuchlichen Handel zu verhüten, wird allen Zollberechnern Unserer Lande hiedurch zu vernehmen gegeben, daß die dem Friesenmacher-Gewerke zu Parchim unterm 14ten October 1793 bewilligten Zollfreiheit

auf die von ihnen verfertigten wollenen Fabricate,

keinesweges auf die etwa dazu bestimmte rohe Wolle auszudehnen sey.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten July 1808.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

126.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir mißfällig bemerken, daß Unsre wiederholt, zuletzt unterm 20. Septbr. 1804 erneuerte Verordnung wider das polizeiwidrige gefährliche Schießen in den Städten Unsrer Lande, nicht beobachtet wird: so wird jene Verordnung hiedurch anderweitig in Erinnerung gebracht, und Jedermann gewarnet, sich alles Schießens, sowohl in Unsrer hiesigen Residenz, deren Gärten und auf den die Stadt umgebenden Gewässern, als auch in den übrigen Städten, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Zehn Rthlr. oder verhältnißmäßiger Strafe gänzlich zu enthalten, wobei zugleich dem Denuncianten, bei bescheinigter Anzeige der Uebertretung dieses Verbots, eine Belohnung von einem Rthlr. für jeden Contraventionsfall hiedurch zugesichert wird.

Die Obrigkeiten in Unsern Städten werden demnach hiedurch gnädigst-ernstlich erinnert, mit aller Wachsamkeit auf die genaue Beobachtung dieser Policei-Vorschrift zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Mai 1808.

Friederich Franz.

B. F. Gr. von Bassewitz.

127.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Uns unterthänigst angezeiget worden, daß wider den klaren Inhalt Unserer Post-Ordnung diejenigen, welche Preußisches Courant, Pommersches Geld oder NZwdr. zur Post schicken, öfters solche Summen nicht nach dem Werthe, welchen sie in den benannten Münzsorten haben, sondern nach ihrem Werthe im M. Val. angeben, um dadurch die Erlegung eines minderen Porto's zu bewürken; so bringen Wir hiedurch jedermänniglich in Erinnerung, daß das mit den Posten versandt werdende Geld nicht nach dem Werthe, in welchem solches in Bezug auf eine andere Münzsorte stehet; sondern namentlich in der Münzsorte angegeben werden muß, in welcher es zur Post geliefert wird. Kommt ein solcher Mißbrauch wirk-

lich vor, oder ist ein gegründeter Verdacht solcher unrichtigen Angabe vorhanden, so werden Unsere sämmtliche Post-Bediente hiedurch angewiesen, in solchen Fällen ad analogiam des §. 22. sub c der Post-Ordnung zu verfahren: Und haben Wir zu jedermanns Nachricht und Warnung befohlen, solches durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten May 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Berichtigung:

Beim Abdrucke des, im 8ten Stücke dieser Blätter enthaltenen Publikats der Mecklenb. Schwerinschen allgemeinen Landes-Credit-Commission ist irrthümlich das Datum ausgelassen worden und daher am Schlusse hinzuzusetzen: Schwerin, den 18ten Februar 1815.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt.

1815.

Zehntes Stück.

Sonnabend, den 11ten März.

Nachdem Se. Herzogl. Durchl. das Geschäft der annoch erforderlichen Paß-Ertheilungen für Reisende aus hiesigen Herzogl. Landen nach Schwedisch-Pommern jetzo dem Magistrat zu Ribnitz und Sülze, anstatt der vorhin damit beauftragten Beamten zu Hirschburg und Sülze, zu committiren geruhet haben; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Schwerin, den 25sten Februar 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht: das erledigte Amts-Medicat in den Aemtern Dargun, Neukalden, Gnoien und Stavenhagen dem Doctor medicinae Scheven zu Malchin unter heutigem Dato hinwiederum zu verleihen.

Schwerin, den 27sten Februar 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Jaspar von Bülow, Sohn des Hauptmanns von Bülow auf Zülow, zum Jagd-Junker, mit der Anciennetät vom 5. Julii 1814, gnädigst zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 15ten Februar 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben unterm 29sten Decbr. v. J. den Oberjäger Carl Görbitz beim vormaligen reitenden Jäger-Regiment zu Pferde, zur Bezeugung Ihres gnädigsten Wohlgefallens über seine Dienstleistung, mit Ernennung zum Second-Lieutenant aus Ihren Diensten in Gnaden entlassen.

Schwerin, den 3ten März 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Stadt-Secretair Walter zu Wismar unterm 8ten December 1814 zum Secretair beim dortigen Consistorio zu ernennen.

Schwerin, den 25sten Februar 1815.

Zu einer Fällung von Zweihundert Stück Eichen zum Verkauf auf dem Lehn-Gute Altenhoff Amts Lübz, dem von Flotow gehörig, ist der landeslehnherrliche höchste Consens heute ertheilt worden.

Schwerin, den 21sten Februar 1815.

Aeltere Verordnungen.

128.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann es Uns nicht anders als zu großem Mißfallen gereichen können, wie besonders in Unsrer hiesigen Residenz-Stadt die Ruchlosigkeit mit dem Tabackrauchen auf öffentlicher Straße seither dermaaßen überhand genommen, daß täglich Personen mit brennenden Pfeiffen auf den Gassen gehend angetroffen werden: so verordnen Wir, mit Bezug auf die bekannten, Kraft dieses erneuerten und wiederhohlt eingeschärften landesherrlichen Patent-Verordnungen, resp. vom 20. May 1768 und 6ten Jul. 1779 zur Abstellung des gefährlichen Tabackrauchens, hiedurch ausdrücklich und gemessenst: daß niemand mit brennender Pfeife auf den Straßen Unsrer Städte gehen, widrigenfalls aber die, in gedachten Patent-Verordnungen auf das verbotene Tabackrauchen gesetzte Strafe, insbesondere auch die darin bestimmte Erlegniß von Einem Rthlr. NZwdr. an denjenigen, der ein solches untersagtes Tabackrauchen der Obrigkeit wahrhaft anzeigen wird, einen jeden Contravenienten unabbittlich treffen soll.

Zur desto gewisseren allgemeinen Bekanntwerdung dieses Unsers Verbots haben Wir vorstehende Verordnung den hiesigen öffentlichen Blättern einzurücken befohlen, und hat ein jeder an seinem Theil sich darnach zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. März 1808.

Friederich Franz.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

129.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mißfälligst vernommen haben, daß manche mit Miethe- oder Extrapferden durch Neubukow passirende Reisende sich weigern, den in diesem Fall da-

selbst herkömmlichen Zoll zu erlegen, auch manche sogar vorgeben, daß sie mit eigener Anspannung fahren, und hieraus bereits nicht wenige Unannehmlichkeiten entstanden sind; so machen Wir hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt: daß ein jeder mit eigenen Pferden durch Neubukow Reisender sich mit einem Passierzettel des dortigen Zollberechners, der übrigens gratis gegeben werden soll, zu versehen hat, maaßen er sonst den dort für Mieths- oder Extrapferde herkömmlich zu erlegenden Zoll unweigerlich bezahlen muß.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Febr. 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Eilftes Stück.

Sonnabend, den 18ten März.

CCLXXXVIII.

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiermit öffentlich zu wissen: Daß Wir, nachdem die baaren Kosten der ersten vorläufig zu 2500 Rthlr. angeschlagenen Einrichtung des Criminal-Gerichts zu Bützow beträchtlich höher gegangen, und zu dem Betrag von 5803 Rthl. NZwdr. berechnet sind, wie auch schon in dem Landtags-Abschiede vom 22sten Januar 1813 §. 19. vorausgesehen, und daher in dem Edict vom 11ten März 1813 weitere Liquidation der provisorisch zur ersten Einrichtung der Gebäude geforderten obigen Summe ausdrücklich vorbehalten worden; Wir, nach vernommenem Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Uns bewogen gefunden haben, in Gemäßheit Unsers Edicts vom 11ten März 1813 zu den ersten Einrichtungs-Kosten des Criminal-Gerichts, von allen daselbst benannten beitragspflichtigen Behörden, noch ein Viertheil aus dem daselbst vorgeschriebenen jährlichen Modo solchergestalt nachzufordern: daß dieser Nachschuß sowohl von Unsern Domainen, Ritterschaftlichen und Kloster-Rostocker Districts-städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs- und Privat-Gütern, als auch für die städtischen Jurisdictionen, resp. aus Unsrer Civil-Administrations-Casse und von sämmtlichen Land- und Stifts-Städten, imgleichen von Unsern

Städten Rostock und Wismar, von Unsrer Universität zu Rostock und dem Dom-Kapitel-Gerichte hieselbst, in der durch Unser Edict vom 11ten März 1813, Lit. B.) bestimmten Maaße zum ersten April d. J. bei Strafe der Execution an die Casse des Criminal-Collegii zu Bützow unfehlbar einzusenden ist.

Befehlen demnach allen vorgedachten Behörden hiedurch gnädigst-ernstlich: sich hiernach auf das genaueste zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten Februar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Publicandum

wegen Aufbringung der Nachschuß-Kosten zur ersten Einrichtung des Criminal-Gerichts zu Bützow.

CCLXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Errichtung der Domanial-Brand-Kasse alle Erbenzinsleute und Büdener in den Domainen eine Gelegenheit erhalten haben, sich gegen Verarmung durch Brandschaden zu sichern; so sind Wir entschlossen, keinem Erbenzinsmann oder Büdener weiter bei vorkommenden Brandschäden Hülfen irgend einer Art zuzugestehen, am wenigsten denjenigen Erbenzinsleuten und Büdenern, welche der Domanial-Brand-Kasse nicht beitreten — maaßen diese die sich ihnen darbietende Gelegenheit zu ihrer Sicherung muthwillig verabsäumen.

Unsere Beamten haben diesen Unsern Entschluß denjenigen Amts-Eingesessenen, welche er angeht, bekannt zu machen, damit sich die Leute demnächst nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten März 1815.

Friederich Franz.

C. F. Todtshagen.

CCLXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um die Administrations-Kosten der errichteten Domanial-Brand-Kasse so viel als möglich einzuschränken, befehlen Wir sämmtlichen Domanial-Aemtern, sowohl sämmtliche Expeditionen an das Directorium der Domanial-Casse zu frankiren, als auch das Porto für alle an sie gerichtete Expeditionen des vorgedachten Directorii unweigerlich zu erlegen, und die dadurch entstehende Ausgabe in der Amts-Porto-Rechnung zu berechnen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten März 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Circular

an

sämmtliche Domanial-Aemter.

An die Stelle des, in Folge eines rechtlichen Erkenntnisses, ab officio suspendirten Kirchen-Visitations-Secretairs, Hofraths Francke, ist der Advocat Carl Christian Hartmann hieselbst einstweilen zum interimistischen Kirchen-Visitations-Secretair und Procurator von Sr. Herzogl. Durchl. unterm heutigen Dato gnädigst ernannt worden. Schwerin, den 25sten Februar 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben dem Stadtrichter und Bürgermeister, Advocat Völkow zu Gnoyen, den Character als Hofrath unterm heutigen Dato zu verleihen geruhet. Schwerin, den 1sten März 1815.

Zu einer Fällung von Neunhundert Eichen zum Verkauf auf dem Gute Gramow des Kammerherrn von Schack ist, auf geziemende Bitte, der landesherrliche Consens heute ertheilet worden. Schwerin, den 25sten Februar 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Zwölftes Stück.

Sonnabend, den 25sten März.

CCLXXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen und wollen gnädigst, und bringen es hiermit zu jedermanns Wissenschaft: daß in Unsern Landen künftig nur solche Aerzte zu Kreis-Physicis bestellt werden sollen, deren gerichtlich-medicinische Kenntnisse in besonderer Rücksicht auf dies Amt zuvor hinlänglich erprobt worden sind; weshalb jeder Arzt, der eine solche Anstellung sucht, sich zuvörderst einer besondern Prüfung bei Unserer medicinischen Facultät in Rostock zu unterwerfen haben wird. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXXII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann, nach der Anzeige des Kaiserl. Russischen Obersten und Commandeurs von Wollmar zu Hamburg, in Unsern Landen sich hin und wieder noch einige Marodeurs und Deserteurs von den durchmarschirten Kaiserlichen Truppen aufhalten mögten; so geben Wir allen Civil- und Militair-Behörden, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemittelst auf: in dem Fall, daß sich gedachte Marodeurs oder Deserteurs in ihrem Bezirk entdecken und betreffen lassen sollten, selbige zu verhaften, und an die nächste Garnison abliefern zu lassen; wobei gesammte Commandeurs der Garnisonen Unserer Truppen zugleich kraft dieses befehliget werden: solche Deserteurs oder Marodeurs unter sicherer Bedeckung nach Hamburg an den obgedachten Russisch Kaiserlichen Obersten und Commandeur zu befördern. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten März 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCLXXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern sämmtlichen Beamten: in Gemäßheit des, aus Unserer Regierung erlassenen Publicandi vom 21sten v. M., betreffend die Aufbringung der Nachschuß-Kosten zur ersten Einrichtung des Criminal-Gerichts in Bützow, den zu diesem Zwecke verordneten Beitrag, also noch ein Viertel, aus dem, mittelst Edicts vom 11ten März 1813 vorgeschriebenen jährlichen Modo, zum Antheil Unsers Domanii, in bisheriger Maaße unverzüglich aufzubringen, und zur bestimmten Zeit, mithin

unfehlbar zum ersten April d. J., zur Kasse des Criminal-Gerichts in Bützow einzusenden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten März 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Cammer.

C. F. Cordshagen.

Aeltere Verordnungen.

130.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zwar bisher schon die Verfügung gemacht gewesen, daß jede Juden-Gemeinde Unserer Lande alljährlich die Liste von ihren Geburts-, Copulations- und Sterbe-Fällen nach einem vorgeschriebenen Schema an den hiesigen Ober-Rabbiner einsenden muß. Wann aber darunter, besonders in dem jüngst verwichenen Jahre, viel Unordnung und Mängel verspürt worden, auch mehrere Juden-Gemeinden damit gänzlich in Rückstand geblieben sind; so würde der Endzweck einer intendirten genauen Vollständigkeit in den sonst allgemein eingeführten vorschriftsmäßigen Angaben der jährlich im ganzen Lande Gebornen, Gestorbenen und Getraueten unerreicht bleiben, wenn sich die jüdischen Einwohner Unserer Lande von dieser guten Ordnung eigenmächtig ausschließen, oder Wir ihnen deshalb eine auszeichnende Nachsicht einräumen wollten.

Wir befehlen demnach der Juden-Gemeinde zu . . . . . hiemit ein- für allemal unmittelbar so ernstlich als gnädigst, ihre jährlichen Geburts-, Copulations- und Todesfälle jedesmal genau aufzuzeichnen, und davon allemal sogleich nach dem 1sten December eine vollständige Liste, nach dem in hinlänglicher Anzahl hiebeigefügten gedruckten Schema, es mögen von den darin aufgeführten ein-

zelnen Gattungen und Rubriken viele oder wenige oder auch vielleicht gar keine Fälle in dem vorliegenden Zeitraum vom 1sten Advent des einen bis zum 1sten Advent des andern Jahres bei ihr vorgekommen sein, an den zeitigen Ober-Rabbiner hieselbst solchergestalt richtig und unaufhältlich postfrei einzuschicken, daß dieser solche mit einer summarischen Recapitulation spätestens gegen den 15ten desselben Monats vollständig zu Unserer Regierung einreichen könne.

Welche Gemeinde sodann mit ihrer Liste zurückgeblieben sein wird, soll unnachsichtlich in fünf Rthlr. Strafe verfallen sein, und solche Geldbuße sodann zugleich mit der verspäteten Liste von der Obrigkeit des Orts binnen 14 Tagen executivisch beigetrieben und zu Unserer Regierung eingeliefert werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9ten Januar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.) St. W. v. Dewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Dreizehntes Stück.

Sonnabend, den 1sten April

CCLXXXXIV.

General-Pardon.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir allen, welche bisher aus irgend einer irrigen Vorstellung sich haben verleiten lassen, sich ihrer Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen, und Unsere Fahnen, sowohl bei dem Landsturm erster Classe, und den daraus formirten activen Bataillons, als bei Unserm regulairen Militair zu verlassen, Gelegenheit geben wollen ihren Fehler wieder gut zu machen, ihre Ehre wieder herzustellen und sich mit dem Vaterlande wieder auszusöhnen, so erklären Wir hiermit und kraft dieses, daß ihnen allen verziehen, und alle Strafe erlassen seyn soll, wenn sie sich jetzt vor dem nächsten Pfingst-Feste, also bis zum 13ten Mai d. J. wieder anfinden und stellen, und zwar die vom Landsturm bei ihren District-Obersten, die vom regulairen Militair aber bei dem den Depot zu Parchim commandirenden Major von Bülow.

Wer sich nun aber binnen besagter Frist nicht gestellt, und sich dadurch Unsrer Gnade unwürdig macht, soll, wenn er nachher ergriffen wird, doppelt

bestraft werden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten März 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir in sichere Erfahrung gebracht haben, daß, Unsers Verbots vom 26. März 1796 ungeachtet, Fuhrleute und Reisende von Boizenburg nach Lübtheen mit Vermeidung der ordentlichen Landstraße sich des Communications-Weges zwischen dem fürstlichen und ritterschaftlichen Gute Garlitz bedienen, die Benutzung dieses Weges aber zu Zoll-Defraudationen Veranlaßung giebt, und nicht zu dulden stehet; so wird jene Verordnung hiedurch erneuert, und haben alle Posten, Extra-Posten und überhaupt alle Fuhrwerke die ordentliche Landstraße zu befahren, wobei Wir hiedurch eine für jeden Contraventions-Fall an Unser Amt Hagenow zu erlegende Strafe von 5 Rthlr., wovon dem Denuncianten die Hälfte zugesichert wird, beim Unvermögen aber eine angemessene körperliche Bestrafung bestimmen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten März 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Zu Begründung eines gleichförmigen Benehmens gegen Reisende auf allen Post-Stationen in den Herzogl. Landen und zu Feststellung ihrer Rechte und Ver-

pflichtungen, wird auf landesherrlichen höchsten Befehl folgendes Regulativ publicirt:

1) Jeder Ausländer, der mit gedungenen Pferden durchreisen will, muß bei dem Gränz-Post-Amte sich legitimiren und seine Absicht erklären, worauf dieses ihm unter dem Post-Siegel eine Bescheinigung ertheilt. Diese Bescheinigung wird an jeder folgenden Station vorgezeigt und visirt, worauf die ungehinderte Durchfahrt bis zum Bestimmungsort zu gestatten ist.

2) Zu Entschädigung der Post- und Fuhr-Aemter bezahlt ein solcher Reisender auf jeder Station 32 ßl. Nzwdr. wovon die eine Hälfte den Post-Officianten, die andere dem Fuhr-Amte gebührt.

3) Einheimische, welche sich ihres Rechtes an dem Wohnorte Mieth-Pferde zu dingen bedient haben, dürfen gleichergestalt, auf allen folgenden Stationen, gegen die Erlegniß von 32 ßl. Nzwdr. durchfahren. An Orten wo kein Reihe-Fuhr-Amt ist fällt diese Gebühr weg.

4) Wer aber mit Post-Pferden ankömmt und weiter will, ist schuldig, auf jeder Station, wo Extra-Post-Anstalten sind, sich dem Pferde-Wechsel zu unterwerfen.

5) Doch soll ein Reisender, der sich zweimal 24 Stunden an einem Orte aufgehalten hat, auch wenn er mit Extra-Post-Pferden angekommen wäre, befugt sein, Pferde zu seiner weiteren Reise nach freier Wahl zu dingen. Er ist jedoch im eintretenden Fall verbunden, sowohl dort, als auf jeder folgenden Station, die sub 2. gedachten 32 ßl. zu erlegen.

6) Die gedungenen Fuhrleute dürfen nicht durch- oder abfahren, bis der Reisende beim Post-Amte des Ortes Richtigkeit gemacht hat, bei Vermeidung des dreifachen Ersatzes der erwähnten Gebühr. Damit hierunter kein Unterschleif geschehen könne, sollen die Fuhrleute sich persönlich im Posthause melden, die Abgabe berichtigen und dem Reisenden die abgelöste Bescheinigung einhändigen.

Diesemnach haben gesammte Post-Aemter sich künftig nach dieser Vorschrift zu richten, die Genossen der Reihe Fuhr-Aemter darnach zu instruiren und wie solches geschehen innerhalb drei Wochen anhero einzuberichten.

Schwerin, den 25sten März 1815.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Aus Veranlassung der von einigen Behörden anhero eingegangenen Anfragen, glaubt die unterzeichnete Commission alle löblichen Magistrate hiesiger Lande und andere Behörden auf die wörtliche Befolgung des landesherrlichen Notificatorii vom 23sten August 1814 im 37. Officiellen Wochenblatte a. p. CCXXXXVI. hiemit aufmerksam machen zu müssen.

Schwerin, den 29sten März 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

v. Wendland. v. Raven. von Thien.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Vierzehntes Stück.

Sonnabend, den 8ten April

CCLXXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da das deutsche Vaterland durch die neuesten Begebenheiten in Frankreich und Italien aufs neue genöthigt wird sich zu bewaffnen, und Wir, neben Ergreifung anderer Maaßregeln, auch Unser Militair zu verstärken Uns bewogen finden; so rufen Wir hiermit alle diejenigen auf, welche sich freiwillig dem Dienste des Vaterlandes und seiner Vertheidigung widmen wollen, besonders auch diejenigen, welche ihren Patriotismus bereits früher bethätiget haben, sich von jetzt an bis zum 23sten d. M. inclusive bei dem Districts-Obersten des Militair-Districts, in welchem sie sich gegenwärtig aufhalten, persönlich zu melden. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten April 1815.

Friederich Franz
(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die neuesten Zeitbegebenheiten nöthigen Uns, eine ernsthafte militairische Stellung nach den Verhältnissen und Kräften Unsers Landes anzunehmen.

Deßhalb verordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle gegenwärtig in Unseren Landen anwesende Mannschaft der 6 Bataillons des permanenten Landsturms, Bataillon-Chefs, Officiere, Unterofficiere und Landsturms-Männer, sich ohnfehlbar, und bei Strafe als Ausgetretene behandelt zu werden, am 23sten dieses Monats, ein jeder in der Districts-Stadt seines Bataillons einfinde, und daselbst bei seinem Bataillons-Chef melde, welcher Unsere weitern Befehle gegendeß zu erwarten hat.

Damit dieser Unser gnädigster Befehl gehörig und vollständig befolgt werde; gebieten Wir aber auch allen und jeden Orts-Behörden, nicht allein den unter ihnen sich aufhaltenden hierdurch aufgerufenen Landsturms-Männern der gedachten 6 Bataillons diesen Aufruf schleunigst bekannt zu machen; sondern auch dafür zu sorgen, daß sie sich alle zur bestimmten Zeit jeder in seinem Districts Orte einstellen, bei Strafe von 50 Rthlr. wenn irgend eine dieser Obrigkeiten überwiesen werden könnte hierin etwas vernachlässiget zu haben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCLXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Zeitumstände haben Uns genöthigt den engern Ausschuß Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur schleunigsten Berathung einzuberufen, und nach den zu ergreifen nothwendig befundenen Maaßregeln müssen Wir nicht allein allen Obrigkeiten, welche Unserer Verordnung vom 14. Novbr. v. J. (Nr. 47. des officiellen Wochenblatts) wegen Einsendung der Recrutirungs-Listen des Jahrs 1814 oder für das Geburts-Jahr 1795 noch nicht genüget haben dürften, hierdurch zu erinnern, derselben annoch binnen den nächsten 14 Tagen, von heute an, bei Strafe der gestrktesten Execution ohnfehlbar Folge zu leisten; sondern auch allen Amts-, Stadt- und Orts-Behörden in Unsern Landen, allemal und bestimmt, bei Strafe von 20 Rthlr. und der gestrktesten Execution, wie hierdurch geschieht, zu befehlen, nicht allein die Recrutirungs-Listen für die Jahre 1812 und 1813. also von den Geburts-Jahren 1793 und 1794, nach dem veränderten Zustande des gegenwärtigen Augenblicks rectificirt, sondern auch die neu anzufertigenden Listen für das Jahr 815. also von dem Geburts-Jahre 1796, so bald nur irgend möglich, spätestens aber allemal vor dem 6ten Mai d. J. an den Drost v. Suckow nach Warin einzusenden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCLXXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir hofften Unsern getreuen Unterthanen fürs erste noch die Entrichtung einer neuen extraordinairen Steuer ersparen zu können; allein die Zeitbegebenheiten gebieten ein anderes, und erfordern aufs neue die schleunigsten und nachdrücklichsten Anstrengungen zu einer abermaligen Bewaffnung.

Was sonst zu den fundationsmäßigen Zwecken der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission mit mehrerer Gemächlichkeit hätte zusammen gebracht werden können, muß daher jetzt mit der größten Schnelligkeit aufgebracht werden; und so gebieten und befehlen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl allen colligirenden Behörden, als allen Contribuenten in Unsern Landen, hiemit gnädigst-ernstlich:

in der respectiven Entrichtung und Einhebung einer einfachen Steuer, ohne Gestattung von Abzügen, nach den Ansätzen und Vorschriften Unsers Contributions-Edicts vom 27sten Mai 1814, wobei diesesmal der Monat April zum Normal-Monat angenommen werden soll und alle nach ihrem Einkommen steurende Personen dieses Einkommen vom 1. April 1814 bis zum 31. März 1815 zu berechnen haben; so wie in der directen Einsendung der colligirten Auskunft an Unsere allgemeine Landes-Receptur-Commission, annoch im Laufe dieses Monats April, alle schuldige Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu beweisen.

Dabei wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auch diesmal, so wie unterm 17. Januar d. J. verordnet war,

1) Auf den Höfen und in den Dörfern die weiblichen Dienstbothen von der ersten Classe 12 ßl., die von der zwoten 6 ßl., die von der dritten aber 4 ßl. gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande und in den Städten contribuiren sollen, und
2) von liegenden Gründen bei den Städten der Ansatz der Steuer für einen besäeten Morgen Acker 1 ßl. 6 pf. ist.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Das Publicat vom 21sten v. M. im 11. Stück des diesjährigen officiellen Wochenblatts im Betreff der Nachzahlung zu den Einrichtungskosten des Criminal-Collegii wird hiedurch dahin erläutert:

Daß dasjenige, was von den Ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts, Städtschen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern beizutragen ist, eben so in den Landkasten eingebracht werden soll, als dies mit den Beiträgen zur jährlichen Unterhaltung selbst geschiehet. Schwerin, den 4ten April 1815.

Aus Herzogl. Regierung.

In Verfolg des dem eilften Stücke des diesjährigen Officiellen Wochenblatts inserirten Notificatorii, die Suspension des Kirchen-Visitations-Secretairs Hofraths Francke betreffend, wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß demselben die Fortsetzung der von ihm angefangenen Processe vor der Hand überlassen worden.

Schwerin, den 25sten März 1815.

Aus Herzogl. Regierung.

Bei dem Forst zu Altona, Amts Grabow, ist nicht, wie im Staatskalender 1815, 1ster Theil S. 37 Nr. 11) unrichtig angegeben war, der auf die Förstersstelle zu Grittel beanwartschaftete Friederich Bärens, sondern

Helmuth Zörns

als adjungirter Förster angestellet. Auf höchst unmittelbaren Herzogl. Befehl wird jene Verwechselung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in vorstehender Maaße berichtiget.

E. A. Rudloff.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Funfzehntes Stück.

Sonnabend, den 15ten April.

CCC.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Alle Prediger in Unsern Landen werden hiemit gnädigst befehliget: ungesäumt und ohne alle weitere Aufforderung die Geburts-Listen aus den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 an die competirenden Amts- und Orts-Behörden bei Vermeidung einer sonst unfehlbar beizutreibenden Strafe von 10 Rthlr. NZwdr. einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. April 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

GOCL

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, wegen nöthig befundener Verlegung Unserer Gensd'armerie-Brigaden, auch das Amt der Vice-Kreis-Policeimeister einigen andern Behörden in der Maaße gnädigst übertragen haben, daß jetzo

1) im Rostockschen District Unser Amtshauptmann Kloß zu Hirschburg;

2) im Wismarschen District Unser Drost von Suckow zu Warin;

3) im Schwerinschen District Unser Amtshauptmann Radel zu Boitzenburg;

4) im Parchimschen District Unser Amtshauptmann Kloß zu Lübz;

5) im Güstrowschen District Unser Amtmann Störzel zu Dargun, und

6) im Wahrenschen District Unser Landdrost von Ihsten, und als dessen Substitut Unser Amtsverwalter Möller zu Wredenhagen

Unsere Vice-Kreis-Policeimeister sind, dagegen Unsere Beamten zu Hagenow, Güstrow und Boitzenburg von diesen Functionen dispensirt seyn sollen; so werden alle Policey-Behörden in Unsern Landen, resp. mit Ertheilung Unsers gnädigsten Grußes, hierdurch angewiesen: bei allen ihren zur Kreis-Policei gehörenden Geschäften sich an vorbenannte Unsere gegenwärtigen Vice-Kreis-Policeimeister zu wenden, und von selbigen die nöthigen reglementsmäßigen Verfügungen an Unsere Gensd'armerie welcher Wir die Orte Ribnitz, Warin, Boitzenburg, Lübz, Dargun und Röbel zu dermaligen Standquartieren angewiesen haben, zu gewärtigen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. März 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCII.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Erbherzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir der Entschließung geworden sind, künftighin die erforderlichen Pässe der Kesselhändler in Unsern Landen auch für ihre Gesellen durch Unsere Steuer-Commission ausfertigen zu lassen; so hat diesmnach ein jeder, welcher solche Pässe bedarf, sich solcherhalb an Unsere nächste Steuerstube zu wenden.

Wornach man sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten März 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist dem bisherigen Premier-Lieutenant v. Arnim bei der Grenadier-Garde der nachgesuchte Abschied, und zwar wegen seines zur besonderen höchsten Zufriedenheit stets beobachteten ehrliebenden und braven Benehmens, unter Beilegung des Characters als Capitain, auch mit der Erlaubniß noch ferner die Uniform der Grenadier-Garde tragen zu dürfen, heute gnädigst ertheilet. Schwerin, den 29sten März 1815.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist nach dem Ableben des Platz-Majors und Proviant-Verwalters Heldt in Dömitz der Lieutenant Botjenter wiederum zum Platz-Major und Proviant-Verwalter daselbst gnädigst bestellet worden.

Schwerin, den 25sten März 1815.

Dem Drost von Lübbe auf Scharbow und Zapel ist zu einer Fällung von Dreihundert Eichen auf besagten Gütern der landes- und lehnherrliche Consens heute ertheilet worden.

Schwerin, den 1sten April 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Sechszehntes Stück.

Sonnabend, den 22sten April

CCCIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf geziemenden Antrag der Königl. Hannöverschen Regierung des Herzogthums Lauenburg, mit derselben eine gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen haben:

daß alle Landwehrpflichtige des besagten Herzogthums Lauenburg wenn selbige in Unsere Lande austreten sollten, auf gehörige bescheinigte Anzeige der dortigen Behörden, sofort angehalten, und an dieselben ausgeliefert werden sollen; wogegen das Reciprocum im dortigen Herzogthum, so viel die aus Unsere Landen etwa dahin austretenden Landwehrpflichtigen betrifft, alldort ebenfalls allewege genau beobachtet werden wird;

so eröffnen Wir solches allen und jeden Civil- und Militair-Behörden Unserer Lande, insbesondere an den Grenzen des Herzogthums Lauenburg, hiedurch, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, mit dem gemessenen Befehl: in Gemäßheit solcher Uebereinkunft, sowohl mit Auslieferung, als auch mit der Reclamirung der wechselseitig ausgetretenen Landwehrpflichtigen pflichtmäßig und genau allenthalben zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. April 1815.

Friederich Franz

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da in Unserer, im 15ten Stücke des dießjährigen Officiellen Wochenblatts abgedruckten Verordnung vom 13ten d. M., im Betreff der von allen Unsern EhrnPredigern ungesäumt einzusendenden Geburts-Listen es ein Schreibfehler ist, wenn es heißt:

„aus den Jahren", indem es

„für die Jahre"

heissen soll, und die Geburts-Listen aus den Jahren 1793, 1794, 1795 und 1796, gemeinet sind, wie Nro. CCLIIC. im 14ten Stück des vorgedachten Blatts sie richtig bezeichnet; so wird solches zur Nachachtung aller Unserer EhrnPrediger hiedurch gemeinkündig gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten April 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

In Ansehung der durch die Vorkehrungen zur Unterdrückung der, Anfangs December 1813 im Südwestlichen Theile des Schwerinschen Districts ausgebrochenen Rindviehpest entstandenen Kosten, bringt Unterzeichneter, als solcherhalb gnädigst verordnet gewesener Commissarius, die Resultate der abgelegten Rechnung, zufolge höchster Autorisation, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß:

Unterzeichneter hat erhoben:

a)	aus dem Landkasten an Vieh-Steuer-Geldern nach der höchsten Verordnung vom 18ten August 1814 .	9393	Rthlr.	24 ßl. 6 Pf. N⅔tel.
b)	an Straf-Gefällen	7	——	24 — — ——
	Summa	9401	Rthlr.	— ßl. 6 Pf. N⅔tel.

Diese Erhebung ist nachfolgend verwandt worden:

1)	Postirungs-Kosten	4903	Rthlr.	43 ßl.	6 Pf. N⅔tel.
2)	Ersatz-Kosten für zur Hemmung der Seuche getödtetes Rindvieh . . .	1487	——	——	—— ——
3)	Commissions-Kosten, mit Inbegriff der Diäten, Defrayrungs- und Fuhr-Kosten des Herrn Professors Steinhoff und einiger, genau genommenen, nicht dahin gehöriger Ausgaben, .	3010	——	5 —	—— ——
	Summa, wie oben,	9401	Rthlr.	— ßl.	6 Pf. N⅔tel.

Waschow, den 15ten April 1815.

Hans Graeveniz.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Second-Lieutenant von Sprewitz zum Premier-Lieutenant beim Infanterie-Regiment unterm 28sten v. M. zu befördern gnädigst geruhet.

Schwerin, den 5ten April 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Doctor Oetmann zu Remplin als Vice-Kreishauptmann zweiter Classe im Teterowschen Kreise zu bestätigen. Schwerin, den 18ten April 1815.

Aeltere Verordnungen.

131.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrveste, Wohlgelahrte, Ehrsame, liebe Getreue! Wann die Vorschrift des §. 25. der landesherrlichen Gastwirths-Ordnung für die hiesige Stadt, vom 8ten August 1757, wornach jeder Gastwirth

die Namen der bei ihm befindlichen oder gewesenen Fremden, alle Abend, vor dem Trommelschlag, und wenn er in der Vorstadt wohnt, vor Sperrung der Thore, sowohl dem worthabenden Bürgermeister, als zur Schloß-Haupt-Wache schriftlich einsenden, und daran bei Zwei Rthlr. Strafe nicht ermangeln soll, gänzlich in Vergessenheit zu gerathen scheinet, so wird euch hiedurch aufgegeben: ernstlich darauf zu halten, daß alle Wirthe der größern und kleinern Gasthöfe in hiesiger Altstadt, Neustadt und Vorstadt der darin enthaltenen Vorschrift solchergestalt genau nachkommen, daß sie die Verzeichnisse der bei ihnen eingekehrten Fremden, Abends vor acht Uhr in der Commandanten-Wohnung hieselbst abgeben. Wir verbleiben resp. euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Decbr. 1807.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

1) An Bürgermeister, Gericht und Rath der Altstadt Schwerin.
2) An das Gericht der Neustadt.
3) An das Domkapitel-Gericht.
4) An die Beamten.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Siebenzehntes Stück.

Sonnabend, den 29sten April

CCCV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir zu denen, welche so ruhmvoll in dem letzten Feldzuge in Unsern freiwilligen Jäger-Regimentern gedient haben, das gewiße Vertrauen hegen, daß ihnen, die sie damals mit so ehrenvollem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes und der gerechten Sache aufgetreten sind, auch jetzt, da die Zeitbegebenheiten jeden Mecklenburger wieder mit gleichen Gesinnungen erfüllen, die Gelegenheit ihre Vaterlandsliebe und ihren deutschen Sinn aufs neue zu bethätigen willkommen sein wird; so fordern Wir alle bei diesen Jäger-Regimentern gestandene Subaltern-Officiers, denen dieses bekannt werden wird, hiermit auf, sich, wenn ihre sonstigen Verhältniße es gestatten, zur Anstellung als Officiers bei der Landwehr noch vor dem 15ten k. M. bei Uns unmittelbar zu melden. Sie werden sich dadurch neue Ansprüche auf Unsere und des Vaterlandes Dankbarkeit erwerben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir, gegen alle Unsere Erwartung von dem Gemeinsinn in Unsern Landen, den Wir sonst mit inniger Freude im Allgemeinen wahrgenommen haben, einzeln die Erfahrung machen müssen, daß einige vorgesetzte Behörden, aus Neben-Absichten, Nachlässigkeit, oder übelverstandener Weichlichkeit, theils die unter ihrem Bereich befindlichen bisher Ausgetretenen, welche bis dahin nicht bemerkt und entdeckt worden, nicht zur Benutzung Unsers General-Pardons vom 31sten März d. J. aufgemuntert und angehalten; theils selbst ihnen selbigen nicht bekannt gemacht, vielmehr vor ihnen geheim gehalten haben: so wollen Wir hiedurch zum Ueberfluß alle nochmals ernstlich warnen.

Es wird gewiß, so bald die Frist des Pardons am 12ten May abgelaufen ist, eine sorgfältige Nachsuchung angestellt werden, und wer sich dann der oben erwähnten Unrechtfertigkeiten schuldig gemacht haben, und gegen besseres Wissen die in seinem Bereich sich aufhaltenden, oder aufgehalten habenden nicht angezeigt haben wird, der hat ohnfehlbar, ohne alle Widerrede und Ansehen der Person, die in Unserer gedachten Verordnung vom 31. März d. J. angedrohete Strafe zu gewärtigen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCCVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf Unsere früheren Verordnungen wegen schleuniger Einsendung der Recrutirungs-Listen, wird allen Behörden in Unsern Landen hiemit gnädigst, auch bei Vermeidung angemessener Strafe, ernstlich aufgegeben: ihre Recrutirungs-Listen für die Jahre 1812, 1813, 1814 und 1815 genau nach der Instruc-

tion der allgemeinen Militair-Recrutirungs-Commission vom 23sten October 1812, im 31sten Stück des officiellen Wochenblatts vom ebengedachten Jahre, anzufertigen, und unverzüglich einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten April 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Der Professor der Theologie Doctor Hartmann zu Rostock ist von Ihro Herzoglichen Durchlaucht zum zweiten würklichen Consistorial-Rath beim Consistorio zu Rostock unterm heutigen Dato gnädigst ernannt worden.

Schwerin, den 17ten April 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben den Canonicus von Wittken zu Magdeburg mit dem Character eines Reisestallmeisters zu begnadigen geruhet.

Schwerin, den 21sten April 1815.

Se. Herzogl. Durchl. haben dem von Thomsdorff auf Gottin unterm heutigen Tage den lehnherrlichen höchsten Consens zur Fällung von Fünfhundert Eichen auf dem gedachten Gute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 17ten April 1815.

Aeltere Verordnungen.

132.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern sämmtlichen Beamten wird hiedurch, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, angefüget: daß denen Büdnern im eigentlichen Sinn des Wortes, unter keinem Vorwand, er sei welcher er wolle, auch nicht, wenn sie städtische Grundstücke gemiethet oder gekauft haben, verstattet werden soll, Pferde zu halten. Diejenigen, welche dergleichen etwa jetzt besitzen, sollen solche binnen drei Wochen verkaufen. Nach dieser Zeit, auch in künftigen Contraventionsfällen, sind solche Pferde ans Amt zu nehmen, öffentlich zu versteigern, und die aufkommenden Gelder, nach Abzug der Kosten, den Eigenthümern auszuliefern.

Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten Januar 1803.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

C. W. Brüning.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Achtzehntes Stück.

Sonnabend, den 6ten May.

Die gestern, Morgens um 7 Uhr, zu Ludwigslust erfolgte glückliche Entbindung der Durchlauchtigsten Frau Erbprinzessin von einem Prinzen ward hier gestern Mittags durch Lösung des groben Geschützes zur allgemeinen Freude des hiesigen Publikums bekannt gemacht.

Schwerin, den 3ten Mai 1815.

Se. Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherigen Canzlei-Auditor von Prollius zum Canzlei-Rath bei hiesiger Herzogl. Justiz-Canzlei, mit Beilegung eines voti consultativi, unterm heutigen Dato zu bestellen.

Schwerin, den 24sten April 1815.

Aeltere Verordnungen.

133.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Cammer- und Justiz-Collegien, Consistorien, Superintendenten, Predigern und Kirchen-Bedienten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath Unsrer Städte, wie insgemein allen und jeden Landes-Eingesessenen geistlichen und weltlichen Standes, hiemit zu wissen: daß Wir zwar auf keine Weise gemeinet sind, denjenigen Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen Unsrer Lande, deren Ländereien durch landesherrlich bestätigte Erb-Verpachtungen, oder auf sonstige rechtmäßige Weise in vorigen Zeiten veräussert sind, die ausdrücklich in den Confirmations-Briefen ihnen vorbehaltene Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die dabei erweislich erlittenen Verletzungen, zu entziehen; daß Wir vielmehr den jedesmaligen Ehrn-Superintendenten, Predigern und geistlichen Administratoren, die solches Beneficii über kurz oder lang sich bedienen mögten, die ihnen zugesicherte Uebernehmung eines rechtsbeständigen Beweises, wie dem pio corpori zur Zeit des errichteten Erb-Pacht- oder Permutations-Contracts und nach den damaligen Umständen eine wahre Läsion daraus erwachsen sei, nach wie vor, jedoch den Erb-Pächtern den Gegen-Beweis und andre rechtliche Nothdurft allewege vorbehältlich, gerne gönnen wollen; daß Wir aber eben so wenig es billigen und gut heißen, sondern nur mit höchstem Mißfallen wahrnehmen können, wenn die landesherrlich bestätigte Erb-Verpachtung oder Veräusserung an sich selbst schon für eine Läsion angezogen und als eine in Römischen und Canonischen Rechten schlechterdings verbotene Entfremdung geistlicher Güter, mithin als ipso jure nichtig, aufgerufen werden wollen.

Gleichwie es sich nämlich schon von selbst verstehet: daß diese älteren Aussprüche und Satzungen vormaliger griechischer Kaiser und römischer Päbste von der absoluten Unveräusserlichkeit kirchlicher Immobilien ihre, in Deutschland bisher angenommene gesetzliche Kraft und Anwendlichkeit verlieren, sobald der neuere Gesetzgeber und regierende Landesherr Selbst in einzelnen Fällen mit gutem, Ihm ohnehin zuzutrauendem Vorbedacht und nach gehörig verfügter Untersuchung, die

Veräußerung oder erbliche Verpachtung eines geistlichen Grundstückes dem wahren Besten des Staats oder der Kirche für angemessen erkannt und solche ausdrücklich bewilliget hat; also erklären Wir zum Ueberfluß hiemit wissentlich und wohlbedächtlich: daß Unsre und Unsrer hohen Vorfahren Meinung, bei Abfassung der dazu ertheilten Confirmation, nicht gewesen ist, noch sein kann: die hie und da vorbehaltene Revocations- und Läsions-Klage auf die einmal landesherrlich und oberbischöflich bewilligte Erb-Verpachtung oder Veräusserung sebst mißbräuchlich ausdehnen und durch willkührliche Anfrufung einer solchergestalt bestätigten Verhandlung den öffentlichen guten Glauben und das landesobrigkeitliche Ansehen compromittiren, mithin Besitz und Eigenthum in Ungewißheit verwickeln und das allgemeine Zutrauen der Unterthanen gegen die Verfügungen der Landesherrschaft zweifelhaft machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit: daß für den Fall, wo unter landesfürstlicher und oberbischöflicher Auctorität die Veräusserung oder Erb-Verpachtung geistlicher Grundstücke dem Wohl des Staats oder der Kirche zuträglich befunden und darauf, vermittelst deren Bestätigung und Sanctionirung, das erforderliche Decretum de alienando von der competirenden höchsten Staats-Gewalt, vermöge des landesherrlichen Ober-Aufsichts- und eventualen Reformations-Rechts, einmal ertheilet worden, wo folglich durch die förmlich zu erkennen gegebene Willens-Meinung des neueren einheimischen Gesetzgebers die etwa entgegenstehenden älteren fremden Gesetze schon außer Wirkung gesetzt sind, diese als aufgehoben und ipso facto derogirt angesehen seyn, mithin über die Frage: ob die solchergestalt consentirte Erb-Verpachtung oder Vertauschung rechtsbeständig habe vollzogen werden können? überall kein Streit, es mag solcher entweder bereits anhängig gemacht seyn und noch in unentschiedenen Rechten schweben, oder künftig erst anhängig gemacht werden wollen, weiter zugelassen, noch aus dem Grunde einer vermeinten Unveräusserlichkeit die Handlung jemals angefochten oder deren Aufrufung verstattet, überhaupt auch, nach einmal ertheilter landesherrlicher Confirmation des Erb-Pacht- oder Kauf-Contracts, eine Revocations-Klage nicht anders als da, wo sie ausdrücklich in dem Bestätigungs-Briefe reserviret worden, angenommen, hingegen diejenigen, welche dennoch darauf antragen mögten, mit ihren Reclamationen, zur Abschneidung kostbarer Processe, sofort ohne weiteres Gehör a limine judicii ab- und zur Ruhe angewiesen werden sollen.

Befehlen darauf allen unsern geistlichen und weltlichen Landes-Gerichten hiemit gnädigst: nach dieser Unsrer landesherrlichen Declaration in ihren Erkenntnissen sich zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieselbe, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insigel, gewöhnlichermaaßen publiciren lassen, und gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Junii 1808.

Friederich Franz.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Neunzehntes Stück.

Sonnabend, den 13ten May.

CCCVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir glauben zwar bei Unsern getreuen Unterthanen nur einen Sinn für des Vaterlandes Wohl und Sicherheit voraussetzen zu können; indessen erfordern die itzigen Zeitumstände mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit und Strenge, um auch heimlichen Gefahren auszuweichen, mit welchen die Ruhe der Völker fast allenthalben bedrohet wird.

Könnte es in Unsern Landen noch Anhänger Napoleons, des erklärten Feindes der Welt, geben, so erinnern Wir sie hiedurch ernstlich der Pflicht, ihr verderbliches System für sich zu behalten, weil in Verhältnissen wie die itzigen jede Aeußerung desselben vermieden werden muß und sträflich ist. Wir hoffen, daß es nicht nöthig sein wird, dieserhalb gegen einzelne Subjecte strenge Sicherheits-Maaßregeln treffen zu lassen, verordnen aber hiedurch, resp. mit Erneuerung der bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften, folgendes:

1) Jedermann ist verpflichtet und den Gastwirthen wird es besonders zur Verbindlichkeit gemacht, dergleichen Subjecte, welche die öffentliche Ruhe stören,

oder sich auch nur ärgerliche politische Aeußerungen erlauben, der Obrigkeit anzuzeigen. Auch wird ein jeder, dem etwas von verdächtiger Correspondenz oder Verkehr mit den Franzosen und deren Emissarien bekannt wird, davon bei eigener Verantwortlichkeit sofort Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, diese aber hievon sogleich an die Regierung zu berichten, aufgefordert.

2) Bei Ertheilung und Visirung der Reise-Päße haben die Obrigkeiten, da wo ihnen solche erlaubt ist, besondere Aufmerksamkeit auf die Fremden, deren Herkunft, Gewerbe und Zweck der Reise zu verwenden, und sobald der Reisende ein Franzose ist, oder aus feindlichem Gebiete kommt, oder sich dabei irgend etwas Verdächtiges ergiebt, denselben anzuhalten, und — bis auf weitere Verordnung — Unserer Regierung davon die Anzeige zu machen.

3) Alle innerhalb Landes wohnende oder sich aufhaltende Franzosen von Geburt, so wie alle diejenigen, welche unter Napoleon gedienet haben, sollen von den competenten Obrigkeiten binnen 14 Tagen mit genauer Bemerkung ihres Namens, Alters, Gewerbes und Betragens bei Unserer Regierung, wie auch bei Uns immediate, angezeiget werden.

4) Die bestehende Vorschrift wornach alle Obrigkeiten überhaupt bei merkwürdigen Vorfällen, insonderheit aber sobald Umstände eintreten oder glaubhaft bekannt werden, welche für die Ruhe und Sicherheit des Landes Besorgniße erregen, davon bei Vermeidung der härtesten Ahndung an Unsere Regierung zu berichten haben, wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir mit dem Königl. Hannöverschen Ministerio, nach deßhalb gepflogener Verhandlung, nunmehr eine gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen ha

ben: daß alle Deserteurs, sowohl von den Königl. Hannöverschen als Unsern Truppen, imgleichen alle landwehrpflichtige Unterthanen aus beiderseitigen Staaten und Landen, wenn sie in dem einen oder dem andern Lande eine kürzere Zeit als drei Jahre sich aufgehalten haben, und nicht domicilitiret sind, jetzt und künftig sofort an die Obrigkeit ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden sollen: so machen Wir solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kund, und befehlen demnach allen Orts- und Polizei-Obrigkeiten und Behörden gnädigst und ernstlich: nach dem Inhalte vorstehender Vereinbarung gegen alle und jede Deserteurs und Landwehrpflichtige aus dem Königl. Hannöverschen Militair und Landen auf geziemenden Antrag der competirenden dortigen Behörden mit der Auslieferung zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Hiedurch befehlen Wir allen Obrigkeiten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, in Bezug auf den §. 5. lit. sub Num 8 des Recrutirungs-Reglements vom Jahr 1810, alle Lehrlinge einer Kunst oder Gewerks, welche ohne Unsere specielle Dispensation nach ihrem funfzehnten Jahre bei einer Kunst oder einem Handwerke, welche nicht ausgenommen sind, in die Lehre getreten, sofort auf der Liste der Eximirten zu tilgen und gesetzmäßig auf die Liste der Loosungspflichtigen zu tragen, auch demnächst bei der wirklich eintretenden Verloosung unfehlbar zu gestellen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten Mai 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCCXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir bemerken mißfälligst, daß einige Unserer Beamten noch mit Einsendung der vorschriftsmäßig abzufassenden tabellarischen Uebersichten der Interessenten des Domanial Brand Cassen Instituts in Rückstand sind, und befehlen diesen Unsern Beamten, noch längst innerhalb 14 Tagen darunter Folge zu leisten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Mai 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. F. Cordshagen.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Amts-Auditor Brüning unterm 15ten März d. J. zum 4ten Beamten beim hiesigen Amte mit dem Character als Amts-Verwalter zu ernennen.

Schwerin, den 1sten Mai 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Advocaten Simonis zu Güstrow zum Districts-Adjudanten, so wie den Advocaten Münchmeyer daselbst zum Vice-Kreishauptmann erster Classe der Landwehr im Güstrower Kreise zu bestättigen.

Schwerin, den 3ten Mai 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 20sten May.

CCCXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zur Errichtung einer Landwehr, welche im Stande und bereit ist, unser bedrohetes allgemeines deutsches Vaterland, so wie das eigene Mecklenburgische, völlig gleich dem regulairen Militair zu vertheidigen, verordnen Wir nach gepflogener Rücksprache und getroffener Vereinbarung mit dem Engern-Ausschusse Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie folget:

§. 1.

Alle junge Mannschaft aus den Jahren 1793, 1794, 1795 und 1796, sie mag zu den Eximirten, oder nicht Eximirten gehören, in so ferne sie nicht einen förmlichen Exemtions-Schein aus der Regierung hat, oder sich grade auf eine erlaubte Art außerhalb Landes befindet, hat sich, und zwar die Eximirten, oder auf Exemtion Anspruch machenden, am 1sten Junius, die übrigen aber am folgenden Tage, als am 2ten Junius, in ihrer Districts-Stadt ohnfehlbar, und bei Strafe als ausgetreten angesehen und behandelt zu werden, zu gestellen, und bei der dortigen Obrigkeit zu melden; damit die Exemtions-Gründe der ersteren von den Districts-Obersten und deren Assistenten, nach Vorschrift Unsers Recrutirungs-Reglements vom Jahre 1810, gleich am ersten Tage untersucht werden können, und mit der Verloosung am nächst folgenden Tage verfahren werden kann.

§. 2.

Jede Orts-Obrigkeits hat, bei 50 Rthlr. Strafe, wenn sie darin einer Nachläßigkeit sollte überwiesen werden können, mit allem Ernst, und nach allen Kräften dafür zu sorgen, daß alle unter ihr sich aufhaltende vorbezeichnete junge Mannschaft sich zur bestimmten Zeit in der Districts-Stadt einstelle, und sich daselbst dem Loose nicht entziehe.

§. 3.

Im Ganzen sollen 1900 Mann, aus jedem Districte dazu aber nur so viel ausgelooset werden, als Wir, nach Verhältniß der in demselben vorhandenen Mannschaft zu seiner Zeit bestimmen werden.

§. 4.

Wir werden alsdann die erforderlichen Ober-Officiere ernennen, und wegen gehöriger Eintheilung der Ausgelooseten in Bataillons und Compagnien die nöthigen Befehle geben.

§. 5.

So bald dies ausgeführt ist, soll die gesammte Landwehr völlig militairisch gekleidet und bewaffnet, und mit allem zu einem würklichen Feldzuge erforderlichen versehen werden, auch nach ihren verschiedenen Graden völlig gleiche Löhnung und Gage mit Unserm regulairen Militair erhalten.

§. 6.

In Ansehung der Stellvertreter soll es aber so gehalten werden, wie bei der am 24sten und 25sten April d. J. vorgewesenen Auslooſung zum regulairen Militair, nämlich ein jeder vom Loose getroffene hat das Recht, während der Tage der Looſung, und noch 8 Tage nachher einen Einländer, oder einen solchen Ausländer zum Stellvertreter zu stellen, der sich bereits zwei Jahre im Lande aufgehalten, und sowohl hierüber, als über seine gute Aufführung während dieser Zeit, obrigkeitliche Zeugnisse beibringen kann. Es muß aber der Ausgelooſete, wenn der Stellvertreter nicht gleich da ist, so lange beim Bataillon bleiben, bis der Stellvertreter kommt, und nach obiger Zeit wird dieser nicht mehr angenommen.

§. 7.

Der als Stellvertreter zu stellende Einländer kann nur ein solcher seyn, der selbst nicht zum Looſen verpflichtet ist, oder sich freigelooſet hat.

§. 8.

Ueber die Annehmlichkeit der Stellvertreter entscheidet der Districts-Oberste mit Zuziehung des anwesenden commandirenden Landwehr-Officiers.

§. 9.

Die dem Stellvertreter von dem ihn Stellenden bestimmte Prämie darf nicht sogleich an jenen ganz ausgezahlt werden; sondern muß für ihn, und zwar vor der Annahme, wenigstens mit Drittheilen bis nach geendigter Dienst-

zeit, in der, auf den Landkasten in Rostock befindlichen Invaliden-Casse deponirt werden.

Der Districts-Oberste nimmt den zu deponirenden Theil der Stellvertreter-Belohnung an, und sendet selbigen mit einer Specification an die Invaliden-Casse. Dieser zu deponirende Theil darf bei einem stellvertretenden Ausländer nicht unter 30 Rthlr. NZwdr. bei einem Einländer nicht unter 16 Rthlr. NZwdr. betragen.

§. 10.

Bis zur Formirung in Bataillons haben die Districts-Städte, und nach der Ausloosung auch die, durch den Marsch dieser Landwehrmänner betroffenen Städte und Orte, freies Quartier und Kost bei dem Wirthe für eine aus der allgemeinen Landes-Credit-Commissions-Casse baar zu leistende Vergütung von 8 ßl. für den Mann herzugeben. In ihren etwanigen Standquartieren müssen sie nächstdem für ihren Sold leben; und erhalten sie nur freies Quartier.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille, und es haben sich alle Obrigkeiten; so wie Jedermann hiernach zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc.

Da eine Ausloosung zur Landwehr nothwendig wird; so haben Wir in Unserm Publicato vom heutigen dato dazu den 1sten Jun. d. J. angesetzt, und da diese Ausloosung in jedem Districte von dem Districts-Obersten unter Assistenz der Kreishauptleute Erster Klasse des Landsturms und der von Uns besonders dazu befehligten Beamten geschehen soll; so befehlen Wir hiedurch sämmtlichen Kreishauptleuten Erster Klasse des Landsturms, sich vor dem zur Verloosung angesetzten Tage in die Districts Stadt zu begeben, und daselbst bei ihrem Districts-Obersten zu melden. Wornach sich ein jeder derselben zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten May 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da es unter den obwaltenden Umständen, nicht allein Ehren- sondern auch Noth-Sache wird, daß sich niemand, welchem seine Kräfte und seine Verhältnisse es irgend erlauben, dem Vaterlande entziehe; so verordnen Wir hiermit:

I) daß die, in dem Recrutirungs-Reglement von 1810 einigen, dort benannten Gewerben, welche besondere körperliche Kräfte erfordern, für ihre Lehrbursche zugestandene Bevorzügung, zwar nicht ganz wieder aufgehoben, jedoch aber hierdurch beschränkt, und ausdrücklich bestimmt und geboten sein soll:

1. daß auch alle Lehrbursche aller Handwerks-Aemter ohne Unterschied, welche vom 1. Junii d. J. an das 19te Jahr zurückgelegt haben, und entweder noch nicht über ein halbes Jahr in der Lehre sind, oder auch nur noch ein halbes Jahr zu lernen haben, sich zu der am 1sten Junii d. J. angesetzten Verloosung, bei Strafe als Ausgetretene angesehen und behandelt zu werden, in ihrer Districts-Stadt vor dem Districts-Obersten gestellen.

2. Alle, welche alsdann von denen, welche nur noch ein halbes Jahr zu lernen gehabt haben würden, das Loos trifft, sollen die Aemter gehalten sein, sofort unentgeltlich zu Gesellen auszuschreiben. Wir versehen Uns zu den Aemtern, daß sie dieses geringe Opfer dem Vaterlande mit Freudigkeit bringen werden.

Alle Orts-Obrigkeiten haben über die Befolgung dieser Unserer Verordnung zu wachen.

II) Ferner erinnern Wir Alle Handwerks-Aemter in Unsern Landen bei Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlicher Ahndung, daß sie die Verordnungen, nach welchen keinem Gesellen, der sich noch in dem militairpflichtigen Alter befindet, Kundschaften oder Wanderbücher gegeben werden sollen, worauf er über die Landes-Grenze gehen könnte, genau beobachten; vielmehr muß darin ausdrücklich bemerkt werden, „nur innerhalb Landes“ und ein gleiches muß von den Obrigkeiten in Ansehung der Pässe beobachtet werden.

III) Die Prediger in Unsern Landen aber werden aufs neue erinnert keinen jungen Mann vor dem vollendeten 25sten Jahr zu copuliren, wenn er nicht durch einen Schein seines Districts-Obersten docirt, daß er seiner Militair-Pflichtigkeit auf irgend eine Weise genügt habe.

Ueberhaupt aber machen Wir jede Obrigkeit, jeden Haus-Vater, und jeden Vormund mit allem landesherrl. Ernst auf die Pflicht aufmerksam, welche ihnen Unser Recrutirungs-Reglement von 1810 auferlegt.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1815.

Frieder. Franz.

Beilage

zum 20sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 20sten May 1815.

CCCXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach eingezogenem Erachten des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft finden Wir Uns gnädigst bewogen hierdurch zu verordnen:

1) daß, da Wir nicht für gut finden die Fuhrkreise in ihrer alten Form ganz wieder herzustellen, die Districts Obersten, und auch die Kreishauptleute selbsten für ihre Reisen nach dem Districtsorte zum Ausloosen der Landwehr sorgen, und dafür für jede Meile 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr. aus der, zur Ausrüstung der Landwehr bestimmten Casse erhalten sollen, wenn solche die Rechnungen, die der Kreishauptleute von ihren Districts-Obersten unterschrieben, an den Engern Ausschuß einsenden;

2) daß der zweiten Classe des Landsturms die nach dem §. 25. der Landsturms-Verordnung vom 29sten Junii 1813 ihr zur Pflicht gemachte Besorgung der, Behuf der Angelegenheiten der Landwehr als der ersten Classe des Landsturms erforderlichen Correspondenz zwischen den Districts-Obersten und den Kreishauptleuten abgenommen, und der ersten Classe des Landsturms hiermit übertragen sein soll, insoferne sie nicht auf dem Wege der Post, mit Benutzung der von Uns gnädigst zugestandenen Postfreiheit, geschehen kann.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten May 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir mit Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck eine gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen haben:

daß alle Landwehr- und Militairpflichtige dortiger Stadt und ihres Gebiets, wenn selbige in Unsere Lande austreten sollten, auf gehörige bescheinigte Anzeige des besagten Magistrats sofort angehalten, und an dessen Bevollmächtigte ausgeliefert werden sollen, wogegen das Reciprocum in dortiger Stadt und deren Gebiet, so viel die aus Unsern Landen etwa dahin austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen betrifft, alldort ebenfalls allewege genau beobachtet werden wird;

so thun Wir solches allen und jeden Civil- und Militair-Behörden Unserer Herzogthümer und Lande, insbesondere an den Grenzen des Gebiets der freien Hansestadt Lübeck, hiemit kund, und befehlen denselben resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zugleich gemessenst: in Folge solcher Vereinbarung, sowohl mit der Auslieferung, als auch mit der Reclamirung der, wechselseitig ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen allenthalben genau und pflichtmäßig zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Mai 1815.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCCXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei der nothwendig gewordenen Completirung Unserer Truppen zum Feld-Dienst, können Wir nicht umhin, alle und jede Obrigkeiten in Unsern Landen, besonders auch die Districts-Obersten und die Kreishauptleute erster Classe, kraft dieses von neuem darauf aufmerksam zu machen: daß sie in Rücksicht der, in die Königl. Preußischen Staaten etwa austretenden Militair- und Landwehrpflichtigen, nach den Bestimmungen Unserer, mit sothanen Staaten unterm 11ten August 1813 geschlossenen Cartel Convention, solchen Ausgetretenen auf das sorgfältigste nachspüren müssen. Sobald auch dergleichen Ausgetretene von ihnen aufgespüret, und ihr Aufenthalts-Ort in den benachbarten Königl. Preußischen Staaten ausgemacht sein wird, haben die vorerwähnten Behörden davon sofort Unserer Re-

gierung genaue Nachricht und genügende Nachweisung zu geben; wonächst selbige bei den auswärtigen Regierungen reclamirt werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da Wir dem Brief-Wechsel der Landwehr die Postfreiheit in der Maaße ertheilen wollen, daß solche sich nur auf die Correspondenz zwischen Landes-Behörden erstrecken, und dann jedesmal nebst der Bezeichnung:

Landwehr-Angelegenheiten

auch dabei auf dem Couvert der Absender sich eigenhändig unterzeichnen soll; so wird solches Unsern Ober- Haupt- und Post-Aemtern zur Nachachtung hiemittelst eröffnet. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. May 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. F. Cordshagen.

CCCXIIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden nöthig, von Johannis d. J. an eine Veränderung in der Person des Revisors der Landzollrechnungen zu machen, und befehlen allen Unsren Zollberechnern hiemit gnädigst, von solcher Zeit an die Zollrechnungen an Unsern Cammer-Revisor Amtmann Oldenburg hieselbst einzusenden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Mai 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Da noch nicht alle Unterofficiers-Stellen bei der, mit dem Anfang künftigen Monats zu errichtenden Landwehr besetzt sind, und schon erfahrene Unterofficiere gewünscht werden; so ist für jeden schon gedient habenden Unterofficier, welcher seine Entlassung aus dem regulairen Militair auf eine ehrenvolle Art erhalten hat, wenn er sich bei der Landwehr verpflichten will, ein Handgeld von 10 Rthlr. NZwdr. ausgesetzt, welches aus der zur Bestreitung der Kosten der Errichtung der Landwehr bestimmten Casse bezahlt werden soll.

Wer nun hierzu geneigt ist, hat sich bis zum 1sten Jun. bei einem der 6 Districts-Obersten, nachher aber in Rostock bei den Bataillons-Chefs der Landwehr zu melden.

Schwerin, den 18ten Mai 1815.

Aus Herzoglicher Regierung.

Der bisherige Königl. Preußische Premier-Lieutenant Meyer ist von Sr. Herzogl. Durchlaucht als Premier-Lieutenant und Ordonnanz-Officier bei der Infanterie-Brigade für den bevorstehenden Feldzug angestellet, und für denselben das Premier-Lieutenants Patent unterm heutigen dato ausgefertiget worden.

Schwerin, den 1sten Mai 1815.

Der Candidat der Theologie Ludwig Fromm zu Ludwigslust ist unterm heutigen Dato von Ihro Herzogl. Durchl. zum Feldprediger bei den Landwehr-Bataillons in Gnaden berufen und angenommen worden.

Schwerin, den 2ten Mai 1815.

Der Professor der Theologie Doctor Hartmann zu Rostock ist von Ihro Herzoglichen Durchlaucht zum zweiten geistlichen Consistorialrath beim Consistorio zu Rostock unterm 14ten April d. J. gnädigst ernannt worden.

Schwerin, den 12ten Mai 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1815.

Ein und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 27sten May.

CCCXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Uns sind die von Unsern Forstbedienten allgemein geführten Klagen, sowohl über die zunehmenden Holzdiebereien in Unsern Waldungen, als besonders über die hartnäckige, ja oft Lebens-Gefahr drohende Widersetzlichkeit der Holz-Frevler, zumal während der Nacht, gegen die, solchen Diebstählen nachspürenden Jäger und Forst-Officianten, zur landesherrlichen Remedur dringend und wiederholt vorgestellt worden.

Um daher solchem, für Unsere ihrer Pflicht nachkommenden Forstbedienten sogar lebensgefährlichen Unfug auf das kräftigste zu steuern, finden Wir Uns genüssiget, den, von des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Gnaden unterm 14ten August 1710 ergangenen Befehl wegen der bei Nacht ertappten, der Anhaltung und Auspfändung aber sich thätlich widersetzenden Holz-Frevler, wie solcher Befehl folgendermaaßen lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen Euch, gesambten Unseren Ambts-Unterthanen, und sonst Jedermänniglichen, hiemit zu wissen, welchergestalt bey Uns nicht allein gar viele

Klagten wegen verübter Holzdiebereyen in Unseren Förſten eingekommen, ſondern Wir auch mit höchſtem Mißfallen vernehmen müſſen, daß einige Ewres Mittels ſich unterwinden dürfen, bey Nächtlicher weile aus Unseren Hölzungen heimblich Holz zu holen, und, wenn Sie dann Unſere Jagt- und Forſt-Bediente im dunckeln dabey attrapiret, denenſelben ganz gewaltſamerweiſe ſich zu opponiren und zur Gegenwehr zu ſetzen, wann Wir aber ſolch frevelhafftem Beginnen gar nicht nachſehen können, vielmehr ſelbiges, ein vor allemahl, krafft dieſes eingeſtellet und abgeſchaffet wißen wollen; Solchemnach befehlen Wir Euch obbemelten Unſeren Unterthanen, ſambt und ſonders, hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß Ihr Euch hinführo dergleichen verböthlichen Unternehmungen enthaltet, zu Nacht-Zeiten Euch gar nicht mehr in Unseren Hölzungen finden laſſet, vielweniger jemand von Euch wieder obbeſagte Unſere Jagt- und Forſt-Bediente, einige Gewaltthätigkeiten mehr verübe, widrigenfalls dieſelbe hiemit befehliget werden, auf alle und jede, welche hiernegſt von Ihnen in Unseren Hölzungen bey finſterer Nacht attrapiret werden, und ſich dann nicht gutwillig pfänden laſſen wollen, mit dem bey ſich habenden Schieß Gewehr Feuer zu geben, und wenn bey dieſer Begebenheit einer von ſolchen Uebertretern unglücklicher weiſe etwa bleſſiret werden, und derſelbe darüber gar das Leben einbüſſen dürffte, ſolcher zufällige Todtſchlag an Ihnen keinesweges mit der ordinairen Leibes-Straffe geahndet, ſondern die hiezu forcirte Thäter davon frey erkand werden ſollen. Und damit ſich keiner hinkünftig mit der Unwiſſenheit dieſerwegen zu entſchuldigen Urſache haben möge, So werden alle Unſere Beambte in beeden Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigſt befehliget, dieſe Unſere Fürſtl. Verordnung aller Orten aufm Lande von den Cantzeln, nach verrichtetem Gottes-Dienſt, öffentlich publiciren, und nachhero an den Schutz-Gerichten, oder Krug-Stätten, gewöhnlichermaſſen affigiren zu laſſen. Datum auf Unſer Veſtung Schwerin den 14ten Auguſti Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

hiedurch ſeinem ganzen Inhalte nach zu erneuern, und abermals in volle Kraft zu ſetzen.

Befehlen demnach allen Unſern Beamten, reſp. unter Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, hiedurch ernſtlich: die Bekanntmachung ſothaner Unſerer Willensmeinung in ihren ganzen reſp. Amts-Bezirken möglichſt allgemein zu beſchaffen, damit niemand ſich gegen die etwanigen Folgen der Nichtbeobachtung

mit der Unwissenheit schützen könne. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten April 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, zur Abhelfung der, in öffentlichen Urkunden und Ausfertigungen, durch die Vermischung der Ausdrücke Alten Schwerin und Dorf Schwerin, Amts Plau, entstandenen Verschiedenheiten, gnädigst bewogen, hiedurch landesherrlich zu bestimmen und vorzuschreiben: daß künftig für beide Antheile des benannten Lehn-Gutes sowohl, als für die Kirche und Pfarre daselbst der Name Alten Schwerin allein gebraucht, und ausschließlich für immer anerkannt werden soll. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten May 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Amts-Auditor von Prollius zu Dargun als Vice-Kreishauptmann erster Classe des Neukaldenschen Kreises, so wie den Apotheker Wegener zu Laage als Vice Kreishauptmann erster Classe im Laager Kreise, und den Kaufmann Hagemann zu Teterow als Vice-Kreishauptmann erster Classe des dortigen Kreises zu bestätigen geruhet. Schwerin, den 20. May 1815.

Se. Herzogl. Durchl. haben den Advocaten Prahn zu Crakow auf sein Ansuchen von den bisher von ihm bekleideten Aemtern eines Bürgermeisters, Stadtrichters und Steuer-Einnehmers daselbst zu entlassen, und dahingegen den Advo-

caten Carl Ludwig Voß aus Parchim wiederum zum Bürgermeister, Stadtrichter und Steuer-Einnehmer zu Crakow zu ernennen, gnädigst geruhet.

Schwerin, den 5ten Mai 1815.

Der Kaufmann Heinrich Levenhagen zu Rostock ist von Sr. regierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz mit dem Character eines Geheimen Commerzien-Raths begnadiget, und in solcher Eigenschaft von Sr. Herzoglichen Durchl. landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 16 May 1815.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1815.

Zwei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten Junii.

Da mehrere Ortschaften des platten Landes den Fourage-Bedarf für ihre bei dem letzten Durchmarsche der regulairen Kaiserl. Russischen Truppen der drei Colonnen der Armee von Pohlen gehabte Cavallerie-Einquartirung aus den in den verschiedenen Etappen-Oertern etablirt gewesenen Fourage-Magazinen nicht erhalten haben; so werden dergleichen Ortschaften des platten Landes hierdurch aufgefordert, diese für eigene Cavallerie-Einquartirung verwendete und noch nicht erstattete Fourage binnen spätestens 14 Tagen a dato bei ihrer Amts-Behörde gehörig zu liquidiren, damit von dieser eine General-Rechnung darüber formirt und binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Commission eingereicht, auch die den Liquidanten dafür gebührende Vergütung ertheilt werden könne. Gehen diese Liquidationen in der gesetzten Frist nicht ein; so haben die Säumigen es sich selbst beizumessen, wenn ihre Ansprüche dann nicht weiter berücksichtiget werden können.

Schwerin, den 30sten Mai 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. Lüders.

Se. Herzogl. Durchl. haben, nach dem Ableben des Neuhaus-Inspectors Hoppe in Rostock, den Kaufmann Carl Ludwig Kapherr daselbst wiederum zum Neuhaus-Inspector zu bestellen gnädigst geruhet.

Schwerin, den 18ten May 1815.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist der Doctor der Medicin Bartolomäi zum Regiments-Chirurgus bei den drei Landwehr-Bataillons unterm heutigen Datum gnädigst ernannt und bestellet worden.

Schwerin, den 20sten May 1815.

Von Ihro Herzogl. Durchl. ist der bisherige Second-Lieutenant von Weidner beim Infanterie-Regiment heute in Gnaden verabschiedet.

Schwerin, den 17ten Mai 1815.

Aeltere Verordnungen.

134.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue!

Unsere Circular-Verordnung vom 27sten Januar 1802 schreibt zwar deutlich genug vor, wie es bei Unsern Niedergerichten mit Züchtigung der Arrestaten ge-

halten werden soll, und daß dazu, wenn nicht in den Informatoriis ausdrücklich ein anderes erkannt ist, keine andere Instrumente, als die bei Unserm Sternberger oder Warinschen Amtsgerichte derzeit schon eingeführten dünnen Röhrchen gebraucht werden sollen, auch was sonst für Maaße in der Exequirung der Züchtigung gehalten werden soll. Da gleichwol bemerklich geworden ist, daß solche Vorschrift bald mißverstanden, bald nach eigenmächtiger Willkühr gemißdeutet, bald durch Bewickelung der Enden der Röhrchen offenbar überschritten worden, und daß selbst in der Länge und Dicke der vorgeschriebenen Röhrchen bisher nicht bei allen Unsern Niedergerichten eine durchgängige Gleichheit beobachtet, auch hin und wieder unter Rohr- und Röhrchen-Hieben ein selbstgefälliger Unterschied gemacht, auf vielfältige Art also Unsere gedachte Verordnung nicht genau befolget ist; so finden Wir nöthig, jene Unsere Circular-Verordnung vom 27sten Januar 1802 hiedurch nicht nur alles Ernstes zu erneuern, sondern auch dahin zu erläutern: daß alle und jede Unsre Untergerichte ohne Ausnahme sich keiner Röhrchen von größerer Länge als $\frac{5}{4}$ gewöhnlicher Ellen, und von größerer Stärke als ungefähr $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser nach der hiebeikommenden Probe, bedienen, auf keinen Fall solche an den Enden bewinden lassen, auch sich aller eigenmächtigen Unterscheidungen unter Rohr- und Röhrchenhieben, so daß erstere mit stärkern Instrumenten als die vorgeschriebenen, zu exequiren wären, enthalten, eben so die Züchtigungen auf das bloße Hemd nur dann, wenn solche in Informatoriis ausdrücklich vorgeschrieben worden, vornehmen, und endlich eigenmächtig selbst auf nie mehr als höchstens 25 Röhrchenhiebe erkennen sollen, alles bei fiscalischer Ahndung und anderer unbeliebigen Verfügung. Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. September 1806.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Circulare
an die Amts ꝛc. Gerichte.

135.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns wegen der vielen neuerdings Statt gehabten Contraventionen gegen Unsre Verordnung vom 20sten Decbr. 1786, im Betreff des Kahnhaltens

auf den Schwerinschen Seen, gemüßiget, dieselbe, ihrem ganzen Inhalte nach, hiedurch zu erneuern, und da insbesondere denjenigen hiesigen Einwohnern, denen das Kahnhalten, vermöge ihres Berufs oder sonst nach Maaßgabe vorgedachter Verordnung erlaubt ist, bei Vermeidung der darin angedroheten respectiven Geld- und Leibesstrafe, auch des gänzlichen Verlustes der Kähne, anbefohlen worden ist, ihre Kähne, wenn sie nicht gebraucht werden, hauptsächlich aber zur Nachtzeit, stets angeschlossen zu halten; so hat sich ein jeder darnach zu achten, widrigenfalls aber die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. Decbr. 1807.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Herzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Drei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 10ten Junii.

CCCXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auch mit Bürgermeister und Rath der freien Hanse-Stadt Hamburg nunmehr eine wechselseitige Vereinbarung dahin getroffen haben:

daß nicht nur alle Landwehr- und Militairpflichtige dortiger Stadt und ihres Gebiets, welche nicht in Unsern Landen domiciliret sind, oder sich nicht erweislich drei Jahre hieselbst aufgehalten haben, wenn sie nicht gehörig nachweisen können, ihrer Landwehrpflicht bereits genüget zu haben, oder davon dispensiret zu sein, in ihre Heimath zurück gewiesen, und diejenigen darunter, welche als der Flucht verdächtig angegeben werden, verhaftet, und an die nächste Behörde ihres Landes verabfolget werden;

sondern auch

kein aus dem Militairdienste der Stadt Hamburg Desertirter in Unsere Militair-Dienste aufgenommen, vielmehr jeder Deserteur auf geschehene Reclamation, sofern er nicht bereits zum Kriegsdienst einer dritten Macht engagirt ist, jederzeit ausgeliefert werden soll:

Wogegen das genaueste Reciprocum in der Stadt Hamburg und deren

Digitized by Google

Gebiet, so viel die, aus Unsern Landen etwa dahin austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen, nicht minder die Deserteurs betrifft, alldort ebenfalls stets strenge beobachtet werden wird —

so fügen Wir solches allen und jeden Militair- und Civil-Behörden Unserer Herzog-, Fürstenthümer und Lande, insbesondere an den Grenzen des Gebiets der freien Hansestadt Hamburg, hiemit zu wissen, und befehlen denselben, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zugleich gnädigst ernstlich: In Gemäßheit vorstehender Vereinbarung mit der Auslieferung, wie mit der Reclamirung der wechselseitig ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen, imgleichen der Deserteurs, allenthalben genau und pflichtmäßig zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, vorkommenden Umständen nach, gnädigst bewogen, den §. 5. Unsers Recrutirungs-Reglements vom 20sten December 1810 wegen der, bei den Gewerken anzunehmenden Lehrlinge, dahin kraft dieses zu erweitern und zu declariren: daß auch die Stell- und Rademacher-Aemter in Unsern Landen, Lehrburschen, die über 15 Jahre alt sind, und zwar bis zum 18ten Jahre exclusive, anzunehmen und einzuschreiben befugt sein sollen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Mai 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Das Personale des Criminal-Gerichts zu Bützow ist von Michaelis 1814 inclusive an in das Wittwen-Institut der Herzogl. Dienerschaft, nach der Classe

der Tabelle F. des Fundations-Briefes, folgendermaaßen aufgenommen worden:

Der erste Criminalrath zur II.
Die beiden andern Criminalräthe zur IV.
Der erste Assessor zur IX.
Die beiden andern Assessoren zur X.
Die beiden Actuarien zur VIII.; und die übrigen Unterbedienten zur XI. Classe.

Schwerin, den 30sten May 1815.

Aus Herzoglicher Regierung.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, dem evangelisch-christlichen Verein in Rostock eine Post-Freiheit in der Maaße zu bewilligen, daß

Briefe, Pakete und Gelder, welche unter der Addresse der Secretairs des gedachten Vereins, nämlich des EhrnPredigers Wiggers zu Biestow und des hiesigen Candidaten Kindermann, eingehen, wenn ihre Bestimmung für den evangelischen Verein auf dem Couvert ausgedrückt ist, und eben so Briefe, Pakete und Gelder, welche von den benannten Secretarien mit solcher Bezeichnung abgesandt werden, innerhalb Landes unentgeltlich mit den Posten befördert werden sollen.

Die Ober-, Haupt- und Post-Aemter werden demnach befehligt: diese gnädige Befreiung zu beobachten, jedoch über den ordentlichen Gebrauch zu wachen und das auswärtige Porto, oder den Verlag, von den Aufgebern und Empfängern gebührend wahrzunehmen.

Schwerin, den 1sten Junii 1815.

Herzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

An die Stelle des von Ihro Herzogl. Durchl. auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Districts-Obersten von Berg auf Poppendorff, ist der von Walsleben auf Neuendorff wiederum zum Districts-Obersten des Rostocker Districts gnädigst ernannt worden.

Schwerin, den 30sten May 1815.

Dem bei dem vormaligen freiwilligen Jäger-Regimente zu Pferde gestandenen Quartiermeister Prange ist bereits unterm 19ten Januar d. J. der Abschied als Second-Lieutenant von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst ertheilet worden.

Schwerin, den 31sten May 1815.

134.

Die bereits im Jahr 1785 mit des Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. getroffene wechselseitige Vereinbarung, wornach alle Deserteurs der beiderseitigen Herzogl. Truppen ausgeliefert werden sollen, wird hiedurch zur Nachricht für gesammte Militair-Chefs öffentlich bekannt gemacht, und soll es mit solcher Auslieferung in der Maaße gehalten werden, daß die zur Einholung der Deserteurs abzusendenden Commandos sich bei den Landes-Regierungen zu melden, und die erforderlichen Befehle wegen solcher Auslieferung an die obrigkeitlichen Behörden in Empfang zu nehmen haben.

Schwerin, den 19ten July 1811.

Aus Herzoglicher Regierung.

Beilage

zum 23sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 10ten Jun. 1815.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da durch das unverzeihliche Ausbleiben vieler, durch Unsere Verordnung vom 18. May d. J. einberufenen Militairpflichtigen aus den Jahren 1793, 1794, 1795 und 1796, an dem zur Ausloosung angesetzten Tage, es nothwendig wird, theils gegen diese den angedrobeten Ernst zu gebrauchen, und die gesetzliche Strenge eintreten zu lassen; theils die noch nicht ausgelooſete Reserve zu organisiren: so verordnen und befehlen Wir hierdurch, für jetzt für den Schwerinschen District, daß jede Ortsbehörde in diesem Districte, bei Vermeidung der ernstlichsten Ahndung, welche die Nachlässigen ohnfehlbar zu erwarten haben, nicht allein überhaupt alle zweckmäßigen Mittel anwende der Ausgetretenen habhaft zu werden; sondern auch insonderheit jetzt alle in ihrem Bezirk befindliche junge Mannschaft, welche zwar vor 1793 geboren, aber der Militairpflichtigkeit, wegen temporairer Lehrzeit, oder aus andern Gründen, noch nicht Genüge geleistet hat, also noch, ihres Alters ohngeachtet, gesetzlich Militairpflichtig geblieben ist, den Kreishauptleuten so fort designire, und sie, zugleich mit den sonst aus Ungehorsam oder aus Unwissenheit ausgebliebenen Loosungspflichtigen, in der Kreis-Stadt am 19ten d. M. gestelle, und den Kreishauptleuten in ihren weitern Verfügungen allen möglichen Beistand leiste.

Die Magistrate der Kreis-Städte haben für die Verpflegung dieser Mannschaft, so wie die Districts-Stadt Schwerin demnächst für das Ganze, welches am 22sten d. M. daselbst eintreffen wird, zu sorgen, und zu einem sichern Aufbewahrungs Orte Veranstaltung zu treffen.

Eine gleiche Verpflegung muß demnächst der Reserve angedeihen, wenn der Districts-Oberste sie in den Kreis-Städten organisiren wird.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Jun. 1815.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Digitized by Google

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Vier und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten Junii.

CCCXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir, unter Leitung der göttlichen Vorsehung, mit Zustimmung der hohen verbündeten Mächte auf dem Congresse zu Wien, die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg angenommen haben, machen Wir solches hierdurch Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und allen Unsern geliebten Unterthanen, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, bekannt, und halten Uns dabei überzeugt, daß sie, bei der Uns und Unserm Hause stets gewidmeten Anhänglichkeit und Treue, eine Begebenheit mit Freuden vernehmen werden, welche Uns und Unserm Großherzoglichen Hause die Stelle sichert, welche Uns unter den Teutschen Fürsten gebühret; zugleich aber auch die Uns so angenehmen Pflichten gegen das Teutsche Vaterland aufs neue heiligt, und Uns neuen Beruf und Gelegenheit giebt, von diesem Standpuncte, nach allen Kräften zum Dienste und zur Wohlfahrt des gemeinsamen Teutschen Vaterlandes mitzuwürken, und sowohl dadurch, als auch sonst insbesondere, die Sicherheit und das Glück Unserer Lande und Unserer geliebten Unterthanen zu befördern.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Junii 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir besage Unserer heutigen Bekanntmachung die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg angenommen haben; machen Wir hierdurch zu jedermanns Nachachtung ferner bekannt, und verordnen:

daß Unser völliger Titel, da wo er gebraucht wird, lauten soll:

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Imgleichen nehmen Wir hiermit den Titel Königliche Hoheit an. Unser Sohn des Erb-Prinzen Liebden wird den Titel Erb-Großherzog, mit dem Prädicat Königl. Hoheit, führen.

Alle übrige Prinzen Unsers Hauses sollen Herzöge heißen, mit dem Prädicate Hoheit.

Hiernach haben von jetzt an insonderheit auch alle Behörden, welche in Unserm Namen sprechen, die Curialien einzurichten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Junii 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Aeltere Verordnungen.

137.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir mit der Krone Dänemark, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen Mannschaft aus den Königl.

Dänischen Staaten und Unsern Landen, nachfolgende Vereinbarung getroffen und abgeschlossen haben;

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund: Demnach mit des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn Friederich des Sechsten, Königs zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Majestät Wir, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen Mannschaft, eine freundnachbarliche Verabredung getroffen haben, und über folgende Punkte übereingekommen sind:

1) Alle, nicht nur in Unsern wirklichen Militair-Diensten stehenden Unterofficiers, Spielleute und Gemeine, wenn sie von ihren Regimentern oder Corps desertiren, sondern auch alle die zur Militairpflichtigen Mannschaft gehörigen Reserven, welche aus Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, um sich dieser Dienstpflicht zu entziehen, entweichen, ohne Rücksicht, ob dieselben vor ihrer Entweichung schon zum Dienste ausgeschrieben worden, oder nicht, sollen, wenn sie in den unter Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. Bothmäßigkeit stehenden Reiche, Landen oder Orten betroffen werden, sogleich nach deshalb erfolgter Requisition oder Anzeige, daselbst angehalten und ausgeliefert werden; und auf gleiche Weise sollen alle aus vorgedachter Ihro Königl. Majestät Königreichen, Herzogthümern, Landen und Gebieten austretenden Deserteurs, Conscribirte oder Militair-Reserven, wenn solche innerhalb Unserer Herzogthümer und Lande betroffen worden, ebenfalls angehalten und ausgeliefert werden.

2) Diese Auslieferung soll an dem dazu am bequemsten belegenen Grenzorte, nach jedesmaliger näheren Verabredung zwischen den competirenden Militair- oder Civil-Behörden und gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgelieferten verwandten billigen Kosten geschehen.

3) Die von den Deserteuren mit sich geführten Montirungsstücke, Armatur, oder Pferde, welche bei denselben bei ihrer Anhaltung gefunden werden, sollen, ohne einige Bezahlung oder Erstattung dafür, mit zurückgeliefert werden.

4) Diese verabredete Auslieferung soll bereits in Absicht aller seit dem 30sten November des Jahres 1807 aus Unsern Landen in die Königl. Dänischen Staaten, oder aus diesen in jene, ausgetretenen Deserteure und Militair-Reserven, welche, nach deren näheren Angabe und Requisition zu betreffen sein mögten, ins Werk gesetzt werden, und diese ganze Uebereinkunft auf dieselben ihre volle Anwendung finden.

5) Die beiderseitigen competirenden Militair- und Civilbehörden sollen ernstlich dahin angewiesen werden, daß sie sich nach Möglichkeit zu bemühen haben, die aus den resp. jenseitigen Landen entwichenen Deserteure oder Militairpflichtigen zu entdecken und aufzufinden, und daß sie auf erlassene Requisitionen die wirksamsten Maaßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen haben.

6) Diese Vereinbarung wegen Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen soll während 10 Jahre vom 1sten Januar 1810 an gerechnet in Kraft bestehen; und wird, nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn beide Theile dann darin einverstanden sind, zu erneuern sein —

So haben Wir über diese getroffene Vereinbarung, die von Uns in allen Stücken getreulich soll erfüllt werden, die gegenwärtige Deklaration Unserer Seits ausstellen wollen, welche gegen eine von Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ausgestellte Acte von gleichförmigem Inhalte wird ausgewechselt werden.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1810.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

so wird solches hiemit durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft mit dem Anfügen gebracht, daß darnach ein jeder in vorkommenden Fällen sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten April 1810.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

(Hierneben eine Beilage.)

Beilage

zum 24sten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 17ten Jun. 1815.

Da nur wenige der löblichen Behörden diejenigen Einquartierungskosten anher liquidirt haben, welche durch den Durchmarsch der Kaiserlich-Russischen Landwehr im November vorigen Jahres entstanden sind; so werden alle diejenigen löblichen Behörden, welche diese Liquidation bisher unterlassen haben, hiemit erinnert, dieses, was längst ihre Schuldigkeit gewesen wär, annoch binnen den nächsten drei Wochen zu beschaffen, widrigenfalls sie sonst zu erwarten haben, daß diese Liquidation als geschlossen angesehen werden würde, und sie hernachmals nicht weiter damit gehört werden könnten.

Schwerin, den 10ten Junii 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven.

Alle Städte, welche noch keine Gegenscheine über von ihnen für das von Wallmodensche Armee-Corps in Folge des Ausschreibens der Delegation der Militair-Verpflegungs Commission d. d. Ludwigslust den 6ten Septbr. 1813 beschaffte Lieferung an Zwieback erhalten haben, werden hierdurch eingeladen: ihre etwanigen Forderungen in diesem Betreff innerhalb drei Wochen a dato bei unterzeichneter Commission einzureichen und durch Beibringung der Original-Beläge zu justificiren. Schwerin, den 12ten Junii 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven.

Se. Herzogl. Durchl. haben in Gnaden geruhet, dem General-Major von Fallois, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Dimission aus Höchst-Dero Militair-Diensten zu ertheilen, und haben demselben zum Zeichen der gnädigsten Zufriedenheit die Uniform des General-Stabes fernerhin tragen zu dürfen erlaubt.

Schwerin, den 13ten Junii 1815.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben geruhet, den Sohn des verstorbenen Postdirectors Hennemann, Doctor Hennemann hieselbst, mit dem Character als Hofmedicus zu begnadigen.

Schwerin, den 1sten Junius 1815.

Aeltere Verordnungen.

138.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben aus häufigen Vorgängen mißfälligst bemerkt, daß gewinnsüchtige Menschen mit Anschaffung von Stellvertretern, sowohl beim regulairen Militair, als beim Landsturm, ein eigentliches Gewerbe treiben, und sich dabei Vervortheilungen und Gelderpressungen zu Schulden kommen lassen.

Sind wir nun gleich zum Wohl des Ganzen gnädigst geneigt, die Stellvertretung bei Unserm gesammten Militair nicht zu beschränken; so wollen Wir dennoch dabei keinerlei Mißbrauch und Bedrückungen gestatten.

Wir verordnen demnach, nach eingezogenem unterthänigsten rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft hiedurch: daß das eigentliche Gewerbetreiben mit der Anschaffung der Stellvertreter gänzlich untersagt sein soll, mit der Bestimmung, daß jeder für solche Anschaffung von den Unterhändlern genommene oder auch nur bedungene Gewinn zum Besten der Invaliden-Kasse confiscirt und die überführten Contravenienten überdem, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben zu Schwerin, den 8ten Februar 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Fünf und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 24sten Junii.

CCCXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um allen bisher vorgefallenen Irrungen bei Ablieferung der Ausgetretenen und Deserteurs vom regulairen Militair, von der Landwehr und vom Landsturm, welche nach Unsern frühern Verordnungen von den Obrigkeiten aufgesucht, ergriffen und abgeliefert werden sollen, ein Ende zu machen, wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst: daß von nun an jede Obrigkeit die Ergriffenen und Abzuliefernden, nach vorher über solche gehaltenem summarischen Verhör und mit dessen Einsendung, allemal an den Vice-Kreispolizeimeister ihres Districts abzuliefern hat, welcher hiedurch angewiesen seyn soll, demnächst sie durch die Gensd'armerie von Brigade zu Brigade an Unser Infanterie-Depot nach Parchim oder nach seinem sonstigen Standort, der bei seiner jedesmaligen Veränderung öffentlich bekannt gemacht werden soll, hinführen und abliefern zu lassen, wo das Vergehen näher untersucht, und nach Befinden weiter verfügt werden soll. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten Junius 1815.

Friedrich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach gegenseitig mit dem Königl. Preußischen Policey-Ministerium getroffener Vereinbarung befehlen Wir allen Justiz- und Policey-Behörden in Unseren Landen, resp mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gemessenst: Von allen Steckbriefen, welche dieselben von jetzt an erlassen werden, die zunächst an den Grenzen Unserer Landen stationirte Königl. Preußische Gendarmerie auf das schleunigste in Kenntniß zu setzen, indem dadurch die Verhaftung der mittelst solcher Steckbriefe verfolgten Individuen, wenn solche die Königlichen Staaten betreten sollten, am zuverläßigsten erleichtert wird.

Zugleich werden alle Obrigkeiten angewiesen: wenn die, durch ihre erlassenen Steckbriefe verfolgten Verbrecher wieder an sie abgeliefert sind, dieses sofort durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Jun. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht: daß von Johannis dieses Jahrs an die Domanial-Aemter und Städte, welche zwangsweise verpflichtet gewesen sind, ihr Vieh durch die Viehverschneider Günther und Fasand in Güstrow schneiden zu lassen, einen von diesen oder auch einen andern im Lande wohnenden, und auf das Metier landesherrlich privilegirten Viehverschneider nehmen können, indem der bisher bestandene Zwang von instehendem Johannis an aufhöret.

Schwerin, den 9. Junii 1815.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. F. Cordshagen.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben das durch das Ableben des weil. Doctoris Krüger zu Malchin erledigte Kreis-Physicat in den Aemtern und Städten Dargun, Neukalden, Stavenhagen, Malchin, Penzlin und Teterow, dem Doctor Medic. Scheven zu Malchin wiederum zu conferiren geruhet. Schwerin, den 6ten Jun. 1815.

An die Stelle des, auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Kreishauptmanns des Goldberger Kreises, im Güstrowschen District, Oberförsters Bartels, ist der bisherige Vice-Kreis-Hauptmann, Forst-Inspector Struve zu Dobbertin, wiederum zum Kreishauptmann erster Classe gnädigst ernannt worden. Schwerin, den 16ten Jun. 1815.

Aeltere Verordnungen.

139.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der unterm 26. Junii 1800 zu Einführung mehrerer Gleichförmigkeit in dem Verfahren und in den Erkenntnissen gegen Forstbruchfällige erlassenen Verordnung sub Nro. 2. vorgeschrieben, daß wenn das entwandte Holz in ganzen Bäumen bestehe, der Vorschrift der Forstordnung §. 30. gefolget werden solle.

Da sich aber Fälle ergeben können, wo der Werth der entwandten Bäume die auf ihre Entwendung in der Forst-Ordnung gesetzte Strafe übersteiget, mithin der Holz-Freveler, wenn obiger Vorschrift gefolget wird, niedriger bestraft werden würde, als wenn er Nadel-, Zweig-, Busch- und Bruch-Holz entwandt

hätte; so finden Wir Uns bewogen, der sub Nro. 2. der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschrift die Erläuterung zu geben, daß solche nur alsdann in Anwendung kommen könne, wenn die Taxe der entwandten Bäume unter der auf ihre Entwendung in der Forst-Ordnung festgesetzten Strafe bleibt, daß aber alsdann, wenn die Taxe jene Strafe übersteigt, die zu erkennende Strafe allemal der Taxe gleich gesetzet werden soll.

Unsere Beamte haben diese Unsere Erläuterung so wohl den Forstbedienten als auch sonst im Amte bekannt zu machen und bei vorkommenden Fällen, in den Forstgerichtlichen Erkenntnissen sich darnach zu achten. Wornach sie sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. Sept. 1806.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Sechs und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 1sten Julii.

CCCXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn Wir Uns gemüßiget finden, zur Deckung der Kriegs-Schulden-Tilgungs-Casse der hiesigen Alt- und Neustadt, Unsere öffentlich bekannt gemachte Verordnung vom 12ten Novbr. 1813 wegen Aufbringung einer Schulden-Tilgungs-Steuer für gedachte Städte, ihrem ganzen Inhalte nach, jedoch dergestalt zu erneuern, daß die eine Hälfte der bestimmten Steuer spätestens bis zum 1. August, die andere Hälfte aber bis zum 1. Octbr. d. J. an den, zum Empfang derselben bestellten Rathsverwandten, Stadthauptmann Möring hieselbst berichtiget sein soll; so wird solches zur Nachachtung aller Contribuenten hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Jun. 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet: den vormals beim Jäger-Regiment zu Pferde gestandenen Lieutenant Fabricius als Quartier-Meister bei den drei Landwehr-Bataillons anstellen zu lassen.

Schwerin, den 17ten Junii 1815.

Aeltere Verordnungen.

140.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da die Hemmung entstehender Versandungen, mittelst Besaamung der Sandschollen und Bedeckung derselben mit Zweig-Holze, in Rücksicht des, durch Unterlassung dieser Vorschrift besorglichen großen Nachtheils und Schadens, zu den vorzüglichsten Gegenständen der Aufmerksamkeit und Aufsicht gehöret: so ist es um so strafwürdiger, wenn solche Bedeckungen Gegenstände der Beraubung werden: wodurch nicht allein alle angewandte Mühe vereitelt, und großer Kosten-Aufwand vergeblich gemacht; sondern auch leichtlich ein unersetzlicher Schade verursachet wird. Wir finden uns daher bewogen hiemittelst zu verordnen: daß der oder diejenigen, welche irgend etwas von dem Holze, womit Sand-Schollen zur Vorbeugung weiterer Versandung bedeckt sind, entwenden werden, künftig jederzeit mit unabbittlicher harter Geld- oder, nach Befinden, Gefängniß- oder Leibes-Strafe beleget werden sollen.

Wie ihr nun auf Entwendungen dieser Art mit möglichster Vigilanz pflichtmäßig zu achten habt; so ist auch bei Abhaltung der Forst-Gerichte, auf solche Fälle die größeste Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß das Factum immer auf das bestimmteste in Gewißheit gesetzt werde, und der bereits dadurch geschehene oder doch besorglich geschehen könnende Schade, mit Berücksichtigung der größeren oder minderen Entwendung und der Local-Verhältnisse, allemal aus dem Forst-Gerichts-Protocolle mit möglichster Genauigkeit sich beurtheilen lasse;

maaßen in Absicht der zu erkennenden Strafe selbst, ihr in jedem Falle mit einem Informatorio von Unserm Forst-Collegio versehen werden sollen. Der Inhalt dieser Verordnung ist den sämmtlichen Amts-Eingesessenen und Unterthanen auf die gewöhnliche Art sofort bekannt zu machen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch resp. mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten März 1806.

Friederich Franz, H. z. M.

C. W. Brüning. A. H. v. der Lühe.

Circulare

an sämmtliche zu den Forst-Gerichten verordnete Beamte und Forst-Bediente.

141.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Um eine Gleichförmigkeit in Bestrafung des Verbotswidrigen Hütens in den Holz-Schonungen bei den Forst-Gerichten einzuführen, wird hiemittelst verordnet: daß jeder, dessen Pferde oder Rind-Vieh in den Schonungen betroffen werden, dafür, außer dem für jedes Stück hiemittelst zu 4 ßl. bestimmt werdenden Pfand-Gelde, eine Strafe von 12 bis 24 ßl. und zwar in den eintretenden Fällen — nach Verschiedenheit des mehreren oder minderen Vorsatzes und sonstiger mildernden oder aggravirenden Umstände — deren Ermäßigung der nicht unter 12 und nicht über 24 ßl. gehenden Strafe, den Forst-Gerichten, und eventualiter dem Forst-Collegio vorbehalten bleibet, erlegen soll; und daß außerdem die Knechte oder Jungen, welche in den Schonungen betroffen, oder dessen, daß solches von ihnen geschehen sei, überwiesen worden, mit einer Strafe von 10 bis 20 Rohrhieben zu belegen sind. Für jegliches in den Schonungen

getroffen werdende Schaaf ist 4 ßl. an Strafe und 1 ßl. Pfand-Geld zu erlegen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Januar 1806.

Friederich Franz.

L. v. Dorne. A. H. v. der Lühe.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Sieben und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 8ten Julii.

CCCXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die eingetretenen Zeitumstände, und die deshalb auch aus Unsern Landen zu stellenden Truppen und zu leistenden Lieferungen fortwährende außerordentliche Anstrengungen erfordern; so haben Wir, auf geziemenden Antrag Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Uns veranlasset finden müssen, kraft dieses eine neue außerordentliche einfache Steuer, ohne Berechtigung zu Abzügen, für Unsere Unterthanen und Lande auszuschreiben. Befehlen demnach, respect. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl allen colligirenden Behörden, als allen Contribuenten in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich:

in der respectiven Entrichtung und Einhebung einer einfachen Steuer ohne Abzüge, nach den Ansätzen und Vorschriften Unsers Contributions-Edicts vom 27sten Mai 1814, wobei diesmal der Monat Junius zum Normal-Monat angenommen werden soll, und alle nach ihrem Einkommen steuernden Personen dieses Einkommen vom 1sten Julius 1814 bis zum 30sten Junius 1815 zu berechnen haben, so wie in der directen Einsendung der eingehobenen Aufkunft an Unsere allgemeine Landes Receptur-Commission zu Rostock, und zwar noch im Laufe dieses Monats Julius, alle schuldige Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu beweisen.

Wir lassen hiebei zur Nachachtung unverhalten, daß auch diesmal, so wie unterm 17ten Januar d. J. verordnet war:

1) Auf den Höfen und in den Dörfern die weiblichen Dienstboten von der ersten Classe 12 ßl., die von der zweiten 6 ßl., die von der dritten aber 4 ßl. gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande und in den Städten, contribuiren sollen, und

2) von liegenden Gründen bei den Städten der Ansatz der Steuer für einen besäeten Morgen Acker 1 ßl. 6 pf. ist.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Julius 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Aeltere Verordnungen.

142.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue! Da die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten es ergiebt, daß die manchen Schwierigkeiten, die sehr oft von den, bei Unsern Patronat-Kirchen eingepfarrten Mitgliedern der Ritter- und Landschaft und ihrer Hintersassen in den Fällen gemacht werden, wenn bei den Kirchen und übrigen geistlichen Gebäuden, Reparaturen oder neue Bauten vorkommen, und von ihnen, als Mitgliedern der Parochie, Assistenz zu solchen Bauten, mittelst Leistung von Hand- und Spann-Diensten, oder mittelst Zusammenbringung der Bau-Kosten und Bau-Materialien, gefordert werden, nicht sowohl in einer, ihnen ohnehin nicht leicht zuzutrauenden Abneigung gegen die kirchliche Societät, und deren unentbehrliche Aufrechthaltung, als vielmehr darin ihren Grund haben, daß sie bei dem Anfang eines Bauwerks, das ohne ihre Assistenz nicht vollendet werden kann, mit der Nothwendigkeit und dem Umfange desselben, und überhaupt mit dem ganzen Verhältniß, insbesondere auch mit dem Vermögen des Kirchen-Aerarii, wie weit dasselbe die Kosten aufzubringen vermag, nicht gehörig bekannt gemacht sind, woraus denn hinterher langwierige Prozesse, kostbare und doch in den mehrsten Fällen ganz unnöthige Beweisführungen, und was das schlimmste ist, Aufenthalt in der Ausführung der Bauten, Vergrößerung der Baukosten, Verlegenheit

in deren Anschaffung und respective Beläßigung Unserer Cassen entstehen; so verordnen Wir hiemit, unter Bezug auf die Dispesition des Landes-Vergleichs §pho. 499.

„wornach bei Unsern Patronat-Pfarren Unseren Beamten die Befugniß zustehe, die baufälligen Kirchen und sonstigen dazu gehörigen kirchlichen Pfarr- und Küster-Gebäude, mit Zuziehung beeidigter Zimmer- und Maurerleute, zu besichtigen und von Kirchen-Geldern bessern zu lassen, jedoch ausdrücklich verordnet ist, daß, wenn der Eingepfarrten Assistenz dazu erforderlich, selbige sodann mit zugezogen werden sollen." —

Daß Unsere Beamten schuldig sein sollen, bei jedem Bau, es sei nun eine Reparatur, oder ein neuer Bau, zuvor die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Ritter- und Landschaftlichen Güter, Höfe und Dörfer oder kleinerer Pertinentien zu convociren, mit ihnen gemeinschaftlich, unter Zuziehung der Handwerker, die Kirchen- Pfarr- und Küsterei-Gebäude, von deren Reparatur oder neuen Erbauung die Rede zu besichtigen, den Befund ad Protocollum zu nehmen, die Zeit, Art und Weise der Reparatur oder des neuen Baues mit ihnen zu verabreden, oder, im Fall keine Abrede möglich, nach dem gewissenhaften Erachten der adhibirten Handwerker und nach ihrem eigenen Ermessen, Vorschläge zu Unserer höchsten Bestimmung ad Protocollum zu machen; demnächst aber über die Art und Weise, wie und wo die Bau-Materialien, sammt den Bau-Kosten herzunehmen und anzufahren, mit den Eingepfarrten zu deliberiren, eines jeden Contingent an Diensten und Beiträgen, nach der im Kirchspiel üblichen Observanz, zu repartiren — und alles dies möglichst genau zu Protocoll zu nehmen, dieses auch in der Amts-Registratur zu asserviren, und im Fall sie eine Berichts-Erstattung an Uns nöthig finden, solches Protocoll dem Berichte beizuschließen.

Ihr werdet also hiedurch gnädigst befehliget, diese Vorschrift künftig zu befolgen, jedoch wird hoffentlich bei geringfügigen Reparaturen es genügen, wenn ihr alle Jahr etwa einmal eine solche Zusammenkunft, auf jeder in eurem Amte belegenen Pfarre Unsers Patronats, bei welcher Mitglieder aus der Ritter- und Landschaft wegen ihrer Besitzungen eingepfaret sind, haltet, und wegen der euch von den Predigern und Juraten angezeigten Baumängel mit einmal das nöthige verabredet, so daß es nicht um jeder Kleinigkeit willen einer neuen Zusammenkunft bedarf. So viel übrigens die Praestanda der, bei solchen Kirchen, zugleich mit jenen, eingepfarrten Domanial-Höfe und Dörfer betrifft; so bedarf es der Zuziehung der Domanial-Pächter, Schulzen und Hauswirthe zu solcher Besichtigung, oder ihrer Concurrenz zur Repartition der auch ihnen obliegenden Praestandorum keineswegs; vielmehr ist es eure beamtliche Pflicht und Befugniß, selbst das Domanial-Interesse bei solchen Gelegenheiten wahrzunehmen und bei der Repartition darauf zu sehen, daß die Domanial-Grundstücke und deren Inhaber nicht wider die Observanz vor den übrigen Eingepfarrten prägraviret werden; im Fall jedoch die bei den Kirchen eures Amts eingepfarrten Domanial-

Grundstücke nicht zu eurem — sondern zu einem andern Amte gehören, seid ihr schuldig, die competirenden Beamten mit zu einer solchen Besichtigung einzuladen, und es dann ihnen zu überlassen, das Interesse der zu ihrem Amte Gehörenden wahrzunehmen.

Ob und in wie weit übrigens von den Domanial-Grundstücken die herkömmlichen Praestanda an Diensten, Geld- und Materialien-Beiträgen, zu den vorkommenden Bauten ihres Theils zu leisten sind? darüber kann nie die mindeste Contestation entstehen: vielmehr seid ihr schuldig, bei jeder solchen Zusammenkunft eure Bereitwilligkeit, für selbige die auszumittelnde Quote präsiiren zu wollen, ausdrücklich ad Protocollum zu registriren; demnächst aber, ohne darüber nähere Vorschrift zu erwarten, den Pächtern und Hufen-Bewohnern die Leistung der Dienste, wozu in der Regel ihr Contract sie ohnehin verpflichtet, unmittelbar aufzugeben, sie auch mit dem Umfang solcher Dienstleistung bekannt zu machen, und auf die erste Anzeige einer bewiesenen Saumseligkeit oder Weigerung ex officio zweckdienliche Verfügung zu treffen; dagegen, die Zusammenbringung der Materialien und Bau-Kosten pro rata der Domanial-Grundstücke betreffend, sobald ihr darüber ungewiß seid, ob die Pächter und Hufen-Bewohner contractlich auch dazu schuldig sind, und ob insbesondere die Dorfschaften bisher solche Beiträge an Geld und Materialien aufgebracht haben, von solcher Ungewißheit bei Unserer Cammer Anzeige zu machen, und eventualiter von dieser weitere Anweisung wegen dieser Domanial-Quote zu gewärtigen.

So viel dagegen die Praestanda der Eingepfarrten aus der Ritter- und Landschaft betrifft; so seid ihr schuldig und werdet hiemit angewiesen, von deren Weigerung, oder von ihrem Nichterscheinen zu einer solchen Zusammenkunft, welche ihr ihnen jedoch zuvor gehörig zu intimiren habt, mit Beilegung des eventualiter auch in ihrer Abwesenheit abzuhaltenden, und die Besichtigung, das Urtheil über die Nothwendigkeit und den Umfang des Bauwerks sammt dem Verzeichniß der Bedürfnisse und deren Repartition über die Gemeinde, auch das Verzeichniß der Domanial- sowohl als Ritter- und Landschaftlichen zur Gemeinde gehörigen Grundstücke enthaltenden Protocolli, an Unsere Regierung zu berichten, damit die sich weigernden Gutsherrschaften durch die Kirchen-Procuratoren auf dem kürzesten Wege zu ihrer Verbindlichkeit angehalten werden mögen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stücke.)

Beylage
zu den Mecklenburgischen Anzeigen.
Zum 54sten Stück.

Sonnabend, den 8ten Julius 1815.

Anzeige
von einem evangelisch-christlichen Vereine im nördlichen Deutschland.

Wenn in unsern Tagen der Freund der Tugend und der Menschen die Klage führt, daß ächte Religiosität eine seltene Erscheinung unter uns sei, so ist diese Klage leider! nur allzu gegründet, denn nur Wenige unter uns können sich des frommen Glaubens, des Glaubens rühmen, der durch die Liebe thätig ist und durch den sich die früheren Bekenner des Christenthums so herrlich auszeichneten.

Zu diesen Wenigen zählen wir mit Recht die fromme Fürstin Christine Charlotte Friederike zu Lippe-Detmold und einige achtungswerthe Männer, die, von denselben Gefühlen belebt, mit ihr den Entschluß faßten, der Religion die so tief gesunkene Achtung wieder zu verschaffen und einen ächt-christlichen Sinn unter uns zu verbreiten.

Sie stifteten zu dem Ende vor ungefähr zwei Jahren einen evangelisch-christlichen Verein, durch den sie jenen Zweck zu erreichen suchten und sicher erreichen werden.

Die Art und Weise, wie dieser Verein zum Besten der Menschheit wirkt, besteht kürzlich darin, daß einige mit den dazu nöthigen Kenntnissen ausgerüstete Mitglieder desselben Erbauungsbücher abfassen und drucken lassen, die allgemein verständlich und so überzeugend für den Verstand als rührend für das Herz sind. Diese werden unentgeltlich an diejenigen in den niedern Ständen vertheilt, welche nicht im Stande sind an solche Schriften etwas zu wenden, und damit das möglich sei, tragen die übrigen Mitglieder des Vereins jährlich, ein jeder nach seinem Vermögen, ein Gewisses bei. Unter diesen contribuirenden Mitgliedern giebt es wieder mehrere, die das Geschäft der Vertheilung übernehmen, und diese erhalten in den verschiedenen Gegenden die Bücher von correspondirenden engeren Ausschüssen, denen sie vom Haupt-Comité zu Helmsdorf im Lippeschen mitgetheilt werden, und welche die jährlichen Beiträge in Empfang nehmen und letzterm zusenden. Der Haupt-Comité aber dirigirt das Ganze und

theilt jährlich eine genaue Rechnung von der Verwaltung der bei ihm eingehenden Gelder mit, in welcher auch die Namen aller contribuirenden Mitglieder des Vereins und ihre Beiträge aufgeführt werden.

Schon in mehreren Ländern ist dieser Verein ausgebreitet; selbst der Krieg, der uns so sehr drückte, konnte dieß nicht verhindern, denn der Allgütige segnete das Unternehmen. Noch in keinem Lande aber sind dem Vereine so viele Mitglieder beigetreten, als in dem unsrigen. Unter ihnen befinden sich die Ersten des Staates, Männer und Frauen. Auch ist bereits eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Erbauungsbücher vertheilt. Sie werden gern gelesen; eine Menge derer, die sie kennen, sehnen sich nach ihrem Besitze, und mehrere der activen Mitglieder, denen ihre Vertheilung anvertraut ist, rühmen die herrlichen Eindrücke, die sie auf die Leser in ihrem Bezirke machen. Wenn jedoch auch nicht jeder den Nutzen dieser Anstalt sogleich wahrnehmen sollte, so hoffe er getrost, daß derselbe mit der Zeit bemerkbar werden wird. Wen aber sollte es es nicht freuen, zum Besten seiner Mitbrüder gewirkt zu haben?

Unterzeichnete laden daher alle diejenigen Bewohner unsers Vaterlandes, denen das Wohl der Menschheit und besonders das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, und die dem Vereine noch nicht beigetreten sind, vorzüglich die Herren Geistlichen, hierdurch ein, die heilige Sache befördern zu wollen. — Wer sich auf diese Anzeige dazu geneigt fühlt, wer entweder jährlich eine gewisse Summe Geldes beitragen oder als bloß activ dem Vereine Mitglieder gewinnen und die Vertheilung der Bücher in seiner Gegend übernehmen will, wende sich deswegen an den Herrn Pastor Wiggers zu Biestow bei Rostock, als den Secretär des correspondirenden Comité in letzterm Orte, oder an den unterzeichneten Secretär.

Noch bemerken wir, daß, wenn der Fond der Anstalt erst größer ist, wir auch Bibeln unentgeltlich vertheilen werden; daß man jährlich nicht weniger als Einen Thaler beitragen kann, und daß die Bücher des Vereines auch zu höchst billigen Preisen käuflich zu haben sind, der ausführlichere Plan desselben aber von dem Herrn Pastor Wiggers und uns unentgeltlich ausgegeben wird, und ersuchen endlich alle, die sich in Angelegenheiten des Vereines brieflich an einen der Secretäre wenden wollen, den Adressen ihrer Zuschriften hinzuzufügen, daß diese den evangelisch christlichen Verein betreffen, indem Seine Königl. Hoheit, unser gnädigster Großherzog, geruhet haben, dem Vereine in seinen Angelegenheiten die Postfreiheit zu verleihen.

Schwerin, den 27 des Junius 1815.

Die Mitglieder des Schweriner correspondirenden Comité des evangelisch-christlichen Vereins.

G. C. B. Ackermann.
F. C. Erbe, Cassier.
V. A. Studemund, sen.
Fr. Studemund, jun.
F. Kaufmann.
Zeller.
Kindermann, Secretär.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Acht und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 15ten Julii.

Demnach die mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bereits im Jahr 1785 getroffene wechselseitige Vereinbarung wegen Auslieferung der Deserteurs dahin erweitert ist:

daß alle zur Landwehr und zum Landsturm erster Classe pflichtige Unterthanen aus beiderseitigen Landen, wenn sie sich daselbst bereits jetzt eine kürzere Zeit als drei Jahre aufgehalten haben, und nicht domicilirt und verheirathet sind, jetzt und künftig an die Obrigkeit ihrer Heimath auf Antrag derselben gegenseitig unweigerlich abgeliefert werden sollen —

so wird solches allen Orts- und Polizei-Obrigkeiten, mit Zurückführung auf das Publicandum vom 19ten Julii 1811 durch die hiesigen Anzeigen, mit dem Befehl bekannt gemacht, sich nach dieser erweiterten wechselseitigen Vereinbarung aufs genaueste zu achten.

Schwerin, den 3ten Jul. 1815.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Aeltere Verordnungen.

Beschluß von Nro. 142.

Damit aber auch von euch, Namens der Kirchen, und Namens Unser, als Patroni derselben, keine Prätensionen gemacht werden, worauf die Eingepfarrten sich einzulassen gesetzlich nicht schuldig sind; so erinnern Wir euch an diejenigen Vorschriften, die Unsere revidirte Kirchen-Ordnung, und der dieselbe bestätigende Landes-Vergleich über diesen Punct enthält, wornach in der Regel:

a) die Dienste bei allen Reparaturen von der Gemeinde, bei neuen Bauten aber nur da, wo es hergebracht, von der Gemeinde, sonst aber nicht von derselben, sondern auf Kosten der Kirche beschafft;

b) die Bau-Kosten und Bau-Materialien aber bei neuen Bauten sowohl, als Reparaturen, von Kirchen-Geldern genommen, nur da, wo ein ausdrückliches Pactum, oder ein erweisliches Herkommen die Kirche liberirt, von der Gemeinde zusammen gebracht werden müssen.

Wenn nun der Fall eintritt, der bei weitem der häufigere zu sein pflegt, daß observanzmäßig nicht die Gemeinde, sondern die Kirche die Baukosten und Bau-Materialien aufzubringen verpflichtet ist; so habt ihr vor allen Dingen [illegible] dem Bestande des Kirchen-Aerarii und davon zu überzeugen, ob die Baukosten aus demselben bestritten, und die Bau-Materialien daraus angekauft werden können?

Im Bejahungs-Fall habt ihr Unsere allemal erforderliche höchste Bewilligung sothaner Kosten bei Unserer Regierung nachzusuchen; im Fall dagegen die Inspection der Register das Unvermögen der Kirche zu sothanen Bau-Kosten und Bau-Materialien ganz oder pro parte ergiebt, so tritt

c) in Subsidium die Verbindlichkeit der Eingepfarrten ein, das was die Kirche nicht hat zusammen zu bringen, ohne daß es dann des Beweises der Observanz oder eines pacti bedarf, und ohne daß die von den Eingepfarrten bisher geschehene oder nicht geschehene Leistung der Dienste dabei in Betracht kömmt.

Daß euer Benehmen bei den Zusammenkünften mit den Eingepfarrten, nach diesen euch ohnehin hoffentlich schon bekannt gewesenen, euch bei dieser Gelegenheit nur wieder ins Gedächtniß zurückgerufenen Grundsätzen verschieden sein müsse, versteht sich von selbst; indem da, wo bloß von Diensten die Rede ist, auch diese nur an den Orten einer Bestimmung und Repartition bedürfen, wo nicht ohnehin alles durch die bloße Ansage der Juraten in guter Ordnung ist, an welchen Orten so lange, wie diese Ordnung nicht unterbrochen wird, die Zusammenberufung der Eingepfarrten überall unterbleiben kann; dahingegen, wo auch

die Zusammenbringung der Bau-Kosten und Bau-Materialien, entweder principaliter ex pacto vel ex observantia, oder beim Unvermögen der Kirche, in Subsidium der Gemeinde obliegt, auch diese ihre Bestimmung erhalten, und gehörig repartirt werden müssen; wie ihr den auch, im Fall die Eingepfarrten von der Ritter- und Landschaft sich solchen Praestandis entziehen, die Observanz oder das Pactum, eventualiter aber das Unvermögen der Kirche, je nachdem das eine, oder das andere den Forderungs-Grund abgiebt, sofort ad Protocollum möglichst vollständig, etwa durch Vernehmung des Predigers, der Juraten, des Küsters ꝛc. und durch Extrahirung der Kirchen-Register aufzuklären, sonst euch aber auf keine, nur vor die Schranken der Gerichte gehörende weitläuftige Discussionen über den Rechtsbestand der Anforderung einzulassen habt.

So viel insbesondere den Fall des Unvermögens der Kirchen-Aerarien, und die sodann in Subsidium eintretende Beitragspflichtigkeit der Gemeinde betrifft; so sollt ihr in alle Wege angewiesen sein, bei solchen Zusammenkünften, und in dem dabei abzuhaltenden Protocoll, die Quote eines jeden sowohl Domanial- als Ritter- und Landschaftlichen zur Gemeinde gehörigen Grundstücks zu berechnen und zu repartiren, und mittelst Separat Berichts die Domanial-Quote zu Unserer Regierung anzuzeigen. Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Februar 1806.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Circulare
an die Beamten.

143.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da in hiesiger Stadt, nach täglichem Augenschein, Brennholz Bündelweise in kleinen Stücken zum Verkauf gebracht wird, welches nach aller Vermuthung die meiste Zeit von gestohlenem Holze ist; so befehlen Wir, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Einwohnern hiesiger Stadt, mit Bezug auf Unsere öffentliche Verordnung vom 15ten Decbr. 1777, hiemit gnädigst ernstlich: Bei Vermeidung schwerer willkürlicher Strafe, kein Holz, was Bündelweise oder auf ähnliche Art zum Verkauf kommt, an sich zu kaufen; wie denn

auch alle Einbringung solches Bündel-Holzes ins Thor, jedoch mit Ausschluß des dürren Leseholzes, bei Confiscations- und anderer willkürlichen Strafe untersaget wird. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Schwerin, den 26. Junius 1806.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Neun und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 22sten Julii.

Aeltere Verordnungen.

144.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf den §. 250. des Landes-Vergleichs, werden hiemit diejenigen, welche Branntweinbrennereien auf dem Lande haben, erinnert, sich des Verkaufs des Brantweins auf dem platten Lande, ausserhalb der Städte, en detail und anders als in Ankern in Ortshöfen, zu enthalten, und wird den Krügern in Unsern Domainen bei 50 Rthlr. Strafe aufgegeben, ihren Brantwein aus Unsern Städten, mithin so wenig ausserhalb Landes als vom platten Lande zu nehmen.

Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten October 1805.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

B. F. Gr. von Baſſewitz.

145.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Da in Bezug des §. 250 des Landes-Grundgeſetzlichen Erbvergleichs, von Unſerer Regierung verordnet iſt, daß die Krüger in den Domainen bei 50 Rthlr. Strafe ihren Branntwein aus den Städten im Lande; mithin ſo wenig außerhalb Landes als vom platten Lande nehmen ſollen; ſo wird Unſern ſämmtlichen Beamten, mit Entbietung Unſers reſp. gnädigſten Grußes hiemittelſt angefüget: aufs genaueſte auf dieſe Vorſchrift zu halten; mithin auf keine Art und Weiſe, bei ſie ſonſt treffender perſönlicher Verantwortung darunter nachzuſehen, daß ſolche unbefolgt bleibe. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 21ſten Octbr. 1805.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

L. von Dorne.

Circulare
an ſämmtliche Beamte.

146.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf Unſere Circular-Verordnung vom 30ſten Auguſt 1813, geben

Wir allen Oberförstern und Förstern zu vernehmen, wie es ihnen zwar gänzlich frei gestellet bleiben soll, eine andere Hebamme, als die Hebamme ihres Districts zu adhibiren; sie doch verpflichtet sind, diese zu entschädigen; und zwar der Oberförster mit 4 Rthlr., der Förster aber mit 2 Rthlr. NZwdr. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten August 1805.

Friederich Franz, H. z. M.

C. W. Brüning.

147.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß bei mehreren Stadtgerichtlichen und Magistratischen Behörden in Unsern Landen sowohl beim gerichtlichen Verkauf liegender Gründe, als bei Subhastirung der Mobilien, so wie auch bei gerichtlichen Gelddepositionen in Justiz- und Pupillen-Sachen ꝛc. die Zahlungen nur bloß an die Person der Stadtrichter und Bürgermeister mißbräuchlich geschehen, und von selbigen die Quitungen darüber ertheilet werden. Wir wollen daher nicht nur allen Stadtrichtern und Bürgermeistern die Annahme solcher ihnen persönlich offeriret werdenden Gelder, und die privative Ausstellung der Quitung darüber hiedurch wiederholt ernstlich untersagt, sondern auch einem jeden Einwohner in den Städten und sonst jedem der an städtische gerichtliche oder magistratische Behörden solche Zahlungen zu leisten oder zu beschaffen schuldig und gemeinet ist, anbefohlen haben, solche Zahlungen oder Depositionen, nach vorheriger dem Stadtrichter oder Bürgermeister gemachten, und von diesem hinwiederum seinen Gerichts-Beisitzern oder Rathmännern zuvor bekannt zu machenden Anzeige, in öffentlicher Gerichts- oder Magistratischer Sitzung zu leisten, auch die desfallsigen Quitungen sich von den Richtern und Gerichtsbeisitzern, oder Bürgermeistern und Rathmännern unterschreiben, und von dem Gerichts Actuario oder Stadtschreiber gleichfalls signiren zu lassen, indem sich sonst jeder es beizumessen hat, wenn, wie von nun an ohnfehlbar geschehen soll, die von dem Vorsitzer des Gerichts oder des Magistrats, oder von einem einzelnen Mitgliede des Gerichts oder des Magistrats unterschriebene Quitung nur als ein bloßer Privatschein, und die

geleistete Zahlung niemals als eine der obrigkeitlichen Behörde geschehene würkliche Einlieferung betrachtet werden wird. Sollte also noch jetzt jemand eine solche Verfassungswidrige Quittung in Händen haben; so hat er darauf Bedacht zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß selbige der festgesetzten Ordnung gemäß die nur allein gültige Form erhalte. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29sten Julii 1805.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 29sten Julii.

CCCXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen hiedurch zu verordnen: daß Niemanden Unsrer Landes-Einwohner gestattet seyn soll, von irgend einer Militair-Person Waffen, Pferde, Montirungs- und Armatur-Stücke zu kaufen und mit solchen Sachen, es sey unter welchem Vorwand es wolle, Handlung zu treiben; wie denn jeder solcher Handel im Entdeckungs-Fall mit dem Verlust der gekauften Sachen und, nach Befinden, anderweitiger Strafe hiedurch ohne alle Ausnahme verbußet werden soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julius 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Von des regierenden Großherzogs Königlicher Hoheit ist die Dislocation des Depots von Parchim nach Schwerin allerhöchst befehligt geworden. Diese anbefohlene Veränderung in dem Standorte des Ins. Art.-Depots mache ich hie-

durch gemeinkündig und ersuche sämmtliche Landes-Obrigkeiten, die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Junii d. J. an mich abzuliefernden Deserteurs und Ausgetretenen vom 1sten August d. J. an nach Schwerin transportiren zu lassen.

Parchim, am 21sten Julii 1815.

von Bülow,

Major und Chef des Infanterie-Depots, wie auch Commandant.

Aeltere Verordnungen.

148.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Unsre getreuen Vorderstädte, Namens der Städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft in Unsern Landen über die Nachlässigkeit einzelner, derselben associirten Städte in Einsendung ihrer Nachträge wegen der, am Orte selbst dieser Societät halber vorgekommenen Veränderungen sich beschweret, und diesem Mangel abhelfliche Maaße zu geben geziemend gebeten haben: So wird, in landesherrlicher gnädigster Gewährung dieses Gesuches, hiedurch einer jeden Unsrer, zur besagten Städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft associirten Städte und deren Magistrat zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre 8 Tage vor Ostern und vor Michaelis, die durch den Ein- oder Austritt der Gesellschafts-Mitglieder, durch Verminderung oder Erhöhung der inscribirten Summen oder durch sonstige Veränderungen entstandene oder nöthig gewordene Nachträge an die competirende Vorderstadt einzusenden, oder selbige mindestens dem jedesmaligen Brand-Convente vorzulegen, auch, falls in der Zwischenzeit von einem Brand-Convente zum andern keine Veränderungen, mithin auch keine Nachträge entstanden sein sollten, davon in den gedachten Zeitperioden den Vorderstädten aber doch auf dem jedesmaligen Convente Anzeige zu machen.

§. Und hat eine jede Unsrer associirten Städte an der genauen Befolgung aller obigen Vorschriften um so weniger es ermangeln zu lassen, als widrigenfalls ihre Obrigkeit, sofort nach [illegible]digtem Convente, auf ihre Kosten von Unsern

Vorderstädten bei Unsrer Landes-Regierung belanget, und bei Strafe der gestrackesten Execution ohne vorherige Verwarnung, zur Erfüllung ihrer Pflichten hierunter angehalten werden soll.

Des zur Urkund haben Wir diese Unsre Verordnung den hiesigen Intelligenz-Blättern zu dreien malen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Junii 1805.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

149.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Hiedurch befehlen Wir, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Post-Aemtern, keine Briefe und Sachen an Unsre Regierung und Lehn-Cammer unfrankirt anzunehmen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten April 1805.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. F. Gr. von Bassewitz.

150.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach einem Berichte Unserer Cammer die hiesigen Ostorfer Fischer darüber Klage führen, daß sie in ihren Fischereien durch Angeln, Hechte täuben, ja selbst

durch Beraubung ihrer Fischkörbe und Netze sehr beeinträchtiget würden; So wollen Wir die wider dergleichen Beeinträchtigungen, in den Jahren 1756, 1777 und 1778 ergangenen landesherrlichen Verordnungen, wodurch alle zu Beeinträchtigung der hiesigen Pacht-Fischer geschehende Befischung der hiesigen Seen mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, oder auf irgend eine andere Weise, imgleichen das Fangen der Krebse bei einem Blaß und mit Schiebhamen, und das Täuben und Stechen der Fische oder Aale unter dem Eise, bei willkührlicher schwerer Strafe, auch Verlust der Fahrzeuge und Geräthe verboten worden, hiedurch alles Inhalts erneuert und aufs frische eingeschärft haben, und werden sowohl Unsere hiesigen Beamten, der hiesige Magistrat der Altstadt und Unser Gericht der Neustadt, als auch Unser Commandant hieselbst, und der Oberste Unserer Garde hiemit aufgefordert, auf gedachte Verordnungen ernstlich und strenge zu halten. Wornach sich ein jeder zu richten. Gedeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten März 1805.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnte Präsident, Geheime und Räthe.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Ein und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 5ten August.

CCCXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Uns ist von Unsern verordneten Districts-Obersten zu Unserm großen Mißvergnügen der Bericht abgestattet worden, daß bei der nunmehr vollendeten Ausloosung der Mannschaft, welche zu der von Uns Tractatenmäßig zu stellenden regulairen Landwehr und Reserve erforderlich war, viele ohne alle weitere Bescheinigung gefehlt, mithin sich der gesetzlichen Loosungspflichtigkeit offenbar und sträflicherweise entzogen haben.

Es werden daher gesammte diese, unerlaubterweise ausgebliebenen, und daher der Strenge nach schon jetzt als Deserteurs zu betrachtenden Landwehrpflichtigen Unserer Lande von Uns Landesherrlich kraft dieses aufgefordert und befehliget, sich am 13ten August d. J. in ihrer Districts-Stadt nach der bekannten Abtheilung der Militair-Districte vor Unserm behörigen Districts-Obersten gehorsamlich und unfehlbar in Person zu gestellen, widrigenfalls Wir gegen einen jeden, alsdann noch Ausbleibenden mit der äußersten Strenge verfahren lassen werden.

Gleichermaaßen geben Wir allen Orts-Obrigkeiten worunter die obgedachten Landwehrpflichtigen gehören, hiedurch gemessenst auf: zu dieser unfehlbaren Gestellung sothaner Ausgebliebenen am 13ten August d. J. vor der gedachten Districts-Behörde an ihrem Theile so gewiß pflichtmäßig gehörig und ernstlichst mitzuwürken, als sonst Wir gegen sie ebenfalls mit der äußersten Strenge verfahren werden. Zu solchem Zweck befehlen Wir allen Amts- und Orts-Obrigkeiten gnädigst-ernstlich: nach allen ihren Kräften dazu mitzuwürken, daß die Leute aus ihrem Orte sich gestellen, auch es daran, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, nicht ermangeln zu lassen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Julii 1815.

Friederich Franz, G. H. v. M.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Da zur Zeit nur von einigen Colligirungs-Behörden, die Steuer ohne Abzug, nach dem Landesherrlichen Publicat d. 3ten Julii d. J., eingereicht ist, ohngeachtet die Einsendung derselben schon im laufenden Monat Julius, allerhöchst verfüget ist, — eine Verfügung, welche durch das dringende Bedürfniß, zur Abwendung alles Nachtheils vom Vaterlande, eben so erwirket ist, als wir dadurch genöthiget sein werden schon jetzt, wider die sonstige Gewohnheit, die landesherrlichen Executoriales allerunterthänigst nachzusuchen —; so machen wir dies in der Erwartung bekannt, daß diejenigen Behörden, welche nicht gewohnt sind, die Execution zur Zahlung abzuwarten, auch jetzt besonders schleunige Einzahlung leisten werden, da wir pflichtmäßig an der Benutzung der Executorialen es keinen Augenblick dürfen ermangeln lassen.

Rostock, den 27sten Julii 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Völkow.

Aeltere Verordnungen.

151.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben, zur Entfernung aller Ungewißheiten in der Beurtheilung und Bestimmung der Executions-Kosten-Rechnungen, um die bei Unsern Landes-Gerichten angestelleten Executoren, bei der Ausübung eines Amts, von welchem allein die Rechtspflege in so manchen Fällen Nachdruck zu erwarten hat, sowohl gegen Verlust zu sichern, als von Willkühr abzuhalten, die landesherrliche Executions-Ordnung vom 16ten Novbr. 1769, so viel die darin den Executoren zugebilligten Gebühren anlangt, Kraft dieses dahin erläutert: Daß es zwar bei dem darin unter den Ziffern 1, 3, u. s. w. ausgedrückten eigentlichen Executions-, Verwarnungs- und andern Gebühren sein unverändertes Verbleiben behalten, das ebendaselbst unter Num. 2. bestimmte Meilen-Geld von 16 ßl. für jede Meile aber, nicht mit dem eigentlichen Fuhrlohn verwechselt werden, sondern ebenfalls als eine gesetzliche Gebühr zur Vergütung der mit den Reisen hin und zurück verknüpften persönlichen Anstrengungen, ohne Rücksicht auf Fuhrlohn oder Zehrungs-Kosten, mithin als ein billiges Dienst-Emolument, den Executoren vergönnet, hingegen diesen, als beeidigten Officianten, verstattet sein soll, ihren baaren Verlag an Fuhrlohn und Zehrungs-Kosten, sowohl für sich als ihre Pferde und respective Knechte, in Ermangelung einer gesetzlich feststehenden Taxe der einen, wie der andern Gattung dieser Ausgaben, entweder mittelst Quitungen gewissenhaft zu bescheinigen, oder allenfalls noch überdem auf Verlangen des Exequendi, mit einer eidlichen Versicherung, daß sie solchen Verlag redlich aufgeführet und nicht niedriger haben bedingen können, specifice zu verzeichnen, und solchergestalt, jedoch allewege mit eventualem Vorbehalt etwa nachzusuchender gerichtlichen Ermäßigung, bei allen, außerhalb ihres Wohnorts, vorfallenden Hülfs-Vollstreckungen, gleich dem etwanigen Porto und Botenlohn, von dem Exequendo wahrzunehmen. Hiernach habt ihr nicht allein den bei euren Collegio angestellten Executor zu instruiren, sondern auch in den Fällen, wo nach der Vorschrift obiger Executions-Ordnung, die den Exequendis näher wohnenden Executores Unserer beiden andern Landes-Gerichte, zur Verminderung der Reise Kosten, von euch requiriret werden, deren Forderungen zu bestimmen, mithin auf die Befolgung dieser Unsrer Erläuterungs-Verordnung genau zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Febr. 1805.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

An
die Landes-Gerichte separatim.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Zwei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 12ten August.

CCCXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um das Geschäft der Auslieferung wechselseitig aus hiesigen und den benachbarten Landen ausgetretener Landwehr oder Militairpflichtigen in gehörige Ordnung zu bringen, und durch promte Hülfsleistung und Auslieferung von hiesiger Seite auch ein gleiches von den Nachbaren mit Recht erwarten zu können, verordnen und wollen Wir hiemit: Daß alle von Auswärts kommenden Reclamationen Unsern nachgenannten sechs Vice-Kreis-Polizeimeistern, als:

1) Dem Amtshauptmann Kloß zu Hirschburg, für den Rostockschen District;
2) dem Drosten von Suckow zu Warin, für den Wismarschen District;
3) dem Amtshauptmann Radel zu Bolzenburg, für den Schwerinschen District;
4) dem Amtshauptmann Kloß zu Lübz, für den Parchimschen District;

5) dem Amtmann Störzel zu Dargun, für den Güstrowschen District; und

6) dem Landdrosten von Lehsten hieselbst, oder dessen Substituten, Amtsverwalter Möller, als Beamten zu Wredenhagen, für den Wahrenschen District,

einem jeden die aus seinem Districte zugehen sollen.

Dieser hat alsdann unverzüglich, wenn er keine Bedenklichkeit dabei findet, die Aufgreifung der Reclamirten durch die, zu seiner Disposition stehenden Gensdarmen, bei der Orts-Obrigkeit zu besorgen, und nachdem diese Obrigkeiten ein kurzes Verhör mit dem Arretirten angestellt haben werden, ihn nach Befinden entweder sofort abzuliefern, oder, wenn besondere Bedenklichkeiten dagegen eintreten sollten, davon unverzüglich an Unsere Regierung zu berichten, und die Orts-Obrigkeit bis zu eingegangener Resolution, für die Nichtentweichung des Reclamirten verantwortlich zu machen.

Dieses wird hiemit als Unser allerhöchster gnädigster Wille allen Obrigkeiten in Unsern Landen zu ihrer Nachachtung, und jedermann zur Nachricht bekannt gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Julii 1815.

Friederich Franz, G. H. v. M.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Souverainer Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Beamten, resp. unter Entbietung Unsers allergnädigsten Grußes, binnen 14 Tagen darüber anhero zu berichten: wie es mit der Erbfolge in den Büdner-Aaten bisher in ihren respect. Aemtern gehalten worden? Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29sten Julii 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

Da mehrere Colligirungs-Behörden, noch mit Erledigung von Monitorum zu den ältern Steuer-Edicten und Publicaten, auch zum Theil noch mit Einsendung der Abzugsanweisungen, ja hin und wieder auch noch mit Geldbeiträgen in Rückstand sind; so macht die unterzeichnete Commission hiedurch bekannt, daß gegen alle diejenigen Behörden, welche bis zum 29sten September d. J. nicht das Vorgerügte erlediget, und hiedurch den reinen Rechnungs-Abschluß bis inclusive der für den Monat März 1813, Landesherrlich ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern, Hindernisse entgegenstellen, die Execution am 30sten September d. J., wiederum in denjenigen Stand zurücktritt, worin sie bei Ertheilung der Fristen sich befand. Rostock, den 4ten August 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Um die mancherlei Mißbräuche zu beseitigen, welche seit einiger Zeit sich mehrere Behörden, bei den Berechnungen mit der Receptur-Casse, bei Erledigung der Monitorum und bei Einsendung der erhobenen Steuern, wie es scheint, absichtlich, zur Verwirrung des Geschäfts-Ganges, und aus Privat-Interesse, erlaubt haben, findet die unterzeichnete Commission es nothwendig, nachstehendes öffentlich zur genauen Befolgung bekannt zu machen:

1) Ueber jede Steuer-Berechnung sowohl, als über jede Erledigung von Monitorum zu verschiedenen Steuern, muß ein besonderes Pro Memoria zu jeder Steuer angefertiget, und die Steuer Berechnung stets in duplo übergeben werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, wird sonst die unangenehme Folge haben, daß das Duplum sowohl als die Special-Erledigung der Monitorum zu jeder Steuer executivisch beigetrieben wird.

2) Die Landesherrlichen Edicte schreiben vor, daß die Steuer in der Regel, in NZwdr. bezahlt werden muß. Nur bei Posten unter 16 ßl. ist daher die colligirende Behörde berechtiget, kleine Münze anzunehmen. Da mit einer solchen, nur Ausnahmeweise der geringen Classe der Steuerpflichtigen Personen gestatteten Begünstigung, aber ein solcher Mißbrauch getrieben wird, daß oft die halbe, ja noch mehr als die halbe Steuer einer ganzen Subcollectur-Behörde, in kleiner Münze eingesandt wird; so erwartet die Commission die genauere Befolgung der Gesetze, widrigenfalls sie solche, bloß ihr Privatinteresse beachtende, Behörden namentlich der allerhöchsten Landes-Regierung, zur Bestrafung anzeigen wird.

3) Sehr oft werden alle Geldsorten durcheinander geworfen, oder sie sind auch so schlecht eingepackt, daß alles bei dem Transport unter einander gemischt wird. Da durch diese Unordnung ein, für den Geschäftsgang sehr nachtheiliger Aufenthalt entsteht; so gewärtiget die Commission, daß in Zukunft:

a) Jede Geldsorte, nämlich NZwdr. und kleine Münze, gehörig von einander getrennt, und

b) die kleine Münze in Duten, die 5 bis 10 Rthlr. aber nicht mehr enthalten, und mit dem Inhalt, Namen und Siegel der einsendenden Behörde bezeichnet und verschlossen sein müssen, eingesandt werden.

Rostock, den 4ten August 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Völkow.

Se. Königl. Hoheit haben, auf geziemendes Ansuchen des Eigenthümers Schmidt auf Kleekamp, das, von demselben über besagtes Lehn-Gut cum pertinentiis zu errichten intendirte Schuld- und Hypotheken-Buch, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) es sollen in gedachtes Hypotheken-Buch nicht mehr als Zehntausend Rthlr. NZwdr. eingetragen werden.

2) Die 4400 Rthlr. NZwdr. annoch rückständiger Kaufgelder des Guts Kleekamp sollen allen übrigen eingetragenen Pösten vorgehen,

3) die übrigen intabulirten Pöste sollen demnächst unter sich nach dem Tage ihrer Eintragung rangiren; und

4) die Pöste, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden, sollen gleiche Rechte haben,

Allergnädigst zu genehmigen und zu confirmiren, auch die Niederlegung desselben bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei in Rostock zu gestatten geruhet.

Schwerin, den 24sten Julii 1815.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Drei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten August.

Wann einige zum Ritterschaftlichen Cataster gehörige Behörden noch gar keine General-Liquidation wegen der gelieferten Fourage eingereicht haben, mehrere Domanial- und Ritterschaftliche Aemter aber mit den weitern Berechnungen der Fourage-Lieferungen sowohl, als mit den Liquidationen über sonst gelieferte Naturalien an Roggen, Erbsen, Kartoffeln ꝛc. im Rückstande sich befinden, die Fortrückung des Liquidations-Geschäfts jedoch einen schleunigern Geschäfts-Betrieb der geliefert habenden Behörden erfordert, insbesondere auch die sämmtlichen Liquidationen aller Art zu dem Zweck nothwendig sind, damit den angestellt gewesenen Magazin-Verwaltern reine Liberatorien über die von ihnen geführten Berechnungen, deren Einnahme-Rubriken wegen des Mangels der vorgedachten Liquidationen bisher nicht haben revidirt werden können, ertheilet werden mögen; so werden alle, sich mit irgend einer Art von Naturalien-Berechnung in Rückstand befindende Domanial- und Ritterschaftliche, auch Kloster-, Rostocker Districts-Behörden und Magistrate hiemit zum letzten Mal aufgefordert, ihre über die beschafften Lieferungen von Fourage, Roggen, Erbsen, Kartoffeln und sonstigen Naturalien jeder Art zu formirenden General- oder Special-Liquidationen mit gehörigen Belägen annoch binnen vier Wochen anhero so gewiß einzureichen, als nach Ablauf dieser letzten Frist nicht nur die Ansätze, welche von den Magazins-Verwaltern in der Einnahme ihrer Berechnungen für jede Behörde und für die, von derselben zur Lieferung angewiesenen, Personen gemacht worden, für richtig

angenommen, und keine weitere Erinnerungen dagegen beachtet, vielmehr die Magazin-Verwalter rein liberiret, sondern auch die Executionen wider die säumig bleibenden Behörden sofort werden verfüget werden; wobei es sich von selbst verstehet, daß die Behörden, welche keinen Executions-Zwang haben, sich selbst von allen widrigen Verfügungen durch namhafte, in vier Wochen zu machende, Anzeige derjenigen Personen, durch deren Schuld die Einreichung der Berechnungen verzögert wird, befreien können, da denn gegen solche benannt werdende Personen die Execution gerichtet werden soll.

Schwerin, den 11ten August 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. Kuetemeyer.

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, sowohl den Geheimen-Secretair Manecke, als den Geheimen Secretair Zur Nedden hieselbst, mit dem Character eines Canzleiraths zu begnadigen.

Schwerin, den 21sten Julii 1815.

Se. Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Christian von Lützow unterm 25sten d. M. zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu bestellen.

Schwerin, den 31sten Julii 1815.

Von Sr. Königl. Hoheit ist aus allerhöchster eigener Bewegung der Doctor der Medicin Anton Heinrich Volger in Sternberg heute mit dem Character als Sanitätsrath begnadiget worden.

Schwerin, den 4ten August 1815.

Aeltere Verordnungen.

152.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, nachdem Bürgermeister und Rath zu Wismar sich bereit erkläret haben, das bisherige Decimations-Recht der Stadt gegen Unsre übrigen Unterthanen gänzlich fahren zu lassen, Wir solches in Gnaden angenommen und ihnen dagegen die Versicherung zu ertheilen geruhet haben: daß die wechselseitige Erhebung des Abschoß-Zehnten und was dem anhängig ist, nicht nur in allen künftigen, sondern auch schon in den bisher, seit dem ersten Januar 1804, vorgekommenen resp. Umzugs- und Vererbungs-Fällen, wo Vermögen und Verlassenschaften unter Lebendigen oder von Todes wegen, aus der Stadt in die hiesigen Lande, oder aus Unsern übrigen Landen nach Wismar übergegangen sind oder übergehen mögten, gänzlich aufhören soll.

Setzen, ordnen und wollen demnach für Uns und Unsre Successores R. H. z. M. hiedurch ernstlich und wohlbedächtlich: daß, in Gefolge obgedachter respectiven Erklärung und Versicherung, von nun an und seit dem 1sten Januar 1804, zwischen Unsrer Stadt Wismar und Unsern übrigen Herzog-Fürstenthümern und Landen alle, bis dahin noch bestandene Decimation und was dem anhängig ist, kraft dieses an beiden Seiten gänzlich aufgehoben sein, mithin sowohl unter Lebendigen als von Todes wegen, Gelder und Güter nach und von Wismar, innerhalb Landes abzugsfrei transportiret werden sollen.

Wir gebieten und befehlen solchemnach allen höhern und niedern Gerichts-Obrigkeiten Unsrer Lande hiemit gnädigst-ernstlich, nach dieser Unsrer Landesfürstlichen Willens-Meinung in vorgedachten Fällen, mit Enthaltung von aller Ab-

schoß-Forderung von den nach Wismar vererbten oder exportirten Geldern und Gütern, aufs genaueste sich zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Willens-Meinung, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel, den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten März 1805.

(L. S.) **Friederich Franz, H. z. M.**

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Bekanntmachung

wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses innerhalb Landes mit der Stadt Wismar.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Vier und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 26sten August.

CCCXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bei den, durch die Zeitumstände veranlaßten dringenden außerordentlichen Leistungen und Lieferungen gedrungen, auf geziemenden Antrag Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, eine neue ausserordentliche einfache Steuer, ohne Berechtigung zu Abzügen, für Unsre Unterthanen und Lande auszuschreiben.

Befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl allen colligirenden Behörden als allen Contribuenten in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich:

in der resp. Entrichtung und Einhebung einer einfachen Steuer ohne Abzüge, nach den Ansätzen und Vorschriften Unsers Contributions-Edicts vom 27sten May 1814, wobei diesmal der Monat August zum Normal-Monat angenommen werden soll, und alle nach ihrem Einkommen steuernden Personen dieses Einkommen vom 1sten September 1814 bis zum letzten August 1815 zu berechnen haben, so wie in der directen Einsendung der eingehobenen Auskunft an Unsre allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock,

und zwar noch im Laufe des Monats September, alle schuldige Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu beweisen.

Wobei auch diesmal, gleich wie bei den vorigen Edicten

1) auf den Höfen und Dörfern die weiblichen Dienstboten von der ersten Classe . . . . . 12 ßl.;
die von der zweiten Classe . . . . . 6 ßl.,
von der dritten Classe aber . . . . . 4 ßl.,
gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande und in den Städten contribuiren sollen, und

2) von liegenden Gründen bei den Städten der Ansatz der Steuer für einen besäeten Morgen Acker 1 ßl. 6 Pf. ist.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir zur Erhaltung und Ergänzung des Landsturms erster Classe die Listen der Compagnien desselben dergestalt completiren lassen wollen, daß diejenige Mannschaft, welche seit der früheren Organisation desselben das erforderliche Alter erlangt hat, in denselben aufgenommen; hingegen diejenigen Landsturm-Männer, welche das 35ste Jahr überschritten haben, zur zwoten Classe des Landsturms abgegeben werden sollen: so wird solches zu Jedermanns Nachricht, insonderheit aber allen Unsern Districts-Obersten zu ihrer Nachachtung und forderlichsten Ausführung durch ihre Kreishauptleute, hiedurch bekannt gemacht; auch werden alle obrigkeitlichen Behörden erinnert, ihnen hierbei behülflich zu sein. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Feld-Früchte, bei der anhaltend nassen Witterung, Gefahr laufen auf dem Felde zu verderben; so wollen Wir für dieses Jahr gestatten, daß, mit gutem Willen der Arbeiter, auch des Sonntags, nach gehaltenem Gottesdienste, die Erndte-Geschäfte betrieben werden dürfen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Es ist von der auswärtigen Gränz-Post-Behörde, anhero angezeigt:

daß alle über Frankfurt am Mayn, und namentlich nach Hanau, Heidelberg, Frankfurt und in die Königl. Baierschen und Würtembergischen Staaten versandt werdenden Geldbriefe und Werth-Sachen, sowohl mit dem Siegel des Absenders, als mit dem Siegel des recipirenden Post-Amtes, versehen sein müssen, widrigenfalls, von Frankfurt ab, nicht weiter besorgt, vielmehr auf Gefahr und Kosten des absendenden Post-Amtes remittirt werden.

Diesemnach werden gesammte Ober-Haupt- und Post-Aemter der Großherzogl. Mecklenburgischen Lande hiedurch angewiesen: jene Forderung genau zu beobachten, insbesondere an dem Ort der Aufgabe das Post-Siegel so gewiß beizudrucken, als widrigenfalls ihnen aller Nachtheil und das Retour-Porto zur Last fallen wird. Schwerin, den 17ten August 1815.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Der diesjährige Herbstmarkt in der Stadt Laage wird nicht am 29sten September, sondern erst am Vier und Zwanzigsten October abgehalten werden.

Schwerin, den 19ten August 1815.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Fünf und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 2ten September.

CCCXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsere Circular-Verordnung vom 30sten Januar 1805, wodurch alle Unsre Beamte, mit Inbegriff der Kloster-Beamten, angewiesen sind:

> die sowohl in den Namen der Pächter, als in der Zahl der verschiedenen Hauswirthe, Büdner und Unterpächter ihres Amts u. s. w. entstehenden Veränderungen alle Jahr im Michaelis-Termin bei Unsrer Regierung anzuzeigen —

wird hiedurch dahin ernstlich erneuert: daß solche Anzeigen von allen Beamten ohne Ausnahme spätestens mit dem Ende des Septembers, also vor dem ersten October jeden Jahres, zu Unserer Regierung eingereicht sein müssen, und daß sich selbige auch auf die seitdem hinzugekommene Zahl von Erbenzinsmännern erstrecken solle, unter den Unterpächtern allerlei Art aber die theils erblichen, theils verpachteten Mühlen, Schmieden, Krüge, Fischereien, Ziegeleien, Theer-Oefen und Kalkbrennereien, ohne jedoch deren zeitige Inhaber namentlich auf-

führen zu dürfen, zu verstehen sind. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. August 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

Da die Landes-Credit-Commission allerhöchst autorisiret ist, für alle seit dem Anfang des Monats Decrmber 1814 mit Kaiserlich Russischen Truppen bequartirt gewesenen Oerter Anweisungen auf die allgemeine Landes-Credit Commissions-Casse, pro statu derselben zahlbar, abschläglich auf Sechs Schillinge für die Portion, jedoch mit Abrechnung der für die 3te Colonne bereits à Portion gezahlten Vier Schillinge, zu ertheilen; so werden alle Behörden hiemit aufgefordert, die für solche Verpflegung der seit dem Anfang des Decembers 1814 durchmarschirten Kaiserlich-Russischen Truppen erhaltenen Steuer-Abzugs-Anweisungen wieder einzureichen, wogegen ihnen Anweisungen pro statu cassae auf die Hälfte des Betrags, auf die andere Hälfte aber Steuer-Abzugs-Anweisungen ertheilt werden sollen.

Wobei nur zum Ueberfluß bemerklich gemacht wird: daß, da hier nur vom letzten im December angefangenen Durchmarsch der Kaiserlich Russischen Truppen die Rede ist, es in Hinsicht aller übrigen Kaiserlich Russischen Truppen, also auch der im November 1814 durchmarschirten Russischen Landwehr, bei den ertheilten Steuer Abzugs-Anweisungen auf die ganze Vergütung das Bewenden behält. Schwerin, den 25sten August 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. J. H. Kuetemeyer.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß das dem Vieh-Verschneider Fasand zu Güstrow von Johannis d. J. an ertheilte Privilegium, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zurückgenommen worden ist.

Schwerin, den 21sten August 1815.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

L. F. v. Lehsten.

Se. Königl. Hoheit haben den Adolph Arends zu Ludewigslust zu Allerhöchst Ihro Cabinets-Coptisten heute zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 7ten August 1815.

Aeltere Verordnungen.

153.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsamer, lieber Getreuer! Mehrere neuere, durch den Mißbrauch verkaufter Gifte veranlaßte traurige Vorfälle haben Uns bewogen, den §. 10. Cap. III. der Medicinal-Ordnung landesherrlich folgendermaaßen zu erläutern und zu bestimmen:

Es soll nämlich der Verkauf der Gifte **nur allein aus den Apotheken**, nämlich von den Eigenthümern derselben oder würklichen Provisoren, jedoch in den Städten an keinen andern, als an die Metall Arbeiter, Färber, Hutmacher, und andere dergleichen Professionisten, die solche Gifte zu ihren Arbeiten gebrau-

chen, und zwar an die Meister persönlich und gegen deren Scheine, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, so wie an Landleute nur gegen gleichmäßige obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger, versiegelt, unter der Aufschrift mit Fractur-Buchstaben: Gift, und unter der Erinnerung den nicht gebrauchten Rest unter Siegel und verschlossen aufzubewahren, durchaus aber an keinen zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers, gestattet sein; die gedachten Scheine hingegen sind sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Visitirung der Apotheke vorzeigen zu können.

Mit Bezug auf Unser dir ertheiltes landesherrliches Privilegium, wirst du hiedurch befehliget, nach dieser Unserer Erläuterung des gedachten §. der Medicinal-Ordnung, der jedoch im übrigen seinen vollen gesetzlichen Bestand behält, bei Vermeidung der darin angedrohten schärfsten Bestrafung aufs genaueste dich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten December 1804.

(L. S.) **Friederich Franz, H. z. M.**

B. F. Gr. v. Bassewitz.

An

sämmtliche Apotheker in hiesigen Landen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Sechs und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 9ten September.

CCCXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da, nach eingegangenen zuverlässigen Anzeigen, die Lungen-Seuche unter dem Rindvieh in Unsern Landen bis auf einen Ort, wo sich nur noch schwache Spuren zeigen, nunmehro aufgehöret hat, so verordnen Wir zur Herstellung des allgemeinen Verkehrs mit dem Rindvieh in beschränkter Maaße folgendes:

1) Die Viehmärkte können im ganzen Lande wieder abgehalten werden.

2) Die Gesundheits-Scheine sind nur für solches Vieh, welches auf die öffentlichen Viehmärkte gebracht wird, erforderlich.

3) Der Verkauf von rohen Häuten steht ohne Bescheinigung frei.

Zur Beobachtung gehöriger Vorsicht wird jedoch hiebei noch ausdrücklich bestimmet, daß ein Ort, in welchem die Lungenseuche geherrschet hat, nur dann erst für völlig von derselben befreiet anzusehen ist, wenn die Lungenseuche während eines halben Jahres kein einziges Stück Vieh befallen hat. An allen den Orten wo dies nicht der Fall ist, können so wenig Viehmärkte gehalten als von den resp. Behörden Gesundheits-Scheine ausgestellet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Orts-Obrigkeiten und Behörden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Gruß-es, hiedurch, mit pflichtmäßiger Sorgsamkeit auf die Beobachtung dieser Bestimmungen bei Vermeidung ernstlicher Ahndung zu halten, wobei Wir zugleich noch allen Obrigkeiten und Behörden zur Pflicht machen, von jeder irgend bedenklichen und seuchartigen Krankheit unter dem Rindvieh, sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu machen, auch daran bei Strafe der Excitirung des Fiscals bei jeder überwiesenen Vernachlässigung nicht zu ermangeln. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Es ist seit einigen Wochen besonders häufig vorgekommen, daß die liquidirenden Behörden ganz verschiedene Gegenstände in eine Berechnung und in einen Vortrag bringen, daß z. B. Portionen und Fourage zusammen berechnet, über die versammlete vaterländische Landwehr und über Einquartirung Kaiserl. Russischer Truppen, auch über Beköstigung gefangener Franzosen ꝛc. ꝛc. in einer und derselben Berechnung liquidiret, daß Lazareth-Forderungen mit Magazin-Lieferungen, und diese wiederum mit Prästationen zu Schanzen und Schiffbrücken ꝛc. vermischt und verbunden angezeiget worden. Wenn nun zwar bisher möglichst durch Extrahiren und Separiren die verschiedenartigen Anträge zu den verschiedenen Acten gebracht sind; so wird doch dadurch die Arbeit so sehr vergrößert, daß die Landes-Credit-Commission sich gezwungen siehet, zur Vermeidung des großen Aufenthalts in dem Betriebe der Geschäfte, die schon mehrmals geschehene Erinnerung im obgedachten Betreff dringend und mit der bestimmten Erklärung zu wiederholen, daß die Zurücksendung jeder Berechnung und jeden Vortrags unfehlbar erfolgen wird, sobald darin verschiedenartige Gegenstände zugleich abgehandelt werden.

Sind etwa über diverse Gegenstände die Beläge zugleich ausgestellt; so ist dies nicht als Grund zu betrachten, daß die Berechnungen und Vorträge nicht getrennt werden könnten; vielmehr sind die Original-Beläge der einen Berechnung anzulegen und es ist in der andern Berechnung auf jene specifiquer Bezug zu nehmen.

Insbesondere ist dies denn auch bei den General- und Special-Liquidationen genau zu beachten, deren forderſamſte Einreichung in dem Publicat vom 11ten

vorigen Monats besideriret ist, und derenhalben nur noch bekannt gemacht wird, daß nach deutlicher Fassung der gedachten Aufforderung darin nichts neues verlangt, sondern daß nur alle Behörden dadurch erinnert werden sollen, die Liquidationen, womit sie sich im Rückstande befinden, die also schon vorher von ihnen gefordert sind, in dem bestimmten Zeitraum bei Strafe der Execution einzubringen.

Schwerin, den 5ten September 1815.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. J. H. Kuetemeyer.

Se. Königl. Hoheit haben den EhrnPrediger Riemann zu Boizenburg zum Präpositus des Boizenburgschen Cirkels unterm heutigen Dato zu bestellen geruhet. Schwerin, den 19ten August 1815.

Se Königl. Hoheit haben unterm heutigen Dato den EhrnPastor Neubauer zu Pokrent zum Senior zu ernennen geruhet.
Schwerin, den 22sten August 1815.

Aeltere Verordnungen.

154.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Wir finden, bei dem durch den Drang der Zeit-Umstände, besonders seit dem vorigen Jahre, in Unserm Lande herbeigeführten einstweiligen Geldmangel, auf geziemendes Ansuchen des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und

Landschaft Uns veranlasset, die zur Steurung des unmäßigen Geldwuchers unterm 1sten Julii 1765 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims Gnaden an euer Collegium erlassene Verordnung euch hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem Wir euch zugleich in gnädigstem Befehl ernstlich aufgeben: Unsern Canzlei-Fiscal dahin zu instruiren und anzuhalten: daß er auf diejenigen Geldwechsler in Unsern Landen, welche die augenblicklichen Verlegenheiten Unsrer Landes-Eingesessenen dazu benutzen, um fremde Gelder zu hohen Zinsen an sich zu bringen, und solche, oder gar unter solchem Vorwande ihre eigene Capitalien, für ungebührliche Provisionen, oder unter sonstigen wucherlichen Bedingungen, auf kurze Fristen, den Geldbedürftigen anzuleihen, ein wachsames Auge richten, und wenn ihm dergleichen gesetzwidrige Erpressungen, es sei von Unsern Bedienten, denen von der Ritterschaft, Advocaten, Notarien, Kauf- und Handelsleuten, Juden, oder andern Einwohnern Unserer Städte oder auf dem Lande, bekannt werden, gegen selbige, ohne Ansehen der Personen, bei Strafe der Remotion, seines Amts gebührend wahrnehmen und sie zur gesetzmäßigen Bestrafung bringen, auch den Denuncianten, mit Verschweigung ihres Namens, die etwanigen Kosten, für Rechnung Unsers Fiscus, erstatten solle. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Residenzstung Schwerin, den 5ten Januar 1803.

(L. S.) **Friederich Franz H. z. M.**

B. F. Gr. v. Bassewitz.

An
die drei Landes-Gerichte (separatim.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Sieben und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 16ten September.

CCCXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die gegenwärtigen Zeiten eine immer strengere Vorsicht dahin erfordern, daß nicht unter irgend einem Vorwande Leute, welche keinen bestimmten und sichern Erwerb haben, in Unsere Lande hineingezogen werden mögen, oder auch in Unsern Landen selbst zur Entstehung solcher Leute Veranlassung gegeben werde; so verordnen Wir hiedurch gnädigst-ernstlich und wollen:

daß alle Orts-Obrigkeiten, ohne Ausnahme, keinen anderen Schauspieler-Gesellschaften öffentliche Vorstellungen in ihrem Orte gestatten sollen, als solchen, welche zuvor von Uns die Erlaubniß erhalten haben, in Unsern Landen Vorstellungen zu geben.

Jedoch soll hiedurch das Recht der Obrigkeiten, die Concession zu Vorstellungen an ihrem Orte, wenn sie solche demselben nicht zuträglich finden sollten, zu verweigern, keinesweges beschränkt sein. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten August 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß der diesjährige Herbst-Jahrmarkt zu Laage nicht an dem, in der Bekanntmachung vom 19ten v. M. dazu angesetzten 24sten Octbr. sondern schon am 12ten October d. J. abgehalten werden wird. Schwerin, den 5ten September 1815.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Aeltere Verordnungen.

155.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da seit einiger Zeit bei Unserem Cabinet Bittschriften einkommen, die Unserer Patent-Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälde und Schriftsteller bei Abfassung schriftlicher Eingaben, vom 2ten Febr. 1792, gänzlich zuwider sind, insbesondere solche Bittschriften, die für Unsere Dicasteria gehören, wie auch daß die Concipienten unterlassen, ihren Namen zu unterzeichnen; so machen Wir zu jedermanns Wissen hiedurch bekannt: daß solche Eingaben einem jeden Supplicanten mit der Post unfrankirt werden remittiret werden. Ludwigslust, den 7ten Januar 1805.

(L. S.) **Friederich Franz, H. z. M.**

156.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, in Betracht der, beim Vertrieb auswärtiger Arzneien in Unsern Landen eingerissenen Polizeiwidrigen Mißbräuche, landesherrlich bewogen, in

Gemäßheit des §phi. 256 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs die Einlassung und den Umgang der sogenannten Olitäten- und Ungarischen Wasserträger zum Verkauf ihrer Waaren in Unsern Herzog- und Fürstenthümern fernerhin nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie, gleich den übrigen, gesetzlich mit ihnen in Eine Classe gestellten Hechelträgern, Leinwandshändlern, Siebmachern und Scheerenschleifern oder andern fremden Krämern, so lange überhaupt noch ihr Handlungs-Verkehr in Unsern Landen gesetzlich geduldet wird, in einer Unserer Städte das Bürgerrecht gewonnen, und ihre Waaren bei der Steuerstube des Orts gehörig versteuert zu haben, respective durch Producirung eines Bürgerscheins der Stadt-Obrigkeit, und eines Handlungs-Passes Unsrer Steuer-Commission, bescheinigen können.

Befehlen demnach respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes allen und jeden Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern gesammten Herzoglichen Landen, insbesondere an den Gränzen derselben, hiemit gnädigst, über die Beobachtung dieser Unsrer Vorschrift genau zu halten, mithin den, jetzt etwan in gedachten Unsern Landen befindlichen Olitätenkrämern, wenn sie unter ihrer Jurisdiction sich betreten lassen, obige Verfügung mit der Andeutung bekannt zu machen: daß sie im künftigen Wiederbetretungsfall, bei unterlassener Befolgung dieser Vorschrift, die Herausschaffung aus dem Lande, mit Confiscation ihrer Waaren, zu gewärtigen haben sollen.

Zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung haben Wir diese Unsre Verordnung durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten December 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

157.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Unsere Verordnungen wegen des Schiessens in den Städten ganz in Vergessenheit zu gerathen scheinen, und das Publikum seither durch Verbotwidriges Schiessen bei Tag und Nacht vielfältig beunruhiget ist: So werden Unsere Verordnungen vom 28. Septbr. 1782 und 22. May 1792 hiemit anderweitig in

Erinnerung gebracht, und die Obrigkeiten nicht nur in Unserer hiesigen Residenz-Stadt, sondern überhaupt in Unsern Städten, auf das ernstlichste beseliget, gegen solchen Unfug hi füro bessere Wachsamkeit zu beobachten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten September 1804.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnte Präsident, Geheimes und Räthe.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Acht und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten September.

CCCXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Erfahrung, auch in Unsern Landen, gelehrt hat, daß bei ausgestellten Zeugnissen die darin geschriebenen arabischen Ziffern sehr leicht verfälscht werden können; so befehlen Wir insbesondere allen EhrnPredigern in Unsern Landen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst: Bei den von ihnen auszustellenden Geburts-, Tauf- und Todes-Scheinen die Zahl des Tages, und bei der Jahrszahl wenigstens die beiden letzten Zahlen jedesmal mit Buchstaben ganz auszuschreiben. Wornach dieselben sich genau zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bei Nieder-Gerichten Zweifel darüber vorgekommen sind; so machen Wir zur Verhütung unnöthiger Anfragen und Weiterungen hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt: daß dem Rabbiner der Juden-Gemeinden in Unsern Landen für seine und seiner Zeugen Adhibirung bei Ableistung eines solemnen Juden-Eides, für seine Person zwei Rthlr. NZwdr., und für die beiden Zeugen zusammen auch zwei Rthlr. NZwdr. zukommen, und von der Partei, welcher es zur Last fällt, gezahlet werden müssen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten August 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Alle mit der Colligirung der ausserordentlichen Steuern beauftragte Behörden in Unsern Landen werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiermit befehliget: bei Einsendung der Gelder an die Allgemeine Landes Receptur Commission nach Rostock im Register genau zu unterscheiden und zu bemerken: ob solche in NZwdr. oder in Pomm. Courant eingekommen sind und übersandt werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Septbr. 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Die unglücklichen Zeiten seit 1806 haben es dem Berechner des Wittwen-Instituts für die Großherzogliche Dienerschaft unmöglich gemacht, gegen alle diejenigen, die ihre Erlegnisse zur Instituts-Casse nicht prompt berichtigten, ganz

die Strenge eintreten zu lassen, wozu der §. 50. des Fundations-Briefes ihn sonst berechtiget.

Dadurch sind bedeutende Rückstände entstanden, die um so weniger geduldet werden können, als das Institut auf Zins vom Zins wesentlich berechnet, und, ungeachtet seines bedeutenden Capitals, ohne diesen Zins vom Zins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten keinesweges hinreichend fundirt ist.

Wie daher gegen alle solche Restanten eine Zinsen-Berechnung, jedoch ohne Einfluß auf die Natur der Schuld, ausdrücklich vorbehalten bleibt; so wird für jetzt, so viel die currenten Erlegnisse betrifft, allen Großherzoglichen Bedienten, die dem Institut verpflichtet sind, und vorzüglich allen, von Ihro Königl. Hoheit zur Einsammlung der Erlegnisse angewiesenen Behörden hiedurch bekannt gemacht:

daß dem Wittwen-Instituts-Berechner unter heutigem Dato aufgegeben ist, von jetzt an, und schon für das laufende halbe Jahr von Ostern bis Michaelis, dem §. 50. des Fundations-Briefes genau nachzukommen; folglich gegen alle einsammelnden Behörden, die nicht binnen 14 Tagen nach der Publication dieses Notificatorii die auf Johannis d. J. fällig gewesenen Erlegnisse, und künftig jedesmal 14 Tage nach dem Quartal das alsdann fällige; oder wenigstens — falls sie selbst keinen Executions-Zwang zur Beitreibung haben — die Restanten-Listen innerhalb dieser Fristen an den Berechner einsenden, unnachsichtlich und bei eigener Verantwortung die Execution zu verfügen.

Doch ist dem Berechner dabei freigelassen, Anweisungen auf das verdiente Gehalt anzunehmen, deren Honorirung, nach einem Allerhöchsten Rescript vom 3. sten Octbr. v. J., zur Abwendung der Execution, Niemanden unnöthig erschwert werden wird.

Schwerin, den 31sten August 1815.

Großherzogl. Mecklenb. Wittwen-Instituts-Direction.

C. F. Krüger.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Doctor Oertling zu Paris den Character eines Legationsraths zu verleihen. Schwerin, den 9ten September 1815.

Se. Königl. Hoheit haben dem Eigenthümer Jörges auf Pistohl heute den lehnherrlichen allerhöchsten Consens zur Fällung von Zweihundert Eichen daselbst zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 11ten Septbr. 1815.

Es ist bereits in dem allgemeinen Dienst-Reglement von 25sten August 1786 Cap. XIII. §. 15. bestimmt, daß:

> wer, ohne commandirt zu sein, einen Deserteur ertappet, oder solchergestalt angiebt, daß er zur Haft gebracht werden kann, dafür eine Belohnung von 5 Rthlr. aus der Königl. Kriegs-Casse erhalten solle, es mag derselbe vom Militair- oder Civilstande sein.

Indem nun diese Versicherung nach vorgängiger Communication mit Königl. Kriegs-Canzlei hiemit erneuert wird, wird zugleich bemerklich gemacht, daß diese Belohnung auch an Ausländer, welche die diesseitigen Deserteurs, die sich in ein auswärtiges Gebiet geflüchtet haben, dergestalt angeben, daß sie zur Haft gebracht werden können, ausgezahlt, ingleichen, daß solche in denjenigen Fällen, da der Deserteur einiges Vermögen besitzt, aus demselben wieder ersetzt und beigetrieben werden solle.

Den sämmtlichen Obrigkeiten der hiesigen Lande wird aufgegeben, diese Verfügung in ihrem Gerichtsbezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 24sten August 1815.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche zum Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

C. v. d. Decken.

An

alle Obrigkeiten der hiesigen Lande.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.

Neun und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 30sten September.

CCCXXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Unterthanen und Landes-Einwohnern hiedurch zu wissen: daß Wir, zur Hebung der über die Berechtigung der zurückgebliebenen Ehefrauen Unsers in den Krieg gezogenen und daraus bisher nicht zurückgekehrten Militairs und der dazu gehörenden Personen, zur Wiederverheirathung entstandenen Zweifel und Irrungen, dieserhalb nachfolgende Bestimmungen landesherrlich resolviret haben:

I.

Wenn Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, überhaupt Personen die dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, insbesondere auch nach dem Rückzuge der französischen Heere im Jahr 1813, aus Rußland, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Vestung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt werden, und nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt anhero Nachricht gegeben haben, so tritt die Vermuthung ihres erfolgten Todes, nach fruchtlos geschehener öffentlichen Vorladung, ein.

2.

Schanz- und andere Arbeiter, auch das Gesinde Unserer Militairs, und überhaupt alle andere Personen die zur Zeit des Sturms oder der Action gegenwärtig sind, solleen nach demselben Grundsatz behandelt werden.

3.

Mithin soll der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten in den vorgedachten Fällen nachgelassen werden, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den wegen der Verschollenen sonst gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum abzuwarten.

4.

Die Todeserklärung selbst muß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden; doch ist ein auf drei Monate hinausgesetzter Termin dabei hinreichend.

5.

Was den Nachlaß solcher Militair-Personen als der erste und zweite Art. bezeichnet und dessen Vererbung anbetrifft, so soll deshalb ebenfalls nächstens weitere Unsere Verordnung erfolgen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Landes- und anderen Gerichten Unsers Großherzogthums, über diese Unsere Constitution von jetzt an pünctlich zu halten, und darnach zu verfahren. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Julii 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Landesherrliche Constitution wegen der Wiederverheirathung der zurückgebliebenen Ehefrauen der in den Krieg gezogenen Militair-Personen.

Es ist bemerkt worden, daß sowohl Einzelne, die zu einem Großherzogl. Dienste gelangen, als die Behörden, denen die Wahrnehmung der Ereignisse derselben zur Wittwen-Instituts Casse anvertrauet ist, häufig die Entrichtung und Wahrnehmung dieser Ereignisse aus dem Grunde unterlassen, weil sie den Receptions-Schein als wesentliche Bedingung der Aufnahme ins Wittwen-Institut betrachten, und vor dessen Aushändigung jede Verpflichtung zur Zahlung von Receptions- und Beitrags-Geldern bezweifeln.

Da aber seit dem 1sten October 1797 nicht die Reception, sondern der Fundations-Brief jeden, in den Tabellen aufgeführten Großherzoglichen Diener, ausser den Schullehrern, mit dem Antritt des Dienstes zur Theilnahme am Witt-

wen-Institut unabwendlich verbindet; da diese Verbindlichkeit, unabhängig von der Ertheilung eines Scheines, aus dem Gesetz unmittelbar hervorgeht, und da das Institut seiner Seits die vollkommene Berechtigung der Wittwen aus dem Gesetze selbst unbedingt anerkennet; so erhellet hieraus, daß, wenn zufällige Veranlassungen die Auslieferung des Receptions-Scheines verspäten, das Zurückhalten der Erlegnisse nie den geringsten Nutzen gewähren, sondern nur dem Institute und den Angestellten den großen Nachtheil lästiger Nachzahlungen bereiten kann.

Ist nun gleich die Förmlichkeit der Ertheilung von Receptions-Scheinen, als gesetzmäßiges Mittel das Directorium des Instituts mit dessen einzelnen Mitgliedern in Verbindung zu erhalten, bis jetzt noch nicht aufzugeben; so werden doch alle Instituts-Genossen und vorzüglich alle recipirenden Behörden hiedurch geziemend aufgefordert und ersucht: nie die Erlegung und Wahrnehmung der Antritts-Gelder und Beiträge nach dem Receptions-Schein zurückzuhalten, wohl aber das Ausbleiben des letztern — wie auch von Einigen bisher geschehen — dem unterzeichneten Directorio bekannt zu machen.

Schwerin, den 1sten September 1815.

Großherzogl. Mecklenb. Wittwen-Instituts-Direction.

C. F. Krüger.

Se. Königl. Hoheit haben der Eigenthümerin Justiz-Räthin Paepke zu einer Holzfällung von Ein Tausend Eichen zum Verkauf auf ihren Allodial-Gütern Hindenberg und Vehlböcken die landesherrliche Bewilligung zu ertheilen heute geruhet. Schwerin, den 9ten Septbr. 1815.

Aeltere Verordnungen.

158.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß sich zum öftern, ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Beamten, fremde, unbekannte und bejahrte Leute, theils aus andern Ländern, theils aus den Städten und Ritterschaftlichen Gütern in die Domainen eindrängen und nicht nur den dort eingebornen Familien den Platz

nehmen, sondern auch bald den Armen-Cassen zur Last fallen. Da wir nun dergleichen Uebertretung der Polizei- auch Schulzen- und Bauer-Ordnung nicht länger dulden wollen; so setzen und ordnen Wir hiemit:

1) Es darf weder der Pächter eines Hofes, noch ein sonstiger Einwohner Unserer Domainen, auswärtige Leute und Familien in seine Wohnungen und Hof-Kathen einmiethen und aufnehmen, ohne dazu die Erlaubniß der competirenden Beamten nachgesucht und erhalten zu haben. Jedoch soll dadurch der freie Umzug der schon in einem Amte befindlichen Leute nicht gehemmt sein.

2) Die Schulzen in den Dörfern dürfen gleichfalls den Zuzug solcher Familien, welche sonst ausserhalb Amtes gewohnet haben, nicht ohne förmliche Erlaubniß des Amtes gestatten;

3) Beamte sollen allemal bei der Contributions-Erhebung im Herbste jeden Jahres die etwanigen Uebertretungen dieser Vorschriften erörtern und die Schuldigen in eine Strafe von 5 Rthlr. Nzwdr. nehmen, auch sie, falls der Consens zu Beibehaltung der einmal eingenommenen Familie gegründetes Bedenken hat, zu deren Fortschaffung anhalten.

4) Würden solche eigenmächtig aufgenommene Familien inzwischen hülfsbedürftig; so ist derjenige Pächter oder Schulze, welcher sich der Uebertretung schuldig gemacht hat, außerdem verbunden alle daher entstehenden Kosten und Folgen aus eignen Mitteln zu büßen.

5) Es sollen aber die Beamte dagegen, wenn es im Amte an tüchtigen Arbeitern für die Höfe, oder an Miethsleuten für offen stehende Wohnungen fehlt, mithin die Zulassung fremder Familien nöthig wird, auf den Vorschlag der Pächter oder Hausbesitzer die Zeugnisse der Competenten untersuchen, von ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit sich persönlich, auch durch Einziehung sicherer Nachrichten an ihrem vorigen Wohn-Orte, unpartheiisch überzeugen, daferne wichtige Bedenklichkeiten nicht vorhanden sind, den Consens-Schein unentgeldlich ertheilen, sonst aber die Ursachen der Verweigerung den Ansuchenden ebenfalls unentgeldlich und schriftlich eröffnen. Hiernach hat sich jedermann zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Junii 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1815.

Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 7ten October.

CCCXXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Da Unsre Regierung häufig durch nicht gehörig legitimirte Leute behelliget wird, welche hieher sich durchschleichen, oder häufig sogar gegen alle Ordnung durch einheimische, besonders Grenz-Behörden, mit visirten oder ganz neuen Pässen dahin gesandt werden; so werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle Orts-Obrigkeiten, besonders in den Grenz-Orten, hiemit ernstlich und bei Vermeidung gewisser Ahndung erinnert, nicht allein überhaupt es nicht an der gehörigen pflichtmäßigen Vigilanz ermangeln zu lassen, sondern auch insbesondere

1) denen Personen, welche ohne gehörige oder mit bereits abgelaufenen Pässen ankommen, oder die kein bestimmtes Gewerbe und Zweck ihrer Reise angeben können, durchaus keine Pässe ins Land hinein zu geben; sondern sie allemal dahin gleich zurück zu weisen, woher sie gekommen sind;

2) in den Fällen aber, wo die bekannten Vorschriften ihnen erlauben Pässe zu geben, allemal den bis zu ihnen gültig gewesenen Paß in dem neuen Passe genau zu bezeichnen, auch Heimath und Gewerbe des Paß-Inhabers bestimmt anzugeben;

3) wo aber der fremde, sonst gültige und zur Reise nach und in hiesige Lande berechtigende Paß nicht durchaus einen neuen erfordert, auch keinen zu geben, sondern den mitgebrachten nur zu visiren, und gehörig bis zur nächsten Stadt zu dirigiren. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Septbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, dem Obersten von Sell die durch den Tod des Hof-Raths Karsten erledigte Stelle eines zweiten Elbzoll-Commissairs und Landzoll-Berechners zu Boizenburg, in Gemäßheit früherer Expectanz allergnädigst zu ertheilen.

Schwerin, den 22sten August 1815.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, den Cammerherrn Eberhard Christian Reinhard von Roeder hieselbst zum Schloßhauptmann bei Allerhöchst Ihro Hofmarschallamte zu bestellen. Schwerin, den 14. Sept. 1815.

Von Sr. Königl. Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog ist dem Maitre d'hôtel Hey zu Ludwigslust der Rang der 13ten Classe der Rangordnung vom 25sten Julii 1704 allergnädigst ertheilt.

Schwerin, den 22sten Septbr. 1815.

Aeltere Verordnungen.

159.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden die, Unsern sämmtlichen Amts-Gerichten mittelst Circulare vom 11ten May 1802 zur Nachachtung vorgeschriebene allgemeine Gebühren-Taxe, in folgenden Puncten näher zu bestimmen.

1. Behält es zwar in allen geringfügigen, bloß protocollarisch zu verhandelnden Sachen, bei den mündlichen Citationen sein Bewenden, so soll doch gestattet seyn, an die vom Gerichts-Orte entfernten Partheyen, schriftliche Ladungen zu erlassen. Für solche schriftliche Ladungen sind aber nur 4 Schilling, nemlich 2 ßl. für den Amts-Actuarium und 2 ßl. für den Amts-Landreiter anzusetzen.

2. Finden gleich der Regel nach eigentliche Termins- und Urtheils-Gebühren für bloße Abschiede nicht statt, so sind dennoch in Sachen die schriftlich verhandelt werden, und wo nach vorgewesenem Rotulations-Termin eine Urthel abzufassen ist, sowohl für die Urthel selbst, als für den Terminum publicationis Sententiae Gebühren zu nehmen, und für erstere nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 2 bis 6 Rthlr. anzusetzen.

3. Der Amts-Landreiter erhält in den Fällen, wo er auf rechtliches Erkenntniß einen Amts-Einwohner ob Contumaciam persönlich einholt, 1 Rthlr.

4. Eine 6 Stunden daurende Session in Criminal-Sachen ist für eine doppelte zu rechnen, und darnach die Gebühr zu berichtigen.

5. Ist durch die neue Gebühren-Taxe der §. 18. der Interims-Gerichts-Ordnung, so viel die Bestimmung der Gebühr für die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen betrifft, gänzlich aufgehoben.

6. Wird in Absicht der Gebühren bei Liquidations-Terminen folgendes festgesetzt:

   1) Wenn gar keine Liquidanten, oder nur zwey mündliche Profitenten in solchen Terminen erschienen sind, werden die vollen Vorbescheids-Gebühren von den Provocanten mit Einem Rthlr. 32 ßl. Nzwdr.

2) Wenn aber drey oder mehrere Liquidanten sich eingefunden haben, für jeden mündlichen 24 ßl., und für den Amts-Registrator 8 ßl. Nzwdr. zu nehmen, gestattet.

3) Für schriftliche Liquidationen aber findet keine Gebühr statt.

7. Bey Confirmationen von Schuld-Verschreibungen wird gleich wie bei der Subhastatione Immobilium die Gebühr zu $\frac{1}{2}$ Procent des Capital-Betrags bestimmt.

Unsere sämmtlichen Amts-Gerichte werden hiedurch gnädigst angewiesen, sich nach diesen Erläuterungen und Festsetzungen aufs genaueste zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 5ten Julii 1804.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Ein und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 14ten October.

Aus Veranlassung mehrerer Anfragen haben Wir bereits zu Unserer Zufriedenheit den guten Geist und die Stimmung ersehen, den bevorstehenden 18ten October, als den ewig denkwürdigen Jahrestag der großen Leipziger Völkerschlacht, wodurch die teutsche Freiheit wieder erkämpft worden, auf eine würdige angemessene Weise zu feiern. Wir wollen deshalb hiedurch Unsere Genehmigung und Unsern Beifall zu erkennen geben, daß dieses Dankfest auch in Unsern Landen an allen Orten auf die thunlichste und angemessene Art in froher Erinnerung und mit freudigem Sinn begangen werde; und indem Wir dieserhalb zwar keine bestimmte Vorschriften ertheilen, noch durch genaue Anordnungen etwas auferlegen mögen, vielmehr solche besser den örtlichen Einrichtungen zur freien Wahl überlassen; so sollen hiedurch nur Unsere Beamte und die sämmtlichen Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande von Uns gnädigst angewiesen sein, alle zweckmäßige Veranstaltungen zu dieser Feier, wie Erleuchtungen, die Anzündung von Freudenfeuern auf Anhöhen und Bergen, mit Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, die Verlegung des Erndtefestes auf diesen Tag u. dgl. bereit und willig zu befördern und zu unterstützen, als wodurch sie Unsere Absicht und Willen besonders erfüllen werden. Ludwigslust, den 11ten October 1815.

Friederich Franz, Großherzog.

CCCXXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester lieber Getreuer! Bei der Ungleichheit der bisherigen Aushebungen und Stellungen zur Landwehr und zum regulairen Militair Unsrer Lande, und bei den, daraus für mehrere Kirchspiele und deren Eingesessene entstehenden Inconvenienzien, wenn sie ihre dienstpflichtige Mannschaft bei Recrutirungen zur Landwehr oder zum Landsturm erster und zweiter Classe nach einer andern Districts-Stadt stellen sollen, als wozu sie bei der Completirung Unsers Infanterie-Regiments gesetzlich angewiesen sind; wollen Wir diesen Unterschied von nun an gänzlich aufgehoben wissen, mithin, nach jetzt in der Regel gänzlich aufhörenden Militair-Fuhren und deren Vertheilung im Fuhr-Kreise, die Formirung des Landsturms sowohl, als die Aushebung zur Landwehr nicht länger nach den künftig nicht mehr gangbaren Fuhr-Kreisen der verschiedenen vormaligen Etappen-Orte eintheilen, sondern auf die gesetzmäßigen Grenzen der sechs Militair-Recrutirungs-Districte, nach Vorschrift der Beilage A. Unsers Recrutirungs-Reglements vom 20sten Decbr. 1810, zurückführen lassen.

Diesemnach befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: Auch in der Organisirung des Landsturms und der Landwehr euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die euch untergeordneten Kreishauptmänner erster und zweiter Classe gehörig zu instruiren, mithin die aus dem einen Militair-District zum andern an einzelne Fuhr-Kreise bis dahin abgegebenen Kirchspiele an den District, wohin sie reglementsmäßig gehören, namentlich:

Kavelstorff und Gorschendorff nach dem District Güstrow;

Qualitz, Parum, Tarnow und Petschow nach dem District Rostock;

Demen, Holzendorff, Wamkow, Kladow, Pinnow nach dem District Parchim —

zurück zu geben und wechselseitig auszutauschen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. September 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

Circular
an die sechs Districts-Obersten
separat.

CCCXXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann Wir von Johannis 1815 an die ordnungsmäßige, prompte Erhebung aller Gefälle, und die ordentliche Ablieferung der Ueberschüsse an die Haupt-Kassen, schlechterdings hergestellt wissen wollen; so werden gesammte Unsere Rechnungsführende Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, befehliget:

1) vierzehn Tage vor jedem Quartale mit der Receptur anzufangen und alle fälligen Ereignisse genau wahrzunehmen.
2) In jedem Falle, da solcher Wahrnehmung Hindernisse entstehen, und nach ihrem, der Beamten, Dafürhalten, eine Dilation unvermeidlich ist, davon mit Anführung der Gründe sofort zu berichten und den darauf ergehenden Verfügungen, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, genau Folge zu leisten.
3) Vierzehn Tage nach dem Quartale richtige Extracte von Einnahme und Ausgabe in duplo an Unsere Cammer, und in simplo an den Districts-rath, einzusenden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Funfzig Thalern für jede Versäumniß und des Nachtheils, daß die wegen solcher Saumseeligkeit Bestraften namentlich durch das officielle Wochenblatt werden bekannt gemacht werden;
4) in den Begleitungsberichten gehörig auseinander zu setzen, wie die Ueberschüsse an die Behörden abgeliefert, oder zu welchen bestimmten Zwecken sie in der Amts-Casse asserviret worden;
5) sich solcher Regelmäßigkeit zu befleißigen, daß die Quartal-Extracte demnächst mit dem General-Extracte und dieser mit der Hauptrechnung übereinstimmen, indem in der Folge darauf gesehen und darnach die Zuverlässigkeit der Rechnungsführer beurtheilt werden wird; endlich
6) Die Rückstände aus frühern Jahrgängen nicht mit der currenten Einnahme zu vermengen, wenn auch durch frühere Verordnung und durch das Ratificatorium über den Etat dazu die Veranlassung gegeben wäre; vielmehr quartaliter besonders anzuzeigen, was von solchen älteren Rückständen eingegangen ist und darüber Unsere besondere Bestimmung zu gewärtigen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27. Sept. 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Da, nach eingezogenen Nachrichten, die über Berlin nach Pohlen und Rußland bestimmten Briefe, nicht befördert werden, wenn sie nicht bei einer Bestimmung disseits Warschau mit 6 Groschen und jenseits Warschau mit 14 Groschen 6 Pfennigen, von Berlin ab, frankirt sind; so wird solches, zu Vermeidung der Zeit und Kosten raubenden Retoursendenden, hiedurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 7ten October 18 5.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Es ist vorgekommen, daß bei hiesigen Post-Aemtern die Auslage an Preußischem Courant gegen Mecklenb. Valeur zu hoch berechnet worden, weil sie sich nach einer Anführung des Spaldingschen Repertorii pag. 610. gerichtet haben. Es ist aber in diesem Repertorio an der bezeichneten Stelle ein Irrthum eingeschlichen, welcher sehr leicht hätte entdeckt werden können, wenn die Post-Officianten auf das allegirte Gesetz selbst, nehmlich auf die Verordnung vom 20sten März 1773 (Bärensprungsche Gesetz-Sammlung, 3ter Theil, pag. 697) zurückgegangen wären.

Diesemnach werden sie hiedurch erinnert: jene gesetzliche Bestimmung vor Augen zu behalten, mithin

für	1 Thaler Pr. Cour. nur	42	ßl. m. v.
—	44 ßl. ———	38½	ßl. ——
—	40 ßl. ———	35	ßl. ——
—	36 ßl. ———	31½	ßl. ——
—	32 ßl. ———	28	ßl. ——
—	28 ßl. ———	24½	ßl. ——
—	24 ßl. ———	21	ßl. ——
—	20 ßl. ———	17½	ßl. ——
—	16 ßl. ———	14	ßl. ——
—	12 ßl. ———	10½	ßl. ——
—	8 ßl. ———	7	ßl. ——
—	4 ßl. ———	3½	ßl. ——
—	2 ßl. ———	1¾	ßl. ——

bis auf anderweitige Verordnung, dem Publico anzurechnen.

Schwerin, den 9ten October 1815.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1815.

Zwei und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten October.

Nachdem ein Post-Amt, welches sich die Uebertretung des Reglements vom 25. März d. J. gegen eine Reisende zu Schulden kommen lassen, in 5 Rthlr. Strafe genommen worden; so wird solches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht. Schwerin, den 12. Octbr. 1815.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Von Sr. Königl. Hoheit ist für die erste Classe des Landsturms

1) der Vice-Kreishauptmann Schubach als wirklicher Kreishauptmann für den Crivitzer Kreis;

2) der Vice-Kreishauptmann Lorenz als wirklicher Kreishauptmann des Neustädter Kreises, und

3) der Hof-Musicus Lüthke zum Vice-Kreishauptmann des Neustädter Kreises, allergnädigst bestätiget worden.

Schwerin, den 6ten October 1815.

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, den Postmeister Stürmer zu Stavenhagen als Kreishauptmann des Landsturms erster Classe des dortigen Fuhr-Kreises zu bestätigen. Schwerin, den 10. October 1815.

Se. Königl. Hoheit haben den ersten Protonotarius Wulffleff beim Hof- und Landgericht mit dem Hofraths-Character heute zu begnadigen geruhet.

Schwerin, den 28sten Septbr. 1815.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den vormaligen Lieutenant Bade zum supernumerairen Amts-Registrator beim Amte Wredenhagen zu ernennen. Schwerin, den 6ten October 1815.

Aeltere Verordnungen.

160.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist vorgekommen, daß, bey Producirung und Attestirung der Pässe für Reisende, von den Obrigkeiten nicht allemal gehörig darauf geachtet wird, ob selbige annoch gültig sind, oder ob ihre vorgeschriebene Dauer schon abgelaufen und erloschen ist, sondern oftmals ohne Rücksicht auf deren deutliche Bezeichnung, den Producenten solche mißbräuchlich Pässe fortwährend in Händen gelassen und unter obrigkeitlicher Auctorisirung zurückgegeben werden, ohne selbige anzuhalten und zu kassiren.

Gleich wie es aber einen wesentlichen Theil der, bei Ertheilung eines Reisepasses, den Obrigkeiten mehrmalen gesetzlich anbefohlenen Vorsichtigkeit ist, daß die Zahl der Tage, Wochen oder Monate, nach Beschaffenheit der Zeit, welcher

der Reisende, um zu dem angegebenen Ort seiner Bestimmung hin, oder auch zurückzugelangen, ohngefähr bedarf, mithin auf wie lange der Paß gültig seyn soll, genau ausgedrücket werde, um jeden besorglichen Mißbrauch seiner längern Producirung zu verhüten: Also werden respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes alle Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen gnädigst ernstlich hiedurch erinnert: die, von Reisenden ihnen producirten Pässe, insbesondere auch in Absicht der Dauer ihrer Gültigkeit aufmerksam zu controlliren und mit der obrigkeitlichen Bescheinigung nicht eher zurückzugeben, als bis sie außer den übrigen Kennzeichen ihrer Aechtheit, auch von dem unabänderlichen Termino ad quem desselben sich überzeugt haben, im Fall aber dieser bereits erreicht und die Zeit der Gültigkeit also erloschen seyn sollte, mit Zurückhaltung und Cassirung der gemißbrauchten Pässe, die Producenten als Landstreicher in Untersuchung zu ziehen und nach Befinden constitutionsmäßig zu bestrafen.

Welche Obrigkeit leichtsinnig hiergegen handelt und mit sorgloser Beglaubigung erloschener Pässe, Vagabonden von einem Ort zum andern befördert, soll, nach Excitirung des Fiscals, außer der Erstattung alles dadurch veranlaßten Nachtheils und Kostenaufwands, mit einer unabbittlichen Geldbuße von zehn Rthlr. bestrafet werden. Wer aber einen solchergestalt gemißbrauchten Paß entdeckt, hat ihn bey gleicher Verantwortung unverzüglich zu Unserer Regierung einzusenden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. April 1804.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

161.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist Unserer Bemerkung nicht entgangen, daß auswärtige Fabrikanten verschiedentlich Versuche gemacht haben, unter dem Vorwande von Handlungsvortheilen ihre eigenen Gewerbsgenossen in Unseren Landen zu verleiten, auswärtige

Fabrikate für einheimische auszugeben, im Lande zu debitiren, und dabei sowohl den ordentlichen Gang des Handels und des kaufmännischen Gewinns zu verkehren, als die Versteuerung der Waaren zu umgehen. Diesem Unwesen zu steuern, werden die Stadtobrigkeiten und Polizeybedienten hiedurch erinnert, auf dergleichen Schleichverkehr ein wachsames Auge zu haben, die Contravenienten mit Confiscation der Waaren und anderen gesetzmäßigen Strafen anzusehen, und die Einheimischen, es sein Fabrikanten oder sonstige Gewerbsleute, gegen solche Schleichhandlung ernstlich zu warnen. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Febr. 1804.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Drei und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten October.

Da verschiedentlich wahrgenommen ist, daß einige Post-Aemter die retour gegebenen Briefe, auch nachdem der Empfänger sie eröffnet gehabt, zurückgenommen haben, woraus demnächst wegen des Verlags und Porto Irrungen entstanden sind; so wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß:

1) ein angenommener und eröffneter Brief das Eigenthum des Empfängers geworden, mithin er schuldig ist, dem distribuirenden Post-Amte den etwanigen Verlag, nebst Porto, zu erstatten.

2) Jedes Post-Amt, welches gleichwohl einen solchen Brief offen oder anderweit versiegelt retour nimmt, dieses nur auf seine Gefahr thun kann, folglich wenn der Absender die Zurücknahme verweigert, es dem zuerst recipirt habenden Comtoir die Erstattung des Verlags und Porto nicht versagen darf.

3) Wenn der Absender einen Retour-Brief einmal freiwillig wieder zurückgenommen hat, keine Klage weiter statt findet.

Schwerin, den 20sten October 1815.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den Post-Secretair Spuntow zu Neu-Brandenburg zum Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Postmeister daselbst unterm 12. Julii v. J. zu ernennen.

Schwerin, den 14. October 1815.

Aeltere Verordnungen.

162.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bisher wegen der Leichen, welche von dem Sterb-Orte anders wohin gebracht werden, so mancherlei Zweifel wegen der in solchen Fällen zu entrichtenden geistlichen Gebühren obgewaltet haben, und darüber vielfältige Rechtshändel entstanden sind, zu deren Entscheidung es bisher an bestimmten Grundsätzen gefehlet hat; So wird darüber, nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hiemit folgendes verordnet und festgesetzet:

I.

Wer eine Leiche anderswohin bringen lassen will, der muß zuvor alles, was zu den gebräuchlichen Nothwendigkeiten einer Beerdigung, und nicht zum bloß Willkührlichen derselben gehöret, an dem Sterb-Orte eben so gut bezahlen, als wenn die Leiche würklich daselbst begraben würde.

Er muß insonderheit bezahlen

a) die vollen Prediger- Schul- und Küster-Gebühren,

b) die Todten-Kleider-Gebühr, da die Todten-Kleiderin auch in den Fällen, wenn eine Leiche anderswohin gebracht wird, dennoch oft viele Bestellungen und Gänge zu verrichten hat,

c) an die Kirche, fürs Geläute, es mag geläutet werden oder nicht, und zwar so viel nach der Ueblichkeit des Orts bei einer solchen

Leiche aufs wenigste geläutet werden muß. Wer aber noch mehr läuten lassen will, muß für die übrigen Stunden besonders bezahlen.

d) an die Kirche für die Grabstelle,

e) dem Structuarius oder Provisor die Eröffnungs-Gebühr.

Alles was hingegen zu den bloß willkührlichen Dingen gehöret, als Niedersetzung vor der Kanzel, Bitten und Danken, wenn solches nicht ausdrücklich begehret und geschehen ist, Stammlichter und Wappen ꝛc. dafür fallen die Gebühren weg.

Desgleichen dürfen die Pulsanten, Kuhlengräber, Kirchen-Maurer, Armenvoigte ꝛc. nichts begehren, da sie nicht als eigentliche Kirchen-Bediente, sondern theils nur als Tagelöhner bei der Kirche anzusehen sind, denen ihr Verdienst bei vorfallender würklicher Arbeit bezahlet wird.

II.

Es muß keiner unmittelbar aus dem Sterbhause seine Gebühren abholen, sondern alles auf des Structuarii, Oeconomi oder Provisoris Rechnung gesetzt werden. Gegen die volle Bezahlung dieser Rechnung schützt kein Einwand bereits geschehener particulairer Zahlung, jedoch bleibt der Regreß gegen den particulairen Empfänger vorbehalten.

III.

Nach solchergestalt geschehener Entrichtung der Beerdigungs-Gebühren an dem Sterb-Orte, dürfen in dem Kirchspiel, wo der Verstorbene eingepfarret war, nicht aufs neue Gebühren gefordert werden, daferne nicht die Leiche dorthin gebracht und daselbst begraben wird.

IV.

Wird sie aber von dem Sterb-Orte weg — in ihr competirendes Kirchspiel zurück gebracht, und daselbst beerdiget, so müssen auch an beiden Orten die jeden Orts herkömmlichen Gebühren erlegt werden.

V.

Eben so sind auch in dem Falle, wenn jemand an seinem eigentlichen Wohnorte stirbt, aber nicht daselbst, sondern in einem fremden Kirchspiel begraben wird, die Gebühren an beiden Orten zu entrichten.

VI.

Zur Vorbeugung so mancher Contestationen, ja gar Prozesse, welche über Kirchen- und geistliche Gebühren für die Transportirung einer Leiche vom Sterbe-Orte durch andere Kirchspiele entstanden sind, und weiter möchten entstehen wollen, soll fürs künftige hiemit jedem Ehrn-Prediger er sei in einer Stadt oder auf dem Lande angestellet Ein Reichsthaler, und jedem Küster Sechszehn Schilling, jährlich, aus dem Kirchen-Aerario, oder im Fall dessen Unvermögens, von dem Patronat der Kirche, unter dem Namen Vergütungsgeld zugesichert seyn. Dagegen aber soll künftig kein Kirchen-Bedienter, für sich oder die Kirche, wegen einer Leiche, welche lediglich durchgeführet wird, auf irgend eine Gebühr Anspruch zu machen haben, es wäre denn, daß das Geläut oder eine Amtsverrichtung ausdrücklich verlangt würde, in welchem Falle eine darüber zu treffende Behandlung unbenommen bleibet.

Solchemnach befehlen Wir, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen, besonders aber Unsern Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Predigern, Kirchen-Provisoren, und überhaupt allen Kirchen- und Schul-Bedienten, dann auch Unsern Landes-Gerichten hiemit gnädigst, nach dieser Unserer Verordnung sich zu achten, und respective darnach zu erkennen und zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3. April 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Erscheinung 1/4 jährlich
Bezugspreis 1 Mark

Mathematik

Für den Bezirk Berlin

Mit der Beilage: Blitz

Stelle eines Leiters der Abteilung für Volkswirtschaft

Bei der Volksgemeinde ist die Stelle eines Leiters der Abteilung für Volkswirtschaft zu besetzen. Bewerber müssen Kenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und Erfahrungen in der Verwaltung besitzen. Die Stelle ist mit einem Gehalt der Besoldungsgruppe A 1 verbunden. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1919 an die Volksgemeinde zu richten.

2) im Fall er solches für Geld eingebracht hat, für jeden geladenen Scheffel fremden Salzes 16 ßl. Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten — die andere Hälfte aber der Armen-Casse eines jeglichen Amts zufließen soll. Im Fall aber, daß

3) der Transport des fremden Salzes für eigene Rechnung geschehen wäre, um damit Handel zu treiben, hat der Contravenient nicht all in die eben gedachte Strafe zu erlegen, sondern es soll außerdem die ganze Ladung verfallen seyn und der Betrag des daraus gelöset werdenden Geldes ebenfalls der Amts-Armen-Casse anheim fallen.

Wie nun

4) durch gegenwärtige Verordnung alles dasjenige, was in den vorhergehenden Circular-Verordnungen sowohl überhaupt als in Hinsicht auf die Bestrafung vorgeschrieben ist, eine andere allgemeinere und genauere Bestimmung erhalten hat; so soll auch in künftigen Contraventionsfällen nach den in dieser Unserer Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften lediglich und allein erkannt werden, und es versteht sich

5) von selbst, daß jeglicher Contravenient außer der zu erlegenden Strafe in denen Fällen, wo nicht auch zugleich die Confiscation der Ladung eintritt, die verursachten Kosten nebenher zu berichtigen verbunden ist.

Damit auch

6) unter dem Vorwande, daß einländisches Salz geladen sey, kein fremdes Salz eingeführet oder transportiret werde, so ist jeder, welcher Salz geladen hat, schuldig, durch eine Bescheinigung des Salzwerks Beamten, oder der Inhaber der Salz-Niederlagen zu dociren, daß die Ladung entweder von Sülz, oder aus einer Niederlage geholet sey; jedoch darf eine solche Bescheinigung nicht über 10 Tage alt seyn, wenn sie als gültig angesehen werden soll.

Diese Verordnung habt ihr nun sofort den gesammten Pächtern, Schulzen, Hauswirthen und übrigen Eingesessenen des euch anvertrauten Amts, desgleichen auch den Zöllnern, Landreutern und Baumwärtern bekannt zu machen — letzteren zur Erregung ihrer Aufmerksamkeit auf alle Contravention solche besonders einzuschärfen und selbst über die Befolgung nachdrücklich zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten August 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

C. von Weyhland.

Circulare an sämmtliche Beamte.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Fünf und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 11ten November.

CCCXXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die fortdaurenden dringenden Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu ihren fundationsmäßigen Zwecken nöthigen Uns, nach vorgehabtem Rath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, noch im Laufe dieses Jahrs eine doppelte Erhebung des bisherigen außerordentlichen Contributions-Edicts, nämlich des am 27sten May 1814 zum ersten mal verkündigten, hiermit anzuordnen, und verordnen Wir deshalb hiermit, daß solches wie bisher, jedoch doppelt und ohne Abzüge, von allen colligirenden Behörden forderſamſt erhoben und das Erhobene vor dem 16ten Decbr. d. J. an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt werden soll.

Wenn indessen Unsre getreuen Stände auf eine Verbesserung desselben angetragen haben, und der Meinung sind, es müßten und könnten solche außerordentliche Contributions-Edicte die allgemeine Last noch gleichmäßiger und dem wahren Vermögen und Einkommen eines jeden einzelnen Contribuenten angemessen vertheilen, hierüber aber man in den vorgewesenen Berathungen noch zu keinem

völligen Einverständnisse und einstimmigen Beschlusse kommen können, und deßhalb die endliche und gänzliche Verbesserung und Berichtigung eines solchen Edicts, nach solchem billigen Wunsche, so weit er zu erreichen möglich sein wird, bis zu den nächsten Conventen und dem nächsten zu haltenden allgemeinen Landtage hat ausgesetzet werden müssen; so haben Wir Uns dennoch durch die wiederholten Vorträge Unsrer Ritterschaft: daß die durch die Zeitbegebenheiten so sehr gelitten habenden Grund-Eigenthümer zum Theil die Steuer nicht mehr aufbringen könnten, und es daher so billig als zu ihrer Erhaltung nothwendig sei, die verschuldeten nicht den unverschuldeten oder wenig verschuldeten gleich zu besteuern, bewogen gefunden, zwar noch nicht für immer sondern nur zum Versuch, welche Schwierigkeiten sich dabei hervorgeben mögten, und ob nicht die Total-Einnahme aus dem Edicte dadurch zu sehr vermindert werde, mithin zu starke Prägravation auf die übrigen Contribuenten fallen dürfte, für diese Erhebung und bis zum nächsten allgemeinen Landtage folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die einfache Steuer von jeder ritterschaftlichen oder zum ritterschaftlichen Cataster gehörigen Hufe, welche in dem bisherigen Edicte zu 4 Rthlr. 16 ßl. Nzwdr. angesetzet war, wird hiermit bis auf fünf Rthlr. Nzwdr. erhöhet, dagegen aber den Eigenthümern derselben freigelassen, für jede 12 Rthlr. Zinsen oder Renten, welche sie in dem Normal-Jahre, diesmal vom 1sten Decbr. 1814 bis zum 30sten Novbr. 1815 inclusive, an ihre einländischen Gläubiger würklich bezahlt haben, 4 ßl. abzuziehen. Was unter 12 Rthlr. ist berechnet nicht zum Abzuge, und ein Drittel der Steuer, nämlich 1 Rthlr. 32 ßl. von der einfachen Steuer, muß allemal erlegt werden, wenn sonst der Abzug für bezahlte Zinsen und Nützen auch weiter gehen sollte.

§. 2.

Für Unsre Domanial-Hufen soll von dieser Begünstigung kein Gebrauch gemacht, sondern die bisherige Steuer von 4 Rthlr. 16 ßl., als das Einfache, nach wie vor entrichtet werden.

§. 3.

Dahingegen soll aber für alle Haus- und Grund-Eigenthümer in den Städten das Nämliche nach Verhältniß gelten.

Da wo bisher für ein Haus oder anderes Grundstück die einfache Steuer 9 Drellinge und darüber betragen hat, soll sie um $\frac{1}{8}$tel oder $\frac{1}{7}$tel, nachdem es

sich grade berechnen läßt, jedoch allemal um das Höchste, erhöhet werden; dagegen aber dem Contribuenten gestattet sein, für jede von ihm in gedachtem Normal-Jahre an einländische Gläubiger würklich bezahlte 3 Rthlr. Zinsen oder Renten Einen Schilling abzuziehen.

Was unter 3 Rthlr. ist, berechtigt nicht zum Abzuge, und $\frac{1}{3}$tel der erhöheten einfachen Steuer muß allemal entrichtet werden, wenn auch sonst der Abzug für bezahlte Zinsen und Renten weiter gehen sollte.

§. 4.

Da es der Zweck dieser Verordnung ist, nicht allein die verschuldeten Grund-Eigenthümer zu erleichtern, sondern auch den Beitrag der einländischen Rentenirer, welcher sich bisher durchstehend ganz unverhältnißmäßig und gegen alle Wahrscheinlichkeit klein gezeiget hat, besser zu controlliren und, wie billig, zu seinem wahren Belang zu erhöhen, so verordnen Wir ferner:

§. 5.

In den ritterschaftlichen Aemtern sollen die Amts-Deputirten, als solche, von der Colligirung der Steuer und deren Einsendung befreiet sein, und es soll die Steuer von jeder Gutsherrschaft unmittelbar an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt werden; jedoch beschränkt sich dies bloß auf die von den Gutsleuten und Einwohnern colligirten und die persönlichen Steuern des Gutsbesitzers.

§. 6.

Zur Erhebung und Einsendung der Hufensteuer in den ritterschaftlichen Aemtern soll in jedem ritterschaftlichen Amte eine besondere, aus zwei, das öffentliche Vertrauen genießenden Männern bestehende Behörde, von sämmtlichen Amts-Eingesessenen erwählt werden. Diese Männer, welche dies Geschäft als ein öffentliches und ehrenvolles betrachten und ohne Remuneration übernehmen werden, haben in die Hände ihrer Contribuenten einen schriftlichen Eid nieder zu legen, wodurch sie sich zur strengsten Verschwiegenheit und genauesten Prüfung der ihnen vorzulegenden Zins-Quitungen, so wie überhaupt zur gewissenhaftesten Besorgung des ihnen übertragenen Geschäfts verpflichten.

§. 7.

Dieser Behörde hat ein jeder Gutsbesitzer ein Verzeichniß seiner einländischen Gläubiger, denen er im Normal-Jahre Zinsen bezahlt hat, für welche er

abziehen will, welches in seiner Willkühr steht, mit Benennung ihres Charakters, Gewerbes, Wohnorts und des Betrages der, an jeden im Normal-Jahre bezahlten, und von ihm zum Abzug benutzten Zinsen und Renten, bei Einsendung seiner Hufen-Steuer vorzulegen und mit den Original-Quitungen der Gläubiger zu belegen.

§. 8.

Wer im Stande wäre Personen als seine bezahlten Gläubiger anzugeben, die es nicht wären, oder falls er an zweien Orten zu bezahlen hätte, dasselbe Passivum mehrmals anzugeben, verliert dadurch alles Recht zum Abzuge. Besonders das letztere zu verhindern, soll die hier recipirende Behörde unter den ihr vorgelegten Quitungen, ehe sie solche den Producenten zurückgiebt, bemerken, daß sie ihr vorgelegt gewesen.

§. 9.

Nachdem diese Behörden die ihnen vorgelegten Quitungen geprüft und den bleibenden Betrag der Hufen-Steuer eingenommen, haben sie diesen zur bestimmten Zeit für das ganze Amt an die allgemeine Landes-Receptur-Casse einzusenden, jedoch ohne Bezeichnung dessen, was jeder einzelne gezahlt hat; dahingegen aber mit einem alphabetischen Verzeichniß der ihnen dadurch bekannt gewordenen Empfänger von Zinsen oder Renten in fortlaufenden Nummern, ohne Angabe der Schuldner oder der Grundstücke an und in welche die Capitalien angeliehen worden. Dies Verzeichniß dient sodann der allgemeinen Landes-Receptur-Commission zur Controllirung der Steuer von Zinsen und Renten.

§. 10.

In den Städten geschieht die Entrichtung der Steuer von Grundstücken und die Anzeige und Bescheinigung der bezahlten und zum Abzuge benutzt werdenden Zinsen und Renten von den Grund-Eigenthümern ganz auf gleiche Weise an die gewöhnliche Colligirungs-Behörde, welche dann grade eben so verfährt, wie es in den vorhergehenden §§. den in den ritterschaftlichen Aemtern gewählten Behörden vorgeschrieben ist.

Sollte die gewöhnliche colligirende Behörde zu zahlreich sein, so hat sie zu diesem besondern Geschäfte einen Ausschuß von zwei achtbaren Männern zu wählen; sie vorstehendermaaßen in Eid zu nehmen, und sie den contribuirenden Grund-Eigenthümern in der Stadt bekannt zu machen.

§. 11.

Die ritterschaftlichen Amts-Deputirten und die Magistrate haben 14 Tage nach Publication dieses Edicts, die erwählten Behörden der allgemeinen Landes-Receptur-Commission anzuzeigen.

§. 12.

Alle in formellen Concurs gerathene Grundstücke werden als völlig schuldenfrei angesehen. Nach dem Verkauf eines solchen, in Concurs gerathen gewesenen Grundstücks, werden die, von den rückständigen Kaufgeldern an die Masse gezahlten Zinsen, von dieser zwar nicht versteuret; alle Curatores bonorum und Receptores pecuniae haben aber ein Verzeichniß der von ihnen an Concurs-Gläubiger bezahlten Zinsen bei der Behörde abzugeben, bei der sie selbst ihre Steuer entrichten, und diese Behörde formirt davon ein allgemeines Verzeichniß, welches sie zum Zweck der Controllirung der Steuer von Zinsen und Renten an die allgemeine Landes-Receptur-Commission einsendet.

§. 13.

Diese Controlle noch möglichst zu erweitern, befehlen Wir hiemit allen öffentlichen Cassen ohne Unterschied, spätestens am 16ten Decbr. d. J. der allgemeinen Landes-Receptur-Commission ein vollständiges und gewissenhaftes Verzeichnis aller aus denselben im Normal-Jahre an Einländer bezahlten Zinsen, eben so eingerichtet, wie vorhin in den ritterschaftlichen Aemtern vorgeschrieben ist, einzusenden.

§. 14.

Wer am [illegible] Decbr. d. J. keine Bescheinigung über bezahlte Zinsen bei seiner Behörde eingereicht hat, soll so angesehen werden, als wenn er von dem sonst ihm zustehenden Abzugs-Rechte keinen Gebrauch machen wolle.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Novbr. 1825.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Exercise 1. Let $\mathbb{F}$ be a field and let $\mathbb{F}[x]$ be the ring of polynomials with coefficients in $\mathbb{F}$. Let I be the ideal generated by $x^2 + 1$. Show that $\mathbb{F}[x]/I$ is a field if and only if -1 is not a square in $\mathbb{F}$.

Solution. Suppose $-1 = a^2$ for some $a \in \mathbb{F}$. Then $x^2 + 1 = x^2 - a^2 = (x - a)(x + a)$, so I contains $x - a$ and $x + a$. Hence $x \equiv a$ and $x \equiv -a$ in $\mathbb{F}[x]/I$, so $2a \equiv 0$. If $\mathbb{F}$ has characteristic 2, then $1 = -1 = a^2$, contradicting $x^2 + 1 \equiv (x - 1)^2$. If $\mathbb{F}$ has characteristic $\neq 2$, then $a \neq 0$ and $2a \neq 0$, so $\mathbb{F}[x]/I$ has zero-divisors and is not a field.

Conversely, suppose -1 is not a square in $\mathbb{F}$. Then $x^2 + 1$ has no linear factor in $\mathbb{F}[x]$, so it is irreducible. Hence I is a maximal ideal and $\mathbb{F}[x]/I$ is a field.

1) auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand von den Orten, wo würklich die Räude unter sonst reinen Schaafen herrscht, irgend einige Schaafe, solche mögen bereits von der Räude ergriffen oder noch gesund sein, über die Grenze der Feldmark zu bringen, noch sollen auch aus diesem Grunde die Schäfer-Knechte bei ihrem etwanigen Umzuge auf Martini schlechterdings ihre Schaafe von den mit der Räude angesteckten Orten nicht mitnehmen, wogegen ihnen dann aber freigelassen wird im Dienste zu bleiben;

2) Werden die Behörden der inficirten Ortschaften hiedurch bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ihre Schäfer strenge dahin anzuhalten, daß selbige zur Vorbeugung der Ansteckung mindestens hundert Schritte von der Grenze der Feldmark mit ihren Schaaf-Heerden zurückbleiben; wobei zugleich den Nachbaren ihrer eigenen Sicherheit halber, um das Zusammenkommen der Schaafe zu vermeiden, ähnliche Vorsicht hiemit empfohlen wird.

3) Wird hiedurch noch den Eigenthümern solcher mit der Räude befallenen Schaafe, die in der Mitte reiner Heerden liegen, die ungesäumte Veranstaltung zur Heilung der Räude ernstlich aufgegeben. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Veslung Schwerin, den 4. November 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCXXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unter resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes befehlen Wir Unsern sämmtlichen Beamten und berechnenden Forstbedienten, welche, nach Inhalt Unserer Circular-Verordnung vom 10ten März 178[illegible], die für den laufenden Jahrgang noch rückständigen Holz-Specificationen nicht eingereicht haben, solche ohnfehlbar

binnen drei Wochen einzureichen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten November 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgsches Kammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

Allen Colligirungs-Behörden, welche noch mit der außerordentlichen Steuer nach dem landesherrlichen Publikate vom 3ten August dieses Jahres im Rückstande sind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wenn binnen 14 Tagen a dato diese Steuer bei der Receptur-Casse nicht eingereicht ist; sodann die Execution auf Allerhöchsten Befehl ohne Verwarnung eingeführt werden wird.

Rostock, den 4ten November 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wennmohs.

---

(13)

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog haben unterm heutigen Dato den Geheimen-Kammer-Rath Landdrost von Lehsten zum vierten Commissario bei der Reluitions-Commission zu bestellen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 23sten October 1815.

Se. Königliche Hoheit haben dem Doctor der Arzeneigelahrtheit, Hofrath Becker zu Parchim, den Character als Leibmedicus beizulegen geruhet.

Schwerin, den 28sten Octbr. 1815.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Sechs und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten November.

CCCL.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, bei der Nothwendigkeit der Beobachtung strenger Landes-Polizei, zu folgender Vorschrift bewogen:

Alle Kesselflicker und alle solche Leute welche, ohne privilegirte Musicanten zu sein, sich mit Musikmachen abgeben, sollen, wenn sie ihre Reisen innerhalb Landes antreten, sich allemal bei ihrer Orts-Obrigkeit melden, und einen Paß zur Reise auf ihr Gewerbe erbitten, in welchem die Dauer ihrer Reise und Abwesenheit vom Wohn-Orte bestimmt ist.

Solchen Paß haben sie alsdann auf der ganzen Reise an jedem Ort wo sie übernachten, so daß keine Nacht fehlen darf, von der Obrigkeit im Orte, oder der sie vertretenden Person mit der Bemerkung

vom bis zum hat hier übernachtet ꝛc.

attestiren zu lassen, und bei ihrer Orts-Obrigkeit bei ihrer Zuhausekunft wieder abzugeben.

Wer sich vom 1sten December d. J. an, ohne einen solchen Paß betreten läßt, oder in wessen Paß das Attest über eine Nacht fehlt, wird von den Gensdarmen, oder jeder Obrigkeit der er vorkommt, arretirt und als verdächtig behandelt, — im gelindesten Falle als Arrestat an seine Orts Obrigkeit zur Bestrafung zurückgesandt.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden haben auf die Befolgung dieser polizeylichen Vorschrift aufs genaueste zu halten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. October 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCLI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um Verlust, so wie Unterschleif beim Transport des für Unsere Hofhaltung und zum Deputat bestimmten Faden-Holzes möglichst abzuwenden, befehlen Wir, mit resp. Entbietung Unseres gnädigsten Grußes, denjenigen Beamten und Forst-Bedienten, welche mit Aufhauung und Anfuhr des Holzes beauftragt sind, hiemit, daß:

1) in den Forsten das Holz in Faden 7 Fuß hoch und 8 Fuß weit ohne Uebermaaß gesetzt;

2) auf den Ablager-Stellen diese Faden nicht weiter in Haken und Pfählen, sondern in Banken aufgesetzt werden;

3) jeder Hauewirth die ihm zur Abfuhr zugetheilten Faden auf den Ablagerstellen zur bessern Nachsicht in Banken, den Faden zu 8 Fuß weit und 7 Fuß hoch gerechnet, allein aufsetzen solle; und endlich

4) die Vertheilung dieser Anfuhr unter den Hauewirthen jeder Dorfschaft so gemacht werde, daß keine Ungleichheit entstehe.

Wornach ihr euch zu richten. Wir verbleiben euch resp. mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Novbr. 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgſches Kammer- und Forſt-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

Die Kreishauptleute im Warenſchen Diſtrict, Baron von Langerwann auf Dambeck und Doctor Scheven zu Malchin, ſind als ſolche abgegangen und an des Erſteren Stelle der Küchenmeiſter Engel junior zu Malchow, an des andern Stelle aber der bisherige Vice-Kreishauptmann Walter wieder zu Kreishauptleuten erſter Claſſe, ſo wie auch an des von ſeiner Kreishauptmannſchaft abgegangenen Barons von Malzahn Stelle der Vice-Kreishauptmann Candidat Scheven zu Galenbeck zum würklichen Kreishauptmann von Ihro Königl. Hoheit gnädigſt beſtätiget worden.

Schwerin, den 29ſten Auguſt 1815.

Von Sr. Königl. Hoheit iſt der Unterofficier Leue zum Second-Lieutenant bei Allerhöchſt Dero regulairem Infanterie-Regiment unterm heutigen Date allergnädigſt beſtellt und angenommen worden.

Schwerin, den 26ſten October 1815.

Se. Königl. Hoheit haben den Kaufmann Johann Friedr. Chr. Borchert zu Allerhöchſt Ihro Conſul in der Stadt Rendsburg unterm heutigen Dato zu beſtellen geruhet.

Schwerin, den 28ſten October 1815.

Se. Königl. Hoheit haben dem von Flotow auf Balow den Lehnherrlichen Allerhöchsten Consens zur Fällung von 300 Stück Eichen zum Verkauf auf dessen Gute Balow unterm heutigen Dato ertheilet.

Schwerin, den 31sten October 1815.

Se. Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Mahler Lenthe zu Ludwigslust zu allerhöchst Ihrem Hof-Mahler zu ernennen, und demselben die Direction der Gemälde-Sammlungen hieselbst, zu Ludwigslust und zu Neustadt zu übertragen.

Schwerin, den 13ten November 1815.

Auf hohen Befehl wird folgende, durch das 28ste Stück des Offic. Wochenblatts von Jahre 1814 zuerst bekannt gewordene Verordnung hier noch einmal abgedruckt.

CCXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mißfälligst bemerken müssen, daß der §. 7. der Wanderbücher für die Handwerks Gesellen, der doch für diese von Wichtigkeit ist, nirgends beobachtet wird. Es werden daher alle Obrigkeiten und Handwerks-Aemter in Unsern Landen gnädigst ernstlichst erinnert, diese Vorschrift in Zukunft nicht außer Acht zu lassen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Junius 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

F. A. Rudloff.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1815.

Sieben und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten November.

CCCLII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Alle obrigkeitliche Behörden in Unsern Landen werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit angewiesen: in Folge der bestehenden Einrichtung und ordnungshalber die Recrutirungs-Listen des Jahrs 1816, d. i. der im Jahr 1797 gebornen, forderſamſt anzufertigen, und spätestens in der Mitte des Monats Januar kommenden Jahrs, eine jede an ihren competirenden Districts Obersten einzusenden, welcher sodann sämmtliche Listen aus seinem Districte zu sammeln, und bis auf nähere Unsere Instruction aufzubewahren hat. Wornach ein jeder sich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten November 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet: auf wiederholtes Ansuchen des Legations-Raths Pauli, denselben von der interimistischen Verwaltung des Großherzogl. Post-Amts in Hamburg, unter Bezeugung allergnädigster Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten, zu entbinden.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben vom 1sten December an vorgedachtes Post-Amt zum Ober-Post-Amt erhoben und dabei anstellen lassen:

den bisherigen Ober-Post-Amts-Director von Plessen, zu Güstrow, als Ober-Post-Director;

den supernumerairen Post-Secretair Bergemann als würklichen Post-Secretair;

den Postschreiber Christian Krüger als Post-Controlleur, und

den Postschreiber David Krüger als Post-Verwalter.

Schwerin, den 18ten Novbr. 1815.

Ihro Königl. Hoheit haben den Steuer-Calculator Heuse in Güstrow, zur Bezeugung Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bewährten vieljährigen Diensttreue und Thätigkeit, aus allerhöchsteigener Bewegung mit dem Character als Ober-Steuer-Calculator heute zu begnadigen geruhet.

Schwerin, den 18ten November 1815.

Liste

der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Brigade weiter seit deren Ausmarsch gestorbenen Mannschaft:

1) Garde-Grenadier Diedrich Gloede aus Neuen Gaartz . . . . . den 10ten October im Hospital zu Luxemburg gestorben.

2) Garde-Grenadier Carl Schröder aus Bützow . . . . . — 30sten September im Hospital an den Folgen einer Brust-Entzündung gestorben.

Vom ersten Landwehr-Bataillon.

3) Soldat Johann Bergmann aus Selow . . . . . den 10ten October in Serouville gestorben.

4) —— Christian Stiegmann aus Käselow . . . . . — den 14ten October im Hospital zu Luxemburg gestorben.

5) —— Heinr. Jörn aus Niendorff — 30sten September im Hospital zu Longwy gestorben.

6) —— Friedr. Koser aus Pölger den 30. Sept. in Serouville gestorben.

7) —— Joh. Dau aus Warnkenhagen . . . . . — 13. October im Hospital zu Luxemburg gestorben.

8) Joh. Böckmann ——— . . — 26. Octbr. desgleichen.

Vom zweiten Landwehr-Bataillon.

9) —— C. C. Beetz aus Drümmerhütte den 26. October im Hospital zu Luxemburg gestorben.

10) —— Joh. Wigmann aus Passin — 24. Oct. im Hospital zu Longwy gestorben.

Vom dritten Landwehr-Bataillon.

11) —— J. C. C. Hilgendorff aus Kl. Mistorf . . . . . den 10. October im Hospital zu Longwy gestorben.

12) Soldat Johann Gaſter aus Neuſkloſter . . . . . den 1. October im Hospital zu Filliéres geſtorben.

13) —— Johann Hein aus Neuendorff . . . . . — 4. Octbr. im Hospital zu Ville au Montoy geſtorben.

14) —— Johann Schacht aus Roggendorff . . . . . — 4. Octbr. desgleichen.

15) —— Johann Rieck aus Wilmsdorff . . . . . — 10. Octbr. im Hospital zu Luxemburg geſtorben.

16) —— Chr. Schumacher . . . — 16. Octbr. desgleichen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Acht und Vierzigstes Stück.
Sonnabend, den 2ten December.

Denen sämmtlichen Colligirungs-Behörden der außerordentlichen zwiefachen Steuer, nach dem allerhöchsten Landesherrlichen Publicate vom 5ten November d. J., mit Zugrundelegung des Edicts vom 27sten May 1814, wird bekannt gemacht, und zur Beobachtung empfohlen:

1) daß zur Berechnung bei der allgemeinen Landes-Receptur-Casse keine bloße, auf die vorige Steuer Bezug nehmende Promemorien angenommen werden können; sondern vollständige Specificationen gedoppelt, wie solches im Artikel IX. der allgemeinen Grundsätze des normirenden Edicts vorgeschrieben ist, eingereicht werden müssen.

2) Dieserhalb werden auch, zur Befolgung des Artikels V. eben daselbst, die Getraide Preise zu Rostock in der Jacobi-Woche dieses Jahres, nach vereideter Makler Attesten, bekannt gemacht, damit hiernach die in Getraide gesetzten Pächte, da wo die Pacht-Summe den Contributions-Beitrag bestimmt, und wenn nicht schon im Contract die Preise festgesetzt sind, zu Gelde berechnet werden können:

Weizen	1 Rthlr.	18 ßl.
Rocken	1 —	8 —

Erbsen	ſ	ſ	ſ	ſ	1 Rthlr.	2 ßl.
Gerſte	ſ	ſ	ſ	ſ	— —	27 —
Hafer	ſ	ſ	ſ	ſ	— —	25 —
Buchweizen		ſ	ſ	ſ	— —	32 —

Jedoch normiren dieſe Preiſe nicht bei Veranſchlagung des Einkommens an Getraide, als wobei edictmäßig die in den letzten 12 Monaten üblichen Mittel-Preiſe untergelegt werden.

Roſtock, den 22ſten November 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commiſſion.

von Flotow. von Pleſſen. Bölkow.

Durch ein Circular vom 31ſten Auguſt d. J. hat die unterzeichnete Wittwen-Inſtituts-Direction allen Receptur-Behörden eine Tabelle mit dem Erſuchen zugeſandt, ſolche, nach ihren verſchiedenen Rubris ausgefüllt, bald möglichſt wiederum zu den Acten zu bringen.

Da dieſem Geſuche erſt von wenigen Behörden nachgekommen iſt, welche jedoch zum Theil durch die prompt gelieferte Ueberſicht über bedeutende Receptur-Bezirke bewieſen haben, daß nicht die innere Schwierigkeit dieſer Aufgabe eine Verzögerung veranlaſſen kann; ſo ſieht ſich die Direction genöthigt: an die baldige Ausfüllung und Wieder-Einſendung der beſagten Tabelle hiedurch zu erinnern.

Schwerin, den 27ſten Novbr. 1815.

Großherzogl. Mecklenb. Wittwen-Inſtituts-Direction.

A. G. v. Brandenſtein.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der bisherige Second-Lieutenant von Langermann zum Premier-Lieutenant bei dem Großherzogl. Infanterie-Regiment unterm heutigen Dato ernannt worden.

Schwerin, den 9ten November 1815.

Se. Königl. Hoheit haben den Oberstlieutenant von Bassewitz auf Schimm auf sein geziemendes Ansuchen von der von ihm bisher zu Allerhöchster Zufriedenheit bekleideten Stelle eines General-Commandeurs des Landsturms in Gnaden zu entlassen geruhet.

Schwerin, den 9ten November 1815.

Aeltere Verordnungen.

164.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn gleich die Mecklenburgische Medicinal-Ordnung vom 2cſten Julii 1751, ihrem Alter nach, in Ansehung der Blattern-Inoculation keine vorschriftliche Bestimmungen über die Grenze der Competenz des Arztes und des Wundarztes enthalten kann, so bringt es doch eines Theils schon die darin Cap. IV. §. 8. den Wundärzten geschehene Untersagung aller innerlichen Curen im allgemeinen von selbst mit sich, daß ihnen eben so wenig verstattet sein könne, einen krankhaften Zustand des menschlichen Körpers hervorzubringen, als denselben zu be-

handeln; andern Theils erfordert es die Wachsamkeit und Sorgfalt, welche der Staat den mehr oder minder wohlthätigen Wirkungen der Schutzblattern schuldig ist, daß deren Verbreitung und Anwendung nur mit der äussersten Behutsamkeit vorgenommen, sogleich nicht jedem unberufenen Empiriker anvertraut werde.

Wir haben daher nach dem Vorgange anderer Länder die Verfügung gemacht, daß keinem andern, als den in Unsern Landen approbirten Aerzten erlaubt sein solle die Kuhpocken einzuimpfen; wozu sie sodann die Materie mit der gewissenhaftesten Vorsicht entweder selbst aufnehmen, oder nur von zuverläßigen Aerzten sich verschaffen, über ihr Verfahren bei der Vaccination aber und deren beobachteten Erfolg an ihren Impfungen zu ihrer eigenen Rechtfertigung ein genaues Tagebuch halten, hingegen alle Wundärzte und Barbiere, allein unsre Regiments-Chirurgen ausgenommen, sich der Blattern-Impfung und Vaccination, bei Vermeidung fiscalischer Rüge in Unsern Landen gänzlich sich zu enthalten haben sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben wir diese Unsre Willens-Meinung zu Jedermanns Nachachtung in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Julii 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Neun und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 9ten December.

CCCLIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann die mit des Königs von Preußen Majestät für allerhöchst Ihre Staaten mit Uns unterm 22sten October 1811 abgeschlossene Convention, wegen des wechselseitigen Transports und der Ablieferung der aus beiderseitigen respectiven Landen gebürtigen Vagabonden, nunmehr auch auf die vormaligen Schwedisch-Pommerschen, jetzt an Höchstgedachte Se. Majestät abgetretenen Lande erweitert worden; so haben Wir solche Erweiterung zur Nachricht und Nachachtung für die Obrigkeiten und alle Behörden in Unsern Landen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. Novbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Braudenstein.

CCCLIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bemerkt worden, daß viele Obrigkeiten und Ehrn-Prediger, besonders letztere, bei Ausstellung von Attesten zum Zweck der Nachsuchung von Dispensationen vom Aufgebot und dergleichen, verabsäumen Stempelbogen zu nehmen, vermuthlich weil diese Art von Documenten im §. VII. Nro. 7. der erneuerten Stempel-Ordnung vom 22sten August 1810 nicht ausdrücklich benannt sind; so werden selbige hiermit auf den vorhergehenden §phum VI. gedachter Verordnung aufmerksam gemacht, worin es heißt:

„Wenn der Fall eintritt, daß von bloßen Privat-Aufsätzen welche ——— oder welchen in dem folgenden §pho nicht ein bestimmter Stempel-Satz zuerkannt ist, ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll, so sind ——— wenn nur bei der Producirung ein Stempelbogen a 4 ßl. umgeschlagen wird u. s. w.

Darnach werden nun alle Obrigkeiten und Ehrn-Prediger, welche dergleichen Zeugnisse zum Gebrauch bei der Landes-Regierung oder andern Gerichten ausstellen, hiedurch ernstlich erinnert, entweder sofort einen Stempelbogen a 4 ßl. zu gebrauchen, oder doch die Parteien ernstlich anzuweisen, einen solchen Bogen umzuschlagen, damit sie die Strafe des doppelten Stempels vermeiden. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Novbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCCLV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da die, den Tabacks-Spinnern in Unsern Landen ertheilte Zollbegünstigung sich nicht auf solchen Blätter-Taback erstreckt, der für andre, als inländische Tabacks-Spinner, transportirt wird, vielmehr von selbigem der Zoll, nach der Rolle,

mit 8 ßl. m. v. von jedem Centner wahrgenommen werden muß: so haben Unsere Zoll-Berechner sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten Novbr. 1815.

Friedrich Franz.

E. F. Cardshagen.

Nach dem Berichte des Haupt-Post-Amtes Ludwigslust wird von den Königlich Preußischen Gränz-Post-Aemtern gefordert:

daß alle dorthin gehende und mit Königlichen Posten zu befördernde Briefe, worin Geld, Prätiosen oder Documente ꝛc. eingeschlossen sind, mit einem Kreuz-Couvert versehen und fünfmal versiegelt sein sollen.

Damit nun das Publicum nicht durch Retourſendungen und andere Nachtheile, die aus der Unterlassung solcher Versiegelung entstehen können, beeinträchtigt werde; so wird dieses hiedurch gemeinkündig gemacht, und alle Großherzoglichen Post-Aemter werden befehligt: bei Annahme der Werth-Briefe sich hiernach zu achten und in Fällen, da die Form nicht beobachtet ist, solche unter bescheidener Bedeutung der Aufgeber zurückzuweisen.

Schwerin, den 7. Decbr. 1815.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Bei der jetzt zur Collectur stehenden Steuer, nach dem allerhöchsten Publicat vom 5ten Novbr. wird die landesherrliche Verfügung vom 2ten Septbr. d. J., in dem 38sten Stück des officiellen Wochenblatts, zur genauern Unterscheidung und Bemerkung über die Münzsorte, worin die Steuer-Gelder von den Contribuenten eingenommen werden, in Erinnerung gebracht; und damit diese Verfügung desto ordentlicher und genauer befolgt werde, so wird die Receptur-Commission die eingesandten Specificationen der Steuer nicht anders annehmen lassen, als wenn die Steuer-Gelder in zwei Colonnen, zu Rzwdr. und Pomm. Courant, und zwar von jedem einzelnen Contribuenten, in dem Belauf seiner

ganzen Personal- und Gewerb-Steuer, aufgeführt werden. Hierbei wird zugleich auf das Publicat der Receptur-Commission d. d. 4 August d. J. im 32sten Stück der officiellen Wochenblätter, und zwar dessen No. 2. erneuert, damit eine jede Behörde es vermeide, der allerhöchsten Landes-Regierung wegen übermäßiger und vorschriftswidriger Einsendung des Pomm. Courants angezeigt zu werden.

Rostock, den 29sten Novbr. 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Bölkow.

Auf Landesherrliche Special-Verordnung, machen wir zur Nachachtung hiedurch bekannt:

1) daß alles zu den Großherzoglichen Domainen gehörige ländliche Grund-Eigenthum, mithin auch die dahin incamerirten, zum Ritterschaftlichen Cataster gehörige Hufen, unter der Disposition des Steuer-Edicts d. d. 5. Novbr. 1815 §. 2. begriffen seyn sollen.

2) Sind Landesherrlich zu der im §. 10. des Steuer-Edicts de 5. Novbr. d. J. befohlnen Entrichtung der Steuer von Grundstücken in den Städten, die einfachen Ansätze, welche gedoppelt erlegt werden, in folgender Art bestimmt:

1.	von einem vollen Hause	25	ßl. 6	pf.
2.	von einem halben Hause	12	— 9	—
3.	von einem viertel Hause oder Bude .	6	— 4½	—
4.	von einer halben Bude	2	— 7½	—
5.	von einer Bude in Rostock	12	— 9	—
6.	Säle, Wohnkeller und Anlehnen . .	6	— 4½	—
7.	Reifer-Buden in Rostock und Wismar	8	— —	—
8.	Bewohnbare Gartenhäuser	11	— 6	—
9.	von einem Morgen Acker der besäet ist	1	— 9	—
10.	von einem Morgen Acker der nicht besäet ist	—	— 10½	—
11.	vom vierspännigen Fuder Heu . . .	1	— 2	—
12.	vom zweispännigen Fuder Heu . . .	—	— 7	—
13.	vom Garten	1	— 9	—

Rostock, den 4ten Decbr. 1815.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Bölkow.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 16ten December.

CCCLVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da, nach eingegangenen Anzeigen, sich noch hin und wieder die Fälle ereignen, daß fremde durch Unsre Lande reisende Militair-Personen Quartier, Beköstigung und Fuhren verlangen, die jetzigen Zeitverhältnisse aber keine Veranlassung geben, dies ferner zum Druck Unsrer getreuen Landes-Einwohner zu gestatten; so befehlen Wir allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, keiner fremden Militair-Person ferner weder Quartier und Beköstigung noch freie Fuhren zu bewilligen, jedoch mit Ausnahme etwanizer verwundeter oder kranker, zum gehen unvermögender Soldaten. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. November 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bemerkt worden ist, daß noch immer so viele Handwerksgesellen in Unsern Landen sich dadurch ihrer Militairpflichtigkeit entziehen, daß sie gegen alles bestehende Verbot außerhalb Landes wandern, bevor sie dieser Pflicht genüget haben, oder auf gesetzlichem Wege davon losgesprochen sind; oder doch innerhalb Landes so oft hin und her ziehen, und den Orts-Obrigkeiten unbekannt und unbemerkt zu bleiben suchen, dennoch aber ihnen das Wandern innerhalb Unsers Lande nicht verwehrt werden kann und soll: so werden hiedurch nicht allein alle Orts-Obrigkeiten und Handwerks-Aemter an eine genauere Befolgung der Vorschrift Unserer Verordnung vom 18ten May dieses Jahres sub

> II. „Ferner erinnern Wir alle Handwerks-Aemter in Unsern Landen bei Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlicher Ahndung, daß sie die Verordnungen, nach welchen keinem Gesellen, der sich noch in dem militairpflichtigen Alter befindet, Kundschaften oder Wanderbücher gegeben werden sollen, worauf er über die Landes-Grenze gehen könnte, genau beobachten, vielmehr muß darin ausdrücklich bemerkt werden: nur innerhalb Landes; und ein gleiches muß von den Obrigkeiten in Ansehung der Päße beobachtet werden.“

wiederholt, und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung im Unterlassungsfall erinnert, sondern Wir befehlen und verordnen hiedurch ferner:

1) daß alle Handwerksgesellen, wenn sie das erstemal ihren Lehrort verlassen, und ein Wanderbuch mit vorgedachter Bemerkung erhalten, so wie jeder andere eingeborne Geselle, wenn er das erstemal nach der Publication dieser Unserer Verordnung weiter wandert, der Orts-Obrigkeit mit einem feierlichen Handschlage an Eidesstats angeloben sollen, sich nicht heimlich außerhalb Unserer Lande zu begeben, bis sie in ihr 26stes Jahr getreten sind, oder sonst ihrer Militairpflichtigkeit genüget haben; auch wenn ein Antrus zum Loosen ergehen sollte, sich allemal bei der Obrigkeit des Orts, wo sie zu der Zeit des Auslooſens sich gerade aufhalten, stellen wollen. Zu dem Ende sollen

2) die Aelterleute eines jeden Amts es jedesmal bei Strafe von Drey Rthlr. MZwdr. der Orts-Obrigkeit anzeigen, wenn ein einländischer, noch militairpflichtiger Geselle weiter wandert, zu dem Ende auch sein mit den nöthigen Zeugnissen versehenes Wanderbuch der Obrigkeit zustellen, und den Gesellen anweisen sich selbiges von ihr abzuholen. Imgleichen

3) der Obrigkeit gleiche Anzeige bei Vermeidung gleicher Strafe machen, wenn ein solcher einländischer Geselle einwandert, und im Orte Arbeit bekömmt; damit die Obrigkeit zu jeder Zeit wisse, was für einländische Militairpflichtige Gesellen sich im Orte aufhalten.

4) Welcher Geselle von jetzt an diesem entgegen handelt, der soll als ein Deserteur angesehen und bestraft werden.

Zur desto allgemeineren Nachachtung haben Wir vorstehende Unsere Willensmeinung durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. Novbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann Wir aus besondern Gnaden den Woll-Arbeitern in Unsern Städten die bisherige Zollfreiheit noch ferner citra consequentiam auf 3 Jahre, mithin bis Michaelis 1818, bewilligen wollen; so wird sämmtlichen Zollberechnern in Unsern Landen solches zur Nachachtung hiemittelst eröffnet.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten Novbr. 1815.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, den Ehrn: Präpositus Röper zu Doberan, auf sein geziemendes Ansuchen, in Hinsicht seiner zunehmenden Jahre von den Pfarr: und Präpesitur: Geschäften in Gnaden zu entbinden, und dagegen wiederum dessen ihm adjungirten Sohn zum Präpositus des Doberaner Cirkels zu ernennen.

Schwerin, den 20sten November 1815.

Se. Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog haben die durch das Ableben des Drosts von Nusbaum vacant gewordene erste Beamten: Stelle zu Neubuckow dem bisherigen zweiten Beamten zu Stavenhagen, Oberschenk von Plessen, mit dem Character eines Drosts, wiederum allergnädigst zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 21sten November 1815.

Da der Doctor Scheven zu Malchin die ihm übertragene Stelle eines Amts: Arztes in den Aemtern Dargun, Gnoyen und Nienkalden, wegen seiner übrigen Berufs: Geschäfte und der Entfernung seines Wohnortes von diesen Aemtern, nicht mit der von ihm gewünschten Treue verwalten kann; so hat derselbe zu seiner Ehre freiwillig und uneigennützig auf diese Stelle Verzicht geleistet. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben hierauf die Stelle eines Amts: Arztes in den gedachten Aemtern dem Doctor Willgohs zu Nienkalden wiederum zu übertragen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 21sten November 1815.

Se. Königl. Hoheit haben in Gnaden geruhet, den bisherigen Secretariats-Gehülfen Candidaten Francke zum supernumerairen Canzley-Secretair bei hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzley zu bestellen.

Schwerin, den 23sten November 1815.

Dem Doctor Rönnberg zu Rostock ist die Adjunctur auf die Stelle eines zweiten Bibliothekars bei der dortigen Universitäts-Bibliothek, mit würklicher Anstellung und Beilegung einer Interims-Gage, allergnädigst verliehen worden.

Schwerin, den 28sten November 1815.

Aeltere Verordnungen.

165.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden den itzigen Zeitumständen nach, und in besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Korn-Preise, Uns gnädigst bewogen, die längst beste-

henden Landesherrlichen Verordnungen wegen richtiger Beobachtung der Fleisch- Brod- und Bier-Taxen folgendergestalt aufs neue einzuschärfen, und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen.

Es sollen nämlich gesammte Magistrate und Stadtrichter Unsrer Städte — welchen Wir bis auf weitere Verordnung ein Commissorium kraft dieses ertheilen — ernstlicht befehliget seyn, sofort nach erhaltener Kenntniß dieser Unsrer Willensmeinung und ohne deshalb besonders ausgefertigte Befehle zu erwarten, innerhalb des Umfanges einer jeden Stadt, ohne Rücksicht auf irgend eine Jurisdictions-Befreiung, nicht nur auf Gewicht und Maaß aller Kaufleute und Krämer sorgfältig zu sehen, sondern auch das Gewicht des zu verkaufenden Brodes, und die Preise des Fleisches, Biers und Brantweins von Monat zu Monat nach einem billigen Verhältnisse gegen die jedesmaligen Einkaufs-Preise des Viehes, Korns und Holzes zu bestimmen, solche Taxen, durch Aushängung einer Tafel am ersten eines jeden Monats öffentlich kund zu machen, auf deren genaue Befolgung nachdrücklichst zu halten, und die deshalb nöthige Aufsicht bei einrückendem Militair zu verdoppeln.

Kaufleute und Krämer sollen bei befundenem unrichtigen Maaß und Gewichte das erstemal mit 25 Rthlr. Geldbuße, bei Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 14 Tagen, auch, dem Befinden nach, härterer Strafe belegt, den Schlächtern, Brauern, Brennern und Bäckern aber bei befundener Ueberschreitung der Taxen oder sonstigen Unrechtfertigkeiten ausser einer Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlr. ihr Vorrath an schlechtem oder vorschriftswidrig führendem resp. Fleisch, Brod, Bier und Brantewein weggenommen, und solcher sofort dem Befinden nach vernichtet oder unter die Armen vertheilt werden. Sollten wider Erwarten die Gewerke Unsre landesväterliche Absicht zu vereiteln, sich beikommen lassen, so werden Wir an solchen Orten jedem Einwohner das Viehschlachten zum Verkaufe, auch den umherliegenden Städten, Fleisch, Brod, Bier und Brantwein dorthin zum freien Verkauf zu bringen, verstatten.

Damit übrigens diese Unsere Verordnung auf das genaueste beobachtet werde: So haben die Magistrate und Stadtrichter sich sofort, und künftig zum ersten eines jeden Monats über die normirenden Taxen zu vereinbaren, auch einen tüchtigen Mann zu erwählen, der die Aufsicht allein führe, die Visitationen mit einem Stadt- oder Gerichts-Diener beschaffe, die Contraventionen dem Magistrat und Stadtrichter als Commissariis anzeige und nach deren Bescheidung sofort executive verfahre. Wir erwarten bey Unsrer Regierung binnen 14 Tagen die Anzeige von der solcherhalb getroffenen Verfügung, mit Bestimmung des erwählten

Aufsehers, und hat endlich jede Behörde, welche in Befolgung obiger Vorschrift sich im geringsten säumig finden lassen sollte, die Auflegung einer von dem dazu existirten Regierungs Fiscal beizutreibenden Geldbuße von 20 Rthlr. NZwdr. aus eigenen Mitteln zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir diese erneuerte Verordnung eigenhändig unterschrieben und statt weiterer Kundmachung den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22ßen May 1811.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Erneuerte Verordnung,
wegen Beobachtung richtiger Fleisch-,
Brod- und Bier-Taxen.

166.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir befehlen respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst, das Hausiren mit Fehmerschen Strümpfen ausserhalb Jahrmarkts nicht zu gestatten. An dem geschiehet Unser

gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten October 1803.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Die Interessenten dieser Blätter werden geneigen, die Pränumeration für das Jahr 181 noch im Laufe dieses Monats den resp. Postämtern zuzustellen, damit diese in den Stand gesetzt werden, die Zahlung für sämmtliche ihnen zu liefernde Exemplare vor Herausgabe des ersten Stückes im neuen Jahre einzusenden. Alle Exemplare, für welche die Zahlung am 6ten Januar nicht eingesandt sein wird, werden als gekündigt betrachten werden.

Schwerin, den 14ten December 1815.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Ein und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten December.

CCCLIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, vorgetragener Umstände halber, gnädigst bewogen: den in Unserm Ausschreiben vom 5ten Novbr. d. J. zur außerordentlichen Landessteuer auf den 8ten Decbr. festgesetzten Präjudicial-Termin der Bescheinigung über bezahlte Zinsen, auf 14 Tage, den auf den 16ten Decbr. angesetzten Termin zur Einreichung der Grundsteuern bei der Receptur-Casse auf vier Wochen kraft dieses zu verlängern und hinauszusetzen. Wornach Unsere Allgemeine Landes-Receptur-Commission instruiret ist, und ein jeder sich zu richten hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Decbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Verfolg Unsers Landesherrlichen Ausschreibens vom 5. Novbr. d. J. zur neuen zwiefachen außerordentlichen Landes-Steuer ohne Abzüge, geben Wir hier-

durch jedermann zu vernehmen: daß, wenn es gleich dem freien Willen eines Grundbesitzers in Unsern Landen überlassen bleibt, ob er von dem ihm darnach zustehenden Abzugs-Rechte Gebrauch machen will, oder nicht, dennoch seine desfalsige Entschließung auf die Verpflichtung seiner Gläubiger in Ansehung der Edictmäßigen Zinsen- und Renten-Steuer keinen Einfluß hat, vielmehr dieselben dazu, und zur gewissenhaften Angabe aller erhobenen Zinsen, immer gleichmäßig verpflichtet bleiben. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Decbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Hiedurch werden die Obrigkeiten in denjenigen Städten Unsrer Lande, in welchen sich würklich Agenten oder Consuls auswärtiger Mächte aufhalten, gnädigst angewiesen, die von gedachten Officianten in ihrer Qualität und mit Befugniß ertheilten Pässe, zur nöthigen Controlle wegen Beobachtung der polizeilichen Landes-Gesetze, in soweit sie damit übereinstimmen, mit ihrem Visa zu versehen, und solches ohne gegründete Ursache nicht zu verweigern, indem solche Pässe ohne solches visa der Stadt-Obrigkeit in Unsern Landen nicht beachtet werden sollen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Decbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCLXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann es Unsere Absicht ist, bei den gegenwärtigen veränderten Conjuncturen, zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, den einstweilen eingeführten Transito-Zoll in Unsern Landen, vom 1sten Januar k. J. an, völlig wieder aufhören zu lassen, mithin Unsere deßhalb ergangenen Verordnungen von solcher Zeit an hiermittelst wieder aufgehoben sein sollen; so werden nicht nur die zur Erhebung und Berechnung des Transito's bestellten Einnehmer in den Seestädten, sondern

auch gesammte Unsere Zoll-Berechner in den Grenz-Aemtern befehliget, diese Unsere Verfügung tempestive zur genauen Ausführung zu bringen, also daß sie sich vom 1sten Januar 1816 an aller und jeder Wahrnehme des Transito's gänzlich zu enthalten, ihre desfallsigen Berechnungen sodann zu schließen, und den Cassen-Bestand gehörig abzuliefern, die Rechnungen selbst aber, so weit sie darüber noch nicht liberiret sind, zur Revision und Ertheilung der behufigen General Quitungen an die Behörde einzusenden haben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten November 1815.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Der §. 35 des Wittwen-Instituts-Fundations-Briefes, nach welchem

> Jede zur Pensions-Erhebung qualificirte Wittwe sich vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem ihr Ehemann verstorben ist, bei dem Wittwen-Instituts-Directorio um die Auszahlung der Pension ordnungsmäßig bewerben soll,

wird hiedurch in Erinnerung gebracht.

Alle Receptur-Behörden, und besonders die Herren Beamten, auch die Hrn. Prediger, werden sich um die Ordnung und die Uebersicht der Instituts-Casse verdient machen, wenn sie, vorzüglich bei ununterrichteten Wittwen, durch Anweisung und Rath zur Beobachtung dieser Vorschrift, so wie des ganzen §. 35 und der §§. 39 und 42 des Fundations-Briefes mitwirken wollen.

Schwerin, den 19ten December 1815.

Großherzogl. Mecklenb. Wittwen-Instituts-Direction.

A. G. v. Brandenstein.

Der bisherige Consul, Legationsrath Pauli zu Hamburg, ist von Sr. Königl. Hoheit aus Höchsteigener Bewegung zum Geschäftsträger in Hamburg ernannt, und in solcher Eigenschaft beim Senat der freien Hansee-Stadt Hamburg accreditiret, auch zugleich mit dem Character als Geheimer Legationsrath begnadigt worden.

Schwerin, den 10ten Novbr. 1815.

Se. Königliche Hoheit, der regierende Großherzog, haben in Gnaden geruhet, beim Post-Departement nachstehende Beförderungen statt finden zu lassen:

1) Der Kammerherr und Postdirector von Dorne zu Wismar ist zum Ober-Postamts-Director zu Güstrow ernannt.

2) An dessen Stelle tritt der zum Postrath ernannte bisherige Post-Commissair Kenzler aus Lübtheen das Haupt-Postamt Wismar an.

3) Der Post-Controlleur Schlichteisen aus Güstrow wird als zweiter Post-Officiant und Cassen-Rendant in Wismar, dagegen

4) Der supernumeraire Post Schreiber Tiede zu Parchim beim Ober-Post-Amte zu Güstrow angestellt.

Schwerin, den 15ten December 1815.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen Post-Secretair Friederich Tiede hieselbst den Character eines Postraths zu verleihen.

Schwerin, den 6ten December 1815.

Die durch das Absterben des Präpositi Hane zu Gadebusch erledigte Präpositur des Gadebusch Rhenaischen Cirkels ist von Ihro Königlichen Hoheit dem Ehren-Prediger Sondershausen zu Rhena gnädigst übertragen worden.

Schwerin, den 4ten Decbr. 1815.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den Maitre d'hôtel Hey zu Ludwigslust, um demselben einen öffentlichen Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten vieljährigen treuen Diensten zu geben, zum Oberhofküchenmeister zu ernennen und ihm den Rang in der 9ten Klasse der Rangordnung zu ertheilen. Schwerin, den 10ten Decbr. 1815.

Die Interessenten dieser Blätter werden geneigen, die Pränumeration für das Jahr 1816 noch im Laufe dieses Monats den resp. Postämtern zuzustellen, damit diese in den Stond gesetzt werden, die Zahlung für sämmtliche ihnen zu liefernde Exemplare vor Herausgabe des ersten Stückes im neuen Jahre einzusenden. Alle Exemplare, für welche die Zahlung am 6ten Januar nicht einaesandt sein wird, werden als gekündigt betrachten werden.

Schwerin, den 14ten December 1815.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1815.
Zwei und funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 30sten December.

CCCLXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns auf die Anzeige Unsers General-Postmeisters von den einreissenden Benachtheiligungen Unserer Postgefälle durch die Frachtfahrer bewogen, die, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Herzogs Christian Ludewig von Mecklenburg Gnaden, unterm 3ten April 1755 hiewider erlassene Patent-Verordnung, so wie dieselbe nachstehend lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit männiglich zu wissen: demnach Wir mißfällig wahrnehmen, daß ohngeachtet Unserer bereits vorhin erlassenen Verordnungen, die Frachtfahrer und andere Fuhrleute sich zum merklichen Nachtheil Unsers Post-Aerarii erdreisten, Briefe, Paquete, Gelder und Pretiosa auf ihre Wagen mit sich zu nehmen, daß Wir dergleichen Unterschläge nicht länger geduldet, sondern gänzlich abgeschaffet wissen wollen. Setzen, ordnen und befehlen demnach hiedurch gnädigsten Ernstes, daß

von dem Tage der Publicirung dieses Unsers Verbots, sich kein Fuhrmann, er sei einheimisch oder fremd, unterstehen soll, weder Geld, Pretiosa, Briefe noch Paquete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Frachtwagen mit deren Bestellung über sich zu nehmen, falls aber jemand diesem Verbot entgegen zu handeln betreten wird: so soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern darneben das durch solche Auf- und Annehmung von Briefen, Geldern, Pretiosis und Packereyen, dem Post-Aerario entzogene oder zu entziehen intendirte Porto, demjenigen Postamte oder Comtoir, wo solche Defraudation kund wird, ohne einige Nachsicht, und bei Strafe des gestracktesten Arrestes auf Pferde und Wagen, doppelt bezahlen. Zur Strafe der zu solchen Uebertretungen Anlaß gebenden Absender aber sollen alle den Fuhrleuten zur Bestellung mitgegebene vorhin benahmte Gelder und Packereien, so unter 25 Pfund wiegen, auf eben die Art, als wenn sie den Wagenmeistern und Postillons zugesteckt wären, confiscirt sein. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Unsere ernstliche Willensmeinung nicht allein den Intelligenz-Blättern zu inseriren, sondern sie auch an allen dienlichen Orten durch Affixion dieses Patents kund zu machen gnädigst befohlen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rostock, den 3ten April 1755.

kraft dieses nicht nur allewege zu erneuern, sondern auch noch dahin näher zu bestimmen: daß die Frachtfahrer für jedes bei ihnen gefundene, hiernach gesetzwidrig mitgenommene Packet ꝛc. 5 Rthlr. Strafe zu erlegen haben, und Unsere Zollbediente, auch Thorschreiber, an allen Zollstellen und Thoren schuldig, mithin hiedurch angewiesen sein sollen, die Frachtwagen hiernach zu visitiren, die gefundenen, der Confiscation unterworfenen Stücke mit den Contravenienten an das nächste Postamt einzuliefern, und dafür die Hälfte der Strafgefälle, so wie der Aufkunft aus den confiscirten Gütern, zu empfangen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Novbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Der Major von Kamptz ist von Sr. Königl. Hoheit unterm heutigen Dato zum Obersten und Chef des Infanterie-Regiments in Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 10ten Decbr. 1815.

An dem heutigen hocherfreulichen Tage ist von Sr. Königlichen Hoheit der Leib-Medicus Vogel zu Rostock zum Geheimen Medicinal-Rath mit dem Range in der höchsten Classe aus Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 10ten Decbr. 1815.

Am heutigen höchsterfreulichen Tage haben Se. Königliche Hoheit die beiden Accise-Einnehmer Crull und Höse in Rostock mit dem Character als Licent-Commissaire zu begnadigen geruhet. Schwerin, den 10ten Decbr. 1815.

Aeltere Verordnungen.

167.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit jedermann zu wissen, daß den Anleihen aus dem Unterstützungs-Fonds für die rheinischen Woll-Arbeiter hiedurch landesherrlich das Privilegium piorum corporum in Concursen beigeleget seyn soll.

Wir haben diese, Unsern Landes-Gerichten bekannt gemachte Verordnung auch den hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen, und hat sich ein jeder darnach zu achten und zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten May 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Erstes Stück.

Sonnabend, den 6ten Januar.

Se. Königliche Hoheit haben in Gnaden geruhet, den Advocaten Friederich Wehner zu Tessin zum adjungirten und demnächstigen wirklichen Stadtrichter und Bürgermeister besagter Stadt Tessin unterm 4ten Novbr. d. J. zu bestellen.

Schwerin, den 28sten Decbr. 1815.

An dem heutigen hocherfreulichen Tage ist von Sr. Königlichen Hoheit der Leibmedicus Vogel zu Rostock zum Geheimen Medicinal Rath, mit dem Range in der sechsten Classe, aus Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 10ten Decbr. 1815.

Aeltere Verordnungen.

168.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir machen hiemit gemeinkündig, daß wegen zeitherigen Mißbrauches des Weges von der Schloßhinterbrücke um den sogenannten Rohrteich neben der Gärtnerwohnung und den See entlang, dieser Weg künftig für jedes Fuhrwerk gesperret und durch einen Schlagbaum verschlossen gehalten werden soll; indem alle Spatzierenfahrende durch die wilde Allee ihren Weg nehmen können. Zugleich werden die früher bekannt gemachten Verbote wegen Passirung der Schloßbrücken mit Wägen, welche Koffer oder irgend andere Päckereyen haben, oder mit Fuhrwerken, die mit Holz, Steinen oder andern Sachen beladen sind, imgleichen das Verbot, über den alten Garten zu fahren oder zu reiten, dem Publico wieder in Erinnerung gebracht. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1814.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Hofmarschallamt.

C. J. v. Lützow.

169.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Es gereichet zu Unserm Mißfallen, daß einige der Obrigkeiten in den zur Aufhelfung der Woll Arbeiter unterstützten Städten sich fahrläßig in Befolgung des gedruckten Regulativs vom 26sten May 1704 bezeigen, da nicht allein die vor-

geschriebene Zeit der Einreichung der Zuwirkungs- und Stempel-Listen nicht beobachtet wird, und sich manche durch Poenal-Mandate oder wohl gar durch Execution erst zur Einreichung derselben bringen lassen, sondern auch andere die Listen nicht einmal summirt und in der Berechnung höchst fehlerhaft abgeben, und noch andere die Rechnungen nicht auf die vorgeschriebene Art und in gehöriger Forme einreichen, oder gar zurück halten. Wir finden Uns daher gemüssiget, ein für allemal diejenigen Stadtobrigkeiten, welche sich hierunter betroffen finden, zu ermahnen und zu warnen, es nicht dahin kommen zu lassen, daß, bei weiter vorfallender Saumseeligkeit, das Versäumte durch unmittelbare Verfügung an Ort und Stelle auf ihre Kosten werde nachgeholet und diese von den Schuldigen allenfalls executivisch beigetrieben werden. Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. Januar 1803.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Circulare
an die Magistrate der mit Woll-Impost-Geldern unterstützten Städte.

170.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da seit einiger Zeit es in hiesiger Stadt überhand nimmt, daß von hiesigen Einwohnern fremde, oft schwangere Personen bei sich aufgenommen, gehauset und geheget werden, welche nachher dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Armen-Anstalt zur Last fallen: so wird solches hiemit ernstlichst untersaget, dagegen aber jeder angewiesen, so oft eine fremde, zumal schwangere Person sich bei ihm aufhalten oder einmiethen will, davon sofort der competirenden Stadt-Obrigkeit und dem Armen-Collegio gebührende Anzeige zu machen, und sich Verhaltungs-

Vorschriften zu erbitten, auch solche genau zu befolgen, da widrigenfalls er für alle dem hiesigen gemeinen Wesen und dem Armen Institute aus solcher ungebührlichen Aufnahme entstehende Nachtheile und Kosten mit seinem Vermögen verhaftet seyn, im Fall seines Unvermögens aber, nach Befinden, mit Gefängniß bei Wasser und Brod oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll. Wie nun ein jeder hiesiger Einwohner sich hiernach gehorsamlich zu achten und vor Schaden zu hüten hat: so werden die Stadt-Obrigkeiten Unserer hiesigen Alt- und Neustadt hiemit autorisiret, nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen, im Einverständniß mit dem Armen-Collegio zu verfahren; und haben Wir diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Kundmachung den hiesigen Intelligenz-Blättern einrücken lassen, auch deren Verlesung von den Kanzeln verfüget. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten März 1802.

(L. S.) **Friederich Franz, H. z. M.**

B. F. Gr. v. Bassewitz.

Patent-Verordnung
wider
das hieselbst überhand nehmende Hausen und Hegen fremder Personen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Zweites Stück.

Sonnabend, den 13ten Januar.

CCCLXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amtsverwaltern, Amtsschreibern und allen andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen:

Obzwar die Haltung eines öffentlichen allgemeinen Landtags bisher nicht Statt finden können, um auf demselben die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Legations-, Fortifications-, auch Landes-Administrations-Kosten für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs und Unsrer Landesherrlichen Zustimmung im §. 14. des Landtags-Abschiedes vom 22sten Januar 1813, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaaßen zu verkündigen, immittelst aber solche in Ansetzung der Hufensteuer Unsrer Aemter und Domainen zu

16 Rthlr. M. V. für den Vollhüfner
8 Rthlr. —— —— —— Halbhüfner
4 Rthlr. —— —— —— Cossaten

von Uns diesmal festgesetzet ist; so hat sich dennoch besagte Unsere auf dem allgemeinen Landes Convent zu Rostock versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution in Gefolge der Vereinbarung vom 25sten April 1809 bereit erkläret, auch die fernere Pränumeration Eines Viertels solcher Contribution verwilkührt, auch solche Zahlung eines Viertheils auf das Etat-Jahr von Johannis 1815 bis 1816 mit

Fünf Rthlr. 24 ßl NZwdr.

in Termino Johannis d. J. praenumerando von der vollen Hufe bereits geleistet, und die Bezahlung der Hälfte in Termino Weihnachten d. J. mit 11 Rthlr. NZwdr. und des letzten Viertheils in Termino Ostern 1816, mit 5 Rthlr. 24 ßl. NZwdr., so wie des, auf die ordentliche Landes-Contribution des Etat-Jahrs von 1816 bis 1817 in Termino Johannis 1816 fälligen ersten Viertheils von 5 Rthlr. 24 ßl. sodann übernommen, und Uns zu dem Ende den nachstehenden modum contribuendi zu Unsrer landesfürstlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruhet n die Contributions-Edicte forderſamst landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auf die zum Antheil Unsrer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 1 Rthlr. 44 ßl. NZwdr. für die Hufe mit zu erstrecken.

Wann Wir also die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Zwei und Zwanzig Rthlr., und die bewilligten Necessarien mit Einem Rthlr. 44 ßl. von jeder zu 600 Schfflin catastrirten Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen und Kloster- als in den Rostocker Districts-, Städtschen Cämmerei- und Oeconomie Gütern, so wie von den zu 300 Schfflen catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegnisse, kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch angewiesen, folgendermaaßen zu steuern:

	NZwdr.
Eine volle Hufe giebt — — — —	23 Rthlr. 44 ßl.
Eine halbe Hufe — — — — —	11 — 46 —
Eine viertel Hufe — — — — —	5 — 47 —

Die in den adelichen und Kloster Gütern, Rostockschen Districts Oertern, Städtschen Kämmerei- auch Oeconomie Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute geben zu obberegter diesjähriger Landes Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashütten Meister oder Vice-Meister —	20 Rthlr. — ßl.
2) Die Glashütten Gesellen — — —	4 — — —
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das obbenannte.	
3) Die Kessel- und Sensenträger — —	6 — — —
Deren Gesellen — — —	2 — — —

		Mzwdk.		
	Deren Jungen — — — —	1	Rthlr. —	gl.
4)	Ein Handwerksmann — — —	2	—	24 —
5)	Die Papiermacher — — — —	4	—	— —
6)	Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stampf- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller	3	—	— —
7)	Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner —	3	—	— —
8)	Theer-Schwäler — — — —	3	—	— —
9)	Salpeter-Sieder — — — —	3	—	— —
10)	Molden- und Stabholzhauer — —	3	—	— —
11)	Span-Reißer — — — —	3	—	— —
12)	Lementirer — — — — —	3	—	— —
13)	Säger — — — — —	3	—	— —
14)	Decker — — — — —	3	—	— —
15)	Teich- und andere Gräber — — —	3	—	— —
	Wenn diese von Num. 7 bis 15 Benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihren Handwerk — —	2	—	— —
17)	Eine Grütz-Quarre so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist — — —	5	—	— —
18)	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	4	—	— —
19)	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen — — —	2	—	— —
20)	Die Pacht Fischer — — — —	2	—	— —
21)	Die Pensionairen von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer — — —	10	—	— —
22)	Die Holländer — — — —	5	—	— —
23)	Die Pacht-Schäfer — — — —	3	—	— —
24)	Die Kruglagen-Inhaber — — —	2	—	24 —

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird festgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuer einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen-steuern müssen.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft, und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern und zwar in couranter gang- und gebi er Münze eingehob n, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigen-hümer sel st, oder deren Administratoren oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification in dem obgesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus nebst der Hufensteuer, unter richtiger Specification, an die Herzogliche Renterey bezahlet.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18. April des 1755sten Jahrs vom §. 47. bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschiede vom 4. Octbr. 1808 dieserhalb festgesetzet worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Abschied, aufkommende Contribution, eben so wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer hingegen wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in den obenerwähnten Terminen praenumerando an Unsere Renterey bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den Städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht; so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Decbr. 1815.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Contributions-Edict,
wornach in den Herzogl. Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen und Kloster- auch Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern die diesjährige ordentliche Landes-Contribution zu erle

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Drittes Stück.

Sonnabend, den 20sten Januar.

CCCLXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann in den bei Unserm Hof- und Land-Gericht anhängigen Curatelsachen Kapitalien, die zum Curatelvermögen gehören, zinsbar untergebracht werden sollen, entstehet oftmals eine nicht geringe Schwierigkeit daraus, daß die Curatoren nicht immer Geschäftsverbindungen genug haben, um mit völlig sichern Gelegenheiten zur Belegung der Gelder bekannt zu werden.

Um den hieraus entstehenden Nachtheilen abzuhelfen, haben Wir bei Unserm Hof- und Landgericht nachstehende Einrichtung beschlossen. Zuvörderst werden hiedurch die Curatoren in allen bei diesem Gerichte anhängigen Curatelsachen angewiesen, jedesmal, wenn Geld bei ihnen eingeht, oder erwartet wird, welches zur zinsbaren Unterbringung bestimmt ist, davon, so frühe als möglich, außer den Vorträgen, die dieserhalb bei den Curatelacten nothwendig sind, eine besondere Anzeige dem Gerichte zu übergeben, die zu den Generalacten wegen Belegung

der Curatelgelder zu rubriciren ist. Diese Vorschrift verbindet sowohl die Curatoren der Concursmassen, soweit Massengelder gesetzlich belegt werden können, als auch die der Minderjährigen und alle übrigen Curatelen bei Unserm Hof- und Landgericht ohne Unterschied.

Ferner werden alle Besitzer von Grundstücken, welche einer Anleihe benöthigt sind und eine klar ausreichende Sicherheit gewähren können, hiedurch aufgefordert, ebenfalls hievon Anzeige zu den General-Acten wegen Belegung der Curatelgelder zu machen. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß die angebotene Sicherheit eine Realsicherheit ist, indem der Personalcredit in Curatelsachen nicht hinreichend geachtet werden kann, und daß die Sicherheit selbst aus den beigebrachten Papieren genügend hervorgeht.

Aus den solchergestalt eingehenden Actenstücken sollen zwei besondere Bünde angelegt werden, das eine für die Anzeigen der Curatelen, das andere für die Anzeigen der die Anleihe Suchenden. Beide sollen in der Art öffentliche Actenbünde seyn, daß das erste Bund von einem Jeden ohne Unterschied, das andere aber nur von allen Curatoren, und zwar in beiden Fällen auf bloße Anmeldung beim ersten Protonotar Unsers Hof- und Landgerichts, in Gegenwart desselben inspicirt werden darf, ohne daß es einer vorherigen Eingabe oder sonstigen Anfrage beim Gerichte dieserhalb bedarf. Auf diese Weise wird die Einrichtung auch in den Fällen benutzt werden können, da die Sicherheit zwar zur Anleihe qualificirt ist, der Schuldner aber mit einer Anzeige zu den Acten hervorzugehen Bedenken trägt. Gegeben Güstrow, den 11ten December 1815.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

C. v. Holstein.

Der zwischen den hiesigen und den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen bisher statt gehabte Abschoß ist, nach wechselseitiger Vereinbarung, vom 1sten Januar 1816 an, ohne irgend einen Vorbehalt aufgehoben worden.

Schwerin, den 8ten Januar 1816.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Se. Königliche Hoheit haben Allerhöchstihro würklichen Justiz-Räthen bei den Landesgerichten, so wie den Hof- und Landgerichts-Assessoren, den Rang in der sechsten Classe der Rangordnung zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Schwerin, den 6ten Januar 1816.

Se. Königl. Hoheit haben den bisherigen Amtshauptmann Steinfeld zu Schwaan zu Allerhöchstihro würklichem Cammerrath zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 10ten Januar 1816.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, dem ersten Beamten, Drost von Plessen, zu Neubukow, den Character eines Oberhauptmanns beizulegen.

Schwerin, den 30sten December 1815.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der bisherige Premier-Lieutenant von Rhein bei der Großherzogl. Artillerie zum Staabs-Capitaine bei derselben unterm heutigen Dato avanciret worden.

Schwerin, den 3ten Januar 1816.

Se. Königl. Hoheit haben den Hans Caspar Friederich von Bülow von Kühren unterm heutigen Tage zum Second-Lieutenant bei dem Infanterie-Regimente zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 9ten Januar 1816.

Dem Eigenthümer Kubberg auf Dersenow ist der Allerhöchste Lehnherrliche Consens zur Fällung von Zweihundert Eichen auf besagtem Gute, zum Verkauf, heute ertheilet worden.

Schwerin, den 29sten December 1815.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Viertes Stück.

Sonnabend, den 27sten Januar.

CCCLXVI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft sammt und sonders hiemit zu wissen: daß es dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rathschluß und Willen gefallen hat, die weil. Durchl. Fürstinn und Frau, **Caroline Louise**, vermählte Erb-Großherzogin von Mecklenburg ꝛc., geborne Herzogin von Weimar, Unserer herzlich geliebten Frau Schwiegertochter Königl. Hoheit und Liebden, nach einer langwierigen abzehrenden Krankheit am heutigen Tage, Nachmittags um 1 Uhr, aus dieser Welt in das ewige Freudenreich abzufordern.

Wann Wir nun gnädigst wollen, daß wegen dieses, für Uns und Unser ganzes Großherzogliches Haus höchst betrübenden Sterbefalles von heute an drei Wochen hindurch in allen und jeden Kirchen Unsers Großherzogthums und Lande täglich, Mittags von 12 bis 1 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden, auch

während solcher drei Wochen alle öffentliche Musik, Tanz und die Schauspiele, auch in den Kirchen das Orgel-Spiel, jedoch dieses nur so lange die Leiche über der Erde steht, mithin bis zum 5ten Sonntag nach Epiph. eingestellt sein sollen; so befehlen Wir gesammten obbenannten Behörden hiedurch gnädigst: sich darnach allewege genau zu achten und darüber, daß solche Unsere Willensmeinung gehörig befolgt werde, in ihren respective Jurisdictions- und kirchlichen Bezirken, durch behufige Veranstaltungen zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten Januar 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die seit einigen Jahren zur Verschönerung der Umgebungen Unsrer hiesigen Residenz angelegten Anpflanzungen von bösen Menschen auf die ruchloseste Art verwüstet werden.

Wegen Ahndung solches sträflichen Frevels verordnen Wir nun folgendes:

Jeder der einen in den neuen Alleen gepflanzten Baum aus Unvorsichtigkeit beschädiget, soll in eine Strafe von Zwei Rthlr., und in die Untersuchungs-Kosten verurtheilet sein.

Jeder aber, der einen Baum in solchen Alleen muthwillig ruinirt, soll das erstemal mit 15 bis 30 Rörchenhieben auf öffentlichem Markt, und das zweitemal mit dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe unabbittlich belegt, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten werden.

Dem Denuncianten eines solchen Frevels wird, wenn der Thäter auf seine Denunciation zur Strafe gezogen werden kann, jedesmal die Hälfte der Geld-

strafe; in den Fällen aber, wo keine Geld- sondern körperliche Strafe Statt findet, 5 Rthlr. hiedurch zugesichert.

Die Untersuchung und vorschriftsmäßige Bestrafung solcher Frevel ist Unsern hiesigen Beamten specialiter committiret. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Januar 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Wenn angezeigtermaaßen mehrere Postämter, sogar solche, deren Expedition unwichtig ist, sich eine eigenmächtige Ueberschreitung des §. 16 der Post-Ordnung gestatten, indem sie die Briefe nicht einzeln zur Charte führen; so wird diese Abweichung bis zu erwirkter allerhöchster Genehmigung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 10 Rthlr. für jeden Fall, untersagt.

Schwerin, den 22sten Januar 1816.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Von Sr. Königlichen Hoheit ist der von Both zu Bützow auf sein geziemendes Ansuchen von seiner bisherigen Vice-Kreishauptmannschaft erster Klasse des dortigen Kreises in Gnaden entlassen, und dagegen der Notarius Reinnoldt daselbst wieder zum Vice-Kreishauptmann erster Klasse des Bützowschen Kreises ernannt worden. Schwerin, den 18ten Januar 1816.

Der Advocat Richter, bisher zu Vollrathsruhe, ist von Sr. Königlichen Hoheit als Gerichtsverwalter beim Gericht zu Ludwigslust in Gnaden angestellet worden. Schwerin, den 5ten Januar 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Fünftes Stück.

Sonnabend, den 3ten Februar.

CCCLXVIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir nach der, von Unserer auf dem vorgewesenen jüngsten Landes-Convent in Rostock versammlet gewesenen Ritter- und Landschaft abgegebenen Erklärung, wegen Aufbringung der Kosten zur Einrichtung und ersten Unterhaltung des Land-Arbeits-Hauses in Güstrow, den von derselben allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten modum provisorisch, und bis zur Ausmittelung eines zutreffendern modi der Aufbringung in Gnaden genehmiget haben. Dem zufolge verordnen Wir hiemit: daß die Aufbringung solcher Kosten aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten, sowohl Unserer beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als auch Unsers Fürstenthums Schwerin, imgleichen von der Stadt Rostock, auch von der Stadt und Herrschaft Wismar, von den Jurisdictions-Berechtigten, nach dem Verhältniß der verschiedenen Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit, dergestalt zusammen gebracht werde, daß:

I. sowohl in Unsern Domainen als in den Ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie- auch Wismarschen Stadt-, Geistlichen Hebungs- und Privat-Gütern, von jeder steuerbaren Hufe . . . . . 1 Rthlr. 24 ßl. Nzwdr.

II. für die städtischen Jurisdictionen

a) in den sämmtlichen Landstädten inclusive Unsers Fürstenthums Schwerin für jede . . . . . 72 Rthlr. — Nzwdr. nämlich in den Städten, worin Wir die Nieder-Gerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Civil-Administrations-Casse, in den Städten Malchow und Penzlin aber, worin die Jurisdiction nicht, wenigstens nicht privative, Herrschaftlich ist, von den resp. Gerichts-Herren aus der Bruch-Casse;

b) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stifts-Städte an den Stadtgerichtlichen Jurisdictions Aufkünften und Kosten von jeder 36 Rthlr. Nzwdr.

c) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictions-Fällen, und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder . . . . 15 Rthlr. Nzwdr. wobei die sub litt. b. und c. für die Landstädte im Durchschnitt angeschlagenen resp. 36 und 15 Rthlr., mit Vorbehalt näherer Ausgleichung, und ohne ihnen dadurch einen gleichen Jurisdictions-Umfang oder gleiche Jurisdictions-Aufkünfte garantiren zu wollen, und ohne alle Befugniß zu einer Subrepartition auf ihre Jurisdictions-Unterbehörigen aus der Casse der erhöheten Städtischen Steuer, für die Stifts-Städte aber unmittelbar herbeigeschafft werde.

d) von dem Dom-Capitel-Gericht hieselbst . . 15 Rthlr. Nzwdr.

e) von Unserer Stadt Rostock wegen deren privativer Jurisdiction in die Stadt und deren zu Stadt-Recht liegenden Grundstücken, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . 720 Rthlr. Nzwdr.

f) ausserdem für die academische Jurisdiction zu Rostock aus dem Universitäts-Fiscus . . . . . 30 Rthlr. Nzwdr. und

g) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadt-Recht liegenden Feldmarken 450 Rthlr. Nzwdr. bezahlt werden, und in Termino Ostern d. J. an den Landkasten-Einnehmer Koeve in Rostock berichtiget sein sollen.

Da jedoch die zum Ritterschaftlichen Catastre steurenden Güter, und die Landstädte, mit Ausschluß der Stiftsstädte, für ihren Antheil bereits

in Termino Ostern vorigen Jahrs $\frac{1}{3}$tel des vorliegenden modi, in Voraussetzung Unserer Allergnädigsten Genehmigung!, bereits unter sich aufgebracht haben; so behält es dabei sein Bewenden, und haben diese Beitragspflichtigen jetzt nur noch $\frac{2}{3}$tel der Ansätze dieses modi zu entrichten.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten oder hiernach berechneten Beiträge, bei Vermeidung der, auf der Säumigen Kosten unfehlbar ergehenden Execution, in dem edictmäßigen Termine berichtigen soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Edict unter Unserer Unterschrift durch das officielle Wochenblatt zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Januar 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Edict
wegen Aufbringung der Einrichtungs- und ersten Unterhaltungs-Kosten des Land-Arbeits-Hauses in Gistrow.

CCCLXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben hiedurch zu vernehmen: daß der Real Service Beitrag für alle mit eigenthümlichen Häusern in hiesiger Alt- Neu- und Vorstadt angesessene Einwohner auf das Jahr 1816 kraft dieses zu Sieben Rthlr. 24 ßl. NZwdr., mithin monatlich vom Januar Monat d. J. einschließlich an, bis zum December desselben Jahres, für ein volles Haus zu 30 ßl. NZwdr., für ein halbes zu 15 ßl. und für ein Viertelhaus zu $7\frac{1}{2}$ ßl. mit Vorbehalt näherer Liquidation bestimmt seyn soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Januar 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Wegen unterlassener Einreichung des Geld-Extractes vom Weihnachts-Quartal v. J., binnen der vorgeschriebenen Frist, sind die Beamten zu Ribnitz heute in die gesetzliche Strafe von Funfzig Rthlr. NZwdr. genommen worden, und wird solches in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 27sten Septbr. 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Schwerin, den 26sten Januar 1816.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Zahlen-Verwechselung in der II. Tabelle zum II. Theil des Staats-Kalenders 1816: Die Zahl der unehelichen Kinder von Teterow ist 22 (nicht 8:)

die Total-Summe d. J. ist hiernach nur		1085
die zehnjährige Mittelzahl	—	1026
das diesjährige Plus also	—	51

S. 2. ebendaselbst sub II. 5) 13650 statt: 13590.

Schwerin, den 26. Januar 1816.

Rudloff.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Sechstes Stück.

Sonnabend, den 10ten Februar.

CCCLXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsre Patent-Verordnung vom 16. Octbr. 1811, wegen Visirung der Pässe, auf die Wanderbücher der Handwerksgesellen in der Maaße zu erweitern, daß die Bestimmung jener Verordnung auch auf solche Wanderbücher, oder sonstige von den reisenden Handwerksgesellen nach Unsrer Patent-Verordnung vom 24sten Februar 1813 zu producirende Beglaubigungen ihre volle Anwendung finden, mithin auch diese Visirungen in ein chronologisch geführtes und mit einem alphabetischen Register zu versehendes Buch unentgeldlich eingetragen werden sollen.

Alle obrigkeitlichen Behörden in Unseren Landen werden hiedurch gnädigst ernstlich erinnert, sich hiernach aufs genaueste zu achten, bei Vermeidung der in Unserer Patent-Verordnung vom 16ten Octbr. 1811 angedrohten Strafen, welche auch auf diese Vorschrift Platz greifen sollen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23sten Januar 1816.

Friederich Franz.

(L. S. A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Die Post Freiheit, welche Wir Unserm verstorbenen Cammer Director Brüning, durch die Verordnung vom 22sten Januar 1811 beigelegt hatten, ist unter denselben Bestimmungen und Modificationen auf Unsern jetzigen Cammer-Director Cordshagen übergegangen. Diesemnach befehlen Wir Unsern gesammten Post-Officianten: gedachtem Cammer-Director, für Briefe und Packete, die unter seiner Addresse ankommen, und für abgehende Briefe und Packete, die mit Unserm Namenszuge gestempelt sind, — jedoch mit Ausnahme aller Gelder — die Freiheit vom einländischen Porto angedeihen zu lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31sten Januar 1816.

Friederich Franz.

L. F. v. Lehsten.

CCCLXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Vester, lieber Getreuer. Auf euren Vortrag vom 28sten d. M. genehmigen Wir hiermit nicht allein die jetzt von euch, nach dem §pho 3. des Plans vom 9ten Juny 1814., nach Lage der Umstände gewählte Art der Auslooſung der Güter Repvelin und Barckvoiren c. p. und deshalb die von euch zu veranstaltende genugsame Bekanntmachung der von euch übergebenen Ankündigung; sondern bestimmen nun auch hierdurch, nach

eurem Vorschlage, fest und unwiderruflich den 25sten März d. J. zum ersten Tage der Ausloosung, mit welcher sodann ohnfehlbar angefangen, und die folgenden Tage ununterbrochen bis zu Ende fortgefahren werden soll. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31sten Januar 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheimes und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

An
den Landrath von Oertzen auf Roggow
und
den Cammerherrn von Preen auf Dummerstorff.

Da, nach dem bereits erfolgten Eingang vieler ausgebliebener Berichte von Collecteurs der Stand der Repeliner Guts-Lotterie sich nunmehr genügend übersehen läßt, so wird, in Gemäßheit unsers Publikats vom 9ten Junii 1815, die Verloosung der Güter selbst, hiedurch wiederholt, (mit Aufhebung der vorbehaltenen Cassen-Verloesung) den Interessenten zugesichert. Es wird dabei überall nach dem, unterm 28sten May 1814 allerhöchst bestätigten Plan verfahren werden, und zwar: — bei dem Stand des seitherigen wirklichen und mit baarer Deponirung garantirten, hinlänglichen Loos-Absatzes, — zunächst nach den, in §pho 3. des Plans, wegen eventueller Uebernahme einer mäßigen Schuld-Summe und Einziehung der Neben-Gewinne, enthaltenen Bestimmungen.

Dagegen geschieht die ebenfalls plangemäße Vernichtung einer, jenen Bestimmungen entsprechenden Anzahl von Loosen; mithin werden vernichtet:

wegen einer, abseiten des Gewinners zu übernehmenden Schuld-Summe von 16,000 Rthlr. Nzwdr. mit Ausschluß des Inventarii	1680 Loose.
und mit Einschluß desselben von 3000 Rthlr. NZwdr. .	315 ——
wegen Einziehung der Nebengewinne von 6650 Rthlr. .	665 ——
von den in §pho 1. bemerkten Abgaben und Gebühren a 6 pro Cent gehen ab für obige zu vernichtende Loose .	150 ——
von dem Ansatz für Unkosten gehen ab wegen aller zu vernichtenden Loose (24 ßl. a Stück)	154 ——
Zusammen	2964 ——
und es kommen also zur Ziehung nur	6036 ——

Mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung haben wir die Mischung und Ziehung der Loose, in ununterbrochenem Fortgang auf den 25sten März a. c. und folgende Tage, unter unserer Direction und in Gegenwart eingeladener Mitglieder des löblichen Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, und E. E. Raths der Stadt Rostock, auch im beliebigen Beisein der Collecture und Loos-Inhaber, auf dem Rathhause hieselbst festgesetzt.

Die Tradition der Güter Repelin c. p. an den Gewinner geschieht nach dessen vorhergegangener Meldung und Legitimation, zufolge des §phi 4. des Plans, in der Johanniswoche d. J. mit bestellten Winter- und Sommer-Saaten.

Um indessen zur Verbesserung des Gewinns, und glücklichsten Falls, zur Wiederherstellung der Prämien (insoferne nämlich am Schluß der Collectur die Anzahl der 6036 Loosen, mehr oder weniger, durch den Absatz vergrößert seyn möchte,) möglichst behülflich zu seyn, so ist einstweilen auch die fernere Collectur gestattet worden; und werden wir demnächst einen beglaubigten Extract des Mischungs- und Ziehungs-Protocolls öffentlich bekannt zu machen, nicht verfehlen. Rostock, den 28sten Januar 1816.

Zur Verloosung der Güter Repelin c. p. allerhöchst verordnete Commission.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Siebentes Stück.

Sonnabend, den 17ten Februar.

CCCLXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir machen hiedurch gemeinkündig: daß die mit Entlassungs-Scheinen in ihre Heimath zurückgeschickten Landwehr-Männer in ihrer beibehaltenen Dienstpflicht, — jedoch nur insoferne sie über die militairpflichtigen Jahre hinaus sind — kein Hinderniß finden sollen, sich zu verheirathen, dazu aber nur ausser von ihrer competirenden Obrigkeit auch von dem Chef des Bataillons, wozu sie gehören, einen ohne besondere Ursachen nicht zu verweigernden Erlaubniß-Schein einzuholen haben. Wornach ein Jeder sich zu richten. Gegeben zu Schwerin, den 6ten Februar 1816.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Bei Unserer Bewilligung zur Anschaffung des officiellen Wochenblatts für sämmtliche Ehrn-Prediger auf Kosten der Kirchen-Aerarien, imgleichen der Staatskalender, da wo solche auf Kosten der Kirchen-Aerarien angeschaffet werden können, ist Unsre Absicht, daß beide Stücke als Eigenthum jeder Kirche zum Gebrauch und zum Nutzen der nachfolgenden Ehrn-Prediger sorgfältig aufbewahrt werden.

Wir verordnen demnach hiedurch: daß jeder Ehrn Prediger ohne Ausnahme für die genaue Aufbewahrung des officiellen Wochenblatts und des Staatskalenders bei den Kirchen-Papieren zu sorgen verpflichtet sein soll, widrigenfalls, und wenn bei dem Tode eines Predigers die Sammlung unvollständig befunden werden wird, der Ersatz von seinen Erben dafür wahrzunehmen ist, und der competirende Ehrn-Superintendent in solchen Fällen bei der Auseinandersetzung dafür zu sorgen hat, daß solches geschehe.

Ihr habet hiernach die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur per Circulares anzuweisen; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Februar 1816.

Friederich Franz.

(L. S. **A. G. v. Brandenstein.**

CCCLXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Es wird allen Unsern berechnenden Forst-Bedienten, welche die Register von denen ihnen anvertraueten Forst-Districten für den abgewichenen Jahrgang, die schon Weihnachten v. J. hätten eingehen sollen, noch nicht abgelegt haben, hiedurch angefüget: daß sie solche unfehlbar binnen drei Wochen, bei Strafe der gestrackesten Execution ohne weitere Verwarnung, zu Unserm Cammer- und Forst-

Collegio einzureichen haben. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten Februar 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgſches Kammer- und Forſt-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

CCCLXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen gesammten Unsern, zur Renterey berechnenden Beamten hiedurch gnädigst: daß, da die Einnahme von Rückständen bis Johannis 1815, von der Einnahme der currenten Jahrgänge in der Maaße getrennt bleiben soll, daß erstere besonders bei der Renterey berechnet und instructionsmäßig verwandt werden muß, sie, die gedachten Beamten, zwar solche, wie gewöhnlich, sub rubro von Retardaten, in den Geldregistern zu berechnen, jedoch mit der currenten Einnahme nicht zu vermischen, sondern jedesmal mittelst Verzeichnisses zu Unserer Renterey einzusenden und beim Jahrschluß die Ueberschüsse aus der currenten Einnahme, von den aus Rückständen gesammelten Ueberschüssen zu trennen haben. Bei der Revision wird dann darauf gesehen werden, daß der etatmäßige Ueberschuß für sich berechnet worden, und in den General-Quitungen sollen ebenfalls die aus dem currenten Jahrgange und von den Rückständen eingelieferten Summen getrennt, auch solchergestalt die Notizen zur Hauptkasse abgegeben werden. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Febr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

CCCLXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den bisherigen starken Aufwand auf Umzugs-Kosten neu angestellter, oder vortheilhaft versetzter Diener, einzuschränken und

verordnen diesemnach, in Bezug auf alle zum Cameral- und Forst-Etat gehörige Diener, Folgendes:

1) Alle Officianten, welche neu berufen worden, imgleichen diejenigen, welche mit Interims-Besoldungen und Wart-Geldern, oder ohne solche, beanwartschaftet waren, müssen sich auf eigene Kosten an ihren Bestimmungs-Ort verfügen.

2) Diejenigen, welche zu höheren, oder einträglichern Stellen befördert werden, haben auf Vergütung wegen der Umzugs-Kosten keine Ansprache.

Diesemnach

3) werden Wir nur denjenigen Unserer Diener, welche bloß zum Nutzen Unseres Dienstes, ohne Verbesserung ihres Einkommens, versetzt werden, diejenigen Kosten erstatten lassen, welche sie nothwendig auf ihren Umzug verwenden müssen und unter gehöriger Bescheinigung bei der Behörde liquidiren können. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten Februar 1816.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

CCCLXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

In Gemäßheit Unsers Edicts vom 12ten v. M. wegen Aufbringung der Einrichtungs- und ersten Unterhaltungs-Kosten des Land-Arbeitshauses in Güstrow, befehlen Wir sämmtlichen Unsern Rechnungführenden Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemittelst: von jeder provisorisch angenommenen steuerbaren Dominial-Hufe zum Ostern-Termin d. J. zu vorgedachtem Endzweck 1 Rthlr. 24 ßl. an den Landes-Einnehmer Köve zu Rostock einzusenden, und die Ausgabe in dem Amts-Geld-Register mit der Quitung des gedachten Einnehmers zu belegen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Februar 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Achtes Stück.

Sonnabend, den 24sten Februar.

Da im diesjährigen Staats-Kalender die Jagdjunker nicht richtig nach ihrer Ancienneté aufgeführt sind, indem solche wie nachstehend auf einander folgen, nehmlich:

1) Jagdjunker von der Lühe *
2) —— von Wickede 1
3) —— von Buch *
4) —— von Bülow 1 *
5) —— von Bülow 2 *
6) —— von Wickede 2 *
7) —— von Lützow
8) —— von Laffert;

so wird solches hiedurch berichtiget und öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 22sten Februar 1816.

Großherzogl. Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der Regiments-Chirurgus und bisherige Brigade-Arzt Dr. Klooß, wegen seines für das Großherzogliche Militair im Felde bewiesenen Diensteifers, zum General-Chirurgus in Gnaden ernannt worden.

Schwerin, den 7ten Februar 1816.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen Postschreiber Braun zum würklichen Post-Secretair, und den Privat-Schreiber Meyer zu Ludewigslust zum würklichen Postschreiber beim hiesigen Ober-Post-Amte zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 12ten Februar 1816.

Aeltere Verordnungen.

171.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Je leichter bei der bisherigen Ueblichkeit, den Berechnern geistlicher Stiftungen die Kapital-Verschreibungen über die ausstehenden Forderungen derselben in Händen zu lassen, es angeht, daß diese heimlich gekündiget, und eingezogen; dennoch aber die Zinsen ferner in Einnahme gebracht, und dadurch die Revisoren getäuscht, auch da die Caution der Berechner immer nur nach der Größe der zu berechnenden Auskünfte bestimmet zu werden pflegt, die Stiftungen nach mehreren bisherigen Erfahrungen durch die Insolvenz ihrer Administratoren in bedeutenden Verlust gebracht werden können; desto nothwendiger wird es, diesem drohenden Uebel sicher vorzubeugen.

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, von sämmtlichen euch untergeordneten Berechnern, Provisoren und Administratoren Unserer Herrschaftlichen Kirchen-Aerarien, Oeconomien, Hospitalien, Armenkasten und anderer milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, ohne Unterschied, ob und wie

hoch sie Caution geleistet haben oder nicht, mithin auch ohne alle Rücksicht oder Verdacht auf ihre sonstige unbescholtene Redlichkeit und eventuale Sicherheit oder Unsicherheit, mit Beifügung eines Abdrucks dieser Unsrer Verordnung, die vorhandenen Original-Obligationen und Schuldverschreibungen über die ausgeliehenen Capitalien der ihnen anvertraueten piorum corporum binnen vier Wochen einzufordern, und in der Superintendentur-Registratur in einem gehörig verschlossenen, eigentlich dazu eingerichteten Schrank oder Behältnisse, bis dahin, daß die Capitalien zurückgezahlet oder die Verschreibungen etwa cediret und agnosciret werden sollen, nach einem vorgängig davon aufzunehmenden, und von dem competirenden Kirchen-Secretair in fortwährender Ordnung zu unterhaltenden vollständigen Repertorium, sicher aufzubewahren, und, wie dieses von euch befolget worden, demnächst berichtlich anzuzeigen, künftig auch in Fällen, wo geistliche Gelder gedachter piorum corporum mit Consens von neuem ausgeliehen werden, die Original-Verschreibungen, nicht, wie bisher, als Beläge der Ausgabe, den Rechnungsführern wieder zurückzuschicken, sondern nach allenfalls zuvor davon auf Kosten der Debitoren zurückbehaltenen Abschriften, mit deren Aufbewahrung gleichergestalt es zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten März 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

172.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Predigern in einem Districte, welche Pfarr-Kathen zu vermiethen haben, die möglichste Vorsicht bei künftiger Annehmung ihrer Kathenleute, und vorheriges Einverständniß mit den Obrigkeiten und Guts-Besitzern zu empfehlen, damit nicht diese, denen die untere Orts-Polizei, — auch über die Kirchen- und Pfarrwohnungen zukommt, und denen die eventuelle Verpflichtung zur Verfor-

verarmter Einwohner in ihrem Gute obliegt, Ursache zu gegründeten Beschwerden finden, und von Uns authorisirt werden mögten, solche neue Ankömmlinge — wenn sie verdächtig, und ihr Fortkommen unsicher ist, nicht zulassen, sondern von den Gränzen ihres Gutes abzuhalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten Februar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An die Ehrn: Superintendenten,)
(separatim.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Neuntes Stück.

Sonnabend, den 2ten März.

CCCLXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach eingegangenen Berichten die natürlichen Blattern an mehreren Orten Unserer Lande, und vorzüglich in einigen größeren Städten, ausgebrochen sind, hiernach also bei dem verheerenden Gifte ihrer Ansteckung auf die nöthigen Sicherungs-Mittel gegen die weitere Verbreitung des Uebels Bedacht zu nehmen ist; so verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschen-Blattern ergriffen wird, oder ist, hat davon sofort der Orts-Obrigkeit, so wie jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu einem solchen Kranken kommt, bei dem Kreis-Physicus die Anzeige zu machen. Wer solche Anzeige versäumt, ist in eine Strafe von 10 Rthlr. RZwdr. verfallen.

2) Sobald der Ausbruch der Menschen-Blattern in Gewißheit gesetzet ist, werden die Häuser und Zimmer, worin dergleichen Kranke liegen, von der Orts-

Obrigkeit — welche jedoch bei Jurisdictions-Eximirten sich gehöriger Bescheidenheit zu befleißigen hat — mit dem Anschlage „Hier Pockenvergiftung" ausgezeichnet. Der Hausvater, oder in dessen Ermangelung ein anderer zuverläßiger Hausgenosse, ist für die Bewachung dieser Inschrift verantwortlich zu machen, und diese nicht eher abzunehmen, als bis ein ärztliches Certificat über die gänzliche Heilung des Kranken ausgestellet, oder 8 Tage nachdem dieser verstorben ist.

3) Die Hausgenossen solcher Blatter-Patient, welche mit denselben in einige Verbindung oder Mittheilung kommen, sollen bei Haus-Arrest jede Gesellschaft und öffentliche Zusammenkünfte, so wie die Kinder die Schulen vermeiden, die Kranken selbst aber, wenn sie sich ausser dem Hause sehen lassen, sofort von Gerichtswegen in persönliche Sicherheit gebracht werden.

4) Das Ausstellen der an den Blattern Verstorbenen wird ernstlich untersagt. Vielmehr sollen dergleichen Leichen, nachdem die Särge sorgfältig verpichet worden, ohne Gefolge spät Abends oder früh Morgens beerdiget werden. Ihre in der Krankheit getragene Kleidungsstücke sind mit einzugraben, oder zu verbrennen, die gebrauchten Betten 4 Wochen hindurch zu lüften. Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift haben die Obrigkeiten die Todtenkleiderinnen, oder, wo es daran fehlet, besondere Personen gehörig zu verpflichten.

5) Als vorzügliches Mittel gegen die weitere Verbreitung der Pocken-Vergiftung, wollen Wir die durch vielfältige Erfahrungen als höchstwohlthätig bewährte Schutz-Blattern-Impfung mit allem Nachdrucke befördert wissen, und hoffen, daß diese Unsere landesväterliche Absicht keinen Widerstand finden, noch einiges Zwanges bedürfen wird. In dieser Voraussetzung lassen Wir es vor der Hand bei nachstehenden Vorschriften:

a) Gleich nach Publication dieser Verordnung soll in allen Städten Unserer Lande der Magistrat mit dem Kreis-Physicus und Chirurgus, und an den Orten, wo mehrere Aerzte wohnen, mit einigen derselben — wobei der Magistrat diejenigen, welche die Schutz-Blattern Impfung bisher mit der mehrsten Thätigkeit befördert haben, vorzugsweise einzuladen hat — zusammen treten, um eine beständige Schutz-Blattern-Impfungs-Anstalt anzuordnen.

b) Der Hauptgegenstand und Zweck dieser Anstalt soll sein: Empfehlung der Impfung und Beseitigung der Vorurtheile gegen dieselbe, beständige Unterhaltung ächter Materie, Bestellung verpflichteter Impfärzte oder Wundärzte, nöthigenfalls nähere Instruction der letzteren, und die Sorge für unentgeldliche Impfung der Unvermögenden, auch gehörige Impfung aller die derselben bedürfen.

c) Die Impfungs-Anstalt ist nach geschehener Anordnung unter Direction des Kreis-Physicus zu stellen, und von demselben dazu in den Städten ausserhalb seines Wohnortes ein anderer Arzt zu substituiren. Doch soll damit die Thätigkeit der übrigen Aerzte zur Beförderung des guten Zweckes nicht beschränket, vielmehr jeder derselben dazu aufgefordert, und wenn wider Erwarten der Kreis-Physicus der Sache Schwierigkeiten in den Weg legen könnte, davon bei Unserer Regierung Anzeige zu machen, angewiesen sein.

d) Spätestens 14 Tage nach Publication dieser Verordnung hat eine Deputation solcher Impfungs-Anstalt, bestehend aus einer obrigkeitlichen Person und einem Arzte oder Wundarzte, sich von Haus zu Haus zu verfügen, um alle Individuen, welche noch der Impfung bedürfen, bei denen sie aber verweigert wird, mit den Gründen solcher Weigerung namentlich zu verzeichnen.

e) Gesammte Kreis-Physici und resp. deren Substituten werden hiedurch angewiesen, binnen 6 Wochen über den Erfolg dieser Anordnung mit Einreichung der ad d. vorgeschriebenen Verzeichnisse an Unsere Regierung zu berichten, und dabei ihr Gutachten abzugeben: wie der bemerkte Zweck weiter zu befördern, auch besonders auf das platte Land zu erweitern sei. Auch anderer Aerzte oder patriotischer Sachkundiger Vorschläge werden hiebei willkommen sein.

f) Wegen unentgeldlicher Impfung der Unvermögenden werden wohldenkende Aerzte ihren bisherigen Ruhm, auch ohne besondere Vorschrift, zu behaupten wissen, und behalten Wir wegen ehrenvoller Auszeichnung und nach Befinden Belohnung derer, welche sich vorzüglich um die Beförderung der Impfung verdient machen werden, Uns weitere Allergnädigste Resolution vor. Indessen sollen, auch bei eintretender Remuneration, bis auf anderweitige Bestimmung für das Impfen bloß die nothwendigen Besuche nach der bestehenden Medicinalordnungsmäßigen Taxe, ohne besondere Gebühr für die Operation des Impfens, bezahlt werden.

g) Sämmtliche Prediger Unserer Großherzoglichen Lande sollen hiedurch angewiesen seyn, die Impfung nach allen Kräften zu befördern, auch forderſamst durch eine eigene Predigt den Eltern, Vormündern oder Familien-Häuptern die Pflichten für die Erhaltung der Ihrigen und die Verantwortlichkeit einzuschärfen, welche durch Vernachlässigung der Impfung oder gar Widersetzlichkeit gegen dieses wohlthätige Sicherungs Mittel Gesundheit und Leben der Ihrigen in Gefahr bringen.

Uebrigens wollen Wir die speciellen Bestimmungen zur zweckmäßigen Befolgung dieser Verordnung, auch bei etwa zunehmender Gefahr, den Umständen nach strengere Maaßregeln und schärfere Absonderungen den Local-Einrichtungen und Verhältnissen überlassen, werden auch die solcherhalb von den Behörden unter Direction der Obrigkeit und des Kreis-Physici zu treffenden Anordnungen, nach Befinden, gerne genehmigen und kräftigst unterstützen; erwarten aber von gesammten Unsern getreuen Unterthanen, daß sie mit gutem Willen und Ernst die Sache der Menschheit befördern werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Februar 1816.

Friederich Franz.

(L. S. A. G. v. Brandenstein.

Landesherrliche Verordnung
zur Sicherung gegen die Menschen-Blattern.

CCCLXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Mit Bezug auf das Edict vom 12ten v. M., und das Notificatorium vom 7ten d. M., wegen Aufbringung der Einrichtungs- und ersten Unterhaltungs-Kosten des Land-Arbeitshauses in Güstrow, wird sämmtlichen Unsern Rechnung führenden Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch eröffnet: wie sie von allen denjenigen Erbzinsleuten und Büdnern in Unsern Domainen, welche zu Erlegung der Realsteuern verbunden sind, ihren Antheil zu dieser Steuer gleichfalls wahrzunehmen, und in den resp. Amts-Geldregistern wiederum zur Einnahme zu bringen haben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Februar 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Zehntes Stück.

Sonnabend, den 9ten März.

CCCLXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach Unserer am 16ten d. M. erlassenen Verordnung sind verschiedene Berichte eingegangen, welchen zufolge die Menschen-Blattern auch auf dem platten Lande sich zu verbreiten anfangen. Wir finden hiernach nothwendig, daran zu erinnern, daß die Vorschriften sub 1 — 4. der erwähnten Verordnung auch auf dem platten Lande, so weit thunlich, in Anwendung gebracht werden müssen. Insbesondere aber soll die Schutz-Blattern-Impfung auch daselbst mit allem Nachdruck betrieben werden. Zu dem Ende werden, nachdem für Unsere Domainen solcherhalb besondere Verordnung erlassen worden, gesammte Obrigkeiten angewiesen, wegen allgemeiner Einführung und Anwendung der Vaccination, namentlich auch auf den ritterschaftlichen Gütern Unserer Großherzoglichen Lande, forderſamſt unter Leitung eines approbirten Arztes gehörige Vorkehr zu treffen, vorzüglich aber dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß niemand Unvermögens halber ungeimpfet bleibe, sondern jeder Bedürftige dabei, soweit nöthig, unterstützet werde.

Wir committiren hiedurch gesammten Unseren Kreis-Physicis, auf die Befolgung dieser Vorschrift, auch in den ritterschaftlichen Aemtern ein wachsames Auge zu haben, und von dem Erfolge binnen 6 Wochen an Unsere Regierung zu berichten. Weichenmächst dem Befinden nach weitere Unsere Allerhöchste Bestimmung, so wie gegen etwa säumige Behörden schärfere Verfügung vorbehalten bleibt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und und Meinung.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Februar 1816.

Friederich Franz.

(L. S. A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wann in Actis vorgekommen ist, daß ungeachtet der Circular-Verordnung vom 14ten December 1776, der Vorschrift Unserer Zoll-Instruction vom 10ten December 1776, §. 4 und 5, in Betreff der den Fuhrleuten mitzugebenden Zoll-Zettel, nicht überall die gehörige Folge geleistet, und dadurch zu unnöthigen und unangenehmen Weitläufigkeiten mit den Frachtfahrern, auf den Zollstätten, Veranlassung gegeben wird: so werden gesammte Unsere Zollberechner hiedurch wiederholt erinnert, sich die strenge Befolgung gedachter Unserer Circular-Verordnung angelegen sein zu lassen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und andere unbeliebige Verfügung zu vermeiden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Februar 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

An

sämmtliche Zollberechner.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet: die den Beamten zu Hirschburg, nach dem 5ten Stücke des diesjährigen officiellen Wochenblatts, wegen verspäteter Einreichung der letzten Weihnachts-Quartal-Extracten, zuerkannte gesetzliche Strafe von 50 Rthlr. zu erlassen, und sind Allerhöchst Sie zu dieser Gnaden-Erweisung um so mehr bewogen worden, als gedachte Beamte stets lobenswerthe, zu Sr Königlichen Hoheit allerhöchsten Zufriedenheit gereichende Thätigkeit in Beitreibung der Pachtgefälle bewiesen haben.

Schwerin, den 20sten Februar 1816.

Aus Großherzoglicher Cammer.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen Amts-Auditor von Meerheimb zu Hirschburg den Character als Amts-Verwalter, cum Voto in allen Amts-Angelegenheiten, beizulegen.

Schwerin, den 26sten Febr. 1816.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

Se. Königliche Hoheit haben die durch das Ableben des Präpositi Müller zu Penzlin erledigte Präpositur des Penzlinschen Kirchen-Kreises dem Ehrn Prediger Ladewig zu Großen Lukow heute wieder zu verleihen geruhet.

Schwerin, den 28sten Februar 1816.

Aeltere Verordnungen.

173.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste ꝛc. Wir verhalten euch auf euren Vortrag vom 1sten d. M., in Betreff der Beschwerden einiger Städte in

Hinsicht der Schornsteinfeger, hiedurch gnädigst nicht, daß wenn die Schornsteinfegermeister, welche sich Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten zu Schulden haben kommen lassen, bei den Behörden angezeigt werden, es an Remedur nicht fehlen wird; so wie auch nöthige Verfügung nicht entstehen wird, wenn etwa eine oder die andere einzelne Stadt den fortwährenden Aufenthalt eines Gesellen, wenn kein Meister da wohnet, wünschen und deshalb Anträge machen sollte. Von allgemeinen Verfügungen in dem vorgeschlagenen Maaße können Wir keinen Nutzen absehen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten März 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

(An den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Eilftes Stück.

Sonnabend, den 16ten März.

CCCLXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei den jetzigen allgemeinen Reclamationen an die französische Regierung, wegen Entschädigung für die aus den Kriegs-Zeiten herrührenden Forderungen, sind Wir gnädigst entschlossen, wegen der Geltendmachung der etwanigen Forderungen einzelner Personen oder Communen in Unsern Landen Anträge zu machen, wenn die Forderungen sich dazu qualificiren.

Es werden daher diejenigen Personen oder Communen, welche nach den in den §. 1. und 8. der Convention über den Friedens-Tractat vom 30sten Mai 1814 enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen, nämlich einer erweislichen von den Französischen administrirenden Autoritäten ertheilten Versicherung der Erstattung oder Bezahlung, Forderungen aus irgend einer Verwendung zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert binnen 4 Wochen solche Forderung mit genügenden Beweismitteln obiger Bedingung bei Unserer Regierung genau anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Febr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Um auch dem Publico einen anschaulichen Beweis von der Wirksamkeit und dem Nutzen Höchst zu genehmigen geruhet, daß die von dem Commandeur derselben, Obersten u Gensd'armen, seit ihrer Errichtung bis zum Ende des abgewichenen Jahres, angeh

Schwerin, den 26sten Februar 1816.

Recap

Anno	wegen Diebstahl	Vagabonden	Verdächtige	Bettler	wegen Zänkerei und Schlägerei	weg Obr einz der Wi
1812	3	41	71			
1813	13	107	130			
1814	17	235	86	14	10	
1815	9	135	252	20	2	
Summa	42	518	539	34	12	

Schwerin,
den 20sten Februar 1816.

Großherzoglichen Gensd'armerie für die hiesigen Lande zu geben, haben Se. Königl.
ern von Boddin, zu den Acten eingereichte Uebersicht der Personen, welche von den
sind, hieneben durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde.

ßherzoglicher Landes-Regierung.

a t i o n

wegen Feuergefährlichen Tobacksrauchens	Bock-Passagiere, Steuer- und Zoll-Defraudanten	wegen unerlaubten Betriebes	Deserteurs	Conscriptionspflichtige	Total-Summa
			10	18	143
			18	4	272
2	47	30	93	3	539
5	49	60	98	132	776
7	96	90	219	157	1730

von Boddin,
Obriſt.

CCCLXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten in jedem Amte, unter Leitung der Amts-Aerzte, oder derjenigen Aerzte, welche sich der Schutz-Blattern-Impfung schon früher rühmlich angenommen haben, zur allgemeinen Einführung und Anwendung der Vaccination gehörige Vorkehr zu treffen. Damit dabei auch keinem Domanial-Untergebenen Unvermögens halber die nöthige Hülfe entzogen werde, soll der zur Unterstützung der wirklich Bedürftigen und sonst zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht nöthige Kosten-Aufwand aus Unsern Amts-Cassen, hiemittelst bewilliget seyn.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten März 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

Se. Königl. Hoheit haben dem Eigenthümer Bollbrügge auf Kl. Miendorff den Character als Oeconomie-Rath zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 4ten März 1816.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des allerdurchlauchtigsten Großherzogs, speciellen Befehl mache ich hiedurch für sämmtliche resp. Landes-Behörden gemeinkündig:

daß zwar die Refractairs nach wie vor an den Infanterie-Depot, welcher sich jetzt wieder in Parchim befindet, abgeliefert, dahingegen aber alle Deserteurs nicht weiter an den Depot, sondern directe an das Corps, zu welchem sie gehören, abgegeben werden sollen.

Parchim, den 12ten März 1816.

von Bülow,
Major und Chef des Großherzoglichen Infanterie-Depots, wie auch Commandant hieselbst.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Zwölftes Stück.

Sonnabend, den 23sten März.

CCCLXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir, zur Vermeidung aller Streitigkeiten über die Fadenzahl der den Land-Schulmeistern reglementsmäßig jährlich zu verabreichenden freien Feurung, Uns bewogen finden, eine feste Bestimmung solcherhalb anzunehmen; so befehlen Wir allen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, unter deren Aufsicht Schulhalter stehen, welche bisher aus Unsern Forsten freie Feurung erhalten haben, hiedurch gnädigst: die Zahl der Schulkinder aus dem Domanio einer jeden Schule seit den letzten sieben Jahren vom Winter $\frac{1809}{1810}$ bis $\frac{1815}{1816}$ inclusive zusammen zu rechnen und mit 7 zu dividiren, wornach sodann der Schulhalter, welcher im Durchschnitt unter 35 Kinder gehabt hat, künftig ein- für allemal jährlich drei Faden, derjenige aber welcher 35 Kinder und darüber gehabt hat, ein- für allemal künftig vier Faden erhalten soll. Die Ehrn-Prediger haben

von dem Resultat dieser aufs sorgfältigste anzustellenden Berechnung den competirenden Beamten Mittheilung zu machen, und sofort an ihre Superintendenten zu berichten. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. März 18 6.

Friederich Franz.

(L. S. A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich Wir zum öfteren strenge Vorschriften wegen Ablegung der Amts-Rechnungen erlassen haben; so bemerken Wir dennoch zu Unserem äussersten Misfallen: daß solche nicht genau beobachtet, sondern vielfältig umgangen werden. Da Wir aber ernstlich entschlossen sind, hierunter um so weniger länger nachsehen zu lassen, als dadurch überhaupt die nöthige Controlle und Ordnung in den Finanzen verloren geht und der Abschluß der Landes-Haupt-Rechnungen unmöglich gemacht wird; so verordnen Wir Folgendes:

1) Alle Unsere rechnungsführende Beamte sollen ihre Rechnungen des abgelaufenen Jahrganges jedesmal auf Weihnachten nach dem Rechnungs-Schluß vollständig einreichen.

2) Es werden aus keinem Grunde und unter keinerlei Vorwande Fristen ertheilt werden.

3) Diejenigen Rechnungs-Führer, deren Rechnungen nicht am 31. Decbr. bei der Behörde eingereicht sind, verfallen eo ipso in eine Geldstrafe von Funfzig Rthlr. NZwdr. und es soll deren sofortige Beitreibung, auch die Absendung eines Commissarii zu Anfertigung der verspäteten Rechnungen, auf ihre Kosten verfügt werden.

Dagegen werden Wir thätige Rechnungs-Beamte, die dem bestimmten Termine voreilen und sich beeifern die etatmäßigen Ueberschüsse zu erhalten und zu vermehren, wohlgefällig bemerken und in vorkommenden Fällen Uns gnädig gegen sie erweisen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. März 1816.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

CCCLXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Um in Unserm Finanz- und Casse-Wesen die gehörige Ordnung zu erhalten, ist erforderlich, und Wir wollen, daß die Special-Etats der Aemter jährlich auf Ostern pünktlich eingehen. Diesemnach befehlen Wir gesammten Unsern Beamten, hiedurch ernstlich: nicht nur diese Vorschrift genau und bei Vermeidung jedesmaliger willkührlicher Geld-Strafe zu beobachten, sondern auch bei Entwerfung des Etats jede Erhöhung oder Verminderung der Einnahme und Ausgabe gründlich zu erläutern und mit dem vorigjährigen Etat zu vergleichen, dabei alle mögliche Sparsamkeit in den Ausgabe Rubriken zu beobachten, mithin der wahren Ueberschuß gewissenhaft darzustellen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. März 1810.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

Von Sr. Königl. Hoheit ist dem Advocat Ebert als Kreishauptmann, und dem Oeconomen Peters als Vice-Kreishauptmann des Dassower Kreises die Ent-

Lassung von diesen Dienst-Geschäften, wegen ihrer Veränderung des Wohnortes, gebetenermaaßen bewilliget.

Schwerin, den 9ten März 1816.

Im diesjährigen Staats-Kalender 1. Thl. S. XVII. ist der Sommer-Jahrmarkt zu Wittenburg unrichtig auf den 11. Julius angegeben. Er fällt aber auf den Mittwochen vor Margarethen,

den 10ten Julius d. J.

welches, zur Berichtigung, hiedurch angezeiget wird.

Schwerin, den 19ten März 1816.

Rudloff.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Dreizehntes Stück.

Sonnabend, den 30sten März.

CCCLXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unserer Landstände die Errichtung eines Land-Arbeitshauses in dem vormaligen Schlosse zu Güstrow bewilliget und verfügt. Da nun mit diesem Werke bereits thätiger Anfang gemacht ist, und von Michaelis d. J. an, als von dem äussersten Termine zu Eröffnung der Anstalt, alle und jede Vagabonden und Bettler aufgegriffen und eingebracht, auch nach der Strenge des nächstens zu publicirenden Reglements zum Arbeiten angehalten werden sollen; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesammte Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande haben nun mit verdoppelter Aufmerksamkeit bei den unter ihnen wohnenden Landes-Unterthanen den Geist der Arbeitsamkeit und des Fleisses zu nähren, und für die wahrhaft Armen und Hülfsbedürftigen solchergestalt zu sorgen, daß den ältern Gesetzen genüget, und die Zwangs-Arbeits-Anstalt nicht mit Einländern bevölkert werde.

Alle heimatlose Personen in Unsern Landen und solche Menschen, welche aus Neigung und Gewohnheit ein unstätes Leben ohne erlaubte und nährende Beschäftigung führen, sollen zugleich gewarnet und ermahnet seyn, sich in Zeiten um einen bleibenden Wohnort zu bemühen und ein ernährendes Gewerbe zu ergreifen, maaßen künftig das Betteln und Vagabondiren unter keinerlei Gestalt oder Maske gestattet werden, sondern jeder der dabei betroffen wird, ohne Rücksicht auf Vaterland, Stand und Religion, der Arbeits-Anstalt anheim fallen soll. Wornach sich jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten März 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) H. G. von Brandenstein.

CCCLXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann bei Unserer Regierung von dem Königl. Preussischen Ukermärkischen Kreis-Directorio die Anzeige eingegangen, daß aus dem Arrest zu Prenzlow nachbenannte vier berüchtigte Diebe und Vagabonden, als nämlich:

1) Friederich Stoffhase aus Parmen,
2) Carl Lüdenberg aus Saarbrück,
3) Isaac Mereens aus Rossow und
4) Johann Fischer aus Wilsikow;

deren Signalement hiernach folget:

Signalement des Friederich Stoffhase:

Geburtsort, Parmen in der Ukermark; Alter, Sechs und dreißig Jahr; Größe, Fünf Fuß drei Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, niedrig; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, mittelmäßig; Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, keine.

Signalement des Carl Ahlenberg:

Geburtsort, Standrick; Alter, Sechs und zwanzig Jahr; Größe, Fünf Fuß drey Zoll; Haare, blond; Augen, blau; Stirn, offen; Augenbraunen, blond; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, frisch; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: Podemardig.

Kleidung:

Eine blaue französische Uniform mit rothen Kragen und Aufschlägen. Ein graue Mantel und graue Beinkleider. Ein Paar Halb-Stiefeln. Eine gelbe Mütze mit gelbenen Tressen.

Signalement des Isaac Mertens,

Füselier vom Colbergischen Infanterie-Regiment.

Geburtsort, Rossen in der Uckermark; Alter, Acht und zwanzig Jahr, den Monat; Größe, Fünf Fuß zwey Zoll; Haare, braun; Augen, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, platt; Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, lang und Pockennarbig; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: Hat die rechte Hand am Daumen von Gewehr-Knall etwas verstümmelt, auch an der Lende, am Rücken einen Schuß-Narben.

Kleidung:

Ein blauer Montirungs-Rock mit rothen Aufschlägen. Eine blaue kurze Jacke. Eine weiße graue Hose. Ein paar gestiefelte Stiefeln. Ein Tschako mit Lederzeug.

Signalement des Johann Fischer:

Geburtsort, Stettin in der Uckermark; Alter, drey und zwanzig Jahr; Größe, Sechs Fuß; Haare, blond; Augen, blau; Stirn, hoch; Augen, braun; Nase, stark; Mund, gewöhnlich; Bart, blond und schmal; Kinn, rund; Gesicht, mager; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlechtlich. Besondere Kennzeichen, keine.

Kleidung:

Ein alter runder Hut. Ein alter blauer Bauer-Ueberrock. Eine gestreifte Jacke von eigengemachten Zeug. Ein Paar leinene Hosen. Ein Paar wollene Strümpfe. Ein Paar alte Stiefeln.

am 16ten May d. J. confirmiren und wiederumschicken ihr die Gnade zu Mecklenburgischer gegangen hat; so befehlen Wir, da an der Wiederverabredung des wechselseitigen Zutrauens, besonders des Isaac Mertens, wenigstens sehr

gen ist, allen Gerichts-Obrigkeiten Unsrer Lande, insbesondere aber den Kreis-Policey-Meistern in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst ernstlich: Zur Entdeckung und Verhaftung gedachter Entsprungenen alle Aufmerksamkeit anzuwenden und im Betretungsfall dieselben an die nächste Königl. Preussische Policey-Behörde abliefern zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. März 1816.

Friederich Franz.

(L. S. A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst verordnet, daß die Großherzogliche Steuer-, Policey- und Städtische Cämmerey-Commission zu Güstrow, ohne Veränderung des ihr angewiesenen Wirkungskreises, namentlich auch wegen der Aufsicht über die Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Angelegenheiten, sich künftig Großherzogliches Steuer- und Policey-Collegium nennen und also benannt werden, den würklichen Räthen dieses Collegii aber der Rang in der siebenten Classe der Rang-Ordnung beigelegt sein soll.

Schwerin, den 16. März 1816.

Se. Königl. Hoheit haben nach dem Abgang des Erb-Landmarschalls von Maltzahn auf Grubenhagen, und während der Sequestration der von Maltzahn-Grubenhagenschen Lehn-Güter, den Baron Ferdinand von Moltzahn auf Penzlin zum Vice-Landmarschall Ihres Fürstenthums Wenden interimistisch zu ernennen geruhet. Schwerin, den 22sten März 1816.

Der Advocat Schmiedekampf in Rostock ist auf sein Ansuchen der Kreishauptmannschaft des Rostocker Districts in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 16ten März 1816.

Beilage.

Beilage

zum 13ten Stücke

des

officiellen Wochenblattes.

Sonnabend, den 30sten März 1816.

Wenn gleich die durch beide allerhöchste Stempel-Patent-Verordnungen begründete Collateral- und Erbsteuer sowohl allen Gerichten, als besonders auch den Unterberechnern des Stempel-Depots, hinlänglich bekannt sein muß; so hat doch die unterzeichnete Commission, von Anfang dieser Steuer an, die unangenehme Erfahrung gemacht, daß fast kein einziger Contribuent sich freiwillig meldet; sondern stets die Aufforderungen zur Berichtigung der Steuer abwartet, und muß hieraus abnehmen, daß auch bei den Gerichten die Anordnung der angeführten Constitutionen, nach welchen sie sich innerhalb drei Monaten a dato des Anfalls die Abtragung der Steuer durch Production der Quitung der Commission deciren lassen sollen, in Vergessenheit gerathen ist.

Indem sie daher alle zu dieser Steuer pflichtigen Personen ernstlich erinnert, sich ihrer Verbindlichkeit zu entledigen, um nicht in die Strafe der dreifachen Erlegung genommen zu werden, als welche sie pflichtmäßig in allen ihr bekannt werdenden Fällen strenge beitreiben wird; so ersucht sie zugleich auch alle Gerichte dringend, darauf zu halten, daß ihnen in der gesetzmäßigen Zeit entweder die Quitung der Commission producirt, oder auch die Ursachen, warum solche zur Zeit noch nicht vorgezeigt werden könne, angezeigt werden, indem sie sich sonst genöthiget sehen, die ihr als säumig bekannt werdenden Behörden der allerhöchsten Landes-Regierung anzuzeigen.

Endlich erinnert sie sämmtliche Stempel-Depot-Berechner, alle ihnen bekannt werdende und seit Einführung dieser Steuer vorgefallene, sich zur Collateral- und Erbsteuer eignende, oder noch vorfallende Fälle, möglichst genau ihr anzuzeigen, wobei sie ihnen zugleich eröffnet, daß die von der Commission zu extrahirenden Quitungs-Bogen durch derjenigen Berechner, der solchen Fall zuerst anzeigt, wenn die local Verhältnisse nur irgend die Verhandlung mit den Contribuenten durch ihn gestatten, debitirt werden sollen.

Rostock, den 11ten März 1816.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Se. Königl. Hoheit haben dem Stallmeister und Major, Kammerherrn Joachim Gottfried Baron von Brandenstein, welcher einen Ruf zum Major bei einem Königl. Preussischen Cürassier-Regiment erhalten hat, den nachgesuchten Abschied als Stallmeister und Major, mit Bezeugung Ihres besonderen allerhöchsten Wohlgefallens über dessen Dienstleistung ertheilt, und denselben zugleich von der Dienstleistung als Kammerherr in Gnaden entlassen.

Schwerin, den 12. März 1816.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der candidatus juris C. J. L. Zeller in Güstrow zum überzähligen Canzellisten bei dem Großherzoglichen Steuer- und Policei-Collegio heute allergnädigst bestellt worden.

Schwerin, den 13ten März 1816.

Se. Königl. Hoheit, der allerdurchlauchtigste Großherzog, haben aus allerhöchsteigener Bewegung geruhet, dem Gastwirth Kirchner hieselbst den Character eines Hof-Küchenmeisters allergnädigst beizulegen.

Schwerin, den 27sten März 1816.

Unterm heutigen Date ist dem Cammerherrn Ernst Grafen v. Bernstorff auf Wedendorff die Landesherrliche Concession zur Fällung von fünfhundert Stück abgängiger Eichen auf dessen Gute Rambeel zum Verkauf ertheilet worden.

Schwerin, den 15ten März 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Vierzehntes Stück.

Sonnabend, den 6ten April.

CCCLXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns überzeugt haben daß die bisherige Nachsicht gegen administrirende Diener, in Ansehung der Cautionsleistungen, von nachtheiligen Folgen gewesen ist; so verordnen Wir hiemit: daß jeder in eines der verschiedenen, zu dem Ressort Unserer Cammer gehörenden Departements eintretende administrirende Diener, vor dem wirklichen Antritt des Dienstes eine baare, mit 5 p. C. zu verzinsende Cautions-Summe bei Unserer Relutions Casse niederlegen soll; und zwar

1)	jeder erste Beamte, item Post Director	:	:	1500 Rthlr.
2)	: zweite Beamte, Post-Secretair	:	:	1000 ——
3)	: Oberförster, nach Befinden 500 bis	:	:	1000 ——
4)	: dritte und vierte Beamte, Postschreiber	:	:	500 ——
5)	: Förster, nach Befinden 200 bis	:	:	300 ——

Da die Anstalten zu Unserer Relations-Cour getroffen, so haben solche auch in Relations-C. P. Sachen gehörige wirken. Wonach sich jeder zu richten, und zu warten, zu achten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Schwerin, den 19. März 1816.

Friedrich Franz.

C. L. Cordesagen.

Dem Andenken nachstehender gebornen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen:

Namen	Alter	Dienstzeit	Geburts-Ort	gestorben	Ort und Ursach des Todes
2) Ludewig Hannemann	36 Jahr	13 Jahr 8 Monat	Schwerin	den 2. May 1813	bei Lützen auf dem Schlachtfelde todt.
6) Johann Zahn	35 Jahr	17 Jahr 10 Monat	Schwerin	den 14. Jun. 1813	in Jüterbogk am Nervenfieber.
9) Herman Steinbeck	36 Jahr	13 Jahr 1 Monat	Rostock	den 27. Oct. 1813	in Darmstadt gestorben.

forderte in den Reihen Preußischer Krieger für die allgemeine Sache Deutschlands Kämpfen und die Thaten des Königlichen Brandenburgischen Etmeister-Regiments, von dem Feinde, aber auch dessen Belagerung den Lob dieses Vaterlands kurzen, wird auf Anzeige und Verlangen des Königlich Preußischen Herrn Generals-Lieutenants von Borstell zu Magdeburg, als diesjetzigen Chefs der vierten Linien-Brigade, hiesige vertiefte öffentliche Belanntmachung gewähret.

Schwerin, den 14ten März 1816.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Da das General-Post-Directorium seit einiger Zeit mit geringfügigen Beschwerden und Anträgen behelliget wird, die durch Anfrage bei dem nächsten Post-Amte, eventualiter bei dem competirenden Ober-Post-Amte, erledigt werden können; so wird hiedurch bekannt gemacht:

daß auch hier die Ordnung der Instanzen beobachtet werden muß, mithin jede Beschwerde und Reclamation zuvörderst vor dem beikommenden Post-Amte, nöthigenfalls bei dem Ober-Post-Amts-Director des Districts zu erörtern, und erst nach verfehltem Gehör, versagter Hülfe, oder beschwerlicher Verfügung, die Angelegenheit anhero zu bringen ist.

Schwerin, den 29. März 1816.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. von Lehsten.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet dem Cammer-Ingenieur August Christian Sommer zu Parchim den Character eines Cammer-Commissairs zu verleihen. Schwerin, den 16. März 1816.

Se. Königl. Hoheit haben nach dem Abgang des Erb-Landmarschalls von Molzahn auf Grubenhagen, und während der Sequestration der von Molzahn-Grubenhagenschen Lehn Güter, den Baron Ferdinand von Malzahn auf Penzlin zum Vice-Landmarschall Ihres Fürstenthums Wenden interimistisch zu ernennen geruhet. Schwerin, den 22. März 1816.

An die Stelle des von der Function eines Kreishauptmanns des Schwaanschen Kreises in Gnaden entlassenen Candidati theologiae Müller zu Prebberow ist der adjungirte Stadtrichter Advocat Ahrens zu Schwaan wiederum zum Kreishauptmann des gedachten Kreises ernannt worden.

Schwerin, den 29. März 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Funfzehntes Stück.

Sonnabend, den 12ten April.

Die Berechnungen der Hufensteuer mit Abzügen und ohne Abzüge aus den ritterschaftlichen Aemtern, so wie sie eingehn, sind so geformt, daß fast keine reine Uebersicht daraus zu entnehmen ist.

Mögen freilich die mancherlei Verschiedenheiten dazu beitragen: so hält es doch die unterzeichnete Commission nothwendig, mit Anziehung derer die vorkommen können, ein Schema bekannt zu machen, nach welchem die Berechnung rein und zur Uebersicht deutlich wird und welches folgend mitgetheilt wird.

R. A. N. N.

Hufensteuer nach dem Publicat vom 5. Novbr. 1815.

	Einzelne Ansätze. Hufen				Summe. Hufen			
	Ganze	Viertel	Scheffel	0 | 72	Ganze	Viertel	Scheffel	0 | 32
Das Amt steuert für	—	—	—	—	120	2	50	16
I) Davon gehen ab:								
a) Für geistliche Hufen, die nur die Hälfte versteuern:								
1. bei A. A.		1	—	—				
2. — B. B.		1	—	—				
3. — C. C.		1	—	—				
¾tel Hufen à 5 Rthlr.								
b) Zu andern Aemtern zahlen, und zwar:								
bei dem R. A. D. D.								
1. das Gut E. E. von		2	25	8				
2. — Gut F. F. —		2	25	8				
bei dem R. A. G. G.								
3. das Gut H. H. von	1	3	—	—				
c) Incamerirte Hufen:								
1. das Gut I. I.	2	—	—	—				
2. — — K. K.	2	—	—	—				
3. — — L. L.	1	—	—	—				
5 Hufen à 8 Rthlr. 32 ßl.	—	—	—	—				
Gehen ab	—	—	—	—	8	2	50	16
bleiben	—	—	—	—	112	—	—	—
II) Es kommen hinzu:								
a) Aus dem Amte M. M.								
1. das Gut N. N. mit					3	—	—	—
b) Aus dem Amte O. O.								
1. das Gut P. P. mit					3	—	—	—
Summa der Hufen	—	—	—	—	118	—	—	—

Diese 118 Hufen steuern à 10 Rthlr. = 1180 Rthlr.
Für legitimirte Zinszahlungen sind abgegangen 54 —— 16 ßl
sind also zu zahlen = 1125 Rthlr. 32 ßl.

Recapitulatio.

Zu zahlen ist für die ritterschaftl. Hufen = = 1125 Rthlr. 32 ßl.
Für obige ¾tel Pfarrhufen à 5 Rthlr. = 3 —— 36 —
Für 5 incamerirte Hufen à 8 Rthlr. 32 ßl. = 43 —— 16 —
Summa 1172 Rthlr. 36 ßl.

welche anbei in NZwdr. erfolgen.

Die Berechnung der obrigkeitlichen Zeitungen mit dem Cassier geschieht in die Expedition; serienen die Intimations-Anzeigungen werden dort die Gebühren eingezogen und berechnet.

Sind Reclamten mit der Hausmiethe zahlt: so kann dennoch abgeschlossen, die resilirenden Häuser abgegeben aber angezeigt, und von ihnen wird administrirt die Hausmiethe ohne Abzug aufgenommen werden.

Rastadt, den 9ten April 1816.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Pfeffel. Bürklin.

Se. Königl. Hoheit haben Allerhöchstdero bisherigen Stadtrichter zu Mosbach, Ferdinand Schmitt, mit dem Hofrathe-Charakter unterm heutigen Dato zu Höchstihrem gnädigst ernannt.

Schwetzingen, den 29sten May 1816.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Adolph Heinrich Jeremias Zeller als Rentschreiber bei der Militair- und Ingenieurs-Casse anzustellen.

Carlsruhe, den 4ten April 1816.

Aeltere Verordnungen.

174.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wohlgelahrter, Ehrsame, liebe Getreue! Bei Concurs-Fällen der Wollarbeiter gehören die für Unterstützungsgelder angeschafften Inventarien-Geräthe nicht zur Concursmasse, sondern sie haften, in Gemäßheit §. 10. des Regulativs vom 26. May 1794, für die Gewerbs-Vorschüsse. Auch beim Concurse des entwichenen Tuchscheerers Thüme gehören daher die Geräthe desselben, namentlich die Presse mit Zubehör, zwei Scheeren, einige hundert Preßpapiere, ein Scheertisch und der Tuchrahmen, nicht zur Concursmasse und dürfen auch nicht gerichtlich veräussert werden. Es ist dieserhalb dem Bürgermeister Engel, als Patron des dortigen Tuchmacheramts, das Behufige aufgegeben, und Wir lassen euch solches auf eure unterthänigste Anfrage vom 14ten d. M. gnädigst unverhalten sein. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. August 1802.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An das Stadtgericht zu Malchow.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sechszehntes Stück.

Sonnabend, den 20sten April.

CCCLXXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da, den eingegangenen Berichten nach, von der hiesigen Königlichen Regierung zu Stralsund Schmiedeleute, gewisse Waaren, die dieselben in die vormaligen Schwedisch-Pommerschen Lande abzusetzen, heimlich, ohne gehörigen Nachweisen ohne besondere deswegen Commission und Ermächtigung anzunehmen, so werden alle Polizey-Behörden in Unsern Großherzogthum und Landen hiedurch wohl instruiret und beschlagen: keine in ihrem Bezirk reprisentirende Waarenhäuser, wie auch dem vorgedachten Schmiedeleuten gestatten zu wollen, ferner auf dem Transport-Wege über dieselben, auf der Route die Ueberfuhren gewerden ist, das selbe Waarenhäuser von den Obrigkeiten besagter Schwedisch-Pommerschen Lande gewis-

werden an- und entgegen genommen werden. Wornach dieselben sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3ten April 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit haben den Landdrost, Geheimen Cammer-Rath von Lehsten zu Allerhöchst Ihro Commissario bei der Schulden-Tilgungs-Commission zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 2ten April 1816.

Aeltere Verordnungen.

175.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir in Erwägung gezogen haben, daß bei dem, seit dem Jahr 1757 eingetretenen erhöheten Werthe aller Dinge, die damals Unseren Seepächtern hierselbst und zu Ostorff vorgeschriebene Fisch-Taxe nicht mehr anwendbar bleiben, und der von ihnen seit einiger Zeit getriebene Unfug, da sie eines Theils den Preis der Fische willkührlich erhöhet und andern Theils sogar nach Pfunden zu verkaufen sich geweigert haben, nicht sichrer gehemmt werden könne, als wenn ihnen eine neue, den jetzigen Zeiten angemessene Fisch-Taxe vorgeschrieben, und auf den Verkauf nach derselben aufs strengste gehalten wurde; so haben Wir die

hier unten folgende Fisch-Taxe entworfen und gesammten Unsern obgedachten Seepächtern durch Unsere Beamte hieselbst, bei einer jedesmal im Contraventionsfall zu erlegenden Strafe von Zwei Rthlr. NZwdr. anfügen lassen:

1) weder selbst noch durch ihre Afterpächter und die bei den Waden arbeitenden Leute ein Mehreres, als diese nachfolgende Taxe vorschreibt, für ein jegliches Pfund Fische zu fordern und zu nehmen, und

2) allemal nach Pfunden und nicht anders die Fische zu verkaufen.

Und damit nun ein jeglicher der hiesigen Einwohner beim Einkauf der Fische auf die Beobachtung dieser Vorschrift bestehen, und im Contraventionsfall beim hiesigen Amte, als welches auf die Befolgung dieser Vorschrift nachdrücklichst zu halten, angewiesen ist, Beschwerde führen könne; so haben Wir diese Unsere Verfügung öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Februar 1804.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

Fisch-Taxe.

Für	1 Pfund	Hechte und große Barsche	5 ßl.
—	1 —	große Marenen	6 —
—	1 —	der kleineren dito	5 —
—	1 —	große Brachsen	6 —
—	1 —	Mittelbrachsen	5 —
—	1 —	Brachsen-Plieten und große Plötze	3 —
—	1 —	Schleie	3 —
—	1 —	große Kaulbarsche	4 —
—	1 —	grüne Aale	5 —
—	1 —	kleine Fische	2 —

Nota. Diese Taxe ist nur von lebendigen Fischen zu verstehen: für todte Fische wird bei den großen Fischen à Pfund 1 ßl. und bei den geringern und kleinern Sorten à Pfund ½ ßl. weniger gegeben. Schwerin, den 29sten Februar 1804.

176.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgeborner, Veste ꝛc. Wir haben für nöthig gefunden, die unter dem 10ten Februar 1766 in offenem Druck erlassene Circular-Verordnung, wegen der peremtorischen und präclusivischen Eigenschaft des Termini probatorii, kraft dieses dahin näher zu bestimmen: daß, so wie die Beweisfrist, folglich auch die Zeit binnen welcher der Gegenbeweis anzutreten ist, nicht zu laufen anfängt, wenn auf Seiten der Gegenpartei ein rechtliches Hinderniß im Wege liegt, warum derjenige, welcher beweisen oder gegenbeweisen soll, dazu noch nicht schreiten kann, und daher der wirkliche Lauf des Termini reprobatorii in Gemäßheit Unsrer an die Landes-Gerichte erlassenen Circular-Verordnung vom 13ten Januar 1787 durchgehends und in allen Fällen, nur erst von der Zeit seinen Anfang nehmen soll, da der Beweisführer seinen Beweis angetreten hat, und die darauf erkannte Verordnung der andern Partei, welcher der Gegenbeweis zustehet, insinuiret ist; also auch die Beweisfrist erst dann zu laufen anfangen soll, wenn die Auflage des Beweises feststehet, mithin wenn das Erkenntniß auf Beweis für beide Theile, sowohl für den Beweisführer als den Gegentheil, rechtskräftig geworden ist.

Hiernach habet ihr also von nun an in euren Erkenntnissen, bei dem Beweis- und Gegenbeweis-Verfahren, aufs genaueste euch zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Februar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Hof- und Land-Gericht.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Siebenzehntes Stück.

Sonnabend, den 27sten April.

CCCLXXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsre Verordnung vom 24sten Novbr. 1815 wegen des Wanderns der Handwerksgesellen, bis auf weitere Verfügung, nach dem Sinne des §phi 25 Unsers Recrutirungs-Reglements vom Jahre 1810 folgendermaaßen zu beschränken:

daß jedem Gesellen, welcher einen Schein seines Districts-Obersten producirt, daß er sich einmal freigelooset, oder sonst seine Exemtion erwiesen hat, dies von der Obrigkeit in seinem Wanderbuche bemerkt und ihm damit die Erlaubniß ertheilet werden soll, auch ausserhalb Landes auf sein Handwerk zu wandern.

Da indessen besondere Fälle eintreten können, wo das Vaterland seiner unverhofft bedürfte; so soll er dabei der Obrigkeit mit einem Handschlag an Eides Statt versprechen, bis zu Ende seiner militairpflichtigen Jahre

auf Weihnachten jeden Jahres der Obrigkeit seines Geburts-Ortes den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen oder anzeigen zu lassen, unter dem Nachtheil, daß derjenige der dieser Aufgabe nicht Folge geleistet, in Ansehung seines Vermögens, und bei seiner dereinstigen Zurückkunft auch für seine Person so behandelt werden soll, als wenn er sich seiner Militair-Pflicht würklich entzogen gehabt hätte. Die Obrigkeit, welche hiernach die Erlaubniß zum Auswandern ertheilt, hat allemal sofort der Obrigkeit des Geburts-Ortes des Gesellen davon Nachricht zu geben.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27. März 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben die gesetzlichen Vorschriften wegen des Wanderns der Handwerksgesellen im Betreff des Recrutirungswesens in einen Auszug bringen lassen und die hiesige Hofbuchdruckerei angewiesen, die Abdrücke davon in eben dem Format wie die Wanderbücher der Handwerksgesellen in hinlänglichen Exemplaren an alle Obrigkeiten unentgeltlich auszutheilen, und befehlen hiedurch allen Obrigkeiten und Handwerksämtern in Unseren Landen, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle von jetzt an von dort wandernden Handwerksgesellen zugleich mit dem Wanderbuche einen diesem anzuheftenden Abdruck dieser gesetzlichen Vorschriften zu ihrer Nachricht und Nachachtung erhalten. Wornach dieselben sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten März 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

CCCLXXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, den auf Unsern Zoll-Stätten zu erlegenden Zoll, sowohl für einheimischen als auch für durchgehende verbotene Waaren, Tabak, dermaligen Zoll der für gewöhnliche Kaufmanns-Waaren erlegt wird, nämlich, nemlich zu 4 ßl. pro Schiffspfund zu bestimmen, und ertheilen solches Sämmtlichen Unsern Zoll-Officianten hierdurch zur genauen Nachachtung. Gegeben auf Unserer Residenz Schwerin, den 13. April 1816.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Da in diesen Jahren wegen der Wahl des auf Ostern fallenden Osterfestes, geschlossen werden soll, wie schon früherhin der Fall gewesen und im hiesigbesigen Staats-Calender auch richtig bemerkt worden ist; so wird solches Jedermann zur allgemeinen Wissenschaft des handelnden Publicums gebracht.

Schwerin, am 19ten April 1816.

Aus Großherzoglicher Regierung.

C. F. Krüger.

Se. Königl. Hoheit haben den bisherigen Geheimen Cammerrath Cordshagen zu Allerhöchst Ihrer Cammer-Director heute in Gnaden zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 19ten Januar 1816.

Dem Cammerherrn von Schack auf Rey ist zur Fällung von Sechshundert und Sechs und Siebenzig Eichen auf den Feldern des Guts Pankelow, nach vorgängiger forstmäßigen Untersuchung, der Landes- und Lehnherrliche Consens heute ertheilt. Schwerin, den 4ten April 1816.

Aus Großherzogl. Lehn-Kammer.

Se. Königl. Hoheit haben dem Eigenthümer Schläger auf Brisow und Glasow zu einer Fällung von Achttausend Faden Büchen-Holz in dem Zeitraum von Zehn Jahren, Behuf Unterhaltung einer Glashütte auf den besagten Gütern, den Landes- und Lehnherrlichen Consens heute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 13ten April 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Achtzehntes Stück.

Sonnabend, den 4ten May.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, den Herzog Magnus, jüngsten Sohn Sr. Königlichen Hoheit des Erb-Großherzogs, geboren am 2ten Mai 1815, am gestrigen Tage Abends 8½ Uhr am schweren Zahndurchbruch zur Ewigkeit abzurufen, und dadurch die traurige Erinnerung an den schmerzhaften Verlust der verewigten Erb-Großherzogin Königl. Hoheit zu erneuern.

Schwerin, den 26sten April 1816.

Da auf allerhöchsten Befehl jetzt für die Kaiserlich-Russischen Generale, welche, unerachtet der Bekanntmachung vom 5ten Junii 1813 im 24sten Stück des officiellen Wochenblattes desselben Jahres, nicht selbst für ihre Verpflegung gesorgt haben, vollständige Portionen, und für diejenigen, welche entweder ihre Beköstigung bezahlt, oder solche auf eigne Kosten haben besorgen lassen, Quartier-

und Küchen-Portionen vergütet werden sollen; so werden sämmtliche Behörden hiermit aufgefordert, hierüber die nachträglichen Liquidationen in der Art anzufertigen, daß binnen drei Wochen

1) für die Monate März 1813 bis November 1814 inclusive,

2) für den Monat November 1814 und

3) vom Monat December 1814 inclusive und weiter

separate Vorträge und Berechnungen eingereicht werden.

Schwerin, den 19ten April 1816.

Mecklenburg-Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. J. H. Kuetemeyer.

In dem Cataster, nach welchem die unterzeichnete Commission die Restanten controllirt, stehen mehrere Güter als Haupt-Güter aufgeführt, welches nur unbewohnte und zu andern Gütern gezogene Feldmarken sind, und von welchen keine Personal-Steuern eingehen können. Um daher beim Abgang aller Notizen der Receptur-Commission darüber, solche Güter auf Personal-Steuern nicht exequiren zu lassen, ist es nothwendig, daß die Besitzer derselben, wann sie die Personal-Steuern von den Haupt-Gütern, wozu solche Feldmarken gezogen sind, erlegen, jedesmal die Anzeige machen, daß von einer dergleichen als Haupt-Gut catastrirten Feldmark keine Personal-Steuer zu erlegen sei, wenn solche Feldmark in demselbigen Amte belegen ist. Befindet sich aber selbige in einem andern Amte; so muß solche Anzeige separat gemacht werden, ausbleibenden Falls kann es der Commission nicht zugeschrieben werden, wenn sie durch Execution die Personal-Steuern, welche nicht existiren, beizutreiben committirt.

Rostock, den 25sten April 1816.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Völkow.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog geruhet haben, mir die Direction des Renterey-Departements anzuvertrauen; so sind gleichzeitig die bereitesten Mittel zu Befriedigung der dringendsten Ansprüche an diese Haupt-Casse bewilligt und die weiteren Abträge der Passiv-Rückstände, nach einem fest begründeten Regulativ, genehmigt worden. Da aber, während des voraufgegangenen Neunjährigen unglücklichen Zeit-Raums, in den Zahlungs-Verhältnissen Irrthümer entstanden seyn können; so werden, auf allerhöchsten Immediat-Befehl,

alle diejenigen, welche in Termino Ostern d. J. noch unmittelbare Forderungen an die Renterey behalten haben, insoferne solche bis Johannis 1815 entstanden sind, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorisch geladen: sich innerhalb Sechs Wochen, längstens am 12ten Junii d. J., schriftlich, mit specieller Anzeige des Betrags und Entstehungs-Grundes, bei mir zu melden, unter dem Nachtheil, daß diejenigen, welche sich nicht melden, für abgefunden gehalten und demnächst nicht weiter gehört werden sollen.

Solche schriftliche Meldung kann unter meiner Addresse, unfrankirt, ohne Stempel-Papier und Curialien, in Form eines Promemoria, mit deutlicher Unterschrift des Namens, Standes und Wohn-Ortes, geschehen.

Auch sind von der Meldungs-Pflicht ausgenommen: die Inhaber der Bons vom Jahre 1807, wegen deren Realisirung nächstens auch Verfügung erfolgen wird, und Special-Behörden, mit welchen Liquidation zugelegt ist.

Schwerin, den 25sten April 1816.

Aus allerhöchstem Auftrag.

L. F. von Lehsten,

Landdrost und Geheimer Kammerrath.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet: die, durch die Versetzung des Amtsverwalters von Suckow als zweiten Beamten nach Hagenow, vacant gewordene dritte Beamtenstelle bei den combinirten Aemtern Sternberg, Templin und Warin, wiederum dem bisherigen Amts-Auditor, jetzigen Amtsverwalter von Bülow, zu verleihen.

Schwerin, den 4ten April 1816.

Aus Großherzogl. Cammer.

Se. Königl. Hoheit haben, auf allerunterthänigste Bitte des Leib-Medicus Hennemann, in die Abtretung der von demselben bisher verwalteten Aemter eines hiesigen Hospital-Arztes und eines öffentlichen Lehrers der Hebammen, zum unentgeltlichen Unterricht der sich sowohl aus den Domainen als Ritterschaftlichen Gütern und Städten Meldenden, an seinen Sohn, den Doctor der Medicin Carl Johann Conrad Hennemann, unter der obern Leitung des Vaters, allergnädigst gewilliget.

Schwerin, den 17ten April 1816.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den Geheimen Cammerrath Landdrosten von Lehsten hieselbst, als Beamten zu Wredenhagen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der bisherigen Function eines Vice-Kreis-Policey-Meisters des Warenschen Districts, mit Bezeugung Ihres allerhöchsten Wohlgefallens über die Führung dieses Geschäfts, zu dispensiren, und diese Verwaltung des officii eines Vice-Kreis-Policey-Meisters im Warenschen District dem Drosten von Lehsten zu Saloberg, als Beamten zu Plau, wiederum in Gnaden zu übertragen.

Schwerin, den 18ten April 1816.

Se. Königl. Hoheit haben den Pagen von Both, den Landwehr-Lieutenant Adolph Görbitz und den Sohn des Cammerherrn von Schack auf Rey, resp. unterm 14ten, 16ten und 18ten April d. J. zu Second-Lieutenants bei dem Großherzogl. Infanterie-Regiment zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 19ten April 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Neunzehntes Stück.

Sonnabend, den 11ten May.

CCCLXXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem durch die Erhebung der Contribution vom 5ten Novbr. 1815, welche, wenn erst alle Restanten eingegangen sein werden, ungefähr 130,000 Rthlr. N⅔ einbringen dürfte, und durch die aus Frankreich deductis deducendis eingegangenen 109,892 Rthlr. N⅔tel Bekleidungs- und Löhnungs-Gelder für das regulaire Militair und die Landwehr, auch die deductis deducendis für solche aus England erhaltenen 164,182 Rthlr. Subsidien, von welchen Geldern nach Kopfzahl des regulairen Militairs und der Landwehr circa 140,500 Rthlr. in die Militair-Casse zur Deckung der durch die wiederholten Kriegs-Rüstungen angehäuften Schulden derselben, und circa 133,500 Rthlr. in die allgemeine Landes-Receptur-Casse geflossen; welche durch Errichtung und Besoldung der Landwehr, durch die großen, nach bisheriger Uebersicht mindestens 120,000 Rthlr. betragenden Lieferungen nach Wesel, und andre durch die Zeit-Umstände erzwungene dringende Ausgaben ganz erschöpft war, so viel bewürkt worden, daß der allge-

meinen Landes-Credit-Commission, als Militair-Verpflegungs-Commission, die von den letzten Russischen Geldern der allgemeinen Landes-Receptur-Casse vorgeschossene Hälfte von 40,000 Rthlr. zurückgezahlt, einige andre dringende Ausgaben derselben gedeckt, und von sämmtlichen auf die allgemeine Landes-Receptur-Casse fundationsmäßig angewiesenen Cassen die Zinsen bis zum Trinitatis Termin 1814 inclusive berichtiget werden können, ist die allgemeine Landes-Receptur-Casse wieder erschöpft, und es muß für die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Credit-Commission, als Verpflegungs-Commission, von welchen die allerdringendsten Schulden noch über 100,000 Rthlr. betragen, aufs neue gesorgt, auch dahin getrachtet werden, daß die rückständigen Zinsen der benannten Cassen, welche in jedem Termin 85000 Rthlr. betragen, sich nicht weiter aufhäufen, sondern allmählig abmindern. Um nun diesen Zweck zu erreichen und die fortwährenden Kosten der Pensionirung invalide gewordener freiwilliger Jäger, auch der Unterhaltung der noch bestehenden Landwehr, und was sonsten unvermeidlich vorkommt, zu decken, wird eine dreimalige Erhebung des ausserordentlichen Contributions-Edicts im Laufe dieses Jahres durchaus nothwendig, und obgleich dadurch nur erreicht werden wird, daß die benannten Cassen im Novbr. dieses Jahres noch drei halbjährige Zins-Termine schuldig sein werden, nachdem sie im Novbr. vorigen Jahres deren Vier schuldig waren, mithin nur erst ein geringer Fortschritt in Abbürdung der Rückstände gemacht wird; so wollen Wir es dennoch für dieses Jahr bei einer dreimaligen Erhebung, und zwar einer einfachen im Laufe des Monats Junii, und einer doppelten im Laufe des Monats October dieses Jahrs bewenden lassen, da Unsere getreuen Stände Uns die Unvermögenheit der Landes-Bewohner, sich schon dieses Jahr stärker anzugreifen, dringend vorgestellet haben.

Da aber auch Wir bemerken müssen, daß der, mit dem, unterm 5. Novbr. 1815 ausgeschriebenen Edicte auf Antrag des Engern Ausschusses der Ritterschaft gemachte Versuch seinen Zweck bei weitem nicht erfüllet hat, so wollen Wir hiermit, daß diesesmal wieder nach den Bestimmungen des unterm 8ten August 1815 ausgeschrieben gewesenen Edictes gesteuert und colligiret werden soll. Befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl allen colligirenden Behörden, als allen Contribuenten in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich:

für jetzt in der resp. Entrichtung und Einhebung einer einfachen Steuer ohne Abzüge nach den Ansätzen und Vorschriften Unsers Contributions-Edicts vom 27sten May 1814, wobei diesmal der Monat May zum Normal-Monat angenommen werden soll, und alle nach ihrem Einkommen steurenden Personen dieses Einkommen vom 1sten Junii 1815 bis zum letz-

ten May 1816, zu berechnen haben, sowie in der directen Einsendung der eingehobenen Aufkunft an Unsre allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock, und zwar noch im Laufe des Monats Junii, alle schuldige Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu beweisen.

Wobei auch diesmal, gleich wie bei den vorigen Edicten

1) auf den Höfen und Dörfern die weiblichen Dienstboten von
der ersten Classe ; ; ; ; ; 12 ßl.
von der zweiten Classe ; ; ; 6 —
von der dritten Classe aber ; ; ; 4 —

gleich den übrigen Dienstmädchen auf dem Lande und in den Städten contribuiren sollen, und

2) von liegenden Gründen bei den Städten der Ansatz der Steuer für einen besäeten Morgen Acker ein Schilling 6 Pf. ist.

Das Nämliche haben die genannten Behörden im Monat October dieses Jahres, jedoch mit Erhebung einer doppelten Steuer, zu wiederholen, und ist dabei der Monat September zum Normal-Monat anzunehmen, mithin sodann vom 1sten October 1815 bis zum letzten des Monats September 1816 zu rechnen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25. April 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCLXXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beförderung des Anbaues und zweckmäßiger Bauart in den Städten finden Wir Uns bewogen, die solcherhalb bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Darnach bleiben

1) die Besitzer der an den Straßen liegenden wüsten Plätze, wenn sie solche nicht selbst mit einem Wohnhause bebauen wollen, demjenigen, welcher sich zu solchem Ban anmeldet, solche Plätze unentgeltlich abzutreten schuldig.

2) Bei neuen Bauten müssen:

a. keine Giebelhäuser an der Gasse geduldet, sondern lauter Queerhäuser en front mit Beobachtung der anzuweisenden Linie gebauet;

b. die Stender bei neuen Häusern von zwei Etagen in der unteren wenigstens zu 11 Fuß, in der oberen, so wie bei Häusern von einer Etage, wenigstens zu 10 Fuß im Lichten zubereitet;

c. keinerlei unanständige oder polizeiwidrige Anbaue gestattet werden.

Gesammte Stadt-Obrigkeiten und resp. Polizei-Behörden haben hierunter die genaueste Aufmerksamkeit zu beobachten, damit allemal vor Legung der Fundamente der nöthige Augenschein eingenommen, auch während des Baues gehörige Aufsicht beobachtet, und gegen die etwa contravenirenden Zimmerleute die vorschriftsmäßige Strafe von 50 Rthlr. — von welcher dem Denuncianten hiedurch die Hälfte zugebilliget seyn soll — unnachsichtlich beigetrieben werde. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 18ten May.

CCCLXXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir gnädigst wollen, daß jetzt, nach veranstalteter richtiger Vermessung der Entfernungen, die Taxe des zu erlegenden Meilen-Geldes, bis dahin, da etwa die Korn-Preise außerordentlich steigen mögten, von Estaffetten und Courieren zu 24 ßl. NZwdr. und von Extraposten zu 16 ßl. NZwdr. für jedes Pferd, auf die Meile, mit Ausschluß des bisher gesetzlichen Wagen-Geldes von 8 ßl. per Meile, bestimmt seyn soll; so wird solches, zu jedermanns Nachachtung, mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß die Orts-Entfernungen in Unsern Landen vom ersten Junii d. J. an nach der Anlage A. bei Bezahlung des Fuhrlohns, berechnet werden sollen; auch soll diese Verordnung mit ihrer Anlage in allen Posthäusern öffentlich angeschlagen werden.

Schwerin, den 11ten April 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

A.

auf allerhöchsten Befehl von mir gemessene Entfernungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Städte und Oerter: die Meile zu 22713,198 Pariser, gleich 25236,887, Mecklenburger Landmesser Füßen, gerechnet.

(Nach Reducirung der über halbe und ganze Meilen hinausgehenden Bruchzahlen.)

Von		bis		Meilen über
	Boizenburg		Ludewigslust	
			Veliahn	7½
	——		Lauenburg	1½
	——		Lübtheen	4
	——		Wittenburg	4
	NBrandenburg		Pentzlin	1½
	——		Stavenhagen	4
	Bruel		Bützow	3
	——		Sternberg	1
	NeuBukow		Kröpelin	2
	——		Wismar	3
	Bützow		Bruel	3
	——		Doberan	4½
	——		Güstrow	2
	——		Rostock	4
	——		Sternberg	2½
	——		Warin	2½
	Criviz		Demen	1½
	——		Ludewigslust über Banzkow	4½
	——		Parchim	3
	——		Schwerin der Post-Weg	2½
	——		Sternberg	2½
	Dammgarten		Ribnitz	½
	Dargun		Demmin	1½
	——		Gnoyen	1½
	——		Neukalden	1
	Dassau		Grevismühlen	2
	——		Lübeck	2½
	Demen		Criviz	1½
	——		Goldberg	3½
	——		Güstrow	4½
	——		Parchim	3½
	——		Schwerin	3½
	Demmin		Dargun	1½
	——		Gnoyen	3
	Doberan		Bützow	4½
	——		Kröpelin	1

Von		bis		Meilen über
	Doberan		Rostock über Parkentin	2
	——		Rostock über Mönchweden	2
	——		Rostock über Sievershagen	2
	——		Schwaan	3½
	——		Warnemünde	2
	Dobbertin		Goldberg	½
	——		Güstrow	3
	Dömitz		Lübtheen	3
	——		Ludewigslust	4½
	Friedrichsmoor		Ludewigslust	2
	——		Schwerin	3
	Friedrichsthal		Gadebusch	2
	——		Schwerin	1
	Gadebusch		Friedrichsthal	2
	——		Ratzeburg	3
	——		Rehna	1½
	——		Schwerin	3
	——		Wismar	4½
	——		Wittenburg	3
	Gnoyen		Demmin	3
	——		Dargun	1½
	——		Sülz	2
	——		Tessin	2
	Goldberg		Demen	3½
	——		Dobbertin	½
	——		Güstrow über Dobbertin	3½
	——		Güstrow über Bresen	3
	——		Lübz	2
	——		Malchow	4
	——		Sternberg	3½
	Grabow		Ludewigslust	1
	——		Neustadt	1½
	——		Parchim	3½
	Grevismühlen		Dassau	2

Von		bis		Meilen
Grevismühlen		Rehna		1½
		Wismar		2½
Güstrow		Bützow		2
		Demen		4½
		Dobbertin		3
		Goldberg über Dobbertin		3½
		Goldberg über Bresen		3
		Krakow		2½
		Lage der Postweg		3
		Lage über Weitendorf		2½
		Malchow		5½
		Parchim über Techentin und Herzberg		6½
		Schwaan		2½
		Schwerin		8
		Sternberg		3½
		Teterow		3½
		Waren über Serrahn		6½
		Warin über Tarnow		4½
Hagenow		Lübtheen		2½
		Ludewigslust		3½
		Schwerin		3½
		Wittenburg		1½
Krakow		Güstrow		2½
		Plau		3
Kröpelin		Neubukow		1
		Doberan		1
Lage		Güstrow den Postweg		3
		Güstrow über Weitendorf		2½
		Teſſin		2
Lauenburg		Boizenburg		1½
Lübeck		Dassau		2½
		Rehna		4
		Schlutup		1
		Schönberg		2½
Lübtheen		Boizenburg		4
		Dömitz		3
		Hagenow		2½
		Ludewigslust		4
Lübz		Goldberg		2

Von		bis		Meilen
Lübz		Parchim		1½
		Plau		2
Ludwigslust		Boizenburg über Vellahn		7½
		Crivitz über Banzkow		4½
		Dömitz		4½
		Friederichsmoor		2
		Grabow		1
		Hagenow		3½
		Lübtheen		4
		Neustadt		1
		Schwerin der Postw.		4½
Malchin		Neukalden		1½
		Stavenhagen		1½
		Teterow		2
Malchow		Goldberg		4
		Güstrow		5½
		Röbel		2
		Waren		3
Marlow		Ribnitz		1½
		Sülz		1
		Teſſin		2
Marnitz		Parchim		2
Neukalden		Dargun		1
		Malchin		1½
Neustadt		Grabow		1½
		Ludwigslust		1
		Parchim		2½
Parchim		Demen		3½
		Crivitz		3
		Grabow		3½
		Güstrow über Herberg u. Techentin		6½
		Lübz		1½
		Marnitz		2
		Neustadt		2½
Penzlin		Neubrandenburg		1½
		Waren		3½
Plau		Krakow		3
		Lübz		2
Ratzeburg		Gadebusch		3
		Zarrentin		2½
Rehna		Gadebusch		1½
		Grevismühlen		1½
		Lübeck		4
		Schönberg		1½

Von		bis		Meilen
Rehna		Schwerin		4
Ribnitz		Damgarten		½
—		Marlow		1½
—		Rostock		3½
Röbel		Malchow		2
—		Waren		3
Rostock		Bützow		4
—		Doberan über Parkentin		2
—		Doberan über Mönchweden		2
—		Doberan über Sievershagen		2
—		Ribnitz		3½
—		Schwaan		2
—		Sülz		4½
—		Tessin		3
—		Warnemünde		2
Schönberg		Lübeck		2½
—		Rehna		1½
—		Schlutup		1½
Schwaan		Doberan		3½
—		Güstrow		2½
—		Rostock		2
Schwerin		Crivitz der Postweg		2½
—		Demen		3½
—		Friederichsmoor		3
—		Friederichsthal		1
—		Gadebusch		3
—		Güstrow		8
—		Hagenow		3½
—		Ludewigslust d. Postw.		4½
—		Rehna		4
—		Sternberg		4½
—		Wismar		4
—		Wittenburg		4
Stavenhagen		Malchin		1½
—		Neubrandenburg		4
Sternberg		Bruel		1

Von		bis		Meilen
—		Bützow		2½
—		Crivitz		2½
—		Goldberg		3½
—		Güstrow		3½
—		Schwerin		4½
Sülz		Gnoyen		2
—		Marlow		1
—		Rostock		4½
—		Tessin		2
Tessin		Gnoyen		2
—		Lage		2
—		Marlow		2
—		Rostock		3
—		Sülz		2
Teterow		Güstrow		3½
—		Malchin		2
Waren		Güstrow über Serrahn		6½
—		Malchow		3
—		Penzlin		3½
—		Röbel		3
Warin		Bützow		2½
—		Güstrow über Tarnow		4½
—		Wismar		2½
Warnemünde		Doberan		2
—		Rostock		2
Wismar		Neubukow		3
—		Gadebusch		4½
—		Grevismühlen		2½
—		Schwerin		4
—		Warin		2½
Wittenburg		Bolzenburg		4
—		Gadebusch		3
—		Hagenow		1½
—		Schwerin		4
—		Zarrentin		1½
Zarrentin		Ratzeburg		2½
—		Wittenburg		1½

Ludewigslust, den 31. October 1815.

J. C. H. von Seydewitz.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst bewilligt:
daß allen Gensd'armerie-Geldern, die unter der Addresse des Herrn Obersten von Boddin aufgegeben werden, die Postfreiheit gestattet werden soll.

Diesemnach werden die Ober- Haupt- und Post-Aemter angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Schwerin, den 10ten May 1816.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Ein und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 25sten May.

CCCLXXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Erbherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns die Wahrnehmung nicht unbekannt geblieben sind, welche sich bei den Zimmerleuten in hiesiger Unserer Residenzstadt, sowohl wegen des Arbeitslohns als der Arbeitsstunden der Sommerszeit eingeschlichen haben, so finden Wir es angemessen, zu Interessen Mancher und Nachahmung, nicht nur Unsere, wegen des Arbeitslohns der Zimmergesellen unterm 20sten Novbr. 1790 gegebene Bestimmung, wornach

der Tagelohn der gesellen Zimmergesellen bis auf weitere Unserer Verordnung von Martini Überkünftigung bis Ostern zu 16 ßl. Mgrdr. und von Ostern bis Martini Überkünftigung zu 14 ßl. Mgrdr. mit Ausschluß des Meisters Geschenk, bestimmt ist,

sondern auch, wegen der Arbeitsstunden der Zimmergesellen den Art. 13. der bestätigten hiesigen Zimmer-Amts-Rolle, welcher also lautet:

Artikel 13.

„Die Gesellen sowohl als der Meister, wenn dieser selbst mit arbeitet und die Arbeit auf Tagelohn gerichtet ist, sollen zur Sommerzeit von Marien Verkündigung an bis Michaelis des Morgens um 5 Uhr auf und des Abends um 6 Uhr wieder von der Arbeit; zur Winters-Zeit aber so bald es taget auf und des Abends nach der Sonne Untergang von der Arbeit abgehen. Derjenige, welcher nicht zu rechter Zeit auf die Arbeit kommt, dem soll für jede Stunde von seinem Tagelohn der Bauherr einen Groschen abzuziehen befugt sein; jedoch aber soll denen Gesellen eine Ruhestunde den Sommer über, nämlich von Marien Verkündigung bis Michaelis des Morgens von 8 bis 9 Uhr, nach welcher Zeit sie sich sofort wieder auf der Arbeit einfinden und bis 12 Uhr arbeiten auch um 1 Uhr ohnfehlbar wieder gestellen müssen, verwilliget sein, den Winter über aber cessiret die Ruhestunde und gehen sie mit anbrechendem Tage auf die Arbeit, um 11 Uhr davon, und um 12 Uhr wieder dazu und arbeiten bis nach Untergang der Sonne; auch soll dem Bauherrn von Gesellen oder sonst jemand in deren Namen weder Bier, Brod noch Brandtewein abgefordert werden, bei Strafe von 6 Sgr. in die Lade, sondern solches alles lediglich in der freien Willkühr des Bauherrn und ohne eine Schuldigkeit daraus zu machen, beruhen. Sie müssen auch, wenn im Tagelohn gearbeitet wird, sich die Zeit, wann wegen einfallenden Regens oder ungestümen Wetters mit der Arbeit nicht fortgefahren werden kann, an dem Lohn kürzen lassen. Es soll auch der gute Montag, welchen sich die Gesellen zu machen gewohnt, bei 1 Rthlr. Strafe in die Lade, als welchen ein jeder Geselle welcher sich des Montags seines Gefälls wegen der Arbeit entziehet, aus seinen Mitteln erlegen soll, gänzlich hiemit untersaget sein und soll kein Meister zum Schaden seines Bauherrn befuget sein, einen sogenanten Rauchhauer oder Arbeiter, welcher das Handwerk nicht ordentlich gelernet, in Arbeit zu stellen, sondern vielmehr jederzeit tüchtige Gesellen, die als völlige Gesellen zu arbeiten vermögend sind, angeschaffet werden. Falls aber im Tagelohn gearbeitet wird, so bleibt es dem Bauherrn unbenommen, zur Förderung der Arbeit einen Rauchhauer zu bestellen. Und da die Erfahrung giebt, daß das Tabacksrauchen bei der Arbeit nicht allein hinderlich, sondern auch höchstgefährlich ist, so soll hinfort das Tabacksrauchen bei der Arbeit gänzlich unterbleiben und bei Strafe von 8 Gl. in die Lade verboten sein" —

durch diese erneuerte Bekanntmachung mittelst des Abdruckes in den öffent-

lichen Blättern, wieder allgemein in Erinnerung zu bringen. Gegeben zu Schwerin, den 11ten May 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. F. Krüger.

CCCLXXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um auch bei dem von Unseren Torfmöören Statt habenden Torf-Verkaufe eine bessere Ordnung einzuführen, wollen Wir daß die Torf-Käufer in den alljährlich bei jedem Amte abgehalten werdenden Forst-Schreibtags-Protocollen auch die Menge des von ihnen zu Kauf verlangt werdenden Torfs gehörig angeben, und sollen die Amts und Forstwegen darüber anzufertigenden besonderen Torfverzeichnisse, gleichwie die Holzschreibtags-Protocolle, demnächst in duplo zu Unserer Ratification eingereicht werden. Auf den 1sten Junii oder den darauf folgenden Tag, falls dies ein Sonntag oder Festtag ist, ist alljährlich der letzte Torfschreibtag anzusetzen, und schon für dies Jahr damit zu beginnen. Ausser dem in diesen Torf-Schreibtags-Protocollen verzeichneten Torf, soll demnach hinfüro kein Torf von Unseren Torfmöören verkauft werden, es sei denn daß besondere Verordnung deshalb ergangen.

Damit Unsere Amts- und Forst-Bediente, nicht minder gesammte Torf-Käufer, sich gehörig hiernach richten können, haben Wir diese Verfügung öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten Mai 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. C. Eggers.

Gemeiner Bescheid.

Das Hof- und Landgericht hat bemerkt, daß die Sach- und Anwälde in Wismarschen Sachen, mit gänzlicher Hintenansetzung der Vorschrift der Tribunals-Ordnung P. 2. Tit. 2. §. 8., auf Erstreckung der Appellations- Introductions- und Justifications-Frist, selbst mehreremale antragen. Da nun diese Frist gesetzlich schon sehr geräumig bestimmt ist, und weitere Dilationen in der Regel nur zur Verschleppung der Sache, also zum Nachtheil der Parteien gereichen, so wird mit gänzlicher Aufhebung des Gemeinen Bescheides des vormaligen Königlich Schwedischen Tribunals vom 17ten Octbr. 1692, soviel diesen Gegenstand betrifft, hiedurch verordnet: daß es lediglich bei der dürren Vorschrift der Tribunals-Ordnung Part. 2. Tit. 2. §. 8. verbleiben soll. Demnach werden hinfüro keine andere Prorogations-Gesuche, als in so ferne ein erheblicher Grund der Behinderung angegeben und glaubwürdig bescheinigt ist, beachtet, Behinderungen der Sachwälde aber hiebei überall nicht berücksichtigt werden.

Zugleich wird den in der Herrschaft Wismar wohnenden Notarien aufgegeben, in den von ihnen ausgestellten Documenten über eingelegte Appellationen die Stunde der geschehenen Interposition genau zu bemerken.

Publicatum Güstrow, den 29. März 1816.

(L. S.) C. v. Holstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Zwei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 1sten Junii.

Aeltere Verordnungen.

177.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mit Befremden und Mißfallen die Bemerkung gemacht, daß seit einiger Zeit Mehrere damit umgegangen sind, in Lehns-Veräusserungs-Fällen Grundsätze zur Anwendung bringen zu wollen, die mit der, seit uralten Zeiten, in Unsern Landen feststehenden Lehns- und Landes-Verfassung durchaus nicht bestehen können, vielmehr, wenn sie eingeführet werden sollten, die ganze Eigenthümlichkeit Unserer Lehne nach und nach abbringen, und die bisherigen Lehns-Gebräuche, nebst einem beträchtlichen Theile desjenigen, was auf deren Grund in den alten und neueren Landes-Grund-Gesetzen erkläret worden ist, zum offenbaren und unersetzlichen Nachtheil für die Sicherheit des Eigenthums, des Besitzes,

Digitized by Google

und für den davon abhängenden Credit und Wohlstand Unserer Lehn-Leute und des ganzen Landes, abändern würden.

Wann nun gleich, zu Unserer Zufriedenheit, Unsere Lehn-Kammer durch die mannigfaltigen Aufstellungen, welche durch solche, von Eigennutz geleitete Neuerungssucht zum Vorschein gekommen sind, sich nicht hat bewegen lassen, von dem, durch die vaterländische Lehns-Observanz gebahnten Wege abzuweichen: So ist es Uns doch nicht entgangen, daß auswärtige Urtheilsfasser, denen die Natur Unserer Lehne nicht genau bekannt sein kann, durch die dreisten Vorbildungen zudringlicher Prätendenten irre geleitet und dahin gebracht werden können, die ihnen aus Unsern Landen vorkommenden Lehns-Verhältnisse, nach den gemeinen, wegen Verschuldbarkeit, Veräusserlichkeit und agnatischer Widersetzungs-Rechte, von Grund aus unanwendlichen Lehn-Rechts-Lehren, oder gar nach den Verfassungen anderer Länder, abzumessen.

Da nun auch Unsere getreue Ritter- und Landschaft von den höchst nachtheiligen Würkungen solcher Verbreitung unrichtiger Grundsätze bereits Erfahrung gemacht, und Uns darüber ihre wohlgegründeten Besorgnisse unterthänigst vorgetragen hat, mit der submissesten Bitte, daß Wir landesväterlich geruhen mögten, dem einreissenden Uebel entgegen zu treten, und die bisherige Lehns Verfassung in ihrer, Unsern Landen unentbehrlichen Eigenthümlichkeit aufrecht zu erhalten; dann auch die von Ritter- und Landschaft an Uns Deputirte, nach unserm Willen, mit Unserer Lehn-Kammer über die hieher gehörigen wichtigen Puncte näher conferiret, und von derselben, mit Unserer gänzlichen Genehmigung, ein umständliches Zeugniß über das wahre Verhalten der, durch uralten Gebrauch und Gewohnheiten befestigten und festgesetzten, daher auch bei Unserm Lehnhofe zur Richtschnur genommenen Grundsätze, in Rücksicht auf die Verschuldbarkeit und daraus folgende Veräusserlichkeit der Mecklenburgischen Lehne, auf den Einfluß dieser ausgezeichneten Abweichungen von gemeinen Lehn-Rechts-Begriffen auf die agnatischen Rechte ans Lehn und auf die oft misbräuchlich mit einander verwechselten Reluitions- Retracts- und Revocations-Rechte, empfangen; endlich aber Uns dringend gebeten haben, zu völliger Beruhigung Unserer getreuen Vasallen und aller Landes Einwohner, auch aller derjenigen, welche sich mit ihrem Vermögen in Unsern Herzogthümern und Landen mit Lehn-Gütern ansässig machen mögten, diese Lehns-Grundsätze und Gebräuche, worüber Wir und Unser Lehnhof mit Unserer Ritter- und Landschaft einig sind, durch ein allgemeines Landes-Gesetz, zur unabweichlichen Richtschnur für Jedermann, insbesondere für alle Lehn-Männer und deren Angehörige, für Verkäufer und Käufer von Lehn-Gütern und für die Gerichtshöfe, bei welchen über die hieher gehörigen Puncte, Unserer Landesgrundgesetzlichen Verfassung nach, zu erkennen sein kann, öffentlich bekannt zu machen;

So haben Wir diesem billigen Gesuche Raum gegeben, und thun, nach wohlerwogenen Umständen, auch wiederholt vom Landtage aus eingegangener Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit Jedermann kund und zu wissen: daß Wir folgenden, aus der Eigenthümlichkeit Unserer Lehne erfließenden und durch Lehns-Gebrauch vorlängst eingeführten Grundsätzen und Regeln, zu ihrer desto mehreren Befestigung und Versicherung gegen alle Abänderungen, hierdurch ausdrücklich gesetzliche Kraft für immer ertheilen.

I. Es stehet nämlich fürs erste fest, und verbleibet dabei, daß die gesammten von Uns herrührenden Lehne, bloß den Fall des XXXIsten Artikels der Reversalen von 1621 ausgenommen, von den Lehn-Männern mit Schuld beladen, und sogar zum Concurs, wodurch sie aus den Familien fallen, gebracht werden können; aus welcher Eigenschaft denn die Veräusserlichkeit derselben nothwendig erfließet.

II. Bei allen alten Lehnen ist es gesetzlich anerkannter Gebrauch, daß sie, bei Veräusserungen, zuvor den nächsten Agnaten angeboten werden müssen: bei neuen, selbst erworbenen Lehnen fällt dieses gänzlich weg.

III. Diese Anbietung an die nächsten Agenten soll, so wie bisher, durch öffentliche, aus Unserer Lehn-Kammer ergehende Proclamata geschehen; und sollen dadurch, mit Hinaussetzung der Termine auf drei bis vier Monate, hinfüro alle Agnaten aufgefordert werden, sich ihrer Rechte beim Verkauf des Lehn-Guts zu bedienen.

IV. Zu solchen aufzurufenden Agnaten gehören alle nähere und entferntere, im Lehn-Brief begriffene Personen, auch im reversalmäßigen Falle die Schildvettern; nicht aber die Descendenten des veräusernden Vasallen, als welche, nach hiesigem Lehns-Gebrauch, schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Beerbung, durch die Handlungen und Unterlassungen ihrer Ascendenten gebunden werden.

V. Bei der feststehenden Verschuldbarkeit und Veräusserlichkeit der Lehne, gehen die Rechte der Agnaten beim Verkauf eben so wenig, als bei Contrahirung jeder andern Schuld oder Verbindlichkeit, auf gänzliche Verhinderung der Veräusserung hinaus; sondern sie beschränken sich dahin, daß der nächste unter mehreren, zu Beibehaltung des Lehns in der Familie geneigten Agnaten, gegen Erfüllung aller, vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, in dessen Stelle zu treten und statt seiner Käufer zu werden, verlangen darf.

VI. Solchermaaßen ist der Agnat, nach vorhergegangener hinreichenden, von Unsrer Lehn-Kammer, unbeschadet aller zulässigen Rechts-Mittel, dafür erkannten Legitimation, sowohl seiner persönlichen Zulässigkeit, als seines Vermögens, den Contract mit Sicherheit seines Verkäufers erfüllen zu können, auch seiner wahren Absicht, aufrichtig für sich selbst und nicht durch mißbräuchliche bloße Hergebung seines Namens, für andere zu kaufen, zur Ausübung des juris protimiseos vor der Tradition, und nachher noch auf ein Jahr zu Ausübung des juris retractus, wohlbefugt.

VII. Er ist aber schlechterdings schuldig, die Absicht, von diesen Rechten Gebrauch machen zu wollen, in dem, von Unsrer Lehn-Kammer dazu bestimmten Termine, rein und bestimmt, auch ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch, zu erklären. Widrigenfalls wird er durch den, darauf erfolgenden, an dem nämlichen oder doch folgenden Tage zu publicirenden und gleich a momento publicationis rechtskräftigen und unwiderruflichen Präclusiv Abschied auf immer mit allen Vorkaufs- oder Retracts Ansprüchen abgewiesen; ohne daß dagegen aus irgend einem erdenklichen Grunde, es sei der Abwesenheit, Unwissenheit, Minderjährigkeit u. eine Restitution oder anderes Rechtsmittel zulässig oder behülflich wäre.

VIII. Es gebühret daher einem jeden, der von einem, von Unsern Vorfahren oder Uns und Unsern Nachfolgern herrührenden Lehn-Briefe mit begriffen wird, und so auch jedem Schild-Vetter, er sei wer, oder wo er wolle, hier im Lande auf dasjenige zu vigiliren, was mit dem Lehne vorgeht, und dabei die etwanigen Rechte aus Lehn wahrzunehmen, oder durch seine Gevollmächtigte oder Stellvertreter wahrnehmen zu lassen: wie denn, nach Verlauf des, zu Anmeldung der Vorkaufs- oder Retracts-Rechte bestimmten Termins und erfolgtem Präclusiv-Abschiede, keine weitere Anfechtung des Handels Statt findet, sondern der Käufer und neue Vasall das erworbene nutzbare Eigenthum schlechterdings unwiderruflich behält, hingegen wegen etwa versäumter Näherrechte, nur den Umständen nach, Regreß- und Interesse-Klagen gegen Vormünder oder Mandatarien denkbar bleiben.

(Der Beschluß folgt.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Drei und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 8ten Junii.

CCCLXXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß es mit Bestellung beeidigter Todtenkleiderinnen und deren ausschließlichen Zuziehung bei Sterbefällen in den Städten Unsrer Landen nicht gleichförmig gehalten wird.

Wann Wir nun nicht nur in Rücksicht der allgemeinen Wohlfahrt, sondern auch zur Abwendung der besorglichen Nachtheile bei epidemischen Krankheiten und andern Vorkommenheiten, den ausschließlichen Gebrauch bestellter und beeidigter Todtenkleiderinnen nothwendig finden; so verordnen Wir nach eingezogenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft hiedurch Folgendes:

Es sollen in allen Unsern Städten von den Magistraten Todtenkleiderinnen angenommen, über ihre Pflichten unterrichtet und beeidiget, auch allenthalben billige Taxen der Leicheneinkleidungs-Gebühren mit Zuziehung der Bürgerschaft regulirt, und solche nach eingeholter Genehmigung Unsrer Regierung bekannt gemacht werden.

Diese anzustellenden Todtenkleiderinnen sind dahin zu verpflichten

1) der Obrigkeit des Orts die ihnen gewordene Anzeige eines in der Stadt

erfolgten Sterbefalles sogleich und binnen einer Stunde nach ihrem Empfange mitzutheilen,

2) sich zu den Todteneinkleidungen, zu welchem sie gerufen werden und die nicht etwa policeilich verboten sind, unweigerlich einzufinden,

3) sich mit den bestimmten Einkleidungs-Gebühren allemal bescheidentlich zu begnügen,

4) die Leichen solcher Personen, welche der Magistrat des Orts als arm und zur Zahlung der Einkleidungskosten unvermögend anerkannt, unentgeltlich einzukleiden,

5) überall keine Gebühren zu begehren, wo die Einkleidung einer Leiche aus policeilichen Gründen z. B. bei ansteckenden pestartigen Krankheiten gänzlich untersagt ist, auch

6) sich bei todtgebornen oder in den ersten acht Tagen sterbenden Kindern der Ausrichtung ihres Geschäfts, falls sie nicht ausdrücklich gefordert werden, zu enthalten.

Alle Einwohner in Unseren Städten, ohne Unterschied der Jurisdiction, werden hiedurch angewiesen, längstens innerhalb drei Stunden nach einem erfolgten Todesfall, der bestelleten Leichenfrau die Anzeige des Todes zu machen; und sind sie verpflichtet, sich derselben zum Einkleiden der Leiche zu bedienen, oder ihr doch die festgesetzte Gebühr zu bezahlen, nachdem die Todtenfrau den Leichnam gesehen, und sich von dem wirklich eingetretenen natürlichen Tode und von der Unverdächtigkeit desselben überzeugt haben wird.

Wir befehlen demnach den Magisträten in gesammten Unsern Städten hiedurch gnädigst-ernstlich, auf die genaueste Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften pflichtmäßig zu halten.

Urkundlich haben Wir diese von Uns behandzeichnete Verordnung dem hiesigen officiellen Wochenblatt und den öffentlichen Anzeigen zu inseriren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17. May 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Verordnung
Wegen Anstellung ausschließlich zuzuziehender beeidigter Todtenkleiderinnen in gesammten Städten.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigst geruhet, nach dem Ableben des Oberförsters Lohse zu Muchow, den Förster Mecklenburg zu Wabel, zum Oberförster über den Muchowschen Forstdistrict, wiederum allergnädigst zu ernennen. Schwerin, den 20. May 1816.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß die Holz-Flössungen von Privat-Personen in der Lewitz höchstens nur bis zum 10ten Mai eines jeden Jahres dauern und später gar nicht statt haben sollen.

Schwerin, den 25sten Mai 1816.

Aus Großherzoglicher Cammer.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Cammer-Auditor von Dorne, zum Mitbeamten zu Schwaan zu bestellen, auch demselben den Character eines Amtsverwalters beizulegen. Schwerin, den 24. Mai 1816.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Landdrost und Geheimen Kammerrath von Lehsten, in Rücksicht auf seine hiesigen Dienst-Verhältnisse, allergnädigst verstattet: von Johannis d. J. an, den Kammerherrn und Drost von Lehsten zu Goldberg, für alle wichtige Gerichts- Polizei- und Administrations-Fälle beim Amte Wredenhagen, welche gedachter Landdrost, als dortiger Beamter, nicht persönlich, oder von hieraus leiten kann, substituiren zu dürfen.

Schwerin, den 30sten Mai 1816.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der Heinrich von Gundlach als Second-Lieutenant in allerhöchst Ihrer Grenadier-Garde unterm heutigen Dato angestellt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1816.

Beschluß von der im 22sten Stück abgebrochenen älteren Verordnung.

IX. So wie nun vorstehende Grundsätze und Regeln, bei allen alienationibus feudorum per se licitis et validis, bisher gegolten haben und angewandt worden sind, auch fortan jederzeit aufs vollkommenste gültig bleiben und beobachtet werden sollen; So soll dahingegen bei allen denjenigen Veräusserungen angestammter, nicht selbst erworbener Lehne, welche ohne die rechtliche Ordnung, und ohne vorherige Ausbietung an die Agnaten, mithin unbefugterweise, geschehen, den gesammten Agnaten und deren Descendenten das, nach Mecklenburgischen Lehn-Recht und Gebrauch, ihnen bei würklicher Verstammung des Lehns auf sie, zustehende Jus revocandi feudum im eigentlichsten Verstande gänzlich offen und vorbehalten bleiben, dergestalt, daß es ihnen frei stehet, das Lehn, gegen Abtrag gesammter, zur Zeit des Verkaufs darauf haftenden Schulden und Verbindlichkeiten, von jedem Besitzer zu vindiciren, so lange noch die, durch die Constitution vom 2ten Decbr. 1768, für die acquisitive Verjährung der Lehn-Güter bestimmte Zeit nicht verflossen ist.

X. Daß bei Rechtsgültigen Veräusserungen der Lehne, in den, denen Agnaten vorgeschriebenen Terminen eine Anmeldung des eigentlichen juris revocandi, oder dessen Vorbehalt auf die Zeit einer dereinstigen Verstammung nicht anwendlich, noch von irgend einer Würkung seyn könne, folget aus der Natur der Sache, und soll hinfüro so wenig, als bisher, beachtet werden.

XI. Damit endlich auch hinführo, wegen veräuss'rter Lehns-Pertinenzen, keine Mißverständnisse oder Streitigkeiten erwachsen; setzen Wir hiemit ausdrücklich fest: daß dabei allenthalben eben dasselbige, was beim Verkauf der Güter selbst, den obigen Bestimmungen nach, Rechtens ist, gilt und fernerhin gelten soll, mithin auch, nach erkannten Präclusiv-Abschieden, keine Ansprüche ex jure reunionis, so wenig von einem successore universali, als singulari, mehr Statt haben.

XII. Wie Wir nun hiedurch die obbeschriebenen Gebräuche Unsers Lehns-Hofes für gesetz- und lehnsverfassungemäßig anerkennen, und ihnen hiedurch, zu desto gewisserer Aufrechthaltung der, Unsern Landen von Alters her allein angemessen befundenen und heilsam bewährten Eigenthümlichkeit Unserer Lehne vim legis expressae gegeben haben, hingegen alles dasjenige, was zu Aufstellung oder Anwendung anderer Grundsätze unternommen ist, oder hinfüro unternommen werden mögte, landes- und lehnsherrlich für unrichtig, ungegründet und unstatthaft erklären und für immer vernichtigen; So befehlen Wir zugleich Unserer Lehn-Cammer und allen Unsern Gerichten: in den ihnen vorkommenden Fällen durchaus und unabweichlich nach dieser Unserer Constitution zu verfahren, zu handeln und zu erkennen, auch allemal, wenn über hier einschlagende Streitigkeiten Acta an eine auswärtige Facultät zum Spruch Rechtens versandt werden, ein Exemplar derselben den Acten beizulegen und, wenn demungeachtet eine, gegen den klaren hierin ausgedruckten Sinn anstoßende und, nach andern, als Mecklenburgischen Lehn-Rechts-Grundsätzen, verfaßte Urtheil einginge, sodann selbige überall nicht zu publiciren, sondern nach Befinden der Umstände, entweder sofort, in Gemäsheit dieser Constitution zu declariren, oder sie als nichtig von den Acten zu nehmen, und diese anderweitig zu verschicken.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet und, unter aufgedrucktem Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnlichermaaßen insinuiren, auch durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Februar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Declarator-Verordnung, wegen der,
bei, Lehns-Veräusserungen einreißenden Mißbräuche.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Vier und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 15ten Junii.

Aeltere Verordnungen.

178.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir wahrnehmen, daß der Vorschrift der landesherrlich resp. unterm 4ten May 1773 an die Landes- Amts- und Stadtgerichte und unterm 1sten July desselben Jahres an die Stadt-Magistrate erlassenen Circular-Verordnungen, wornach diese Gerichte und Obrigkeiten,

in den, unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommenden Erbschaftsfällen, zuvörderst die sich angebenden Erben oder Legatarien, in so ferne selbige nicht notorisch in Unsern Landen wohnhaft sind, dahin, daß sie ihre Wohnorte ad Acta deutlich benennen, solche auch durch Attestata der Obrigkeit des

Wohnorts darthun müssen, allemahl ex officio anhalten, dänächst aber, sobald es erscheinet, daß würklich ausländische Interessenten concurriren, die Acten bei Unserer Regierung einreichen, und dagegen der Erstattung der dadurch erwachsenden, in dem Berichte zugleich zu specificirenden Kosten, aus Unserm Regierungs-Fiscus zu gewärtigen haben sollen;

außer Beachtung gekommen zu seyn scheint, und Wir auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung ernstlich gehalten wissen wollen; So befehlen Wir nicht allein Unsern Landes-Amts- und Stadtgerichten, sondern auch allen Stadt-Obrigkeiten und allen Patrimonialgerichten hiemit gnädigst, in allen bei ihnen vorkommenden Erbschafts-Fällen, auf die pünctlichste Befolgung der obigen Vorschrift sorgfältig zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten December 1801.

(L. S.) **Friederich Franz.**

179.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Liebe Getreue! Damit in Ansehung des Wanderns der erst ausgeschriebenen Gesellen eures Gewerks, bei allen Zimmer-Aemtern in Unsern Landen allenthalben gleiches Recht gelte; so verordnen Wir, wie dies zum Theil in eurer Amtsrolle schon festgesetzet ist, hiemit gnädigst ernstlich:

daß die dort ausgeschriebenen Gesellen ein halbes Jahr nach ihrer Ausschreibung sofort ihre Wanderschaft antreten, und vor deren Vollendung an dem Lehrorte nicht wieder in Arbeit genommen, widrigenfalls die dagegen handelnden Meister in Fünf Rthlr. Strafe verurtheilet werden, und dennoch dem wieder angenommenen Gesellen binnen Acht Tagen den Abschied geben, die Gesellen auch von dieser Obliegenheit, durch eine baare Abfindung mit der Amtslade oder Gesellen-Casse, unter dem Namen eines Wandergeldes, welches bei schwerer gerichtlicher Strafe nicht weiter statt finden soll, auf keine Weise sich befreien, vielmehr die Stadtobrigkeit, namentlich der aus deren Mittel euch zugeordnete Amts-Patron, auf die genaue Befolgung obiger Vorschriften, bei Vermeidung eigner Verantwortung, unnachsichtlich halten soll.

Digitized by Google

Alle zum allen Dahinige, oder zum Nutzen dieser Abstammung oder dem entgegen erhalte, Recht dieser Verordnung abgehandelt und aufgehoben sein soll: als wird auch jedoch aufgehoben, diese unsere Verordnung unsern Amts-Verwaltern Beiträgen und in vorkommenden Fällen dieselben genau zu befolgen. Da dem so. Gegeben zu Schwerin, den sechsten Novbr. 1801.

Herzogl. Mecklenburgisches zur Regierung verordnetes Gesammt-Collegium, Schwerinsche und Rätze.

An die Aemterkunde und Vorsteher der Immediatstadt sämmtlicher Gebiete.

180.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund. Es ist vorgekommen, daß die Handwerksgesellen mehrerer Zünfte des hiesigen Landes an den Wallfahrtsorten Zusammenkünfte halten und dadurch Gelegenheit zu Unordnungen und Excessen geben, auch sonst mit einschädlichen Folgen verbunden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 18ten April 1796 unverweigert aufzuheben, sondern das für gut befunden, mit Rücksicht auf die Umstände

eigenmächtig unternehmen, dafür mit einer Geldbuße von Zehn Rthlr. und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe beleget werden; so wie auch allen Gastwirthen und Weinschenkern, außer den eigentlichen Krugvätern, bei willkührlicher Strafe, untersagt seyn soll, den Handwerksgesellen, die an den Quartal-Tagen aus andern Krughäusern zu ihnen kommen, starke Getränke zu reichen, widrigenfalls sie dafür nicht allein ihrer Bezahlung verlustig seyn, sondern auch für alle daraus entstehende Unordnung noch außerdem haften sollen.

Zugleich sollen die Stadtmusikanten ernstlich hiemit gewarnet seyn: zu öffentlichen Aufzügen der Handwerksgesellen, bei Verlust ihres Musikanten Privilegiums, weder ihre Leute noch Instrumente herzugeben, woferne ihnen nicht dazu eine schriftliche Concession, in den Städten wo Garnison lieget, von Unserm Commandanten, in den übrigen Städten aber, von der ordentlichen Stadtobrigkeit, eingehändiget wird; in welchen Fällen Wir voraussetzen, daß diese alle deshalb besorgliche Unordnungen zu verhüten wissen werden.

Vorstehende Unsere Willensmeinung, welche Wir, zu jedermanns Wissenschaft, durch die hiesigen Anzeigen haben bekannt machen lassen, habet ihr nicht allein selber pflichtmäßig zu beobachten, sondern auch den Altermännern und Altgesellen der dortigen Handwerks-Zünfte, auch übrigen vorbenannten Personen, nachdrücklich einzuschärfen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten September 1801.

Friederich Franz.

(An Bürgermeister und Rath sämmtlicher Städte.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1816.
Fünf und Zwanzigstes Stück.
Sonnabend, den 22ten Juni.

Deutsche Bundes-Akte.
Authentischer Abdruck.

Im Namen der allerheiligsten und unheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den einstimmenden Wunsch hegend, den dem Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, dass diese Eingebungen, sich zu einem bestimmten Zwecke zu vereinigen, und sodann zu dem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten.

In Gemässheit dieses Vorhabens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach ausgetauschter Anerkennung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des K. K. Hauses von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem dauerhaften Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils in ganze, theils in Gesammtstimmen (curiatim) abstimmen, und zwar folgendermaßen:

		Stimmen.
1.	Oesterreich	1
2.	Preußen	1
3.	Baiern	1
4.	Sachsen	1
5.	Hannover	1
6.	Würtemberg	1
7.	Baden	1
8.	Churhessen	1
9.	Großherzogthum Hessen	1
10.	Dänemark wegen Holstein	1
11.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1
12.	Die Herzoge von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha	1
13.	Braunschweig und Nassau	1
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, und Waldeck	1
16.	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1
	Zusammen	17

glied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oesterreich erhält	4 Stimmen.
2.	Preußen	4
3.	Sachsen	4
4.	Baiern	4
5.	Hannover	4
6.	Würtemberg	4
7.	Baden	3
8.	Churhessen	3
9.	Großherzogthum Hessen	3
10.	Holstein	3
11.	Luxemburg	3
12.	Braunschweig	2
13.	Mecklenburg-Schwerin	2
14.	Nassau	2
15.	Sachsen-Weimar	1
16.	Sachsen-Gotha	1
17.	„ Koburg	1
18.	„ Meinungen	1
19.	„ Hildburghausen	1
20.	Mecklenburg-Strelitz	1
21.	Holstein-Oldenburg	1
22.	Anhalt-Dessau	1
23.	„ Bernburg	1
24.	„ Köthen	1
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1
27.	Hohenzollern-Hechingen	1
28.	Lichtenstein	1
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	1
30.	Waldeck	1
31.	Reuß, ältere Linie	1
32.	„ jüngere Linie	1

34.	Lippe	1 Stimme.
35.	Die freie Stadt Lübeck	1 ——
36.	Frankfurt	1 ——
37.	Bremen	1 ——
38.	Hamburg	1 ——
	Zusammen	69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesver-

Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt.

Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse sein.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorgehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Artikel 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

jeder der Parteyen gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden.

Artikel 14.

Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstge-

gesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25sten Februar 803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche u. weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25sten Februar 1803 oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern;

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserl. Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Junii im Jo[illegible] Achthundert und funfzehn.

Folgen die Unterschriften.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Sechs und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 29sten Junii.

Da Wir seit einiger Zeit mit Bittschriften von beurlaubten Soldaten, oder von andern incompetenten Behörden für selbige, behelliget werden; so wird hierdurch bekannt gemacht: daß nur allein durch die obersten respectiven Militair-Chefs deren Gesuche an Uns gelangen können, und alle weiter von ihnen unmittelbar an Uns eingehenden Bittschriften werden unbeachtet gelassen und ad acta gelegt werden.

Doberan, den 21sten Junii 1816.

Friederich Franz.

CCCCI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Zurückführung auf den §. 13. Unsers dem officiellen Wochenblatte inserirten außerordentlichen Contributions-Edicts vom 5ten Novbr. 1815, wornach alle öffentliche Cassen angewiesen sind;

der allgemeinen Landes-Receptur-Commission ein vollständiges und gewissenhaftes Verzeichniß aller aus denselben im Normal-Jahre an Einländer bezahlten Zinsen, eben so eingerichtet wie vorhin in den ritterschaftlichen Aemtern vorgeschrieben ist, einzusenden,

werden die Berechner solcher öffentlichen Cassen welche damit annoch in Rückstand sind, hiedurch gnädigst, auch sub poena executionis ernstlich erinnert, dieser gesetzlichen Vorschrift annoch binnen zwei Monaten zu genügen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Junii 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir ungerne bemerket haben, daß, Unserer Erinnerung im officiellen Wochenblatt vom 28sten Junii 1814 entgegen, dennoch der §. 7. der Wanderbücher für die Handwerksgesellen außer Acht gelassen wird; so werden alle Obrigkeiten und Handwerks-Aemter in Unsern Landen hiedurch nochmals gnädigst ernstlich erinnert: es in Zukunft an der genauen Beobachtung der Vorschrift dieses Punctes nicht ermangeln zu lassen, widrigenfalls diejenigen, so oft sich die Unterlassung in einem Wanderbuche findet, um 5 Rthlr. gestraft werden sollen.

Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Junii 1816.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Auf allerhöchste landesherrliche Special Genehmigung wird von der unterzeichneten Commission bekannt gemacht: daß es die Absicht des allerhöchsten Publicats vom 25sten April d. J. wegen einer diesjährigen dreifachen außerordentlichen Landes-Steuer, deren erster Theil einfach, im Laufe des Monats Junius, bei der allgemeinen Landes-Receptur-Casse eingereicht werden soll, ist, daß die darnach in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern eingesammelten und aufkommenden Grund- und Personal Steuern von den colligirenden Guts Obrigkeiten an die allgemeine Landes-Receptur Casse unmittelbar eingesandt werden sollen, welcher allerhöchsten Verordnung also die Behörden nachgehen werden.

Sonst aber wird zugleich die oftmalige Erinnerung erneuert, daß alle Steuer-Berechnungen und Erledigungen von Monituren, es mag bei letztern Geld eingereicht werden oder nicht, sowohl aus älterer als neuerer Zeit, unter der Addresse: an die allgemeine Landes-Receptur-Casse, und nicht an die Commission selbst, eingesandt werden müssen, um Verwirrungen unter den verschiedenen Berechnern der mehreren Administrations Zweige, die der Direction der unterzeichneten Commission übergeben sind, zu vermeiden.

Rostock, den 13ten Junius 1816.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

von Flotow. von Plessen. Bölkow.

Damit keine Stockung der Zinsen-Berichtigung auf die, in den Jahren 1806 und 1807 der Stadt Schwerin angeliehenen Capitalien und demnächst ausgestellten Stadt-Schuld-Scheine entstehe; so hat jedermann zur Verfall-Zeit seine Zinsen-Quitungen bei dem Herrn Senator Möring, als Berechner der Stadt-Schulden Tilgungs-Casse, einzureichen und Zahlung zu gewärtigen.

Schwerin, den 24sten Junii 81.

Ober-Direction der außerordentlichen hiesigen Stadt-Angelegenheiten.

L. F. von Lehsten.

Der bisherige adjungirte Regierungs-Botenmeister Friedrich Gottlieb Christian Boccius ist, nach erfolgtem Absterben des Regierungs-Botenmeisters Buschmann, nunmehr zum wirklichen Regierungs-Botenmeister unterm heutigen Dato von Ihro Königl Hoheit allergnädigst ernannt worden.

Schwerin, den 5ten Junii 1816.

Se Königl. Hoheit haben unterm 6ten April d. J allergnädigst geruhet, den Friederich Wilhelm von Lützow zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Schwerin, den 10ten Junii 1816.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Jagdjunker Wilhelm von Wickede auch zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker in Gnaden zu ernennen.

Schwerin, den 11ten Junii 1816.

Ihro Königl Hoheit haben geruhet, den Ingenieur Carl Suhr in die Zahl der Cammer Ingenieure aufzunehmen.

Schwerin, den 19ten Junii 816.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

Se. Königl. Hoheit haben an die Stelle des entlassenen Kreishauptmanns des Dassower Kreises, Advocaten Ebert, jetzt in Gadebusch, den Sohn des Eigenthümers Eckermann auf Johannsdorff wiederum zum Kreishauptmann des gedachten Kreises zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 20sten Junii 1816.

Aeltere Verordnungen.

181.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Haupt-Collecteurs der hiesigen Lotterie sich vielfältig darüber beschweret haben, daß sie von den Sub Collecteurs häufig dadurch betrogen würden, daß diese mit den für die ihnen anvertraueten Loose erhobenen Geldern davon gingen, und die Auszahlung der Gewinne ihren Haupt Collecteurs überließen, ja oft sich nur eine Zeitlang entfernten und, wenn die Gewinne ausgezahlet wären, mit Sicherheit zurückkehrten, da sie nichts als eine bloße Schuldklage zu besorgen hätten; so finden Wir, auf den unterthänigsten Antrag Unserer verordneten Lotterie-Direction, Uns billig bewogen, die Haupt-Collecteurs mit mehrerem Nachdruck gegen die Betrügereien der Subcollecteurs, durch Festsetzung einer absonderlichen Strafe, zu sichern. Es wird daher auf jede von den Sub-Collecteurs geschehende Unterschlagung der Lotterie-Gelder, und auf jeden Betrug welchen sie den Haupt-Collecteurs spielen, hiemit eine harte Leibes-Strafe, und so viel die Schutzjuden betrifft, daneben noch die Strafe des Verlustes ihres Privilegii gesetzet. Wie nun solchemnach die Sub-Collecteurs für alle und jede dergleichen Betrügereien hiemit bei Vermeidung des obgedachten Erfolgs ernstlich gewarnet werden, so wird zugleich sämmtlichen höheren und niederen Gerichten in Unsern Landen die prompteste Rechtspflege und Untersuchung in vorkommenden Fällen solcher Art zur Pflicht gemacht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Februar 1792.

(L. S.) **Friederich Franz.**

St. W. v. Dewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sieben und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 6ten Julii.

CCCCIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich jetzt, bei ruhiger gewordenen Zeiten, viele Unserer eingebornen Unterthanen wieder in Unsere Lande schleichen, die früher sich der Pflichtigkeit zu Unserm Militair-Dienst entzogen haben; solche Eingeschlichene aber, wenn sie erst einmal verheirathet, oder Meister in einem Handwerks-Amt geworden sind, der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten sich entziehen, wenn von Aufzeichnung der Militairpflichtigen Mannschaft die Frage ist; so verordnen Wir hiemittelst: daß kein junger Mann, der nicht vor dem Jahre 1790 geboren, oder durch das Recrutirungs-Reglement vom 20. Decbr. 1810 eximirt ist, und also wegen seines Alters oder sonsten zu der Recrutirung im Jahr 1810, zu welcher nur die vom Jahr 791 und 1790 aufgefordert wurden, nicht mehr berufen war, von irgend einer Obrigkeit in Unsern Landen zum Bürger oder Einwohner aufgenommen, und bei keinem Handwerks-Amte als Geselle, oder gar als Meister angenommen

werden soll, wenn er nicht gehörig bescheinigt hat, daß er sich freigelooset, oder auf sonstige Art seiner Militairpflichtigkeit genüget hat. Vielmehr soll ein jedes Handwerks-Amt, dem ein solcher vorkömmt, ihn sofort der Ortsobrigkeit anzeigen; und jede Ortsobrigkeit, welcher ein solcher vorkömmt, hat ihn sofort, jedoch mit Beachtung dessen was der §. 8. Unsers provisorischen Regulativs vom 19ten Decbr. 1808 gestattet und verordnet, und der nachherigen Vorschriften des Recrutirungs-Reglements vom 20. Decbr. 1810, zu verhaften und constitutionsmäßig mit ihm zu verfahren. Und haben sowohl gesammte Orts Obrigkeiten, als alle Handwerks-Aemter in Unsern Landen es hieran, bei Vermeidung einer Pön von Zwanzig Rthlr. Nzwdr. und, nach Befinden, noch härterer Strafe keinesweges ermangeln zu lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Mai 816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Den Kammmacher-Meistern hieselbst ist auf geziemendes Ansuchen unterm heutigen Dato ein eigenes Amts-Privilegium verliehen worden.

Schwerin, den 6ten Junii 1816.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß alle Holz-Empfänger von der Wade Wiese die Holz-Zeichen in dem Monat, worin sie solche erhalten und womit sie bezeichnet sind, bei Verlust ihres Holzes, an den Holz-Aufsetzer abgeben und das Holz weginehmen müssen.

Schwerin, den 8ten Junii 1816.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer- und Forst-Collegium.

Unterm heutigen Dato haben Se. Königl. Hoheit den bisherigen überzähligen Canzlei-Secretaire Francke hieselbst zum würklichen Secretaire bei der hiesigen Großherzogl. Justiz-Canzlei zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 14ten Junii 1816.

Aeltere Verordnungen.

182.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsame ꝛc. Wir haben in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß mehrere Handwerks-Aemter in Unsern Städten es sich erlauben, nicht nur die Landmeister, sondern auch die, in andern Städten, ausser dem Orte des recipirenden Gewerks, sich niederlassenden Amtsmeister, bei deren Reception, unter der Benennung von angekauften Meistern, von der Lieferung eines selbst verfertigten Meisterstücks zu dispensiren.

Da nun diese Herausnahme in keinem Gesetze und in keiner Amts-Rolle begründet ist, der Folgen halber solche jedoch nicht zu dulden stehet, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, allen dortigen Handwerks-Aemtern Unsern ernstlichen Willen dahin:

daß in Zukunft, bei Strafe der Nichtigkeit und sonstiger willkührlicher Ahndung, kein Handwerks-Gesell, er sei in Städten oder auf dem Lande, vor würklicher Verfertigung des amtsordnungsmäßigen Meisterstücks, unter der Benennung eines angekauften Meisters, oder irgend einem sonstigen Namen, als Amtsmeister recipiret und vom Amte eigenmächtig von der Lieferung dieses Meisterstücks befreiet werden solle —

bei Mittheilung eines Exemplars der gegenwärtigen in hinlänglicher Anzahl hie neben abgedruckten Circular-Verordnung, sofort gehörig kund zu machen, und, wie solches geschehen, an Unsre Regierung zu berichten, auch auf die genaue Befolgung dieser Verordnung sowohl für euch selbst, als durch die den Handwerks-Aemtern zugeordneten Amts-Patrone, sorgfältigst zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten Septbr. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

(An Bürgermeister, Gericht und Rath sämmtlicher Städte.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Acht und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 13ten Julii.

CCCCIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben den §. XII. der allgemeinen Grundsätze Unsers, im übrigen ratione modi noch jetzt normirenden neuesten außerordentlichen Contributions-Edicts vom 27sten May 1814 dahin kraft dieses declariret: daß bei der Berechnung der jetzt zur Erhebung stehenden, von Uns unterm 25sten April d. J. ausgeschriebenen einfachen außerordentlichen Landes-Contribution

1) Unsern Domanial-Beamten für die von ihnen verwalteten, zum Cataster Unserer Ritterschaft steurenden Cammer-Güter;

2) den Küchenmeistern in Unsern drei Klöstern, Dobbertin, Malchow und Ribnitz;

3) den Receptur-Behörden in den Städtischen Cämmerei-Gütern, von der erhobenen Summe zwei Procent, als Remuneration und Ersatz für alle ihre

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, den Doctor der Rechte Ludewig Weber zum Auditor bei Allerhöchst Ihro Justiz-Canzlei zu Rostock zu bestellen.

Schwerin, den 25. Junii 1816.

Se. Königl. Hoheit haben aus Allerhöchst eigener Bewegung den Ehrn. Prediger Reußner zu Grüssow zum Kirchen-Rath zu ernennen geruhet.

Schwerin, den 25. Junii 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Neun und Zwanzigstes Stück.

Sonnabend, den 20sten Julii.

Aeltere Verordnung.

183.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Um eine Gleichförmigkeit der Gebühren für die, bei der ökonomischen Verwaltung des Amts und für die bei Verwaltung der Polizei im Amte vorkommenden Geschäfte bei gesammten Unsern Aemtern einzuführen, haben Wir die anliegende gedruckte Sportel-Taxe entwerfen lassen, welche Wir hiemittelst zur unabweichlichen Nachachtung zugehen lassen, und werden um ein Exemplar vor der Amtsstube zu jedermanns Einsicht anheften zu können, zwei Exemplare dieser Sportel-Taxe zugefertiget. Wegen der in gerichtlichen Sachen zu nehmenden Gebühren ist aus Unserer Regierung eine Sportel-Taxe bereits zugegangen. Wornach zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten Julius 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

C. W. Brüning.

Circulare
an sämmtliche Aemter.

Sportel-Taxe
für die Herzoglichen Aemter.

A) Gebühren für die bei der ökonomischen Verwaltung des Amts vorkommenden Geschäfte.	Für die Beamte Rtl. ßl.	Für den Actuar. Rtl. ßl.	Für den Neuen Rtl. ßl.
1. Für die förmliche Anweisung eines Hofes mit den dabei vorkommenden Berichten und Abschriften, wobei zugleich ein Inventarium aufgenommen wird und wovon der Actuarius ein mundirtes Exemplar des Ablieferung-Protocolls mit dem Inventario zur Einsendung bei Herzoglicher Cammer abliefern und ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter für die ausgeworfenen Gebühren zustellen muß, wird gegeben und zwar			
a) Für einen Hof, der bis 500 Rtlr. Pacht giebt	8 —	4 —	— 24
b) Für einen Hof der bis 1000 Rtlr. Pacht giebt	16 —	8 —	1 —
c) Für einen bis 2000 Rtlr. Pacht gebenden Hof	20 —	10 —	1 24
d) Für einen noch mehrere Pacht gebenden Hof	24 —	12 —	2 —
2. Bei Cession, wo die Pachtung der Höfe ohne Revision des Inventarii dem Cessionario blos überwiesen werden, die Hälfte des Vorstehenden.			
3. Für die Fertigung des Inventarii von einem Bauer-Gehöfte, je nachdem es ein volles und dreiviertel oder nur ein halbes oder ein Cossaten-Gehöfte ist resp.	— —	1 od. 24	— —
4. Für Auflassung der Hauswirthe auf das Gehöfte und Auseinandersetzung der Familie nebst den dabei vorkommenden Berichten und Abschriften			
a) eines voll und dreiviertel Hüfeners	4 —	1 24	— 24
b) eines Halb Hüfeners und Cossaten	2 —	1 24	— 12
Nota. Ein reines Protocoll mit dem Inventario muß der Actuarius dafür zu Einreichung bei der Cammer abliefern — der Hauswirth aber erhält solche Stücke gegen Copialien à Bogen 3 ßl.			
5. Für den Hausbrief eines Hauswirths ohne Unterschied	1 —	— 24	— —
6. Für den Hausbrief eines Büdeners	1 —	— 24	— —
7. Für einen Loosbrief	1 —	— 8	— —
8. Für einen Trauschein	1 —	— 8	— —
9. Für einen Uebelassungsschein, da ein Amts-Unterthan oder Unterthanin in ein ritterschaftliches, klösterliches oder städtisches Gut übergehet	1 —	— 8	— —

Wenn Unterthanen aus einem Amte ins andere

Fortsetzung.

	Für die Beamte Rtl. ßl.	Für den Actuar. Rtl. ßl.	Für die Reuter Rtl. ßl.
10. Für Reverse in solchen Fällen resp. nichts, und	— 24	— 4	— —
11. Für die Anweisung eines Krugs, Schmiede, Fischereien — mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften ; ; ; ; ;	4 —	2 —	— 16
Die Nota ad 4 gilt auch hier.			
12. Für Anweisung einer Mühle mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften			
a) welche bis 500 Rthlr. giebt ; ;	8 —	4 —	— 24
b) welche darüber an Pacht erlegt	12 —	6 —	— 32
Nota. Der Actuarius muß dafür ein reines Exemplar des Ablieferungs-Protocolls nebst dem Inventario zur Einreichung bei Herzogl. Cammer abliefern, auch ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter zustellen.			
13. Bei Cessionen von Mühlen, Krügen, Schmieden ohne Revision des Inventarii wird die Hälfte genommen.			
14. Für die Bestellung und Beeidigung eines Schulzen	1 —	— 16	— 4
15. Für einen Paß ; ; ; ; ;	— 6	— 2	— —
16. Für ein Attest oder Bescheinigung, wenn solches keine Herrschaftliche Angelegenheiten betrifft ;	— 8	— 4	— —
17. Die Receptur-Gebühren auf die Contribution werden nach dem Herkommen wahrgenommen.			
18. Das Mast-Accidenz wird nach der im Herbst 1748 publicirten Instruction erhoben und an Schreibgeld für jedes Mast-Schwein in einer Herrschaftlichen Fehm 6 pf. genommen.			
19. Für eine Quitung oder Document, welches dem Empfänger zur Bescheinigung über erhaltene Gelder für seine Arbeit aus der Amts- und Forst-Casse ertheilt wird ; ; ; ; ; ;	— —	— —	2 —
20. Bei neuer Verpachtung der Dorf-Felder erhalten die Beamten und Actuarien eines für alles für die dabei gehabt habende Arbeit für jegliches 100 Rtlr. des contractlichen Praestandi - Rtlr. und davon	1 16	— 32	— —
21. Werden dem Amte keine Contracte mit den Krügern, Fischern und Schmieden ꝛc. zu sich lassen über-			

Fortsetzung.

	Für die Beamte Rtl.	ßl.	Für den Actuar. Rtl.	ßl.	Für die Reuter Rtl.	ßl.
Auſſer den gewöhnlichen Abschrifts-Gebühren für den Actuarium à Bogen 3 ßl.						
22. Wenn zur Erhaltung der Herrschaftlichen praestandorum Execution verhänget wird, erhält der Landreuter an Executions-Gebühren à Tag, je nachdem solche einen Pächter, Hauswirth, Müller, Schmidt, Krüger ꝛc. oder nur einen Tagelöhner, Büdener oder Handwerker trifft, resp.	—	—	—	—	—	16 und 8
Für die Verwarnung resp.	—	—	—	—	—	8 und 4

Für die Auspfändung resp. eben so viel.

Wird eine ganze Dorfschaft mit Execution belegt, wird das Gedoppelte bezahlt.

23. Bei Verrichtung ausserhalb Amts erhalten die Landreuter à Tag 32 ßl. und der Gerichtsdiener à Tag 16 ßl.

24. Alle übrige auf den Amts- und Forst Haushalt mittelbar oder unmittelbar Bezug habende, desgleichen das Oeconomicum der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffende Geschäfte, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, und sie mögen einen Gegenstand betreffen, welcher er immer sein möge, werden von den Beamten, und wenn der Actuarius mit dabei nöthig ist, auch von diesem unentgeltlich verrichtet, mithin dürfen auſſer in den oben unter 23 Nummern aufgeführten Fällen überall keine Gebühren genommen werden. Selbst die zwischen den Amts-Eingesessenen entstandenen Grenz- und andere Streitigkeiten, die ihre Entscheidung aus den Cammer- und Amts-Acten und besonders den darin befindlichen Contracten, Anschlägen und Feldregistern erhalten müssen, sind deshalb zu keiner gerichtlichen Verhandlung einzuleiten und nicht unter die gerichtlichen Sachen, wovon Gebühren zu nehmen erlaubt ist — zu ziehen, maaßen in allen solchen Fällen das Amt immer Partey bleibt.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 27sten Julii.

CCCCVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten: die in den §. §. 37. 38. und 40. der Forst-Ordnung vom Jahre 1700 enthaltenen Verbote bei den Amts-Einwohnern in Erinnerung zu bringen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Julii 1816.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen. H. C. Eggers.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst genehmiget: daß der auf der Bocoper Heide im Amte Eldena neu anzulegenden Büdner-Colonie — der Name

Heiddorf

beigelegt werde.

Schwerin, den 10ten Julii 1816.

Von Sr. Königl. Hoheit ist der, nach dem Ableben des Kirchen-Provisors Fabricius zu Sternberg erledigte Kirchen-Provisor-Dienst dem Apotheker Rötger daselbst wiederum allergnädigst verliehen worden.

Schwerin, den 4ten Julii 1816.

Der auf sein Ansuchen unterm 16ten März d. J. von der Kreishauptmannschaft des Rostocker Districts in Gnaden entlassene Advocat Schmiedekampf hat, auf Ihro Königl. Hoheit ausdrücklichen allergnädigsten Wunsch, diese Stelle wieder übernommen, und ist dem zufolge darin aufs neue bestätiget worden.

Schwerin, den 16ten Julii 1816.

Aeltere Verordnung.

(Beschluß von Nro. 183.)

	Für die Beamte Rtl. ßl.	Für den Actuar. Rtl. ßl.	Für die Reuter Rtl. ßl.
B) Gebühren für die bei Verwaltung der Polizei vorkommenden Geschäfte.			
a) Alle zu Handhabung der Polizei im Amte überhaupt vorkommende Verrichtungen und Verfügungen und alle deshalb nöthigen schriftlichen Expeditionen müssen von den Beamten, und wenn der Actuarius dabei nöthig ist, ebenfalls von demselben, desgleichen auch von den übrigen Amts-Unterbedienten die ihnen deshalb aufgetragen werdenden Verrichtungen ex officio übernommen werden. Daferne aber jemand wegen Uebertretung der Polizei-Gesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so werden alsdann die Gebühren genommen, welche in gerichtlichen Sachen zu nehmen erlaubt sind. Besonders aber werden			
b) in Forst-Bruch-Sachen die Gebühren dahin bestimmt, daß			
1. von den Forst-Brüchen die Beamte quartam partem erhalten sollen, und			
2. beim Forst-Gericht für jeden Bruch gegeben wird	—	18 —	4 — 2

Citations-Gebühren.

Fortsetzung.

	Für die Beamte Rtl. ßl.	Für den Actuar. Rtl. ßl.	Für die Reuter Rtl. ßl.
Auch wird nicht mehr gegeben, wenn auch deshalb ein besonderer Termin angesetzt sein sollte. Wird die Sache aber nicht im Forst-Gerichte abgemacht, sondern zur weitern Discussion verstellet, so wird alsdann das genommen, was in gerichtlichen Sachen zu nehmen verstattet ist.			
c) Bei Huren-Brüchen wird der Taxe von gerichtlichen Sachen gefolgt, und der bishero vom Stupratore und Stuprata und zwar von jedem noch besonders genommene sogenannte Unzuchts-Thaler darf nicht weiter genommen werden.			
d) Für die auf die Schiffahrt Bezug habenden Geschäfte wird erlegt:			
Für den bei Herzogl. Regierung nachzusuchenden See-Paß	— 36		
Für eine Muster-Rolle	— 40		
Für einen Volks-Paß	— 16		
Für ein Certificat	1 4		
Für einen Byl oder Biel-Brief	— 24		
Bei Schiffsstrandungen werden von dem Eigenthümer des Schiffs erlegt:			
Den anwesenden Beamten zusammen für das Geschäfte in loco täglich	4 —		
Für die Fuhr	1 —		
Ist nur ein Beamter gegenwärtig	2 —		
Dem Actuario täglich und freie Fuhr	— —	1 —	
Die Landreuter erhalten täglich	— —	— —	— 24
fürs Pferd	— —	— —	— 16
Falls Beamte oder der Landreuter die Nacht am Strande zubringen müssen, wird das Doppelte erlegt.			
Pro Termino der Verklärung	2 —	— 32	
Bei öffentlicher Verkaufung des Schiffs oder der Ladung erhält Actuarius à Thaler 3 ßl.	— —	— 3	
Der bei der Auction anwesende Beamte täglich	2 —		
Der Landreuter täglich	— —	— —	— 24

Wird Schiff und Ladung taxirt und dem Eigenthümer überlassen, so wird vom Werthe dem Actuario seine Auctions-Gebühr durch Behandlung vergütet.

Die übrigen Expeditionen werden nach der Taxe von gerichtlichen Sachen vergütet.

Das Berge-Lohn wird im Tagelohn den Unterthanen vergütet, welches nach Maaßgabe der Witterung und der Arbeit für jeden täglich 24 ßl. bis 32 ßl. beträgt.

Der Strand-Voigt erhält für die Anmeldung eines gestrandeten Schiffs 2 Rthlr.

Wirft die See Effecten ans Ufer, so werden solche verkauft und die Auskunft wird nach berichtigtem Berge-Lohn und Kosten Serenissimo berechnet.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in NZwdr. zu voll bezahlt.

2) An Fuhrgelde darf von den Parteien, wenn die Amts-Geschäfte, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, ausserhalb des Orts, wo das Amt seinen Sitz hat — jedoch innerhalb Amts — vorkommen — nichts besonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen in dieser Sportel-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen ist. Jedoch sind diejenigen Amts-Eingesessenen, welche eigene Anspannung haben, schuldig, den Amts-Actuarium holen zu lassen.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Ein und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 3ten August.

CCCCIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn Wir nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen beschlossen haben, ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller seit dem 21. April 1809 stattgehabten Kriegs-Leistungen und Erleidungen Unsrer Landes Einwohner, in so weit sich selbige zur allgemeinen Uebertragung vom ganzen Lande qualificiren, formiren zu lassen; und es daher nothwendig geworden ist, einen peremtorischen Termin zu bestimmen, in welchem alle dergleichen, etwa bisher noch unbekannt gebliebene Ansprüche angemeldet werden müssen: als soll zu solchem Zweck der Zeitraum vom 1sten August bis zum 31sten October d. J. inclusive hiemit vestgesetzt und verkündiget sein.

Diesemnach fordern Wir, unter respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, ohne Unterschied des Standes, alle und jede, welche Forderungen zu haben glauben, die entweder aus den Handlungen der allgemeinen Landes-Credit-Commission, der vormals besonders bestandenen Militair-Verpflegungs Commission, oder den Delegirten und Bevollmächtigten solcher Commissionen originiren, oder sonst auf Unsre Landesherrlichen Verordnungen und die von Uns allerhöchst confirmir-

ten Vereinbarungen Unserer getreuen Stände, namentlich wegen aller Lieferungen und Leistungen jeder Art, wegen Einquartierungs-Sublevationen, Lazareth- und Magazin-Anstalten ꝛc. begründet, oder aus irgend einem sonstigen, zur allgemeinen Uebertragung qualificirenden Grunde ans ganze Land gemacht werden können; — hiermit unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, niemals weiter gehöret zu werden, also peremtorisch auf und wollen, daß sie in den Monaten August, September und October d. J. mit ihren gedachten Forderungen bei ihren respect. Behörden, Unsern Domanial-Beamten, den Deputirten Unsrer Ritterschaft, den Kloster-Aemtern, den Magistraten ꝛc. sich melden, und solche Ansprüche nicht nur in specifiquen Ansätzen angeben, sondern auch gehörig bescheinigen und daran, bei der oben angedroheten Strafe ewiger Präclusion, nicht ermangeln sollen.

Wie nun sämmtliche oben gedachte Behörden hiemit angewiesen werden, die bei ihnen angemeldet werdenden Forderungen mit allen nöthigen Bescheinigungen sofort und spätestens im Laufe des Monats November d. J. bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission zu übergeben; also wird denselben, zur zweckmäßigen Beschaffung der Liquidationen, nur annoch vorgeschrieben und bekannt gemacht:

1) eine jede Forderung, welche einzelne Unserer Unterthanen noch aus dem Zeitraume vom Jahre 1806 bis zum 21sten April 1809 nach dem am gedachten 21sten April unter den Ständen getroffenen und von Uns confirmirten Vergleich an das ganze Land, oder an die Stadt-Obrigkeiten mit Grund annoch zu machen haben mögten, gehört hier nicht her, indem darüber zu seiner Zeit besondere Verfehung geschehen soll.

2) Es bedarf keiner Anmeldung derjenigen Forderungen, worüber die allgemeine Landes-Credit-Commission, oder die vormals besonders bestandene Militair-Verpflegungs-Commission — Obligationen, Wechsel, sogenannte Bons, Gutscheine, Gegenscheine, Geldbescheinigungen, Steuer-Abzugs-Anweisungen oder sonstige Anerkennungs-Versicherungen irgend einer Art ausgestellt hat; so wie auch die, von der allgemeinen Landes-Receptur-Commission einzelnen Landes-Einwohnern oder den Behörden derselben, bei den über die außerordentlichen Contributions-Beiträge zugelegten Liquidationen, ertheilten Gutscheine keiner weiteren Anzeige bedürfen.

3) Desgleichen haben auch diejenigen, deren Forderungen bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission oder der vormals besonders bestandenen Militair-Verpflegungs-Commission bereits angezeigt worden, wenn sie auch wegen noch nicht beschaffter Revision solcherhalb mit den zu erwartenden Abschlüssen und Anerkennungs-Papieren zur Zeit nicht versehen sind, sich zu melden nicht nöthig, da die zu den Commissions-Acten gekommenen Liquidationen, mithin auch die darauf sich gründenden Ansprüche von der Präclusion nicht betroffen werden können.

Dagegen muß aber

4) allen Behörden zur Pflicht bleiben und soll ihnen hiedurch besonders aufgegeben sein, alle ihnen bekannt werdende begründete Forderungen gehörig zu separiren, und über eine jede Art derselben nicht nur besondere Liquidationen zu formiren, sondern auch diese mit besondern Vorträgen bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission einzureichen; so wie es sich

5) von selbst versteht, daß die Behörden diejenigen Forderungen, welche bereits einmal angemeldet, aber von der Landes-Credit-Commission oder Militair-Verpflegungs-Commission präcludirt, ab- und zurückgewiesen sind, nicht weiter beachten oder liquidiren dürfen.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julii 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft, gnädigst bewogen, den mittelst Unsrer Patent-Verordnung vom 28sten April 1809 auf die Ausfuhr des einländischen Salzes gelegten Impost hiedurch wieder aufzuheben, und haben sich sämmtliche competirende Behörden hiernach aufs genaueste zu achten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Julii 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein

CCCCXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mit der Königl. Dänischen Regierung des Herzogthums Holstein, zur Hebung der bisherigen Ungewißheiten, wegen Aufnahme und eventueller Versorgung der aus den dortigen Landen in die Unsrigen, und aus den Unsrigen dorthin gezogenen Landes-Einwohner, folgende Vereinbarung getroffen.

1.

Den beiderseitigen Unterthanen, welche, mit gehörigen Pässen oder andern glaubhaften Bescheinigungen versehen, sich von einem Lande in das andere begeben, bleibt der ungestörte Aufenthalt daselbst nach wie vor unbenommen.

2.

Verarmen sie, bevor sie sich drei volle Jahre in einem dieser Lande aufgehalten haben; so werden sie, so bald es ihre Gesundheit gestattet, angehalten, sich aus dem Lande zu entfernen.

3.

Haben sie sich aber drei volle Jahre in ihrem neuen Vaterlande aufgehalten; so sind sie, im Fall ihrer Verarmung, mit ihren Familien als würkliche Landes-Einwohner zu betrachten und zu versorgen.

Gesammte Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen werden demnach hiedurch gnädigst ernstlich angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach vorstehender Vereinbarung aufs genaueste zu achten. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julii 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten anweisenden Forstbedienten, Unsere Circular-Verordnung vom 12ten Januar 1767, wodurch die Forst-Bedienten befehliget werden, diejenigen Vorfälle, da an den Meistbietenden — und an solche Leute, welche mit Holz handeln, aus Unsern und den adlichen oder städtschen Waldungen Holz verkauft wird, wovon die edictmäßige Steuer erlegt werden muß, auch wenn sonst überhaupt in den gedachten Waldungen Holz geschlagen und verkauft wird, Unserm Steuer- und Polizei-Collegio zu Güstrow zur weitern Verfügung und Wahrnehmung der Steuer jedesmal anzuzeigen, genau zu befolgen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Julii 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Zwei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 10ten August.

Zwischen den hiesigen Großherzogl. Landen und den vereinigten Fürstenthümern Nassau-Weilburg und Usingen ist die völlige wechselseitige Aufhebung des Abschoßes ohne allen Vorbehalt, und zwar vom 1sten Julius 1816 an, vereinbaret worden.

Schwerin, den 3ten Julii 1816.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet: nach erfolgtem Ableben des Oberförsters Böcler zum Gelbensande, den Forstmeister Baron Philipp von Stengelin an dessen Stelle hinwiederum zum wirklichen ersten Forst-Officianten in dem Gelbensander Forst-Districte zu bestellen.

Schwerin, den 13ten Julii 1816.

Se. Königl. Hoheit haben dem Advokaten C. C. W. Bormann in Güstrow das erledigte Stadt-Secretariat in Teterow zu verleihen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 29sten Julii 1816.

Aeltere Verordnung.
184.

Tax-Reglement
für die Herzoglichen Amts-Gerichte in Judicial-Fällen.

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.
Bei einer jeden mündlichen Klage, welche bei dem Amts-Actuarius anzubringen und von demselben in eine ganz kurze Registratur zu bringen ist, giebt der Kläger Klagegebühr . . .	— —	— 8	
Eben so erhält der Actuarius für die Registrirung jeden mündlichen Anrufs	— —	— 3	
Muß er bei Erhebung einer mündlichen Klage ein Factum extra ordinem auf Begehren der Parteien zu Papier bringen, so wird bezahlt .	— —	— 16	
Ueberhaupt erhält derselbe für eine jede Registratur ohne Unterschied der Regel nach 8 ßl.; jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehenen Af. und Refixion eines Proclamatis .	— —	— 16	
für eine Registratur ex ore des Landreuters nur für Registrirung einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition, oder sonstigen Verordnung ex ore des Landreuters in dorso registraturæ unter dem Decreto	— —	— 2	
Pro Mandato, nemlich bei schriftlichem Verfahren	— 12	— 6	
—— Responso	— 6	— 2	
—— Communicatio ohne besondere Ausfertigung, à Bogen	— —	— 2	
—— Citatione	— 12	— 6	
eben so auch ad rotulandum singl. ad audiendam sententiam.			
—— Citatione cum annexo mandato . .	— 16	— 8	
—— —— cum annexo inhibitorio .	— 20	— 12	
—— —— omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verstanden wird) .	1 —	— 16	
—— Citatione bei Interims-Ordnungsmäßig-mündlichem Verfahren, von jeder Partey Reuter	— —	— —	2

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.
Pro mündliche Citation eines Zeugen bei Criminal-Untersuchungen	— —	— 8	— 2
—— Inhibitorio —— Arrestatorio } jedes	— 20	— 12	
—— Relaxatorio und für das dabei an den Impetranten ergehende Notificatorium . . .	— 12	— 6	
Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Landreuter zahlt der Extrahent wegen der besonderen Gebühr des Actuarii für die Registrirung einer solchen Inhibition ꝛc. ex ore des Landreuters s. oben, nemlich 2 ßl.	— 8	— 4	— 2
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium	— 20	— 12	
—— würkliche Einlegung und eben so auch für Wiederabnahme der Execution . . .	— 20	— 12	
Bei mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die würkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executanten-Zettel schreiben muß, erleget .	— 8	— 8	
und für die Wiederabnahme derselben eben so viel.			
Für die Vollstreckung der Execution täglich . .	— —	— —	— 16
Für die würkliche Auspfändung . .	— —	— —	— 16
Ist aber der Actuarius bei der Auspfändung mit zugegen, so erhält auch dieser .	— —	— 16	
—— Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatorialibus. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob es bei mündlichem oder schriftlichem Verfahren ist, und ist die Gebühr			
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	— 20	— 12	
— actu immissionis . . .	1 16	— 32	— 8
— documento darüber . . .	— —	— 24	
— taxatorialibus	— 20	— 12	
an die Handwerker jeden 16 ßl.			
— actu taxae	1 16	— 32	— 8
— documento darüber . . .	— —	— 24	
— adiudicatorialibus, it. suspensione derselben	— 20	— 12	

	den Beamten Rtl.	ßl.	dem Actuarius Rtl.	ßl.	dem Reuter Rtl.	ßl.
pro actu adjudicationis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		
Pro Evacuatorio	—	20	—	12		
— Ejectorialibus	—	20	—	12		
— Sequestratorio	—	20	—	12		
— Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	20	—	12		
— Tutorio vel curatorio	—	24	—	8		
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bei sonst nur mündlichem und Interimsordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt						
Von Termins-Gebühren s. unten bei Verbescheiden.						
— Proclamatibus						
ein Proclama ad subhastandum	—	16	—	8		
pro extractu an die Intelligenz-Expedition	—	—	—	8		
— af- et refixione item documento	—	—	—	16	—	16
3 Proclamata ad liquidandum in Concurs-Fällen	1	16	—	32		
Dabei nöthige Requisitoriales an auswärtige Gerichte, s. unten bei Subsidialibus, nemlich 20 ßl. für die Beamten und 12 ßl. für den Actuarius.						
Die hiebei erforderlich werdenden Copialien nebst dem in die Intelligenz-Blätter zu rückenden extractu proclamatum werden berichtigt überhaupt mit	—	—	—	16		
Für die Registratur wegen der Af- und Refixion s. oben, nemlich 16 ßl.						
Der Ländreuter bekömmt für seine sämmtlichen Bemühungen bei der Af- und Refixion	—	—	—	—	—	16
Hiebei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichtes für die auswärtigen Affixiones, die Intelligenz-Expedition und was sonst vorfällt, wie überhaupt, auch hier besonders vergütet werden muß.						
Für Affixion eines auswärtig erkannten Proclamatis oder sonstiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden Documenti sub sigillo	—	32	—	16	—	16

(Die Fortsetzung folgt.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Drei und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 17ten August.

Aeltere Verordnung.

(Fortsetzung von Nro. 184.)

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ohne Unterschied, mithin auch ad exequendum, und gleichviel ob an Einheimische oder Auswärtige .	Rtl. ßl. — 20	Rtl. ßl. — 12	Rtl. ßl.
in criminalibus aber	— 24	— 8	
und eben so auch pro responsorialibus an auswärtige requirirende Gerichte . .	— 24	— 8	
Für ein Verhör oder einen Vorbescheid, die Sache mag durch einen Bescheid geschlichtet, oder verglichen werden, und es sei bei sonst mündlichem oder bei schriftlichem prozeßmäßigem Verfahren, von beiden Parteien zusammen 1 Rthlr. 32 ßl., also von jeglicher	— 28	— 12	

Ausserdem giebt jede Partei dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 ßl.

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.
Für den sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid darf nichts besonders genommen werden, ausser daß der Actuarius erhält à Bogen	— —	— 4	
und für copiam Protocolli, wie unten bei den Copialien	— —	— 12	
Pro termino ad rotulandum von jedem rotulirenden NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.	— —	— 24	
— termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, ausser wenn das Urthel ex transmisso erfolget, in welchem letztern Fall die ordentlichen Vorbescheids Gebühren von 1 Rthlr 32 ßl. nemlich von jeder Partei 8 ßl. für die Beamten und 12 ßl für den Actuarius, statt behalten.			
— termino liquidationis. Wenn bloß Rechnungen oder Schuld Scheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro registratura . .	— —	— 8	
Für den Liquidations-Termin selbst werden für jeden Liquidanten ex massa genommen .	— 24	— 8	
Für den Präclusiv-Abschied wird ausser der unten bei den Copialien bestimmten Abschrifts-Gebühr nichts bezahlt.			
— sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothecarischen oder noch mehr privilegirten Posten	— 32		
für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Rthlr. .	— 16		
für sämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios . . . . . Rthlr. bis	2 —		
pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins-Gebühren.			
Pro sententia distributiva wird ausser den eben so zu berichtenden Termins Gebühren in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die zur Perception kommenden Posten.			

	den Beamten		dem Actuarius		dem Reuter	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Für die Ableistung eines Haupt-Eides in Termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins-Gebühren von jeglicher Partei . . .	—	28	—	12		
Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen .	1	8	—	24		
Dauert ein solches Geschäfte mehrere Tage, so wird für jede Session von 3 Stunden ein voller Termin mit 1 Rthlr. 32 ßl. bezahlt und die Gebühr nach der Proportion vertheilt wie bei Vorbescheiden.						
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins-Gebühren mit	1	8	—	24		
und solche für jegliche weiter deshalb nöthige Session genommen.						
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geschehen muß, werden gänzlich verboten.						
Für jede Session bei Criminal-Untersuchungen, sie habe die Verhörung eines Inquisiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Besichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz ꝛc. zum Gegenstande . . .	1	16	—	32		
Zu einer Session werden wenigstens 3 Stunden gerechnet, vor deren Ablauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umständlichkeit des Geschäfts überhaupt erforderlich werden möchte.						
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bei jeglicher Session in Criminal-Untersuchungsfällen 2 ßl.						
Pro Confirmatione	—	24	—	8		
wenn sie aber durch einen Abschied oder Conclusum geschiehet, wird, wie schon oben bestimmt ist, auſſer den gewöhnlichen Vorbescheids-Gebühren nichts bezahlt.						
Pro Decreto de alienando	1	24	—	24		
Item bisher vorkommende Besichtigungen in loco.						

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.
und Termine die causae cognitionis halber nothwendig werden, sind besonders zu bezahlen.			
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, so passirt insbesondere noch ½ Procent, welches dergestalt vertheilt wird, daß von jeglichen 24 ßl. erhalten	— 16	— 8	
und außerdem werden die vollen Termins-Gebühren mit 1 Rtlr. 32 ßl. bezahlt.			
Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	— —	— 2	
Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied .	1 24	— 24	— 4
Bei Zeugen-Producirung und Abhörung wird außer den gewöhnlichen Termins-Gebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Partei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehöret werden, für jeden Zeugen entrichtet	— 24	— 8	
Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen .	— —	— 8	
Bei Sachen, in welchen kein schriftliches proceßmäßiges Verfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a judicio in Fällen merklicher Verwickelung, extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die ebengedachten Gebühren zu erlegen.			
In Criminal-Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten, nichts besonders entrichtet, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlet werden.			
Für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten			
a) für den Depositen-Schein . .	— 24	— 8	
b) Depositions-Gebühren wenn die Summe 100 Rtlr. und darunter ist . .	— 16	— 8	
geht sie über 100 Rtlr. à 100 ein halb Procent.			
Für eine Versiegelung bei Sterbfällen oder sonst einer Obsignatione omnium bonorum, es sei in Concurs- oder andern Fällen . .	2 —	1 —	— 8
für die Entsiegelung die			

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Vier und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 24sten August.

CCCCXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die, in dem heutigen officiellen Wochenblatte enthaltene, Regiminal-Verordnung vom 12. Julii d. J., die Kriegs-Lieferungen betreffend, erinnern Wir Unsere sämmtliche Beamten gnädigst-ernstlich: insbesondere auch auf die, Unserer Cammer cedirten Forderungen aus den Jahren von Johannis 1812 bis dahin 1814, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und was in Betreff derselben vielleicht noch nachzuholen sein mögte, bei Vermeidung persönlicher Verhaftung, in keinem Falle zu versäumen.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. August 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

C. L. v. Pritzbuer.

Da mit Allerhöchster Großherzoglicher Genehmigung der diesjährige, auf den 1sten October fallende Herbst-Jahrmarkt in dem Flecken Eldena, aus bewegenden Ursachen schon am 26sten September d. J. abgehalten werden soll, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 15ten August 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Mit Allerhöchster Großherzoglicher Genehmigung soll der diesjährige, auf den 15ten October d. J. einfallende Herbst-Jahrmarkt zu Dömitz, vorkommenden Umständen nach, auf den 17ten desselben Monats verlegt werden, und wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit gemeinkündig gemacht.

Schwerin, den 15ten August 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Der Amtmann Loccenius zu Bützow ist, wegen versäumter Einsendung des Bützow-Rühnschen General-Geld-Extracts, heute in die gesetzmäßige Strafe genommen worden.

Schwerin, den 13ten August 1816.

Aus Großherzogl. Cammer.

Aeltere Verordnungen.

(Beschluß von Nro. 184.)

	den Beamten		dem Actuarius		dem Reuter	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Für die partielle Versiegelung einiger Effecten zu jemandes Sicherheit oder loco arresti . .	—	—	—	24		
für die Entsiegelung die Hälfte.						
Für Versiegelung der Effekten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civil-Fällen.						
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag . . .	2	—	1			
Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.						
Für die Aufwartung dabei täglich . .	—	—	—	—	—	16
Für eine gerichtliche Erbschlichtung werden die einfachen Termins-Gebühren für jede Session von jeglichem Erben bezahlt mit . . .	—	28	—	12		
Bei vorfallender Verschickung der Acten						
a) pro involutione actorum, welche Actuarius verrichtet, inclusive des Wachstuches, Pappe und anderer Materialien . . .	—	—	—	36		
b) für die Missive	—	16	—	8		
Für Berichte ad Serenissimum, oder Herzogl. Regierung oder ein Landesgericht, sie mögen in criminalibus erstattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Partei erfordert worden, und diese zu Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt, oder Interims-Ordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig sein, à Bogen . . .	—	32	—	3		
Pro inspectione actorum	—	—	—	24		
welche Taxe sich von einem jeden fasciculo actorum der inspiciret wird, verstehet und wobei zu bemerken, daß bei stark angewachsenen Akten 50 Nummern für ein Bund Akten zu rechnen sind.						

	den Beamten	dem Actuarius	dem Reuter
	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.	Rtl. ßl.
Gehen also Akten über 60 Nummern, so wird die Gebühr doppelt, gehen sie über 100 Nummern, so wird sie dreifach, und so ferner bezahlt.			
Pro depositione testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes	6 —	2 —	— 16
von andern	3 —	1 —	— 8
wenn der Testator in loco judicii erscheint, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes	3 —	1 —	— 8
von andern	1 —	— 24	— 4
für Publication eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maaßstabe respective .	3 —	1 —	— 8
	1 24	24	— 4
— judiciali insinuatione donationis magnae Termins-Gebühren			
a) wenn sie in der Wohnung des Donantis geschieht	3 —	1 —	— 16
b) geschieht sie in loco judicii . .	2 —	— 32	— 8
Für jedes gerichtliche Attest	— 24	— 8	
— ein bloß vom Actuarius gefertigtes Attest .	— —	— 16	
Copialien. Für jeden Bogen der einem Mandato oder jedem andern gerichtlichen Decreto angeschlossen wird, ist, wenn die Exhibita in duplo eingegeben werden, pro collatione zu bezahlen .	— —	— 1	
sind sie in simplo übergeben und Actuarius muß sie abschreiben, so bekömmt er die gewöhnlichen Copialien à Bogen	— —	— 3	
für Abschrift eines Protocolls, imgleichen eines Prädclusiv-Abschieds aber erhält er, eben so wie für einen sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid, à Bogen .	— —	— 4	
Insinuations-Gebühr in Sachen mündlichen Verfahrens ist eben so wie Citations-G .	— —	— —	— 2

	den Beamten		dem Actuarius		dem Reuter	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Bei schriftlichem Verfahren hingegen werden für Insinuation einer jeden gerichtlichen Verordnung durch den Landreuter und für ein kurzes Document in dorso der Copei bezahlt .	—	—	—	2	—	4
Begehrt jemand ein besonderes Document in diesem Falle, so zahlt er ausserdem . .	—	—	—	3		
Für einen Steckbrief	—	32	—	16		

Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Rthlr.

Für die Wartung der Gefangenen ebenderselbe täglich 2 ßl.

Wenn wegen Polizei-Verbrechen jemand zur Gefängnißstrafe condemniret wird, so erhält der Gerichtsdiener 16 ßl. und hiernächst à Tag 3 ßl.

Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Röhren 8 ßl.

Ebenderselbe für die Transportirung eines Gefangenen à Tag 16 ßl.

Vorstehende Taxe behält in allen Punkten sowohl in civilibus als criminalibus auch alsdann ihren Bestand, wenn das Amtsgericht pro Commissario von Herzoglicher Regierung oder einem Landesgerichte bestellet ist, und darf nicht überschritten werden.

Auch gilt solche Taxe unabänderlich bei Requisitionen anderer Gerichte; jedoch bleibt in criminalibus es in Requisitionsfällen einheimischer Gerichte unter sich, bei der landesgesetzmäßig unentgeltlichen Justiz-Administrirung.

Wenn das Gericht ex officio inquiriren muß, und der Inculpat oder Inquisit hat nichts im Vermögen, um die Gerichtskosten zu bezahlen, so dürfen weder Beamte noch Actuarius etwas begehren, jedoch wird letzterem verheißen, daß, wie es bisher in solchen Fällen üblich gewesen ist, ihm nach Größe der Untersuchung eine Remuneration von 5, 10, 15 bis 20 Rthlr. ein für alles nach der jedesmaligen Bestimmung des Herzogl. Cammer-Collegii ausgeworfen werden soll. Wenn aber aus dem Vermögen des Inquisiten die Untersuchungsko-

ſten beſtritten werden können, ſo bleibt es alsdann zwar zugeſtanden, die Gebühren nach der oben vorgeſchriebenen Taxe zu nehmen, jedoch wird allemal aus ſolchem Vermögen der aus der Amts-Caſſe gemachte Verlag vorweg genommen.

Und da auch wegen unentgeldlich zu verwaltender Juſtiz bei Requiſitionsfällen in criminalibus unterm 26. Octbr. 1792 in Abſicht der Herzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Lande und unterm 3. März 1797 mit Chur-Braunſchweig-Lüneburg Conventionen geſchloſſen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht ſind, ſo hat es bei deren Vorſchrift allewege ſein Bewenden, ſo wie, wenn auch ähnliche Conventionen mit berachbarten Staaten noch in der Folge geſchloſſen werden ſollten, deren Vorſchriften allemal zur Anwendung kommen müſſen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in NZwdr. zu voll bezahlt.

2) Kann eine gerichtliche Ausfertigung zu verſchiedenen Tax-Rubriken gerechnet werden; ſo darf die höchſte Taxe, jedoch ohne weitere unzuläßige Cumulation, genommen werden.

3) Der bisher obgewaltete Unterſchied, nach welchem die Amts-Unterthanen mit den freien Leuten nicht gleiche Gebühren haben erlegen dürfen, wird zwar in Abſicht der auf den Hufen wohnenden Hauswirthe und deren noch bei ſich im Hauſe habenden Kinder aufgehoben, in Hinſicht aller übrigen Amts-Unterthanen aber, mit Einſchluß der freien Tagelöhner, Büdner und unterthänigen Handwerker in der Maaße beibehalten, daß dieſe in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu erlegen ſchuldig ſein ſollen, und die Amtsgerichte noch überdem angewieſen werden, den dürftigen und preßhaften Perſonen, von welchem Stande ſie auch ſein mögen, die jura pauperum angedeihen zu laſſen.

4) An Fuhrgelde darf von den Parteien, wenn die Amtsgeſchäfte, ſie mögen ſein von welcher Art ſie wollen, auſſerhalb des Orts wo das Amt ſeinen Sitz hat, — jedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts beſonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen in dieſer Gebühren-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen iſt. Jedoch ſind diejenigen Amts-Eingeſeſſenen, welche eigene Anſpannung haben, ſchuldig, den Amts-Actuarium holen zu laſſen.

185.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Zum Behuf der Wiederherstellung der vorigen Observanz, wegen erleichterter Verhütung der Holz-Entwendungen aus den diesseitigen und den Königl. Preussischen Gränzforsten, ist eine nachbarliche Vereinbarung dahin getroffen, daß, wenn preussische Unterthanen in Unseren Landen, oder diesseitige Unterthanen in Preussischen Landen, Holz stehlen, Forstbediente, Jäger oder Holzvoigte der Spur in das andere jenseitige Land folgen, und daselbst, mittelst der Requisition der Orts-Vorsteher, Visitation halten, — das vorgefundene verdächtige Holz mit Arrest verkümmern, in foro des besagten Landes denuntiiren, und nach den Gesetzen desselben Justizpflege, sowohl auf Ersatz des Holzes oder dessen Werths, — des Pfandgeldes und der Kosten, als auch auf Bestrafung der Schuldigen, nach den Gesetzen ihres Wohnorts, erwarten können.

Zu jedermanns respect. Nachachtung, Nachricht und Warnung wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Gegeben unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Januar 1801.

(L.S.) Friederich Franz, H. z. M.

186.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da es bishero verschiedentlich geschehen ist, daß mehrere Geldbeutel mit allgemeiner Angabe des in mehreren Beuteln zusammengenommen befindlichen Werths unter einer Adresse auf die Post gegeben und recipirt — daraus aber mancherlei Nachtheile für Unsere Post-Casse entstanden sind, und ferner entstehen können; so finden Wir Uns bewogen, die im §pho 21. lit. e. der Postordnung enthaltenen Vorschriften dahin näher zu bestimmen: daß, wenn künftig mehrere Geldbeutel oder mehrere, Kostbarkeiten enthaltende Packete unter einer Adresse versandt werden, allemal auf dem Briefe die Zahl der Beutel und Packete, und wie viel jegliches an Werth sei — auch was für Münze in den Beuteln befindlich, ge-

nau bemerkt, nicht minder keine Gold- und Silbermünze in einem Beutel, oder Gold und Kostbarkeiten in ein Packet zusammengepackt sein müssen, und nur unter Befolgung dieser Vorschrift mehrere Geldbeutel oder Kostbarkeiten enthaltende Packete künftig an Unsere Posten gegeben und von Unsern expedirenden Post-Officianten recipiret werden sollen. Derjenige Unserer Post-Officianten, der es nun an Befolgung dieser Vorschrift ermangeln lässet, hat den daraus entstehenden Schaden aus seinem Vermögen zu erstatten. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir diese Declarator-Verordnung durch den Druck bekannt zu machen — jeglichem Post-Comtoir ein Exemplar davon zuzustellen — und solche auch den Intelligenzblättern zu inseriren befohlen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten August 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

(Verordnung zu genauer Bestimmung der, im §pho 21. lit. c. der Postordnung enthaltenen Vorschriften.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Fünf und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 31sten August.

CCCCXIV.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzöge von Mecklenburg, jedermann öffentlich zu vernehmen: daß Wir, auf geziemendes Ansuchen der Vorsteher der Mecklenburg-Schwerinschen Bibel-Gesellschaft hieselbst, diese so eben genannte Gesellschaft mit dem Privilegio pii corporis in Concursen ihrer Schuldner begnadiget haben;

Wie Wir denn solches hiemit und kraft dieses wissent- und wohlbedächtlich thun, so viel aus landesherrlicher allerhöchster Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen mag, kann und soll, also und dergestalt, daß die mehrgedachte Mecklenburg-Schwerinsche Bibel-Gesellschaft in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsern Großherzog-Fürstenthümern und Landen von derselben jetzt zinsbar beleget werden, nebst deren Zinsen, imgleichen etwaniger Rückstände der jährlichen Beiträge der Mitglieder, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Constitution vom

6ten Februar 1644 beigelegt worden, und überhaupt alle Privilegien und Vorzüge, welche wirkliche pia corpora in Unsern Landen haben und künftig noch erlangen mögten, zu genießen haben soll.

Befehlen demnach gesammten Unsern Landes-Gerichten hiemit gnädigst: bei etwanigen Vorkommenheiten und Urtheils-Sprüchen über die Priorität der Gläubiger sich nach diesem, der Bibel-Gesellschaft in Unsern Landen verliehenen Privilegio zu achten und demselben entgegen nicht zu erkennen und zu verfügen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten August 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Privilegium pii corporis
für
die Mecklenburg-Schwerinsche Bibel-Gesellschaft.

CCCCXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir wollen bei der anhaltend nassen Witterung auch für dieses Jahr gnädigst gestatten: daß des Sonntags, nach völlig beendigtem Gottesdienste, mit gutem Willen der Arbeiter die Erndte-Geschäfte betrieben werden mögen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. August 1816.

Ad Mandatum Serenissimi speciale proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Rudloff.

Um eingegangenen Beschwerden über die Verschiedenheit des von Reisenden geforderten Meilen-Geldes für Extra-Post-Pferde zu beantworten und das öffentliche Urtheil darüber zu berichtigen, wird hiemit gemeinkündig gemacht, daß:

1) eigentliche Posthaltereien in hiesigen Landen nicht bestehen und nach der Lage nicht haltbar sind, daher
2) die Reihefuhr-Aemter in den Städten den Dienst der Extra-Posten vermöge eines landesherrlich ertheilten Privilegii und unter Direction der Postofficianten jedes Ortes besorgen müssen; gleichwohl
3) nach dem Nahrungs-Stande und andern Verhältnissen kleiner Städte, nicht überall Reihefuhr Aemter zu Stande gebracht werden können und ein Zwang hierunter nicht anwendlich befunden worden.
4) Diesemnach zu Bützow, Bruel, Crivitz, Dassow, Rehna, Sternberg, Dobbertin, Goldberg, Neukalden, Krakow, Lage, Lübz, Malchow, Marlow, Penzlin, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Teterow, Warin, Dargun, Doberan, Gnoien, Kröpelin, Ribnitz, Tessin und Ludwigslust gar keine, zu Wismar und Rostock aber nur Städtsche Fuhr-Aemter vorhanden sind.
5) Die landesherrlichen Bestimmungen wegen der Taxen für Extra-Post-Courier- und Estaffetten-Pferde dermalen nur für die privilegirten Reihefuhr-Aemter erlassen sind, da solche einen Wechsel-Zwang gegen Reisende ausüben dürfen, also wiederum den Dienst für die taxmäßige Bezahlung leisten müssen; — dagegen an Orten, wo keine Reihefuhr-Aemter sind, in den seltenen Fällen, wo dort durch Vermittlung der Post-Aemter Vorspann-Pferde requirirt werden, diese zur Zeit nicht als Post-Pferde, sondern als Heuer-Pferde, nach üblichen Preisen zu bezahlen sind.
6) Gleichwohl für das Publicum durch die bestehenden Reihefuhr-Aemter genugsam und so gesorgt ist, daß kein Reisender, gegen seinen Willen, mehr als das taxmäßige Meilen-Geld erlegen darf, indem ganz füglich von jeder Station, wo ein Reihefuhr-Amt ist, bis zu einer andern solchen Station, durchgefahren werden kann und kein zwischen liegendes Post-Amt, wo es an einem privilegirten Reihefuhr-Amte fehlt, den Reisenden anhalten, oder zum Wechsel der Pferde auffordern darf.
7) Solches Durchfahren auch die Reise mehr befördert, als aufhält, indem bei den bestehenden Reihefuhr-Aemtern so gute Pferde gehalten werden, daß das Fortbringen innerhalb postordnungsmäßiger Zeit auch auf längeren Stationen statt finden kann und statt findet.

Schwerin, den 22. August 1816.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Nach den, durch den Legations-Rath Oerthling zu Paris eingereichten Todtenscheinen sind

1) Heinrich Schröder, Schiffssoldat, zwei und zwanzig Jahr alt, gebürtig aus Mecklenburg, unverheirathet, gestorben zu Antwerpen am 2ten Januar 1812, dessen Vater Carl und die Mutter Marie geborne Freibusch gewesen; und

2) Friedrich Schlüter, Soldat im Pionnier-Regiment Volontair étranger 8ter Compagnie, gebürtig aus Mecklenburg, dessen Vater Johann Friedrich Schlüter und die Mutter Dorothea Chammann genannt worden, gestorben, vier und dreißig Jahr alt, in der Stadt Hujés, Arrondissement von Toulon, im Departement Var, am 22. März 1812;

und können diese Todtenscheine den etwanigen Erben der Verstorbenen, nach vorgängiger deren Legitimation, ausgehändiget werden.

Schwerin, den 20. August 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Se. Königl. Hoheit haben geruhet, den Amtmann Koch zu Sülz zum ersten dortigen Salzwerks-Beamten zu bestellen, und demselben den Character eines Ober-Amtmanns beizulegen.

Schwerin, den 31. Julii 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sechs und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 7ten September.

CCCCXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bei der Abfassung und Bekanntmachung Unsers Edicts wegen der ausserordentlichen Landessteuer vom 27sten May 1814 und des, demselben sub lit. E. angehängten Schema, Unsere Absicht keinesweges dahin gegangen ist, den geistlichen Stand in Unsern Landen gegen andere Contribuenten, welche von ihrem Einkommen nach eigenem gewissenhaften Ermessen zu steuern haben, auszuzeichnen, vielmehr jenes Schema vorzüglich nur dazu dienen soll der Geistlichkeit die genaue Angabe zu erleichtern, und bei unerwarteten, gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben, die im §. XVI. des Edicts vorbehaltene Controlle zu sichern: So eröffnen Wir gesammten colligirenden Behörden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemittelst: daß, ausser dem Fall einer, durch begründete Vermuthung einiger Unrichtigkeit veranlaßten besonderen Aufforderung Unserer Landes-Receptur-Commission, der Ehrw. Geistlichkeit in Unsern Landen die Einreichung ausführlicher Verzeichnisse von jetzt an nicht weiter angesonnen, sondern

die Classification nach Anleitung des Schema sub E. ihrer wie anderer gleichartigen Contribuenten eigener Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit überlassen sein soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. August 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Gesammte Unsere berechnenden Forst-Bedienten werden, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit aufgefordert: in Folge der im 31sten Stücke des officiellen Wochenblatts abgedruckten Verordnung vom 12ten v. M., alle noch nicht liquidirte, oder noch nicht durch Scheine oder bons quittirte Lieferungen aus den Forsten nach Vorschrift jener Verordnung gehörig zu liquidiren und es daran, bei eigener Verantwortlichkeit, auf keinen Fall ermangeln zu lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. August 1816.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

L. v. Pritzbuer. H. C. Eggert.

Zu jedermanns Nachricht und Nachachtung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß das anstößige Baden in dem die hiesige Neustadt unmittelbar berührenden Pfaffenteich fernerhin schlechthin nicht weiter gestattet werden soll;

ist dem Gericht der hiesigen Neustadt heute aufgegeben: am diesseitigen Ufer des Pfaffenteichs auf dieses Verbot strenge zu halten.

Schwerin, den 22. August 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Mit Großherzogl. Genehmigung soll der auf den 1sten October d. J. angesetzte Herbst-Jahrmarkt zu Sülz, vorkommender Umstände wegen, erst am 10ten October d. J. abgehalten werden, und wird solches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin, den 26. August 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Aeltere Verordnung.

187.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Unsern sämmtlichen berechnenden Forstbedienten wird hiedurch, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, eröffnet: wie Wir, um der immer merklicher werdenden Abnahme des Brennholzes in Unsern Landen und dem etwanigen künftigen Mangel dieses nothwendigen Bedürfnisses durch zweckmäßige Anpflanzungen und Besaamungen an solchen Oertern und Gegenden, welche sich besonders dazu eignen, in Zeiten zuvor zu kommen, auch um Unsere Forstbediente zur Ausführung dieser Unserer Absicht zu ermuntern, der gnädigsten Entschließung geworden sind, hiedurch zu bestimmen:

daß für 100 Stück 4 Fuß von einander gepflanzter, in gutem Anwuchs befindlicher Rothbuchen, im vierten Jahre 16 ßl. Nzwdr. und unter gleicher Bedingung für 100 Stück 6 Fuß auseinander gepflanzter Ellern ebenfalls 16 ßl. Nzwdr. auf einmal, für Birken-Besaaniungen aus der Hand aber die nämliche Remuneration wie für Tannen gegeben werden soll.

Unsere berechnenden Forstbediente haben daher nicht nur diese Unsre höchste Resolution sämmtlichen ihren unterhabenden Förstern und Holzwärter sofort bekannt zu machen, sondern auch sonst zur Ausführung derselben, ihren Pflichten gemäß, möglichst beizutragen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten December 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

C. W. Brüning. H. v. der Lühe.

Circulare
an sämmtliche berechnende
Forst-Bediente.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sieben und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 14ten September.

CCCCXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Alle Orts-Obrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders auch in den Flecken Dargun und Doberan, werden hiedurch gnädigst, auch bei Vermeidung einer Strafe von Zwanzig Rthlr. für den ersten Contraventions-Fall, erinnert, mit Ernst darauf zu halten, daß kein fremder Jude von den im Lande concessionirten Juden unter irgend einem Vorwande aufgenommen werde. Wornach sich ein jeder zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. August 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit haben dem Oberforstmeister v. Schack zu einer Fällung von Vierhundert Eichen auf seinem Gute Strassow, zum Verkauf, den landes- und lehnherrlichen Consens heute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 3ten Sptbr. 1816.

Aeltere Verordnungen.

188.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Da bei dem bereits eintretenden Holzmangel in Unsern Domainen, dieser noch durch die hin und wieder überhand nehmenden Holz-Entwendungen vergrößert wird, zumal da in manchen Gegenden sogar die Hauswirthe, denen doch ausser der Erlaubniß an den gewöhnlichen Holztagen Holz zu sammlen, auch nach ihren Contracten, noch ein besonderes Feurungs-Deputat gegeben wird, es sich beikommen lassen, Holz zu entwenden, um damit gewissermaaßen einen Handel nach dem Auslande zu treiben, auch ferner bei den Forstgerichten in Ansehung der zuerkannt werdenden Strafen keine Gleichförmigkeit beobachtet wird; so finden Wir Uns bewogen, zur richtigen und den jetzigen Zeiten angemessenen Anwendung der Vorschriften der Holz- Jagd- und Wildordnung vom Jahr 1700 und zur Einführung einer Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen und dem Verfahren gegen die Forstbruchfälligen euch nachfolgendes zu eurer Instruction und Nachachtung anzufügen:

1) Soll von jetzt an alles und jedes entwendete Holz nach seinem jedesmaligen wahren Werth allemal taxiret, euch darüber nächstens eine den jetzigen Preisen angemessene Taxe zugefertiget und darnach von den Bruchfälligen die Bezahlung des entwendeten Holzes geleistet werden. Was

2) die Bestrafung anbetrifft, so bleibt es, wann das entwandte Holz in ganzen Bäumen besteht, zwar bei der Vorschrift des §. 30. der angezogenen Forstordnung, jedoch daß auch die Hauswirthe, sie mögen Voll- Halbe- Viertel- oder Achtelhüfener sein, den freien Leuten künftig gleich

geachtet, mithin statt der sonst von ihnen gewöhnlich nur erlegten Hälfte — die in dem nurgedachten §pho der Forstordnung bestimmte Strafe ganz erlegen sollen.

3) Bei der Entwendung sonstigen Nadel- Zweig- Busch- und Bruch-Holzes wird bei freien Leuten und den Hauswirthen die Strafe allemal eben so hoch gesetzt, als das Taxatum des entwendeten Holzes geht; von den unterthänigen Büdenern und Einliegern, denen hierin die freien bloßen Einlieger gleich geachtet werden sollen, wird aber nur die Hälfte an Strafe erlegt. Ist

4) das entwendete Holz zum Verkauf ins Ausland gebracht, so wird die Strafe aufs Gedoppelte erhöhet, mithin muß der Bruchfällige doppelt so viel an Strafe erlegen, als er nach den sub 2. und 3. geschehenen Bestimmungen sonst zu erlegen gehabt haben würde. Und obwohl

5) nach dem pho 28. der Forstordnung die ganze Gemeinde wegen des von ihrer Feldmark gestohlenen Holzes, wenn der Thäter nicht ausfündig zu machen ist, Erstattung thun soll, so kann dieses doch nach einer billigen Erklärung des angezogenen §phi nur alsdann statt finden, wenn nahe Anzeigen vorhanden sind, daß das entwendete Holz ins Dorf gekommen und darin geblieben ist, allemal aber wird auch selbst in dem Falle, daß die Gemeinde zur Bezahlung des entwendeten Holzes den Umständen gemäß vertheilet werden muß, ausserdem von derselben keine Strafe erlegt. Ferner sollen

6) die Bruchfälligen jedesmal schrift- oder mündlich sub poena confessi vors Forstgericht geladen, daß solches geschehen sei, bei Haltung des Forstgerichts gleich zu Anfange registrirt, und wenn dieses nicht geschehen, gegen sie in contumaciam nicht erkannt werden. Was endlich

7) wegen des Pfandgeldes in der Circular-Verordnung vom 14. May 1780 verordnet ist, das bleibt ausserdem in seiner vollen Anwendung.

Und damit übrigens keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann; so habt ihr die gesammten Schulzen des Amts vorzufordern, ihnen den Inhalt dieser Instruction genau zu eröffnen, und ihnen dabei anzufügen, daß sie denselben hinwiederum gesammten Dorfs-Einwohnern bekannt zu machen hätten.

Wie dieses geschehen, darüber erwarten Wir accluso Protocollo euren unterthänigsten Bericht. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Junius 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

C. W. Brüning.

Circulare
an die zum Forstgerichte verordnete
Beamte und Forstbediente des Amts ....

189.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Wir verhalten Unsern sämmtlichen Beamten und Rechnung führenden Forst-Bedienten hiemit nicht; daß Wir, zu Abwendung des etwanigen Nachtheils bei jährlicher Taxation der Mast, beschlossen haben, die Taxation nicht durch Hauswirthe bewerkstelligen, sondern stets und allgemein durch zwei der kundigsten Forst-Bediente aus zunächst belegenen Forsten beschaffen zu lassen. Wegen der öfters einfallenden mißlichen Witterung, sollen die Schweine wochweise in die Mast genommen werden, und dem Taxanten à Tag 24 ßl. als Vergütung der Reise- und Zehrung-Kosten zugestanden sein. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten September 1809.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer und Forst-Collegium.

C. W. Brüning.

Circulare
an sämmtliche Beamte und Rechnung
führende Forst-Bediente.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Acht und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten September.

CCCCXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bei einigen Aemtern die sub 20. der Beamtlichen Gebühren-Taxe vom 2ten July 1802 nachgelassene Erlegniß bei neuer Verpachtung der Dorffelder, auch in solchen Fällen genommen wird, da die abgelaufenen Contracte durch ein Cammer-Rescript auf ein oder einige Jahre verlängert worden. Da es nun an aller gesetzlichen Berechtigung hiezu, wie an allem Grunde zum Sportuliren in den gedachten Fällen ermangelt; so ist das etwa Erhobene überall zurückzugeben, künftig aber der Gebühren-Taxe genaue Folge zu leisten, bei Vermeidung doppelten Ersatzes des ungebührlich Genommenen, und anderer willkührlicher Ahndung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Septbr. 1816.

Friederich Franz.

L. v. Prißbuer.

CCCCXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Wir haben für nöthig gefunden, Unsern Post-Officianten die Verordnung vom 15ten August 1811 hiedurch in Erinnerung zu bringen und sie nochmals ernstlich anzuweisen: sich bei der Estaffetten-Expedition auf das genaueste darnach zu achten.

Es sind also die Depeschen, von Station zu Station, versiegelt, unter dem Couvert des nächsten Post-Amtes zu befördern, und wenn solche ihre endliche Bestimmung in Hamburg finden, von der Gränz-Station an Unser Ober-Post-Amt in Hamburg zu couvertiren.

Jede Versäumniß dieser Vorschrift wird nachdrücklich bestraft werden.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Septbr. 1816.

Friederich Franz.

L. v. Pritzbuer.

Dem bei Regulirung des Dorfs Bernitt, Amts Rühn, separirten Acker, welcher Sechs und Dreißig anbauenden Büdenern auf Erbzins verkauft und mit dessen Anbau bereits der Anfang gemacht worden, ist der Name Neu Bernitt beigelegt worden.

Schwerin, den 3ten September 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Der diesjährige Herbst-Jahrmarkt zu Wahren wird nicht, wie im Staats-Calender angeführt steht, am 16ten October, sondern, wie andere Calender ihn angeben,

am 9ten October dieses Jahrs

abgehalten werden. Schwerin, den 12ten September 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Aeltere Verordnungen.

190.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Wohlwürdiger und Hochgelahrter, L. Andächtiger und Getreuer! Da Wir mit großem Mißfallen vernehmen, daß Unsere, durch die an Unsere Ehrn-Superintendenten erlassene Circular-Verordnung vom 11ten Novbr. 1786 den sämmtlichen Ehrnpredigern zugegangene erneuerte Aufgabe, nach welcher die Patent-Verordnung vom 20sten May 1768 wegen Abstellung des feuergefährlichen Tobakrauchens jährlich zweimal, nämlich am letzten Sonntag vor den Fasten und am ersten Sonntag nach Michaelis, jedoch mit Weglassung des bloß historischen Prologus und Epilogus, der beiden öffentlichen Erinnerungen vom 12ten Novbr. 1774 und 6ten Julius 1779, nach geendigter Vormittags-Predigt von den Kanzeln abgelesen werden soll, in mehreren Kirchspielen vernachläßigt worden: so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gesammten Ehrnpredigern der euch anvertraueten Superintendentur die genaue Befolgung jenes ihnen gemachten Obliegens, unter der Verwarnung, daß in jedem Unterlassungsfall die in obbemeldeter Circular-Verordnung angedrohete Geldbuße von Vier Rthlr. unabbittlich werde erkannt und beigetrieben werden, nachdrücklich einzuschärfen, und wie solches geschehen unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten März 1801.

Friederich Franz, H. z M.

(An den Ehrn-Superintendenten CR. Tode.)

191.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Ehrsame ꝛc. Wir haben Unsere Circular-Verordnung vom 26. Novbr. 1795, wegen einer Uebersicht des städtischen Nahrungs-Standes, kraft dieses dahin erneuert: daß die erforderten Verzeichnisse von nun alle Jahr um Michaelis erwar-

tet werden, mithin solchergestalt, durch alljährliche Revision und Continuation, mit desto leichterer und gewohnterer Mühe, von euch in Gang und Ordnung zu erhalten sind, wobei euch noch zugleich angefüget wird, daß es der Mitaufzeichnung der Handwerker, die das Handwerk gänzlich niedergelegt haben oder auch als verarmte Personen von der Erwerbsteuer befreiet sind, nicht bedarf. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten May 1801.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath sämmtlicher Städte.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.
1816.

Neun und Dreißigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten September.

CCCCXXI.
Landtags-Ausschreiben.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben, respect. unter Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, Unseren getreuen Ständen der Ritter- und Landschaft hiermit in Gnaden zu vernehmen: daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages, für diesesmal in Unsrer Stadt Malchin, beschlossen, auch zur Eröffnung desselben durch Unsre dazu allerhöchst verordnete Commissarien den 14ten November d. J. angesetzet haben.

Es ergehet demnach Unser gnädigster Befehl an alle und jede, zum Erscheinen auf dem allgemeinen Landtage in Unserm Großherzogthum sonst berechtigte Glieder Unsrer treugehorsamsten Ritter- und Landschaft sammt und sonders dahin: daß sie Abends vorher sich in Unsrer Stadt Malchin einfinden, und, nach gebührender Anmeldung bei Unsern Landtags-Commissarien, die von Uns ihnen zu

machende Proposition, von welcher die Capita hieneben abgedruckt sind, anhören, der gemeinen Berathschlagung darüber mit beiwohnen und bis zum völligen, von Uns gemachten Landtags-Schlusse, ohne erhebliche Ursache nicht von dannen reisen sollen.

Sollten nun auch einer oder mehrere Glieder vorbenannter Unsrer Ritter- und Landschaft erscheinen, und bis zum Schluß verbleiben, oder nicht; so soll doch ein Jeder zu allem dem, was von den Anwesenden beschlossen werden wird, gleich andern Unsern gehorsamen Landsassen und Unterthanen, allewege verbunden und gehalten sein.

Dieses ist Unsere gnädigste Willens-Meinung. So gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten September 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

Capita proponenda.

1) Die Verkündigung der ordentlichen Landes-Contribution.
2) Die Aufbringung der ausserordentlichen Bedürfnisse für das Jahr 1817, ihre Darlegung, ihre Erwägung und Berathung über die anwendbarsten und zweckmäßigsten Mittel.
3) Errichtung und Einrichtung eines Ober-Appellations-Gerichts.
4) Geschäfts- und Gerichts-Ordnung für das Criminal-Collegium in Bützow und fernere Besetzung und Dotirung dieses Gerichts.
5) Einrichtung des Land-Arbeitshauses zu Güstrow.
6) Verlegung des Trinitatis-Termins, um einen gleicheren Abschnitt in der terminlichen Zahlung zu bewürken.
7) Errichtung eines Ritterschaftlichen Credit-Vereins, wenn ein gehörig ausgearbeiteter Plan, der von Uns als zweckmäßig und ausführbar erkannt werden kann, Uns noch zeitig genug vor Eröffnung des Landtags vorgelegt wird.
8) Berathung über Consolidirung der aus den neuesten Kriegs-Erleidungen entstandenen Schulden mit den bereits in der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse fundirten Schulden, wenn es möglich werden sollte ihren Belang annoch zeitig genug vor dem Landtage zu einem liquiden Bestande und reinen Abschlusse zu bringen.

Aeltere Verordnung.

192.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar bereits unterm 26sten Septbr. 1785 zur Vorbeugung der Uebel, welche daraus entstehen, daß gewissenlose Leute an den Orten Unserer Lande, in welchen öffentliche große Schulen vorhanden sind, den Schülern ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder Kredit geben, das Ihrige durch Verkauf oder Tausch an sich bringen — Pfänder von ihnen nehmen — in den Gast- oder Wirthshäusern eine Neigung zum Müßiggehen und Schwelgen bei ihnen erwecken oder befördern, dadurch bei den heranwachsenden jungen Leuten die guten Sitten zerstören, dem Hange zum unordentlichen, vom Studiren abführenden Leben Nahrung geben, die Tugend der Sparsamkeit ersticken, und ihnen zur Verschwendung und anderen Ausschweifungen einen leichten Weg eröffnen, mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen festgesetzet und verordnet:

1) Daß keinem Schüler ohne Vorwissen seiner Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten — es sei unter welchen Bedingungen es wolle — etwas geborgt, oder auf Pfänder gegeben, oder abgekauft, oder verkauft werden, auch derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur dessen, was er geborget, verlustig sein, und das Pfand oder an sich gebrachte Gut unentgeldlich herauszugeben, sondern auch noch überdem eine ihm zu dictirende willkührliche Strafe zu erlegen haben solle, auch

2) bei keinem Gerichte Klagen wegen Schulden solcher minderjährigen Leute angenommen, sondern vielmehr die Kläger sogleich abgewiesen, und überdies noch bestraft werden sollen.

Indem Wir nun diese unterm 9ten März 1795 erneuerte Verordnung hiedurch noch einmal einzuschärfen nöthig finden, wird solche zugleich kraft dieses dahin erweitert, daß

3) allen Wirthen in öffentlichen Häusern hiemit, bei Funfzig Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, ernstlich aufgegeben sein soll, keinem Schüler, am wenigsten während der öffentlichen Unterrichts Stunden oder an Sonn- und Festtagen, ohne schriftliche Erlaubniß der Eltern oder des zeitigen Rec-

tors, in ihren Häusern Zutritt zu gestatten, weniger noch ihnen starke Getränke zu reichen — noch zum Spiele, es sei im Billard oder in Karten, ihnen beförderlich zu sein, sondern sie damit abzuweisen.

Gebieten und befehlen demnach gesammten hohen und niedern Gerichten und Obrigkeiten in Unsern Herzog Fürstenthümern und Landen sich hiernach zu achten, und auf die Befolgung dieses Unsers Willens mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erweiterte Verordnung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel zu Jedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten März 1801.

(L. S.) Friederich Franz, H. z. M.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 5ten October.

Allen Behörden, welche die ausserordentlichen Steuern colligiren, und allen Contribuenten wird es in Erinnerung gebracht: daß in dem Landesherrlichen Publicat vom 25. April d. J., im 19ten Stück des diesjährigen officiellen Wochenblatts, ausser der ersten einfachen Steuer eine gedoppelte zweite Steuer ausgeschrieben ist; dabei das Normal-Jahr vom 1sten Oktober 1815 bis zum 30sten des Monats September 1816 angenommen und gerechnet, diesemnach die Collectur und Steuer-Erlegniß im Laufe des Monats October geschehn und demnächst ohne Säumniß unmittelbar an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse von jeder colligirenden Ortsbehörde eingesandt werden soll.

Diese Anerinnerung schien um so nöthiger, als aus der Erfahrung die Bemerkung gemacht ist, daß ohnehin und ohne gehörige Beachtung der Landesherrlichen Steuer-Edikte die Collectur der Steuern großentheils hinausgesetzt und verspätet wird, dahero dann, wann längst schon die Einreichung bei der Receptur Casse executionsfähig geworden ist, annoch von den colligirenden Behörden geräumige Fristen zur Beitreibung ihrer Restanten nachgesucht werden. In den Großherzoglichen Domainen und in den Städten ist diese Verspätung von der

nachtheiligsten Würkung zur Hinschleppung einer Steuer in die Epoche der folgenden, theils wegen größern Umfanges der Collectur, theils weil die Säumniß nicht durch Vorschüsse gut gemacht werden kann, wie solches in den ritterschaftlichen Gütern die Verhältnisse gestatten.

Zur Erleichterung aber der colligirenden Behörden in der Berechnung dieser zweiten gedoppelten Steuer nach dem landesherrlichen Publicat vom 25. April d. J. werden, anstatt der detaillirten namentlichen Specificationen zu der ersten einfachen Steuer, zur zweiten gedoppelten Berechnungs-Promemorien mit Bezug auf die erstere angenommen werden; jedoch sind darin die Veränderungen genau anzugeben und edictmäßig respective zu attestiren, oder zu bescheinigen, oder zu reversiren, welche aus der publicatmäßig veränderten Normal-Epoche und aus sonstigem Wandel entstehen.

Bei der solchergestalt mit den detaillirten namentlichen Specificationen wegfallenden Angabe der Münz-Sorten, entweder N$\frac{2}{3}$tel oder pomm. Courant in den einzelnen Ansätzen, ist die Commission ihrer Pflicht die Warnung gegen Mißbrauch und den Vorbehalt ihres Rechtes auf vorgeschriebene detaillirte Specificationen zu dem Effekt schuldig, daß bei irgend nur bemerklichem Uebermaaß in Zusendung des pommerschen Courants statt N$\frac{2}{3}$tel das Berechnungs-Promemoria ohne weiter als ungenügend zurückgegeben, und die detaillirte Specification nach der Regel gefordert und beigetrieben werden wird.

In solchen Promemorien bleibt die Benamung der Münz-Sorten in solle am Schluß der Berechnung, auch bleibt die vorgeschriebene Benamung des Kirchspiels.

Die Benamung der Poststation ist nicht vorgeschrieben, die Commission wünscht sie aber von den colligirenden Eingesessenen der Ritterschaft und des Rostocker Districts, zu deren eigenem Nutzen. Die Notizen darüber — wie man sie hat — sind weder allgemein noch sicher; die Beschwerden über mehrwöchige Umherreise und Anschwellung des Porto und der Rückgang unserer Erlasse mit der Note: „sind hier nicht anzubringen" — bewahrheiten dies. Die Erfüllung des Wunsches durch Benamung der Poststation auf den Guts-Steuer-Berechnungen wird gegen unnöthiges und angeschwollenes Porto, und in Fällen des Rückganges gegen kostbare Zusendung nothwendiger Erlasse durch Boten, sicher stellen.

Rostock, den 30. September 1816.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wennmohs.

Von Sr. Königl. Hoheit ist, nach dem erfolgten Tode des adjungirten Executors Müller, der Bediente Leo hieselbst wieder zum adjungirten Executor bei dem Großherzoglichen Hof- und Landgerichte zu Güstrow bestellet worden.

Schwerin, den 25. Junii 1816.

Se. Königliche Hoheit haben geruhet, den bisherigen Post-Schreiber Schosmann zu Güstrow zum Post-Secretair bei dasigem Ober-Post-Amte zu bestellen.

Schwerin, den 12ten Septbr. 1816.

Se. Königl. Hoheit haben, bei der zunehmenden Altersschwäche des EhrnPräpositi Berner, den EhrnPrediger Klotz zu Mecklenburg unterm heutigen Dato zum Präpositus des Mecklenburgschen Cirkels zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 17. September 1816.

Aeltere Verordnung.

193.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgeborner, l. G. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage, im Betreff der Commissions-Diäten, hiemit zur gnädigsten Antwort:

daß den Räthen der höhern Collegien, und denen welchen von Uns der Charakter eines Geheimen Raths, eines Oberhauptmanns oder Land-Drosten und Ober-Land-Drosten beigeleget ist, 4 Rthlr. MZwdr. zukommen;

den Secretarien der höhern Collegien hingegen, und andern ihnen im Range nicht nachstehenden Herzogl. Bedienten, Unseren Beamten und den Advocaten 3 Rthlr. NZwdr. zugebilliget sein,

alle übrige aber, welche von Uns oder in Unserm Namen zu Commissarien bestellet werden mögten, sich an 2 Rthlr. täglicher Diäten begnügen sollen.

Dieß lassen Wir euch, zur nähern Erläuterung Unserer Verordnung vom 9ten März 1757 unverhalten sein, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten September 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Ein und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 12ten October.

CCCCXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, nach eingefordertem rathsamen Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, gnädigst bewogen, den § 5. Litt. a. Unserer Constitution vom 27. Februar 1813, wegen der zu den Concurs-Abwendungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen, dahin zu erläutern und näher zu bestimmen: daß nicht allein das haubare Holz, wenn es binnen den nächsten Zehn Jahren einen sichern Ertrag erwarten läßt, sondern überhaupt alle und jede Guts-Waldungen, ohne Unterschied der Größe oder des Bestandes, mit zum Anschlage kommen sollen.

Wornach sich ein jeder, insonderheit die Forstwirthschaftlichen Taxatoren, zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten October 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCCCXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mißfällig vernehmen, daß einige Post-Aemter die ihnen unter bestimmten Einschränkungen für den Post Verlag bewilligten 3 ßl. für jeden Thaler annoch überschreiten, und sich ein Mehreres pro Cura anmaaßen; so wollen Wir die unterm 10ten Februar 1810 durch die Landes-Intelligenz-Blätter publicirte Circular-Verordnung hiedurch allen Inhalts erneuern und dahin schärfen: daß jede Ueberschreitung der gegebenen Vorschrift ernstlich geahndet werden soll.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16. Septbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

E. F. Cordshagen.

CCCCXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Unser ernster Wille, daß die Behörden und Special-Cassen, welche mit ihren Etatmäßigen Hebungen auf Unsere Domanial-Aemter angewiesen sind, promt und regelmäßig in den bestimmten Quartal-Ratis befriedigt werden. Damit nun alle desfallsigen Unregelmäßigkeiten vermieden — nöthigen Falls zeitige Vorkehrungen zu Deckung eines etwanigen Ausfalls getroffen werden können; befehlen Wir sämmtlichen Unsern Rechnung führenden Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemittelst: vierteljährlich möglichst zeitig, längstens bei Einreichung der Quartal-Extracte, mittelst abgesonderter Berichte zu Unserer Cammer anzuzeigen: wie viel in dem abgewichenen Quartale jede angewiesene Behörde auf das assignirte Quantum empfangen, und im Fall solches

nicht völlig berichtigt worden, was dazu die specielle Veranlassung gegeben hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. Septbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. Cammer.

E. F. Cordshagen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht: daß nunmehr die Portionen-Gelder für den Durchmarsch der regulairen Truppen von dem Russisch-Kaiserlichen Armee-Corps des Generals Grafen von Bennigsen im Winter $\frac{1814}{1815}$ sowohl für die Herren Generals als Officiere und Soldaten der drei Colonnen à Sechs Schillinge per Portion, inclusive der früher für die dritte Colonne schon gezahlten Vier Schillinge, an die respectiven Behörden, zu weiterer Vertheilung an die bequartiert Gewesenen, ausbezahlt worden sind.

Schwerin, den 7ten October 1816.

Mecklenb. Schwerinsche Allgemeine Landes-Credit-Commission.

von Wendland. von Raven. von Thien.

Aeltere Verordnung.

194.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. mit Entbietung ꝛc. Unseren Landesgerichten und Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, so wie insgemein allen höhern und niederen Gerichts-Obrigkeiten Unsrer Lande hiemit zu wissen, daß Wir in Rücksicht auf die Gefahren, worin Minder-

jährige sich verwickeln, wann sie die Wohlthaten der Gesetze, welche ihren Schuldverbindungen die Gültigkeit versagen, durch hinzugefügte eidliche Verpflichtungen vereiteln zu wollen, sich verleiten lassen, Landesväterlich darauf Bedacht genommen haben, diesem jugendlichen Leichtsinn um so mehr gesetzliche Schranken zu setzen, je weniger diejenigen, welchen in Ermangelung eigener Beurtheilungskraft zur Verwaltung ihres Vermögens Vormünder zugeordnet worden, jenen Mangel durch Eidschwüre zu ersetzen fähig sind.

Wir finden demnach zur Verhütung unbesonnener Eidesleistungen, mithin zur Erhaltung der Heiligkeit des Eides selbst, für nöthig, nach eingezogenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft Landesfürstlich hiemit zu verordnen und festzusetzen:

daß bei allen und jeden Handlungen der Minderjährigen, welche dieselben verpflichten sollen, der hinzugefügte Eid solchen Handlungen die Würkung einer stärkern Verbindlichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen — nicht verschaffen und folglich in den Gerichten darauf: Ob der Minderjährige seine übernommene Verpflichtung mit einem Eide vermeintlich bekräftigt habe oder nicht — überall nicht geachtet werden solle.

Wornach ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1800.

Friederich Franz, H. z M.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Zwei und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 19ten October.

CCCCXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten, künftig nicht bei Unserer Cammer über die jährliche Erhebung an Porto für die bei den Amts-Cassen angenommenen Pensions zu liquidiren, sondern diese Erlegniß jährlich, sub rubro: Insgemein — in Grundlage der Contracte und der Post-Taxe zu berechnen, jede dabei entstehende Veränderung aber, gleich wie bei andern Registermäßigen Einnahmen, gebührend zu justificiren.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9. Octbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

E. F. Cordshagen.

Die in das Ausland bestimmten, mit Gold, Silber, Documenten und Kostbarkeiten beschwerten Briefe und Brief-Pakete werden theils schon an der Gränze, theils weiterhin, besonders in den südlichen Ländern, retour gesandt, wenn sie nicht nach den dort geltenden Vorschriften versiegelt sind; mithin muß die Beobachtung solcher Sicherheits-Maaßregeln auch bei den hiesigen Post-Anstalten in starke Anwendung kommen. Deshalb wird nachstehendes in Erinnerung gebracht.

1) Solche Werth-Briefe müssen jedesmal mit einem doppelten Kreuz-Couvert versehen und fünfmal, nehmlich in der Mitte und an den vier Seiten der Kreuz-Klappen, mit dem Siegel des Absenders, außerdem aber auch in der Mitte mit dem Post-Siegel verschlossen sein.

2) Briefe, die nur mit einzelnen Goldstücken beschwert werden sollen, müssen offen zur Post gebracht, die zur Einlage bestimmten Münzen vorgezeigt, in Gegenwart des Absenders durch einen beeidigten Post-Officianten eingelegt, die Briefe sowohl von innen als außen mit den Siegeln des Post-Amtes und des Aufgebers neben einander zugesiegelt werden.

3) Die recipirenden Post-Aemter der Großherzoglichen Lande haben sich in Zukunft genau hiernach zu benehmen, sind widrigenfalls schuldig, das bei der Rücksendung angerechnete Porto zu tragen und den daraus erwachsenden Schaden zu erstatten.

Schwerin, den 11. Octbr. 1816.

Großherzogl. Mecklenb. General-Post-Directorium.

L. F. v. Lehsten.

Daß Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, Unserm Kammerrath von Flotow die Oberaufsicht über das Seebad Doberan, und die Besorgung aller und jeder mit dieser Anstalt in Verbindung stehender Angelegenheiten unterm 9ten

August d. J. zu übertragen, davon lassen Wir diese öffentliche Bekanntmachung ergehen.

Friedrichsthal, den 9. Octbr. 1816.

Friederich Franz.

An die Stelle des bisherigen landwirthschaftlichen Taxanten im Warenschen Distrikt, des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Bauraths Hundt zu Zarchlin, ist der Hauptmann Schnobel zu Güstrow zum landwirthschaftlichen Taxanten gnädigst wieder ernannt worden.

Schwerin, den 2. Octbr. 1816.

An die Stelle des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Professors Treviranus ist der Privatgelehrte Heinr. Gustav Flörcke zu Berlin zum Professor der Naturgeschichte und Botanik auf der Akademie zu Rostock von Ihro Königlichen Hoheit gnädigst berufen worden.

Schwerin, den 4. Octbr. 1816.

Se. Königliche Hoheit haben geruhet: den Advocaten Tschierpe in Güstrow zum Cammer-Procurator bestellen zu lassen.

Schwerin, den 27. Septbr. 1816.

Se. Königliche Hoheit haben den Hof- und Landgerichts-Fiscal Sänger zu Güstrow unterm heutigen Dato zu Allerhöchst Dero Cammer-Procurator zu bestellen geruhet.

Schwerin, den 27. Septbr. 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Drei und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 26sten October.

CCCCXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf geziemenden Antrag Unserer Allgemeinen Landes-Receptur-Commission werden alle diejenigen Behörden in Unsern Landen, welche mit der Liquidation und dem Abschluß der abzugsfähigen Steuern nach Unserm Edict vom 27sten May 1814 bei Unserer Allgemeinen Landes-Receptur-Casse in Rückstand sind, kraft dieses befehliget, ihre Steuer-Berechnungen vollständig abgeschlossen, und mit Legitimation der Abzüge, wozu sie berechtigt sind, vor dem ersten Januar 1817 bei vorgedachter Unserer Allgemeinen Landes-Receptur-Commission einzureichen, oder auch binnen gleicher Frist zur Justification des weiteren Aufschubs eine Bescheinigung Unserer Allgemeinen Landes-Credit-Commission darüber beizubringen, daß die Behörde zwar Forderungen zur Compensation habe, aber bis zum Ablauf des December-Monats 1816 die Ausfertigung der legitimirenden Anweisungen nicht erreichbar gewesen ist: Widrigenfalls diejenigen Behörden, welche bis zum 1sten Januar 1817 weder die abschließliche Steuer-Berechnung noch die Justification ihrer Säumniß werden eingereicht haben, ohne sonstigen Nach-

theil für ihre liquide werdende Forderung jedoch, für diese Steuer der Abzugs-Berechtigung eo ipso verlustig sein und selbige zu baarer Erlegniß von ihnen executivisch beigetrieben werden soll. Wornach man sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. Octbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Nach eingegangener Anzeige der Königlich Preussischen Regierung zu Stralsund ist, mittelst einer bereits unterm 30sten März 1792 dort erlassenen Verordnung, das Uebersetzen nach dieser Provinz auf Nebenwegen und durch Böte über Wasser strenge verboten worden, und sind die Einwohner angewiesen, fremde Fischer, wenn sie beim Uebersetzen unbekannter Menschen oder deren Sachen über die Gränzflüsse betroffen werden, anzuhalten, und ihnen ihre Kähne abzunehmen. Dies Verbot wird zu Jedermanns, insonderheit auch der Fischer, Nachricht, und um sich vor Schaden und Unannehmlichkeiten zu hüten, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 5ten October 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst genehmiget: daß dem auf der Feldmark Hohen Vicheln im Amte Mecklenburg neu angelegten Erben-Zins-Gute des Erben-Zinsmanns Janßen der Name

Neu-Vichln

beigelegt; das daselbst neu angelegte Bernersche Erben-Zins-Gut aber

Hädgenshof

benannt werden möge. Schwerin, den 14. October 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß in der Stadt Sternberg eine landesherrlich bestätigte Reihe-Fuhr-Ordnung eingerichtet ist, welche am 1sten Novbr. d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Schwerin, den 30sten September 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, Allerhöchst Ihro ältestem Cammer-Secretaire Holm hieselbst den Character als Hofrath unterm heutigen Date beizulegen.

Schwerin, den 9ten October 1816.

Auf hohen Befehl wird folgende, schon im 50sten Stücke des officiellen Wochenblattes vom Jahre 1813 abgedruckte ältere Verordnung hier wiederholt abgedruckt:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, das unterm 13ten Septbr. 1808 erlassene Verbot des Post-Verlags unter nachstehenden Restrictionen wieder aufzuheben:

1) Verlag darf von den Post-Aemtern nur für solche Behörden gemacht werden, die ein öffentliches Siegel haben, mittelst dessen Aufdrückung ihre Befugniß erkannt wird.

2) Solcher Verlag wird nicht sofort vom dem recipirenden Post-Comtoir baar gemacht, sondern erst an den Aufgeber berichtiget, wenn das Aufgezeichnete von dem distribuirenden Post-Comtoir eingegangen ist. Es bleibt also die Anwendung der Post-Casse-Gelder zu solchem Verlage durchaus verboten.

3) Das distribuirende Post-Comtoir muß gleich nach Empfang eines Briefes, worauf Verlag verzeichnet ist, solchen wahrnehmen, mithin mit umgehender Post, so wie übrige Auslagen, nach der Instruction vom 30sten Novbr.

1807 remittiren, oder wenn die Ablösung verweigert wird, den Brief retour senden. Erfolgt der angerechnete Verlag nicht innerhalb der, nach der Entfernung der Oerter dazu nöthigen Zeit, oder werden nicht wenigstens innerhalb solcher die Ursachen des Verzugs von dem distribuirenden Comtoir zurück gemeldet, oder auch die Verlags-Briefe remittirt; so muß das recipirende Comtoir der vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, welche das Nöthige, nach Befinden angemessene Strafen, erkennen wird.

Macht das recipirende Comtoir solche Anzeige nicht; so ist es gleich verantwortlich, eventualiter zum Ersatz der Verlags-Gelder ex propriis schuldig.

Dem Aufgeber liegt aber gleichfalls ob, wenn er nicht binnen Monatsfrist wegen des Verlages durch baar Geld oder Remission der Briefe befriediget ist, sich höheren Orts zu melden, und im Unterlassungsfall haftet die Post-Casse nicht für seine Ansprüche.

4) Das recipirende Post-Comtoir darf pro Cura 3 ßl. vom Thaler mit zur Auslage anrechnen, und muß gleich bei der Eincharirung das Retour-Porto wahrnehmen.

5) Für diejenigen Verlagsbriefe, welche unabgelöst retour kommen, darf das einmal berechnete Post-Porto nicht abgestrichen werden, sondern der Aufgeber ist schuldig, solches beim Zurückempfang seines Briefes zu erstatten.

Befehlen demnach sämmtlichen Unsern Post-Officianten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sich genau nach dem Inhalt obiger Vorschriften zu richten, immaßen sie wegen jeder Ueberschreitung, und des aus der Nichtbefolgung entstehenden Nachtheils verantwortlich gemacht werden sollen. Wie Wir denn auch, um dieser Unserer Verordnung die nöthige Publicität zu geben, deren Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter verfüget haben.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Febr. 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Vier und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 2ten November.

CCCCXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, in Verfolg Unsrer öffentlichen Bekanntmachung vom 11ten April d. J. (im zwanzigsten Stück des diesjährigen officiellen Wochenblatts) zur Verhütung aller Ungewißheit der Meilenzahl, bei der Berechnung des Fuhrlohns zwischen Reisenden und Fuhrleuten, noch mehrere Orts-Entfernungen in Unsren Landen ausmessen lassen; und indem Wir den Betrag derselben in der Anlage B. hieneben gemeinkündig machen, wollen Wir gnädigst: daß darnach vom 1ten November d. J. an der taxmäßige Fuhrlohn für die Meile gefordert und bezahlet, auch daß dieser Nachtrag obiger Verordnung gleichfalls, zu jedermanns Nachachtung, in allen Posthäusern angeschlagen werden soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15. Octbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

B.

Auf allerhöchsten Befehl von mir gemessene Entfernungen Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Städte und Oerter, die Meile zu 22713,198 Pariser, gleich 25236,887 Mecklenburgischen Landmesser-Füßen, gerechnet.

(Nach Reducirung der über halbe und ganze Meilen hinausgehenden Bruchzahlen.)

Von		bis			
Boitzenburg		Hagenow	$4\frac{1}{2}$	Meilen	
Bruel		Crivitz	$2\frac{1}{2}$	—	
—		Schwerin	5	—	
—		Warin	1	—	
Bützow		Dobertin	4	—	
—		Rühn	$\frac{1}{2}$	—	
Crivitz		Bruel	$2\frac{1}{2}$	—	
—		Friedrichsmoor	$1\frac{1}{2}$	—	
—		Lübz	4	—	
—		Sternberg	$2\frac{1}{2}$	—	
—		Warin	4	—	
Demen		Dobbertin	3	—	
Doberan		Sternberg über Qualitz ($4\frac{1}{2}$)	$6\frac{1}{2}$	—	
Dobertin		Bützow	4	—	
—		Demen	3	—	
—		Malchin über den Bornkrug (3)	7	—	
—		Malchow über den Karower Krug	4	—	
—		Parchim	4	—	
—		Stavenhagen über den Bornkrug	$8\frac{1}{2}$	—	
—		Sternberg	$2\frac{1}{2}$	—	
—		Waren über den Bornkrug	6	—	
Friederichsmoor		Crivitz	$1\frac{1}{2}$	—	
Grevismühlen		Schwerin über Mühlen-Eixen	4	—	
—		Warin über H. Vicheln	$5\frac{1}{2}$	—	
Hagenow		Boitzenburg	$4\frac{1}{2}$	—	
Lübz		Crivitz	4	—	
Ludewigslust		Sternberg über Suckow	$7\frac{1}{2}$	—	
Malchin		Dobbertin über den Bornkrug (4)	7	—	
—		Waren	$3\frac{1}{2}$	—	
Malchow		Dobertin über den Karower Krug	4	—	
Marnitz		Grabow	4	—	

Von		bis			
Neukalden		Teterow	2	Meilen	
Parchim		Dobertin	4	—	
Plau		Teterow	6	—	
Rostock		Warin über Bernitt (4)	6½	—	
Rühn		Bützow	½	—	
—		Sternberg	2	—	
—		Warin	2	—	
Schwerin		Grevismühlen über Mühlen-Eixen (2)	4	—	
—		Hohen-Viecheln	3	—	
—		Warin über Langen-Brütz	4½	—	
—		Warin über Vicheln	5	—	
Stavenhagen		Dobertin über den Bornkrug (5½)	8½	—	
Sternberg		Banzkow	4	—	
—		Crivitz	2½	—	
—		Doberan über Qualitz (2)	6½	—	
—		Dobertin	2½	—	
—		Ludewigslust über Suckow (3½)	7½	—	
—		Rühn	2	—	
—		Warin	1½	—	
Neustrelitz		Waren	4	—	
Teterow		Neukalden	2	—	
—		Plau	6	—	
Waren		Bornkrug	3	—	
—		Dobertin über den Bornkrug	6	—	
—		Malchin	3½	—	
—		Neustrelitz	4	—	
Warin		Bruel	1	—	
—		Crivitz	4	—	
—		Grevismühlen	5½	—	
—		Hohen Viecheln	2	—	
—		Rostock über Bernitt (2½)	6½	—	
—		Rühn	2	—	
—		Schwerin über Langen-Brütz	4½	—	
—		Schwerin über Viecheln	5	—	
—		Sternberg	1½	—	

Ludewigslust, den 30sten August 1816.

J. C. H. von Seydewitz.

Se. Königl. Hoheit haben die bei hiesiger Justiz-Canzlei erledigte Canzleischreiber- und überzählige Canzellisten-Stelle mit dem Lieutenant Prange wiederum zu besetzen allergnädigst geruhet.

Schwerin, den 18. October 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Fünf und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 9ten November.

CCCCXXVIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir Uns durch das, zu Unserm innigsten Leidwesen, plötzlich am gestrigen Tage erfolgte Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Unsers weiland Herrn Vettern und Bruders Liebden, bewogen finden den, auf den 14ten dieses Monats ausgeschriebenen Landtag zu Malchin vor der Hand noch auszusetzen; so machen Wir solches, unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, Unsern getreuen Ständen der Ritter- und Landschaft hiermit bekannt, und soll wegen Ansetzung eines andern Tages zur Eröffnung solchen Landtages, so bald es sein kann, das weitere erfolgen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7. Novbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf Antrag der Königl. Preußisch-Pommerschen Regierung zu Stralsund mit derselben dahin übereingekommen sind, daß künftig für die aus Unsern Landen dorthin zu transportirenden Vagabonden und Verbrecher vom Civilstande nur die Städte Damgarten und Tribsees, für die aus jener Provinz in Unsere Lande zu bringenden gleichmäßigen Inculpaten aber, Unsere Städte Ribnitz und Sülze zu Grenz-Etappen- und gegenseitigen Ablieferungs-Orten bestimmt sein und dienen sollen; so fügen Wir solches allen Unsern, in specie Grenzbeamten und Obrigkeitlichen Behörden hiedurch, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zu ihrer Nachachtung zu wissen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Octbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Braudenstein.**

CCCCXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, in Gemäßheit des eventualen Vorbehalts Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 11ten April d. J., wegen der seitdem beträchtlich gestiegenen Korn-Preise, den Fuhrlohn für Extra-Posten in NZwdr.

zu 20 Schilling auf die Meile für jedes Pferd;

für Courier- und Estaffetten-Pferde aber

zu 28 Schilling auf die Meile

vorläufig von Zeit dieser Publication an bis Johannis 1817 kraft dieses solchergestalt bestimmet, daß

1) die schon durch Unsre Verordnung vom 5ten May 1812 (im Officiellen Wochenblatte 1812 VIII. St.) aufgehobene Abgabe der Extrapost-Fahrer

von 4 Schilling von jedem Thaler des Fuhrlohns an das expedirende Post-Amt, auch für die Zukunft abgeschaffet bleiben und untersagt sein soll; hingegen

2) die bisherige Expeditions-Gebühr von 16 Schilling NZwdr. an das Post-Amt mit Inbegriff des Schmiergeldes für den Wagenmeister, so wie

3) das gesetzliche Wagengeld von 8 Schilling für die Meile ohne Verdeck, und von 16 Schilling NZwdr. für eine bedeckte Chaise unverändert bleiben; übrigens aber

4) nach obigen Vorschriften sowohl alle landesherrlich privilegirte Extra-Fuhr-Aemter, als auch auf den Poststationen, wo zur Zeit keine Reihe-Fuhr-Ordnungen eingeführt sind, die einzelnen Fuhrleute sich richten, und von Reisenden ein mehreres nicht nehmen sollen; zu dem Ende

5) diese Unsre Verordnung in allen Posthäusern Unsrer Lande, zu jedermanns Nachachtung, öffentlich angeschlagen werden soll.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. October 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit haben geruhet, nach dem Absterben des Fabricanten Jacob Mantius, dessen Sohn, den Fabricanten Friedrich Mantius hieselbst, wiederum zum Aufseher der Woll-Manufactur-Anstalten im Lande und des hiesigen Werkhauses zu bestellen.

Schwerin, den 18ten October 1816.

Aeltere Verordnung.

195.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir die durch die Circular-Verordnung vom 11ten Novbr. 1768 getroffene Verfügung wegen einstweiliger Aufhebung des Land-Zolles für die nach Boizenburg fahrenden Korn-Wagen, und des Retour-Geldes für die zurückkommenden ledigen Wagen außer Wirkung zu sezen für gut befunden haben: so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Land- und Wehr-Zoll-Berechnern, vom 1sten April d. J. an, gedachten Land-Zoll und das Retour-Geld für die ledigen Wagen wiederum wahrzunehmen, und in Einnahme zu berechnen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17. März 1801.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

L. v. Dorne.

An die sämmtlichen
Land- und Wehr-Zoll-Berechner.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sechs und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 16ten November.

CCCCXXXI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Obrigkeiten und Befehlshabern in Unserm Großherzogthum und Landen hiemit zu wissen: daß Wir nach erfolgtem höchst bedauerlichen Ableben Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz, Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, ein allgemeines Trauer-Geläute in gesammten Kirchen Unserer Lande auf 14 Tage verfüget haben. Gebieten und befehlen demnach allen obbenannten Behörden, in Unsern Städten wie auf dem Lande, hiedurch gnädigst: diese Unsere Vorschrift also genau zu beobachten, daß damit am bevorstehenden 23sten Sonntage nach Trinitatis, Mittags von 12 bis 1 Uhr der Anfang gemacht, und dann 14 Tage hinter einander gleichergestalt damit fortgefahren werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen

und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten November 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Patent-Verordnung

wegen des Trauer-Geläuts für Se. Königl. Hoheit den Großherzog Carl von Mecklenburg-Strelitz.

CCCCXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem durch die verfügte Ausmessung der Orts-Entfernungen auf den Landstraßen Unsers Großherzogthums das Meilen-Maaß berichtiget und zum Theil eine größere Meilenzahl heraus gebracht worden, verordnen Wir hiedurch, daß der Botenlohn nicht weiter willkührlich gefordert werden, sondern

für gewöhnliche Boten-Gänge auf acht Schillinge, in besonders eiligen Fällen, oder bei sehr schlechter Witterung und tiefen Wegen aber auf zehn Schillinge für jede vermessene Meile in NZwdr.

solcherhalb bestimmet sein soll, daß ein mehreres in den Rechnungen bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Akten nicht passiren noch vergütet werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Octbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, den beiden Cammer-Registratoren Wulff und Delagarde den Rang eines Cammer-Secretairs beizulegen.

Schwerin, den 10ten Octbr. 1816.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruhet, das, durch das Ableben des Kreis-Physici Michaelsen erledigte Kreis-Physicat in der Stadt Neubukow, so wie in den Großherzoglichen Aemtern Neubukow, Neukloster und Poel, dem Doctor der Arzenei-Gelahrtheit Crull in Wismar wieder zu verleihen.

Schwerin, den 25sten. Octbr. 1816.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Mundkoch Kurztisch in Ludwigslust zum Hof- und Reise-Küchenmeister in Gnaden zu ernennen.

Schwerin, den 20sten Septbr. 1816.

Se. Königliche Hoheit haben dem von Prollius auf Stubbendorff zu einer Holzfällung von Zweihundert Sechs und Dreissig Eichen auf seinem Gute Dettmannsdorff den Landes- und Lehnherrlichen Consens heute zu ertheilen geruhet.

Schwerin, den 26sten Octbr. 1816.

Aeltere Verordnung.

196.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Zum Behuf der Wiederherstellung der vorigen Observanz, wegen erleichterter Verhütung der Holzentwendungen aus den diesseitigen und den Königl. Preußischen Grenz-Forsten, ist eine nachbarliche Vereinbarung dahin getroffen: daß, wenn Preußische Unterthanen in Unsern Landen, oder diesseitige Unterthanen im Preußischen Holz stehlen, Forst-Bediente, Jäger oder Holz-Voigte, der Spur in das andere jenseitige Land folgen, und daselbst mittelst Requisition der Orts-Vorsteher Visitation halten, das vorgefundene verdächtige Holz mit Arrest vermümmern, in foro des besagten Landes denunciiren, und nach den Gesetzen desselben Justizpflege, sowohl auf Ersatz des Holzes oder dessen Werths, des Pfand-Geldes und der Kosten, als auch auf Bestrafung der Schuldigen, nach den Gesetzen ihres Wohnortes, erwarten können.

Zu Jedermanns resp. Nachachtung, Nachricht und Warnung wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Datum unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel, auf Unserer Vestung Schwerin, den 27. Jan. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.) B. F. Gr. von Bassewitz.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Sieben und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 23sten November.

CCCCXXXIII.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Georg, Unsers Herrn Vetters und Bruders Liebden, Uns den Wunsch und die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, den unterm 17ten Septbr. dieses Jahres bereits verkündigten, und unterm 7ten dieses Monats nur einstweilen ausgesetzten allgemeinen Landtag nunmehr innerhalb 14 Tagen durch Ihren Commissarium beziehen, und für die Stände des Stargardischen Kreises eröffnen zu lassen; so machen Wir solches hiemit öffentlich bekannt, und indem Wir, resp. unter Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, Unsern getreuen Ständen der Ritter- und Landschaft hiermit in Gnaden zu vernehmen geben, daß Wir zur Eröffnung des besagten allgemeinen Landtages durch Unsere allerhöchst verordneten Commissarien nunmehr den 5ten December dieses Jahres angesetzt haben; so ergehet auch Unser gnädigster Befehl an alle und jede, schon unterm 17ten Septbr. d. J. geladene, und zum Erscheinen auf allgemeinen Landtagen sonst berechtigte Glieder Unserer treugehorsamsten Ritter- und Landschaft sammt

und sonders dahin, daß sie Abends vorher sich in Unserer Stadt Malchin einfinden und, nach gebührender Anmeldung bei Unsern Landtags-Commissarien, die von Uns ihnen zu machende Proposition, deren Capita proponenda bereits Unsere Ladung vom 17ten Septbr. d. J. enthält, anhören, der gemeinen Berathschlagung darüber mit beiwohnen, und bis zum völligen von Uns gemachten Landtags-Schlusse, ohne erhebliche Ursache nicht von dannen reisen sollen.

Sollten nun auch einer, oder mehrere Glieder vorbenannter Unserer Ritter- und Landschaft erscheinen, und bis zum Schlusse verbleiben, oder nicht; so soll doch ein jeder zu allem dem, was von den Anwesenden beschlossen werden wird, gleich andern Unsern getreuen Unterthanen, allewege verbunden und gehalten sein.

Dieses ist Unsere gnädigste Willensmeinung. So gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten November 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

CCCCXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bemerkt worden, daß mehrere Prediger in Unsern Landen in den Verzeichnissen ihrer Eingepfarreten die Zählung der Gutsbesitzer, *soferne sie ihre Güter selbst bewohnen*, und sonstiger Eximirten, als Prediger, Küster, Schullehrer ꝛc. übergehen, wodurch allerdings eine unvollständige Angabe und unrichtige Berechnung der Zahl ihrer erwachsenen und schulfähigen Gemeinde-Glieder hervorgebracht wird; so werden sie hiedurch gewarnet, solche Unrichtigkeit künftig sorgfältiger zu vermeiden, mithin in der Aufzeichnung und Summirung der aufmerksamsten Genauigkeit sich zu befleißigen, oder widrigenfalls zu gewärtigen: daß dergleichen Unvollständigkeiten, wo sie bemerkt werden, auf Kosten des unrichtigen Einsenders wird abgeholfen werden; weshalb auch den competirenden Ehrn-Präpositen aufgegeben wird: hierauf bei Revision der Verzeichnisse, vor deren Absendung, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, ex officio gebührend zu halten.

Zugleich werden alle Unsre Ehrn-Präpositen, so wie Unsere Ehrn-Superintendenten wegen ihrer respectiven Special-Cirkul, hiedurch gnädigst ernstlich erinnert: in so ferne sie für dieses Jahr solche Verzeichnisse aus ihren Präposituren

noch nicht eingereicht haben, an deren prompter Einforderung es nicht ermangeln zu lassen, sondern selbige annoch binnen acht Tagen anhero einzuliefern.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten Novbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein

CCCCXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gesammten berechnenden Forstbedienten wird in Verfolg der im 36sten Stück des officiellen Wochenblatts abgedruckten Verordnung vom 24sten August d. J. hiedurch gnädigst aufgegeben: binnen 8 Tagen anzuzeigen, wie dieser Vorschrift Folge geleistet worden, und haben sie zugleich Abschrift der entweder bereits früher oder auch jetzt erst abgegebenen Liquidationen, über die aus Unsern Forsten beschafften Lieferungen, nicht minder die darauf von derjenigen Behörde, bei der die Liquidation geschehen, ertheilten Bons oder Bescheinigungen, originaliter einzureichen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9ten Nov. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

CCCCXXXVI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten und berechnenden Forstbedienten, die für den currenten

Jahrgang noch rückständigen Holz-Specificationen ohnfehlbar binnen 3 Wochen bei Strafe der Execution einzureichen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. Nov. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. F. Krüger.

CCCCXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir wollen alle Unsere Beamte, Steuer- und andere Officianten daran erinnern: daß das Verbot der Ansiedelung von Kaufleuten und Krämern auf dem platten Lande die Salzfahrer und deren, allgemein und selbst den Haken in den Städten so nützliches, Gewerbe nicht begreift, sondern daß diesen das Verfahren des inländischen Salzes nach wie vor ungehindert verstattet bleibt. Jedoch müssen selbige für ihre jedesmalige Ladung mit einer speciellen Bescheinigung Unserer Sülzer-Salzwerks-Beamten versehen sein.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 11ten Nov. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

E. F. Cordshagen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Allergnädigsten Befehl ist dem bei Böhlendorf am Mecklenburgschen Passe nach Tribsees neu angelegten Domanialdorfe der Name

Langsdorf

beigeleget worden.

Schwerin, den 9ten Novbr. 1816.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Acht und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 30sten November.

CCCCXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, nach dem Vorgange andrer teutschen Länder, bewogen, hiedurch zu verordnen, daß die Gottesdienstliche Feier des achtzehnten Octobers, dieses denkwürdigen Tages, ein- für allemal auf den nächsten Sonntag nach dem 18ten October, wenn dieser nicht selbst auf einen Sonntag fällt, verleget sein soll. Sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen werden demnach hiedurch gnädigst befehliget, sich hiernach zu achten, und in ihren Canzel-Vorträgen angemessenen Bezug auf die großen Ereignisse jenes denkwürdigen Tages, zum Preise der göttlichen Vorsehung, zu machen. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Novbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben mit der Königl. Preußischen Regierung von Schwedisch-Pommern und Rügen die Vereinbarung dahin getroffen: daß die wechselseitigen Justiz-Behörden, vor Anordnung des Transports eines ergriffenen Verbrechers oder Vagabonden aus dortiger Provinz in unsere Lande, den Ort, wohin der zu Transportirende gesetzlich abzuliefern ist, gehörig festsetzen, und, wenn dieser Bestimmungs-Ort nicht zuverlässig aus den Acten erhellt, oder die Angabe des transportandi nicht sonst unbezweifelt ist, zuvor durch Schriftwechsel mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln: ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist?

Befehlen und gebieten demnach allen Justiz- und Polizei-Behörden in Unsern Landen, insbesondere denen an der Grenze oberwähnter Königl. Preußischen Provinz, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst und ernstlich: Nach vorstehender Unserer vereinbarten Willensmeinung in allen Fällen, wo Vagabonden oder Verbrecher in besagtes Herzogthum Pommern und Rügen von hieraus abzuliefern stehen, allewege genau zu verfahren und sich zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9. Novbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXXXX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mißfällig bemerken, daß wider die Vorschrift Unsrer Constitution vom 2ten Februar 1792 jetzt häufig schlecht und unleserlich geschriebene, oder mit keinem constitutionsmäßigen Rubro versehene, oder nicht paginirte, auch mehrere Materien zusammen fassende Vorstellungen und Berichte eingehen: So wird

Jedermann, der Vorträge und Berichte bei Unsrer Regierung und übrigen Collegien zu machen hat, bei Vermeidung der Retradition und sonstiger constitutionsmäßiger Strafe ernstlich erinnert, die Obliegenheiten

einer deutlichen Handschrift, guter schwarzer Dinte, eines angemessenen Rubri, gehöriger Paginirung, und Separirung verschiedener Materien

nicht zu verabsäumen. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. Nov. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

Se. Königl. Hoheit haben in Gnaden geruhet, den in Königl. Preussischen Diensten gestandenen Oberstlieutenant Baron von Steinäcker zum Obersten in Allerhöchst Ihrem Diensten unterm heutigen Dato zu ernennen, und denselben als Adjudanten bei des Erb-Großherzogs Königl. Hoheit anzustellen.

Schwerin, den 1sten Novbr. 1816.

Aeltere Verordnung.

197.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist vorgekommen, daß mehrere Eltern wider die ausdrückliche Vorschrift der Polizei-Ordnung und der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von der Kindtaufe, ihre neugebornen Kinder über den zweiten oder dritten Tag ungetauft liegen lassen, ja wohl gar mehrere Wochen damit Anstand nehmen, bevor zur Taufhandlung geschritten wird.

Wann Wir aber die obigen, auf sehr guten Gründen beruhenden gesetzlichen Anordnungen genau beobachtet wissen wollen, und daher die willkührlichen Abweichungen nicht anders, als mit höchstem Mißfallen bemerkt haben; so finden Wir nöthig, die angezogenen Verordnungen hiedurch in Erinnerung zu bringen, und befehlen euch gnädigst, die euch untergeordneten Ehrn-Prediger mit Beischließung gegenwärtiger, in hinlänglicher Anzahl hieneben abgedruckter Circular-Verordnung dahin anzuweisen, daß sie denjenigen Eltern ihrer Gemeinde, welche ihre neugebornen Kinder später als 8 Tage nach der Geburt zur Taufe befördern, entweder mittelbar durch euch, oder unmittelbar bei Unserer Regierung namentlich sofort anzeigen sollen, um nach Befinden zur Beitreibung der gesetzlich verwürkten Strafe den Fiskal wider die Uebertreter zu excitiren.

Wir vermuthen zwar, daß Unsere Ehrn-Prediger über die Befolgung dieser Unserer Willens-Meinung, um soviel aufmerksamer von selbst zu halten, nicht ermangeln werden, je mehr selbst die Zuverläßigkeit künftiger Taufscheine dadurch an ihrem Werth verlieren würde, wenn zwischen der, von dem Ehrn-Prediger attestirten Taufhandlung und dem officialiter ihm eigentlich nicht bekannten Geburtstag, mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit verstreichen sollte. Zum Ueberfluß sollet ihr inzwischen hiemit angewiesen sein, bei Einsendung der jährlichen Extracte aus den Kirchenbüchern die vorschriftsmäßig darin aufzuzeichnenden Tage der Geburt und der Taufe sorgfältig mit einander zu vergleichen, und wann zwischen beiden ein größerer Zwischenraum als Acht Tage entdeckt werden sollte, die betreffenden Prediger deshalb zur Verantwortung zu ziehen und Uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen, auch eure jährlichen Synodal-Fragen über diesen Gegenstand mit zu erstrecken. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten May 1810.

Friederich Franz, H. z. M.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

(separatim.)

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Neun und Vierzigstes Stück.

Sonnabend, den 7ten December.

CCCCXXXXI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir sehen Uns genüssiget, Unsere Patent-Verordnung vom 28. Febr. 1811, wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair:

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unserer Unterthanen hiemit zu wissen: daß Wir zur Hemmung der bei Unseren Truppen seit einiger Zeit eingerissenen Desertion, nach eingezogenem Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgendes bestimmt und verordnet haben:

1.

Allen und jeden Unserer Haupt- und Amtleute, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, insgemein auch allen Befehlshabern und Obrigkeiten, so wie den ihnen untergebenen Pächtern, Schrei-

bern, Schulzen, Zöllnern, Krügern und Herbergierern ꝛc. soll die Verpflichtung obliegen, jeden Soldaten ausser seiner Garnison nach seinem Paß zu fragen und ihn, im Fall er keinen produciren könnte, zu arretiren oder wenigstens, falls sie, eintretender Umstände halber, selbst dazu nicht im Stande wären, die nöthige Anzeige zu seiner Arretirung bei der nächsten Orts-Obrigkeit zu machen; bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe.

2.

Jeder Einwohner Unserer Lande, ohne Unterschied des Standes, ist verpflichtet, einen jeden von ihm ausserhalb den Garnisons-Orten gesehenen verdächtigen Soldaten Unsers Militairs der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen; derselben auch, bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe, den ihm bekannt gewordenen heimlichen Aufenthaltsort eines Soldaten unverzüglich bekannt zu machen.

3.

Alle und jede Obrigkeiten, hohe und niedere, in deren eventualen und temporairen Ermangelung aber die Pächter, Wirthschafts-Schreiber und Schulzen auf dem Lande, sollen auf eine solche Anzeige, wie im obigen sub 1. und 2. angeführt worden, die Arretirung der verdächtigen Militairpersonen sogleich beschaffen und die Arrestaten an die nächste Garnison in Unsern Städten abliefern lassen.

4.

Insbesondere sollen alle Districts-Husaren zur genauesten Wachsamkeit auf die Deserteurs von Unserm Militair, und zu deren sofortiger Anhaltung und Ablieferung, von ihren vorgesetzten Behörden mit instruiret werden.

5.

Ein jeder, der einen Deserteur oder ausgetretenen Conscribirten anhält und der nächsten Obrigkeit abliefert, oder dessen Arretirung durch Anzeige bei derselben bewirkt, soll dafür eine, aus Unserer Invaliden-Casse ihm auf gebührende Bescheinigung sofort auszuzahlende Prämie von 10 Rthlr. erhalten.

6.

Jeder ausgetretene Conscribirte in Unsern Landen, so wie der würkliche Deserteur, welcher, nach voraufgegangener Edictal-Ladung, binnen Einem Jahre sich nicht wieder bei seiner Behörde gestellet, soll nicht nur sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verlieren, sondern auch ausserdem, im Betretungsfalle, mit sechsmonatlicher Vestungs-Strafe belegt und nichts destoweniger angehalten werden, seine sechsjährige Dienstzeit zu vollenden.

7.

Unsere Militair-Invaliden-Casse soll alle Rechte des Ausgetretenen erwerben; und die Eltern oder Verwandten desselben sollen, in Rücksicht seiner, zu keinerlei Disposition, unter Lebendigen oder auf den Todesfall, berechtigt sein.

8.

Die Knechte auf dem Lande und in den Städten, sowie alle andere, im Conscriptionsalter befindliche Personen aus der dienenden Classe, dürfen nicht

ohne Paß über die Landes-Grenze gehen; und soll diesemnach ein jeder derselben, welcher ohne diesen Paß zu Fuß oder zu Pferde oder mit Fuhrwerk betroffen wird, als Entweichender behandelt werden.

9.

Eine jede Brodherrschaft ist verpflichtet, nicht nur in den Kündigungs-Scheinen ihrer männlichen Dienstboten unter 26 Jahren, stets das Alter derselben zu bemerken, sondern auch von ihrem bevorstehenden Abgange jedesmal die Anzeige bei der Orts-Obrigkeit zu machen. Eben so ist die neue Brodherrschaft solcher Dienstboten verbunden, der Obrigkeit des Geburts- oder Wohn-Ortes des angenommenen Dienstboten, sowohl bei der Annahme als bei dem Zuzuge, die Anzeige zu machen, daß der Angenommene oder Zugezogene noch Conscriptionspflichtig ist.

10.

So wie nun gegen alle und jede Unserer Unterthanen, welche die, ihnen — zur Vermeidung der respectiven Desertionen und Austretungen — nach vorstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten vernachlässigen und dessen überwiesen werden mögten, in jedem Contraventionsfall eine, von Polizei wegen durch ihre Civil-Obrigkeit beizutreibende Geldstrafe von 10 Rthlr. Nzwdr. kraft dieses von Uns festgesetzet wird; so haben

11.

Alle obrigkeitliche Behörden für jede erwiesene Vernachlässigung ihrer, ihnen hierunter ganz besonders empfohlenen Pflichten, vor allen Dingen aber, wenn sie selbst sich beigehen lassen sollten, einem Deserteur eine ruhige Zuflucht zu verstatten, zu gewärtigen, daß, auf die erste glaubhafte Anzeige davon bei Unserm Regierungs-Collegio, als der Oberpolizeilichen Behörde, und von derselben verfügte summarische Untersuchung, sie nach Befinden in eine namhafte Geldbuße verurtheilet, oder fiscalis zur Wahrnehmung seines Amtes wider sie wird excitiret werden.

Indessen wollen Wir Uns zu denselben, so wie zu einem jeden Unserer getreuen Unterthanen dessen versehen, daß alle sich von selbst werden angelegen sein lassen, Unsern auch hierin zum gemeinsamen Nutzen abzweckenden Willen, ein jeder an seinem Theile, auf das Genaueste zu vollbringen.

Um nun diese Unsere Patent Verordnung nicht nur zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch deren beständige Erinnerung zu befördern, haben Wir selbige gewöhnlicher Orten zu affigiren und nach Empfang derselben zu publiciren, auch in die öffentlichen Anzeigen einzurücken, minder nicht jährlich zweimal von allen Kanzeln verlesen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Februar 1811.

Friederich Franz.

durch das officielle Blatt und durch die hiesigen Anzeigen, nochmals, mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom [illegible] und vom [illegible]

in Erinnerung zu bringen, und befehlen allen Behörden in Unsern Landen hiemit gnädigst-ernstlich: die Vorschriften derselben, bei unabbittlicher Vermeidung der darin angedrohten Strafe, auf das Genaueste zu beobachten. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Novbr. 18 6.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXXXXII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir finden Uns, wegen mehrfältig eingetretener Nachlässigkeit in genauer Beobachtung Unserer Patent-Verordnung vom 27sten Septbr. 1814, in Betreff des Handels-Verkehrs und Umtreibes des Hornviehs in Unsern Landen, und weil die Lungenseuche, bei der schechten Witterung, sich hin und wieder gezeigt hat, Landesherrlich bewogen, obberegte Unsere Verordnung kraft dieses öffentlich wiederholt einzuschärfen, und die genaueste Befolgung derselben, insbesondere dahin zu befehlen: daß, so wie kein Vieh ohne Gesundheits-Pässe in Unsern Landen umher und durch dieselben getrieben werden soll, diejenige Obrigkeit und Behörde, welche diesem entgegen dennoch Vieh ohne solche Attestate in ihrem Bezirke durchlassen, oder wohl gar falsche Attestate darüber geben möchte, bei geschehender Anzeige dafür ohne Nachsicht auf das ernstlichste, neben Ersetzung des etwa entstandenen Schadens, mit 10 bis 50 Rthlr. bestraft werden soll. Wornach ein jeder sich zu achten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 13ten Novbr. 1816.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

CCCCXXXXIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg 2c. 2c.

Wann Wir dem Notarius Parbs hieselbst, wegen des von ihm mit dem Advociren und Suppliciren getriebenen Mißbrauchs, dasselbe gänzlich untersaget haben; so wird solches insbesondere den Niedergerichten in Unsern Landen zu ihrer Nachachtung hiedurch angefüget.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Novbr. 18 9.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 14ten December.

Da Wir bei jetziger Friedens-Zeit die Aufhebung des Infanterie-Depots zu Parchim beschlossen und verfügt haben; so wird solches hiemittelst zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, wobei sie zugleich die Anweisung erhalten: alle in Zukunft ergriffenen Refractairs directe nach Rostock an den Obersten und Regiments-Chef von Kamptz zur weitern Untersuchung abzuliefern.

Ludwigslust, den 4ten December 1816.

Friederich Franz.

CCCCXXXXIV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Das Ueberseßen aus den vormaligen Königl. Schwedisch-Pommerschen, jetzt Königl. Preussisch-Pommerschen Landen, in die hiesigen Lande auf Nebn-Wegen

Digitized by Google

und durch Böte über Wasser, kann, der mancherlei Mißbräuche und Unordnungen wegen, nicht weiter gestattet werden; und befehlen Wir sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden an der Grenze hiedurch gnädigst-ernstlich, auf diesen Nebenwegen Niemanden ins Land zu lassen, sondern die etwa übergesetzt werdenden unbekannten Personen mit ihren Sachen und Fahrzeugen anzuhalten, und ihnen letztere abzunehmen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten November 1810.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

CCCCXXXXV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da zwischen den Sattler- und Riemer-Aemtern in Unsern Landen, wegen der für jedes Gewerk gehörenden Arbeiten, schon oftmals Streitigkeiten statt gefunden haben; so sind Wir zu fernerer Vermeidung der gnädigsten Entschließung geworden, beide Gewerke in ihren Arbeiten und Waaren dergestalt zu vereinigen: daß in Zukunft die Riemer auch alle Sattler-, und die Sattler auch alle Riemer Arbeit sollen verfertigen dürfen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten Novbr. 1810.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da in dem bereits erschienenen künftigjährigen Calender die erste ordentliche Hof- und Land-Gerichts-Juridik irrig als auf den 7ten Januar k. J. fallend angegeben worden; so wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß solche, in Er-

mäßheit Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, erst am 14ten Januar k. J. eintreten wird. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 25sten November 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L. S.) Brandt.

Se. Königl. Hoheit haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Canzlei-Auditor Radel in Rostock zum Canzleirath cum voto bei der dortigen Großherzoglichen Justiz-Kanzlei zu bestellen.

Schwerin, den 1sten Novbr. 1816.

Aeltere Verordnungen.

198.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 9ten d. M. über die Competenz der weltlichen Landesgerichte in crimineller Bestrafung der, von Richter eximirten begangenen Ehebrüche, wird hiedurch landesherrlich festgesetzet: daß, wenn in Ehescheidungs-Prozessen ein oder anderer der Ehegatten entweder wegen Ehebruch oder Mißhandlung mit Strafe zu belegen, solche Strafe von dem Landesgerichte zu bestimmen ist, welches in der Ehescheidungssache decidiret, wohingegen in den Fällen, wo ob adulterium blos criminaliter verfahren ist, dem competenten Richter die Bestrafung überlassen bleibet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 23sten Octbr. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.)

199.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da jetzt bei den eingehenden Bittschriften wieder häufig die Unterschriften des Concipienten in solchen Fällen, wo der Supplikant nicht eigenhändig unterschrieben hat, fehlen, dies aber dem § XII. Unserer sub Dato Schwerin, den 2ten Febr. 1792 publicirten allgemeinen Verordnung, wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schrifsteller, entgegen ist, nach welcher in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterschrift des Prinzipals genügen — in deren Ermangelung aber allemahl der Concipient sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zu erkennen geben soll; So wollen Wir die gedachte allgemeine Verordnung hiedurch nicht nur überhaupt alles Inhals, sondern besonders auch in dem vorbemerkten Puncte erneuert haben, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Supplikate, welchen in Ermangelung der eigenhändigen Unterschrift des Supplikanten, die Unterschrift des Concipienten von seiner eignen Hand fehlet, ohne alle Resolution werden zurückgeschickt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Januar 1809.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(Allgemeines Circulark.)

Die Interessenten dieser Blätter werden geneigen, die Pränumeration für das Jahr 1817 noch im Laufe dieses Monats den resp. Postämtern zuzustellen, damit diese in den Stand gesetzt werden, die Zahlung für sämmtliche ihnen zu liefernde Exemplare vor Herausgabe des ersten Stückes im neuen Jahre einzusenden. Alle Exemplare, für welche die Zahlung am 3ten Januar nicht eingesandt sein wird, werden als gekündigt betrachten werden.

Schwerin, den 13ten December 1816.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles
Wochenblatt.

1816.

Ein und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 21sten December.

CCCCXXXXVI.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Geben Unsern sämmtlichen Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu wissen: daß Wir in Erwägung der, seit Erlassung Unserer Circular-Verordnung vom 7ten Januar 1775, wegen des rückständigen Gesindelohns in Concursen bei den Amts-Gerichten, veränderten Umstände der Wirthe in den Domainen, und daher nicht mehr zutreffenden Anwendlichkeit jener Verordnung, deren Wiederaufhebung beschlossen haben; wie denn solche hiemittelst für die Folge ausser weiterer Kraft gesetzet wird, und Unsere Beamte angewiesen sein sollen, in dem vorgedachten Betreff auch in den Domanial-Aemtern die Vorschriften des gemeinen Rechts wieder eintreten zu lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Decbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

E. F. Cordshagen.

Aeltere Verordnung.

200.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da aus der bisherigen Unbestimmtheit Unserer Landes-Gesetze über die Frage: ob bei dem Ableben einer Canzleisäßigen Person eine gerichtliche Versiegelung des gesammten Nachlasses eintreten müsse? und welchem Unserer bei der Gerichtspflege concurrirenden Landes-Gerichte deren Verfügung obliege, mancherlei Verwickelungen und Unordnungen entstehen können; so haben Wir nach der Uns obliegenden landesherrlichen Sorge für das gemeine Beste, die zur künftigen Abwendung dieses Uebels dienenden Maaßnehmungen in landesväterliche reifliche Ueberlegung genommen, und verordnen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft, nunmehr hiemit:

1) Es soll hinfüro bei allen unter der Jurisdiction Unserer Landes-Gerichte sich zutragenden Sterbfällen in der Regel die Versiegelung des Nachlasses ex officio verfüget werden.

2) Sollten aber

a) die gesammten Erben dem Gerichte vergnügt und an dem Orte wo der Nachlaß sich befindet, gegenwärtig, auch majorenn, oder mit einem zur Stelle befindlichen Vormund oder Curator versehen sein; oder sollte

b) der Verstorbene schon zuvor bei seinem Leben die Versiegelung mittelst einer Anzeige an das competente Gericht verbeten haben; als welche Verbittung jedem, der zum Testiren fähig ist, ohne Ausnahme frei stehen soll, dergestalt, daß das auf solche Verbittung erfolgte bloße Respons des Gerichts die Versiegelung ex officio allemal ausschließet; oder sollten

c) nach dem Tode desselben die gesammten ungezweifelten Erben, oder das ferne darunter minorenne sind, deren Vormünder bei dem Gerichte die Versiegelung in Zeiten verbitten; oder

d) wenn ein Vater eine majorenne Wittwe mit Kindern hinterläßt, und diese sich an dem Orte des Nachlasses befindet; so sollen in diesen sub a, b, c, d benannten 4 Fällen sich Unsere Landes-Gerichte der Versiegelung enthalten, und daferne sie etwa schon verfüget wäre, sogleich nach eingetretener und ihnen docirter Gegenwart der sämmtlichen resp. majorennen Erben und Vormünder der minorennen, oder auch auf einmüthige Bitte derselben, die Entsiegelung veranstalten; auch nicht anders mit gerichtlicher Inventur verfahren, als wenn einer oder der andere der Erben, oder auch der Curator, besonders darum ansuchet; es wäre denn, daß in einem Falle ganz besondere eigene und wichtige Bedenklichkeiten eintreten, welche eine provisorische Versiege-

lung ex officio nothwendig machen, wovon die Beurtheilung dem Gerichte überlassen bleibet.

3) Damit nun in allen, im vorhergehenden §pho nicht ausgenommenen, Fällen die gerichtliche Obsignation jederzeit zweckmäßig, jedoch so geschehen könne, daß die Hinterbliebenen so wenig als möglich beläsiget werden: so verordnen Wir, daß Unsere gesammten Herzogthümer dermaaßen, als es die Beilage A. näher zeigt, in drei Distrikte eingetheilet sein sollen, wobei hiedurch jedes Unserer Landesgerichte angewiesen wird, bei den, in dem ihm zugeschriebenen Distrikte vorkommenden Sterbe-Fällen Canzleisässiger Personen, die Versiegelung ausschließend zu verfügen, hingegen sich derselben in den Districten der andern beiden Gerichte gänzlich zu enthalten. Es soll sich jedoch diese ausschließende Competenz bloß auf den Act der Versiegelung beschränken, hingegen in Absicht auf die Vormundschafts-Bestellung und sonstige des Nachlasses halber erforderlich werdende gerichtliche Verfügung, alles bei der bisherigen Einrichtung nnd dem jetzigen Rechte verbleiben.

4) Es wird ferner in den Städten Unserer Lande, in welchen keine Landesgerichte sich befinden, allen Unsern Stadtrichtern, und in Unsern Domainen Unsern Beamten, hiedurch ein generelles Commissorium ertheilet, daß sie ohne Erwartung eines besondern Auftrages aus Unsern Landesgerichten, bei allen Sterbefällen eximirter Personen, die sich im Bezirk ihrer Jurisdiction zutragen, und nach obigen Bestimmungen zur Versiegelung sich qualificiren, dieselbe sofort veranstalten und solches Unserm competirenden Landesgerichte zu weiterer Verfügung gerichtlich anzeigen sollen.

5) Endlich wird die Landesherrliche Anordnung vom 19. Febr. 1781, nach welcher Unsere Ehrn-Prediger schuldig sind, die in ihrer Gemeinde vorkommenden Sterbe-Fälle eximirter Personen anzuzeigen, hiedurch ernstlich zur bessern Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich dahin erweitert: daß ein jeder Ehrn-Prediger in Unsern Landen schuldig sein soll, jeden in seiner Gemeinde sich zugetragenen Todesfall eines Eximirten, wodurch eine Erbschaft eröffnet wird, binnen zweimal 24 Stunden Unserm hierin bestimmten Landesgerichte anzuzeigen, und es daran, bei Strafe der Verhaftung für etwanige durch Saumseeligkeit entstandene Nachtheile, und sonstiger willkürlicher Ahndung nicht ermangeln zu lassen.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Landes-, Amts- und Stadtgerichten, auch sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, die hierin ihnen ertheilten Vorschriften, in vorkommenden Fällen sorgfältigst zu beobachten, so wie ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich hiernach auf das genaueste zu richten hat.

Damit auch diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir solche den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren, auch sonst durch den Druck bekannt machen und gehörigen Orts insinuiren lassen. Urkundlich unter Unserm ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten März 1801.

(L.S.) Friederich Franz, H. z. M.

Schema,

wornach die Versiegelungen bei Sterbefällen der Eximirten unter den drei Landes-Gerichten vertheilet werden.

Es sollen gehören zu den Districten:

I. Des Hof- und Land-Gerichts.	II. Der Justiz-Canzlei zu Schwerin.	III. Der Justiz-Canzlei zu Rostock.

A) Die Domanial-Aemter

Goldberg	Boizenburg	Buckow
Güstrow	Criviz	Dargun
Lübz	Dömitz	Dobberan
Neustadt	Gadebusch	Gnoyen
Plau	Gammelin	Mecklenburg
Rossewitz	Grabow	Neukalden
Stavenhagen	Grevismühlen	Redentin
Wredenhagen.	Hagenow	Ribniz
	Rehna	Schwaan
	Schwerin	Sternberg
	Toddin	Toitenwinkel.
	Walsmühlen	
	Wittenburg	
	Zarrentin.	

B) Die ritterschaftlichen Güter in den Aemtern

Goldberg	Boizenburg	Gnoyen
Güstrow	Criviz	Mecklenburg
Lübz	Gadebusch	Neubuckow
Neustadt incl. Ivenack	Grabow	Neukalden
Plau	Grevismühlen	Ribniz } mit Einschluß des Ro-
Stavenhagen	Schwerin	Schwaan } storker Districts
Wredenhagen, auch die Kloster-Aemter	Wittenburg excl. Ivenack.	Sternberg und das Kloster-Amt Ribnitz.
Dobbertin und Malchow.		

(Städtische Cämmerei- und Oeconomie-Güter, s. Städte.)

C) Städte

Krakow,	Boizenburg	Brühl
Goldberg	Criviz	Crëpelin
Güstrow	Dömitz	Gnoyen
Lage	Gadebusch	Malchin
Lübz	Grabow	Marlow
Malchow	Grevismühlen	Neubuckow
Penzlin	Hagenow	Neukalden
Plau	Neustadt	Ribniz
Röbel	Parchim	Schwaan
Stavenhagen	Rehna	Sternberg
Teterow	Schwerin	Sülze.
Wahren.	Wittenburg.	Tessin.

Großherzoglich
Mecklenburg-Schwerinsches
officielles

Wochenblatt.

1816.

Zwei und Funfzigstes Stück.

Sonnabend, den 28sten December.

CCCCXXXXVII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns durch die gestiegenen Korn-Preise und die eingetretene Theurung der nothwendigsten Lebensmittel veranlaßt, die zur Abwendung der nachtheiligsten Mißbräuche bestehenden Landesherrlichen Verordnungen hiedurch wiederholt in Erneuerung zu bringen. Insbesondere wird:

1) wegen durchgängiger Beobachtung gleichförmigen Maaßes und Gewichts die hiebei abgedruckte Verordnung vom 14ten Mai 1798;

2) wegen Beobachtung richtiger Taxen die zuletzt im officiellen Wochenblatte vom Jahr 1815, S. 205--207 abgedruckte Verordnung vom 22sten Mai 1811 hiemit ernstlich erneuert, und sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden bei Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit und der bestimmten Strafen befohlen, zur Aufrechthaltung obiger Vorschriften — vorzüglich auch in Rücksicht auf das Gewicht des zu verkaufenden Brodes — nachdrückliche Maaßregeln zu treffen, damit allen gerechten Beschwerden abgeholfen, und

jedem das Seinige werde. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20sten December 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

(L. S.) C. F. Krüger.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsame ꝛc. Bei der leidigen Erfahrung, wie wenig hin und wieder in Unseren Herzogl. Landen die unterm 22sten August 1757 ergangene landesherrliche Patent-Verordnung, in Betreff der darin vorgeschriebenen Gleichförmigkeit der Maaße und Gewichte, so ernstlich sie auch unterm 6ten Decbr. 1764, wiederholt eingeschärfet worden, befolget, und wie vielmehr, besonders beim Verkauf en detail, der Käufer vielfältig durch unrichtige Maaße, Ellen und Gewicht, oft auf eine gröbliche Art vervortheilet werde, welches bei den heutigen enormen Preisen aller Bedürfnisse, besonders für den Dürftigen, der sich auf den täglichen Verbrauch einschränken muß, natürlich äußerst drückend ist, finden Wir, auf unterthänigstes rathsames Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, höchstnöthig, landesherrlich dafür zu sorgen, daß Jeder wenigstens sein richtiges Maaß, Ellen und Gewicht bekomme, und daher obgedachtes Edict hiedurch nochmals auf das ernstlichste und bei unausbleiblicher Vermeidung der den Stadtobrigkeiten in der gleichfalls angezogenen Verordnung vom 6ten Decbr. 1764 angedroheten, ex propriis zu bezahlenden Geldbuße, nach Befinden von zwei bis fünfhundert Rthlr. zu erneuern; wobei jedoch in Ansehung Unserer Grenz-Städte, wegen des Gebrauchs der größeren Maaßen zum Verkehr mit Auswärtigen, es bei der landesherrlichen Declarator-Verordnung vom 10ten April 1715 und den nachherigen Special-Resolutionen sein Bewenden behält.

Und da jene Verkürzung und Benachtheiligung des Publicums insonderheit bei der Wein- Bier- Branntwein- Essig- und Oel-Maaße verspüret wird, indem die Kannen Pot- und halben Bouteillen nicht die gesetzliche Lübeckische Maaße halten; ja oft wohl gar von gewinnsüchtigen Weinschenkern, Krügern und andern Detaillisten geflissentlich so klein als sie sind auf den Glashütten bestellet

werden; so befehlen Wir dem Magistrat eines jeden Orts, und also auch euch, unter Bezug auf das angezogene Edict vom 22sten August 1757 n. IV. hiemit gnädigst und ernstlich, alle künftig zum Verkauf in die Stadt gebrachte, oder bei Wein- Branntwein- oder Bierschenkern angetroffene Bouteillen, welche, mittelst einer von euch von Polizei wegen oft anzustellenden Untersuchung, kleiner, als die gesetzliche Lübecksche Maaße ist, befunden werden, sofort zerschlagen zu lassen, und solche Verkäufer, von welchen es sich ergiebet, daß sie gesetzwidrig kleinere Bouteillen wissentlich zum betrieglichen Abbruch des Gesetzes bestellt oder gekauft haben, nach dem Grade der mehr oder weniger vorsetzlichen Contravention, nachdrücklich zu bestrafen, ein Gleiches auch in Ansehung der hölzernen Gefäße, in welchen Getränke bei Tonnen, ganzen und halben Ankern verkauft werden, deren Maaße in dem §. 234. des Landesvergleichs dahin normiret ist, daß eine Tonne 64 Kannen, folglich das Anker mindestens 40 Pot Lübscher Maaße halten muß, zu beobachten, mithin solche Gefäße, wenn sie zu klein befunden werden, ebenfalls zerschlagen zu lassen und gegen die Böttcher und Verkäufer, welche solche verfertigen, bestellen und darin verkaufen, mit ebenmäßiger Bestrafung zu verfahren. An dem ꝛc. Datum Schwerin, den 14ten May 1798.

(L.S.) **Friederich Franz, H. z. M.**

(An Bürgermeister und Rath.)

CCCCXXXXVIII.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Gesammte Unsere berechnende Forstbediente werden, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit befehliget: die, unterm 24sten August und 9ten Nov. d. J. erlassenen, im 36sten und 47sten Stücke des officiellen Wochenblates dieses Jahrgangs abgedruckten Verordnungen, wegen Einlieferung der Liquidationen über die, zu den Kriegsbedürfnissen aus Unsern Forsten beschafften Lieferungen, annoch förderſamst zu befolgen, insoferne solches noch nicht geschehen ist. Von denjenigen, aus deren Forst-Districten keine Lieferungen zu den Kriegsbedürfnissen statt gehabt haben, erwarten Wir dieserhalb allerunterthänigste Anzeige. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18. Decbr. 1806.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

E. F. Cordshagen. H. C. Eggers.

CCCCXXXXIX.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen hiedurch, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Zollberechnern: daß Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, dem Kaufmann Brunier hieselbst eine vierjährliche Zoll-Freiheit für seine Wallrath-Lichter-Fabrik zu bewilligen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19ten Decbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

E. F. Cordshagen.

Ihro Königliche Hoheit haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß dem aus Abschnitten des Guts Repplin neu entstandenen, von dem Landrath von Flotow seinem Sohne, dem Cammerrath von Flotow hieselbst, verkauften Gute der Name

Wendfeldt

beigeleget worden ist.

Schwerin, den 3ten Decbr. 1816.

Aus Großherzogl. Regierung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Landrath von Wickede auf Gorschendorff zu gestatten, daß derselbe mittelst einer einzurichtenden Lotterie seine Güter Gorschendorff, Jettchenshof, eine Wassermühle und ein Haus in Malchin, öffentlich für die Summe von Hundert und Zwanzig Tausend Reichsthaler Gold ausspielen dürfe, und ihm darüber die Allerhöchste Concession aus Großherzoglicher Regierung ausfertigen lassen.

Schwerin, den 14ten Decbr. 1816.

Digitized by Google

YD 08446

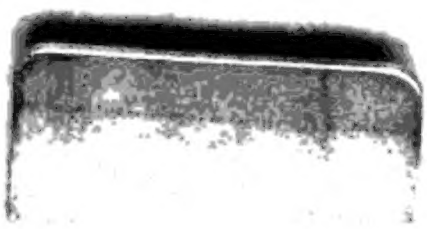

Digitized by Google

YD 08446

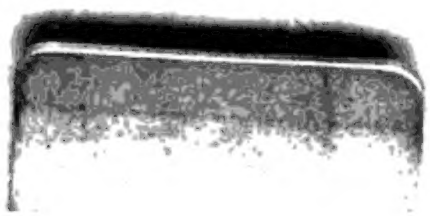

Digitized by Google